

HANS RUDOLF KURZ

# DOKUMENTE

DER GRENZBESETZUNG

1914  
1918



Die Grenzbesetzung 1914–1918 war der heutigen mittleren und jüngeren Generation vor allem durch die Berichte über persönliche Erlebnisse der Väter und Grossväter bekanntgeworden. So farbig und sympathisch diese oft verklärten Erinnerungen sich auch anhörten, als geschichtliche Wahrheit in ihrer ganzen Vielfalt konnten sie nicht gelten, ebensowenig wie zahlreiche Publikationen aus früheren Jahren. Diese Lücke schliesst nun das Werk von Hans Rudolf Kurz. Auf fast 240 Seiten seines grossformatigen Buches breitet er ein Dokumentationsmaterial aus, das zu einem bedeutenden Teil bisher nur den Historikern zugänglich war. Die Geheimverhandlungen der Schweiz mit den Generalstäben der Zentralmächte vor Kriegsbeginn, die dramatische Generalswahl, die oft heftigen innenpolitischen Auseinandersetzungen, die zunehmenden sozialen Spannungen, die schliesslich zum Generalstreik führten, die aufsehenerregenden Affären, die 1916 das Malaise vertieften, der «Graben» zwischen Deutsch- und Welschschweiz, der Einfluss kommunistischer Exilpolitiker auf das Handeln der Arbeiterschaft, die Ausreise Lenins— alle diese und viele weitere Geschehnisse erfahren eine in klarer Sprache abgefasste und reich dokumentierte Darstellung. Sie ermöglicht dem Leser eine gerechte Beurteilung einer schwierigen Periode jüngster Schweizer Geschichte. Die vielen Bilder vermitteln einen lebendigen atmosphärischen Eindruck einer heute fast idyllisch erscheinenden und doch so gefährvollen Epoche.

Hans Rudolf Kurz

# Dokumente

der Grenzbesetzung 1914-1918

Berechtigte Lizenzausgabe für den Buchclub Ex Libris Zürich © 1970 Verlag Huber & Co. AG, Frauenfeld Satz, Druck und Einband:  
Huber & Co. AG, Frauenfeld Printed in Switzerland

# Inhalt

I.	Die Vorgeschichte des ersten Weltkrieges.....	7
II.	Die Schweiz und der Kriegsausbruch .....	16
III.	Die militärische Lage der Schweiz bei Kriegsausbruch im Sommer 1914 .....	35
IV.	Geheimverhandlungen der Schweiz mit den Generalstäben der Zentralmächte vor dem ersten Weltkrieg .....	46
V.	Die ersten militärischen Massnahmen der Schweiz nach dem 3. August 1914 .....	51
VI.	Die geistige Lage des Landes nach der Kriegsmobilmachung der Armee.....	65
VII.	Weitere Massnahmen der Armee.....	77
VIII.	Die innere Lage des Landes nach dem ersten Mobilmachungswinter . .....	93
IX.	Der Kriegseintritt Italiens .....	104
X.	Die Kriegswirtschaft der ersten Kriegszeit .....	111
XI.	Materielle Probleme der Armee.....	122
XII.	Die «Obersten-Affäre» und weitere Affären des Jahres 1916 .....	127
XIII.	Weitere militärische Massnahmen des Jahres 1916.....	162
XIV.	Erste grössere Friedensfühler.....	167
XV.	Die militärischen Ereignisse in den Jahren 1916/17 .....	171
XVI.	Die schweizerische Sozialdemokratie in der ersten Kriegszeit.....	180
XVII.	Die Konferenzen von Zimmerwald und Kienthal.....	185
XVIII.	Das Kriegsjahr 1917 .....	195
XIX.	Die Februarrevolution in Russland und ihre Auswirkungen.....	200
XX.	Die Affäre Hoffmann-Grimm .....	208
XXI.	Der Kriegseintritt der Vereinigten Staaten.....	216
XXII.	Radikalisierung der Stimmung im Land, Kampf gegen die Armee .....	219
XXIII.	Die Armee im Jahr 1917 .....	228
XXIV.	Die Oktoberrevolution in Russland.....	236
XXV.	Unruhen in der Schweiz im Herbst 1917 .....	237
XXVI.	Militärische Gefahren für die Schweiz Ende 1917 .....	241
XXVII.	Kriegswirtschaftliche Notmassnahmen.....	244
XXVIII.	Das Kriegsgeschehen des Jahres 1918.....	258
XXIX.	Die Armee im Jahr 1918 .....	265
XXX.	Der Landesgeneralstreik .....	269
XXXI.	Die Demobilmachung .....	330
	Register .....	334

## I. Die Vorgeschichte des ersten Weltkrieges

Der grosse Krieg ist im Sommer 1914 nicht wie ein unerwartetes Gewitter über Europa hereingebrochen. Nach den schweren Krisen und Spannungen, die ihm etwa seit der Jahrhundertwende vor allem auf dem Balkan und in den Kolonialgebieten vorangegangen waren, konnte es keine Überraschung bedeuten, dass der viele Zündstoff, der allenthalben angehäuft war, in Brand geriet. Wohl war es in den Konflikten, die im Vorfeld des Krieges den Himmel verdüstert und die Welt beunruhigt hatten, immer wieder gelungen, den Streit einzudämmen und die Geschehnisse zu lokalisieren, so dass sie sich nicht auszubreiten vermochten. Aber die Brände wurden nur an der Oberfläche gelöscht; ihre Glut glomm weiter, so dass es nur eines starken Windstosses bedurfte, um die Flamme erneut zu entfachen. Gleichzeitig stellte das immer dichter werdende Bündnissystem unter den europäischen Staaten eine gefährliche Verbindung zwischen den verschiedenen Gefahrenherden her. Damit wurde Europa gleichsam von einem Netz von Zündleitungen überzogen, das die hochexplosiven Stellen miteinander verband; es bedurfte nur der Initialzündung an einer einzelnen Stelle, um mit einem Schlag das ganze System zu entzünden.

Diese Zündung wurde am 28. Juni 1914 in der bosnischen Hauptstadt Sarajewo ausgelöst, als zwei Bosniaken serbischen Ursprungs den österreichisch-ungarischen Thronfolger Erzherzog Franz Ferdinand und seine Gattin ermordeten. Dieser Mord führte zur «Julikrise von 1914», in welcher sich, auf engstem Raum zusammengedrängt, die Vielheit der Krisen wiederholte, welche die vorangegangenen Jahrzehnte ausgefüllt hatten. Zwar hätte der «Königsmord» allein nicht zum Krieg führen müssen; aber nun zeigte es sich, dass die früheren Brandherde nicht gelöscht waren. Auch waren die weiterschwelenden Konflikte, von denen jeder für sich allein ein Kriegsgrund gewesen wäre, in verhängnisvoller Weise unter sich verkettet, und da die handelnden Personen weder die Kraft noch den festen Willen besaßen, das Unheil aufzuhalten, musste es zur Katastrophe kommen. Niemand hat diesen Krieg, der mit plötzlicher Urgewalt losbrach und in wenigen Tagen Europa in ein Flammenmeer verwandelte, gewollt, und kaum jemand hat ihn in dieser Gestalt erwartet. Alle hatten damit gerechnet, dass sich die Krise meistern liesse, wie dies auch bei den vorangegangenen Konflikten immer wieder gelungen war. Man war zu sehr in der Begriffswelt der rasch ablaufenden innereuropäischen Kriege zwischen einzelnen Staaten befangen, um sich einen Krieg denken zu können, in dem während langer Zeit die zerstörenden Kräfte einer ganzen Welt aufeinanderprallen würden. Die weltweiten Verflechtungen eines Systems von Bündnissen und Verträgen, die Gegensätze der Interessen innerhalb der einzelnen Gruppen und die bisher nie erlebten Bindungen, die aus einer ausserordentlich weit getriebenen militärischen Planungs- und Vorbereitungsarbeit erwachsen waren, waren stärker als die massgebenden Persönlichkeiten, denen nach wenigen Tagen die Herrschaft über den Lauf der Dinge aus den Händen glitt. Auch wo ihre Friedensbemühungen echt waren, fehlte ihnen die Kraft, die Geschehnisse zu meistern. Mit der Bluttat von Sarajewo erfuhr der österreichisch-serbische Gegensatz eine plötzliche dramatische Zuspitzung; daraus ist ein Krieg der Mittelmächte mit Serbien und damit auch mit Russland entstanden, der mit dem Hinzutreten Frankreichs zum europäischen Krieg wurde und sich schliesslich mit dem Kriegseintritt Grossbritanniens innerhalb weniger Tage zum Weltkrieg auswuchs.

Das von Bismarck geschaffene europäische Bündniswerk hatte Europa eine lange Zeit des Friedens und der Prosperität gewährt. Schon bald nach dem Abgang des Kanzlers im Jahr 1890 begann sein Sicherheitssystem, das von den Epigonen nicht in seiner vollen Bedeutung erfasst wurde, abzubreitern. An die Stelle des lockeren, jederzeit anpassungsfähigen Systems von nach allen Seiten gerichteten Bündnissen traten nun zwei grosse und starre Mächtegruppierungen, wie sie der von einem «cauchemar des coalitions» erfüllte Bismarck stets zu verhindern gesucht hatte.

Diese Entwicklung setzte damit ein, dass Deutschland im Jahr 1890 ohne zwingenden Grund den abgelaufenen Rückversicherungsvertrag mit Russland aus dem Jahr 1887 nicht mehr erneuerte. Dieser Vertrag hätte Deutschland im Fall eines französischen Angriffs die russische Neutralität zugesichert und es gleichzeitig von seiner Bündnispflicht gegenüber Österreich befreit, wenn Österreich Russland angegriffen hätte. Zwar hatte der Vertrag für das Reich keine sehr weitreichende Sicherheit bedeutet; dennoch lag im Verzicht darauf der Ausgangspunkt zur späteren Zweifrontenbedrohung Deutschlands, die Bismarck mit allen Mitteln hatte vermeiden wollen. Bereits zwei Jahre später (1892) wurde ein offizieller russisch-französischer Beistandspakt abgeschlossen, bei dem es sich um ein ausgesprochenes Militärbündnis handelte, das an die Stelle eines früheren Geheimabkommens zwischen den beiden Mächten trat.

Gleichzeitig festigte sich zu dieser Zeit die Freundschaft zwischen Frankreich und Grossbritannien. Namentlich war es die von Admiral Tirpitz – er war 1897 Staatssekretär des deutschen Reichsmarineamtes geworden – auf Betreiben Wilhelms II. verfolgte deutsche Flottenbaupolitik, die Deutschland in einen Gegensatz zu Grossbritannien brachte. Unter diesem Eindruck trat im Jahr 1904 Grossbritannien aus seiner bisherigen «splendid isolation» heraus und näherte sich Frankreich an. Damit wurde der Grundstein zur späteren Entente cordiale zwischen den beiden Nationen gelegt. Der Versuch Deutschlands, diese französisch-britische Zusammenarbeit zu sprengen, führte im Jahr 1905 zur ersten Marokkokrise. Damals begab sich Wilhelm II. nach Tanger, wo er lautstark die Unabhängigkeit Marokkos verkündete. Das deutsche Vorhaben scheiterte ziemlich kläglich und bewirkte nur einen noch engeren Zusammenschluss der Ententemächte.

Als im Jahr 1907 Russland und Grossbritannien zu einer Verständigung über Persien sowie über koloniale Anstände gelangten, wurde der Ring, der sich um die Zentralmächte legte, noch enger gezogen; die Entente zwischen Frankreich und Grossbritannien war im Begriff, zur Tripelentente zu werden, zu der auch Russland gehörte.

Demgegenüber bedeutete der Dreibund zwischen Deutschland, Österreich und Italien vom Jahr 1882, dem sich auch Rumänien anschloss, keine natürliche Allianz; sie wurde von ihren Partnern auch nicht als starre Bindung empfunden und eingehalten. Dieser Pakt verdankte seine Entstehung vor allem den Spannungen Italiens mit Frankreich wegen der Wegnahme von Tunis, ohne dass damit die alten nationalen Vorbehalte, die Italien aus dem 19. Jahrhundert gegenüber Österreich bewahrte, überwunden worden wären. Italien war darum von Anfang an, und im Verlauf der Zeit immer mehr, ein höchst unsicherer Bündnispartner.

Diese ausgeprägten Mächtegruppierungen, die sich immer deutlicher zu festgefügtten Blockbildungen verhärteten, bewirkten eine Verlagerung der bisherigen Gleichgewichtsverhältnisse in Europa und führten dazu, dass die Zentralmächte, insbesondere Deutschland, immer stärker in eine bedrängende Isoliertheit gerieten, die sie als gefährvolle Einkreisung empfinden mussten.

Im Jahr 1908 benützte Österreich-Ungarn die vom russisch-japanischen Krieg bewirkte Schwäche Russlands zu einer Gebietserweiterung auf dem Balkan: Es annektierte die seit 1878 von ihm nur verwalteten, aber damals noch

türkischen Provinzen Bosniens und der Herzegowina. Die damit ausgelöste Annexionskrise wurde mit einem drohenden Ultimatum der deutschen Reichsregierung an Russland gewaltsam niedergedrückt. Mit diesem brutalen Akt wurde zwar eine augenblickliche Beseitigung des Konflikts erreicht, aber um einen hohen Preis: Die fragwürdige «Nibelungentreue» des deutschen Bündnispartners hat zu einem verhängnisvollen Engagement des deutschen Reichs in der Balkanpolitik geführt, und gleichzeitig wurden mit der Einverleibung der betreffenden Gebiete der k. u. k. Monarchie gefährliche Unruheherde zugeführt – Sarajewo, wo sechs Jahre später die schicksalhaften Schüsse fielen, liegt in dem 1908 von Österreich annektierten Bosnien. Und schliesslich hat das eigenmächtige Vorgehen Österreich-Ungarns auf dem Balkan den italienischen Dreibundpartner vor den Kopf gestossen, der dadurch ermutigt wurde, im Jahr 1909 ein eigenes Balkanabkommen mit Russland zu schliessen, womit der bereits stark unterhöhlte Dreibund eine weitere Lockerung erfuhr.

Neue schwere Spannungen traten im Jahr 1911 mit der zweiten Marokkokrise ein, als von deutscher Seite erneut versucht wurde, die französische Kolonialherrschaft in Marokko zu untergraben; trotz dem kriegerischen Auftreten der deutschen Regierung, die den kleinen Kreuzer «Panther» nach Agadir entsandte – zumsogenannten «Panthersprung» –, blieb auch diese Gewaltaktion praktisch erfolglos und bewirkte lediglich eine weitere Verschärfung der deutschfeindlichen Stimmung in den Ententeländern. In diese Zeit fällt der Beginn geheimer Besprechungen zwischen dem französischen und dem britischen Generalstab für den Fall eines Einsatzes britischer Expeditionskräfte in Nordfrankreich.

Im Schatten dieser zweiten Marokkokrise holte Italien, das von Frankreich freie Hand erhalten hatte, im September 1911 zum Krieg gegen die Türkei aus, der es Tripolis entriss. Damit begründete es ein eigenes Kolonialreich.

Eine der gefährlichsten Krisen im Vorfeld des Weltkrieges wurde im Jahr 1912 mit dem Ausbruch des ersten Balkankrieges heraufbeschworen. Unter russischer Führung hatten sich Bulgarien, Serbien, Griechenland und Montenegro zum Balkanbund zusammengeschlossen, der sowohl gegen Österreich-Ungarn als vor allem auch gegen die Türkei gerichtet war, deren Besitz auf dem Balkan aufgeteilt werden sollte. In diesem Krieg wurde die Türkei vernichtend geschlagen. Die ihm folgenden Friedens Verhandlungen gingen nur knapp an einem allgemeinen Krieg vorbei, weil sich Wien einer Ausdehnung des Erzfeindes Serbien an die Adria widersetzte. Mit der Neuschaffung eines unabhängigen Staates Albanien wurde im Frühjahr 1913 den österreichisch-ungarischen Bedenken Rechnung getragen. Der Bedrohung der Doppelmonarchie durch das aufstrebende Serbien wollte der österreichische Generalstabschef Conrad von Hötzendorf damals mit einem Präventivkrieg entgegenzutreten – ein Gedanke, mit dem Conrad von Hötzendorf immer wieder gespielt hat.

Diese kriegerischen Spannungen bewirkten einen weiteren Zusammenschluss zwischen Grossbritannien und Frankreich, umso mehr als auch Versuche, zwischen Grossbritannien und Deutschland in der Frage der Flottenrüstungen zu einer Verständigung zu gelangen, vor allem an der starren Haltung Tirpitz' scheiterten. Mit einer Marinekonvention von 1912 wurden die Aufgaben der Seekriegführung unter den beiden Ententemächten aufgeteilt: Während der französischen Marine das Mittelmeer als Operationsraum zugewiesen wurde, konzentrierte sich die britische Marine vor allem auf die Nordsee; insbesondere sollte sie im Kriegsfall den Schutz der französischen Nordseeküste sicherstellen. – Eine im selben Jahr abgeschlossene französisch-russische Marinekonvention vervollständigte das um die Zentralmächte herum aufgebaute maritime Bündnissystem um ein weiteres Glied.

Der zweite Balkankrieg, der im Sommer 1913 ausbrach, wurde von dem von Österreich-Ungarn aufgestachelten Bulgarien gegen seine früheren Bundesgenossen entfacht, da es um seine mazedonische Beute aus dem Krieg von

1912 bangte. Bulgarien erlitt schwere Misserfolge und musste im Frieden von Bukarest erhebliche Gebietsverluste hinnehmen. Der grosse Sieger war Serbien, dessen Stellung auf dem Balkan infolge des Kriegs, zum grossen Verdruss Österreich-Ungarns, eine bedeutende Stärkung erfuhr. Mit Zustimmung Russlands wurde jetzt von den Serben laut verkündet, dass ihr Ziel in der Rückgewinnung aller von Österreich-Ungarn beherrschten slawischen Gebiete liege. Andererseits gab auch Wien deutlich zu verstehen, dass es auf die Dauer nicht bereit sei, sich mit dem Machtzuwachs Serbiens abzufinden.

Diese vielgestaltigen Spannungen und Krisen der unmittelbaren Vorkriegsjahre, die Europa mehrfach an den Rand eines allgemeinen Kriegs führten, hatten mannigfache innere und äussere Ursachen. Neben den Schwierigkeiten, die in den heranwachsenden Industriestaaten aus ihren sozialen Gärungen und ihrer ungewohnt raschen Bevölkerungszunahme entstanden, liegen die umwälzenden Auswirkungen der rasch voranschreitenden modernen Technik, deren Probleme von den Völkern nur mit Mühe geistig bewältigt werden konnten. Dem Kampf um die einträglichen Absatzmärkte kam im Zeitalter einer zunehmend industrialisierten europäischen Staatenwelt, die eine ungeheure wirtschaftliche Expansion erlebte, wachsende Bedeutung zu. Eng damit zusammen hingen auch die Kolonial- und Übersee-probleme, aus denen immer wieder neue Konflikte erwachsen sind. Schliesslich haben auch reine Macht- und Prestigeelemente, der Drang nach Weltgeltung sowie das aus den Kriegen von 1866 und 1870 erwachsene Kraftgefühl der Sieger und die nicht überwundenen alten Rivalitäten dazu beigetragen, dass sich seit Beginn des Jahrhunderts die europäischen Spannungen immer dichter gefolgt sind und Stauungen erlebten, die schliesslich zur gewaltsamen Entladung führen mussten.

Das Wissen um das Zunehmen der Gefahr hat die europäischen Mächte veranlasst, ihre Bündnisgruppierungen zu verstärken und gleichzeitig auch ihre militärischen Rüstungen auszubauen. Beide sollten im Grunde kriegsverhindernd wirken: Die militärische Rüstung sollte abschrecken und den potentiellen Gegnern den Mut nehmen, eigenen Machtaspirationen mit Waffengewalt entgegenzutreten, und die Bündnissicherungen sollten grosse Kriege verhindern, da man erwartete, dass die an einem Konfliktsfall nicht oder nur wenig interessierten Allianzpartner ihren hemmenden Einfluss geltend machen würden. Beide Annahmen haben sich als Fehlrechnungen erwiesen: Die weitgetriebenen militärischen Vorbereitungen haben zuletzt auf beiden Seiten dazu geführt, dass man mit dem Kriegsbeginn nicht zuwarten konnte, um nicht die sorgfältig errechneten Feldzugsplanungen und damit den Gang der Operationen in Frage zu stellen. Und das Bündnisengagement aller militärisch bedeutsamen Mächte hat schliesslich bewirkt, dass es auf die Dauer nicht möglich war, die Konflikte zu lokalisieren. Als sich der Bündnisfall einstellte, wurden alle Beteiligten davon erfasst; ihre Allianzverpflichtungen zogen alle Mächte in den Strudel.

Mitten in die von fieberhafter Hochspannung erfüllte Atmosphäre, in der sich vor allem auf dem Balkan Österreich-Ungarn und Serbien sprungbereit gegenüberlagen und nur auf eine Gelegenheit warteten, um die gegenseitigen Vernichtungsdrohungen wahr zu machen, hallten die Schüsse von Sarajewo. Sie wurden auf österreichischer Seite als willkommene Gelegenheit ergriffen, die entscheidende Aktion gegen die verhassten Serben auszulösen. Die Ermordung des österreichisch-ungarischen Thronfolgerpaares durch serbische Terroristen kam als politische Rechtfertigung einer längst ersehnten Abrechnung mit dem gefährlichen Widersacher höchst gelegen. Wilhelm II., der noch im Jahr 1913 nach dem zweiten Balkankrieg den Österreichern – als sie gegen Serbien losschlagen wollten –, in den Arm gefallen war, weil er eine Ausweitung des Krieges befürchtete, gab nun am 5. Juli 1914 seine Zustimmung zum Kampf gegen Serbien und versprach dazu volle Hilfe. Mit diesem Hilfsversprechen hoffte Berlin, die Ententepartner trennen

zu können. Es erwartete, dass nicht nur die westlichen Ententemächte mässigend auf Russland einwirken würden, sondern dass auch Russland sich vom russisch-japanischen Krieg noch nicht so weit erholt habe, dass es sich für Serbien voll einsetzen könne. Auch erhoffte Deutschland vom russischen Zaren eine gewisse Monarchensolidarität, die nicht mit den serbischen Königsmördern gemeinsame Sache machen würde. Aus solchen Überlegungen beschränkte sich Deutschland nicht darauf, seine Waffenhilfe zuzusichern, sondern es drängte sogar auf rasches österreichisches Handeln, um damit den Konflikt zu lokalisieren und den Zweifrontendruck loszuwerden, der seit Jahren lähmend auf der deutschen Aussenpolitik und seiner militärischen Planung lag. An einen grossen Krieg glaubte man in Deutschland nicht: Am 6. Juli trat der Kaiser seine geplante Nordlandreise an, und der Generalstabschef begab sich zur Kur nach Karlsbad. Österreich-Ungarn seinerseits nahm unter dem Schutz des deutschen Hilfsversprechens die russische Gegnerschaft bewusst in Kauf; ein Wirksamwerden der französischen oder gar der britischen Bündnisverpflichtung hielt man in Wien nicht für wahrscheinlich.

Die deutsche Rechnung ging – einmal mehr – nicht auf. Der gegenüber Österreich-Ungarn ausgestellte Blankoscheck erweckte nicht nur in Russland, sondern auch in Frankreich und Grossbritannien den Eindruck gemeinsamer deutsch-österreichischer Angriffsabsichten. Die Ententemächte wurden misstrauisch und schlossen daraus auf weitreichende Absichten des deutschen Reiches. Mit seiner vorbehaltlosen Rückendeckung an Österreich-Ungarn hatte sich Deutschland seiner vollen Handlungsfähigkeit beraubt. Da es zudem bewusst nur unzureichend über den Gang der Geschehnisse orientiert wurde, geriet es immer deutlicher ins Schlepptau der Wiener Politik.

Trotz dem Drängen des Generals Conrad von Hötzendorf und entgegen dem ursprünglichen Plan entschloss sich Österreich-Ungarn nicht zum sofortigen militärischen Angriff gegen Serbien; vielmehr wollte es zuerst die Ergebnisse der Untersuchung über die Hintergründe des Attentats abwarten. Immerhin richtete Wien am 23. Juli, also fast vier Wochen nach dem Attentat, ein ausserordentlich schroff gehaltenes, in seinen Forderungen bewusst unannehmbares Ultimatum an Serbien, das auf 48 Stunden befristet wurde, damit Serbien nicht den Rat der russischen Regierung einholen konnte. Serbien war ursprünglich bereit, vor den österreichischen Forderungen zu kapitulieren, änderte dann aber seine Haltung, als ihm der russische Ministerrat die militärische Unterstützung Russlands für den Fall eines österreichisch-ungarischen Angriffs in Aussicht stellte. Es beantwortete das österreichische Ultimatum mit einer sehr geschickt redigierten und erstaunlich weit entgegenkommenden Antwortnote, welche die Tür zu weiteren Verhandlungen offen liess. Solche fanden auf Veranlassung der Grossmächte, vor allem Grossbritanniens, zwar noch statt, sie wurden aber von österreichisch-ungarischer Seite hintertrieben. Die politische und militärische Führung in Wien hatte sich zu einem Vorgehen entschlossen, das erheblich über den politischen Kompromiss hinausreichte, der bei einer Vermittlung der europäischen Mächte bestenfalls zu erwarten gewesen wäre. Die Verantwortlichen in Wien wollten den Knoten gewaltsam durchhauen. Serbien, das von ihnen als Angelpunkt der panslawischen Politik betrachtet wurde, sollte nicht nur für sein Verhalten bestraft, sondern als selbständiger Staat beseitigt oder zum mindesten als politischer Machtfaktor eingeschränkt werden. Gegenüber solchen Absichten konnten Verhandlungen nur hindernd sein. Darum schritt Österreich-Ungarn rasch zur Aktion. Am 28. Juli 1914 erklärte es dem «Erzfeind der Monarchie» den Krieg, und bereits am nächsten Tag beschoss österreichische Artillerie von österreichischem Gebiet Belgrad. Die Welt stand damit vor einer vollendeten Tatsache.

Dieser Schritt schreckte die deutsche Reichsregierung, die bisher untätig und ohne die Bedeutung der Geschehnisse voll zu erfassen, den Ereignissen zugeschaut hatte, aus ihrer Passivität auf. Berlin riet nun plötzlich zur Mässigung

und empfahl Eintreten auf einen britischen Vermittlungs vor schlag. Die deutschen Vorstellungen fielen jedoch am Ballhausplatz auf unfruchtbaren Boden und bewirkten lediglich gegenseitige Verstimmung.

Die österreichische Kriegserklärung an Serbien und die Beschiessung von Belgrad verursachten eine starke Erregung in der panslawistisch gestimmten russischen Öffentlichkeit. Seit der Annexionskrise von 1909 und der Beendigung des ersten Balkankriegs, in welchen Russland jeweils dem österreichischen Druck nachgegeben hatte, waren die Beziehungen zwischen Österreich und Russland getrübt. Russland konnte sich vor seiner eigenen Öffentlichkeit keine weitere diplomatische Niederlage gegen Österreich mehr leisten. Es durfte Serbien nicht der österreichischen Rache überlassen; damit hätte es seinen Einfluss auf dem Balkan verloren. Generalität und Aussenminister bedrängten deshalb den Zaren, die allgemeine Mobilmachung zu verfügen, nachdem bereits am 25. Juli eine Teilmobilmachung befohlen worden war. Auf den 29. Juli 1914 ordnete der Zar die allgemeine Mobilmachung an; er widerrief sie zwar in der folgenden Nacht, bestätigte sie jedoch am 30. Juli, weil der Widerruf einer einmal angelaufenen Kriegsmobilmachung «technisch unmöglich» sei; eine solche Anordnung hätte den komplizierten, in allen Details vorbereiteten Mobilmachungsapparat völlig durcheinandergebracht. Damit begannen rein militärisch-technische Gesichtspunkte das Geschehen zu bestimmen. Obschon der Zar an sich die Absicht hatte, die Kriegsmobilmachung des russischen Heeres aufzuhalten, musste er sich der militärischen Forderung fügen. Die Militärmaschine war in Gang gekommen und konnte nicht mehr zum Stehen gebracht werden. So begann mit verhängnisvoller Folgerichtigkeit die ganze Kettenreaktion der Ereignisse anzulaufen.

Noch versuchte zwar das deutsche Reich den Gang der Ereignisse aufzuhalten, als es am 31. Juli ein Ultimatum an Russland richtete, das die Rückgängigmachung seiner Mobilmachung forderte. Gleichzeitig verlangte es von Frankreich eine formelle Erklärung, dass es sich in einem Krieg der Zentralmächte gegen Russland neutral verhalten werde – wobei die groteske Geheimabsicht bestand, von Frankreich für die Dauer des Krieges die Festungen Toul und Verdun als Pfand für die französische Neutralität zu verlangen. Während Russland das kurzfristige deutsche Ultimatum überhaupt nicht beantwortete, liess die französische Regierung wissen, sie bewahre sich die Freiheit, zu tun, was ihre Interessen gebieten werden.

Die ablehnende russische Haltung liess Berlin nicht mehr zuwarten. Auch hier waren es nun vor allem militärische Notwendigkeiten, die das deutsche Reich veranlassten, am 1. August die Generalmobilmachung anzuordnen (Abbildung Seite 13). Gleichentags erklärte Deutschland dem russischen Reich den Krieg. Angesichts des von ihm als sicher erwarteten Zweifrontenkriegs war Deutschland unbedingt auf möglichst baldige militärische Bereitschaft angewiesen. «Wir sind bereit», hatte Generalstabschef Helmuth von Moltke am 1. Juni 1914 erklärt, «und je eher, desto besser für uns.» Deutschland musste sofort losschlagen, wenn sein Operationsplan – der Schlieffenplan – gelingen sollte. Dieser bestand darin, den Gegner im Westen blitzartig niederzuwerfen, bevor die langsame russische Mobilmachung so weit beendet war, dass Russland im Osten gefährlich werden konnte. Infolge des nicht erwarteten spontanen russischen Handelns stand die deutsche Mobilmachung bereits 48 Stunden hinter der russischen zurück; jeder weitere Zeitverlust musste sich auf den geplanten Ablauf der Operationen nachteilig auswirken.

Gleich wie beim Mobilmachungsentscheid des Zaren zeigt sich auch hier die verhängnisvolle Abhängigkeit des politischen Entschlusses von der militärischen Notwendigkeit: Aus rein militärischtechnischen Gründen – keineswegs im Sinn eines Präventivkriegs – drängten die Generäle auf eine möglichst baldige Mobilmachung; ihnen hatte sich die Politik zu fügen. War der Entscheid zugunsten der Militärs getroffen, gab es kein Zurück mehr.

Auf Befehl des Kaisers: Der Reichsheer und der Reichs-  
 Marine sind auf Maßgabe des Mobilisierungsbefehls  
 für den Reichsheer und der Reichs-Marine Krieg-  
 bereit aufzustellen.  
 Der 2. August 1914 wird als erster Mobilisierungstag  
 festgesetzt. - Berlin, den 1. August 1914

  
 Wilhelm II.

  
 Hermann Goerdeler

An den Reichskriegsminister (Reichs-Marineamt) und den Reichsheer-  
 Minister

Aber auch die Mechanik der Bündnisse begann nun zu wirken: Russland war für Serbien eingetreten, und Deutschland hatte seine Bündnisverpflichtungen gegenüber Österreich-Ungarn eingelöst. Nun war es an Frankreich, sich an die Seite Russlands zu stellen. So dekretierte Frankreich ebenfalls am 1. August seine Kriegsmobilmachung.

Und wieder stellte sich eine rein militärisch bedingte Notwendigkeit ein, die sich in besonders verhängnisvoller Weise auswirken sollte: Der deutsche Schlieffenplan für den Feldzug gegen Frankreich strebte mit der Masse des deutschen Heeres – insgesamt 7 Armeen – eine überfallartig ausgelöste, weit ausholende Umfassung vorerst des französischen linken Flügels und später die Einkreisung und Vernichtung des ganzen französischen Heeres an. Diese gigantische operative Umfassungsbewegung, die an die Stelle eines zeitraubenden und für die Vernichtung des feindlichen Heeres wenig aussichtsreichen Frontalangriffs auf die ostfranzösische Festungskette Belfort-Toul-Verdun gestellt wurde, sollte sich des neutralen belgischen (und luxemburgischen) Staatsgebietes bedienen, da hier die französische Grenze kaum befestigt war. Die vom Schlieffenschen Feldzugskonzept geförderte Verletzung der belgischen Neutralität wurde von der deutschen politischen und militärischen Führung trotz ihren ausserordentlich belastenden Konsequenzen als unausweichliche Notwendigkeit hingenommen. Am Abend des 2. August richtete Berlin die ulti-

mative Forderung an Belgien, den deutschen Truppen den Durchmarsch durch belgisches Territorium zu gestatten, unter Zusicherung von vollem Ersatz für allen Schaden. Am selben Tag besetzten deutsche Verbände Luxemburg.

Noch bevor die belgische Antwort eintraf – sie erfolgte am 4. August mit einer mutigen Ablehnung des deutschen Ansinnens –, erklärte Deutschland am Abend des 3. August auch Frankreich den Krieg, wofür es reichlich fragwürdige Vorwände ins Feld führte. In Wirklichkeit hatten auch hier vor allem militärtechnische Überlegungen den Ausschlag gegeben: Die dem Schlieffenplan zugrunde liegende Idee, zuerst mit ganzer Kraft Frankreich niederzuringen, um nachher Rückenfreiheit im Kampf gegen Russland zu haben, konnte nur gelingen, wenn der äusserst knapp bemessene Zeitplan eingehalten wurde. Nachdem an der russlandfreundlichen Haltung Frankreichs kein Zweifel mehr bestand und mit Sicherheit damit zu rechnen war, dass Paris früher oder später seine Bündnisverpflichtungen gegenüber Russland einlösen würde, wurde von deutscher militärischer Seite darauf gedrängt, nachteilige Wartezeiten nach Möglichkeit abzukürzen. Das Mittel dazu war die frühzeitige deutsche Kriegserklärung an Frankreich, womit freie Bahn für den deutschen Feldzugsplan im Westen geschaffen wurde. Erneut hat damit der blinde Glaube an das unfehlbare «Siegerezept» des Schlieffenplans, aus dessen Fesseln sich die deutsche Führung nicht zu befreien vermochte, den Anlass gegeben, dass in grösster Eile eine kriegerische Handlung ausgelöst wurde, von der es kein Zurück mehr geben konnte. – Und schliesslich war die Verwirklichung des Schlieffenplans auch darum unausweichlich, weil der deutsche Generalstab gar keinen andern vorbereiteten Operationsplan besass. Insbesondere fehlte ein solcher für den Aufmarsch und die Operationsführung im Osten, nachdem bereits im April 1913 auf den «grossen Ost-Aufmarschplan» verzichtet worden war. Der Krieg gegen Russland konnte von Deutschland nur in Frankreich begonnen werden. Die von Wilhelm II. am 1. August, als über seine Haltung gegenüber Frankreich noch Unklarheit bestand, erteilte Order, an die Stelle des für das Gros der deutschen Armee geplanten Westaufmarsches einen Ostaufmarsch zu stellen, wurde vom deutschen Generalstabschef als undurchführbar abgelehnt, da ihre Verwirklichung bei der Truppe zu einem Chaos führen müsste. Am 4. August erfolgte der deutsche Angriff auf das neutrale Belgien.

Die rein militärisch motivierte Verletzung der belgischen Neutralität durch Deutschland löste die letzte Stufe in der Kaskade der Bündnisverpflichtungen aus: Es veranlasste Grossbritannien, Frankreich im Krieg gegen Deutschland beizustehen; am 4. August erfolgte die britische Kriegserklärung an Deutschland. Allerdings war die belgische Frage nicht der einzige, wohl aber der weitaus populärste Grund für den Kriegseintritt Grossbritanniens. Die vom deutschen Reichskanzler gegenüber dem britischen Botschafter vorgenommene Disqualifizierung der belgischen Neutralität als ein «Fetzen Papier» wirkte in Grossbritannien wie ein Fanal und hat Deutschland noch lange Zeit schwer belastet. Rechtlich lagen die Verhältnisse allerdings so, dass die auf das Jahr 1839 zurückgehende Neutralitätsgarantie der Mächte nicht notwendigerweise den Schutz der Integrität des belgischen Territoriums einschloss. Für Grossbritannien war ebenso wichtig das Drängen Frankreichs, das auf den im französisch-britischen Marineabkommen von 1912 vereinbarten Schutz der französischen Atlantikküste und der flandrischen Küste pochte. Schliesslich hat auch die traditionelle Sorge um die Erhaltung des Mächtegleichgewichts in Europa, das keine deutsche Vorherrschaft ertrug, Grossbritannien zum Handeln getrieben.

Mit dem Kriegseintritt Grossbritanniens hatte der Kriegsbrand alle grossen Mächte Europas ergriffen – eine dritte Kraft, welche mässigend und ausgleichend hätte wirken können, gab es nicht mehr. Nur wenige Lücken standen noch offen. Neben den neutralen Klein- und Mittelstaaten erklärte Italien vorerst eine berechnende Neutralität; neutral ver-

hielt sich vorläufig auch Rumänien. Andererseits hatte das deutsche Reich am 2. August einen geheimen Bündnisvertrag mit der Türkei geschlossen, der sich aber erst Ende Oktober 1914 im «heiligen Krieg» des Sultans auszuwirken begann. Zwei Wochen nach Eröffnung der Feindseligkeiten trat auch Japan auf der Seite der Entente in den Krieg ein, beschränkte sich jedoch auf die Besitznahme der deutschen Gebiete in China (Kiautschou). Der Krieg, der mit der Urgewalt eines furchtbaren Naturereignisses über die Welt von 1914 hereinbrach, war von Anfang an ein Weltkrieg: Nicht nur waren die europäischen Mächte, die nun mit ihren Massenheeren und Vernichtungswaffen der modernen Technik aufeinanderprallten, Weltmächte – auch griff der Krieg sogleich über den europäischen Kontinent hinaus und zog auch aussereuropäische Mächte in seinen Bann.

Der Ausbruch des gewaltigen Krieges, der hier nur in seinen äusseren Stationen umrissen werden konnte, war ein Vorgang von ungeheurer Vielschichtigkeit, in der eine ausserordentliche Vielfalt von Ursachen und Gründen zusammenwirkte, die in einer wechselseitigen Verkettung von Wirkungen und Gegenwirkungen zur Katastrophe führten. Der nach dem Krieg von den Siegern unternommene Versuch, in den Friedensverträgen von 1919 den Zentralmächten, vor allem zur besseren Begründung ihrer Reparationsforderungen, die alleinige Schuld am Krieg aufzubürden, war eine historische Absurdität, welche die Erforschung der Vorgeschichte des Krieges bis auf den heutigen Tag belastet.

Sicher waren weder das Kriegsstreben der massgebenden militärischen Kreise Österreich-Ungarns gegen Serbien noch ihr provokatives Ultimatum vom 23. Juli für sich allein zwingende Gründe für einen umfassenden Krieg. Aber sie waren es, welche die verhängnisvolle Kette innerer Zwangsläufigkeiten zum Abrollen brachten – wirksam gefördert von mannigfachen affektiven Trieben, von romantischer Liebe und blindem Hass und von einer katastrophalen Reihe von falschen Beurteilungen aller massgebenden Faktoren. Bald begann die Mechanik der militärischen Bündnisse ihre unerwarteten Wirkungen zu entfalten; aber die beteiligten Staatsmänner hatten weder die Kraft noch den Weitblick, gegen ihren Automatismus aufzutreten. Gleichzeitig forderten rein militärische Gesetzmässigkeiten ihren Tribut. Den militärischen Forderungen standen die Generalstäbe mit erschütternder Hilflosigkeit gegenüber; als Sklaven der Militärtechnik mussten sie sich den militärischen Ansprüchen unterordnen, die das Geschehen bestimmten.

Die ausserordentliche Vielfalt von Ursachen und Wirkungen, die zum Krieg führten, liess es zu, dass alle Parteien ihre Gründe haben konnten, ihren eigenen Krieg als einen gerechten und die Sache des Gegners als ungerecht zu betrachten. Sie haben es auch getan. Der Kriegausbruch bewirkte hüben und drüben eine Begeisterung und eine Siegeszuversicht, die ihre Wurzeln im überzeugten Glauben an die eigene, gute Sache hatten. Die nationalen Ansprüche erhielten dadurch einen nie erlebten Vorrang vor allen Sonderinteressen. In sämtlichen Kriegsländern stellten die Sozialdemokraten ihre internationalistischen Klassenkampfinteressen vor den Forderungen der Nation zurück. Wie in einem Rausch, unter dem Jubel und den Blumen des spalierstehenden Volkes zogen die Armeen ins Feld.

## II. Die Schweiz und der Kriegsausbruch

### 1. Die Schweiz vor dem Krieg

Nach den spannungsgeladenen Jahren, die dem Krieg vorangingen, konnte sein Ausbruch auch die Schweiz nicht unerwartet treffen. Aber es war in der Schweiz wie überall im Ausland ergangen: Obwohl man hätte bedenken müssen, dass einer der zahlreichen Brände, die immer wieder in Europa ausbrachen, weiter um sich greifen und sich zu einem Grossbrand ausweiten könnte, wollte man an eine solche Möglichkeit nicht glauben. Mehr als eine ganze Generation hatte keine wirklich ernsthafte Bedrohung mehr erfahren; so lebte man im trügerischen Glauben, dass es auch weiter so bleiben werde. Die Plötzlichkeit, mit der die Welt von 1914 aus ihrer Ruhe aufgeschreckt wurde, und die weltumspannenden Ausmasse, welche dieser Krieg annahm, trafen unser Volk schwer. Es wurde vom Kriegsausbruch in seinem Innersten betroffen und brutal aus einem sorglosen Dahinleben aufgeschreckt.

Die am 15. Mai in Bern eröffnete Landesausstellung hatte eine grosse Zahl von Besuchern aus dem In- und Ausland angezogen. Die Ausstellung war eine nationale Kundgebung, die wesentlich zur Besinnung des Volkes auf seine Werte und seine Eigenart beitrug. Zwar bereitete der Ausbruch des Krieges der Ausstellung ein jähes Ende, aber ihr Geist wirkte bis weit in die Mobilmachungszeit hinein. Die plötzlich erwachsene Gefahr traf auf ein einiges Volk, das sogleich seine innern Zwistigkeiten zurückstellte und sich geschlossen zur gemeinsamen Verteidigung der Heimat bekannte. Eine Welle nationaler Gefühle ging über das Land und erfüllte das Volk mit entschlossener Bereitschaft.

In der Schweiz hatte man – nicht anders als im Ausland – kaum eine richtige Vorstellung davon, was ein moderner Krieg, der mit den Massenheeren und den gewaltigen Kraftquellen der Grossmächte jener Zeit geführt würde, bedeuten werde. Man war noch im klassischen Kriegsdanken des 19. Jahrhunderts befangen, das im Wesentlichen auf den Erfahrungen der napoleonischen Kriege beruhte. Auch die seitherigen aussereuropäischen und kolonialen Kriege hatten das hergebrachte Kriegsbild nicht entscheidend verändert. Darum waren die Völker weder geistig noch militärisch auf einen Grosskrieg vorbereitet, wie er nun geführt werden sollte.

In den Vorstellungen, die im Sommer 1914 bei den kriegführenden Mächten wie auch bei den neutralen Staaten über einen künftigen Krieg bestanden, wurde dieser als eine vornehmlich militärische Angelegenheit betrachtet, die praktisch nur von den Armeen und den Marinekräften ausgefochten würde. Die Kriegsvorbereitungen waren deshalb fast ausschliesslich militärischer Art; an die Randgebiete des Krieges, die im Verlauf der Kriegsjahre eine immer grössere Bedeutung erhalten sollten: An die wirtschaftliche, die geistige, die politische Kriegführung zu denken, hatte man vor dem Krieg keinen Anlass gehabt.

Auch in der Schweiz erblickte man in der Landesverteidigung in erster Linie eine militärische Aufgabe. Auf ihre Bedürfnisse hatte man sich, soweit es die Mittel erlaubten, vorbereitet und sich vor allem militärisch auf den früher oder später möglichen Konflikt vorgesehen. Seit Jahren war die Ausbildung von Führern und Truppe planmässig gefördert worden, mit dem Ziel, aus einem falsch verstandenen und gefährlichen Milizdenken herauszukommen und



Die Feldartillerie marschiert auf.

die Armee dem Kriegsgenügen zu nähern. Diese Erziehungs- und Ausbildungsarbeit bildete das eigentliche Lebenswerk des bei Kriegsausbruch zum General gewählten Ulrich Wille.

Wenige Jahre vor dem Krieg war es nach einer bewegten Auseinandersetzung gelungen, die Gesetzgebung über das Militärwesen den modernen Anforderungen anzupassen: Im Jahr 1907 wurde mit dem Bundesgesetz über die Militärorganisation ein neues militärisches Grundgesetz geschaffen, und im Jahr 1912 konnte, sozusagen in letzter Minute, auch die Truppenordnung, welche die Gliederung der Armee neu umriss, bereinigt und in Kraft gesetzt werden.

Ebenso wurden Bewaffnung und Ausrüstung der Armee den Anforderungen der Zeit angepasst. Schon früh hatte man in der Schweiz die grosse Bedeutung der automatisch schiessenden Maschinenwaffen erkannt; nach Versuchen mit verschiedenen Typen wurde vorerst das britische Maschinengewehrmodell «Maxim» der Firma Vickers beschafft, von dem später auf ein Fabrikat der deutschen Waffenfabrik in Berlin gewechselt wurde. Diese neue Waffe, die bald die Kriegführung von Grund auf revolutionieren sollte, wurde in die fahrenden Mitrailleurabteilungen der Divisionen eingegliedert, welche 2 (im Gebirge 3) Kompagnien zu je 8 Maschinengewehren umfassten. Auch die Schwergewichtswaffe der Armee, die Artillerie, war kurz vor dem Krieg neu ausgerüstet worden: Seit dem Jahr 1904 waren für 72 Feldbatterien Rohrrücklaufkanonen des Kalibers 7,5 cm, Modell Krupp, beschafft worden; dazu kam im Jahr 1906 für 6 Gebirgsbatterien zu je 4 Geschützen ein 7,5-cm-Krupp-Gebirgsgeschütz. Schliesslich wurden in den Jahren 1912 bis 1915 für 14 Feldhaubitzbatterien die 12-cm-Rohrrücklauf-Feldhaubitzen eingeführt, die ebenfalls bei Krupp gebaut wurden. Für die Finanzierung dieser Rüstungsvorhaben, insbesondere für die Beschaffung von

Maschinengewehren und Geschützen der Festungsartillerie, hatte der Bundesrat am 16. Februar 1912 der Bundesversammlung eine besondere Rüstungsvorlage vorgelegt, die Aufwendungen im Gesamtbetrag von 31,5 Millionen Franken vorsah; diese Summe sollte auf dem Anleihensweg beschafft werden.

Seit den achtziger Jahren hatte auch der Festungsbau, als wesentlicher Bestandteil der schweizerischen Landesverteidigung, eine intensive Förderung erfahren. Insbesondere die Nordsüdtransversale durch die Schweiz, die mit dem Bau des Gotthardtunnels bedeutsam geworden war, wurde im Gotthardgebiet und im Tessin mit erheblichen Mitteln fortifikatorisch ausgebaut; ebenso war auch der militärische Durchgang durch das Rhonetal mit dem Ausbau der Festungswerke von Saint-Maurice und Gondo erheblich erschwert worden. In der Planung vorbereitet wurden ferner Festungsanlagen im Mittelland und im Jura, insbesondere als Sicherungen der Hauptwiderstandslinien an der Aare, am Mont Vully-Jolimont, bei Olten und Brugg sowie als Sperren in den wichtigsten Juradurchgängen.

Schliesslich ist auf die minuziösen Vorbereitungen hinzuweisen, die von der Generalstabsabteilung unter der umsichtigen und fachmännischen Leitung des Generalstabschefs Theophil Sprecher von Bernegg im Blick auf eine Kriegsmobilmachung und den Aufmarsch der Armee getroffen wurden.

Die übrigen Voraussetzungen für das Durchhalten des Volkes in einem längeren, nicht nur militärisch geführten Krieg waren kaum geschaffen worden, weil man ihre Notwendigkeit vor dem Krieg nicht erkannt hatte – nicht hatte erkennen können.

Die Probleme der geistigen Selbstbehauptung im Krieg hatten sich vorher kaum gezeigt. Der Begriff der geistigen Landesverteidigung, wie wir ihn heute kennen, war jener Zeit unbekannt; er ist erst aus den Erfahrungen der beiden grossen Kriege herausgewachsen. Und doch hätte die ausserordentlich weitgehende Überfremdung, die unser Land in den Jahren vor dem Krieg erlebte, Anlass geben können, Massnahmen zum Schutz der nationalen Eigenart zu treffen – aber jene Zeit empfand die im Land lebenden Fremden nicht als Bedrohung; das Problem einer geistigen Überfremdung stellte sich noch kaum. Nur vereinzelt wurde zum Schutz und zur Erhaltung des geistigen schweizerischen Erbgutes vor der Vermassung, der Vermischung und dem Erdrücktwerden durch immer stärker werdende ausländische Einflüsse – insbesondere aus dem deutschen Reich – gewarnt. In diesem Zusammenhang ist die Gründung der Neuen Helvetischen Gesellschaft zu sehen, die im Februar 1914 in Bern erfolgte.

Unvorbereitet trat die Schweiz auch auf dem wirtschaftlichen Gebiet in den Krieg ein; der Gedanke einer wirtschaftlichen Kriegführung war der damaligen Zeit noch fremd. Ebenso wenig war unser Land bereit, eine wirksame Aussenpolitik im Krieg zu führen; in der Vorkriegszeit hatte eine eigentliche schweizerische Aussenpolitik fast ganz gefehlt, so dass unser Land auch hierin unvorbereitet in den Krieg eingetreten war.

Alle diese Bedürfnisse stellten sich erst während des Krieges unter ungemein erschwerten äussern Bedingungen ein, und es musste ihnen vielfach improvisiert hinterher entsprochen werden. Der Krieg war ein strenger Lehrmeister, der ein teures Lehrgeld forderte.

## **2. Kriegsmobilmachung**

Die Kriegsmobilmachung in Russland und die Erklärung des Zustandes der drohenden Kriegsgefahr in Deutschland veranlassten den Bundesrat, in seiner Sitzung vom 31. Juli 1914 vorerst die *Pikettstellung der Armee* anzuordnen – eine Massnahme, zu der er sich am 30. Juli 1914 noch nicht hatte entschliessen können:

## ***Der Bundesratsbeschluss vom 31. Juli 1914 über die Pikettstellung der Armee***

Der schweizerische Bundesrat, auf Antrag seines Militärdepartements und in Ausführung von Artikel 199, 200, 213 und 214 der Militärorganisation, beschliesst:

1. Es sind auf Pikett gestellt:
  - a. Sämtliche Stäbe und Einheiten des Auszuges, der Landwehr und des Landsturmes, die noch nicht aufgeboden wurden;
  - b. das Mobilmachungspersonal (nämlich die Platzkommandanten mit ihren Organen, die Platzkommando-Ärzte und sanitärischen Untersuchungskommissionen, die Pferdestellungskommissionen, die Schatzungskommissionen für Pferde, Wagen, Geschirre, Motorwagen und Fahrräder);
  - c. die Funktionäre des Territorial-, Etappen- und Eisenbahndienstes;
  - d. die zur Verfügung des Bundesrates und der Kantone gestellten Offiziere;
  - e. Sämtliche Pferde und Maultiere.
2. Die Ausfuhr von Pferden und Maultieren und der folgenden Gegenstände ist verboten:
  - a. Motorfahrzeuge (Motorwagen, Motorlastwagen, Motorräder, Flugzeuge), Fahrräder, alle Bestandteile solcher Fahrzeuge (Gummireifen usw.);
  - b. Benzin;
  - c. Getreide, Mehl, Hafer;
  - d. Telegraphen- und Telephonapparate, Scheinwerfer, Kabel und Teile dieser Apparate.
3. Die Militärbehörden der Kantone veranlassen die sofortige Vormusterung sämtlicher Pferde und Maultiere des Kantons und der laut Pferdestellungsbefehl zu stellenden Requisitionswagen durch die Gemeindebehörden.
4. Das schweizerische Militärdepartement, die kantonalen Militärbehörden, die Platzkommandanten, Pferdestellungsoffiziere und Zeughausverwalter, die Kommandanten der Schulen und Kurse sowie der auf Pikett gestellten Truppen führen den Pikettstellungsbeschluss gemäss den Artikeln 102-112 der Kriegsmobilmachungsvorschrift durch.

Bern, den 31. Juli 1914

Im Namen des Bundesrates

Der Bundespräsident: HOFFMANN

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: SCHATZMANN

Der Pikettstellungsbeschluss wurde den Militärbehörden der Kantone und den Gemeinden mit einem Telegramm bekanntgegeben (Abbildung Seite 20).

Der Sinn der Pikettstellung der Armee lag darin, dass sich die Mannschaften aller Heeresklassen und auch die Mobilmachungsfunktionäre bereitzuhalten hatten, um im Fall eines Aufgebots sofort einrücken zu können; insbesondere durften sich die Angehörigen der Armee nicht mehr ohne Bewilligung ins Ausland begeben. Diese militärische Vorsichtsmassregel wurde mit einem Ausfuhrverbot für Pferde, Maultiere, Motorfahrzeuge und ihrer Bestandteile, Telegraphen- und Telephoneinrichtungen, ferner für Getreide und Benzin ergänzt. Ausserdem wurde das Eidgenössische Militärdepartement ermächtigt, Landsturmtruppen aufzubieten, soweit sie für die Grenzbeobachtung sowie zur Bewachung von Zeughäusern, Magazinen und von Verkehrswegen im Mobilmachungsfall benötigt wurden.

Veranlasst von der während des 31. Juli 1914 eingetretenen Verschlimmerung der Lage, die erkennen liess, dass der Ausbruch des Krieges zwischen den benachbarten Grossmächten kaum mehr vermieden werden konnte, trat der Bundesrat am Nachmittag desselben Tages nochmals zusammen, um die *Kriegsmobilmachung der ganzen Armee* zu beschliessen. Diesen Beschluss stellte der Bundesrat aber nicht mehr unter das Datum des 31. Juli 1914 – das Datum des Pikettstellungsbeschlusses –, sondern unter den 1. August 1914. Der erste Mobilmachungstag und damit der Be-



# Pikettstellung der schweiz. Armee

*An die Gemeindebehörde Bern!*

## Pikettstellung der ganzen Armee:

Auszug, Landwehr, Landsturm, ferner Mobilmachungspersonal, Territorial-, Etappen- und Eisenbahndienst. Alle Wehrmänner machen sich bereit, unverzüglich einrücken zu können, wenn ein Aufgebot erfolgt.

In den Gemeinden ist die Vormusterung der Pferde, Maultiere und Requisitionswagen **sofort** vorzunehmen.

*Schweiz. Militärdepartement  
sig.: Decoppet.*

## Weisungen betr. Durchführung des Pikettstellungs-Beschlusses:

Die auf Pikett gestellten Offiziere und Mannschaften dürfen sich ohne Bewilligung der zuständigen Militärbehörde nicht ins Ausland begeben.

Mannschaft, die ihre Bewaffnung und persönliche Ausrüstung im Zeughaus deponiert hat, meldet sich sofort zum Fassen derselben beim Zeughausverwalter des Korpsammelpplatzes.

Die auf Pikett gestellten, im Inland oder Ausland befindlichen Offiziere und Mannschaften machen sich bereit, einem Aufgebot innert weniger Stunden Folge leisten zu können.

Offiziere und Mannschaft prüfen die Feldtüchtigkeit der persönlichen Ausrüstung (Bewaffnung, Bekleidung, Schuhwerk) und ihrer Pferdeausrüstung. Sie sorgen für allfällig nötige Ergänzung und machen ihr Gepäck bereit. Der **Ankauf von Schuhen** in den Zeughäusern hat **jetzt** zu geschehen und nicht erst, wenn das Aufgebot beschlossen ist.

Vom heutigen Tage an darf niemand, der in eigenem oder eines dritten Namen ein Pferd, Maultier, oder Transportmittel besitzt, sich ohne Erlaubnis der eidg. Militärbehörden dieses Besitzes entäussern. Wer diesem Verbot zuwiderhandelt wird durch das Bundesstralgericht mit Geldbusse von Fr. 100.- bis Fr. 10,000.-, womit Gefängnis bis zu 6 Monaten verbunden werden kann, bestraft. (Art. 213 M.O.) Unter Transportmitteln sind hier nur die Motorwagen, Motorlastwagen und die Requisitionsfuhrwerke verstanden, die in den Wagenkontrollen der Gemeinden eingetragen worden sind.

Die Pferdebesitzer der Gemeinde Bern erhalten den Befehl, ihre sämtlichen Pferde Sonntag, den 2. August, nachmittags 2 Uhr auf dem Sammelplatz, welcher ihnen bezeichnet worden ist, zur Revision zu stellen.

Eine gewissenhafte Vorführung und Musterung der Pferde liegt im Interesse ihrer Besitzer, weil bei eintretender Mobilmachung für die von der Armee oder den Pferdedepots abgenommenen Pferde der Bund haftet, während die im Privatbesitz verbleibenden jeder beliebigen Requisition unterworfen sind.

Namens des Gemeinderates der Stadt Bern

Der Vize-Präsident:  
**G. Müller.**

Der Stadtschreiber-Adjunkt:  
**Markwalder.**





### 3. Einberufung der Bundesversammlung

Auf Montag, den 3. August 1914, 10 Uhr, berief der Bundesrat die Bundesversammlung zu einer ausserordentlichen Sitzung ein, in welcher die sich aus der Lage ergebenden Beschlüsse gefasst werden sollten. Die Traktanden dieser Sondersession sahen vor:

1. einen Bundesbeschluss betreffend die Ausgabe von Fünffrankenbanknoten;
2. die Ermächtigung des Bundesrates, den fremden Mächten die neutrale Haltung der Schweiz zu notifizieren;
3. die Genehmigung der Gesamtmobilmachung der Armee;
4. die Erteilung ausserordentlicher Kriegsvollmachten an den Bundesrat;
5. die Wahl des Generals.

Seine Anträge an die Bundesversammlung begründete der Bundesrat mit einer *Botschaft vom 2. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutz des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität*:

#### ***Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität***

Die schwarze Wolke, die seit Jahren gefahrdrohend am politischen Himmel stand, hat sich entladen. Die Kriegsgefahr ist in unmittelbare Nähe gerückt. Österreich-Ungarn hat am 28. Juli Serbien den Krieg erklärt, Russland hat die Mobilisation seiner gesamten Armee und Flotte angeordnet, woraufhin im deutschen Reich das gesamte Bundesgebiet in Kriegszustand erklärt worden ist. Die neuesten Nachrichten ergeben, dass Deutschland Russland den Krieg erklärt hat; die französische Armee wird mobilisiert; der Kriegsausbruch zwischen Deutschland und Frankreich ist stündlich zu erwarten. Ein europäischer Krieg von ungeheurer Ausdehnung steht vor der Türe.

Welche Stellung die Schweiz in diesem Konflikte einzunehmen hat, kann nicht zweifelhaft sein. Die von unserm Staate aus eigener freier Entschliessung gewählte Richtlinie seiner Politik, die durch internationale Verträge ausgesprochene Anerkennung unserer neutralen Stellung und die ganze geschichtliche Entwicklung lassen keinen Zweifel aufkommen, dass das Wohl unseres Landes die Einhaltung vollständiger Neutralität verlangt.

Wir erbitten uns die Ermächtigung, diesen Entschluss der schweizerischen Eidgenossenschaft den fremden Mächten zu notifizieren und werden die zur strikten Handhabung der Neutralität notwendig erscheinenden Anordnungen treffen.

Damit wir unsere Neutralität wahren und die Unabhängigkeit und Integrität des Vaterlandes schützen können, bedarf es der kraftvollen Entschlossenheit unserer Nation, jeden fremden Eingriff, komme er woher immer, mit Gewalt zurückzuweisen. Dieser kraftvollen Entschlossenheit des Schweizer Volkes waren wir gewiss und haben gestern die schweizerische Armee, Auszug, Landwehr und einen Teil des Landsturmes, aufgeboden. Es handelt sich darum, die Bedingungen dafür zu schaffen, dass gleich von Anfang an mit der ganzen militärischen Kraft jedem Einbruche in unser Land entgegengetreten werden kann. Was seit vielen Jahren durch die grossen Opfer unseres Volkes geschaffen wurde, soll nicht deshalb nutzlos gemacht oder in seiner Wirkung beeinträchtigt werden, weil die Behörden kleinmütig vor der sofortigen Einsetzung der zur Verfügung stehenden Kräfte zurückschrecken.

Wir bitten Sie, von dem erlassenen Aufgebot genehmigende Kenntnis zu nehmen.

Die für die Ausbildung, Bewaffnung und Ausrüstung unserer Truppen, für die allgemeine Kriegsbereitschaft seit Jahren getroffene Vorsorge darf uns die Beruhigung geben, dass wir der an uns herantretenden Aufgabe gewachsen sein werden. Die Massnahmen, die zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Brot getroffen wurden, sind eine Bürgschaft dafür, dass wir aller Voraussicht nach auch in dieser Beziehung den kommenden Ereignissen beruhigt entgegensehen können.

Die finanzielle Lage hat uns zu folgenden am 30. Juli getroffenen Massnahmen Veranlassung gegeben:

- a. Wir haben die Nationalbank in Anwendung von Art. 19 des Bundesgesetzes über die schweizerische Nationalbank vom 6. Oktober 1905 ermächtigt, Banknoten im Nennwerte von Fr. 20.- auszugeben.
- b. Wir haben in Anwendung von Art. 23 des genannten Gesetzes für die Banknoten der schweizerischen Nationalbank den gesetzlichen Kurs erklärt. Infolgedessen gilt jede Zahlung, die mittels dieser Banknoten gemacht wird, im Lande als rechtsgültig erfolgt. Die Nationalbank ist der Verpflichtung enthoben, die Banknoten gegen Metallgeld einzulösen; dagegen bleibt sie verpflichtet, die gesetzliche Deckung der Noten im vollen Umfange aufrecht zu erhalten.

Diese Massnahmen werden den Zweck erreichen, den Metallvorrat, über den die Bank verfügt, wirksam zu schützen und ihr die Emissionskraft ungeschmälert zu erhalten, um ihr so die Möglichkeit zu geben, den Bedürfnissen des Landes gerecht zu werden.

Im Zusammenhang mit diesen getroffenen Massnahmen legen wir Ihnen mit besonderer Botschaft einen Antrag vor, die Nationalbank auch zur Ausgabe von Abschnitten im Nennwerte von Fr. 5.- zu ermächtigen.

Die finanzielle Lage wird den Bundesrat vielleicht noch zu weitergehenden Schritten veranlassen, namentlich dann, wenn das panikartige Verhalten vieler Volkskreise, das in einer sinn- und zwecklosen Abhebung der Gelder von den Banken und Sparkassen zum Ausdruck kommt, andauern sollte. Unsere Finanzlage wäre an sich vollkommen befriedigend; allein die Ereignisse können uns zu Massnahmen zwingen, welche wir für einmal noch nicht zu treffen uns entschliessen können, zu welchen wir aber auf dem Wege der Notverordnung zu greifen uns unter Umständen veranlasst sehen könnten.

Im Zusammenhang mit der Pikettstellung der Armee haben wir ein Ausfuhrverbot für Pferde und Maultiere und nachstehende Gegenstände erlassen:

- a. Motorfahrzeuge (Motorwagen, Motorlastwagen, Motorräder, Flugzeuge), Fahrräder, alle Bestandteile solcher Fahrzeuge (Gummireifen etc.);
- b. Benzin;
- c. Getreide, Mehl, Brot, Hafer;
- d. Telegraphen- und Telephonapparate, Scheinwerfer, Kabel und Teile dieser Apparate.

Seither haben wir das Ausfuhrverbot auf alle Lebensmittel und Futtermittel sowie auf Gross- und Kleinvieh ausgedehnt.

Je nach der Entwicklung der Verhältnisse werden wir uns noch zu weitem Ausfuhrverboten veranlasst sehen.

Wie sich die Ereignisse entwickeln werden, welchen Umfang der Krieg annehmen wird, welche Staaten in denselben verwickelt werden, lässt sich heute nicht sagen. Wir sehen aber voraus, dass wir des ganzen Heeres und der ganzen ökonomischen Kraft der Nation bedürfen werden, und wir müssen daher an Sie die Bitte richten, uns beides

unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrat ist sich des hohen Masses von Vertrauen und der schweren Verantwortlichkeit, die in einer solchen Gewährung unbegrenzter Vollmacht und unbegrenzter Kredite liegen, wohl bewusst; er ist indessen zum Voraus sicher, dass Sie ihm das Eine wie das Andere in dieser ernsten Stunde nicht verweigern werden, und er wird von seinen Rechten den gewissenhaftesten Gebrauch machen.

Wir leben der Gewissheit, dass unser Vaterland, stark durch die Einigkeit und Opferfreudigkeit der Bevölkerung und durch eine wohl vorbereitete und wohlausgerüstete, vom vortrefflichsten Geiste erfüllte Armee, die ernste Probe, der es unterworfen wird, ehrenvoll bestehen wird.

Indem wir Ihnen den nachstehenden Entwurf zu einem Bundesbeschlusse zur Annahme empfehlen, versichern wir Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 2. August 1914

Im Namen des Schweiz. Bundesrates

Der Bundespräsident: HOFFMANN

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: SCHATZMANN

Die Verhandlungen der beiden Räte vom 3. August 1914, denen Vorberatungen in der neugebildeten Neutralitätskommission vorangingen, in welchen die bundesrätlichen Anträge erläutert wurden, begannen am Vormittag des 3. August 1914 in getrennten Sitzungen.

In beiden Kammern wurde vorerst die Vorlage über die Abgabe von Fünffranknoten einstimmig genehmigt, nachdem Bundesrat Motta im Nationalrat eine patriotische Ansprache gehalten und erklärt hatte, dass die wirtschaftliche und die finanzielle Lage des Landes gesund seien. Die im Nationalbankgesetz nicht vorgesehene Massnahme war notwendig zur Schonung der Metallreserven des Bundes.

Diskussionslos stimmten dann die beiden Räte dem vom Bundesrat vorgelegten *Vollmachtenbeschluss* zu, der dem Bundesrat in den kommenden vier Jahren erlauben sollte, ungesäumt jene Massnahmen zu treffen, die sich aus den Verhältnissen ergaben. Besonderes Gewicht hatte Artikel 3 des Bundesbeschlusses, der dem Bundesrat für alle von ihm als notwendig erachteten Massnahmen «unbeschränkte Vollmacht» einräumte.

### ***Bundesbeschluss betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität***

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 2. August 1914, beschliesst:

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft erklärt ihren festen Willen, in den bevorstehenden kriegerischen Ereignissen ihre Neutralität zu wahren.

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Neutralitätserklärung in einer angemessenen Kundgebung den kriegführenden Staaten und den Mächten, welche die Neutralität der Schweiz und die Unverletzbarkeit ihres Territoriums anerkannt haben, zur Kenntnis zu bringen.

Art. 2. Die Bundesversammlung nimmt von dem durch den Bundesrat erlassenen Truppenaufgebot und der Verfügung betreffend den gesetzlichen Kurs der Banknoten genehmigende Kenntnis.

Art. 3. Die Bundesversammlung erteilt dem Bundesrate unbeschränkte Vollmacht zur Vornahme aller Massnahmen, die für die Behauptung der Sicherheit, Integrität und Neutralität der Schweiz und zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen Interessen des Landes, insbesondere auch zur Sicherung des Lebensunterhaltes, erforderlich werden.

Art. 4. Zu diesem Zwecke wird dem Bundesrate ein unbegrenzter Kredit zur Bestreitung der Ausgaben eingeräumt. Insbesondere wird ihm die Ermächtigung zum Abschlusse allfällig erforderlicher Anleihen erteilt.

Art. 5. Der Bundesrat hat der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt über den Gebrauch, den er von den ihm erteilten unbeschränkten Vollmachten gemacht haben wird, Rechenschaft abzulegen.

Art. 6. Gegenwärtiger Bundesbeschluss wird dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 3. August 1914

Der Präsident: Dr. A. VON PLANTA

Der Protokollführer: SCHATZMANN

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 3. August 1914

Der Vizepräsident: GEEL

Der Protokollführer: DAVID

Der schweizerische Bundesrat beschliesst: Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 3. August 1914

Im Namen des Schweiz. Bundesrates

Der Bundespräsident: HOFFMANN

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: SCHATZMANN

Anlässlich der Abstimmung über den Vollmachtenbeschluss hatten sich die Sozialdemokraten Naine und Graber der Stimme enthalten; sie waren innerhalb ihrer Fraktion mit einem Ablehnungsantrag allein geblieben, fügten sich aber der Parteidisziplin, indem sie nicht gegen die Vorlage stimmten. Auf ihren Antrag gab Nationalrat Greulich namens der *sozialdemokratischen Fraktion eine Erklärung* ab:

Die sozialdemokratische Nationalratsfraktion stellt mit Bedauern fest, dass die Herrschaft der unbegrenzten Rüstungen die Kulturwelt in einen Abgrund von Leiden und Verzweiflung stürzt.

Die internationalen Arbeiterorganisationen, die von der kapitalistischen Welt hartnäckig bekämpft werden, haben leider trotz all ihren Anstrengungen nicht vermocht, die Katastrophe zu verhindern.

Im Namen der schweizerischen Arbeiterklasse protestieren die sozialdemokratischen Vertreter im Nationalrat gegen ein internationales Rüstungssystem, das so unermessliches Unheil über die Völker bringt. Sie werden den Kampf gegen dieses System auch fernerhin mit aller Energie weiterführen.

Der Not der Stunde gehorchend, die das ganze Volk zu einigem Handeln aufruft, stimmt die sozialdemokratische Nationalratsfraktion den vorliegenden Anträgen des Bundesrates zu, in der Hoffnung, dass die vorgeschlagenen Massnahmen dazu beitragen werden, den Kriegsbrand von unserem Lande fernzuhalten und den durch den Krieg der ausländischen Staaten her auf beschworenen Notstand zu lindern.

Die sozialdemokratische Fraktion erwartet, dass die den Militärbehörden übertragene Gewalt auf die militärischen Notwendigkeiten beschränkt bleibt und ausserhalb dieser Notwendigkeiten die persönlichen Freiheiten in keiner Weise angetastet werden.

Dramatisch verlief die *Wahl des Generals*. Als Anwärter für die Wahl zum Oberbefehlshaber der Armee standen von Anfang an die Oberstkorpskommandanten Ulrich Wille und Theophil von Sprecher im Vordergrund. Bereits vor dem Wahlgeschäft hatte Bundespräsident Hoffmann die beiden Offiziere darüber orientiert, dass der Bundesrat der Bundesversammlung den Oberstkorpskommandanten Wille zur Wahl zum General vorschlagen werde, während er von Sprecher als Generalstabschef in Aussicht nehme. Diesen einstimmigen Entscheid des Bundesrats gab Hoffmann auch in den Vorverhandlungen der Neutralitätskommission bekannt. Er begründete ihn damit, dass der Bundesrat Wille für den tüchtigsten Truppenführer halte, der in der Armee zur Verfügung stehe; diese Führer Qualitäten Willes hätten im Bundesrat den Ausschlag zu seinen Gunsten gegeben. Wohl sei Sprecher Wille vielleicht an rein theoretischem Wissen überlegen; aber in der ruhigen Entschlossenheit und der Einschätzung aller faktischen Möglichkeiten

sei ihm Wille vorzuziehen. Wille habe sich anlässlich des Kaiserbesuchs von 1912 grosse Verdienste erworben; ihm sei es zuzuschreiben, dass sich das deutsche Reich sofort bereitgefunden habe, die schweizerische Neutralität zu respektieren. Den Vorwurf, Wille sei kein guter Schweizer, bezeichnete Bundespräsident Hoffmann als völlig unbegründet. Schliesslich gab der Bundespräsident bekannt, dass am Morgen des 3. August eine Delegation welschschweizerischer Parlamentarier, die vom Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Decoppet, an den Bundespräsidenten gewiesen wurde, deutlich Vorbehalte gegen eine Wahl Willes vorgebracht habe; aber solche Antipathien hätten vor der Notwendigkeit zurückzutreten, den tüchtigsten Mann zu wählen.

Gegen die Auffassung des Bundesrats äusserte der Waadtländer Nationalrat und Oberstdivisionär Secrétan in scharfen Formulierungen schwere Bedenken. Er bestritt das Vorschlagsrecht des Bundesrats in der Generalswahl und erklärte, dass weder die Westschweiz noch Graubünden Vertrauen in Wille hätten. Willes Ausbildungsmethoden seien abstossend; er kenne weder das Land, noch fühle er schweizerisch – aus seiner Wahl müsse eine unerträgliche Diktatur erwachsen. Secrétan setzte sich energisch für Sprecher ein, dem er Oberst Audéoud als Generalstabschef zur Seite stellen wollte.

Bundespräsident Hoffmann replizierte sehr heftig gegen den Antrag Secrétans. Er verlangte massgebenden Einfluss der Landesregierung auf die Wahl des Generals, mit dem sie eng zusammenarbeiten müsse. Erneut setzte er sich namens des Bundesrats für die Kandidatur Wille ein und teilte mit, dass Sprecher sich bereit erklärt habe, als Generalstabschef mit Wille zusammenzuarbeiten. Nach Bundespräsident Hoffmann verwendeten sich auch Bundesrat Motta und sogar der Waadtländer Bundesrat Decoppet für die Kandidatur Wille.

Da sich die Auseinandersetzungen in der Neutralitätskommission zuspitzten, verzichtete die Kommission auf einen Beschluss und damit auf einen Antrag an die Bundesversammlung. Vielmehr sollten zuerst die Fraktionen der Bundesversammlung zusammentreten und womöglich zu einer Einigung gelangen. In den Fraktionen kam es über die Kandidatenfrage ebenfalls zu lebhaften Debatten, wobei sich ein deutliches Übergewicht der Meinungen für Sprecher bildete. Als um 16.30 Uhr die beiden Räte zur gemeinsamen Sitzung zusammentraten, schien die Wahl Sprechers zum General – entgegen dem Antrag des Bundesrats – festzustehen; hätte der Wahllakt jetzt stattgefunden, wäre wahrscheinlich Sprecher gewählt worden. Als um 17.30 Uhr die Bundesversammlung ihre Verhandlungen aufnehmen wollte, wurden diese jedoch auf Wunsch des Bundesrats auf 20 Uhr verschoben, um damit dem Bundesrat Gelegenheit zu geben, seine Auffassung in der Generalsfrage in den einzelnen Fraktionen noch selbst zu vertreten.

Nun setzte ein starker Druck des Bundesrats auf die Fraktionen ein. Die einflussreichsten Mitglieder der Regierung wurden zu den wichtigsten Fraktionen entsandt, wo sie mit ihrer ganzen Beredsamkeit die Parlamentarier beschworen und unter starken moralischen Druck setzten. Namentlich die damals zweifellos dominierende Gestalt im Bundesrat, Bundespräsident Hoffmann, warf sein ganzes Prestige in diesen Kampf des Bundesrats für Wille. Es gelang schliesslich, in allen grossen Fraktionen Mehrheiten für die Wünsche des Bundesrats zu gewinnen, so dass eine gefährliche Kluft zwischen Parlament und Regierung verhindert werden konnte. Dieser Umschwung in den Meinungen wurde nicht zuletzt auch mit der Erklärung Sprechers veranlasst, dass er bereit sei, unter Wille als Generalstabschef zu arbeiten. Soweit heute feststeht, ist dieses Zugeständnis von Sprechers dadurch zustande gekommen, dass Wille von Sprecher aufsuchte und ihn zur Verzichtleistung zu seinen Gunsten bewog. In einer Haltung, deren menschliche Grösse höchste Achtung verdient, hat von Sprecher dem älteren Wille gemäss dem Wunsch des Bundesrats den Vorrang gelassen – und was noch eindrücklicher ist: Er hat zeit seines Lebens darüber geschwiegen.

Um 20 Uhr trat die Bundesversammlung nochmals zusammen. Vor überfüllten Tribünen schritt sie nun zur Generalswahl, die folgendes Ergebnis ergab: Ausgeteilte Stimmzettel: 192, eingegangen: 192, leer: 7, gültige Stimmen: 185. Davon erhielt Wille 122 und von Sprecher 63 Stimmen.

Nationalratspräsident von Planta würdigte anlässlich der Vereidigung des Generals dessen Wahl und die ihm bevorstehende Aufgabe mit einer kurzen *Ansprache*:

#### **Herr General!**

Sie sind durch das Vertrauen der schweizerischen Bundesversammlung zum Oberbefehlshaber der eidgenössischen Armee berufen. Namens der Parlaments und des Schweizervolks entbiete ich Ihnen vaterländischen Glückwunsch zu dieser Ehrung. Möge es Ihnen gelingen, das in Sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen, mögen Sie die Ihnen unterstellte Truppe im Frieden und, wenn es sein muss, im Kriege zur Ehre und Wohlfahrt unseres Landes führen. Überbringen Sie dem schweizerischen Heere den vaterländischen Gruss der Bundesversammlung, und sagen Sie ihm, dass wir unbegrenztes Vertrauen setzen in seine Tüchtigkeit und seine vaterländische Gesinnung. Ihnen, Herr General, und Ihrer Truppe übergeben wir bewegten Herzens die Hut unserer Grenzen, der Schwelle zu unserer Freiheit und Unabhängigkeit. Möge uns dieses höchste Gut erhalten bleiben!

Am 4. August 1914 wählte der Bundesrat den Oberstkorpskommandanten von Sprecher zum Generalstabschef der Armee. Das Zweigespann Wille/ Sprecher hat während des Krieges in vorbildlicher Harmonie zusammengearbeitet. Es spricht für beide, dass Volk und Armee sie stets mit fast gleichen Ansprüchen nebeneinander sah und in ihnen beiden die Führung der Armee erblickten.

#### **4. Die Erklärung der Neutralität**

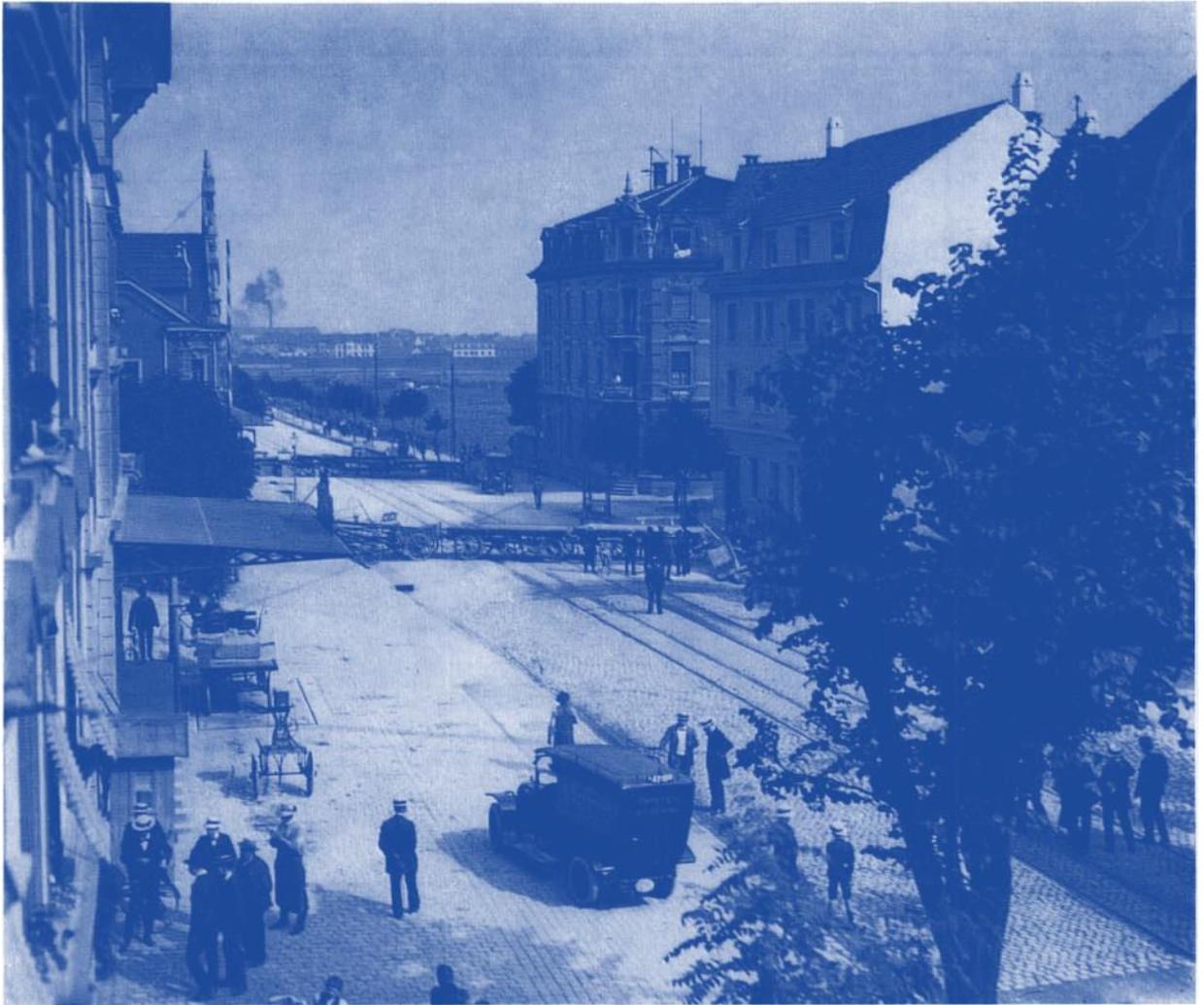
Schon als der Bundesrat am 1. August 1914 die Kriegsmobilmachung der Armee anordnete, wies er die schweizerischen diplomatischen Vertreter bei fremden Regierungen an, diesen mitzuteilen, dass die Schweiz mit dem Aufgebot ihrer Armee keinerlei feindselige Handlungen beabsichtige, sondern dass die Mobilmachung einzig zum Schutz der Unverletzbarkeit des schweizerischen Staatsgebietes und damit der Neutralität erfolge.

Mit dem Vollmachtenbeschluss vom 3. August 1914 ermächtigte die Bundesversammlung den Bundesrat, den kriegführenden Staaten und den Mächten, welche die Neutralität der Schweiz und die Unverletzbarkeit ihres Territoriums anerkannt hatten, die schweizerische *Neutralitätserklärung* zur Kenntnis zu bringen (Artikel 1, Absatz 2). Gestützt auf diese Ermächtigung erliess der Bundesrat am 4. August 1914 an die Signatarstaaten der Verträge von 1815 «sowie an einige andere Staatsregierungen» eine formelle Erklärung ihrer Neutralität. Darin brachte er ihnen ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Schweiz den Willen habe, in dem bevorstehenden Krieg neutral zu bleiben. Diese Erklärung wurde mit einem besonderen Kreisschreiben auch den Kantonen bekanntgegeben, mit der Aufforderung, ihrerseits zu einer verständnisvollen Handhabung der Neutralitätsvorschriften beizutragen.

#### ***Neutralitätserklärung vom 4. August 1914***

##### **Der schweizerische Bundesrat hat folgende Neutralitätserklärung beschlossen:**

Angesichts des zwischen mehreren europäischen Mächten ausgebrochenen Krieges hat die Schweizerische Eidgenossenschaft, getreu ihrer Jahrhunderte alten Überlieferung, den festen Willen, von den Grundsätzen der Neutralität



Sofort nach Kriegsausbruch wurden die Grenzeingänge zur Schweiz gesperrt und bewacht. Namentlich im gefährdeten Grenzabschnitt von Basel wurden die Eingänge genau kontrolliert. Die improvisierten Sperren wurden später durch feste Holzzäune ersetzt.

in keiner Weise abzuweichen, die dem Schweizervolke so teuer sind und so sehr seinen Bestrebungen, seiner inneren Einrichtung, seiner Stellung gegenüber den andern Staaten entsprechen und die die Vertragsmächte vom Jahre 1815 ausdrücklich anerkannt haben.

Im besondern Auftrage der Bundesversammlung erklärt der Bundesrat daher ausdrücklich, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft während des bevorstehenden Krieges mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln ihre Neutralität und die Unverletzbarkeit ihres Gebietes, so wie sie durch die Verträge vom Jahre 1815 anerkannt worden sind, aufrechterhalten und wahren wird.

Mit Bezug auf die Gebietsteile von Savoyen, die laut der Erklärung der Mächte vom 29. März 1815, der Wiener Schlussakte vom 9. Juni 1815, der Beitrittserklärung der schweizerischen Tagsatzung vom 12. August 1815, dem Pariser Vertrage vom 20. November 1815 und der Urkunde über die Anerkennung und Gewährleistung der schweizerischen Neutralität vom nämlichen Tage auf gleiche Weise der Neutralität teilhaftig sind, als wären sie Bestandteile der Schweiz, Bestimmungen, welche Frankreich und Sardinien im Art. 2 des Turiner Vertrages vom 24. März 1860 neuerdings anerkannt haben, glaubt der Bundesrat darauf hinweisen zu müssen, dass der Schweiz das Recht zusteht, diese Gebietsteile zu besetzen. Der Bundesrat würde von diesem Rechte Gebrauch machen, wenn die Verhältnisse es

zur Sicherung der Neutralität und der Unverletzbarkeit des Gebietes der Eidgenossenschaft erforderlich erscheinen liessen; er wird indessen nicht ermangeln, die in den genannten Verträgen enthaltenen Beschränkungen, namentlich in betreff der Verwaltung dieses Gebietes, gewissenhaft zu beobachten; er wird bestrebt sein, sich darüber mit der Regierung der französischen Republik zu verständigen.

Der Bundesrat ist fest überzeugt, dass diese Erklärung von den kriegführenden Mächten, sowie von den andern Staaten, die den Vertrag von 1815 unterzeichnet haben, als Ausdruck der altherkömmlichen Anhänglichkeit des Schweizervolkes an den Neutralitätsgedanken und als gewissenhafte Bekräftigung der für die Schweizerische Eidgenossenschaft aus den Wiener Verträgen sich ergebenden Verhältnisse mit Wohlwollen entgegengenommen werden wird.

Diese Erklärung ist denjenigen Staaten, die 1815 die Unverletzbarkeit und Neutralität der Schweiz anerkannt haben, sowie einigen anderen Staatsregierungen amtlich mitgeteilt worden.

Auf Wunsch des Generalstabschefs wurde die schweizerische Neutralität auch auf Savoyen bezogen: Die Schweiz stellte darum in ihrer Note ausdrücklich fest, dass sie sich auf Grund der noch gültigen Verträge als berechtigt betrachte, nötigenfalls nach eigenem Ermessen die neutralisierten Gebiete Nordsavoyens zu besetzen. Zwar beabsichtigte die Schweiz nicht, von diesem Recht Gebrauch zu machen, doch sei sie auch nicht bereit, auf das Recht als solches zu verzichten.

Da alle Nachbarstaaten der Schweiz ein offensichtliches Interesse an einer gesicherten schweizerischen Neutralität hatten, lauteten alle Antworten auf die schweizerische Neutralitätserklärung zustimmend. Die vier unmittelbar an die Schweiz angrenzenden Mächte erklärten formell die Anerkennung der schweizerischen Neutralität und versprachen, diese respektieren zu wollen. Diese Anerkennungen gingen von der stillschweigenden Voraussetzung aus, dass die Schweiz, dank ihrer Armee, selbst fähig sei, für die Unversehrtheit ihres Gebietes zu sorgen. Die Zustimmung zur schweizerischen Neutralität war darum vor allem eine Folge des Vertrauens der Mächte in die militärische Bereitschaft der Schweiz – viel mehr als die Einlösung eines verbrieften Rechts der Schweiz auf Neutralität. Besonders freundlich war die Antwort der deutschen Reichsregierung gehalten – darin ist das Streben unverkennbar, den schlechten Eindruck, den die Verletzung der belgischen Neutralität auf die Weltöffentlichkeit gemacht hatte, etwas zu mildern. Eine anerkennende Erklärung wurde auch von Italien abgegeben, obschon Italien weder zu den Signatarmächten von 1815 noch in jenem Zeitpunkt zu den kriegführenden Staaten gehörte. Die übrigen Mächte beschränkten sich darauf, die Kenntnisaufnahme der schweizerischen Neutralitätserklärung zu bestätigen.

#### ***Die Antwort der deutschen Regierung auf die schweizerische Neutralitätserklärung vom 4. August 1914***

Der unterzeichnete Kaiserlich deutsche Gesandte beehrt sich, dem hohen Bundesrat namens seiner Regierung folgende Erklärung ganz ergebenst abzugeben:

Die Kaiserliche Regierung hat die an die Signatarmächte der Verträge von 1815 unter dem 4. August d. J. ergangene Zirkularnote zu empfangen die Ehre gehabt, derzufolge der hohe Schweizerische Bundesrat erklärt, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft während des gegenwärtigen Krieges mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln ihre Neutralität und die Unverletzbarkeit ihres Gebietes aufrechterhalten und wahren wird.

Die Kaiserliche Regierung hat von dieser Erklärung mit aufrichtiger Genugtuung Kenntnis genommen und vertraut darauf, dass die Eidgenossenschaft, gestützt auf ihr kraftvolles Heer und den unbeugsamen Willen des gesamten Schweizervolkes, jede Verletzung ihrer Neutralität zurückweisen wird.

Die Kaiserliche Regierung erneuert bei diesem Anlasse ihre bereits vor Ausbruch des Krieges dem hohen Bundesrat abgegebene feierliche Versicherung, dass das Deutsche Reich die Neutralität der Schweiz auf das Peinlichste be-

obachten wird. Das aufrichtige Vertrauensverhältnis, das von jeher zwischen den beiden benachbarten Ländern bestanden hat, bürgt dafür, dass auch während des Krieges diese Beziehungen unverändert fortbestehen werden.

Der Unterzeichnete benützt den Anlass etc.

sig. ROMBERG

Einzig Frankreich wich in seiner Antwort auf die schweizerische Neutralitätserklärung von einer vorbehaltlosen Zustimmung ab, indem es das Recht auf Besetzung Savoyens nicht in das freie Ermessen der Schweiz stellen wollte, sondern verlangte, dass hierüber vorerst zwischen Frankreich und der Schweiz besondere Vereinbarungen getroffen werden müssten. Dieser unzutreffenden Auffassung trat der Bundesrat mit aller Entschiedenheit entgegen und erklärte deutlich, dass das von der Schweiz beanspruchte Recht auf Besetzung von Nordsavoyen unabhängig vom Zustandekommen einer Einigung mit Frankreich sei. Diese Interpretationsfrage wurde jedoch später nicht weiter verfolgt, da ihr nach übereinstimmendem Urteil beider Staaten keine unmittelbar praktische Bedeutung zukam.

In einer *Verordnung vom 4. August 1914 betreffend die Handhabung der Neutralität* der Schweiz wurden die leitenden Grundsätze der von der Schweiz beachteten Neutralität zusammengefasst und der Armee, den Kantonen und der Bevölkerung zur Nachachtung empfohlen.

#### ***Verordnung betreffend Handhabung der Neutralität der Schweiz***

Der schweizerische Bundesrat hat, in der Absicht, allen Handlungen und Unterlassungen, welche mit der neutralen Stellung der Schweiz nicht verträglich sind, vorzubeugen, gestützt auf Art. 102, Ziffer 9, der Bundesverfassung, auf Art. 39, 40, 41 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Hornung 1853 und auf die Bestimmungen des Internationalen Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges folgende Verfügungen erlassen, die zu jedermanns Verhalt hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

1. Es ist strenge Unparteilichkeit in den Beziehungen zu allen Kriegführenden zu beobachten und jede Begünstigung eines Kriegführenden zu unterlassen.
2. Es dürfen keinerlei Feindseligkeiten gegen irgendeinen der Kriegführenden von der Schweiz aus unternommen, vorbereitet, unterstützt oder irgendwie begünstigt werden.
3. Der friedliche Verkehr ist, mit Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen und der Spezialerlasse von Behörden und Truppenkommandanten, soweit möglich, aufrechtzuerhalten.
4. Der Eintritt von regulären Truppen sowie von Freiwilligen der kriegführenden Staaten, sei es, dass sie korpsweise oder einzeln den Durchgang durch eidgenössisches Gebiet anstreben, ist unverzüglich dem nächsten Truppenkommando und der nächsten Polizeibehörde zu melden.
5. Einzelne fremde Wehrmänner, die innerhalb des neutralen Gebietes betroffen werden, sind durch die Truppen, bezw. durch die Polizei zu verhaften, desgleichen Zivilpersonen, die verdächtig sind, unter täuschendem Vorwande das neutrale Gebiet zu missbrauchen.
6. Die Bewilligung zur Durchführung von Verwundeten und Kranken seitens eines Kriegführenden durch unser Gebiet muss beim Oberkommando eingeholt werden. Im Übrigen wird in betreff des mitgeführten Personals und Materials jeder Art auf die Vorschriften für die Truppenkommandanten über die Handhabung der Neutralität (Bundesratsbeschluss vom 21. Dezember 1912) verwiesen.
7. Beim Versuche einer Kriegspartei, Transporte von Kriegsmitteln irgendwelcher Art, insbesondere Waffen-, Munitions- und Verpflegungs trän Sporte der kriegführenden Armeen über unser Gebiet zu bewerkstelligen, soll unverzüglich das nächste Truppenkommando und die nächste Polizeibehörde benachrichtigt werden. Die betreffenden Gegenstände sind durch diese Behörden mit Beschlag zu belegen.

8. Verboten und zu verhindern ist:
  - a. Die Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial in die angrenzenden kriegführenden Staaten sowie jede Ansammlung solcher Gegenstände im betreffenden Grenzgebiete.  
Bei Kriegsereignissen in der Nähe der Grenze kann das Armeekommando den Verkehr über die Grenze nach Bedarf weiter einschränken oder gänzlich sperren.
  - b. Der Ankauf und überhaupt die Annahme von Waffen, Kriegsmaterial und Ausrüstungsgegenständen, die von Fahnenflüchtigen über die Grenze gebracht werden.  
Die unter a und b fallenden Gegenstände sind, auch wenn sie sich im Besitze von Drittpersonen befinden, in Beschlag zu nehmen.
9. Wenn einzelne Wehrmänner der kriegführenden Mächte sich auf neutrales Gebiet flüchten wollen oder wenn Wehrmänner als entwichene Gefangene Aufnahme verlangen, so ist ihnen der Übertritt bis auf weiteres zu gestatten. Sie sind zu entwaffnen und der Militärbehörde zuzuweisen sowie allfällige Gefangene der Gegenpartei, die beim Übertritt einer Kriegspartei mitgeführt worden sind.
10. Der Übertritt ist, sofern keine besonderen Verdachtsgründe vorliegen, Frauen, Kindern und sehr betagten Leuten zu gestatten, ebenso solchen Personen, die vor Kriegsausbruch in der Schweiz eine Niederlassung erworben oder hier Grundbesitz haben.
11. Alle Personen, die sich nicht ruhig und der Neutralität gemäss verhalten, können in das Innere des Landes verwiesen werden; sind es Ausländer, so können sie ausgewiesen werden.
12. Auf Schweizergebiet dürfen zugunsten der Kriegführenden weder Korps von Kombattanten gebildet noch Werbestellen eröffnet werden. Das Bestehen von Auskunfts- oder Vermittlungsstellen für Wehrmänner und Freiwillige der kriegführenden Staaten ist dem Bundesrate zu melden.
13. Angehörigen fremder Staaten, die als Einzelreisende weder bewaffnet noch uniformiert noch in Abteilungen organisiert in das Gebiet eines kriegführenden Staates direkt oder indirekt, sei es aus der Schweiz oder durch die Schweiz, gelangen wollen, ist der Übertritt über die Grenze bis auf weiteres nicht zu verwehren.
14. Den kriegführenden Parteien ist unbedingt zu verwehren, auf Schweizergebiet eine funktelegraphische Station oder sonst irgendeine Anlage (Telephon, Telegraph, optische oder andere Signalstation, Brieftaubenstation, Luftfahrerstation etc.) einzurichten oder zu benützen, die bestimmt oder geeignet ist, einen Verkehr mit den Land- oder Seestreitkräften der betreffenden Partei zu vermitteln oder der einen oder anderen in irgendeiner Weise Hilfe zu leisten.
15. Die Telegraphen- und Telephonbureaux, die Postanstalten und die Zollämter erhalten Weisungen ihrer Verwaltung für ihr Verhalten. Die Benützung von Post, Telegraph und Telephon für militärische Zwecke hat stets den Vorrang vor jeder anderen Inanspruchnahme, mit Ausnahme dringlicher Anforderungen des Bundesrates, des politischen und des Militärdepartements.
16. Die Eisenbahnen verhalten sich gemäss den Vorschriften für den Kriegsbetrieb und ihren übrigen Spezialinstruktionen.
17. Hinsichtlich der Luftschiffahrt ist Folgendes zu beachten:
  - a. Das Aufsteigen und das Fahren mit irgendwelcher Art von Luftfahrzeugen, die nicht der schweizerischen Armee angehören, in unsere Lufträume ist nur gestattet, wenn die betreffenden Personen mit einem vorschriftsmässigen Erlaubnisschein versehen sind. Dieser Schein wird in dem von der Armee besetzten Raume vom Armeekommando, im übrigen Gebiete vom schweizerischen Militärdepartement ausgestellt.
  - b. Das Eindringen von Luftfahrzeugen jeder Art vom Auslande her in unseren Luftraum ist verboten; vorkommenden Falles ist es mit allen Mitteln zu verhindern und zu diesem Zwecke auch weiter zu melden.
  - c. Beim Landen von fremden Luftfahrzeugen sind die Insassen dem nächsten höheren Militärkommando zuzuführen, welches nach Vorschrift handeln wird. Das Material ist in jedem Falle durch die Polizei- oder Militärbehörden mit Beschlag zu belegen. Das schweizerische Militärdepartement bzw. das Armeekommando wird entscheiden, was mit dem Personal und dem Material eines durch höhere Gewalt, mit Ausschluss jeder Absicht und Fahrlässigkeit, in unseren Luftraum hineingetriebenen Luftfahrzeuges zu geschehen hat.
18. Das an der Grenze stehende Grenzwächter- und Polizeipersonal kann den Grenzbewachungstruppen unterstellt werden und hat sich in diesem Falle nach den Anordnungen des Militärkommandos zu richten. Ist dieses Personal dagegen selbständig, so hat es auch in diesem Falle die Pflicht, den Truppen in ihrer Aufgabe an die Hand zu ge-

hen gleich wie andererseits die Truppen Polizei und Grenzwächter bei ihrer Tätigkeit, wo es die Not erfordert, schützen und unterstützen sollen. Das gleiche gilt überhaupt für das Verhältnis der Truppen gegenüber irgendwelchen schweizerischen Amtspersonen im Gebiete der Armee, insbesondere zum Personal der öffentlichen Verkehrsanstalten und des Zolldienstes, der Sanitäts- und Veterinärpolizei.

19. Die Visitation von Eisenbahnzügen und von Schiffen darf nur von Militär- oder Amtspersonen vorgenommen werden, die besonderen Auftrag und Instruktion dafür erhalten haben.

20. Der gewöhnliche Verkehr über die Grenze ist, abgesehen von den durch die Aufrechterhaltung der Neutralität gebotenen Einschränkungen, insbesondere den vorstehenden Bestimmungen, in herkömmlicher Weise freizulassen. Doch können die Truppenkommandanten verlangen und, wo nötig, selbst anordnen, dass er auf bestimmte Wege beschränkt werde.

21. Die Kantonsregierungen, insbesondere diejenigen der Grenzkantone, und die Militärkommandos, nach Massgabe ihrer besonderen Vorschriften, sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt; ebenso das Zolldepartement und das Post- und Eisenbahndepartement mit Bezug auf die Leistungen und das Verhalten ihrer Verwaltungen und ihres Personals.

Bern, den 4. August 1914

Im Namen des Schweiz. Bundesrates

Der Bundespräsident: HOFFMANN

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: SCHATZMANN

## 5. *Erlasse des Bundesrates*

Der an die ausländischen Staaten gerichteten Neutralitätserklärung liess der Bundesrat am 5. August 1914 einen für das eigene Land bestimmten *Aufruf an das Schweizervolk* folgen (Abbildung Seite 33).

Einen weitem Aufruf an das Schweizervolk erliess der Bundesrat am 12. August 1914. Mit diesem kündigte er die Aufnahme eines innern Anleihsens von 30 Millionen Franken an und forderte das Volk auf, sich an der Zeichnung zu beteiligen. Der Erfolg war sehr erfreulich: das Anleihen wurde mit 41'871'900 Franken weit überzeichnet.

Mit einer *Instruktion vom 4. August 1914* erteilte der Bundesrat dem General die in Artikel 204 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation vorgesehenen *Weisungen für die Erfüllung seiner Aufgabe als Oberbefehlshaber der Armee*:

### *Instruktion für den General.*

#### **An den Oberbefehlshaber der eidgenössischen Armee.**

Herr General!

Nachdem Ihnen von der Bundesversammlung der Oberbefehl über die eidg. Armee übertragen worden ist, liegt es uns ob, Ihnen die in Art. 204 der M. O. vorgesehenen Weisungen für die Erfüllung Ihrer Aufgabe zu erteilen:

Sie werden den Befehl über die aufgebotenen Heeresteile übernehmen von der Stunde ihres Einrückens auf den Korpsammelpätzen an. Der Befehl über den Territorialdienst und über die diesem Dienste zugewiesenen Truppen wird vom Schweizer. Militärdepartement ausgeübt. Es ist Ihre erste Aufgabe, mit Hilfe der Ihnen unterstellten Streitkräfte unsere volle staatliche Souveränität und Unabhängigkeit gegenüber jeder Beeinträchtigung von Innen oder von Aussen zu wahren und unser Gebiet gegen jede feindliche Verletzung zu schützen. Sie haben alle zu dem Ende notwendigen oder dienlichen militärischen Massnahmen im Sinne des Art. 208 &ff. der M. O. zu treffen, dabei jedoch folgende Schranken zu beachten:



# Aufruf

an das

# Schweizervolk.

## Getreue, liebe Eidgenossen!

An unseren Grenzen tobt der Krieg. Wir haben unsere Kräfte zu den Waffen gerufen; am 1. August, dem Jahrestag der Gründung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, trug der Telegraph des Kaiserthums in die entlegensten Dörfer und Weiler des Landes.

Wir werden die Kraft des freien Selbstbestimmungsrechtes des Volkes gemäßigte Richtlinie unserer Politik getreu unseren Treuepflichten und in Sinne der internationalen Verträge einhalten und daher willkürliche Neutralität bewahren.

Bundesversammlung und Bundesrat sind entschlossen, für die Aufrechterhaltung unserer Unabhängigkeit und die Wahrung unserer Neutralität alle Kräfte einzusetzen und alle Opfer zu bringen.

Hinter den Befehlen steht das Schweizervolk in bewundernswürdiger Einigkeit und Geschlossenheit.

Unserem Heere aber ist die erhabene Aufgabe geworden, das Land bei einem ihm drohenden Angriff zu schützen und den Feind, sei er wer er wolle, zurückzujagen.

Wir erwarten von Euch, Wehrmänner, daß jeder freudig seine Pflicht tue, bereit, dem Vaterlande Blut und Leben zum Opfer darzubringen. Ihr Offiziere werdet, wir sind dessen gewiß, überall Euren Untergebenen mit leuchtendem Beispiel

der Pflichterfüllung und der Hingabe vorzugehen. Ihr Unteroffiziere und Soldaten werdet, wir wissen es, durch die Tat beweisen, daß auch im Freistand der Wehrmann den Befehlen seiner Vorgesetzten willig und unbedingte Gehorsam leistet.

Du Schweizervolk, das du am häuslichen Herde zurückgeblieben bist, bewahre deine Ruhe und Besonnenheit. Vertraue auf deine Behörden, die in diesen schweren Tagen noch besten Kräfte ihres Amtes walten und auch für die Mitleidenden nach Möglichkeit sorgen werden. Vertraue auf dein Heer, für das du nicht unseufz in Friedenszeiten so große Opfer brachtest und auf das du mit Recht stolz bist.

Gott schütze und erhalte unser trauers Vaterland! Wir empfehlen es in den Händen des Allerböchsten.

Bern, den 5. August 1914.

In Namen des Schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Goffmann.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schekmann.

Der Bundesrat hat den Mächten die Erklärung abgegeben, dass die Schweiz in dem bevorstehenden Kriege sich völlig neutral verhalten werde. Solange also weder unsere Grenzen noch unsere staatlichen und bürgerlichen Rechte von einer fremden Macht bedroht erscheinen, werden Sie demgemäss alle Ihre Massnahmen unter dem Gesichtspunkte der Wahrung der Neutralität treffen.

Über eine allfällige Besetzung des neutralisierten Teiles von Savoyen behält sich der Bundesrat die Entscheidung vor. Das Recht der Kriegserklärung und des Friedensschlusses steht bei den Bundesbehörden, ebenso die Befugnisse zum Abschlusse von Allianzen. Sollten Sie in militärischen Anordnungen eines Nachbarstaates eine Bedrohung unseres Landes erblicken, so werden Sie alsbald dem Bundesrate von der Lage Kenntnis geben, damit er wo nötig durch ein Ultimatum Aufhebung der Bedrohung verlange. Gewaltsamer Einbruch fremder Streitkräfte über unsere Grenzen ist mit Gewalt abzuwehren. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einem absichtlichen, auf höherer Anordnung beru-

henden Einbruch erheblicher Kräfte und einer bloss aus Irrtum erfolgten oder zeitlich und örtlich ganz beschränkten Verletzung der Grenze durch kleinere Truppen-Abteilungen. Im ersten Falle haben Sie alsbald die erforderlichen Gegenmassregeln nach Kriegsgebrauch zu ergreifen und gleichzeitig beim Bundesrate Antrag betreffend Kriegserklärung und allfällig betreffend Allianz-Abschluss zu stellen. Im zweiten Falle ist der verletzte Rechtszustand wieder herzustellen und dem Bundesrate Gelegenheit zu geben, beim Nachbarstaate, dem die Verletzung zur Last fällt, Beschwerde zu erheben und Genugtuung zu verlangen. Gezwungener Weise auf unser Gebiet übergetretene fremde Militärpersonen oder Truppen sind zu entwaffnen und dem Territorialdienste behufs Internierung zu übergeben. Ist der Krieg zwischen uns und einem Nachbarstaate tatsächlich ausgebrochen oder erklärt, so fallen alle Anordnungen dahin, die sich auf die Neutralitätswahrung bezogen haben, und es tritt die Schweiz in die Stellung und in alle Rechte einer selbständigen kriegführenden Macht ein. Sie erhalten damit vollkommen freie Hand in Bezug auf die militärischen Massnahmen dies- und jenseits unserer Grenzen.

Sie sind dann auch zum Abschluss von Conventionen mit Nachbarkommandos ermächtigt, und zwar vorbehaltlos, soweit sie sich auf die vorübergehende Regelung von rein militärischen oder minderwichtigen Angelegenheiten beziehen; in andern Fällen ist jeweilen, wenn immer möglich, die vorgängige Genehmigung des Bundesrates dafür einzuholen.

Für alle Fälle gilt noch Folgendes:

1) Im Bereiche der militärischen Grenzbewachung ist Ihnen das Personal des Grenzwächterkorps unterstellt. Sie werden jedoch Vorsorge treffen, dass durch die militärischen Ansprüche an dieses Personal der Zolldienst nicht mehr als unvermeidlich ist, beeinträchtigt werde.

2) Den amtlichen Vorschriften über den Grenzverkehr und die Grenzpolizei wollen Sie auch durch die militärischen Organe Nachachtung verschaffen.

3) Im Innern hat die Armee wo nötig mitzuwirken, um Behörden und Beamte bei Ausübung ihrer Befugnisse und Pflichten zu schützen und die allgemeine Rechtsordnung ungestört zu erhalten.

Dieser Instruktion wird beigegeben:

1. Der Aufgebotsbeschluss des Bundesrates.
2. Die an die Mächte erlassene Neutralitäts-Notifikation.
3. Die Vorschriften betreffend die Handhabung der Neutralität.

Wir empfehlen unsere Armee, unser Land und Volk in Gottes Machtschutz.

Im Namen des Schweiz. Bundesrates  
Der Bundespräsident: HOFFMANN  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: SCHATZMANN

### III. Die militärische Lage der Schweiz bei Kriegsausbruch im Sommer 1914

#### 1. Operative Aufgaben des neutralen Staates

Die strategische Lage, in der sich die Schweiz bei Kriegsausbruch im Sommer 1914 befand, kann als der «klassische Fall» schweizerischer Landesverteidigung bezeichnet werden: der Fall, in dem sich unmittelbare Nachbarstaaten der Schweiz im Kampf gegenüberstanden, wobei sich diese Kriegführenden an ihrer Front mit starken Festungslinien geschützt hatten, während sie ihre ungedeckten Flanken an das neutrale schweizerische Gebiet anlehnten. Im Spätsommer 1914 bestand diese Flankenstellung der Schweiz im Verhältnis zu Deutschland und Frankreich; mit dem Kriegseintritt Italiens im Mai 1915 entstand eine ähnliche Lage auch gegenüber Österreich und Italien an der österreichisch-italienischen Alpenfront.

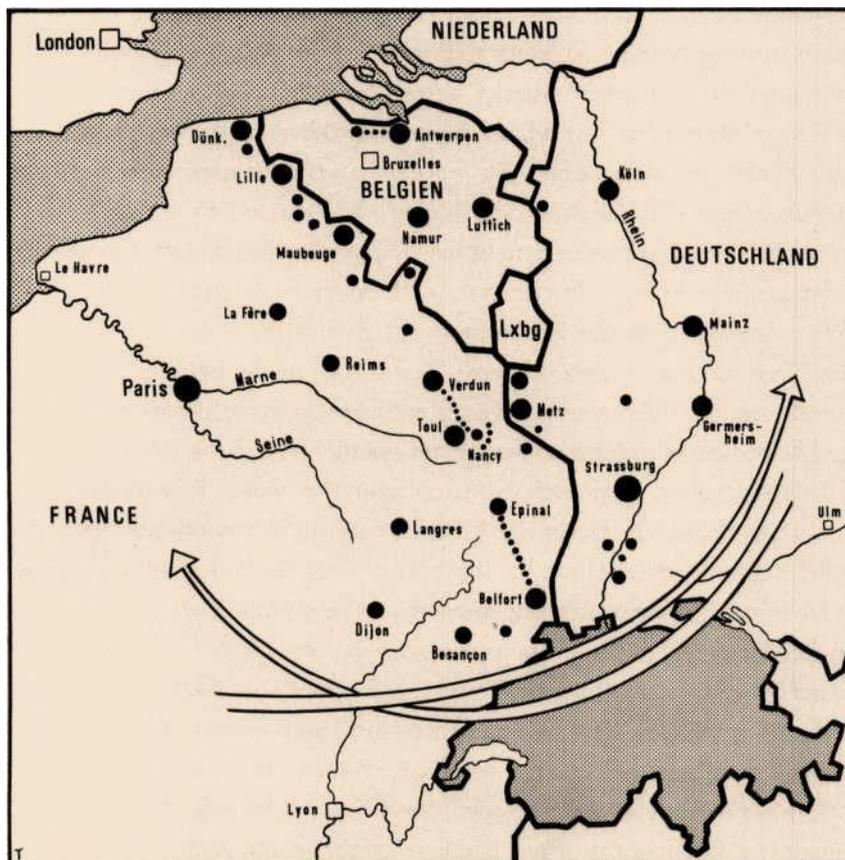
Neutrale Flankenstellungen schliessen immer die Gefahr von Umfassungsoperationen der Kriegführenden durch das neutrale Gebiet in sich. Dies ist besonders dann der Fall, wenn die Fronten sowie die ins Zentrum des feindlichen Landes führenden Hauptangriffslinien mit derart starken Festungsgruppen gesperrt sind, dass der frontale Durchbruch nur beschränkte Aussicht auf Erfolg verspricht. Stark gesicherte Fronten einerseits und schlecht geschützte Flanken andererseits, zusammen mit einer als wenig stark beurteilten Verteidigung des neutralen Flankenraums, können jede zur Offensive schreitende Kriegspartei in die Versuchung führen, ihren Angriff nicht frontal, das heisst direkt, gegen die feindliche Front anzusetzen, sondern zu einem durch neutrales Gebiet führenden, indirekten Angriff auszuholen, in der Absicht, mit einer solchen Umfassungsbewegung durch neutrales Gebiet die festungsbewehrte gegnerische Front zu umgehen und in die ungeschützte Flanke und schliesslich in den Rücken des Gegners zu stossen.

Ein derartiger Angriff auf den neutralen Staat gilt an sich nicht dem Neutralen selbst. Sein eigentliches Ziel liegt ausserhalb des neutralen Staates; das neutrale Territorium wird lediglich als Durchmarschgebiet benützt. Aber auch wenn ein solcher Angriff nicht die Eroberung und Besitznahme des neutralen Gebietes anstrebt, bedeutet er für den Neutralen doch eine schwere Verletzung seiner Integrität. Er muss diesem Angriff entgegentreten, vorab aus Gründen seiner Selbsterhaltung als Staat; denn jeder Krieg bedeutet eine überaus schwerwiegende Beeinträchtigung seines ganzen staatlichen Lebens. Als souveräner Staat muss er seine Freiheit und Unabhängigkeit, aber auch die Unversehrtheit seines Territoriums verteidigen. Über die reine Existenzhaltung hinaus bedeutet die Verteidigung für den neutralen Staat aber auch eine neutralitätsrechtliche Pflicht. Das Neutralitätsrecht überbindet ihm die Aufgabe, aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln die Sicherung seiner staatlichen Integrität sicherzustellen, also eine Landesverteidigung aufzubauen, die von den Kriegführenden ernst genommen werden muss.

Der Neutrale hat im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass er und sein Staatsgebiet keinem Kriegführenden einen operativen Vorteil gewähren, der ihn einladen könnte, sich dieses Gebiet militärisch nutzbar zu machen. Die Kriegführenden müssen sich darauf verlassen können, dass sie sich beim Neutralen mit ihren Flanken, auch wenn sie diese selbst wenig oder überhaupt nicht geschützt haben, an einen sichern Raum anlehnen können, so dass ihnen in

ihren Flanken keine Gefahr droht. Die Aufgabe der neutralen Flankenmacht besteht somit darin, die Sicherheit der Anlehnung zu gewährleisten und den Kriegführenden das Vertrauen zu geben, an ihren unbewehrten Flanken geschützt zu sein. Wo die Kriegführenden diese Gewähr nicht haben, könnten sie sich genötigt sehen, mit eigenen Defensivmassnahmen, die unter Umständen die Selbstbestimmung des Neutralen in Frage stellen würden, die fehlenden Sicherheiten zu schaffen – schlimmstenfalls indem sie sich präventiv des neutralen Gebiets bemächtigen, um damit dem Angreifer zuvorzukommen. – In gleicherweise muss auch der potentielle Angreifer von der militärischen Bereitschaft des Neutralen davon abgehalten werden, allfällige Pläne zu einer indirekten Operation durch das neutrale Gebiet auszuführen, weil diese angesichts des zu erwartenden Widerstandes als nicht lohnend erscheint. Die Verteidigungskraft des Neutralen muss den Angreifer davon überzeugen, dass ihm das Ausweichen über neutrales Gebiet keinerlei Vorteile gewähren würde. Wo dies gelingt, wird der Angreifer von einem solchen Angriff ablassen und ihn an anderer Stelle führen.

Aus dieser Flankenstellung der neutralen Schweiz im Verhältnis zu den kriegführenden Nationen Deutschland und Frankreich stellte sich bei Kriegsausbruch 1914 die Frage, ob es eine – oder gar beide – der Parteien für militärisch geboten hielten, den Krieg mit einer Offensive zu eröffnen, in der die mit starken Festungen geschützte Front ihres Gegners nicht direkt angegriffen, sondern auf dem Weg durch neutrales Territorium umgangen werden sollte. Für solche umfassende Flankenoperationen durch neutrales Gebiet bestanden sowohl für Deutschland als für Frankreich grundsätzlich zwei Möglichkeiten: die strategische Umfassung im Norden durch Belgien-Holland-Luxemburg oder aber die Offensivbewegung südlich von Schwarzwald und Vogesen unter Einbezug des schweizerischen Territoriums. Diese beiden Varianten sind vor 1914 von beiden Generalstäben eingehend geprüft worden (Skizze Seite 36).



Die strategische Lage im Westen bei Kriegsausbruch im August 1914. Deutschland und Frankreich hatten ihre gegenüberliegenden Fronten mit starken Festungsgruppen geschützt. Von beiden Gegnern musste befürchtet werden, dass sie ihre Operationen durch schweizerisches Gebiet führen würden, um hier den gegnerischen Festungen auszuweichen.

## 1. Die deutsche Operationsplanung

Etwa vom Jahr 1860 hinweg begann sich der deutsche Generalstab mit der Möglichkeit eines damals schon wahrscheinlichen deutschen Zweifrontenkriegs gegen Frankreich und Russland zu beschäftigen. Die hierfür vom älteren Moltke vorgesehene Aufteilung der deutschen Hauptkräfte auf die beiden Fronten wechselte je nach der politischen Lage mehrmals: Während Moltke in den ersten Jahren seiner Amtszeit noch eine gleichmässige Aufteilung der Kräfte zwischen Westen und Osten oder sogar ein leichtes Übergewicht zugunsten des Westens vorsah, gelangte er vom Jahr 1877 hinweg zur Auffassung, dass Deutschland in einem Zweifrontenkrieg zuerst gemeinsam mit Österreich eine kraftvolle Offensive im Osten führen müsste, während es sich im Westen vorerst mit einer mehr oder weniger offensiven Abwehr begnügen könne. An dieser Auffassung hat Moltke bis zu seinem Ausscheiden aus dem Amt festgehalten; auch sein Nachfolger, Waldersee, ist davon nicht abgewichen.

Erst mit Schlieffen, der im Jahr 1891 die Nachfolge Moltkes und Waldersees antrat, setzte ein grundsätzlicher Wandel ein. Seine in den neunziger Jahren ausgearbeiteten ersten Denkschriften erblickten in dem nach wie vor erwarteten Zweifrontenkrieg wieder in Frankreich den gefährlichen Gegner Deutschlands, der als erster «möglichst bald» mit überlegenen Kräften niedergeworfen werden müsse, damit sich Deutschland nach dem Sieg im Westen sofort Russland zuwenden könne. In einer Denkschrift vom Jahr 1894 skizzierte Schlieffen einen ersten Angriffsplan gegen Frankreich, der, mit Schwergewicht im Raum westlich von Nancy, noch einen frontalen Durchbruch durch das französische Festungssystem vorsah. Aber schon im Jahr 1897 Hess Schlieffen die Idee des frontalen Durchbruchs fallen, da er inzwischen zur Ansicht gelangt war, dass der Raum zwischen den Vogesen und der belgisch-luxemburgischen Grenze für eine solche Operation zu eng sei. An die Stelle des Durchbruchs durch die französische Front stellte er nun eine im Norden geführte umfassende Bewegung des deutschen Heeres um die französische Front herum, unter Benützung von belgischem und luxemburgischem Gebiet. Dem hier von Schlieffen erstmals ausgedrückten Umfassungsgedanken im Norden lagen rein strategische Erwägungen zugrunde: Einerseits sollte mit der Umfassungsbewegung der für die Operation erforderliche Raum gewonnen und andererseits sollte verhindert werden, dass sich der Gegner, von dem Schlieffen eine «vorsichtig defensive Haltung» erwartete, hinter seiner Festungskette oder hinter immer neuen Flussläufen verstecken würde oder dass er gar nach Südfrankreich ausweichen konnte.

Nicht nur der Entschluss, die erste Entscheidung im Westen zu suchen, sondern auch der Gedanke der weit ausholenden Umfassungsbewegung durch belgisches und luxemburgisches Gebiet wurde von Schlieffen in den folgenden Jahren bis zu seinem Tod immer weiterentwickelt und ausgebaut. Dabei wurde das Stärkeverhältnis zwischen Ost- und Westarmee immer mehr zugunsten des Westens verschoben und wechselte von eins zu zwei auf eins zu vier, dann auf eins zu acht und endete schliesslich mit null zu eins völlig einseitig für den Westen. In gleicherweise erfuhr auch der Operationsplan laufend Änderungen im Sinn einer immer weiter ausholenden Umfassungsbewegung und einer Verstärkung des äussersten rechten Flügels. Den Höhepunkt dieser Feldzugspläne für den Kampf gegen Frankreich bedeutet die Denkschrift Schlieffens vom Jahr 1905 über den Aufmarsch im Westen, die er bei seinem Rücktritt zu Beginn des Jahres 1906 seinem Nachfolger, dem jüngeren Moltke, als sein eigentliches militärisches Vermächtnis übergab. Diese Denkschrift von 1905 hat als der eigentliche *Schlieffenplan* militärgeschichtliche Berühmtheit erlangt. Er hat als das unfehlbare Siegesrezept für die Feldzugsführung im Westen die deutsche Führungsschicht nach Schlieffen geblendet und gebannt und hat sie in einer unheilvollen Weise in ihrer freien Entscheidung gehemmt.

Im Jahr 1912 – seinem Todesjahr – überreichte Schlieffen dem jungem Moltke seine letzte Denkschrift, in der er nochmals seine Gedanken über die deutsche Kampfführung gegen Frankreich bestätigte. Darin hielt Schlieffen an der Ansicht fest, dass der erste Angriff gegen Frankreich als den gefährlicheren Gegner geführt werden müsse; sein Plan sah deshalb eine noch weiter gesteigerte Umfangsbewegung vor, die mit einem überragenden rechten Flügel weit über Paris hinaus bis an die Meeresküste ausholen und nicht nur ganz Belgien, sondern auch grosse Teile von Holland erfassen sollte.

Diese Schlieffensche Feldzugsplanung für den Westen berührt verschiedentlich die Stellung der Schweiz innerhalb der deutschen Kriegführung. In allen Varianten des Schlieffenplans wird das Schwergewicht der deutschen Operationen in den Norden, also in den Raum von Nordfrankreich-Belgien-Holland und Luxemburg, gelegt. Von der andern Alternative, der Umfassung der französischen Festungsfront im Süden, nötigenfalls unter Benützung von schweizerischem Gebiet, ist nirgends die Rede, oder höchstens in ablehnendem Sinn. Dieser Entscheidung hatte seine Ursachen einerseits in der Beurteilung des mutmasslichen Verhaltens der französischen Führung und andererseits in allgemein operativen Erwägungen, insbesondere in der Einschätzung der schweizerischen Landesverteidigung.

Schlieffen war – wie vor ihm schon der ältere Moltke – davon überzeugt, dass im Kriegsfall von französischer Seite kaum mit einer Verletzung der schweizerischen Neutralität zu rechnen wäre. Das deutsche Reichsarchiv stellt dazu fest: «Den französischen Einbruch in Elsass-Lothringen zwischen Metz und Strassburg, vielleicht auch über den Oberrhein oder durch die Schweiz in Süddeutschland, hält Schlieffen für wenig wahrscheinlich. Er würde bedeuten, der Feind verlässt die Festung in dem Augenblick, da die Belagerung eröffnet werden soll. Jedenfalls ist darin keine Gefahr zu erblicken ...» Schlieffen bedauerte dies, denn er war überzeugt davon, dass ein französischer Stoss im Süden, unter Benützung schweizerischen Gebiets, den deutschen Plänen entgegenkäme: «Es wäre dies», schreibt Schlieffen, «ein Mittel, uns einen Bundesgenossen zu verschaffen, dessen wir sehr bedürfen und der einen Teil der feindlichen Streitkräfte auf sich zöge.» In gleicherweise äusserte sich später auch der jüngere Moltke zu dieser Frage. Nach einem von Oberstkorpskommandant von Sprecher übermittelten Wort soll sich Moltke ihm gegenüber geäussert haben: «Ich fürchte, sie [die Franzosen] tun Ihnen nichts.»

Nicht nur die Beurteilung des mutmasslichen französischen Verhaltens, sondern auch die Einschätzung des Geländes und des schweizerischen Gegners führten Schlieffen, nachdem er die Möglichkeit eines frontalen Durchbruchs durch die französische Ostfront verworfen und an ihre Stelle die operative Umfassung gestellt hatte, von Anfang an dazu, das entschiedene Schwergewicht seiner Kräfte auf den rechten deutschen Flügel zu legen, unter fast gänzlicher Entblössung des linken Flügels. Den Gedanken einer deutschen Umfassungsoperation im Süden, gegebenenfalls durch die Schweiz, wies Schlieffen entschieden von sich. Einer solchen müsste, so stellte er fest, «ein siegreicher Feldzug gegen die Schweiz und eine Bezwingung der Jurafront vorangehen – zeitraubende Unternehmungen, während welcher die Franzosen nicht müssig bleiben würden». Ein Durchstoss durch die Schweiz «wird grosse Schwierigkeiten haben und bei der Verteidigung der Gebirgsstrassen lange Zeit beanspruchen». Schlieffen kommt deshalb zum Schluss: «Ich ziehe es vor, ein Volk in Ruhe zu lassen, dessen Militärorganisation auf einer soliden Grundlage beruht.» Den einzigen Vorteil, den eine Umfassungsoperation im Süden bieten könnte, erblickte Schlieffen darin, dass bei ihrem glücklichen Ausgang das französische Heer von Süden nach Norden abgedrängt werden könnte, während es bei einem deutschen Stoss im Norden unter Umständen in das französische Hinterland ausweichen kann. – Diese Auffassung Schlieffens wird vom Reichsarchiv bestätigt, das darüber berichtet: «Eine operative Umgehung durch die Schweiz lehnte Graf Schlieffen ab, weil dort ein kriegsbereites Heer niederschlagen und die befestigten

Jurapässe zu bewältigen wären, während Luxemburg keine Armee besass und Belgien im Falle bewaffneten Widerstandes voraussichtlich seine verhältnismässig schwache Armee in seine Festungen zurückziehen würde.»

Ähnlich äusserte sich später auch der jüngere Moltke, wenn er in seiner Stellungnahme zum Schlieffenplan erklärte, eine Umgehung der französischen Befestigungen im Süden brächte zwar den grossen Vorteil, dass damit das französische Heer nach Norden abgedrängt werden könnte; dagegen würde ein deutscher Vormarsch durch die Schweiz grossen Schwierigkeiten begegnen. Namentlich die Besitznahme der Gebirgsstrassen im Jura würde viel Zeit in Anspruch nehmen. Zudem läge in der Verletzung der schweizerischen Neutralität für den Angreifer eine schwerwiegende politische Belastung.

Aus solchen Erwägungen sind weder Schlieffen noch seine Nachfolger näher auf die Variante Schweiz eingetreten. Tatsächlich musste für Deutschland der Stoss durch Belgien verlockender sein; der direkte Weg nach Paris führt für das deutsche Heer über Lüttich und Maubeuge, nicht durch den schweizerischen Jura. Eine Überflügelungsbewegung im Süden hätte mit bedeutenden operativen Schwierigkeiten zu rechnen. Sie müsste entweder die stark befestigte und für eine moderne Armee zu schmale Senke von Belfort oder die Schweiz durchstossen, hätte dann die wegearme Saone-Doubs-Linie zu überwinden und das Plateau von Langres zu erreichen. Erst von hier aus könnte zum entscheidenden Stoss ins Seinebecken angesetzt werden – inzwischen wäre aber die Überraschungswirkung längst verlorengegangen.

Aus diesen Gründen war Deutschland vor allem an einem starken schweizerischen Schutz seiner südlichen Flanke interessiert. Die Kaisermanöver vom Jahr 1912 haben nicht, wie da und dort angenommen wurde, den Zweck verfolgt, abzuklären, welchen Widerstand eine deutsche «Operation Süd» in der Schweiz finden würde; im Jahr 1912 stand der Schlieffenplan mit seinem operativen Schwergewicht im Norden, das heisst seinem Verzicht auf die Beanspruchung schweizerischen Staatsgebietes, längst fest. Dagegen war die deutsche Führung gerade wegen der ausgeprägten Schwerpunktbildung am rechten Flügel, die alle verfügbaren Kräfte von den übrigen Frontabschnitten abzog, in hohem Masse interessiert zu wissen, ob sie ohne Gefahr ihre schwach geschützte linke Flanke an die Schweiz anlehnen könne. Der Besuch des Kaisers Wilhelm II. in der Schweiz hat deshalb zum Ziel gehabt, sich selbst von der Bereitschaft der schweizerischen Armee und damit der militärischen Verlässlichkeit der Flankenanlehnung an die Schweiz zu überzeugen. Die «Kaisermanöver» haben offenbar die Zweifel, die der deutsche Monarch noch gehabt haben mochte, beseitigt. Der Ausspruch, der er schweizerischen Begleitern gegenüber getan hat: dass ihm die schweizerische Armee 300'000 Mann spare, zeigt die Überzeugung, die der Kaiser in der Schweiz gewonnen hat; sie lässt die Rolle erkennen, welche der schweizerischen Armee innerhalb der deutschen Westplanung zgedacht war.

Die leitende Idee des Schlieffenplanes bestand darin, sich im Süden der Front, in den Vogesen, mit schwachen Kräften defensiv zu verhalten und die ganze verfügbare Truppenmacht des deutschen Heeres am Nordflügel zusammenzuziehen. Dieser rechte Flügel sollte mit einer gewaltigen Schwenkbewegung, deren Drehpunkt bei Diedenhofen-Metz zu liegen hatte, durch das neutrale Belgien und Nordfrankreich vorrücken. Dabei mussten lediglich die belgischen Sperrfestungen Namur und Lüttich genommen werden, während die Gesamtheit der französischen Festungsfront umgangen und damit die französische Armee von Norden her umfasst werden sollte. Die deutsche Schwenkbewegung sollte Paris westlich umgehen und mit einer gigantischen Zangenbewegung die französische Armee einkreisen. In dieser Kesselschlacht von riesigen Dimensionen sollte das Gros der französischen Truppen vernichtet werden; der Rest sollte nach Südosten und Osten, also gegen die Schweizer Grenze, abgedrängt werden.

Der als ein Wunderwerk generalstablicher Präzisionsarbeit gepriesene Schlieffensche Feldzugsplan für die deutsche Operationsführung im Westen bedeutete in seinem Grundkonzept weder für die Gegner Deutschlands noch für

die Neutralen ein Geheimnis; unbekannt waren lediglich gewisse Detailmodifikationen, die im Jahr 1914 daran vorgenommen wurden. Die Gewissheit, dass das Schwergewicht des deutschen Angriffs fernab von der Schweiz liegen werde, zusammen mit den von massgebender deutscher Seite erhaltenen Zusicherungen, dass die deutsche Führung keine feindseligen Absichten gegen die Schweiz verfolge, liess für die schweizerische Armeeführung die Gefahr einer Neutralitätsverletzung von deutscher Seite vorläufig als gering erscheinen. Namentlich als der Krieg tatsächlich mit dem erwarteten deutschen Einmarsch in das neutrale Belgien eröffnet wurde, war das schweizerische Armeekommando seiner ersten Sorge enthoben. Aber es musste immer noch mit zwei möglichen Gefährdungen rechnen:

a) Einmal lag im Gelingen des Schlieffenplanes für die Schweiz die Gefahr der Abdrängung grösserer Verbände französischer Truppen an und über die schweizerische Grenze. Wenn die operative Umfassung des Gros des französischen Heeres gelungen wäre, wären starke französische Verbände nach Süden und nach Osten gedrängt worden, so dass mit dem Erscheinen bedeutender französischer Truppenteile an der schweizerischen Grenze hätte gerechnet werden müssen, wo sich das Problem ihrer Abwehr oder gegebenenfalls ihrer Aufnahme und Internierung in der Schweiz gestellt hätte. Das Beispiel der Bourbaki-Armee vom Januar 1871 war für diesen Fall noch in lebendiger Erinnerung.

b) Aber auch das Misslingen des Schlieffenplanes schloss für die Schweiz Gefahren in sich, denn es konnte die deutsche Heeresleitung veranlassen, an Stelle der Umfassungsoperation im Norden eine neue Operation zu planen, die sich nun des südlichen Umfassungswegs hätte bedienen können. Auch auf diese Möglichkeit hatte sich die schweizerische Armeeführung vorzusehen.

### 3. Die französische Operationsplanung gegen Deutschland

Rein operativ betrachtet, hätte für Frankreich der Gedanke, mit einer umfassenden Bewegung im Süden, also durch die Schweiz, wesentlich näher gelegen als für Deutschland. Diese Idee ist von französischer Seite letztmals in der napoleonischen Zeit erwogen worden, als Napoleon im Jahr 1800 General Moreau den Auftrag erteilte, auf dem Weg durch die Schweiz das Hindernis des Schwarzwalds zu umgehen, in den Raum von Donaueschingen vorzustossen und von dort entweder Mitteldeutschland zu erreichen oder donauabwärts gegen Wien vorzugehen. Später hat Frankreich solche operative Absichten gegenüber der Schweiz nicht mehr verfolgt.

Anlässlich des Kaiserbesuchs in der Schweiz von 1912 hat der ehemalige französische Ministerpräsident und Verteidigungsminister de Freycinet diese Haltung Frankreichs in einem *Interview* wie folgt präzisiert:

Anno 1870 war ich dabei, als der Kriegsplan ausgearbeitet wurde. Seither und bis auf den heutigen Tag bin ich mit allen Absichten und Plänen des Kriegsministeriums vertraut. Weder damals noch je noch heute war es die Absicht, kam es je einem Beteiligten nur in den Sinn, wurde je die Frage nur aufgeworfen, die Neutralität der Schweiz zu verletzen, die Schweiz zum Kriegsschauplatz zu machen oder sie anders zu behandeln als einen befreundeten Staat und Nachbar. Auch wäre es unstaatsmännisch und geradezu sinnlos, sich durch eine feindselige Handlung einen Staat von der Wichtigkeit der Schweiz zum Feinde zu machen und ihn in die Hände des Gegners zu treiben.

Andererseits hat die französische Heeresführung schon Jahre vor dem Ausbruch des ersten Weltkriegs mit einem deutschen Angriff durch Belgien und Luxemburg gerechnet und sich mit ihrer Planung darauf eingestellt. Der im Frühjahr 1913 ausgearbeitete und Mitte April 1914 in Kraft gesetzte französische Plan XVII sah eine mit zusammen-

gefassten Kräften geführte «offensive immédiate» gegen die deutschen Angriffsarmeen im Norden vor. Dabei wurde mit einer vornehmlich maritimen, teilweise aber auch terrestrischen Hilfe Grossbritanniens gerechnet, während von italienischer Seite keine Gefahr befürchtet wurde. Nach dem Plan XVII sollte die schweizerische Neutralität grundsätzlich respektiert werden, da die schweizerische Armee «une force susceptible à faire respecter le territoire de la Confédération» bilde.

Diese Feststellung gilt allerdings nicht ohne Vorbehalt. In einem Sonderbefehl an die am rechten Flügel des französischen Heeres vorgehende 1. Armee Dubail war nämlich eine «instruction particulière» enthalten, gleichzeitig mit dem von ihr ausgeführten Stoss ins Elsass auch den Badischen Bahnhof von Basel zu zerstören. Dieser ausdrücklich befohlene Handstreich gegen den auf kleinbasierischem, also schweizerischem Hoheitsgebiet liegenden Badischen Bahnhof, der gleichzeitig mit einer Besetzung der Rheinübergänge bei Basel erfolgen sollte, hatte seine Begründung im Misstrauen der französischen Heeresleitung gegenüber der schweizerischen Armee: Da sie Zweifel hegte, ob die Schweiz gegen deutsche Truppenausladungen in diesem Bahnhof ihre Neutralitätspflichten voll erfüllen werde, wollte Frankreich die operativ wichtigen Objekte im Raum von Basel präventiv besetzen, um damit der befürchteten Benützung durch die deutsche Armee zuvorzukommen. Wenn auch in dem französischen Sonderbefehl ein entsprechender Vorbehalt fehlte, konnte die französische Aktion, wie Generalstabschef von Sprecher später darlegte, nur so verstanden werden, dass der Auftrag von der Armee Dubail erst dann hätte ausgeführt werden sollen, wenn die Deutschen mit ihrem Verhalten Anlass dazu gegeben hätten. Immerhin zeigen sowohl der Plan XVII selber als auch die mehrmaligen Rückfragen des französischen Militärattachés in der Schweiz nach der Haltung der schweizerischen Armeeleitung im Fall eines deutschen Zugriffs auf den Badischen Bahnhof in Basel das grosse Interesse, das Frankreich diesem Bahnhof – und damit auch dem schweizerischen Verhalten im Fall einer deutschen Neutralitätsverletzung entgegenbrachte.

Am Abend des 28. Juli 1914 sandte der französische Militärattaché in der Schweiz, Commandant Pageot, folgende *Depesche* nach Paris:

Commandant Pageot vient de faire au chef du Département militaire en présence du chef d'état-major général suisse la communication relative aux dispositions arrêtées par le ministre français de la Guerre pour la neutralisation de la Suisse en temps de guerre. Après avoir déclaré que la France respecterait cette neutralité d'une façon absolue, il a demandé ce que ferait la Suisse en cas de violation par l'Allemagne de la gare de Bâle et de l'enclave de Porrentruy. Le chef du Département militaire et le chef d'état-major général ont déclaré formellement que la Suisse s'opposerait par tous les moyens à l'utilisation par les Allemands de la gare de Bâle, même comme gare de garage, ainsi qu'au passage par l'enclave de Porrentruy. Les déclarations faites à cet égard ont été absolument catégoriques. Le chef du Département militaire a ajouté qu'il avait la conviction, partagée par le Président de la Confédération, que l'Allemagne s'abstiendrait de violer d'aucune façon une parcelle quelconque du territoire helvétique, sachant la Suisse résolue à s'y opposer avec toutes ses forces.

Das französische Interesse für die schweizerischen Verhältnisse ist im Übrigen auch aus dem Nachrichtenbeschaffungsplan ersichtlich, der zum französischen Plan XVII gehörte und der auffallend eingehende Nachrichten über die Vorgänge in der Schweiz forderte. Diese zeigen, wie sehr man sich auf französischer Seite mit der Frage der Aufrechterhaltung der schweizerischen Neutralität beschäftigte.

Trotz den entschiedenen Beteuerungen der Schweiz, dass sie eine Verletzung ihrer Neutralität von keiner Seite hinnehmen würde, hat General Joffre erst am 4. August 1914, sozusagen in letzter Minute, den gefährlichen Sonder-

befehl an die französische 1. Armee aufgehoben, indem er befahl: «Aucune opération ne sera tentée sur la gare de Bâle.» Massgebend für diesen Gegenbefehl waren ausser der schweizerischen Neutralitätsbetuerung und der Rücksichtnahme auf England vor allem die Meldungen des französischen Nachrichtendienstes, dass die deutsche Führung offensichtlich nicht beabsichtige, den Badischen Bahnhof von Basel zu benützen. Wenn sich auch die späteren Befehle und Anordnungen der französischen Armeeleitung einer korrekten Rücksichtnahme auf die schweizerische Neutralität befleissigten, kann doch die grosse Gefahr, die in dem befohlenen Handstreich auf den Badischen Bahnhof von Basel lag, nicht übersehen werden. Das kleinste Missverständnis hätte dazu führen können, dass er ausgeführt worden wäre; dies hätte für die neutrale Schweiz schwerwiegende Folgen haben können.

Da Frankreich nicht beabsichtigte, die schweizerische Neutralität anzutasten, lag diese im Interesse auch der französischen Kriegführung, da sie bedeutende Teile der französischen Südostflanke deckte. Solange sich die kriegführenden Mächte im schweizerischen Grenzraum in ihren Kräften gegenseitig die Waage hielten und die Schweiz selbst für den Schutz ihrer Neutralität sorgte, waren die kriegführenden Parteien in gleicherweise an der Neutralität des schweizerischen Territoriums interessiert, da dieses für beide einen willkommenen zentralen Flankenraum bildete. An diesen konnten sie mit weitgehender Sicherheit ihre Flanken anlehnen, so dass für keinen der Kriegführenden eine Notwendigkeit bestand, hier dem Gegner zuvorzukommen.

Es darf allerdings nicht verschwiegen werden, dass im Lager der Entente, insbesondere in Grossbritannien, nicht unerhebliche Zweifel darüber bestanden, ob sich die Schweiz im Kriegsfall korrekt neutral verhalten werde. Die engen persönlichen Beziehungen, welche die massgebenden schweizerischen Militärs – Wille und Sprecher – mit führenden deutschen und österreichischen Militärs unterhielten, liessen auf der Seite der Entente befürchten, dass die Schweiz bereits in eine so starke geistige und materielle Abhängigkeit von den Zentralmächten gelangt sei, dass eine einwandfreie Handhabung ihrer Neutralitätspflichten von ihr nicht mehr erwartet werden dürfe. Diese Befürchtungen, die, wie sich später zeigen sollte, keineswegs ganz grundlos waren, lassen die Gefahren von einseitigen Bindungen erkennen, die der Neutrale schon im Frieden eingeht. Aus ihnen kann die Gegenpartei den Anlass oder zum mindesten den Vorwand zu einer Präventivaktion gegen den Neutralen ableiten, mit der sie dem Gegner zuvorkommen möchte, weil der Neutrale mit seiner Haltung den Anspruch auf Respektierung seiner Neutralität selbst verwirkt hat.

#### ***4. Österreichische und italienische Planungen***

Während von österreichischer Seite aus der Zeit der Vorkriegsplanung keinerlei Absichten auf Verletzung der schweizerischen Neutralität bekannt sind, weiss man, dass der italienische Generalstab nach der Gründung des Dreibundes Deutschland-Österreich-Italien im Jahr 1882 mehrmals die Frage erwogen hat, italienische Truppen nötigenfalls mit Gewalt durch die Schweiz hindurchzuführen, um sie am linken Flügel des deutschen Heeres am Kampf gegen Frankreich teilnehmen zu lassen. Diese reichlich phantastischen italienischen Pläne wurden aber weder von Deutschland noch von Frankreich ernst genommen. Bereits im Jahr 1902 wurde übrigens zwischen Italien und Frankreich ein Geheimabkommen getroffen, in dem sich Rom verpflichtete, in einem deutsch-französischen Krieg nichts gegen Frankreich zu unternehmen.

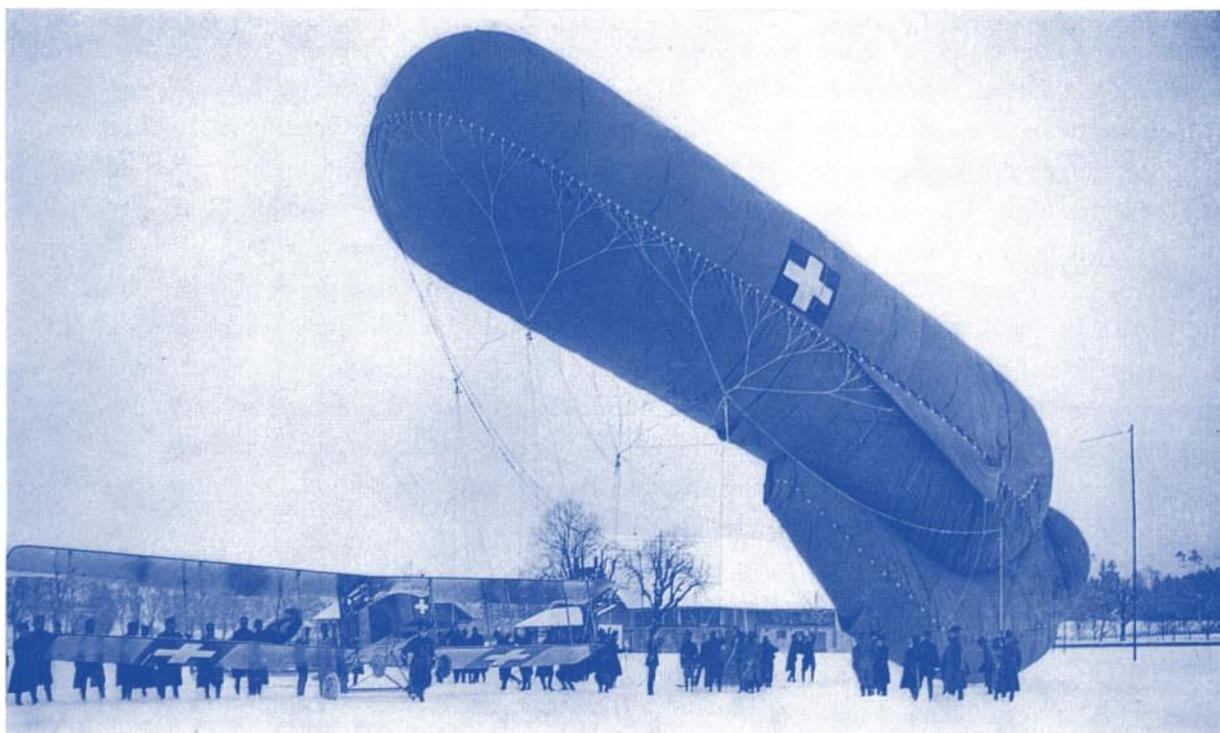
Rückblickend darf festgestellt werden, dass zu Beginn des ersten Weltkrieges sicher keine der kriegführenden Parteien von sich aus eine Verletzung der schweizerischen Neutralität wollte und sich anschickte, das schweizerische

Staatsgebiet zu einer militärischen Operation gegen ihren Kriegsgegner zu missbrauchen. Dennoch blieb dauernde Wachsamkeit geboten, denn jede Änderung der Kriegslage hätte zu neuen Entschlüssen der Kriegsparteien führen und damit der Schweiz neue Gefahren bringen können. Die verlässlichste Sicherung der Schweiz gegen alle Gefährdungen bestand darin, dass sie mit ihrer steten militärischen Bereitschaft bei den Kriegführenden jeden Zweifel an der Glaubwürdigkeit ihrer bewaffneten Neutralität beseitigte. «Die Aufgabe des Generals war», so schreibt General Wille in seinem Bericht, «unser Land vor Missachtung der Neutralität seitens der einen oder andern der kriegführenden Nachbarmeen zu bewahren und jeder Verletzung unserer Neutralität mit Waffengewalt entgegenzutreten.»

Neben diesen Gefahren eines «indirekten Angriffs» auf die Schweiz, in welchem ihr Staatsgebiet nur als Durchgangsland zu einem Ziel, das ausserhalb der Schweiz lag, hätte dienen sollen, war die Gefahr eines «direkten», das heisst unmittelbar gegen die Schweiz selbst gerichteten Angriffs gering. Abgesehen von gewissen irredentistischen Tendenzen in Italien, verfolgte in den Jahren 1914 bis 1918 keine der Grossmächte irgendwelche Gebietsforderungen oder sonstige Ansprüche gegenüber der Schweiz.

## 5. *Der Luftkrieg*

Erstmals hatte sich die Schweiz im Krieg 1914 bis 1918 auch mit der Frage der Beanspruchung ihres Luftraums seitens der kriegführenden Parteien zu befassen. Im Luftraum sind während des Krieges die weitaus meisten Verletzungen der schweizerischen Neutralität vorgekommen. Der Bundesrat hat sich von Anfang an eindeutig auf den



Die von den Ballonpionieren betreuten Fesselballone dienten der Beobachtung auf grössere Distanzen. Am Boden ein Zweidecker- Beobachtungsflugzeug vom Typ «Farman».



Das zweiseitige Aufklärungsflugzeug «Blériot» 1914.

Standpunkt gestellt, dass sich die schweizerischen Souveränitätsrechte und damit der Geltungsbereich der Neutralität auch auf den über schweizerischem Gebiet liegenden Luftraum erstrecken und dass die Schweiz deshalb das Überfliegen des schweizerischen Territoriums mit Kampfflugzeugen der Kriegsparteien als Neutralitätsverletzung betrachte. In dieser Auffassung folgten ihr vorerst nicht alle Kriegführenden, da in der internationalen Luftfahrtkonferenz von 1910 in Paris über die Frage der Hoheit im Luftraum keine Einigung erzielt worden war. Als die britische Regierung im November 1914 zwar eine Verletzung des schweizerischen Luftraumes durch britische Flieger «lebhaft bedauerte», ihr Bedauern jedoch mit dem Vorbehalt abschwächte, dass dieses «nicht als Anerkennung eines nicht als unbestritten geltenden völkerrechtlichen Grundsatzes betreffend Gebietshoheit über den Luftraum» aufgefasst werden dürfe, sah sich der Bundesrat veranlasst, deutlich zu erklären, dass er unter allen Umständen auf seiner unbeschränkten Hoheit im eigenen Luftraum bestehen müsse und dass die Truppe Weisung erhalten habe, für den Schutz dieses Raumes zu sorgen. Am 6. Dezember 1914 übergab der Bundesrat hierüber der Presse folgendes *Communiqué*:

Auf die Vorstellungen hin, welche der Bundesrat bei der britischen und bei der französischen Regierung wegen des Überfliegens von schweizerischem Gebiet durch englische Flugzeuge erhob, hat der französische Botschafter eine Erklärung des französischen Ministers des Äussern abgegeben, dahingehend, dass derselbe den Vorfall, sofern er erwiesen sei, aufrichtigst bedaure; dieser Vorfall könne gewiss nur einer Unachtsamkeit zugeschrieben werden; im Übrigen lege die französische Regierung mehr als je Gewicht auf die schweizerische Neutralität; sie wolle, dass diese durch ihre Truppen beobachtet werde, einerlei ob es sich um das eigentliche Gebiet der Eidgenossenschaft oder um den darüber liegenden Luftraum handle.

Die britische Regierung hat heute durch ihren Gesandten dem Bundesrate eine Note überreichen lassen, in welcher sie ausführt, dass die Flieger, welche am Angriff auf die Zeppelinwerft teilnahmen, die bestimmte Weisung hatten, schweizerisches Gebiet nicht zu überfliegen; wenn sie es dennoch getan haben, so sei das auf Unachtsamkeit und auf die Schwierigkeiten zurückzuführen, in grosser Höhe die wirkliche Lage eines Luftfahrzeuges festzustellen. Auf Grund der ihr schweizerischerseits unterbreiteten Beweise für das Überfliegen schweizerischen Gebietes halte die britische Regierung darauf, den Bundesrat zu versichern, dass dies entgegen ihren Absichten geschehen sei, und spreche ihm dafür ihr lebhaftes Bedauern aus.

Die britische Regierung wünscht im Anschluss daran festzustellen, dass aus den ihren Fliegern erteilten Instruktionen und aus dem dem Bundesrate wegen ihrer Nichtbeachtung ausgesprochenen Bedauern keine allgemeinen Schlüsse auf ihrerseitige Anerkennung eines nicht als unbestritten geltenden völkerrechtlichen Grundsatzes betreffend Gebietshoheit über den Luftraum gezogen werden können.

Der Bundesrat hat den beiden Regierungen ihre Erklärung verdankt und die Gelegenheit benutzt, der britischen Regierung neuerdings mitzuteilen, dass mit Rücksicht darauf, dass keine völkerrechtliche Beschränkung der Gebietshoheit über den Luftraum bestehe, er die letztere im vollen Umfange geltend machen müsse und schon bei Anlass der Mobilisation der Truppen entsprechende Weisungen zum Schutze derselben erlassen habe.

Die Schweiz hat während des ganzen Krieges konsequent an dieser Einstellung festgehalten, was wesentlich dazu beigetragen hat, dass sie später zum allgemein völkerrechtlichen Prinzip wurde.

## IV. Geheimverhandlungen der Schweiz mit den Generalstäben der Zentralmächte vor dem ersten Weltkrieg

Erst nach dem Krieg ist bekannt geworden, dass die schweizerische Armeeführung, im Besonderen der schweizerische Generalstabschef, vor dem Krieg mit den Generalstäben der Zentralmächte Deutschland und Österreich-Ungarn verschiedentlich Besprechungen über ein allfälliges Zusammenwirken der schweizerischen Armee mit den beiden fremden Heeren in einem Krieg geführt hat. Diese einseitig mit einer einzigen Parteigruppe geführten Verhandlungen – es standen ihnen keine entsprechenden Kontakte mit den Ententemächten gegenüber – waren der Ausfluss der damals in den massgebenden schweizerischen Armeekreisen bestehenden inneren Zuneigung zu den Zentralmächten. Man war überzeugt davon, dass im Kriegsfall unserem Land nur von Frankreich und vielleicht von Italien Gefahr drohte. Deshalb wurde in den Jahren vor dem Krieg mit den Generalstäben von Berlin und Wien ein enges militärisches Einvernehmen angestrebt und hergestellt. Wenn dieses auch in grösster Heimlichkeit erfolgte und das Geheimnis erstaunlich lange gewahrt werden konnte, lag darin doch eine neutralitätspolitisch sehr gefährliche Anlehnung an eine einzige Partei, die sich unter Umständen hätte verhängnisvoll auswirken können.

### 1. Vorverhandlungen mit Deutschland

Am 2. August 1914 übergab der preussische Generalstabschef, Generaloberst Helmuth von Moltke, dem Staatssekretär des deutschen Auswärtigen Amtes, von Jagow, eine geheime Note betreffend «einige Gesichtspunkte militärpolitischer Art» über die Beziehungen Deutschlands zu verschiedenen europäischen Ländern, von denen Moltke sagte, dass er ihnen «vom militärischen Standpunkt aus Wichtigkeit beimesse». Über die Schweiz enthalten die «*Gesichtspunkte*» Moltkes folgende Ausführungen:

Die Schweiz hat mobilgemacht. Nach hierher gelangter Mitteilung befürchtet sie schon jetzt Verletzung ihrer Neutralität durch Frankreich, begründet durch französische Truppenansammlungen an ihrer Westgrenze. Es wird vorteilhaft sein, der Schweiz die Versicherung zu geben, dass Deutschland bereit ist, ihre Neutralität durch militärische Beihilfe zu sichern. Ein Bündnisvertrag mit der Schweiz ist von mir für diesen Fall bereits vorbereitet und befindet sich in je einem gleichlautenden Exemplar in meinen Händen und in den Händen des Chefs des schweizerischen Generalstabes. Dieser Vertrag, der die gesamte schweizerische Heeresmacht der deutschen Heeresleitung unterstellt, braucht nur ratifiziert und ausgetauscht zu werden.

Diese Verabredungen sind strengstens zu sekretieren, bis eine diplomatische Aussprache in obigem Sinne erfolgt ist, um den Chef des schweizerischen Generalstabes nicht durch vorzeitiges Bekanntwerden seiner Regierung gegenüber zu diskreditieren und ihn dem Vorwurf auszusetzen, eigenmächtige Politik getrieben zu haben.

Diese mit Rücksicht auf die Neutralität der Schweiz und im Bestreben, jede Kompromittierung unserer Neutralitätspolitik zu vermeiden, anlässlich der Endfassung der deutschen Dokumente nach dem Krieg (im Jahr 1919) nicht veröffentlichte und sogar erst nach dem zweiten Weltkrieg bekannt gewordene Notiz des Generalobersten von Moltke spricht eindeutig von einem «Bündnisvertrag», der schon vor Kriegsausbruch zwischen Deutschland und der Schweiz

für den Fall einer Verletzung der schweizerischen Neutralität durch Frankreich abgeschlossen worden sein soll. Ebenso spricht sie von der getroffenen Vereinbarung, wonach im Fall der Ratifikation des Bündnisses die schweizerische Armee der deutschen Heeresleitung unterstellt werden sollte.

In seinem berühmten, nach dem Krieg gehaltenen Vortrag über «Fragen der schweizerischen Landesverteidigung nach den Erfahrungen in der Zeit des Weltkrieges» hat Generalstabschef von Sprecher dargestellt, dass er anlässlich eines Besuchs deutscher Manöver im Jahr 1907 sowie beim Besuch des deutschen Kaisers vom Jahr 1912 in der Schweiz Gelegenheit gehabt habe, mit dem deutschen Generalstabschef über wesentliche Fragen der deutschen Kriegführung eingehende Gespräche zu führen, so dass er über die Absichten der deutschen Heeresleitung gegenüber der Schweiz «ziemlich genau unterrichtet gewesen» sei. In den Rahmen dieser Besprechungen, die Sprecher nur vage andeutete, müssen die Vereinbarungen hineingestellt werden, die zwischen den beiden Generalstabschefs über die militärische Zusammenarbeit zwischen Deutschland und der Schweiz im Fall einer Verletzung der schweizerischen Neutralität seitens der Ententemächte geführt worden sind.

Schon vor diesem Zusammentreffen mit den verantwortlichen Spitzen der deutschen Heeresleitung hat von Sprecher grundsätzliche Betrachtungen zur Frage der Kriegsallianz der Schweiz im Fall einer Verletzung der schweizerischen Neutralität niedergelegt. Ein im Dezember 1906 dem Chef des Eidgenössischen Militärdepartements eingereichtes Memorial befasst sich eingehend mit der Notwendigkeit eines möglichst frühzeitigen militärischen Zusammenschlusses mit dem Gegner unseres Angreifers. Da Sprecher einen Angriff von Seiten der Zentralmächte für praktisch unmöglich hielt, war es naheliegend, dass das im Fall eines kriegerischen Übergriffs gegen die Schweiz abzuschliessende Kriegs Bündnis nur ein solches mit den Zentralmächten sein konnte. Um hierfür möglichst frühzeitig vorbereitet zu sein, entwarf Sprecher damals sogenannte «*Punktationen für einen Bündnisvertrag*», die als Modell einer Militärkonvention für die Allianz mit jedem Drittstaat verwendet werden konnten, in ihrer innern Konzeption jedoch deutlich auf das militärische Zusammenwirken mit den Zentralmächten ausgerichtet waren. – Der damalige Chef des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Müller, der von Sprecher informiert wurde, lehnte es vorsichtigerweise ab, sich für den Bundesrat offiziell zu diesen Gedankengängen des Generalstabschefs zu äussern. Es sei, so erklärte er, Aufgabe des Generalstabs, innerhalb der ihm übertragenen operativen Planung alle Möglichkeiten und damit auch den Kooperationsfall in Erwägung zu ziehen und angemessen zu berücksichtigen.

In diesen Zusammenhang müssen die Besprechungen gestellt werden, die von Sprecher vom Jahr 1907 hinweg und dann namentlich anlässlich der Kaisermanöver von 1912 mit dem deutschen Generalstab und seinem Chef geführt hat. Diese vertraulichen Unterredungen, für die sich beide Seiten strengste Geheimhaltung zugesichert haben, führten sicher nicht, wie die Notiz von Moltkes andeutet, zu einem «Bündnisvertrag» im rechtlichen Sinn; zum Abschluss eines solchen wäre Sprecher auch gar nicht zuständig gewesen. Aus diesem Grund wurden ja auch die Ratifikation und der Austausch der Militärkonvention ausdrücklich vorbehalten. Diese Konvention hätte wohl innerhalb eines eigentlichen Staats Vertrags behandelt werden müssen, der ausschliesslich Sache der politischen Stellen gewesen wäre. Man war sich auf deutscher Seite sehr wohl bewusst, dass die Politik nicht die Aufgabe des schweizerischen Generalstabschefs sein konnte, und wollte ihn nicht mit einer vorzeitigen Publikation des Übereinkommens diskreditieren und ihm den Vorwurf ersparen, «eigenmächtige Politik getrieben zu haben».

Bei den Besprechungen zwischen den beiden Generalstabschefs hat Sprecher seinen deutschen Gesprächspartner von den von ihm persönlich ausgearbeiteten und durchaus unverbindlichen «*Punktationen für einen Bündnisvertrag*» Kenntnis gegeben, was dann Moltke bewogen haben dürfte, in seiner Notiz vom 2. August von einem vorbereiteten

«Bündnisvertrag» zu sprechen. Unter den verschiedenen Konzessionen, welche die Schweiz offenbar dem grossen Bündnispartner zuzugestehen bereit war, dürfte sich unter anderem das Zugeständnis der Unterstellung der schweizerischen Armee unter die deutsche Heeresleitung befunden haben, von welcher die Notiz Moltkes spricht. Dazu kam die Zusicherung einer gewissen nachrichtentechnischen Zusammenarbeit; diese wurde dann während des Krieges auch ausserhalb des Allianzfalls gehandhabt und hat schliesslich zu dem schwerwiegenden Fall einer schweizerischen Neutralitätsverletzung geführt. Ausdrücklich wurde zwischen Moltke und Sprecher vereinbart, dass die deutsch-schweizerische Kriegsallianz nur im Fall einer klaren Verletzung der schweizerischen Neutralität seitens eines Kriegsgegners Deutschlands in Frage kommen könne und vor allem dass die militärische Hilfeleistung des deutschen Verbündeten an die Schweiz nicht von sich aus, sondern erst auf ausdrückliches Begehren der zuständigen politischen Stellen der Schweiz, also des Bundesrates, gewährt werden solle. Moltke hat schliesslich der Schweiz zugesichert, dass er unser Land rechtzeitig über den bevorstehenden Kriegsausbruch orientieren werde. Für diesen Fall wurde uns ein Telegramm mit dem Codewort «Ante portas» in Aussicht gestellt, das am 31. August 1914 tatsächlich in der Schweiz eingetroffen ist.

Bei den Abmachungen zwischen den beiden Generalstabschefs muss es sich um stark persönliche Vereinbarungen unter Militärs gehandelt haben. Nachdem Moltke nach dem deutschen Misserfolg an der Marne im September 1914 als Chef des deutschen Generalstabs ersetzt wurde, war davon nicht mehr die Rede. Unterdessen hatten sich aber auch die strategischen Verhältnisse von Grund auf gewandelt, so dass die entscheidenden Grundlagen für die in Aussicht genommene Kriegsallianz wegfielen.

## **2. Vorverhandlungen mit Österreich-Ungarn**

Dass der schweizerische Generalstabschef von Sprecher zur selben Zeit auch ähnliche Militärbesprechungen mit dem k. u. k. Generalstab in Wien geführt hat, ist kurz nach dem Krieg vom sozialdemokratischen Nationalrat Robert Grimm auf Grund von Akten des Wiener Kriegsarchivs in der «Berner Tagwacht» bekanntgemacht worden. Aus den Veröffentlichungen Grimms und seitherigen Forschungen ergibt sich folgendes Bild.

Die schweizerische Neutralität war für die österreichische militärische Führung nur für den Fall eines Krieges mit Italien von Interesse. Solange Italien im Dreibund an Österreich gebunden war, hatte deshalb die Schweiz für Österreich keine besondere strategische Bedeutung. Als dieses Bündnissystem gegen die Jahrhundertwende immer mehr auseinanderfiel, musste vermehrt mit der Möglichkeit eines österreichischitalienischen Krieges gerechnet werden, womit das Interesse des österreichischen Generalstabs für die Neutralität und die militärischen Einrichtungen der Schweiz wuchs. Dem je nach ihrer Fähigkeit, ihre Neutralität mit den Waffen aufrechtzuerhalten, musste Österreich in einem Krieg mit Italien mit der Gefahr einer italienischen Umfassungsoperation über Schweizer Gebiet rechnen, welche die österreichische Italienarmee hätte in der Flanke oder sogar im Rücken treffen müssen; insbesondere die Umgehung der österreichischen Stilsfer-Joch-Stellung durch das Münstertal lag damals für Italien im Bereich der operativen Möglichkeiten und musste von Österreich in Rechnung gestellt werden.

Angesichts der auffallenden Aktivität der italienischen Irredenta, die offen den italienischen Anspruch auf die italienischsprechenden Teile der Schweiz anmeldete, waren in den Jahren vor dem Krieg auch auf schweizerischer Seite italienische Übergriffe auf die schweizerische Neutralität zu befürchten.

Die betont freundschaftlichen Beziehungen zwischen den schweizerischen und den österreichischen Armeeführern sowie die schweizerischen Befestigungen im Tessin und im Gotthardgebiet haben wesentlich dazu beigetragen, dass in den Jahren vor dem ersten Weltkrieg in Italien, insbesondere in italienischen Armeekreisen, hartnäckig immer wieder das Gerücht umging, die Schweiz würde in einem Krieg zwischen Österreich und Italien ihre Neutralität verlassen; sie habe im Blick darauf mit Österreich-Ungarn eine gegen Italien gerichtete geheime Militärallianz abgeschlossen. Obschon der Bundesrat und die schweizerische Presse solchen Behauptungen mehrfach entschieden entgegentraten, wollten sie nicht verstummen, wodurch die damals ohnehin gespannten Beziehungen zwischen der Schweiz und Italien noch weiter verschlechtert wurden. Die Spuren dieses Gerüchts wiesen vor allem auf den britischen Militärattaché in Rom und Bern, Delmé-Radcliffe, hin, der nicht nur seine Regierung über eine zunehmende Abhängigkeit der Schweiz von den Zentralmächten orientierte, sondern auch höchste italienische Militärkreise alarmierte.

Die von Robert Grimm im Jahr 1921 in der «Berner Tagwacht» veröffentlichten Dokumente haben gezeigt, dass die Befürchtungen des englischen Militärattachés über ein schweizerisch-österreichisches Zusammengehen im Kriegsfall nicht aus der Luft gegriffen waren und dass die offiziellen schweizerischen Beteuerungen des Gegenteils nicht in allen Teilen den Tatsachen entsprachen. Aus den Veröffentlichungen Grimms geht hervor, dass sich der schweizerische Generalstabschef, Sprecher von Bernegg, am 17. Juli 1907 in einer ersten Unterredung mit dem Leiter des Evidenzbüros des k. u. k. Generalstabs, Oberst Eugen Hordliczka, zum Abschluss eines geheimen Abkommens mit dem österreichischen Generalstab für den Fall eines Krieges mit Italien bereit erklärt hat. Sprecher hat in der Unterredung die Ausarbeitung und Vorlage eines schriftlichen Entwurfs zu einem Übereinkommen in Aussicht gestellt, in welchem festgelegt werden sollte, dass die schweizerische Armee im Fall einer Verletzung ihrer Neutralität seitens Italiens sofort an der Seite Österreichs Feindseligkeiten gegen Italien eröffnen und sich an einer österreichischen Offensive auf italienisches Gebiet über Gotthard oder Splügen beteiligen werde. Auch wurde in Aussicht genommen, dass die Schweiz gegenüber Italien territoriale Forderungen geltend machen werde. Schliesslich wurde zwischen den beiden Generalstäben ebenfalls der Austausch von militärischen Informationen über die italienische Armee vereinbart.

Auf Grund von seither bekannt gewordenen, weiteren Quellen steht fest, dass sich Sprecher in den Jahren zwischen 1907 und 1914 sehr eingehend mit der Möglichkeit eines Krieges zwischen der Schweiz und Italien befasste; unter diesem Gesichtspunkt hat er die im Jahr 1907 angebahnten Beziehungen zum österreichisch-ungarischen Generalstab weitergeführt und ausgebaut. Dabei wurden die von ihm entworfenen und auch dem deutschen Generalstabschef vorgelegten «Punktationen für einen Bündnisvertrag» ebenfalls den österreichischen Verhandlungspartnern übergeben; sie bildeten auch hier den Rahmen für ein allfälliges militärisches Zusammengehen zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn.

Sprecher pflog nicht nur sehr eingehende Beziehungen zum österreichischen Militärattaché in der Schweiz, Hauptmann von Berlepsch, mit dem weitreichende Einzelheiten einer solchen Kriegsallianz besprochen wurden; er traf sich im Sommer 1910 auch mit dem k. u. k. Generalstabschef, Conrad von Hötzendorf, der aus seiner italienfeindlichen Einstellung und seinem Präventivkriegsdenken heraus stark daran interessiert war, die schweizerische Haltung gegenüber Italien zu kennen. Im Verlauf des Gesprächs mit Conrad von Hötzendorf dürften nicht nur die «Punktationen» Sprechers, sondern darüber hinaus sogar erste gemeinsame Offensivoperationen im Veltlin für den Fall eines isolierten österreichischitalienischen Krieges besprochen worden sein.

Es darf als höchst wahrscheinlich gelten, dass damals ein Bündnisentwurf schriftlich ausgearbeitet wurde, wenn sich ein solcher an Hand der Akten auch nicht belegen lässt. Dieses als «vorbereitende Vereinbarung» bezeichnete Dokument wurde von Sprecher wiederum unter dem ausdrücklichen Vorbehalt redigiert, dass die Kampfgemeinschaft der beiden Staaten nur auf ausdrückliches Verlangen des schweizerischen Bundesrats eintreten dürfe. Dennoch lassen Sprechers in Wien aufgefundene Äusserungen gegenüber den österreichischen Gesprächspartnern, zusammen mit seinen nachgelassenen persönlichen Aufzeichnungen, darauf schliessen, dass der schweizerische Generalstabschef aus seiner ebenfalls nicht sehr italienfreundlichen Haltung heraus Zusagen für ein sofortiges militärisches Eingreifen der Schweiz gemacht hat, für deren Einhaltung durch den Bundesrat er keinerlei Gewähr besass. Damit wurde der österreichische Generalstab zur Annahme verleitet, die Schweiz werde in einem künftigen Krieg auf alle Fälle auf seiner Seite stehen.

Wieder waren diese militärischen Abmachungen dadurch belastet, dass sie einseitig nur mit einer einzigen Partei abgeschlossen wurden – was noch dadurch erschwert wurde, dass die zur gleichen Zeit mit Deutschland getroffene, gleichartige Vereinbarung eine Nation betraf, die in einem künftigen Krieg mit Österreich zusammen im selben Lager der Mittelmächte stehen würde.

Wohl sind die verantwortlichen militärischen Chefs selbst eines neutralen Staats berechtigt und bis zu einem gewissen Grad sogar verpflichtet, sich mit ausländischen Generalstäben über die in einem bevorstehenden Konflikt gegenseitig einzunehmende Haltung zu verständigen. Die von Sprecher getroffenen Vereinbarungen haben an sich keiner der künftigen Kriegsparteien einen unmittelbaren Vorteil gegenüber ihrem Gegner verschafft, und umgekehrt ist daraus auch keiner Partei ein Nachteil gegenüber ihrem Widersacher erwachsen. Dennoch liegt in der Einseitigkeit der Verhandlungstätigkeit Sprechers ein Verstoss gegen das neutralitätsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung der Parteien. Dieser Verstoss wurde dadurch nicht aufgehoben, sondern höchstens gemildert, dass die Sondierungen und Abmachungen des schweizerischen Generalstabschefs die zuständigen politischen Behörden des Landes nicht binden sollten, sondern ihren freien Entscheid auf alle Fälle vorbehielten. Ebenso wenig wurde die Einseitigkeit der Verhandlungen dadurch beseitigt, dass die getroffenen Vereinbarungen ausdrücklich nur im Fall einer eindeutigen Verletzung der schweizerischen Neutralität seitens der Drittpartei und erst auf schweizerisches Begehren Gültigkeit erlangen sollten – in einem Zeitpunkt also, in welchem die Schweiz nicht mehr an ihre Neutralitätspflichten gebunden wäre.

Sprecher hat später eingesehen, dass er mit seinen einseitigen, auf eigene Verantwortung und ohne offizielles Wissen des Bundesrates getroffenen Vereinbarungen ausserordentlich weit gegangen ist. Diese Verhandlungen sind den Ententemächten nicht verborgen geblieben und hätten unter Umständen von dieser Seite sehr gefährliche Folgen haben können. Während des Kriegs wurde dann wesentlich grössere Zurückhaltung geübt. Die in den Kriegsjahren eingenommene neutrale Haltung der Schweiz, die später vom italienischen Generalstabschef als «correttissimo» bezeichnet wurde, hat schliesslich das ursprünglich auf italienischer Seite – nicht ganz zu Unrecht – bestehende Miss-trauen gegen die Schweiz beseitigt.

## V. Die ersten militärischen Massnahmen der Schweiz nach dem 3. August 1914

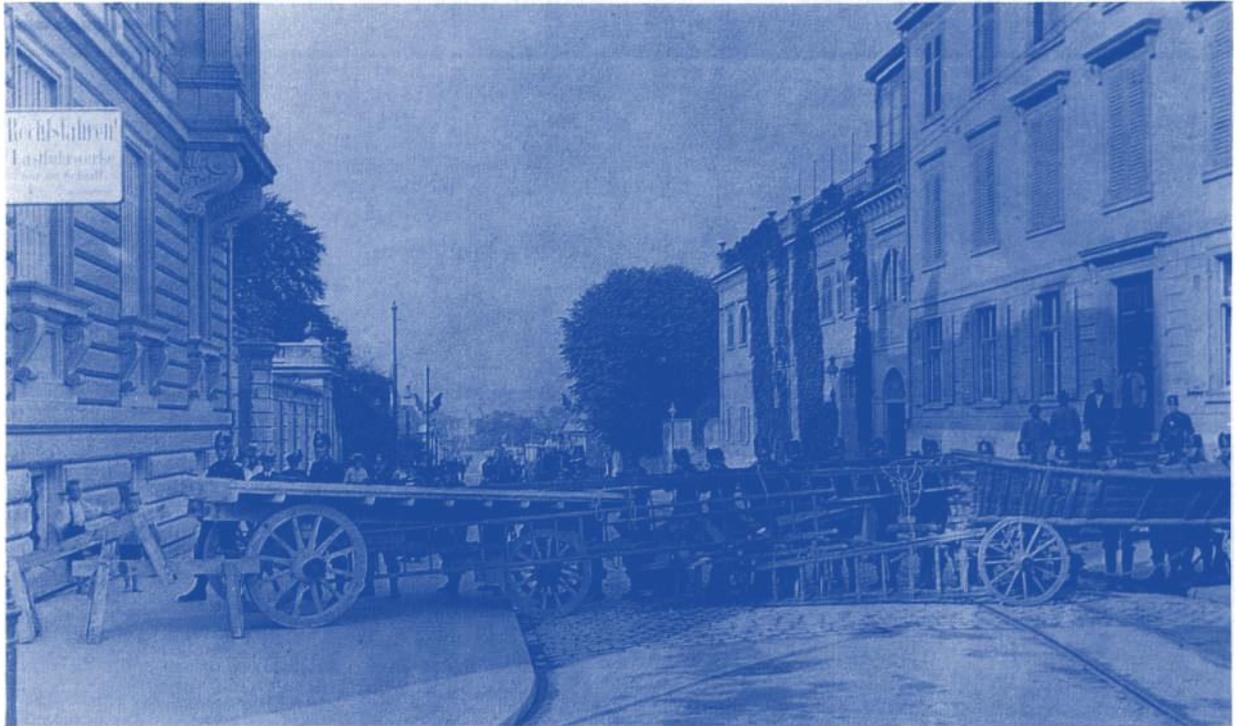
### 1. Der Aufmarsch im August 1914

Dank der peinlich genauen Vorbereitung verlief die Kriegsmobilmachung der Armee, in deren Verlauf 250'000 Mann mit 45'000 Pferden unter die Waffen traten, sozusagen reibungslos. Die Bahnen hatten den Kriegsbetrieb aufgenommen und erleichterten Mobilmachung und Aufmarsch der Armee. Die Truppenkörper bezogen sofort die ihnen im Blick auf eine allgemeine Grenzbewachung zugewiesenen Standorte innerhalb der Mobilmachungsaufstellung der Armee, die sich in der Nähe der Korps sammelplätze oder im Grenzgebiet befanden.

Die Armee gliederte sich in 6 Divisionen zu je 20'000 bis 25'000 Mann mit insgesamt 36 Auszugs- und Landwehrregimentern und 257 Infanteriebataillonen, 4 Kavalleriebrigaden mit 80 berittenen Schwadronen, 14 Radfahrereinheiten, 105 Artilleriebatterien, ferner Festungstruppen, Etappenbataillone, Sanitäts- und Fliegerformationen sowie technische Einheiten.

Im Verlauf des Monats August verliess die Armee die provisorische Mobilmachungsaufstellung, um in ihr eigentliches strategisches Abwehrdispositiv überzugehen, in welchem sie sich zur Abwehr eines allfälligen Angriffs einer kriegführenden Macht bereitstellte. Massgebend für die Wahl dieses Dispositivs waren die strategische Lage und die sich daraus ergebenden Gefährdungen, denen die Schweiz im Sommer 1914 gegenüberstand. Einen «Abwehrplan» im eigentlichen Sinn hat das schweizerische Armeekommando im Sommer 1914 nicht besessen. Die Gründe hierfür sind sowohl in der besonderen persönlichen Einstellung der verantwortlichen militärischen Chefs als auch in unserer operativen Lage bei Kriegseröffnung zu suchen. General Wille war kein Freund von Operationsplänen – ganz abgesehen davon, dass der in der strategischen Defensive stehende Neutrale gar keine «Operationspläne» im technischen Sinn auszuarbeiten hat. Für ihn geht es darum, Aufmarschpläne vorzubereiten, die einen zweckmässigen Aufmarsch der Armee sicherstellen sollen, aus dem heraus der Verteidiger den vom Angreifer bestimmten Operationen entgegenzutreten kann. Für den General stand im Übrigen die Ausbildung der Armee und ihrer Führer, die «Erhöhung des Kampfwertes der Truppe», im Vordergrund. Der Manneswert des Soldaten und die Fähigkeit der Führer, frei von allen Bindungen zu handeln, waren die Ziele, die es für den General zuerst zu erreichen galt. Alles andere: das Material, die Festungen und auch die «Operationspläne», waren von zweitrangiger Bedeutung.

Wie schon im Jahr 1870 machte es im August 1914 die besondere Gefährdung der schweizerischen Nordwestfront notwendig, dass in der von der Armee bezogenen Bereitschaftsstellung ein Schwergewicht von Kräften in diesen Landesteil gelegt werden musste. Die Absicht war die, an der Grenze hinreichend stark zu sein und dahinter für alle Fälle mit starken Reserven wachsam und bereit zu stehen. So marschierten in vorderer Linie zwischen Basel und Les Rangiers hinter einer tief gegliederten Vorpostenlinie 3 Divisionen auf. Sie waren gedeckt von Flankensicherungen, bestehend aus Kavallerie und Landwehrtruppen, die rechts bis zur Aare mündung in den Rhein und links in den Freibergen und dem Neuenburger Jura standen; insbesondere wurden sie im Pruntrut Zipfel von einer ad hoc gebildeten

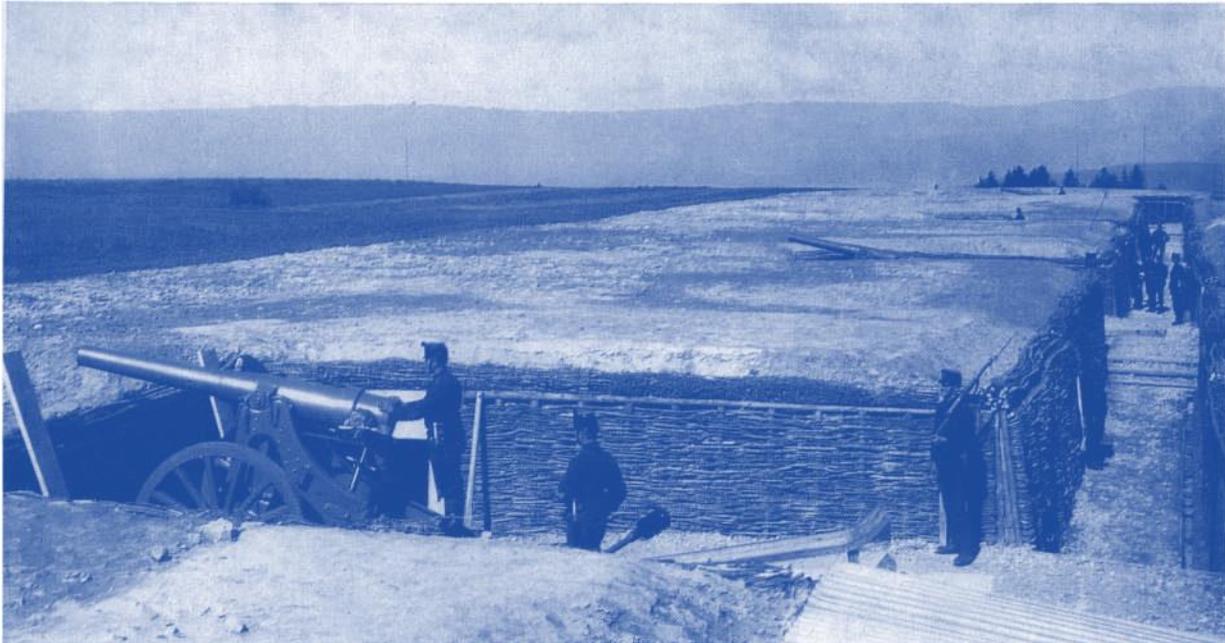


Auf der Wettsteinbrücke von Basel wurde der Zugang zur Stadt mit Fahrzeugen, Leitern und anderem Behelfsgerät verbarrikadiert. Infanteristen bewachen die improvisierte Strassensperre.

Kavalleriedivision zu 2 Brigaden gesichert. Eine zum sofortigen Eingreifen bereite Armeereserve von 3 weiteren Divisionen stand im Raum Biel-Solothurn-Burgdorf-Bern-Düdingen. 4 Gebirgsbrigaden sicherten im Wallis, in Graubünden und im Tessin, und 1 Division überwachte den Waadtländer Jura. Die Anlehnung an die sich im Westen gegenüberstehenden Kriegsparteien erfolgte bei Ottendorf-Mornach an den linken deutschen Flügel, bei Pfefferhausen an den äussersten rechten Flügel des französischen Heeres. Dieser Aufmarsch blieb grundsätzlich während des ganzen Krieges bestehen, soweit nicht der Kriegseintritt Italiens zusätzlich noch weitere operative Massnahmen an der Süd- und Südostfront erforderte.

Diese Aufstellung der Armee entspricht dem extremen Fall der Grenzverteidigung, wie er sich angesichts der Gleichgewichtslage unter den an die neutrale Schweiz anstossenden Kriegsparteien aus den Neutralitätspflichten ergab. Diese betonte Grenzsicherung, die während des ganzen Krieges anhielt, hat dazu geführt, dass der Volksmund vom aktiven Dienst 1914 bis 1918 als von der *Grenzbesetzung* spricht. Als solche ist sie in die Geschichte eingegangen.

Es muss dabei auffallen, dass die von der Armee im Sommer 1914 bezogene Grenzsicherung ein ausgesprochenes Schwergewicht im Jura zwischen Les Rangiers und Basel aufwies und somit zur Hauptsache die schweizerisch-französische Grenze deckte, während an der schweizerisch-deutschen Grenze nur schwächere Sicherungskräfte standen. Diese Anordnung, die der deutschen Heeresleitung sicher willkommen sein musste, da sie ihr wesentliche Sicherungskräfte an ihrer linken Flanke ersparte, wurde offenbar gestützt auf die von deutscher Seite erhaltenen Zusicherungen getroffen, die dazu führten, dass mit einer Neutralitätsverletzung praktisch nur von der französischen Seite



Batteriestellung von 12-cm-Positionsgeschützen.

gerechnet wurde. Das betonte Schwergewicht von Truppen gegenüber Frankreich sollte dieser Gefahr begegnen. Im Übrigen wäre im Fall eines französischen Angriffs sehr bald der Bündnisfall mit den Zentralmächten eingetreten.

Die Aufstellung der Armee wurde mit dem Weiterausbau der bestehenden Festungswerke verstärkt. Neu ausgebaut wurden ein Brückenkopf am Hauenstein zur Deckung des Eisenbahnknotenpunktes Olten sowie Sperrlinien am Jolimont, am Wistenlach und bei Murten zwischen dem Murtensee und dem Saanelauf zum Schutz der Verbindungen von Westen und Südwesten. Diese befestigten Stellungen sollten der Armee die Bewegungsfreiheit verschaffen, die sie benötigte, um sich mit möglichst konzentrierter Kraft gegen einen feindlichen Einbruch aus irgendeiner Richtung zu wenden. Dennoch hat General Wille diese materielle Verstärkung der Abwehrbereitschaft der Armee nur als zweitrangig betrachtet: «Von den drei Notwendigkeiten zur Verhütung einer feindlichen Invasion: genügend grosse Truppenzahl an der Grenze, Befestigungsarbeiten und beständig an der Erhöhung des Kampfwertes der Truppe arbeiten, erachtete ich dies letztere als das wichtigste», schrieb General Wille in seinem Bericht.

## ***2. Ausbildungstechnische Massnahmen***

Sobald die Armee ihre Mobilmachung beendet hatte und sich in ihren Bereitschaftsräumen einzurichten begann, musste die vordringlichste Sorge der Armeeleitung darin liegen, die Truppe ausbildungsmässig in Form zu bringen und die nicht unerheblichen Lücken, die in ihrer Ausbildung klafften, auszufüllen. Mit ausserordentlichem Eifer und grösstem Einsatz machten sich Führer und Truppe an die Arbeit. Diese wurde dadurch erschwert, dass neben den sieben jüngsten Jahresklassen der Wiederholungskurspflichtigen auch die fünf ältern Jahrgänge standen, die seit i bis 5 Jahren keine Wiederholungsdienste mehr geleistet hatten, so dass grosse Unterschiede im Können der Truppe be-



Betonunterstand im Fortifikationssystem von Murten.

standen – ein Umstand, der dadurch noch verschärft wurde, dass die ältern Leute noch unter der alten Militärorganisation von 1874 ihre militärische Ausbildung erhalten hatten, in welcher die Rekrutenschulen nur 45 Tage gedauert hatten und die Wiederholungskurse nur in einem zweijährigen Turnus stattfanden, wenn sie auch 3 Wochen dauerten. Unter diesen erschwerenden Umständen dauerte es einige Zeit, um die Truppe auf einen verbesserten Ausbildungsstand zu bringen. In einem für die Infanteriebrigade 17 erstatteten *Bericht von anfangs September 1914* stellt Oberst Sonderegger fest, dass 5 Wochen notwendig gewesen seien, um die Truppe zu «einem wirklich zuverlässigen Kriegs Werkzeug» zu machen:

Heute ist der Stand der Kriegstüchtigkeit der Brigade folgender:

1. Die Mannschaft ist vollkommen in der Hand der Führung. Jeder Einzelne gehorsam und dienstwillig.
2. Marschieren und Schiessen der Truppe sind in Ordnung. Wahrscheinlich wird die Feuerleitung durch die Zugführer beim scharfen Schiessen noch zu wünschen übriglassen, wofür bis jetzt noch keine Gelegenheit war.
3. Die Kompagnien sind manövrierfähig und verstehen Sicherungsdienst und Eingraben.
4. Den Bataillonen fehlen noch die Gewandtheit in der Entwicklung und das Zusammenarbeiten von Reserven und Schützenlinie.
5. Für die Manövrierfähigkeit der Regimenter und der Brigade ist noch nichts geschehen, ebenso wenig für das Zusammenarbeiten mit andern Waffen.
6. Für die Vervollständigung der Bataillons-Ausbildung und für die Entwicklungsübungen in Regimentern und Brigade sind noch etwa 2% Wochen erforderlich. Dazu kommen noch Übungen im Abteilungsschiessen. Somit könnte gegen Mitte September zu Felddienstübungen mit Zuzug anderer Waffen geschritten werden. Hierfür wäre aber blinde Munition ein dringendes Erfordernis.
7. Zum Schluss konstatiere ich, dass die Brigade nach erfolgter Mobilisierung 5 Wochen notwendig hatte, um ein wirklich zuverlässiges Kriegs Werkzeug zu werden. Ein kleiner Teil dieser Zeit mag auf das Konto der Rekruten-

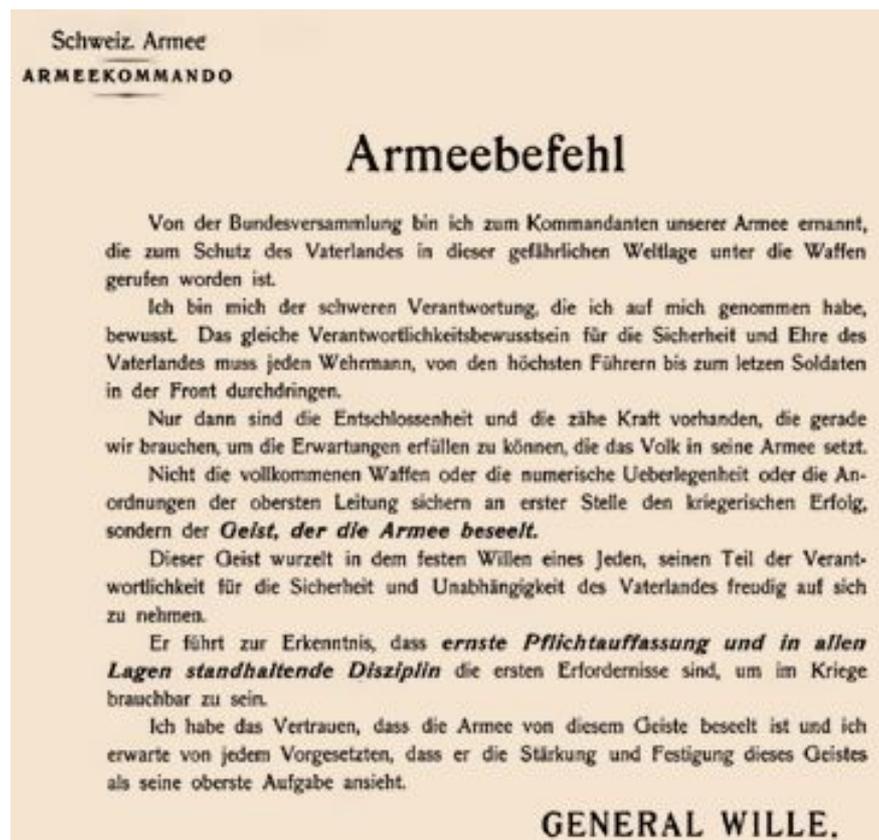
schulen alter Organisation geschrieben werden; der weitaus grössere Teil aber fällt der Unzulässigkeit unserer Ausbildungsgelegenheiten nach herrschendem Gesetz zur Last.

Wir alle, Brigade-, Regiments-, Bataillons- und Kompagniekommandanten, haben erkannt, dass wir samt unserer Truppe in ganz unzulänglicher Weise für den Krieg vorbereitet waren. Ein gnädiges Geschick hat uns diesmal die Zeit gelassen, das Versäumte nachzuholen. Wir erwarten aber, dass in künftiger Zeit die Gesetze unseres Landes es unmöglich machen werden, dass eine so gefährliche und zugleich beschämende Situation sich wiederhole.

Auch General Wille äussert sich in seinem Bericht über die Grenzbesetzung skeptisch über den Stand der Ausbildung der Truppe im Augenblick der Mobilmachung: «Die Ausbildung der Armee im August 1914», so stellt der General fest, «war im Allgemeinen nicht auf dem Stand, wie es bei zielbewusster Leitung möglich gewesen wäre ... Der Ausbildungsstand der Armee war bei Beginn des Aktivdienstes von oben bis unten in Disziplin und Gefechtschulung unzureichend.» Aus dieser Feststellung folgte Wille: «Für mich steht fest, dass ein Krieg im August 1914 das frühere oder spätere Versagen vor dem Feinde gebracht hätte.»

### 3. Erste Armeebefehle

Die ersten Befehle des Generals befassen sich fast durchwegs mit Fragen der Ausbildung, in denen er, sicher zu Recht, die vordringlichsten Aufgaben der Armee erblickte. Die innere Festigung der Truppe durch äusserst genauen





Bau von Schützengräben im Befestigungsgebiet des Hauensteins.

Dienstbetrieb, eine exakte Einzelausbildung und straffes Exerzieren waren die zentralen Anliegen der ersten Dienstwochen. Ein erster Befehl vom 6. August 1914 an die Kommandanten der Divisionen und Landwehrbrigaden befahl zunächst das Einmarschieren der Truppe mit voller kriegsmässiger Packung.

Am 7. August 1914 wandte sich der General mit einem *Armeebefehl* an die Truppe, mit welchem er obere Führer und Mannschaften zu ernster Pflichtauffassung und voller Disziplin aufrief und die Ziele umriss, die er mit der Armee zu erreichen trachtete (Abbildung Seite 55).

Nachdem die ersten grossen Märsche beendet waren und voraussichtlich keine wesentlichen Verschiebungen mehr bevorstanden, wies der General mit einem *Befehl vom 13. August 1914* die ihm unterstellten Kommandanten an, ihre Ausbildungsanstrengungen von der Marschschulung auf die *allgemeine soldatische Ausbildung* zu verlegen. Dabei blieb es den Einheitskommandanten überlassen, zu bestimmen, was geübt werden sollte, da die Einheitskommandanten selbst am besten wissen mussten, was ihrer Truppe nottat. Allerdings gab der General in kurzen Stichworten wesentliche Fingerzeige auf die Art und Weise, wie die Ausbildungsarbeit gestaltet werden sollte.

**Befehl**

An die Kommandanten des 1., 2. & 3. Armeekorps & an die Kommandanten der dem Armeekommando direkt unterstellten Truppenkorps

Da voraussichtlich für einige Zeit keine grösseren Truppen-Verschiebungen stattfinden, ist die Möglichkeit gegeben, sich jetzt intensiv mit der Schaffung der Kriegstüchtigkeit zu beschäftigen.

1. Ich wünsche, dass sowohl für ausführende Märsche wie auch für die Ausbildung der Truppen die frühesten Morgenstunden, da es noch kühl ist, ausgenützt werden. – Wenn um 5 Uhr morgens zur Arbeit angetreten wird & dann mit einer kurzen Frühstückspause intensiv bis 10 Uhr gearbeitet wird, so kann damit die eigentliche Tagesarbeit beendet sein.

Ich wünsche ferner, dass über Mittag der Truppe während mehreren Stunden vollständige Ruhe gewährt wird, d.h.: es wird nicht in ihr Belieben gestellt, ob sie ruhen & schlafen wollen oder vorziehen, ins Wirtshaus zu sitzen; sondern sie werden zum Ruhen & Schlafen kommandiert. – Am späten Nachmittag kann dann Appell zur Inspektion der Ausrüstung & event, auch noch für ein kurzes strammes Exerzieren befohlen werden; dieses, sofern sich Nachlässigkeit & Gleichgültigkeit gezeigt haben.

2. Was geübt werden muss, das müssen die Einheitskommandanten wissen. – Sie müssen schon aus den wenigen Tagen, die der Dienst dauert, genügend Erfahrung gesammelt haben, um zu erkennen, was ihre Truppe braucht.

Ich möchte über den Betrieb einige Fingerzeige geben:

Es darf das bei uns gebräuchliche lange unbeschäftigt Herumstehen der Truppe, weil den Offizieren & Unt. Offiz., noch Weisung gegeben oder das Geübte besprochen wird, nicht stattfinden. – Sowie die Truppe antritt, muss frisch an die Arbeit gegangen werden; & wenn nach einer Übung eine Besprechung stattfindet, müssen die Soldaten dieselbe mitanhören zur Erweckung von Interesse & Verständnis.

Schlimme Fehler, die die Offiziere begangen haben, können nachher, wenn die Mannschaft weg ist, gerügt werden.

Bei der Ausbildung im Verhalten im Gefecht, die recht zahlreich stattfinden muss, kann gar nicht zu viel mit den Leuten über ihr Verhalten gesprochen werden.

Sie sind besonders in der jetzigen Zeit empfänglich für Belehrung & Aufklärung. – Gefechtsentwicklung & Tätigkeit einfach stumpfsinnig nach der Schablone dürfen nicht geduldet werden. Es darf aber auch nicht geduldet werden, dass die Truppe die Gefechtsübungen so langsam & unaufmerksam & infolge dessen auch so ungenügend, wie gebräuchlich ist, ausführt.

Ganz besonderen Ernst müssen die Herren Vorgesetzten dem Sicherheitsdienst zuwenden. Gerade in diesem Dienst fehlen der Ernst der Auffassung & das auf Denken beruhende Handeln am meisten, & gerade in diesem Dienst ist es das allererste oder, sagen wir richtiger, das einzige Erfordernis, um Zweckdienliches leisten zu können.

Ich habe bei meiner bisherigen kurzen Tournee bei den Truppen erkennen müssen, dass diese Mahnung dringend notwendig ist.

Ich erinnere nochmals an das, was ich Ihnen neulich über das Einmarschieren der Truppe befohlen habe. – Es ist eine dringende Notwendigkeit, dass wir uns auf die Marschfähigkeit unserer Truppe verlassen können. Die kleinen Konzentrierungsmärsche, die bis dahin ausgeführt worden sind, werden die Truppenkommandanten überzeugt haben, dass es hier noch sehr viel zu arbeiten gibt:

Ich möchte aber an dieser Stelle Ihnen meine Überzeugung nicht vorenthalten, dass bei einer anderen Erziehung der Truppen zur Willensenergie sehr viel weniger Marschmarode vorgekommen wären.

Ich habe konstatiert, dass bei Truppeneinheiten, in denen ein frischer soldatischer Geist & sog. Strammheit in den Dienstangelegenheiten zu Hause sind, die Zahl der Marschmaroden viel geringer war als anderswo. Es wollte mir auch scheinen, dass dort, wo die Vorgesetzten nicht mit genügender Bestimmtheit & Festigkeit als Vorgesetzte auftraten & rücksichtslos ihren Willen durchsetzten, auch am wenigsten liebevolle Sorgfalt für das Wohlergehen der Truppe vorhanden war.

Je geringer die auf Erziehung beruhende Zuverlässigkeit einer Truppe ist, desto intensiver müssen sich die Vorgesetzten um alles & jedes kümmern, nicht um den Untergebenen ihre Arbeit abzunehmen, sondern um sicher zu stellen, dass diese ihre Arbeit tun.

3. Bei den berittenen Truppen, ganz besonders bei der Artillerie, wird es zu Anfang eines solchen Dienstes nicht zu vermeiden sein, dass Druckschäden bei den Pferden vorkommen. Aber dasjenige, was nicht vorkommen darf, ist, dass man sie irgendwie gleichgültig behandelt.

Man darf viel eher nachsichtig beurteilen, wenn der Reiter oder Fahrer nicht ganz ohne Schuld ist, dass sein Pferd blessiert wurde. Aber mit rücksichtsloser Strenge muss eingeschritten werden, wenn der Mann unterlässt, dieses sofort zu melden, oder wenn der niedere Vorgesetzte es dem lieben Gott überlassen hat, die Verletzung zu heilen. – Es ist bei einem plötzlichen Truppenaufgebot unvermeidlich, dass das Beschlag der requirierten Pferde sehr mangelhaft ist & der Ergänzung oder Erneuerung bedarf. Dagegen muss sehr darauf gehalten werden, dass dieses nicht zu einer Vergeudung unserer sehr knappen Eisenvorräte führt. So weit dies geht, müssen die alten Eisen wieder benützt werden.

Zur Einmarschierung der Artillerie gehört auch, dass die Bespannungen gewöhnt werden, mit ihren Fuhrwerken überall durchzugehen & dieselben die steilsten Wege hinaufzuziehen. –

Ich befehle, dass die Kanoniere möglichst im direkten Richten auf Ziele unter 2,5 km Distanz geübt werden; ganz besonders darin, das im Kommando mitgeteilte Ziel rasch & sicher zu finden.

Die Batterien müssen auch sehr geübt werden, nach dem letzten Schuss aus einer Stellung so rasch wie möglich abzufahren.

4. So weit die Truppe, & dies berührt ganz besonders die Genietruppen, aber auch die Infanterie, Verstärkungsarbeiten ausführt, muss mit der grössten Entschiedenheit darauf gehalten werden, dass mit Energie gearbeitet wird, dass die Arbeit in wirklicher, kriegsmässiger Solidität ausgeführt wird & dass, sobald eine Arbeit begonnen ist, an ihr fortgearbeitet wird, bis sie in Tat & Wahrheit fertig ist.

Der General: WILLE

Eine Ergänzung des Befehls vom 13. August 1914 enthielt ein Armeebefehl vom 16. August 1914, der sich ganz allgemein zum Dienstbetrieb äusserte, und ein solcher vom 8. *September 1914*, der sich besonders über *Sinn und Bedeutung des Drills* ausliess, dessen vielfach einseitige und übermässige Anwendung bei der Truppe bereits viel böses Blut erzeugt hatte. Die Darlegung des Generals zur Drillfrage ist darum bedeutsam, weil dieses Problem im Verlauf des Aktivdienstes noch viel zu reden geben sollte.

## **EIDGENÖSSISCHE ARMEE**

### **ARMEEKOMMANDO**

Bern, den 8. September 1914

#### ***Armeebefehl***

An die Kommandanten der Armeekorps und der der Armee direkt unterstellten Divisionen und Truppenkörper!  
... Als Universalmittel zur Erschaffung soldatischen Wesens wird jetzt bei uns überall der «Drill», die Übungen der Einzelausbildung, betrieben.

Die ungeheure Bedeutung des Drills kennt niemand besser als ich: aber ich muss doch sagen, dass, wenn man glaubt, mit diesen Übungen allein soldatischen Appell und soldatisches Wesen zu erschaffen, man dieses nur äusserlich herbeiführt. Die Ausbildung auf den äusseren Schein ist von alters her die grösste Gefährdung unserer Kriegstüchtigkeit. Das Drillen auf dem Exerzierplatz hat nur dann Wert, wenn das, was dadurch herbeigeführt werden soll, nun auch vom Untergebenen bei allem in vollkommenem Masse verlangt wird. Es ist dann aber auch das viele Repe- tieren der Drillübungen, wie es so vielfach geschieht, gänzlich überflüssig: man geht dann nur noch auf den Drillplatz



Zugschule mit viel Laufschrift gehörte zum täglichen Exerzierprogramm.

und zu Drillübungen, wenn sich Nachlässigkeit, Schlappeit und Unaufmerksamkeit in der Truppe gezeigt haben, und lässt dann die Drillbewegungen so intensiv machen, dass der letzte Mann erkennt, warum das geschieht.

Sobald durch die Drillübungen, überhaupt durch die Einzelausbildung, der Grund gelegt ist, kann das soldatische Wesen bei jeder Übung, beim ganzen Dienstbetrieb weiter entwickelt und gefestigt werden. Es kann dabei aber auch wieder zu Grunde gerichtet werden, so dass, wie schon gesagt, alles Drillen zwecklos war.

Unsere Nachrichten-Abteilung hat am 4. September einen Zeitungs-Ausschnitt aus Schweden bekanntgegeben, in dem es heisst:

«Was bisher in erster Linie ausschlaggebend war (für die noch nie dagewesenen Erfolge der deutschen Waffen), ist die militärische Erziehung, der verketzerte und verhöhnte deutsche Drill, welcher nun Triumphe feiert.»

Es ist auch eine Tatsache, dass bei uns diejenigen Truppenkorps, die am Vollkommensten gedrillt sind, die wenigsten Marschmaroden und die besten Schiessresultate aufweisen und bei allen Gefechtsübungen sich durch kraftvolles Handeln auszeichnen.

Ich glaube, dass unsere Offiziere auf die zitierte Äusserung aus Schweden und auf die Tatsachen bei uns hingewiesen werden müssen; denn es gibt immer noch viele unter uns, die an diese platte Wahrheit nicht glauben wollen. Ich glaube auch, dass der Mannschaft durch Hinweise auf diese Tatsache und entsprechende Belehrung verständlich gemacht werden muss, warum man mit ganz anderer Energie und Bestimmtheit, als es leider bei unsern Friedensübungen vielfach der Fall war, ganze Pflichterfüllung von ihnen verlangen muss.

Von den Offizieren ist dies in noch erhöhtem Masse zu verlangen, und es kann ihnen nie zu viel zum Bewusstsein gebracht werden, dass in gar keiner andern Wehrform auch nur annähernd im gleichen Masse wie in der Miliz die Persönlichkeit des Führers entscheidend ist für die soldatische Tüchtigkeit der Truppe.

Für die Gefechtsausbildung, die jetzt, von Kleinerem zu Grösserem ansteigend, intensiv betrieben werden muss, gebe ich einstweilen nur die eine Direktive:

Es darf kein Gefechtsverfahren geduldet werden, bei dem der Respekt vor möglicher feindlicher Waffenwirkung die entscheidende Rolle spielt und dann zu einem Handeln veranlasst, mit dem niemals der Erfolg erreicht werden kann.

Bezüglich der jetzt kommenden Schiessausbildung wiederhole ich, dass ich dem Einzelschiessen den allergrössten Wert beilege. Viel Zeit und Geduld und wirkliche Instruktion der Mannschaft ist darauf zu verwenden. Für alle Schiessausbildung, auch die der Batterien, ist zu befehlen, dass grösster Geiz beim Gebrauch der Munition und damit zusammenhängend Abneigung gegen rasches Feuern systematisch eingewöhnt wird.

Ebenso auch ist bei Führern wie Truppe der Tendenz aller soldatisch ungenügend erzogenen Armeen entgegenzutreten, auf zu grosse Entfernungen mit dem Feuer anzufangen ...

Der General: WILLE

In einem *Befehl vom 15. September 1914* an die direkt unterstellten Kommandanten wies General Wille auf die Notwendigkeit hin, die *innere Tüchtigkeit von Führern und Truppe*, die erfahrungsgemäss in unserer Friedensausbildung zu kurz kommt, vermehrt zu fördern. Dieser Befehl ist auch darum von Interesse, weil der General in seiner Einleitung erklärt, dass für die Schweiz kaum eine militärische Gefahr bestehe, solange Deutsche und Österreicher in dem Krieg «siegreich bleiben»; dass aber bei einem Erfolg der Entente mit einer Ausweitung der Kriegshandlungen zu rechnen sei, in der für uns, ob wir wollen oder nicht, eine erhebliche Gefahr bestehe, in den allgemeinen Krieg hineingezogen zu werden. Dieses in einem Armeebefehl auffallend deutliche Abstellen auf den – offensichtlich erhofften – Sieg der Zentralmächte und die Prophezeiung von Kriegsgefahren im Fall eines Erfolgs ihrer Gegner ist dem General manchenorts in der Schweiz sehr übelgenommen worden. Namentlich in der Westschweiz gab der Armeebefehl den Anlass, General Wille seine prodeutsche Haltung zum Vorwurf zu machen; dabei unterschob man ihm geradezu die Absicht, dass er gegebenenfalls die Schweizer Armee an die Seite der Mittelmächte führen möchte.

## **EIDGENÖSSISCHE ARMEE**

### **ARMEEKOMMANDO**

Bern, den 15. September 1914

#### ***Armeebefehl***

An die Kommandanten der Armeekorps & Divisionen & an die der Armee direkt unterstellten Truppenkommandanten.

Solange in dem Krieg unserer grossen Nachbarn die Deutschen & Österreicher siegreich bleiben, kann gehofft werden, dass nicht noch weitere Staaten sich an diesem Kriege beteiligen werden & dass unsere Truppenaufstellung nur zum Schutz der Grenzen gegen Missachtung unserer Neutralität zu dienen hat & dass es hierfür sogar genügt, unsere Armee bereit gestellt zu haben. Wenn aber die französisch-englisch-russische Allianz, ganz besonders die Russen, gegenüber Österreich entschiedene Erfolge davontragen, so werden, wie ich glaube, auch die Balkanstaaten & dann noch weitere andere Staaten sich veranlasst sehen, sich an dem Kriege zu beteiligen. In dem dann erst in vollem Umfange entbrannten Kriege aller Völker Europas gegeneinander wird es uns kaum möglich sein, mit Gewehr bei Fuss der Entwicklung der Dinge zuzuschauen; wir werden, ob wir wollen oder nicht, in den allgemeinen Krieg mit hineingezogen werden.

Für diese Eventualität sind wir nur gewappnet, wenn unser Heer von grosser, innerer Tüchtigkeit ist.

Wir wissen alle, dass der grösste Mangel unserer Friedensausbildung der ist, dass die Entwicklung der in keiner Lage versagenden inneren Tüchtigkeit dabei etwas zu kurz kam. Wir sind auch alle von der ersten Stunde dieses Dienstaufgebotes an von der Notwendigkeit überzeugt, dass unsere höchste Aufgabe, der gegenüber alle anderen zurücktreten müssen, darin besteht, diesen Mangel so vollkommen & so rasch als möglich auszumerzen ...

Der General: WILLE

Ein an die Kommandanten der Armeekorps und der Divisionen gerichteter *Armeebefehl vom 29. Oktober 1914* legte die *Abgrenzung der Führungskompetenzen* zwischen den Divisions- und den Korpskommandanten fest, worin er die volle Unterstellung der Divisionen unter die Armeekorps anordnete. Eine solche hielt der General namentlich als notwendig im Blick auf die höhere Führung, wofür Übungen der grösseren Verbände durchgeführt werden sollten; hierfür erteilte der Befehl vom 29. Oktober 1914 die notwendigen Direktiven.

**EIDGENÖSSISCHE ARMEE**  
**ARMEEKOMMANDO**

Hauptquartier, den 29. Oktober 1914

*Armeebefehl*

An die Kommandanten der Armeekorps & der Divisionen

Aus verschiedenen Äusserungen & auch Vorkommnissen glaube ich schliessen zu dürfen, dass über das Verhältnis, in dem die Divisions-Kommandanten jetzt zu den Kommandanten der Armeekorps stehen, nicht volle Klarheit herrscht.

Vielorts meint man, es sei, so lange es sich nicht um die Führung der Armeekorps für kriegerische Operationen handelt und wir uns noch im Stadium der Vorbereitungen auf den Krieg befinden, das Verhältnis noch das gleiche, wie es durch unsere jetzige Truppenordnung für den Friedenszustand geschaffen worden ist und im Wesentlichen darin besteht, dass die A. K. Kmdtn. Armee-Inspektoren sind.

Diese Auffassung ist unrichtig. Sowie die Armee für Kriegszwecke mobilisiert ist und hierfür Armeekorps gebildet worden sind, sind die Kommandanten derselben die militärischen Vorgesetzten der ihnen unterstellten Divisionen und selbständigen Gruppenkorps im vollen Umfang des Begriffes.

Eine gewisse Unklarheit hierüber hatte noch keine nachteiligen Folgen, solange wir uns bei unsern Kriegsvorbereitungen vorwiegend mit der Erschaffung der Kriegstüchtigkeit der Truppe selbst und mit der Ausbildung der niederen Führung zu beschäftigen hatten. Jetzt aber ist der Zeitpunkt gekommen, wo intensiv nicht bloss die Weiterbildung, sondern vielenorts auch die erste Ausbildung der hohen Führung betrieben werden muss.

Dies muss nach den Anordnungen der Armeekorps-Kommandanten geschehen, damit diese sicher sind, dass die Truppen, mit denen sie operieren sollen, so geführt werden, wie sie es haben wollen. Die A. K. Kmdtn. wollen daher den Divisionen etc. ihre Befehle und Instruktionen für die Übungen in grösseren Verbänden geben. Hiefür erhalten Sie die nachstehenden Direktiven:

... Die Übungen von Division gegen Division müssen so intensiv, wie die Verhältnisse es gestatten, betrieben werden; nicht bloss, weil wir einige Divisionäre haben, welche noch nie Gelegenheit hatten, ihre Divisionen zu führen, sondern ganz besonders deswegen, weil der Armeekorps Kmdt. seine Divisionäre intim kennen lernen & weil das Gegenseitig-Sichverstehen sichergestellt werden muss. Es ist natürlich unmöglich, die Divisionen der ersten Linie zu den Div. Übungen mit allen ihren Truppen ausrücken zu lassen; ich erachte das aber als einen Übelstand von geringer Bedeutung.

Der Kampf um vorbereitete Stellungen muss ganz gleich geübt werden wie die Begegnung; aber der Begegnungskampf bleibt doch die wichtigere Übung; denn er gibt in höherm Masse Gelegenheit, das Vorhandensein der Führereigenschaften zu erkennen und solche in den Truppenführern zu entwickeln ...

... Die bevorstehenden Manöver gewähren auch den Anlass, die Truppenführung im Gebrauch der schweren Artillerie und der Maschinengewehre zu instruieren. Die schwere Artillerie ist eine für uns ganz neue, erst jetzt in die Divisionen eingegliederte Waffe, und die Maschinengewehre haben wir erst seit vorigem Jahre. Unter diesen Umständen kann über deren Gebrauch noch gar nicht volle Klarheit & Sicherheit vorhanden sein. Diese muss bei den bevorstehenden Übungen herbeigeführt werden. Nach den Berichten über den gegenwärtigen Krieg haben beide Waffen eine sehr grosse Rolle gespielt, und während bei uns die Tendenz herrscht, die Masch.-Gewehre vorwiegend als eine Feuerreserve zu behandeln, die vom höhern Führer dort eingesetzt wird, wo es vor allem darauf ankommt, die

Feuertüberlegenheit zu haben, & dies dann zu einem Zusammenhalten und aufsparen derselben und zu einer Verwendung als Batterien führt, scheint aus diesen Berichten hervorzugehen, dass die Maschinengewehre überall auf dem Gefechtsfelde zur Verstärkung der Infanterie während aller Phasen des Kampfes verwendet werden ...

Der General: WILLE

#### *4. Erste Kriegereignisse*

Einen ersten Alarm lösten in der Schweiz die Operationen am rechten Flügel der französischen Armee aus. Dem schweizerischen Armeekommando war allerdings die deutliche Schwerpunktbildung am Südflügel des französischen Aufmarschdispositivs bekannt, in welchem die Absicht einer französischen Offensivbewegung gegen Süddeutschland erkennbar war, ohne dass dabei von vornherein mit einer Verletzung der schweizerischen Neutralität gerechnet werden musste. Am 8. August 1914 wurde von der im Süden stehenden französischen Heeresgruppe im Zuge der «Befreiung» des Elsass die Stadt Mülhausen genommen. Diese Offensive veranlasste die Alarmierung und einen vorzeitigen Aufmarsch der an der Nordwestgrenze des Landes bereitstehenden 3 schweizerischen Divisionen, um einer möglichen französischen Umfassungsbewegung durch die Schweiz zu begegnen. Diese Gefahr wurde noch grösser, als das deutsche Armeekommando 7 zum Gegenangriff ansetzte und versuchte, die ins Elsass vorgedrungenen französischen Truppen von ihrer rückwärtigen Verbindung mit Belfort abzuschneiden und sie in die Schweiz abzu drängen. Da jedoch die französische Führung die deutsche Absicht rechtzeitig erkannte, zogen sich die Franzosen rasch wieder gegen Belfort zurück. Damit wurde der Schweiz eine durchaus mögliche Grenzverletzung, insbesondere eine solche im vorspringenden Pruntrut Zipfel, erspart, welche bei den schwachen Verteidigungskräften, die in der vordersten Jurafront standen, leicht hätte zu gefährlichen Verwicklungen führen können.

Aus den deutschen Offensivoperationen im Westen erwachsen der Schweiz keine unmittelbaren Gefahren. Der Schlieffenplan wurde von der deutschen Führung nur teilweise verwirklicht. Beibehalten wurde der Grundsatzentschluss, sich vorerst im Osten defensiv zu verhalten und sofort die Entscheidung im Westen zu suchen. Dagegen wurden die Leitideen Schlieffens für den Kampf gegen Frankreich erheblich verwässert: Das von Schlieffen geforderte Schwergewicht auf dem rechten Flügel wurde um mehr als die Hälfte verschlechtert, so dass dieser den Anforderungen der gewaltigen Schwenkbewegung nicht gewachsen war. Starke deutsche Kräfte wurden auch in ungewollten Kämpfen in Lothringen gebunden, und ebenso hielten die Festungskämpfe in Belgien um Lüttich, Namur und Brüssel sowie andere Nebenaufgaben weit mehr Truppen zurück, als ursprünglich geplant war. Schliesslich wirkte sich auch eine Verschiebung von 6 deutschen Armeekorps an die bedrohte Ostfront – wo sie jedoch für die Entscheidungsschlacht von Tannenberg zu spät eintrafen – für die deutsche Offensive im Westen verhängnisvoll aus. So kam es, dass trotz bedeutenden Anfangserfolgen an Stelle der geplanten weiträumigen Umfassung um Paris herum eine viel kleinere und langsamer ablaufende Schwenkbewegung trat, die an der Marnelinie vorzeitig zum Stehen kam. Von diesem Rückschlag an der Marne hat sich die deutsche Offensive nicht mehr erholt; dem anfänglichen Bewegungskrieg folgte im Westen der Stellungskrieg.

Um der deutschen Offensive durch Belgien und Nordfrankreich zu begegnen, strömte die Masse der französischen Truppen nach Norden. Damit wurde das in der schweizerischen Nachbarschaft liegende oberrheinische Frontgebiet zu einem ausgesprochenen Nebenkriegsschauplatz, und die Gefahr für die Schweiz, in das Kriegsgeschehen hinein-



Infanteriepatrouille im Grenzgebiet.

gerissen zu werden, wurde gering. Wäre allerdings der deutsche Plan der Abdrängung der Masse des französischen Heeres von Paris gegen Südosten gelungen, hätte für uns eine sehr ernste Lage eintreten können. Die Gefahr, die im Gelingen des deutschen Operationsplans gelegen hätte, wurde mit dem deutschen Misserfolg an der Marne beseitigt. Am 5. September 1914 musste die deutsche Heeresleitung feststellen: «Ein Abdrängen des gesamten französischen Heeres gegen die Schweizer Grenze ist nicht mehr möglich ...» Diese Erklärung zeigt mit aller Deutlichkeit, was uns gedroht hätte, wenn der grosse deutsche Plan gelungen wäre. Mit dem französischen Erfolg in der Schlacht an der Marne – dem «Marnewunder», wie man es nannte – schwand für uns eine ernste Gefahr.

Nachdem sich die Fronten im Westen verhärtet hatten, musste in vermehrtem Mass damit gerechnet werden, dass eine der Kriegsparteien doch noch versuchen würde, die erstarrte Westfront im Süden zu umgehen, um auf diese Weise eine Entscheidung im Westen zu erzwingen. Nach den Erfahrungen in Belgien wusste man, dass mit moralischen Bedenken gegen eine Verletzung unserer Neutralität nicht unbedingt gerechnet werden durfte, sondern dass diese Frage ausschliesslich nach dem Gesichtspunkt der militärischen Rentabilität entschieden würde. Die Operation, die mehrmals erörtert wurde, unterblieb, weil sie zu grosse militärische Nachteile gebracht hätte, insbesondere weil beide Parteien die Vorteile einer neutralen Schweiz höher einschätzten, als wenn die Schweiz in eine Parteistellung gedrängt worden wäre. Die Stabilisierung der Kriegslage an der Marne und an der Aisne und der Beginn des Stellungen- und Grabenkriegs in Frankreich, zusammen mit der immer deutlicher in Erscheinung tretenden Verlegung der grösseren Kampfhandlungen in den Raum von Flandern, erlaubten es Ende September 1914 der Armeeführung, grössere allgemeine Urlaube zu gewähren, um damit vor allem den Bedürfnissen der Landwirtschaft und der Weinbauern entgegenzukommen. Nachdem im Oktober 1914 auch die gross angelegten deutschen Durchbruchversuche an der Isère gescheitert waren, durfte auch an die Entlassung der noch im Dienst stehenden Landwehr- und Landsturmformationen gedacht werden.

Wenn auch die Gefahr eines Angriffs im operativen Rahmen bald immer mehr unwahrscheinlich wurde, blieb doch weiterhin volle Bereitschaft notwendig, um Präventivaktionen gegen unsere militärische Verteidigung zu vereiteln, den Missbrauch unseres Gebietes durch Teile einer kriegführenden Armee im taktischen Rahmen zu verhindern, der Abdrängung von fremden Truppenteilen auf unser Staatsgebiet zu begegnen und um die Benützung unseres Landes als Spionagestätte zu unterbinden. Aus diesen Gründen durfte mit Beurlaubungen und Entlassungen von Truppenteilen nicht zu weit gegangen werden, da eine allzu deutliche Entblössung von Truppen für die Kriegführenden geradezu eine Einladung hätte bedeuten können, diese Schwächen auszunützen. Im Interesse des wirtschaftlichen Lebens des Landes und mit Rücksicht auf die Finanzlage folgte aber der General während des ganzen Krieges stets dem Grundsatz, nicht mehr Truppen unter den Waffen zu halten, als er angesichts der Kriegslage für unbedingt notwendig hielt.

## VI. Die geistige Lage des Landes nach der Kriegsmobilmachung der Armee

### 1. Stimmungsumschwung nach Kriegsausbruch

Mit der Kriegsmobilmachung des Heeres waren 250'000 Mann unter die Waffen getreten. Von nun an bestimmte eine von der Sympathie und der vollen Hilfsbereitschaft des Volkes getragene Armee das Bild der Schweiz. Bald wurde es jedoch fühlbar, dass das plötzliche Ausscheiden einer Viertelmillion der im besten Alter stehenden Männer aus dem Wirtschaftsprozess einen tiefen Eingriff in das Leben der Nation bewirkte. Die Wirtschaft war auf diesen unerwartet plötzlichen Ausfall eines so grossen Teils ihrer Arbeitskräfte nicht vorbereitet. Sehr bald folgte deshalb der Mobilmachung der Ruf nach Beurlaubung und nach Entlassung von Truppen, umso mehr als schon nach wenigen Wochen die militärische Lage die Bedrohung des Landes als gering erscheinen liess. Nach kurzer Zeit griff bereits eine gefährliche Sorglosigkeit um sich; man glaubte nicht mehr an eine militärische Bedrohung. Je mehr sich die militärische Lage im Westen stabilisierte und sich die Kampfhandlungen von unserem Land entfernten, umso mehr hielt man die Gefahr für gebannt und empfand darum die militärische Bereitschaft der Armee als drückende Belastung.

Die nationale Hochstimmung, die das Schweizervolk in den Tagen der Mobilmachung ergriffen hatte, war nur von kurzer Dauer. Sobald das Mobilmacherlebnis und die von diesem ausgelösten Gefühlsregungen verblasst waren, trat ein deutlicher Stimmungswandel im Land ein. Das Wegfallen der Gefahr, welche Volk und Armee geeinigt hatte, erlaubte wieder eine Abkehr von den nächstliegenden Sorgen und eine vermehrte Beschäftigung mit den Geschehnissen ausserhalb des Landes, vor allem natürlich mit den Kriegseignissen. Die Loslösung von den nationalen Anliegen führte zu einer leidenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Vorgängen in den kriegführenden Ländern, in welcher die starke Parteinahme der schweizerischen Landesteile für die beiden Kriegsparteien erneut auflebte. Dabei war es vor allem ein Ereignis, das die Leidenschaften erregte: die Verletzung der Neutralität Belgiens, die der deutschen Kriegsräson geopfert worden war. Namentlich die Art und Weise, mit welcher die Reichsregierung diesen Rechtsbruch zu begründen suchte, wirkte in der Schweiz alarmierend – denn das, was den Belgiern angetan wurde, hätte ebenso gut auch uns treffen können. Im deutschen Reichstag wurde die Vergewaltigung Belgiens von Reichskanzler Bethmann Hollweg mit dem Wort «Not kennt kein Gebot» gerechtfertigt, und im Gespräch mit dem englischen Botschafter sprach der Kanzler das gefährliche Wort von der Neutralität als einem «Fetzen Papier» («a scrap of paper»).

*Aus der Rede des deutschen Reichskanzlers Bethmann Hollweg vor dem Reichstag am 4. August 1914. mit welcher der Kanzler die Verletzung der Neutralität Belgiens rechtfertigte:*

Ein gewaltiges Schicksal bricht über Europa herein. Seit wir uns das deutsche Reich und Ansehen in der Welt erkämpften, haben wir 44 Jahre lang in Frieden gelebt und den Frieden Europas geschirmt. In friedlicher Arbeit sind wir stark und mächtig geworden und darum beneidet. Mit zäher Geduld haben wir es ertragen, wie unter dem Vorwande,

dass Deutschland kriegslüstern sei, in Ost und West Feindschaften genährt und Fesseln gegen uns geschmiedet wurden. Der Wind, der da gesät wurde, geht jetzt als Sturm auf. Wir wollten in friedlicher Arbeit weiterleben, und wie ein unausgesprochenes Gelübde ging es vom Kaiser bis zum jüngsten Soldaten: Nur zur Verteidigung einer gerechten Sache soll unser Schwert aus der Scheide fliegen. Der Tag, da wir es ziehen müssen, ist erschienen – gegen unsern Willen, gegen unser redliches Bemühen. Russland hat die Brandfackel an das Haus gelegt. Wir stehen in einem erzwungenen Kriege mit Russland und Frankreich.

Unsere Truppen haben Luxemburg besetzt, vielleicht schon belgisches Gebiet betreten. Meine Herren, das widerspricht den Geboten des Völkerrechts. Die französische Regierung hat zwar in Brüssel erklärt, die Neutralität Belgiens respektieren zu wollen, solange der Gegner sie respektiere. Wir wussten aber, dass Frankreich zum Einfall bereitstand. Frankreich konnte warten, wir aber nicht! Ein französischer Einfall in unsere Flanke am untern Rhein hätte verhängnisvoll werden können. So waren wir gezwungen, uns über den berechtigten Protest der luxemburgischen und der belgischen Regierung hinwegzusetzen. Das Unrecht – ich spreche offen – das Unrecht, das wir damit tun, werden wir wieder gutzumachen suchen, sobald unser militärisches Ziel erreicht ist. Wer so bedroht ist wie wir und um sein Höchstes kämpft, der darf nur daran denken, wie er sich durchhaut!

Allerdings wurden die Geschehnisse in Belgien von den verschiedenen Landesteilen der Schweiz unterschiedlich aufgenommen. Die deutschsprachige Schweiz verurteilte zwar das deutsche Vorgehen, fand aber dafür auch einige Rechtfertigungsgründe, so dass sie sich eines lauten Protestes enthielt. Der deutsche Gewaltakt gegen Belgien brachte die deutsche Schweiz in sichtliche Verlegenheit – gerade hier zeigte es sich, wie stark man sich innerlich dem deutschen Reich genähert hatte. Mit grosser Bewunderung war der wissenschaftliche, technische, wirtschaftliche und vor allem militärische Aufstieg Deutschlands verfolgt worden, und man empfand in der deutschen Schweiz starke Gefühle der Solidarität zum nördlichen Nachbarn. Der Besuch des deutschen Kaisers im Jahr 1912 in der Schweiz war ein Ereignis von nahezu nationaler Bedeutung gewesen, das – wenigstens östlich der Saane – eine Welle der Begeisterung ausgelöst hatte. Ebenso waren auch auf kulturellem Gebiet die Beziehungen zwischen der deutschsprachigen Schweiz und dem deutschen Reich zu eigentlichen Bindungen geworden, welche die nationale Selbstbesinnung stark erschwerten. Die Sympathie für Deutschland war namentlich auch in den führenden Kreisen der Deutschschweiz sehr ausgeprägt. Die deutschsprachige Mehrheit des Bundesrats neigte unter dem geistigen Einfluss von Bundesrat Hoffmann stark Deutschland zu, und die Armeeleitung war von der Gerechtigkeit der deutschen Sache überzeugt und zweifelte nicht an der Überlegenheit und dem schliesslichen Enderfolg Deutschlands. Dieser geistige Einfluss beschränkte sich nicht nur auf die bürgerlichen Kreise; auch die schweizerische Sozialdemokratie war eine Art von geistiger Provinz der grossen Bruderpartei im Reich. Diese engen Bindungen an das Ausland, insbesondere an Deutschland, erklären sich auch aus den Zahlen der vor dem ersten Weltkrieg in der Schweiz ansässigen Ausländer, die nicht nur allgemein sehr grosse Ausländerkolonien in der Schweiz zeigen, sondern namentlich einen auffällig hohen Anteil an deutschen Staatsangehörigen. Nach der Volkszählung von 1910 waren bei einer Gesamtbevölkerung von 3753293 Personen 552011 (15 Prozent) Ausländer; unter den Ausländern waren mit 219530 Personen nahezu die Hälfte Deutsche. Die Überfremdung war in der Vorkriegszeit besonders ausgeprägt in der Stadt Zürich, wo der Ausländeranteil 32 Prozent der Bevölkerung betrug; davon waren 21 Prozent Deutsche.

## ***2. Erste Anzeichen einer Spaltung im Innern***

Die schon vor dem Krieg vorhandene Hinneigung der deutschsprachigen Schweiz zu Deutschland lebte unter den Spannungsverhältnissen des Krieges neu auf und führte dazu, dass sich die Gemüter in einer Art und Weise erhitzen,

die für die nationale Einheit gefährlich werden musste. Vor allem die sehr unterschiedliche Parteinahme zur Belgienfrage führte zu einem starken Gegensatz in der öffentlichen Meinung der beiden Landesteile, in denen plötzlich wieder zum Ausdruck kam, dass man in der Schweiz nicht nur die verschiedenen Sprachen redete, sondern auch von einem stark unterschiedlichen Geist erfüllt war. Die Westschweiz gab ihrer ehrlichen Entrüstung über das deutsche Vorgehen in Belgien mit lauten Protesten Ausdruck und brandmarkte damit mit nicht geringerer Deutlichkeit ihr Missfallen über die passive Haltung der deutschsprachigen Schweiz in dieser Frage. So steht die Scheidung der Geister in der belgischen Frage hüben und drüben in der Schweiz am Anfang eines kleinen Risses, der quer durch die Schweiz lief und der sich im Verlauf der Kriegsjahre zu einem gefährlichen «Graben» zwischen Deutsch und Welsch ausweiten sollte. Diese innern Spannungen fanden ihren äussern Ausdruck in zahlreichen kleineren und grösseren «Affären», in denen sich das auf beiden Seiten angestaute Missbehagen immer wieder Luft machte. In der letzten grossen Krise des Landesgeneralstreiks erreichten sie ihren gefahrvollen Höhepunkt.

### **3. Mahnungen zur Einigkeit**

Die einseitigen Parteinahmen und die unverhüllten Erklärungen der Sympathien und Antipathien für die beiden Kriegsparteien waren nicht nur innenpolitisch bedenklich, da sie die Einheit und Geschlossenheit der Nation gefährdeten, sondern sie drohten auch das Land von einer sauberen neutralitätspolitischen Linie wegzuführen. Die Sorge um die Einhaltung einer korrekt neutralen Politik veranlasste den Bundesrat am 1. Oktober 1914, einen *Aufruf an das Schtweizervolk* zu richten, in welchem er die Bevölkerung und vor allem die Presse aller Parteirichtungen ermahnte, sich in der Beurteilung der Ereignisse und in der Äusserung der Sympathien für die kriegführenden Nationen möglichste Mässigung aufzuerlegen und die gebotene Zurückhaltung zu üben.

#### ***Aufruf an das Schweizervolk***

##### **Getreue, liebe Eidgenossen!**

Zwei Monate schon dauert das gewaltige Ringen der kriegführenden Nationen, und noch ist das Ende des furchtbaren Krieges nicht abzusehen.

Bei Beginn der Kriegswirren haben unsere Behörden mit Einstimmigkeit die vollständige Neutralität des Landes erklärt; das ganze Volk billigt diesen Entschluss. Es ist unser fester Wille, mit allen dem Lande zur Verfügung stehenden Mitteln und mit aller Gewissenhaftigkeit diese Neutralität auch fernerhin zu wahren. Dieser Standpunkt hat unserm Lande bis anhin die Schrecken des Krieges erspart, er hat aber auch Pflichten geschaffen und legt uns Opfer auf. Nicht überall ist man sich dieser Pflichten und Opfer klar bewusst.

Wir müssen uns bestreben, in der Beurteilung der Ereignisse, in der Äusserung der Sympathien für die einzelnen Nationen uns möglichste Zurückhaltung aufzuerlegen, alles zu unterlassen, was die in den Krieg verwickelten Staaten und Völker verletzt, und eine einseitige Parteinahme zu vermeiden. Zurückhaltung und Mässigung in der Beurteilung der Geschehnisse bedeuten keinen schwächlichen Verzicht auf die in den verschiedenen Kreisen des Volkes herrschenden, naturgemäss auseinandergehenden Sympathien und Gefühle; das Herz des einzelnen Bürgers wird deswegen nicht weniger warm schlagen für diejenigen, mit denen ihn besonders enge Beziehungen verknüpfen und deren Schicksal ihm vor andern nahe geht.

Nur durch eine solche Haltung des Einzelnen wird es uns möglich sein, die Pflichten zu erfüllen, die die Neutralität in diesem Kriege uns auferlegt, und die guten Beziehungen unseres Landes zu den übrigen Staaten zu erhalten. Nie war dieses Interesse grösser als in den gegenwärtigen wirren äussern Verhältnissen, nie ist seine Wahrung mit grössern Schwierigkeiten verbunden gewesen.

Noch wichtiger aber als die Rücksicht auf die fremden Nationen ist das Lebensinteresse unseres Staates an kraftvoller Geschlossenheit und unerschütterlicher innerer Einheit. Diese Einheit ist eine dringende Notwendigkeit, heute, wo unserm Vaterlande schwere kulturelle, wirtschaftliche und finanzielle Wunden geschlagen werden, und morgen, wenn es gilt, in treuem Zusammenhalten, diese Wunden zu heilen. Die Geschichte lehrt uns, dass die Schweiz nie in grössere Bedrängnis geriet, nie schwerere Einbussen zu erleiden hatte, als wenn sie durch innern Zwist zerrissen, durch mangelnden Gemeinsinn geschwächt war. Erinnern wir uns dessen, und hüten wir uns, in einem Augenblick, wo die Würfel um die Geschicke der Völker geworfen werden, das Zusammengehörigkeitsgefühl durch unvorsichtige, leidenschaftliche, verletzende Betonung des Trennenden zu lockern, statt es durch patriotische Hervorhebung des Einigenden zu stärken.

Die harte Zeit der Prüfung, die wir jetzt durchleben, muss der Ausgangspunkt eines geistigen, wirtschaftlichen und politischen Aufschwungs werden; hierzu bedürfen wir der Zusammenfassung aller im Volke schlummernden Kräfte. Deshalb darf es in ihm keine unversöhnlichen Gegensätze der Rasse und der Sprache geben. Wir erblicken das Ideal unseres Landes in einer über Rassen und Sprachen stehenden Kulturgemeinschaft. Zuerst und allem weit voraus sind wir Schweizer, erst in zweiter Linie Romanen und Germanen. Höher als alle Sympathien für diejenigen, mit denen uns Stammesgemeinschaft verknüpft, steht uns das Wohl des einen, gemeinsamen Vaterlandes; ihm ist alles andere unterzuordnen.

Mit diesem Wunsche empfehlen wir, getreue, liebe Eidgenossen, unser Land dem Machtschutz Gottes.

Bern, den 1. Oktober 1914

Im Namen des Schweiz. Bundesrates

Der Bundespräsident: HOFFMANN

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: SCHATZMANN

Angesichts der innen- und aussenpolitischen Gefahren der Entzweiung unseres Volkes erhoben sich sorgenvolle Stimmen, die zur Vernunft und Mässigung mahnten. Besondern Widerhall fand eine Rede, die der Dichter Carl Spitteler am 14. Dezember 1914 im Kreise der kurz vor dem Krieg gegründeten Neuen Helvetischen Gesellschaft in Zürich über das Thema *Unser Schweizer Standpunkt* hielt. Spitteler betrachtete es als eine Bürgerpflicht, gegen den «unerquicklichen und nicht unbedenklichen Zustand», dass zwischen dem deutschsprechenden und dem französischsprechenden Landesteil ein Stimmungsgegensatz entstanden war, aufzutreten und seinen Landsleuten den Standpunkt zu erläutern, den sie als neutrale Nation in dem Weltkonflikt einzunehmen hatten. Er forderte diese auf, um die eidgenössische Fahne zusammenzurücken und sich auf ihr eigenes Wesen und ihre eigenen Aufgaben zu besinnen. Der Dichter richtete sich vor allem an die Deutschschweizer, von denen er eine Zügelung ihrer Leidenschaften, eine vermehrte neutrale Zurückhaltung gegenüber dem kaiserlichen Deutschland und weniger Unfreundlichkeit gegenüber der französischen Republik verlangte. Vor allem aber forderte er vertieftes Verständnis für die welschen Miteidgenossen, die uns näher stehen als der beste Nachbar und Rassenverwandte. Die Völker, die uns umgeben, rief der Dichter aus, sind bis auf weiteres unsere lieben Nachbarn; die aber innerhalb unserer Grenzen wohnen, sind mehr als Nachbarn, sie sind unsere Brüder.

Die mutige und von hohem Verantwortungsbewusstsein für unsere neutrale Haltung getragene Rede des siebenjährigen Dichters, die zu den denkwürdigsten Reden gehört, die in unserem Land gehalten wurden, wirkte weniger wegen ihrer einzelnen Formulierungen – die da und dort nicht unanfechtbar waren – als vor allem wegen ihrer leitenden Gedanken, die im Ruf nach einer bescheidenen und ergriffenen Zurückhaltung gegenüber dem blutigen Gesche-



Materialkontrolle in der Unterkunft.

hen des Krieges gipfelten. Es waren zeitlose, aber nicht mehr selbstverständliche Wahrheiten, mit denen Spitteler seinen Landsleuten ins Gewissen redete und die, weil sie zur rechten Zeit ausgesprochen wurden, klärend wirkten. Dass ihm sein Ruf nach vermehrter Distanz gegenüber dem deutschen Reich den Zorn Deutschlands eintragen und ihn seine bisher sehr grosse Beliebtheit im deutschen Sprachbereich kosten werde, hat Spitteler vorausgesehen. Wie vor ihm schon Ferdinand Hodler, der es gewagt hatte, einen Protest gegen die Beschiessung der Kathedrale von Reims durch deutsche Artillerie zu unterschreiben, traf nun auch ihn der Bannstrahl der gekränkten deutschen Nationalehre.

Spitteler hatte erwartet und gehofft, dass auch auf welscher Seite eine ähnliche Selbstbesinnung erfolgen werde, wie er sie für die deutschsprachige Schweiz vorgenommen hatte. Dies traf aber nur in sehr beschränktem Mass ein. Seine Rede, wie auch andere beschwörende Appelle bedeutender Persönlichkeiten und Vereinigungen, verhallten bald. Sie bewirkten nur eine sehr notdürftige Überdeckung der bestehenden Differenzen und brachten keine dauernde Versöhnung. Wohl regten sie da und dort dazu an, dass die Dinge neu überdacht wurden und dass man sich wieder auf die Aufgaben der Schweiz als eines neutralen Staats inmitten des Völkerringens besann; aber eine nachhaltige Wirkung ist von ihnen nicht ausgegangen. Der notwendige Brückenschlag über den Graben ist Spitteler mit seiner Rede nicht gelungen.

#### **4. Staatliche Anordnungen**

Diese Ermahnungen privater und auch amtlicher Stellen – als amtliche Ermahnung sei an den Aufruf des Bundesrates vom 1. Oktober 1914 an die Bevölkerung erinnert – wurden ergänzt von strafferen staatlichen Anordnungen, zu

denen sich der Bundesrat veranlasst sah, um die Haltung der schweizerischen Presse mit der vom Staat erklärten und gehandhabten Neutralität in Übereinstimmung zu bringen. Vorerst wollte sich der Bundesrat allerdings darauf beschränken, die Presse nur im militärischen Bereich zu kontrollieren. Eine Verordnung vom 10. August 1914 betreffend die Veröffentlichung militärischer Nachrichten diente diesem Zweck. Sie stellte die Verbreitung von Nachrichten über politische und militärische Erzeugnisse im In- und Ausland unter eine Kontrolle, die von den Pressekontrollbüros der Divisionen und der Territorialkreise ausgeübt wurde. In der Folge wurde die Verordnung so streng gehandhabt, dass es notwendig wurde, sie am 2. Februar 1917 wieder abzuschwächen und sie im Wesentlichen auf die Geheimhaltung an den Festungsanlagen zu beschränken.

Ein Vorfall vom 16. März 1915 veranlasste den Bundesrat, sich in einem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen zu wenden und sie aufzufordern, dafür zu sorgen, dass unsere Öffentlichkeit mit der Äusserung ihrer Sympathien und Antipathien für die Kriegsparteien grössere Zurückhaltung üben möge, eingedenk unserer Pflichten als neutraler Staat. Anlässlich von Transporten zur Evakuierung von Zivilpersonen aus deutschbesetzten französischen Gebieten, die auf der Fahrt durch die Schweiz aus rein bahntechnischen Gründen in Freiburg nicht wie üblich anhalten konnten, kam es in Freiburg zu üblen Tumultszenen. Es wurde das Gerücht herumgeboten, diese Massnahme sei auf Wunsch von deutschen Professoren der Universität Freiburg erfolgt. Der mit allerhand fragwürdiger Propagandaliteratur aufgeputschte Pöbel zog vor das Haus eines deutschen Professors und belästigte ihn schwer, während andere deutsche Staatsangehörige auf der Strasse angerempelt wurden. Schliesslich musste sich der Freiburger Staatsrat bei den Betroffenen entschuldigen. Diese Vorfälle, die einen kleinen Vorgeschmack dessen gaben, was dem Land angesichts des «Grabens» zwischen Deutsch und Welsch bevorstand, gaben dem Bundesrat Anlass, mit dem *Kreisschreiben vom 26. März 1915 betreffend Massnahmen gegen neutralitätswidriges Verhalten* zur Vernunft zu mahnen:

### **Getreue, liebe Eidgenossen!**

Die vergangene Woche in Freiburg begangenen Ausschreitungen haben uns in unserer Auffassung bestärkt, dass in weiten Kreisen unserer Bevölkerung eine Stimme Platz gegriffen hat, die unsere ernste Sorge zu erwecken geeignet ist. Nicht nur kommen die Sympathien und Antipathien in Bezug auf die einzelnen kriegführenden Staaten in einer Art und Weise zum Ausdruck, die mit der Stellung und den Pflichten eines neutralen Staates nicht vereinbar ist, sondern es zeigt sich dabei gleichzeitig ein Mangel an nationalem Fühlen und Denken, den wir nur mit tiefem Bedauern feststellen können.

Die Gefahren, welche mit einer einseitig orientierten Denkweise grösserer Teile der Bevölkerung verbunden sind, machen es den Behörden zur Pflicht, mit Nachdruck und Ausdauer gegen die Versuche anzukämpfen, den gesunden Sinn unseres Volkes durch aufreizende und verhetzende Darstellungen in Bild und Wort zu verwirren und auf falsche Bahnen zu locken. Nur eine Minderzahl dieser Elaborate ist auf Schweizerboden gewachsen, die grosse Mehrzahl wird vom Auslande, zumal den im Kriege stehenden Staaten, eingeführt; sie legt Zeugnis ab von der dort herrschenden furchtbaren Erbitterung, dem glühenden Hasse und den aufgepeitschten Leidenschaften jener Völker. Zu einem guten Teile sind es aber auch ganz einfache Produkte der gemeinen Spekulation auf die niedersten Instinkte. Seien sie das eine oder das andere, so ist es eine vergiftende Saat, die durch deren Verbreitung in unserem Lande ausgestreut wird.

Wir müssen mit Bedauern feststellen, dass die kantonalen Regierungen und ihre polizeilichen Organe nicht in allen Teilen des Landes mit der nötigen Ausdauer und Beharrlichkeit gegen dieses Übel aufgetreten sind.

Wir haben durch das Mittel der Organe des Territorialdienstes schon seit geraumer Zeit dagegen anzukämpfen uns bestrebt, aber die Erfahrung machen müssen, dass ohne die tätige und gewissenhafte Mitwirkung der kantonalen und

lokalen Polizeiorgane kein nachhaltiger Erfolg erreicht werden kann. Trotz Verboten und Beschlagnahmen dauert die Überschwemmung mit Broschüren, Flugblättern, Illustrationen, Postkarten usw., teils verhetzenden, teils pornographischen Inhalts, fort, unbehelligt wird diese hässliche Literatur kolportiert, in Kiosk und Buchhandlungen ausgestellt und Reklame damit getrieben.

Das darf nicht länger geduldet werden.

Wir werden unsererseits dieser Frage erneutes Interesse schenken und diejenigen Massnahmen treffen, die eine wirksamere Bekämpfung dieser Übelstände gewährleisten. Aber wir müssen dabei auf eine tatkräftige Mithilfe der kantonalen Regierungen und ihrer Organe zählen.

Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfehlen wir das Verhalten der in der Schweiz befindlichen Ausländer. Wir haben die Tore unseres Landes weit geöffnet und seit Beginn der Kriegswirren mit der grössten Liberalität die ausländische Bevölkerung auch dann bei uns behalten, wenn das eine sehr erhebliche Last für uns bedeutete. Wir möchten nicht im mindesten von dieser Richtlinie abweichen, wohl aber müssen wir verlangen, dass sich die Ausländer dessen bewusst bleiben, dass sie die Gastfreundschaft eines neutralen Landes geniessen. Wo sie den sich hieraus für sie ergebenden Pflichten zuwiderhandeln, ist mit rücksichtsloser Strenge einzuschreiten.

Wir zählen auch hierbei auf die verständnisvolle und energische Unterstützung der Kantonsregierungen und der polizeilichen Instanzen.

Wir benützen den Anlass, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 26. März 1915

Im Namen des Schweiz. Bundesrates

Der Bundespräsident: MOTTA

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: SCHATZMANN

Bald zeigte es sich jedoch, dass die blossen Ermahnungen und das Einschreiten im Einzelfall nicht mehr genügten. Gestützt auf seine ausserordentlichen Vollmachten griff der Bundesrat im Sommer 1915 zu schärferen Massnahmen. Nun wurde die bisher nur lässig überwachte politische Presse unter eine strengere Kontrolle gestellt, wobei eine Art von gemilderter Zensur entstand, welche nicht mehr wie bisher nur die militärischen Nachrichten erfasste, sondern sich namentlich auch auf die aussenpolitischen Äusserungen der Presse erstreckte. Am 2. Juli 1915 erliess der Bundesrat eine Verordnung betreffend die Beschimpfung fremder Völker, Staatsoberhäupter oder Regierungen, welche die Herabwürdigung eines fremden Volkes, dessen Staatsoberhauptes oder Regierung in Wort und Schrift, in Bild oder Darstellung wie auch das Festhalten oder Inverkehrbringen von Drucksachen, Bildern oder andern Darstellungen, die solche Beschimpfungen enthielten, unter Strafe stellten. Die Beurteilung von Widerhandlungen werde dem Bundesstrafgericht übertragen.

Eine *Verordnung vom 27. Juli 1915 über die Pressekontrolle während der Kriegswirren* schuf eine politische Pressekontrolle, die von einer aus fünf Mitgliedern bestehenden eidgenössischen Pressekommission gehandhabt wurde.

#### *Bundesratsbeschluss betreffend die Presskontrolle während der Kriegswirren*

Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 102, Ziffer 9, der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 29. Mai 1874, sowie auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, beschliesst:

I. Art. 1. Die militärische Presskontrolle betrifft ausschliesslich militärische Nachrichten und wird ausgeübt gemäss der Verordnung betreffend Veröffentlichung militärischer Nachrichten, vom 10. August 1914.

II. Art. 2. Die politische Presskontrolle umfasst alle für die Öffentlichkeit bestimmten Drucksachen, in Schrift oder Bild, mit Einschluss ähnlicher Vervielfältigungen. Behufs einheitlicher und gleichmässiger Handhabung der po-

litischen Presskontrolle wählt der Bundesrat eine eidgenössische Presskontrollkommission, bestehend aus fünf Mitgliedern, wovon zwei auf Vorschlag des Vereins der Schweizer Presse ernannt werden.

Art. 3. In Bezug auf die Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1914 betreffend Verwarnung und Suspendierung inländischer Pressorgane wegen besonders schwerer Ausschreitungen, durch welche die guten Beziehungen der Schweiz zu andern Staaten gefährdet werden oder die mit der neutralen Stellung der Schweiz nicht vereinbar sind, hat die eidgenössische Presskontrollkommission keine Entscheidungsbefugnis, sondern nur die Aufgabe, dem Bundesrat von Fall zu Fall Antrag zu stellen.

Art. 4. In allen andern Fällen trifft die eidgenössische Presskontrollkommission selbständig und endgültig ihre Verfügungen. Sie ist befugt zu verbieten, dass Drucksachen, durch welche die guten Beziehungen der Schweiz zu andern Staaten gefährdet werden oder die mit der neutralen Stellung der Schweiz unvereinbar sind, oder die unter die Verordnung vom 2. Juli 1915 betreffend Beschimpfung fremder Völker, Staatsoberhäupter oder Regierungen fallen, eingeführt, in unverschlossenen Postsendungen befördert, ausgestellt oder vertrieben werden. Auch kann sie die betreffenden Drucksachen und die zu deren Herstellung speziell bestimmten Werkzeuge einziehen lassen.

Art. 5. Widerhandlungen gegen die Anordnungen der eidgenössischen Presskontrollkommission oder gegen polizeiliche Verfügungen, die gestützt auf jene erlassen wurden, werden nach Art. 6 der Verordnung vom 6. August 1914 betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand bestraft und nach Art. 7 der gleichen Verordnung verfolgt und beurteilt.

Art. 6. Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 31. Juli 1915 in Kraft.

Der Bundesrat wird den Zeitpunkt bestimmen, in dem er ausser Kraft tritt.

Während der Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen der Bundesgesetzgebung aufgehoben.

Bern, den 27. Juli 1915

Im Namen des Schweiz. Bundesrates  
Der Bundespräsident: MOTTA  
Der Vizekanzler: DAVID

Die Verordnung vom 27. Juli 1915 trennte dann aber die militärische und die politische Pressekontrolle, die nun nebeneinanderliefen. Obschon die militärische Kontrolle – sie hatte auf den 1. Mai 1915 eine zentralisierte Organisation erfahren – bereits im Sommer 1915 bei der Presse auf wachsende Schwierigkeiten stiess, verfügte das Pressebüro des Armeestabs in einem *Rundschreiben vom 18. September 1913* eine *Vorzensur* für Mitteilungen über Vorkommnisse im Gebiet der Grenzbewachung:

#### **EIDGENÖSSISCHE ARMEE**

**ARMEESTAB  
PRESSBUREAU**

Bern, 18. September 1915

An die Redaktionen der Zeitungen

Wir sehen uns veranlasst, zu verlangen, dass von nun an alle Mitteilungen über Vorkommnisse im Gebiete unserer Grenzbewachung vor der Drucklegung dem zuständigen Presskontrollbureau oder direkt dem Pressbureau des Armeestabs unterbreitet werden.

Armeestab, Pressbureau

Diese Massnahme der Armee löste in politischen Kreisen einen Sturm der Entrüstung aus, da man darin die Gefahr erblickte, die Presse könnte bürokratischer Willkür ausgesetzt werden, in welcher jede Kritik an der Armee unterdrückt würde. Eine von Nationalrat Grimm im Nationalrat eingereichte und hier behandelte Interpellation gab solchen Befürchtungen beredten Ausdruck. Diese Widerstände führten dazu, dass das Pressebüro im Armeestab in der Folge

das beanstandete Kreisschreiben zurückziehen und sich darauf beschränken musste, ungehörige Pressemeldungen über Vorkommnisse an der Grenze an das Eidgenössische Militärdepartement zu überweisen.

Am 11. Oktober 1915 äusserte sich dann auch General Wille in *zwei Erlassen zu Pressefragen*. Einerseits wies er die Truppenkommandanten an, welche Haltung sie einzunehmen hatten:

**EIDGENÖSSISCHE ARMEE**  
**OBERKOMMANDO**

Hauptquartier-Bern, den 11. Oktober 1915

An die Truppenkommandanten

Ein Teil unserer Presse hat aus ruhigen Friedenszeiten, in denen man das Militär mehr nur als einen dekorativen Bestandteil des Staatsgebäudes ansehen kann, die Gewohnheit wieder aufgenommen, ihren Lesern alles dem Dienstbetrieb im Heer nicht Ehrenhafte zu berichten, das ihr, und zwar nicht immer aus edlen Motiven, zugetragen wird.

Wir handeln frivol und pflichtvergessen, wenn wir dem gleichgültig gegenüberstehen oder den grundsätzlichen Standpunkt einnehmen, es sei unter der Würde, auf solche Anrempelungen zu reagieren. Im Gegenteil, es ist viel richtiger, die Wirkung derselben auf die Militärfreundlichkeit des souveränen Volkes und auf die soldatische Pflichtfreudigkeit der Bürger im Wehrkleid zu überschätzen.

Es ist unser aller heilige Pflicht, alles uns Mögliche zu tun, um solcher Untergrabung der Fundamente kriegerischer Brauchbarkeit eines Heeres zu begegnen.

Es stehen uns dafür zwei Mittel zur Verfügung. Das erste Mittel ist, keinen Anlass zu geben, der berechtigt, den Dienstbetrieb in unserer Armee und die militärischen Vorgesetzten an den Pranger zu stellen und die Soldaten widerwillig zu machen, so zu gehorchen und sich unterzuordnen, wie Bedingung der Kriegsbrauchbarkeit ist. Es ist elementare Pflicht jedes Truppenkommandanten, dafür zu sorgen, dass kein Anlass dazu gegeben wird. Ich habe aber ausdrücklich gesagt, «der berechtigt». Nur um solche handelt es sich; Vorkommnissen, die als Vorwand gebraucht werden können, vorbeugen wollen, hiesse die Disziplin zu Grunde richten und in der Truppe Anschauungen züchten, die allen Erfordernissen der Kriegsbrauchbarkeit hohnsprechen.

Wir finden leider in manchen Truppeneinheiten eine sehr hochgradige Empfindlichkeit gegenüber den Vorgesetzten, die vielfach den Eindruck macht, als ob der Soldat nur auf eine Inkorrekttheit seines Offiziers lauert, um sich zu beschweren und, wenn die Erledigung der Beschwerde nicht befriedigt, die Angelegenheit in eine Zeitung zu bringen. Dem kann man nicht vorbeugen dadurch, dass man auf diese Empfindlichkeit ängstlich Rücksicht nimmt, sondern ganz alleine dadurch, dass man sich durch sie nicht beeinflussen lässt, im Übrigen aber die Leute belehrt, warum ihre Gesinnung verwerflich und warum auf dieselbe gar keine Rücksicht genommen werden dürfe!

Das andere Mittel ist, dass wir jede Anklage und Anschuldigung in einer Zeitung zum Gegenstand sorgfältiger, gewissenhafter Untersuchung machen. Stellt diese heraus, dass nur die einfache Wahrheit berichtet worden ist und dass tatsächlich ein strafwürdiges Vorgehen vorliegt, so werden die Schuldigen bestraft.

Ist diese Mitteilung aber nicht wahr, oder wird ein unbedeutendes Vorkommnis mit Hilfe von Zutaten und von Verschweigen auf eine Art dargestellt, die zu dem Glauben veranlasst, es liege eine gemeine und verächtliche Handlungsweise oder anderweitige Pflichtverletzung seitens militärischer Vorgesetzter vor, so werde ich die betreffende Zeitung dem Militärstrafgericht überweisen.

Ich habe dies den Zeitungsredaktionen durch die beiliegenden Darlegungen mitteilen lassen. Sie wollen den Zeitungen auf Begeh die in diesen Darlegungen erwähnte Auskunft eingehend und gewissenhaft erteilen, aber nur durch Mitteilung des Befundes der Untersuchung, niemals aber durch Vorlegung der Akten.

Auch wenn Zeitungsredaktionen Sie nicht um diese Auskunft angehen, sondern die Sache gleich und ohne Weiteres in die Zeitung gebracht haben, haben Sie sofort, sowie Sie davon erfahren, eine Untersuchung anzuordnen.

In dem einen wie dem andern Falle sind mir die Akten der Untersuchung einzusenden, ich werde dann über das Weitere entscheiden und Ihnen diese Entscheidung auf dem Dienstwege zukommen lassen.

Der General: WILLE

Zum zweiten wandte sich der General über das Pressebüro im Armeestab an die Zeitungsredaktionen, die er forderte, sich bei der Veröffentlichung militärischer Tatbestände und Vorkommnisse vor der Publikation bei den zuständigen militärischen Stellen über die Richtigkeit zu vergewissern. Dieser Ermahnung war allerdings, wie der General feststellt, «nur ein teilweiser Erfolg» beschieden.

**EIDGENÖSSISCHE ARMEE**  
**OBERKOMMANDO**

Hauptquartier-Bern, den n. Oktober 1915

An das Pressebureau des Armeestabes

Obgleich ich der Ansicht bin, die demokratische Republik könne nur dann gesund und stark sein, wenn das staatliche Interesse allen andern voran gestellt wird, und dass dieses in jetziger Zeit gebieterisch fordert, alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen unserer Armee im Ausland, das Vertrauen unseres Volkes in seine Armee und in den Dienstbetrieb in ihr erschüttert und der zu unbedingtem Gehorsam verpflichtete Soldat zum Zweifel an der Würdigkeit seiner militärischen Oberen veranlasst wird, so soll doch Zeitungsredaktionen, die hierüber anders denken, nicht verwehrt werden, ihnen zugetragene Vorkommnisse aus dem militärischen Leben zu veröffentlichen und neben den angeschuldigten Vorgesetzten auch den Dienstbetrieb in der Armee an den Pranger zu stellen.

Dem gegenüber aber ist es Pflicht der Oberleitung der Armee, das ihr Mögliche zu tun, damit im dienstlichen Leben kein zu solchen Verunglimpfungen der Armee berechtigender Anlass gegeben wird und die Zeitungen nur die nackte Wahrheit berichten! Nicht selten kommt es jetzt vor, dass die den Zeitungen zugetragenen Geschichten vollständig frei erfunden sind, in sehr vielen Fällen wird durch die Art der Darstellung aus einem harmlosen Vorkommnis ein strafbares verächtliches Vergehen gemacht und kein einziger Fall ist mir bekannt, in dem objektiv, einfach und schlicht das Vorkommnis so berichtet wird, wie es sich zugetragen hat.

Dies alles haben wir selbst verschuldet, indem wir dienstlich wenn immer möglich solchen Publikationen keine Beachtung schenkten oder dann, wenn das Aufsehen, das die Publikation hervorgerufen, dazu zwang, nicht auf die richtige Art.

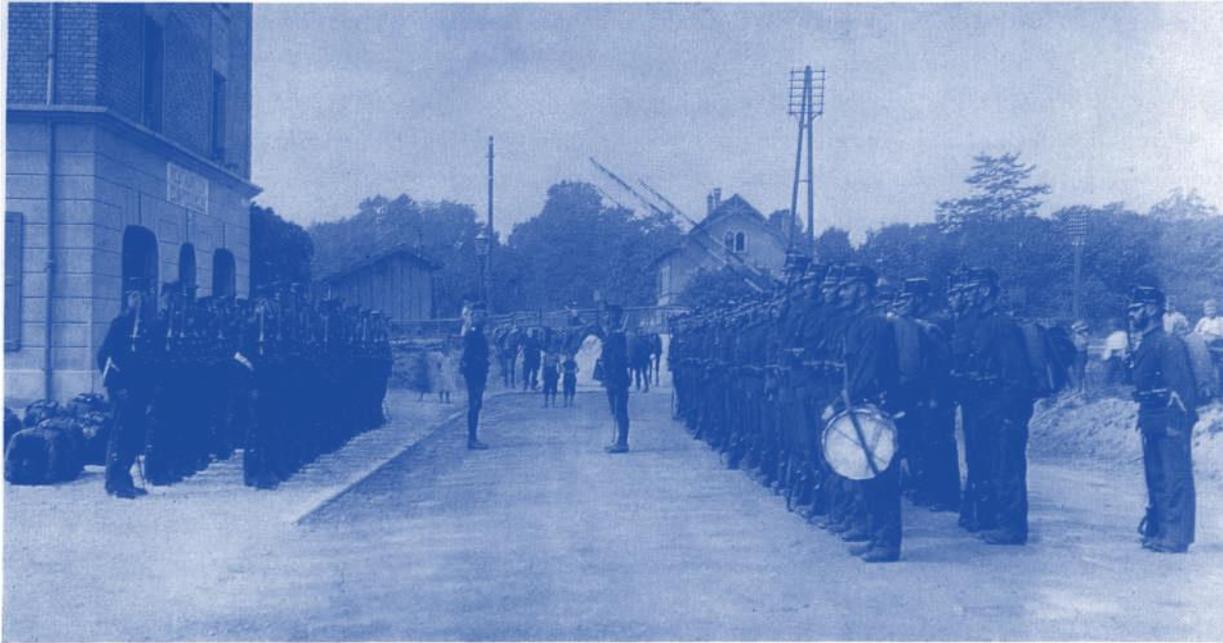
Das muss anders werden; es ist unsere Pflicht, die Kriegszuverlässigkeit unserer Armee vor Zersetzung zu beschützen!

Ich habe daher befohlen:

Jede derartige Anschuldigung wird zum Gegenstand einer gewissenhaften Untersuchung gemacht. Stellt sich hierbei die Darstellung als richtig heraus, so hat das Geeignete zu geschehen, damit der Wiederholung ähnlicher Vorkommnisse ein Riegel gestossen ist; der betreffenden Zeitungsredaktion wird hiervon Mitteilung gemacht.

Stellt die Untersuchung dagegen heraus, dass die Mitteilung glatt erfunden oder dass einem unbedeutenden Ereignis eine wahrheitswidrige Darstellung gegeben worden ist, weil nur auf diese Art der Zweck der Einsendung, den Betrieb des Dienstes in unserem Heere in der öffentlichen Achtung herabzusetzen und die Vorgesetzten-Autorität zu erschüttern, erreicht werden kann, so ist das Vorgehen dieser Zeitung den Militärgerichten zur Beurteilung zu überweisen.

Obgleich eine auch nur ganz oberflächliche Nachforschung nach den Motiven des Einsenders oder Gewährsmanns in den meisten Fällen grosse Zweifel an der objektiven Richtigkeit der Mitteilung hervorrufen könnte, so stehe ich doch grundsätzlich auf dem Standpunkte, dass keine unserer Zeitungen eine derartige, unser Heerwesen in der öffentlichen Achtung herabsetzende und die Vorgesetzten-Autorität erschütternde Mitteilung in ihre Spalten aufnimmt, ohne an die absolute Richtigkeit des ihr Zugetragenen zu glauben. Als im eigenen Interesse der Zeitungsredaktionen



Wachtübergabe auf einem Grenzposten.

liegend erachte ich daher, sich an kompetenter Stelle über die Richtigkeit zu erkundigen, bevor sie die Mitteilung publizieren. Die Truppenkommandanten und andere berufene Stellen sind angewiesen, auf solche Anfragen eingehend und gewissenhaft, aber unter Wahrung des militärischen Standpunktes die objektive Wahrheit mitzuteilen.

Einen höhern Respekt vor der Presse als der Hüterin der öffentlichen Interessen ist unmöglich ihr zu bezeigen. Dieser Respekt verlangt dann aber auch gebieterisch, dass gegen solche Kundgebungen der Presse, die leichtfertig oder wissentlich durch falsche Nachrichten die in jetziger schwerer Zeit wichtigste Institution des Landes, das Wehrwesen, diskreditieren, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln vorgegangen wird.

Das Pressebureau des Armeestabes wird beauftragt, das Vorstehende den Zeitungsredaktionen mitzuteilen und ihnen gleichzeitig meine Bitte auszusprechen, ihre grundsätzliche Bekämpfung des sogenannten Militarismus nur solange zu suspendieren, bis sich sicher herausgestellt hat, dass wir unsere Armee nicht zum Schutze unserer Unabhängigkeit und Selbständigkeit und damit auch der politischen und sozialen Prinzipien unserer demokratischen Republik brauchen in dem gegenwärtigen grossen Krieg zwischen den Völkern Europas.

An die Truppenkommandanten habe ich das hier beiliegende Schreiben gerichtet, das den Zeitungsredaktionen zu ihrer Orientierung mitgeteilt werden kann.

Der General: WILLE

Ein Armeebefehl vom 9. April 1915 betreffend das Verbot neutralitätswidriger Drucksachen verbot für den Bereich der Armee Verkauf und Vertrieb von Druckerzeugnissen, welche der Neutralität der Schweiz abträglich sein konnten.

## ***5. Parlamentarische Auseinandersetzungen***

Die Verdüsterung der Stimmung, die schon wenige Monate nach Ausbruch des Krieges über das Land kam, äusserte sich auch in den Debatten der eidgenössischen Räte. Schon in der Dezembersession von 1914 zeigte es sich, dass

die ungetrübte Einhelligkeit vom August 1914 verfliegen war und dass wieder mit Kritik und Ablehnung gegen Bundesrat und Armeeführung gerechnet werden musste. In beiden Räten setzte der Kampf um das Militärbudget ein, das von verschiedenen Sprechern als übersetzt und den Gefahren, denen das Land gegenüberstand, nicht als angemessen erklärt wurde. Heftige Debatten entbrannten auch über das von General Wille in der Armee angewandte Ausbildungssystem, das als undemokratisch und unschweizerisch abgelehnt wurde. Diese in der Dezembersession von 1914 einsetzenden parlamentarischen Kritiken an der Armee und ihrer Führung sollten während des ganzen Krieges mit zunehmender Intensität weitergehen.

## VII. Weitere Massnahmen der Armee

### 1. Geistige Anregungen für die Truppe

Als es sich im Herbst 1914 immer deutlicher zeigte, dass mit einem baldigen Ende des Krieges nicht gerechnet werden durfte und dass man sich darauf vorzusehen hatte, dass die Armee während des bevorstehenden Winters unter den Waffen bleiben musste, hielt es General Wille für notwendig, Massnahmen zu treffen, um der Truppe vermehrte geistige Anregungen zu vermitteln und dabei vor allem ihre staatsbürgerliche Bildung zu fördern. Anfang November 1914 berief er Professor Gonzague de Reynold, der bereits an der Gründung der Neuen Helvetischen Gesellschaft im Februar 1914 massgebenden Anteil gehabt hatte, in den Armeestab und beauftragte ihn mit der Bildung eines «Vortragsbüros» der Armee. De Reynold wurde der Rang eines Majors zuerkannt; mit einem kleinen Arbeitsstab sollte sein Büro der Truppe bei der Durchführung von Vorträgen und bildenden Anlässen aller Art sowie der staatsbürgerlichen Betreuung der mobilisierten Truppe an die Hand gehen und ihr namentlich auch die notwendigen Referenten vermitteln. Neben die geistige Anregung traten auch mannigfache Anlässe mehr unterhaltender Art, an denen die Truppe selbst mitwirkte; der Soldatengesang fand im Lautensänger Hans Indergand einen gewandten und beliebten Förderer, während Militärmusik, Theaterstücke und ähnliche Abwechslungen mithelfen sollten, die langen Winterabende auszufüllen und die Moral der Truppen zu erhalten. Die Durchführung dieser Aufgabe begegnete bedeutenden Schwierigkeiten. Wenn sie angesichts der Neuheit dieser Tätigkeit und der fehlenden Erfahrung auch nie die Wirksamkeit ihrer Nachfolgerin im zweiten Weltkrieg – der Sektion Heer und Haus – erreichte, darf darin doch ein interessanter und in die Zukunft weisender erster Versuch der geistigen Betreuung der mobilisierten Truppe erblickt werden. Das Vortragsbüro im Armeestab wurde im Jahr 1916 wieder aufgehoben; seine Aufgaben wurden später, schlecht und recht, von den Truppenkommandanten weitergeführt.

Ein *Armeebefehl vom 16. November 1914*, zu dem ein vom General genehmigtes *Vortragsprogramm* gehörte, umriss Ziel und Durchführung dieser für die Armee neuen Tätigkeit.

#### EIDGENÖSSISCHE ARMEE ARMEEKOMMANDO

Bern, den 16. November 1914

An die Kommandanten der Armeekorps und an die Kommandanten der dem Armeekommando direkt unterstellten Divisionen und Truppenkorps

Ich erachte für geboten, dass während der Winterszeit für die geistige & gemütliche Anregung der Truppe vorwiegend durch Vorträge, dann aber auch durch Vorlesen von guten Büchern, durch Anleitung zum Gesang & durch Vorträge der Bataillons-Musiken sowie auf jede andere geeignete Art gesorgt wird.

Während Gesang und andere, mehr der blossen Unterhaltung dienende Veranstaltungen am vorteilhaftesten nur von den Vorgesetzten anzuregen & bei ihrer Ausführung zu unterstützen sind, sonst aber möglichst der Selbsttätigkeit der Truppe überlassen werden, bedürfen die Vorträge einer Organisation; denn diese Vorträge sollen nicht bloss der Unterhaltung dienen, sondern vor allem die militärische & staatsbürgerliche Erziehung unserer Wehrmänner fördern,



In dem jahrelangen Grenzdienst im Jura wurde die Truppe in den Höfen heimisch.

das Verständnis für den Begriff Vaterland & das Gefühl der Zusammengehörigkeit der verschiedenen Rassen unseres Landes wecken & als Gesamtergebnis wirkliche, zu jedem Opfer bereite Vaterlandsliebe hervorrufen & zu klarem Bewusstsein bringen, dass die Sicherheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes im Heer beruht & ein Heer braucht, das durch eiserne Disciplin zusammengehalten ist.

Gerade dies Letztere ist etwas, über dessen Notwendigkeit in unserem Lande sehr unklare, vielerorts falsche Vorstellungen herrschen. Ähnlich ist es auch infolge unserer innenpolitischen Verhältnisse mit dem Gefühl der Pflichten gegenüber dem Gesamtvaterland. Es ist in kleinen demokratischen Verhältnissen unvermeidlich, dass die Menschen viel mehr für ihre Rechte als für ihre Pflichten begeistert sind.

Diesem zu begegnen ist der sittliche Zweck dieser Vorträge; wir dienen durch sie dem Vaterland im Allgemeinen, aber doch an erster Stelle der Tüchtigkeit & Zuverlässigkeit unserer Armee.

Solche Vorträge bedürfen der Organisation, einer sorgfältigen Vorbereitung & der geeigneten Leute.

Über die Organisation & als Wegleitung für die sorgfältige Vorbereitung habe ich das hier beiliegende Programm aufstellen lassen.

Im Ferneren habe ich dem Armeestab ein unter Prof. Dr. G. von Reynold stehendes Bureau attachiert, welches den Truppenkorps alle weitere Auskunft über die Abhaltung der Vorträge gibt & ihnen Hilfsmittel sowie Vortragende zur Verfügung hält.

An dieses Bureau hat man sich für das eine wie das andere zu wenden, wobei ich der Ansicht bin, dass die Vorträge möglichst durch die Offiziere selbst abgehalten werden sollen, aber selbstverständlich nur durch solche, die der Aufgabe wirklich gewachsen sind.

Es ist in jeder Division resp. direkt unterstelltem Truppenkorps ein geeigneter Offizier zu bezeichnen, der die Einrichtung der Vorträge besorgt. Diese Offiziere haben sich für die Einzelheiten mit Prof. von Reynold in Verbindung zu setzen & durch sie werden die Begehren um Vortragende eingereicht.

Die Divisionen haben die Sache gleich an die Hand zu nehmen, & im nächsten Wochenbericht ist zu melden, dass das geschehen ist.

Der General: WILLE

## Programm für die bei den Truppen zu haltenden Vorträge

Zweck: Nicht nur die Truppe unterhalten, sondern ihre nationale Erziehung fördern und dadurch in ihr und im Volke eidgenössischen Geist und das Gefühl der schweizerischen Einigkeit entwickeln und so an der moralischen Vorbereitung für den Krieg arbeiten.

Methode: Die Vortragenden vermeiden vor allem in der Wahl und in der Darlegung der Gegenstände alles, was unserer Neutralität zuwider ist, alles, was die uns benachbarten Völker verletzen, die Überzeugungen der einzelnen beeinträchtigen könnte und irgendwie polemischen Charakter hat.

Die Vortragenden sollen auch in ihren Darstellungen alles vermeiden, was dem Auffassungsvermögen der Zuhörer nicht entspricht, wie z.B. Abstraktionen und überflüssige Gelehrsamkeit; sie sollen sich also bemühen, einfach, klar und verständlich zu sein und mehr zum Herzen als zum Verstand zu sprechen.

Man hat daher eine konkrete Methode anzuwenden. Man soll so viel wie möglich durch Anschauung wirken: Indem man z.B. die verschiedenen Ansichten unseres Vaterlandes vorweist, wird man mehr Wirkung erzielen, als indem man lange darüber spricht.

Welches auch immer der behandelte Gegenstand sei, so sollten sich die Vortragenden bemühen, praktische Schlüsse daraus zu ziehen, die den gegenwärtigen Umständen angepasst und geeignet sind, im Geist der Zuhörer Patriotismus, Pflichtgefühl, Ehrgefühl, Disziplin und den Sinn für Heldentum zu wecken.

**Gegenstände:** In Bezug auf die Wahl der Vortragsgegenstände ist den Vortragenden die grösste Freiheit gelassen, vorausgesetzt, dass dieselben zweckentsprechend und vom rechten Geist beseelt sind. Hier mögen indessen eine Anzahl Themata folgen, die besonders geeignet scheinen:

1. Die Schweiz. Neutralität, ihre Definition und Geschichte, ihre Aufgaben und Rechte. Da die meisten nicht wissen, worin tatsächlich die Schweiz. Neutralität besteht, und sie geneigt sind, ihr allzu grosses Vertrauen entgegen zu bringen, wäre es nützlich, dass dieser Gegenstand bei allen Truppenkorps so gut wie möglich behandelt würde. Die Frage der Neutralität von Savoyen sollte ebenfalls berührt werden.
2. Schweizergeschichte: Man wird versuchen, sie durch eine gute, organische Einteilung klar darzustellen; denn man darf nicht vergessen, dass die meisten Schweizer von ihrer nationalen Geschichte nur sehr unbestimmte Ideen haben und von der Entwicklung unseres Landes seit dessen Begründung sich kein richtiges Bild machen. Ohne die Schweizergeschichte als Ganzes zu behandeln, soll man jede Tatsache und jedes Ereignis in Bezug auf dieses Ganze darstellen. Man wird mit Vorliebe Erzählungen aus der Militärgeschichte auswählen und besonders zwei Epochen hervorheben: das heroische Zeitalter, von Morgarten bis Marignano; dieses bezeugt die Militärmacht der Schweizer und deren Ursachen; den Untergang der alten Eidgenossenschaft im 18. Jahrhundert (1798); er beweist die Schwäche eines schlecht regierten Landes, das politisch, moralisch und militärisch nicht für den Krieg vorbereitet ist. Man soll aus der Geschichte Beispiele und Belehrung für die Gegenwart schöpfen.
3. Die Schweiz in der Gegenwart: Was sie ist, was sie in der Welt bedeutet, ihre kulturelle Mission, ihre Eigenart der Verfassung. Das schweizerische Ideal: Die Einigkeit, die Mitarbeit am gemeinsamen Werk der verschiedenen Rassen.
4. Die Schweiz in der Zukunft: Die grosse Rolle, welche die Schweiz zu Ende des europäischen Krieges darzustellen berufen ist, vorausgesetzt, dass sie stark und einig bleibt – die Rolle der Versöhnung zwischen den feindlichen Nationen, die aufs Neue zum Wohl der Menschheit Zusammenarbeiten sollten.
5. Die Vaterlandsidee: Dass sie nicht notwendig auf die Einheit von Religion, Rasse oder Sprache, sondern auf diejenige der Geschichte gegründet ist. Gemeinsames Leben und gemeinsame Arbeit machen ein Vaterland aus. «La patrie est une grande amitié.» Beispiel: die Schweiz.
6. Der Krieg: Für viele Leute bedeutet der Krieg und besonders der gegenwärtige, ein Verbrechen, den Bankrott des Christentums und der Zivilisation. Man protestiert umso leichter dagegen, als man sich in der Schweiz vor jeder Gefahr sicher glaubt. Die Folge davon: ein schwächlicher Geisteszustand, welcher der Not des Augenblicks nicht genügt. Man soll sich bemühen, den Krieg als eine Plage darzustellen, die man nicht wünschen, aber auch nicht fürchten soll. Man soll gegen Übertreibungen in Bezug auf die «Schrecken des Krieges» ankämpfen; Übertreibungen

gen, die geeignet sind, dem Soldaten Angstgefühle zu erwecken, die seiner moralischen Vorbereitung schaden. Man soll im Krieg gewissermassen ein Gesetz der Menschheit nachweisen, dem ein männliches, kräftiges Volk sich nicht immer entziehen kann. Man soll auch von Helden, ihrem Charakter und ihrem Vorbild sprechen.

7. Elementare Begriffe vom internationalen Recht, vom Kriegsrecht und von den Menschenrechten.
8. Über die Armee: Ihre Notwendigkeiten an sich und zur gegenwärtigen Stunde, ihre Aufgabe, ihr Geist. Was sie in einer Nation bedeutet und speziell in der Schweiz. Das Volksheer. Die moralische «Schönheit» des Soldaten.
9. Von der Disziplin: Ihre Notwendigkeit, ihr höherer Zweck, ihre Methoden. Man lege dar, dass sie für eine Armee das ist, was Ordnung und Gesetz in der Gesellschaft und im Staat sind. Man lege Gewicht darauf, dass die Disziplin nur scheinbar eine Knechtung, ein Zwang ist; in Wirklichkeit ist sie eine Befreiung des Geistes und des Körpers; sie befähigt diese, höchste Leistungen mit einem Minimum von Kraftaufwand zu erzeugen. Durch die regelmässige Erfüllung von scheinbar unbedeutenden und sogar unnützen Funktionen wird eine Armee fähig, grosse Dinge zu vollenden.
10. Die Schweiz. Armee zu verschiedenen Zeiten: Dieses Thema sollte mit Hilfe von Lichtbildern behandelt werden. Die Schweiz. Armee im 15. und 16. Jahrhundert; Murten und Marignano; die Berner- und Zürcher- Milizen im 18. Jahrhundert; die Schweiz. Regimenter in fremden Diensten; die kantonalen Milizen von 1815- 1848; die Mobilisationen von 1815, 1847 (Sonderbund) und 1870. – Zum Schluss wird man Nachdruck legen auf die Notwendigkeit für eine Armee und besonders für eine Milizarmee, sich beständig zu entwickeln und zu verbessern; jede Mobilisation hat Lücken und notwendige Verbesserungen aufgedeckt; das wird auch für 1914 der Fall sein.
11. Die Helden und die grossen Männer der Schweiz, als Vertreter des nationalen Ideals. Man lege Gewicht auf das, was sie ihrem natürlichen Milieu, ihrem Kanton oder ihrer Stadt verdanken; man hebe die Haupttugend hervor, die jeden von ihnen auszeichnet.
12. Die Schweiz. Städte und Länder, Denkmäler und Landschaften (Lichtbilder) als anschauliches Bild der Heimat.
13. Das Schweizerhaus, Bürger- und Bauernhaus, ein Gegenstand (in Lichtbildern), der gestattet, die Ideen des «Heimatschutzes» zu popularisieren.
14. Das Gebirge: Die Alpen als ideales und gemeinsames Gut aller Schweizer und als natürliche Schöpferin der Einheit zwischen unseren verschiedenen Rassen, Sprachen und Religionen.
15. Es wäre auch wertvoll, mit Hilfe von Lichtbilder-Vorträgen die Wehrmänner mit den andern Sprachgebieten unseres Landes vertraut zu machen, besonders mit den von unserm nationalen Leben etwas abseits gelegenen Gegenden oder Kantonen, wie Genf, Tessin, Berner Jura.
16. Immer, wenn eine Truppe in einer Stadt oder an einem geschichtlich bedeutungsvollen Ort einquartiert ist, benütze man die Gelegenheit, um ihr deren Geschichte kurz mitzuteilen und deren Denkmäler und Museen zu zeigen.
17. Wir empfehlen alsdann das System der Vorlesungen für die Truppe; die Schriftsteller selbst könnten zu solchen Vorlesungen eingeladen werden. Man wird ein Spezialprogramm für diesen Gegenstand aufstellen.
18. Man könnte auch Konzerte und Rezitationen veranstalten. Die Wichtigkeit der Musik und des Gesanges für die Armee wird ebenfalls speziell berücksichtigt werden.  
Das Bureau ist gerne bereit, den Vortragenden, welche es wünschen, die nötigen Referenzen und Dokumente zu liefern. Um ihnen die Arbeit zu erleichtern, könnten eine Anzahl Schemas über gewisse Gegenstände (Neutralität, Schweizergeschichte) und ebenso Pläne aufgestellt werden.



Kantonement eines Grenzpostens.

Mit der geistigen Weiterbildung der Offiziere, unter anderem in militärisch-fachlicher Hinsicht, befasste sich ein Armeebefehl vom 19. November 1914. Dieser nahm folgende Massnahmen für die geistige Schulung der Offiziere in Aussicht:

19. Kriegsspielübungen,
20. belehrende und aufklärende Vorträge der höheren Vorgesetzten,
21. Vorträge seitens jüngerer Offiziere,
22. Ausarbeitung von schriftlichen Arbeiten.

## **2. Soziale Massnahmen**

Als notwendig erwies sich bald auch die Anordnung von Massnahmen zum Schutz der sozialen Verhältnisse der mobilisierten Truppe, denn die bestehenden, auf die kurzen Wiederholungskurse zugeschnittenen Regelungen vermochten mit zunehmender Dienstdauer je länger, je weniger zu genügen. Die monatelange Abwesenheit der Ernährer von ihren Familien führte namentlich in jenen Wehrmannsfamilien, in denen eine grosse Kinderzahl vorhanden war, bald zu Notlagen, die mit der hergebrachten militärischen Notunterstützung – der Sold fiel als Sozialleistung überhaupt nicht ins Gewicht – nicht bewältigt werden konnte. Da eine organisierte Soldatenfürsorge nicht bestand und nicht vorbereitet war, war es ein Glück, dass bald nach der Mobilmachung der Armee überall im Land herum private Kreise und Einrichtungen ihre Hilfsbereitschaft zur Linderung der grössten Not in den von der Mobilmachung am härtesten betroffenen Familien anboten.

Zuerst war es das schweizerische Rote Kreuz, das seine Sektionen zum Handeln aufrief. Als sich dann dieses Sozialwerk immer mehr seiner eigentlichen Bestimmung zuwenden musste, sprangen zahlreiche andere Einrichtungen ein; sie wurden schliesslich im Jahr 1918 in der Nationalspende für unsere Wehrmänner und ihre Familien zur gemeinsamen Anspannung aller tätigen Kräfte vereinigt.

Eine vom Generalstabschef am 21. November 1915 ins Leben gerufene Zentralstelle für Soldatenfürsorge hatte ihre Aufgabe darin, die vielgestaltigen freiwilligen Kräfte, die der Fürsorge für die Wehrmänner und ihre Familien dienten, zu stärken, ihre Tätigkeit im Sinn einer Arbeitsteilung zu koordinieren und ihren innern Zusammenhalt zu festigen. Die Zentralstelle wurde auf den 1. Januar 1918 in eine Abteilung für soziale Fürsorge erweitert.

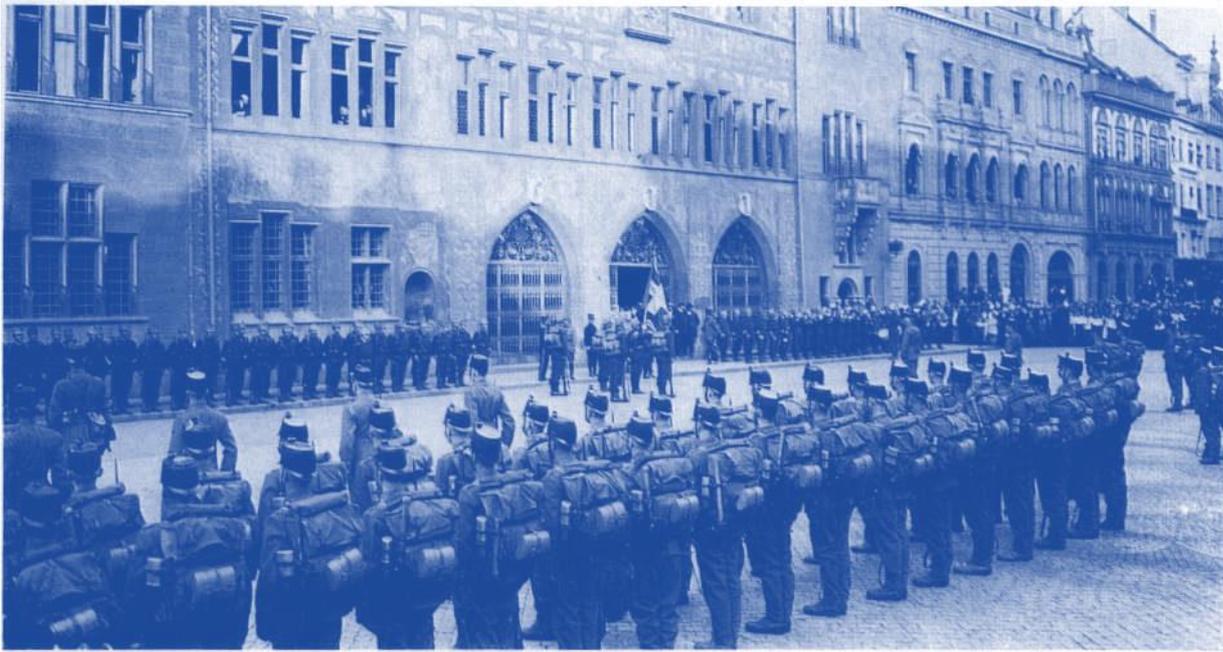
Besondere Bedeutung erhielten während der Kriegsjahre die Soldatenstuben und Soldatenhäuser, deren Errichtung und Betrieb in vielen Unterkünften einem dringenden Bedürfnis entsprachen. Der schweizerische Verband Soldatenwohl, der hierin mit grosser Initiative vorangegangen war, hat sich darin bleibende Verdienste erworben.

### **3. Militärische Massnahmen**

Als im Spätjahr 1914 die deutsche Führung erkannte, dass sie im Westen keinen operativ entscheidenden Schlag zu führen vermochte – der inzwischen eingetretene Stellungskrieg erwies sich als stärker als jede Anstrengung, zum Bewegungskrieg zurückzukehren –, verschob sie erhebliche Truppenteile nach dem Osten, in der Absicht, vorerst hier zu einer Entscheidung zu gelangen. Schon Ende August 1914 hatte das Zweigespann Hindenburg-Ludendorff gegen die in Ostpreussen eingedrungenen Russen bei Tannenberg und bald darauf auch bei den Masurischen Seen bedeutende Siege erfochten; im Februar 1915 wurde Ostpreussen ganz befreit. – Andererseits errangen die Russen an ihrer Südfront bedeutende Erfolge, die ihnen die Herrschaft über grössere Teile von Galizien einbrachten und sie über die Karpaten bis an die ungarische Grenze vorrücken liessen.

Je mehr sich damit das Schwergewicht der Kriegshandlungen von der Schweiz entfernte und die unmittelbare Kriegsgefahr schwand, umso lauter ertönte die Kritik am Umfang des Mobilmachungsaufgebots; denn in der Wirtschaft, die keinerlei Vorsorge für den Fall einer längeren Mobilmachung der Armee getroffen hatte, begann sich das Fehlen der Arbeitskräfte sehr nachteilig auszuwirken. Dem von der politischen Seite und aus der Wirtschaft einsetzenden Druck gab der General nur schweren Herzens nach – aber erst, nachdem die militärpolitische Lage es erlaubte und nachdem die grössten Lücken in der Ausbildung hatten ausgefüllt werden können. Nachdem bereits im September und Oktober grössere Urlaube gewährt und bedeutende Teile des Landsturms und auch der Landwehr nach Hause entlassen worden waren, erlaubte es im November 1914 die militärische Lage, ganze Heereseinheiten zu entlassen. Anfangs Dezember 1914 war mehr als die Hälfte des Armeebestandes nach Hause beurlaubt worden, insbesondere die 2., 4. und 6. Division sowie die Kavalleriebrigade 2. Damit sank der Mannschaftsbestand auf rund 100'000 Mann; später wurde er sogar auf durchschnittlich 70'000 Mann gesenkt.

Im Herbst 1914 hatte die Truppe die Grenzstellungen und vor allem die operative Schlüsselstellung von Les Rangières befestigt; feste Verteidigungsanlagen auf dem Hauenstein deckten den Strassen- und Bahnknotenpunkt Olten, während die Befestigungen am Jolimont die Verbindungen von Westen und Südwesten schützten. Auch die Verbesserung von Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Truppe sowie die Anpassung des Korpsmaterials an die Anforderungen des modernen Krieges wurden nach Kräften gefördert.



Grosse Wachtablösung vor dem Basler Rathaus.

#### ***4. Beginnende Dienstverdrossenheit***

Das Schwergewicht der Anstrengungen lag aber nach wie vor im Bereich der militärischen Ausbildung. Scharfes Exerzieren im Wechsel mit einer strengen Gefechtsschulung sollten die Truppe möglichst bald einen Grad der Kriegsbereitschaft erreichen lassen, der den Anforderungen des Krieges gewachsen war. Aus heutiger Sicht muss festgestellt werden, dass die damaligen Formen der militärischen Ausbildung eintönig und phantasielos waren und dass der Dienstbetrieb vielfach routinehaft und kasernenmässig vor sich ging. Formelles Exerzieren und ein Übermass an vielfach falsch verstandenem Drill, die ohne jede Abwechslung angewendet wurden, wirkten auf die Dauer abstumpfend und geisttötend. Auch wenn die Truppe hin und wieder zu zivilen Arbeiten herangezogen wurde, wie zur Hilfe an die Landwirtschaft, zur Errichtung von Telegraphenleitungen oder zum Strassen- und Brückenbau, war der Dienst im ganzen doch von einer heute kaum mehr verständlichen Monotonie. Diese demoralisierende Langweiligkeit des Dienstbetriebs, im Verein mit verschiedenen andern Unzukömmlichkeiten des Dienstes, insbesondere dem ungenügenden sozialen Schutz und den wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Wehrmänner, bewirkte immer deutlicher eine ausgesprochene Dienstverdrossenheit. Die in der Armee beginnende Misstimmung wuchs rasch an und begann gefährliche Formen anzunehmen, umso mehr als die Armee nicht die richtigen Mittel fand, ihnen wirksam entgegenzutreten zu können. Die kampflös abwartende Haltung einer Armee, die Gewehr bei Fuss zu stehen hatte und die von den Geschehnissen der Welt abhängig war, ohne auf sie Einfluss nehmen zu können, erwies sich je länger, je mehr als eine schwere innere Belastung – eine Seelenprobe, die auf die Dauer kaum wesentlich geringer einzuschätzen war, als es eine aktive Beteiligung am Kriegsgeschehen gewesen wäre.



Weihnacht in der Soldatenstube.

##### ***5. Die Verhältnisse in der ersten Hälfte des Jahres 1915***

Als sich zu Beginn des Jahres 1915 für die deutsche Heeresleitung die Frage stellte, in welchen Frontbereich sie im kommenden Jahr das Schwergewicht ihrer Anstrengungen legen wolle, entschloss sie sich für die Ostfront. Die deutsche Führung ging davon aus, dass es ihr mit relativ bescheidenen Kräften gelingen sollte, die stark befestigte Front im Westen zu halten – eine Auffassung, in der sie bestärkt wurde von ihren Abwehrerfolgen gegen die französischen Durchbruchversuche im Verlauf der Winterschlachten in Artois und in der Champagne, wo die Angreifer schwere Verluste erlitten hatten. – Im Osten gelang den Zentralmächten anfangs Mai 1915 ein entscheidender Durchbruch durch die russische Front bei Tarnow-Gorlice, wobei die Russen eine schwere Niederlage und hohe Verluste an Menschen und Material erlitten. Polen und Litauen fielen damit unter deutsch-österreichische Herrschaft. Daneben blieb das der Schweiz benachbarte Oberelsass – trotz verlustreichen Kämpfen in den Vogesen – nur ein Nebenkriegsschauplatz.

Die Entwicklung der Kriegsgeschehnisse erlaubte es im März 1915, die noch im Feld stehenden 3 Divisionen durch nur 2 Divisionen abzulösen. Die wirtschaftliche Lage, aber auch die Dienstmüdigkeit der Truppe riefen gebieterisch nach solcher Entlastung, die angesichts der geringen Kriegsgefahr militärisch verantwortet werden konnte.

## 6. Weitere Armeebefehle

Mit einem *Armeebefehl vom 27. Januar 1915* gab der General den Armeekorps, Divisionen und direkt unterstellten Truppenkörpern Kenntnis von einem Brief, den er am 9. Januar 1915 an das Eidgenössische Militärdepartement gerichtet habe. In diesem beklagt sich der General über den geringen Grad von *Pflichttreue* und *Zuverlässigkeit* der Truppe und verlangt eine Vertiefung der soldatischen Erziehung bei den neu zur Armee stossenden Truppen und Kadern.

**EIDGENÖSSISCHE ARMEE**  
**ARMEEKOMMANDO**

Hauptquartier-Bern, den 27. Jan. 1915

An die Kommandanten der Armeekorps, der Divisionen und der dem Armeekommando direkt unterstellten Truppenkörper

Ich bringe Ihnen hiermit zu Ihrer Orientierung ein Schreiben, das ich am 9. Januar an das Schweizerische Militärdepartement gerichtet habe, zur Kenntnis:

«Nach dem übereinstimmenden Urteil aller Truppenkommandanten zeigte sich bei unserer diesjährigen Armeeaufstellung als Hauptursache des Kriegsungenügens unserer Armee der sehr geringe Grad von Pflichttreue und daraus sich ergebender Zuverlässigkeit der Truppen.

Alle Truppenführer jeglicher Stellung erkannten als ihre Hauptaufgabe, diesen Mangel so viel wie möglich auszumerzen, und begannen daher mit der soldatischen Erziehung von Grund auf. Welches die Grundursache dieses bedeutungsvollen Defektes war, soll hier nicht näher untersucht werden, wohl aber erachte ich es als meine Pflicht, zu verlangen, dass, wenn jetzt Rekruten und dazu Kader für die Ergänzung der Armee ausgebildet werden, diesem Defekt im weitesten und vollkommensten Masse vorgebeugt wird. Es muss nicht bloss das Schwergewicht aller Tätigkeit auf die soldatische Erziehung gelegt werden, sondern diese muss auch auf die geeignete Art geschehen.

Viele der Instruktoren, denen die Rekrutenausbildung anvertraut ist, bedürfen hierfür der Belehrung und Vorschrift im weitesten Masse. Es ist jetzt auch unnötig, dass die Rekruten, so wie es sonst gebräuchlich ist, eine felddienstliche Ausbildung in der Rekrutenschule erhalten. Diese bekommen sie genügend, wenn sie in die Armee eingestellt werden. Sie brauchen in der Rekrutenschule nur, so wie das Gesetz vorschreibt, zu Soldaten gemacht zu werden, die kundig sind im Gebrauch ihrer Waffen und in den elementaren Formen des Gefechts und in ihren Obliegenheiten.

Es sollten die Instruktoren auch darüber belehrt werden, dass, wenn auf die soldatische Erziehung vermehrtes Gewicht als bis dahin gelegt wird, dies nicht zu erreichen ist bloss durch vermehrte Drillübungen oder gar dadurch, dass die Drillübungen zur Hauptsache gemacht werden. Nach meinem Dafürhalten ist dieses bei uns jetzt viel zu viel der Fall. Wenn nicht die gleiche Genauigkeit in aller Pflichterfüllung den Rekruten angewöhnt wird, so wirken die Drillübungen nur verderblich. Sie sind dann das geeignete Mittel, um nur den äusseren Schein der Sache herbeizuführen. Die Drillübungen sind nur ein Hilfsmittel der Erziehung, und wenn die Erziehung sonst oberflächlich betrieben wird, so wirken sie nur schädlich.

Der General: WILLE

Am 18. Februar 1913 gab der General hierfür besondere *Grundsätze für das Verfahren bei der Rekrutenausbildung* heraus, da es bisher an der Anleitung gefehlt hatte.



Der im Herbst 1914 an der Westfront einsetzende Grabenkampf musste auch bei uns geübt werden.

### ***Grundsätze für das Verfahren bei der Rekrutenausbildung***

Rekrutenausbildung ist Erziehung des jungen Mannes zum Soldaten. Soldat ist der Mann erst von dem Augenblick an, in dem er festen Willen und zähe Ausdauer besitzt. Der Krieg verlangt von ihm, dass er treu und zuverlässig seinem Führer folgt, dass er lieber hungert, lieber Schmerzen erträgt, lieber sein Leben verliert, als nachzugeben in der Erfüllung seiner Pflicht.

Der Soldat muss die Diensterfüllung als Ehrensache auffassen, also hat die Rekrutenausbildung im Manne strenge Begriffe einzupflanzen über das, was man von ihm als Soldat erwartet. Das Ehrgefühl des Mannes aber wird durch weiche gute Lehren und Mahnungen nicht entwickelt, sondern gestählt nur an Hand von scharfen, zwingenden Geboten. Die Rekrutenausbildung, obwohl äusserlich ein Einüben von militärischen Fertigkeiten, muss stets die moralische Erziehung zur Zuverlässigkeit als Endzweck vor Augen halten. Leider bleibt man immer wieder an der äusseren Ausbildung hängen. Dass man dabei oft einen hohen Grad von Fertigkeit erreicht hat, ändert nichts an dem Vorwurf ungenügender Soldatenausbildung ...

... Der Vorgesetzte hat bei jeder Arbeit des Mannes als Hauptsache zu fordern und zu überwachen, dass der Mann die einzelne Arbeit sorgfältig und unter Einsetzen seines besten Könnens leistet. Dies aber muss der Erzieher unerbittlich fordern. Er muss vom Mann die höchstbeste Leistung verlangen; ob die Arbeit selbst gut und schön ist, spielt daneben keine Rolle. Dies spielt nur insofern eine Rolle, als die Arbeit, die im Allgemeinen von einem Soldaten zu tun ist, von jedermann gut geleistet werden kann, wenn er gelernt hat, in seine Arbeit seinen ganzen Willen zu legen.

Der Soldatenerzieher, der einen äusseren Formfehler in der Arbeit eines Mannes beobachtet, muss instinktiv herausfühlen, ob der Fehler ein Zeichen von Nachlässigkeit des Mannes ist oder ein rein äusserer Fehler. Denn danach richtet sich der Ton und die Art, wie er den Fehler behandelt.

Ein Soldatenerzieher, der somit irgendeine Unregelmässigkeit in der Haltung eines vor ihm stehenden Mannes beobachtet, muss unbewusst im Blick und der ganzen Haltung des Mannes fühlen, ob, abgesehen von der äusseren

Unregelmässigkeit, der Mann unter Anspannung jedes Muskels, jeder Faser dasteht als ein Mann, der sein Bestes leisten will. Denn dann geht er entweder über die äusseren Fehler ganz hinweg, lobt sogar das vorhandene Gute oder rügt den Fehler in wohlwollendem, ermutigendem Ton. Sowie er aber Anzeichen verspürt, dass der Mann nicht sein Bestes gibt, nicht sorgfältig, aufmerksam ist, sich nachlässig zeigt, so wird er im Ton streng und scharf. Er greift vielleicht für einen äusserlich kaum sichtbaren Fehler sogar zu dem Mittel einer harten Strafe.

Rekrutenausbildung ist Erziehung zur Aufmerksamkeit. Die Vorgesetzten müssen den Leuten den Begriff einimpfen, dass nur gute Arbeit etwas taugt, dass gute Arbeit nur mit angespannter Aufmerksamkeit möglich ist, dass schlechte Arbeit eine Schande ist, dass es eine Schande ist, sich als ein Mensch zu zeigen, der sich nicht zusammennehmen kann.

Die meisten Fehler der Soldaten sind Fehler der Nachlässigkeit. Je mehr die Aufmerksamkeit als Gradmesser der Qualität angespannt wird, desto mehr sind alle Fehler in der Nachlässigkeit zu suchen und desto mehr wird die Ausbildung anstatt Abrichtung Erziehung. Deshalb darf Nachlässigkeit, die beim Menschen so häufige Ursache seiner mangelnden Brauchbarkeit, nicht geduldet werden. Sie muss bekämpft werden bis aufs Messer. Nachlässigkeit dulden, ist Nachlässigkeit des Vorgesetzten selbst. Wer Blick und Verständnis für die Anspannung der Aufmerksamkeit nicht hat, kann keine Soldaten erziehen.

In der Bekämpfung der eigenen Nachlässigkeit und der Nachlässigkeit der Untergebenen liegt der Wert der Rekrutenausbildung. Die volle Konzentration aber ist beim Vorgesetzten und Untergebenen anhaltend nicht möglich. Es sind daher Ruhepausen notwendig. Im Allgemeinen wird zu lange am Tage gearbeitet, dafür stets zu wenig konzentriert. Besser sind am Tage wenige Stunden konzentrierter frischer Arbeit, als die langen vielen Übungen. Besser ist auch in den wenigen Stunden häufige Ruhepausen geben, als ein Nachlassen des Eifers erlauben. Besser ist, nichts arbeiten, als bummelig wie ein Tagelöhner.

Der die Ausbildung leitende Kompagnie-Kommandant oder Instruktionsoffizier bespricht den Gang der Ausbildung besser nicht an täglichen Rapporten. Es ist zweckmässiger, wenn er den Zugführern auf eine ganze Woche hinaus angibt, was sie ausbilden sollen und was er gegen das Ende der Woche besichtigen will. Diese Besichtigung bildet für ihn die Kontrolle der Ausbildung und die Basis für seine Anordnungen für die Arbeit der nächsten Woche. Nur durch diese wöchentlichen Besichtigungen, bei denen Mann für Mann, Abteilung nach Abteilung an die Reihe kommt, ist es möglich, die Ausbildung einer Kompagnie so stark zu beeinflussen, dass am Schluss der Ausbildung kein wesentlicher Unterschied zwischen den einzelnen Gruppen und Zügen einer Kompagnie übrigbleibt. Dann erst ist eine Kompagnie gut ausgebildet.

Nach solchen Grundsätzen betrieben, ist der äussere Gang der Ausbildung einfach und spielt die Frage, was getrieben wird, eine untergeordnete Rolle ...

Mit einem ähnlichen Gegenstand befasst sich ein *Armeebefehl vom 6. Februar 1915*, in welchem der General den Unterführern seinen heiligen Zorn über die *Schlampigkeit*, die in der Armee eingerissen habe, zum Ausdruck bringt. Der Armeebefehl «gegen die Schlampigkeit», der an den ersten Befehl vom 13. August 1914 anknüpft, ist eines der eindrucklichsten Beispiele Willescher Denkweise.

## **EIDGENÖSSISCHE ARMEE**

### **ARMEEKOMMANDO**

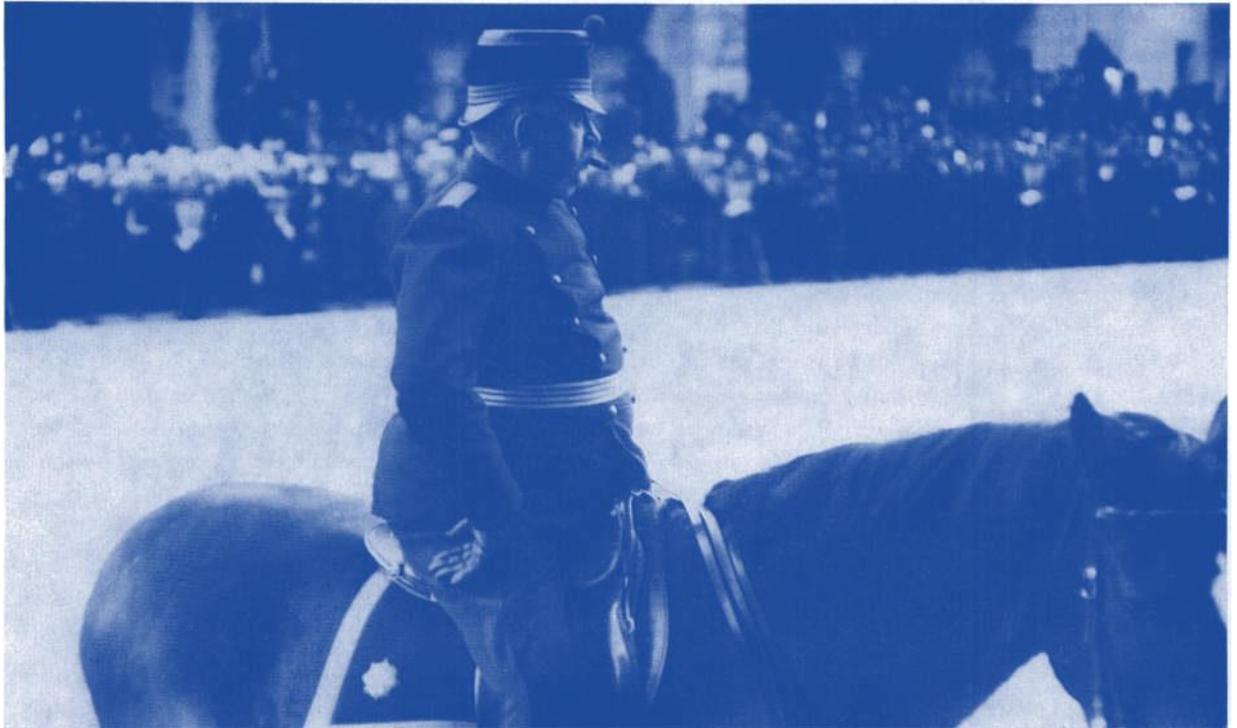
Hauptquartier, den 6. Februar 1915

An die Kommandanten der Armeekorps, der Divisionen und der dem Armeekommando direkt unterstellten Truppenkörper und Einheiten

In neuester Zeit hat wiederum Unachtsamkeit bei der Handhabung geladener Waffen Unglücksfälle herbeigeführt.

Die relativ sehr zahlreichen derartigen Vorfälle legten mir vor längerer Zeit schon die Frage vor, ob man nicht die scharfe Munition einziehen und erst wieder der Truppe an vertrauen sollte, wenn es wirklich gegen den Feind geht und es dann mit in das andere hineingeht, wenn einer aus Schlampigkeit von seinen eigenen Kameraden über den Haufen geschossen wird.

All die zahlreichen Unglücksfälle sind ohne Ausnahme auf das zurückzuführen, was man Schlampigkeit nennt.



General Wille (mit Stumpfen im Gesicht) nimmt in Genf einen Truppenvorbeimarsch ab.

Vor einiger Zeit sind bei zeitweiser Demobilisierung eines Teils der Armee eine grosse Zahl Pferde den Eigentümern zurückgegeben worden. In den Zeitungen der Landwirte und, aus diesen übernommen, in den kleinen Blättern auf dem Lande ist daraufhin weidlich über die Verwahrlosung der Pferde im Militärdienst geschimpft und es sind sogar Beschwerden beim Bundesrat eingereicht worden. Soweit die Anschuldigungen über Vernachlässigung der Pferde berechtigt sind, was indessen nur sehr teilweise der Fall ist, trägt auch nur Schlampigkeit die Schuld daran.

Unter Schlampigkeit verstehe ich die mangelhafte Pflichtauffassung und Pflichterfüllung, die nicht in bösem Willen, sondern in gutmütiger Schwäche zuerst gegenüber sich selbst und in der Folge gegenüber andern ihren Grund hat. Sie veranlasst nicht bloss zu einer unheilvollen Unterschätzung der Bedeutung kleiner Nachlässigkeiten, sondern führt auch unfehlbar zum Nichterkennen-Können, wenn etwas nachlässig ausgeführt worden ist.

Dabei kann sich niemals das Bewusstsein des kategorischen Imperativs der Pflicht entwickeln, und trotz aller sonst darauf gerichteten Arbeit und des allseitig besten Willens werden Truppen und Führer nie auf die Höhe gebracht werden können, dass in keiner Lage versagendes Vertrauen in sie gesetzt werden darf.

Dass eine Truppe kriegstüchtig ist, bedeutet gar nichts anderes, als dass der Führer sich unbedingt auf sie verlassen darf. Nur derjenige Führer kann vor dem Feinde richtig handeln, der berechtigt ist, in seine Truppe und seine Unterführer das Vertrauen zu setzen, dass ihre Tatkraft und Zuverlässigkeit wieder in Ordnung bringen kann, was er durch falsches Denken und Disponieren verfuhrwerkt hat.

Unsere Armee ist unter die Waffen gerufen, um, wenn die Entwicklung des Krieges zwischen den Grossmächten es erfordert, die Selbständigkeit unseres Vaterlandes zu schützen. Wir haben jetzt nur dem einen Gedanken zu leben, dass wir die Erwartung erfüllen müssen, die unser Volk in seine Armee setzt. Dafür ist, wie ich gleich zu Anfang der Mobilisierung in meinem Armeebefehl Ihnen dargelegt, unsere oberste Aufgabe, die Zuverlässigkeit der Armee herbeizuführen, die unter den Einflüssen des Friedenszustandes nicht in genügendem Masse erschaffen werden konnte.

Das ist unmöglich, solange sich noch eine Spur von Schlampigkeit in der Armee vorfindet.

Auch die andere Pflicht: immer für das Wohl unserer Untergebenen zu sorgen, fordert, dass keinerlei Schlampigkeiten geduldet werden. Aus dem Dulden der kleinen entstehen mit unabwendbarer Konsequenz die grossen Vergehen gegen die militärischen Gebote, und mit einem Mal sind Taten da, die nicht mehr übersehen werden können und als schwere Vergehen gegen die militärische Ordnung durch das Kriegsgericht abgeurteilt werden müssen. Die meisten der zahlreichen Disziplin vergehen, mit denen sich unsere Kriegsgerichte zu beschäftigen haben, wären nie vorgekommen, wenn die gutmütige Schlampigkeit der Vorgesetzten nicht schlampige Dienstauffassung und Dienstleistung geduldet hätte.

Die eingangs dieser Darlegung erwähnten Vorkommnisse beweisen, dass, obgleich wir 6 Monate schon unter Waffen stehen – eine für unsere Milizarmee unerhört lange Zeit – und obgleich wir alle Mühe darauf verwenden, doch die Schlampigkeit unseres Friedensdienstes noch nicht aus Truppe und Führern heraus ist.

Das muss aber sein, und ich verlange von den höheren Führern, dass sie sich persönlich dafür einsetzen und keine Energie scheuen, um das herbeizuführen; wer von ihren Unterführern es damit nicht ernst nimmt, für den ist kein Platz mehr in der Armee.

Befehlen aber und dann mit strenger Strafe dazwischen fahren ist nicht das einzige Mittel, es ist sogar ein niemals zum Ziel führendes Mittel, wenn man es einzig oder auch nur vorwiegend gebraucht; wie alle Gewaltmittel muss es auf die Fälle verspart werden, wo auf die andern nicht reagiert wird, nur dann wirkt es allseitig heilsam.

Die Schlampigkeit ist ein altes und daher fest eingewurzelt Übel unseres Milizheeres, sie stammt noch aus der Zeit, wo unser Heer noch eine Bürger-Wehr mit viel Freiwilligkeit war und das Militärische im Benehmen und Auftreten nur äusserlich verlangt wurde.

Daher genügt nicht einfach befehlen; wir müssen unsere Führer und unsere Truppe systematisch der Schlamperei entöhnen und dürfen uns nicht durch die blossen Äusserlichkeiten korrekter Pflichtauffassung und Pflichterfüllung befriedigen lassen.

Im Ferneren wird niemals leichtfertige Pflichtauffassung und Pflichterfüllung aus der Truppe in Tat und Wahrheit herauskommen, solange nicht aus den Vorgesetzten die gutmütige Schlampigkeit im Fordern von strenger Pflichterfüllung heraus ist.

An das müssen die Offiziere gewöhnt werden, und man muss sich nicht scheuen, wo es sein muss, sie mit rücksichtsloser Härte dazu zu zwingen. Aber trotzdem ist grosse Geduld erforderlich. Denn wie schon gleich eingangs gesagt, die Folge der allgemeinen Schlampigkeit ist, dass bei den Vorgesetzten auch die Fähigkeit verloren geht oder sich nicht entwickeln kann, zu sehen und bei ihrer Truppe die Merkmale der Nachlässigkeit zu erkennen.

Gewähren des höchstmöglichen Grades von Selbständigkeit und Selbsttätigkeit, ergänzt durch scharfe Aufsicht und kategorisches Verlangen, des gewährten Vertrauens würdig zu sein, sind die Mittel, um die Offiziere zu der Willensenergie zu zwingen, damit sie sich selbst jene Schlampigkeit bei Erfüllung der Vorgesetzten-Pflichten abgewöhnen.

Zu dem allen muss aber noch hinzutreten beständige Belehrung sowohl der niederen Vorgesetzten durch die höheren wie der Truppe durch ihre Vorgesetzten. Sie müssen wissen, um was es sich handelt, warum das nicht mehr geduldet werden darf; es muss ihnen gesagt werden, wenn und wie sie auf dem rechten Weg, es darf mit Lob und Anerkennung ebenso wenig gespart werden wie mit rücksichtslosem Dreinfahren, wo der Eifer erlahmt und Rückfall in die alten Gewohnheiten droht. Ich glaube, dass wir viel zu wenig durch derartiges Sprechen mit ihnen auf unsere Untergebenen einwirken.

Ob das im Vorstehenden angedeutete Verfahren oder ein anderes angewendet wird, ist mir gleich, ich verlange aber, dass das, was ich Schlampigkeit nenne, gänzlich aus der Armee verschwindet.

Der General: WILLE

Mit der zentralen Frage der Erschaffung der Disziplin beschäftigt sich ein ebenfalls vom 10. April 1915 datierter *Armeebefehl*, in welchem der General an Hand von zwei konkreten Vorfällen erläutert, wie er den *Kampf gegen die Indisziplin* geführt sehen möchte.

An die Kommandanten der dem Armeekommando direkt unterstellten Heereseinheiten und Truppenkörper ... Der hier vorliegende Fall von schwerer Indisziplin hat mich gar nicht überrascht und daher auch gar nicht aufgeregt. Er ist, wie viele gleichartige anderswo, gar nichts anderes als ein Symptom, wie es mit der Disziplin noch steht, aber auch ein Symptom dafür, dass die Offiziere nicht verstehen, Disziplin zu erschaffen, solchen Vorkommnissen der Indisziplin vorzubeugen und sie richtig zu beurteilen.

Dass die guten Leute glaubten, nur ihr gutes Recht auszuüben, als sie Beschwerde führten, dass die Unteroffiziere da gemächlich mitmachten, und dass der Kompagniekommandant sich die Geschichte vom Leibe hielt mit der Rückweisung: weil «formell inkorrekt»(!) – das alles beunruhigt mich nicht. Solche Naivitäten können bei der von Alters her üblichen Vernachlässigung militärischer Erziehung gar nicht überraschen.

Aber was mich mit schweren Sorgen erfüllt und mit Entsetzen daran denken macht, dass man mit solchen Soldaten in den Krieg ziehen soll, ist der Grund der Beschwerde, ist der naive, ehrliche Glaube, der Bürger im Wehrkleid brauche sich die Zumutung, Unannehmlichkeiten zu ertragen, nicht weiter gefallen zu lassen, als wie ihm momentan angemessen erscheint.

Was ist denn hier geschehen? Der Zug musste bei einem Manöver im Reserveverhältnis an dem durch die taktische Lage gebotenen Ort mit dem Tornister auf dem Rücken länger liegen bleiben, als diesen sogenannten Soldaten, besonders da die betreffende Wiese feucht und ein Dünghaufen in der Nähe, angenehm war. Auch wenn das juristische Recht zur Beschwerde über alles, was den Herren Untergebenen nicht behagt, in unserer Armee durch Verfassung garantiert wäre, so sollte ganz unmöglich sein, dass Soldaten und Männer sich über dieses Vorkommnis beschwerten. Als Soldaten und Männer sollten sie wissen und fühlen, dass es eine Schande für sie selbst ist, sich wegen solchen Unbehagens zu beschwerten, und sie sollten wissen, dass es unser Wehrwesen lächerlich macht und zu den grössten Zweifeln an ihrer Brauchbarkeit für den Krieg zwingt, wenn die Soldaten sich nicht genieren, ihre Unzufriedenheit dienstlich kundzugeben, wenn sie der Vorgesetzte in eine Situation bringt, die ihnen nicht behagt.

Das ist der Standpunkt, von dem aus der Kompagniekommandant die Affäre hätte ansehen und behandeln sollen. Die Frage, ob die Einreichung dieser Beschwerde eine Meuterei, ob sie formell korrekt, darum hätte ich mich gar nicht gekümmert, und gar kein Wort hätte ich darüber verloren. Aber ich wäre vor den versammelten Zug hingetreten und hätte die volle Schale meiner zornigen Verachtung über sie ausgegossen, die kriegsbrauchbare Soldaten sein wollen und sich beschwerten, wenn der Gang eines Manövers es mit sich bringt, dass sie länger, als ihnen zusagt, auf einer feuchten Wiese in der Nähe eines Dünghaufens liegen müssen. Ich hätte ihnen zum Bewusstsein gebracht, wie sie durch solches Gebaren sich selbst, unser Wehrwesen und das ganze Land lächerlich machen und dass es geradezu absurd ist, von einem kriegsbrauchbaren Heer sprechen zu wollen, wenn die Soldaten keine Männer sind etc. etc. Die Frage nach der materiellen, nach der rechtlichen und moralischen Berechtigung der Reklamation wird mit keinem Worte berührt oder höchstens mit dem Satze beiseitegeschoben, dass es soldatischem und männlichem Wesen ganz unmöglich sei, wegen körperlichen Unbehagens sich zu beschwerten. Durch diese Anrede sollte den Leuten der Schleier vor den Augen zerrissen werden. Das ist dasjenige, was bezüglich seines Betragens als Soldat unser Bürger im Wehrkleid am notwendigsten hat. Beschämt und nachdenklich sollen die Leute abtreten, und diejenigen, die dazu unfähig, die müssen klar empfinden, dass es das zweite Mal nicht wieder so glimpflich abgehen werde.

Nach der Mannschaft kommen die Offiziere und Unteroffiziere an die Reihe.

Mit diesen werden zuerst die inneren Ursachen des Vorkommnisses erörtert, mit dem Endergebnis, dass Mangel an männlichem Wesen die Grundursache von allem sei und dass der grosse Fehler unserer Instruktion ist, zu glauben, man könne disziplinierte Soldaten erschaffen, ohne gleichzeitig das männliche Wesen zu entwickeln. Darauf, auf die Erschaffung von Männern, muss das grösste Gewicht gelegt werden (ich verweise auf die neulich herausgegebenen «Grundsätze für das Verfahren bei der Rekrutenausbildung»). Nicht bloss wird dann Reklamieren über so etwas, wie hier dazu veranlasste, ganz unmöglich, sondern es verschwindet überhaupt die Neigung, übelnehmerisch gegenüber den Vorgesetzten zu sein und überall einen Grund zu finden, sich zu beschwerten.



Gilberte Mon ta von wurde als «Gilberte de Courgenay» zur nationalen Berühmtheit. Sie war die Verkörperung jener liebenswürdigen Jurabevölkerung, die der Truppe die lange Grenzbesetzungszeit erträglich machte.

Dann wäre, in der für mich zweifellos richtigen Annahme, dass die Unteroffiziere nur in Dummheit, das heisst in naiver Unkenntnis ihrer Bedeutung und ihrer Pflichten, mitgemacht haben, darangegangen worden, festzustellen, wie der Unteroffizier in diesem Fall hätte handeln sollen:

Wenn der Boden und die Umgebung wirklich derart, dass es besser gewesen wäre, ihn zu vermeiden, wenn das Liegen mit dem Tornister anfang, länger zu dauern als gut, dann war es Pflicht eines jeden der Unteroffiziere (nicht bloss der höchsten unter ihnen), zu seinem Lieutenant hinzugehen und ihm zu sagen, dass seine Leute durch die Lagerung sehr litten und dass der Unteroffizier meine, es wäre geraten, wo anders hinzugehen oder eine Zeit lang aufstehen zu lassen oder den Tornister ablegen zu lassen. Dass die Unteroffiziere so nicht mit ihrem Lieutenant sprechen, dagegen aber mit der Mannschaft zusammen gegen den Offizier reklamieren, ist die Folge ihrer mangelhaften Erziehung zu Vorgesetzten, aber noch viel mehr die Folge der in den Rekrutenschulen alter Ordonnanz eingewöhnten falschen Behandlung der Unteroffiziere durch die Offiziere. – Hierfür sei auf eine Tatsache verwiesen:

Die Unteroffiziere sind die Drillmeister der Rekruten, sie erteilen denselben die ganze Einzelausbildung, wenn aber der Lieutenant seinen Rekrutenzug zusammennimmt, um Gewehrgriffe zu klopfen, so ist es gang und gäbe, dass die Unteroffiziere in die Front eintreten und mit den Rekruten gemeinsam die Gewehrgriffe machen müssen. Das gleiche ist dann in den Wiederholungskursen der Fall. In der hier vorliegenden Angelegenheit hat der Offizier seine Leute zur Strafe dafür, dass sie sich in der Reservestellung nicht ruhig verhielten, zum Strafexerzieren nach dem Einrücken ins Quartier kommandiert. Wenn er dann, wie ich nach dem eben Dargelegten als sicher annehmen möchte, die Unteroffiziere nicht austreten, sondern mit der Mannschaft Gewehrgriffe machen liess, so kann sich kein billig denkender Mensch darüber wundern und sittlich entrüsten, dass die Unteroffiziere sich als zur Mannschaft (im Gegensatz zum Offizier) gehörend fühlten und bei der Kollektivbeschwerde mitmachten.

Wenn unsere niedern Vorgesetzten – die Unteroffiziere, aber nicht selten auch Offiziere – in der Auffassung ihrer Pflichten als Vorgesetzte versagen, so ist eine der ersten Ursachen, dass wir höheren Vorgesetzten sie nicht immer als unsere Genossen behandeln.

Erst an allerletzter Stelle hätte ich mit meinen Offizieren und Unteroffizieren noch die Frage besprochen, ob der Ort, wo der Zug in Reservestellung liegen musste, wirklich die in der Beschwerde behaupteten Übelstände hatte, ob die Leute wirklich so lange mit dem Tornister auf dem Rücken an diesem unangenehmen Ort auf dem Bauch hegen mussten und, wenn zutreffend, ob das eine wie das andere sich nicht hätte vermeiden lassen. Dies alles nur, um an den Folgen den Offizieren und Unteroffizieren vor Augen zu führen, dass ihre Truppe noch nicht derart von soldatischem Wesen durchdrungen ist, dass der Vorgesetzte nicht sorgfältig alles vermeiden muss, was der in der Truppe von Alters her noch latent vorhandenen Indisziplin Anlass oder Vorwand gewährt, unter der Decke, die Drill und anderes geschaffen, wieder hervorzubrechen.

Später dann tue ich nichts, wodurch der Zug auf den Gedanken kommt, ich trüge ihm das Vorgefallene nach; im Gegenteil: ich behandle ihn gut. Aber fühlen muss der letzte Soldat, dass ich ihn beständig unter Augen habe; ich stelle ihn zeitweise auf scharfe Probe; wenn er diese besteht oder auch nur sich Mühe gibt, sie gut zu bestehen, dann sage ich es ihm fröhlich, wenn er aber nur Miene macht, in das Frühere zurückzufallen, dann sollen sie mich von der allerunangenehmsten Seite kennen lernen!

So hätte ich als Kompagniekommandant die Sache in Ordnung gebracht. Dies hier Dargelegte ist auch als Wegleitung zu nehmen, wie die Sache jetzt noch zu behandeln ist, und ebenso auch als Wegleitung für die Behandlung schon vorgekommener oder noch vorkommender ähnlicher Unbotmässigkeiten bei andern Truppenkorps. Die richtige Erfassung des hier Dargelegten ist auch dasbeste Vorbeugungsmittel gegen solche Vorkommnisse ...

Der General: WILLE

## VIII. Die innere Lage des Landes nach dem ersten Mobilmachungswinter

### 1. Verschlechterung der Stimmung im Land

Je länger der Krieg dauerte, umso mehr wich das Hochgefühl der ersten Kriegsmonate und machte einer trüben und defaitistischen Stimmung Platz. Die schweren Zeiten lasteten auf dem Volk, Handel und Wandel stockten, die Lebenshaltung wurde teurer, und mancher Bürger geriet in eine bedrängende Notlage. Der Druck eines Krieges, dessen Ende sich nicht absehen liess, lastete schwer auf allen. Der von der Lage des Landes zwischen Krieg und Frieden geschaffene Ausnahmezustand mit seinen wachsenden wirtschaftlichen Erschwerungen, seinen mannigfachen Beschränkungen der persönlichen Freiheiten drückte auf die Stimmung des Volkes. Die anfängliche Entschiedenheit und Geschlossenheit war der Unsicherheit gewichen, statt Vertrauen herrschte Misstrauen, und an die Stelle einer selbstverständlichen Pflichterfüllung waren Kritiksucht, Nörgelei und Kleinmut getreten.

Diese Stimmung griff je länger, je mehr auch gegenüber der Armee und ihren Exponenten um sich. Sie äusserte sich in allen möglichen Vorkommnissen und Ereignissen in und um die Armee und erhielt von diesen wieder neue Nahrung. Wohl wurden diese Vorfälle vielfach über Gebühr aufgebauscht und künstlich zu «Affären» vergrössert, die sie im Grunde nicht waren, aber ihre dauernde Wiederholung in stets neuen Formen liess erkennen, dass es sich hier nicht mehr um Zufälligkeiten handelte, sondern dass es im Volk gärte. Von verantwortungslosen, berechnenden und fanatischen Elementen aufgeputscht, griff dieses Missbehagen, namentlich von der Westschweiz ausgehend, immer mehr um sich und machte sich in allen möglichen Affären Luft – die Jahre 1914 bis 1918 waren geradezu eine «Epoche der Affären».

Die Westschweiz und ihre teilweise ausserordentlich heftige Presse gingen in dieser Stimmungsmache voran, die sich in erster Linie gegen Armee und Armeeführung richtete. Die prodeutsche Einstellung der Spitzen des Heeres und auch des Bundesrats, die als unschweizerisch verschrien und als unschweizerisch abgelehnten Ausbildungsmethoden in der Armee, die vielen Schweizern missliebige Person des Generals und das Verhalten einzelner Offiziere lieferten immer wieder Stoff zu echten und unechten Anständen, die mit fortschreitender Kriegsdauer immer schärfer und rebellischer zum Ausdruck kamen.

Nachdem sich bereits in der Dezembersession von 1914 gezeigt hatte, dass die nationale Geschlossenheit vom August 1914 einer kritischen Haltung gewichen war, brachte die Junisession von 1915 die erste grosse Militärdebatte im Nationalrat. Anlässlich der Behandlung des ersten Vollmachtenberichts des Bundesrats kam in den Räten die Missstimmung zum Ausdruck, die sich gegen die Handhabung der Vollmachten durch den Bundesrat, vor allem aber gegen die Tätigkeit der Armeeführung angehäuften hatten.

### 2. Erste Friedensbemühungen

Schon bald nach dem Ausbruch des Krieges und später immer wieder wurden Versuche unternommen, Friedens- oder wenigstens Waffenstillstandsverhandlungen in Gang zu bringen und den Kriegshandlungen ein Ende zu setzen.

Initiativen dieser Art gingen von neutralen Staaten, von kirchlichen Stellen – dem Papst –, aber auch von den Kriegführenden selbst aus.

Den neutralen Staaten hatte Artikel 3 des dritten Haager Abkommens von 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle ausdrücklich das Mediationsrecht zuerkannt. In der Praxis waren jedoch der Vermittlertätigkeit der neutralen Staaten enge Grenzen gesetzt, da jede solche Aktion Gefahr lief, von den Kriegführenden als «unfreundlicher Akt» oder doch als «ungleiche Behandlung» der Kriegsparteien aufgefasst zu werden, sobald nämlich, je nach der Kriegslage, eine Initiative der einen Partei mehr diene als der andern. Namentlich die Ententemächte erwiesen sich in dieser Hinsicht immer wieder als sehr empfindlich und beargwöhnten bestgemeinte Aktionen, hinter denen sie die Absicht einer unzulässigen Hilfe an ihre Gegner witterten. Leider haben einzelne von schweizerischer Seite unternommene Initiativen diesem Misstrauen der Entente unnötigen Vorschub geleistet. Gegen das Ende des Krieges hat die Position der Neutralen stark an Gewicht eingebüsst, nachdem der prominenteste Neutrale: die Vereinigten Staaten von Amerika, im Frühjahr 1917 selbst zur Kriegspartei geworden war.

Dass Friedensbestrebungen der Kriegführenden selbst nur geringe Aussichten auf Erfolg haben, liegt in der Natur der Sache: Solange der Krieg nach ihren Wünschen verläuft, sind sie am Frieden wenig interessiert; wenn aber ihre Sache im Krieg schlecht steht und sie ein Interesse daran haben, aus dem Krieg herauszukommen, liegen in der Regel die Dinge beim Gegner gerade umgekehrt; jetzt ist dieser kaum geneigt, auf einen sich ankündigenden Erfolg zu verzichten.

In der Schweiz war während des ganzen Krieges der Wunsch sehr stark, sich vermittelnd um die Herbeiführung eines Friedens zu bemühen. Bereits am 31. Oktober 1914 richtete die sozialdemokratische Fraktion der Bundesversammlung eine Eingabe an das Politische Departement, in welcher sie die Anbahnung von Friedensverhandlungen anregte; dieser Vorstoss sollte gemeinsam mit andern neutralen Staaten unternommen werden. Einen gleichgerichteten Vorstoss unternahmen auch der schweizerische Verband für Frauenstimmrecht und der Bund schweizerischer Frauenvereine mit einer dem Bundesrat am 4. November 1914 eingereichten *Petition*:

Genf und Zürich, den 4. November 1914

**An den hohen schweizerischen Bundesrat, Bern Herr Präsident!  
Hochgeehrte Herren!**

Wir erlauben uns, Ihnen ein Projekt für Vermittlungshandlungen im gegenwärtigen Kriege zu unterbreiten, das dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt wurde, der sich sehr anerkennend darüber äusserte.

Der Grundgedanke des Projektes ist folgender: Es darf nicht gewartet werden, bis die eine oder andere kriegführende Partei eine neutrale Macht um Vermittlung angeht, da bei der Entschlossenheit beider Seiten, den Krieg bis zum Äussersten zu führen, zu lange darauf gewartet werden müsste, sondern sie soll ihnen angeboten werden, wodurch ihnen die Demütigung erspart bleibt, die eigene Erschöpfung eingestehen zu müssen. Zu dem Zwecke soll vom Präsidenten der Vereinigten Staaten in eine neutrale Stadt Europas eine Konferenz von Vertretern der neutralen Mächte einberufen werden, die den kriegführenden Parteien in günstig scheinenden Augenblicken ihre Vermittlung anbieten würde.

Nach uns gewordenen Mitteilungen aus Amerika wäre Mr. Wilson geneigt, die Sache an Hand zu nehmen, falls neutrale Staaten ihm einen dahingehenden Wunsch aussprechen.

Wir gelangen deshalb an Sie mit dem höflichen Ersuchen, Sie möchten dem Präsidenten der Vereinigten Staaten nahelegen, eine Konferenz von Vertretern neutraler Regierungen zusammenzurufen oder ihm wenigstens Ihre Geneigtheit kundtun, bei einer Vermittlungsaktion mitzuwirken.

Wir halten es für unsere Pflicht als Frauen und Angehörige eines neutralen Staates, alles zu versuchen, was dazu beitragen kann, den Frieden herbeizuführen, und wir glauben, dass vor allem die Regierung eines neutralen Landes wie der Schweiz da eine grosse Aufgabe zu erfüllen hätte.

In der Hoffnung, unser Gesuch werde bei Ihnen wohlwollende Berücksichtigung finden, zeichnen mit vorzüglicher Hochachtung

für den schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht

Die Präsidentin: EMILIE GOURD

für den Bund schweizerischer Frauenvereine

Die Präsidentin: K. HONEGGER

Zu Beginn des Jahres 1915 bildete sich ein schweizerisches Friedenskomitee, das sich am 24. Februar 1915 an den Bundesrat wandte und von ihm verlangte, dass er die Initiative zu allgemeinen Friedensverhandlungen ergreife (Abbildung Seite 95).

**Eingabe an den hohen schweizerischen Bundesrat**

Hochgeehrter Herr Bundespräsident!  
Hochgeehrte Herren Bundesräte!

Seit einem halben Jahre schon wüthet der schrecklichste der Kriege, den die Menschheit je erlebt hat, und noch ist sein Ende nicht abzusehen. Hunderttausende blühender Menschen stürzen vorzeitig ins Grab oder werden zu bedauernswerten Krippeln gemacht. Zahlreiche Familien fallen in Trauer, Not und Elend. Gewaltige Kulturwerte werden vernichtet und nach und nach wird der wirtschaftliche Ruin vieler Länder herbeigeführt, ein Rückschlag für die ganze Welt! Wer bürgt dafür, dass nicht noch weitere Staaten in den erbitterten Weltbrand hineingerissen werden, wenn nicht beizeiten eine mächtige Friedensbewegung sich Geltung verschafft!

Schwer leidet auch die Schweiz unter diesem Kriege. Handel, Industrie und Gewerbe stocken. Die Arbeitslosigkeit nimmt einen bisher nie gekannten Umfang an. Export und Import sind gehemmt. Die Nahrungsmittelzufuhr ist unterbunden, und die gesamte Lebenshaltung verteuert sich mehr und mehr.

Vereinzelt werden die Neutralen ihre Rechte nicht mit Nachdruck geltend machen können. Die ernste Lage erfordert aber ein rasches Handeln; ein gemeinsamer Schritt der neutralen Staaten ist eine Nothwendigkeit.

Die Schweiz, als Beschützerin der Genfer-Konvention des internationalen Roten Kreuzes, des internationalen Friedensbureaus und als Sitz von vier weiteren wichtigen internationalen Bureaus, die Schweiz, befreundet mit allen kriegführenden Staaten, hat ein Vorrecht, die Initiative zum Frieden zu ergreifen, und dürfte sich damit die Sympathie der ganzen Welt erwerben.

Von dieser Überzeugung durchdrungen, stellen die unterzeichneten Landesverbände und Korporationen das

Gesuch

an den hohen schweizerischen Bundesrat, er möchte eine internationale Konferenz der neutralen Staaten einberufen, zu dem Zwecke, die geeigneten Schritte zu beraten:

I

a) wie ein Friede anzunehmen wäre, der die Bedingung grösserer Dauer in sich schliesst,

b) wie die gemeinsamen Interessen der neutralen Staaten während des Krieges und beim zukünftigen Friedensschluss gewahrt werden könnten.

Wir empfehlen, hochgeehrter Herr Bundespräsident, hochgeehrte Herren Bundesräte, diese Eingabe Ihrer eingehenden Prüfung und sehen Ihrem Beschlusse vertrauensvoll entgegen.

Den 24. Februar 1915.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Schweizerische Friedensgesellschaft (Präsident: Dr. Bucher-Heller, Luzern).  
Kirche: Schweizerische reformierte Kirchenkonferenz (Vereinigung städtischer protestantischer Kirchen der Schweiz; Präsident: Pfr. O. Rüf, Warb; Vizepräsident: Pfr. E. Ryser, Bern).  
Bischöfe der Bistümer Basel-Lugano, Chur, Lausanne-Genève, St. Gallen, Sitten.  
Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz.  
Hochschulen: Basel, Fribourg, Genève, Zürich.  
Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (Präsident: Pfr. Appenzeller-Walden, Zürich).  
Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein (Präsidentin: Pfr. Beria Trüffel, Bern).  
Schweizerischer Arbeiterbund (Präsident: Obergerichtspräsident Otto Lang, Zürich).  
Schweizerischer Lehrerverein (Präsident: Nationalrat Fritsch, Zürich).  
Schweizerischer Lehrerinnenverein (Präsidentin: Pfr. Dr. E. Graf, Bern).  
Schweizerischer Buchdruckerverein (Präsident: F. Lohbauer, Zürich).  
Schweizerischer Typographenbund (Präsident: F. Boss, Bern).  
Fédération des Typographes de la Suisse romande (Präsident: M. E. Oggli, Lausanne).  
Schweizerischer Buchhändlerverein (Präsident: H. Lichtenhahn, Basel).

Die Frage schweizerischer Friedensschritte beschäftigte die eidgenössischen Räte auf Grund einer *Interpellation*, die *Nationalrat Greulich*, unterstützt von fünfzehn Mitunterzeichnern, in der Dezembersession einreichte. Die Interpellation lautete:

Gedenkt der Bundesrat, allein oder mit den Regierungen anderer neutraler Länder, den Kriegführenden seine guten Dienste anzubieten zur baldigen Herbeiführung eines Waffenstillstandes und Einleitung von Friedensverhandlungen?

In seiner Antwort vom 22. Dezember 1915 teilte der Sprecher des Bundesrats (Hoffmann) mit, dass der Bundesrat die Friedenssehnsucht des Volkes verstehe und teile, dass er jedoch eine Friedensaktion der Schweiz zur Zeit als aussichtslos betrachte. Er werde jedoch die Entwicklung der Dinge aufmerksam verfolgen, um sofort handeln zu können, wenn sich der Schweiz dafür eine Gelegenheit bieten sollte.

Zu den verschiedenen Petitionen, welche die Vermittlung der Schweiz zur Herbeiführung des Friedens verlangten, äusserte sich der Bundesrat in einem *Bericht vom 28. September 1916 an die Bundesversammlung*:

### ***Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die ihr eingereichten Eingaben zur Förderung des Friedens***

Sie haben uns im Laufe der letzten Session eine Reihe von Kundgebungen zur Förderung der Friedensbewegung zur Vernehmlassung überwiesen.

Eine Konferenz von Vertretern der sechs neutralen Staaten Dänemark, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Niederlande, Norwegen, Schweden und Schweiz, die sich auf die Initiative des Herrn Henry Ford in Stockholm besammelt hat, richtet an die Regierungen und Parlamente der neutralen Länder das dringende Gesuch, die Initiative für die Besammlung einer offiziellen Konferenz der Neutralen zu ergreifen, zu dem Zwecke, den Abschluss eines gerechten und dauerhaften Friedens zu beschleunigen.

Eine Volksversammlung im Volkshause in Lausanne übermittelt der Bundesversammlung die folgende Resolution:

«Wir ersuchen die Bundesversammlung und den Bundesrat dringlichst, alle nötigen und möglichen Schritte zu tun, damit eine Konferenz neutraler Staaten oder eine einzelne neutrale Regierung

a) den kriegführenden Mächten gemäss Art. 2-8 der Konvention vom 29. Juli 1899 ihre guten Dienste zu einer vermittelnden Intervention anbieten und

b) die Einberufung einer allgemeinen Staatenkonferenz zur Beratung einer internationalen Rechtsordnung und zur Erledigung der allgemeinen territorialen, wirtschaftlichen und völkerrechtlichen Streitfragen verlangen kann.»

In dem Schreiben, mit welchem Herr A. Suter, Gemeinderat in Lausanne, die Eingabe übermittelt, wird ausdrücklich bemerkt, dass sie als Petition im Sinne von Art. 57 der Bundesverfassung aufzufassen sei.

Die gleiche Resolution ist auch von grossen Volksversammlungen in Bern, Zürich, Basel, Luzern und Winterthur, sowie vom schweizerischen Verein für freies Christentum gefasst und dem Bundesrate zur Kenntnis gebracht worden.

Herr Karl Konr. Wild in St. Gallen überreicht «zuhanden des tit. Nationalrates beziehungsweise des tit. Bundesrates» eine von 1158 Unterschriften unterstützte Petition, dahingehend:

«Der hohe schweizerische Bundesrat möge die Initiative ergreifen zur Einberufung einer unverbindlichen Friedenskommission, in welcher alle Staaten – die neutralen sowohl als die kriegführenden – offiziell vertreten sind.»

Der Präsident der Schweizerischen Friedensgesellschaft, Herr Dr. Bucher-Heller in Luzern, hat in einem an das Präsidium des Nationalrates gerichteten Briefe dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass sich im Nationalrate eine Stimme erheben möchte, die der Friedenssehnsucht des Schweizervolkes Ausdruck verleihen würde.

Soweit die Petitionen mit den Bestrebungen für den baldigen Abschluss des Friedens sich befassen, kann der Bundesrat nur neuerdings betonen, wie sehr er das Friedensbedürfnis versteht und teilt, das in unserem Volke und bei allen Völkern, die unter dem Kriegselend leiden, je länger, je gewaltiger zum Ausdruck kommt. Wir wissen, dass auch die Bundesversammlung von den gleichen Gefühlen beseelt ist und aus vollem Herzen ein Ende des schrecklichen Krieges herbeisehnt, der die Früchte der zivilisatorischen Arbeit ganzer Generationen zerstört. Wie Sie selbst, so würdigen wir die Gesinnung, aus der heraus diese an das Parlament und den Bundesrat gerichteten Petitionen entstanden sind. Dagegen bezweifeln wir, dass der durch diese Kundgebungen gewiesene Weg der richtige sei, und in jedem Falle erachten wir den Zeitpunkt zu dem von uns verlangten Handeln noch nicht gekommen.

Es kann gewiss einem Zweifel nicht unterliegen, dass nach Massgabe von Art. 3, Absatz 2, der Haager Konvention vom 29. Juli 1899 für die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten die neutralen Staaten das Recht haben, auch während der Feindseligkeiten den Kriegführenden ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung anzubieten. Es ist überdies ausdrücklich bestimmt, dass die Ausübung dieses Rechtes nie von einer der streitenden Parteien als ein unfreundlicher Akt angesehen werden kann. Wird das aber hindern, dass in einer gegebenen Kriegslage das Anerbieten der Vermittlung als lästige Einmischung empfunden oder wohl gar als unfreundlicher Akt betrachtet werden könnte? Darüber helfen keine vertraglichen Bestimmungen hinweg; die Gefühle und Anschauungen derjenigen, die mitten in einem Kriege auf Leben und Tod stehen, lassen sich durch solche Vorschriften nicht bestimmen.

Es ist daher nicht von ungefähr, dass die Frage des Vermittlungsanerbietens von allen neutralen Regierungen mit der grössten Vorsicht behandelt wird und dass überall die stürmischen Kundgebungen für die Anhandnahme einer Vermittlung mit aller Zurückhaltung aufgenommen worden sind.

Man hat mit Rücksicht auf die Einbusse an nationalem Prestige, die dem für eigene Rechnung handelnden Staate im Falle des Misslingens seiner Bemühungen droht, den Zusammenschluss der neutralen Regierungen zum Zwecke der Friedensintervention ins Auge gefasst. Allein man vergisst, dass, wenn überhaupt ein Ergebnis von der Tätigkeit eines Kongresses der neutralen Staaten gezeitigt werden soll, allem vorgängig durch diplomatische Verhandlungen mit den hauptsächlich beteiligten Regierungen der kriegführenden Staaten die Grundlage eines Friedensprogramms geschaffen werden müsste. Dass aber beim gegenwärtigen Stande der kriegerischen Tätigkeit solche diplomatischen Verhandlungen nicht geführt werden können, ist nicht von der Hand zu weisen. Wir wiederholen nur früher Gesagtes, wenn wir betonen: solange nicht in den kriegführenden Staaten selbst die öffentliche Meinung eine einschneidende Wandlung erfährt und sich durchzusetzen vermag, solange nicht dadurch einer Tätigkeit der neutralen Staaten für die Sache des Friedens der Boden geebnet wird, erscheint es vergeblich, ja gefährlich, den Zusammentritt einer Konferenz der Neutralen zu veranlassen. Das Misslingen ihrer Vermittlungsversuche würde noch ungleich mehr als das Fehlschlagen der Bemühungen eines einzelnen Staates der Sache des Friedens schaden und einen ganz gewaltigen Rückschlag der Friedensidee bedeuten. Wir sind nach wie vor der Ansicht, dass ein vertraulicher Gedankenaustausch der Regierungen mehr Gewähr für ein positives Resultat bietet als die Diskussionen und Resolutionen einer Konferenz. Immer aber wird es die internationale Lage, insbesondere die Kriegslage, sein, welche darüber entscheidet, wann die Vermittlungstätigkeit mit Aussicht auf Erfolg einsetzen kann.

Was vollends die Anregung betrifft, eine allgemeine Staatenkonferenz (III. Haager Konferenz) zur Beratung einer internationalen Rechtsordnung zur Erledigung der allgemeinen territorialen, wirtschaftlichen und völkerrechtlichen Streitfragen einzuberufen, so müssen wir einen solchen Versuch als zum Voraus aussichtslos bezeichnen. Man kann beinahe sicher sein, dass keiner der kriegführenden Staaten heute einen derartigen Kongress zu beschicken Willens wäre. Gewiss wird es eine erste Aufgabe der Regierungen aller Staaten sein, an den Wiederaufbau des zertrümmerten Völkerrechts zu gehen und die Grundlagen für eine internationale Organisation zu schaffen, die eine künftige friedliche Erledigung der politischen und wirtschaftlichen Streitigkeiten der Staaten gewährleistet. Allein an diese Aufgabe wird erst herangetreten werden können, wenn die Waffen gesenkt und friedliche Verhältnisse hergestellt sein werden.

In diesem Sinne ersuchen wir Sie, den Petitionen ihrerseits keine direkte Folge zu geben, sondern sie ohne weitere Wegleitung dem Bundesrate zu überweisen. Wir können Sie im Übrigen neuerdings versichern, dass wir mit den übrigen neutralen Regierungen, die gleich uns das Ende des Krieges herbeisehnen, in Kontakt zu bleiben bestrebt sein werden und dass wir uns glücklich schätzen werden, in irgendeiner, wenn auch noch so bescheidenen Weise dazu beitragen zu können, dass der von Friedenssehnsucht erfüllten Welt bald der Friede zuteil werde.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 23. September 1916

Im Namen des Schweiz. Bundesrates

Der Bundespräsident: DECOPPET

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: SCHATZMANN

Dem Antrag des Bundesrats stimmte am 29. März 1917 der Nationalrat und am 15. Juni 1917 der Ständerat zu.



Durch Vermittlung des Roten Kreuzes werden russische Kriegsversehrte heimgeschafft.

### 3. *Humanitäres Wirken*

So gross auch die eigenen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten waren und so sehr auch innere Spannungen je länger, je mehr dem Land zu schaffen machten, waren doch diese Erschwerungen gering im Verhältnis zu den Lasten, welche die meisten andern Nationen Europas, insbesondere auch die direkten Nachbarstaaten der Schweiz, zu tragen hatten. Wie es alter schweizerischer Tradition entsprach, nahm unser Land während der Kriegsjahre nicht nur geistigen Anteil an den Leiden der vom Krieg heimgesuchten Völker, sondern es suchte mit tatkräftiger Hilfe zur Linderung von Kriegsnot und Elend beizutragen, wo immer dies möglich war. Mit dieser vom Schweizervolk einmütig gewährten Hilfe an alle von der Geissel des Krieges Betroffenen sollte ein kleiner Teil der grossen Dankeschuld für die Bewahrung vor Krieg und Zerstörung abgetragen werden.

Die schweizerische Hilfstätigkeit zugunsten der Opfer des Krieges stand nicht im Widerspruch zur Neutralität; mit ihrer Erfüllung konnte im Gegenteil die Neutralität ethisch erworben werden. Diesen Gedanken fasste der Bundesrat in seinem ersten Vollmachtenbericht in die Worte:

Es gehört zu den Prärogativen eines neutralen Landes, mitten im furchtbaren Kampfe der Völker die Stimme der Humanität zu erheben und zur Linderung der Kriegsnot beizutragen.

a) Sehr bald nach dem Ausbruch des Krieges und weit über die eigentliche Kriegszeit hinaus entstanden in der Schweiz eine grössere Zahl neuer Hilfswerke oder wurden bereits bestehende Werke aktiviert und ausgebaut, die sich auf den verschiedensten Gebieten die Hilfeleistung an die Opfer des Krieges zum Ziel setzten. Hinzuweisen ist

namentlich auf die segensreiche Tätigkeit des ausschliesslich aus Schweizer Bürgern bestehenden *Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*, das vom Genfer Gustave Ador geleitet wurde und dessen bedeutendste Tätigkeit im Aufbau und der Betreuung eines umfassenden Hilfswerks für die Kriegsgefangenen bestand. In einer grossen internationalen Agentur für Kriegsgefangene in Genf wurden für Hunderttausende von Kriegsgefangenen und Internierten aller kriegführenden Nationen Gefangenen- und Vermisstenlisten erstellt, Auskünfte vermittelt, der Verkehr mit den Angehörigen hergestellt und die Zustellung der Gefangenenpost und der Liebesgabensendungen betreut. – In gleicher Weise befasste sich auch das schweizerische Rote Kreuz mit zahlreichen, verschiedenartigen Hilfsaktionen zugunsten der Kriegsoffer.

b) Schon wenige Wochen nach dem Ausbruch des Krieges wurde die Schweiz zum Transit- und Aufnahmeland für die verschiedenen Gruppen der vom Krieg betroffenen Personen. Vorerst ging es darum, die von den Kriegshandlungen in Mitleidenschaft gezogene *Zivilbevölkerung*: Frauen, alte Männer und Kinder, aus den Kriegsgebieten zu evakuieren und an sichere Orte in ihrer Heimat zu befördern. Für diese *Heimschassungstransporte* bot die Schweiz ihre Hilfe an. Nachdem der Bundesrat am 22. September 1914 über seine Mitwirkung an der Hilfstätigkeit einen grundsätzlichen Beschluss gefasst hatte, trat bereits am 24. September 1914 das zivile «Schweizerische Büro für die Heimschaffung internierter Zivilpersonen» in Tätigkeit; bis zum Sommer 1915 wurden über 20'000 vom Feind bisher zurückgehaltene Franzosen, Deutsche, Österreicher und Ungarn durch die Schweiz in ihre Heimat zurücktransportiert. Auf der Durchreise wurden sie von zivilen schweizerischen Hilfsorganisationen betreut, die darin wetteiferten, den unglücklichen Menschen beizustehen. – Mit dem Fortschreiten der militärischen Operationen wurde es immer notwendiger, die in den besetzten Gebieten lebende Zivilbevölkerung, die unter den Kriegshandlungen und der Besetzung furchtbar litt, aus den betroffenen Gebieten – es handelte sich vor allem um die deutschbesetzten Gebiete Belgiens und Nordfrankreichs – zu evakuieren. Im Frühjahr 1915 wurde mit diesen Evakuationstransporten begonnen, die wiederum unter tätiger Hilfe der Schweiz durchgeführt wurden. Da es sich dabei um eine militärische Aktion handelte, stand diese unter militärischer Oberleitung. Im Sommer 1915 wurden 67'000 Zivilpersonen durch die Schweiz evakuiert; bis Kriegsende wuchs ihre Zahl auf 500'000 Personen an.

Gross war auch die Zahl der zivilen Flüchtlinge aller Art, die während des Krieges in der Schweiz ein Asyl fanden. Da sich unter diesen Flüchtlingen unvermeidlicherweise auch unerfreuliche Elemente befanden, die ihr Asyl zu unerwünschter politischer Agitation missbrauchten, und weil der Strom der Einreisenden stark answoll, sah sich der Bundesrat schon aus Versorgungsgründen gezwungen, mit einer Verordnung vom 21. November 1917 betreffend die Grenzpolizei und die Kontrolle der Ausländer dem Zuzug unerwünschter Ausländer einen Riegel zu schieben und die im Land befindlichen Fremden besser zu überwachen und sie nötigenfalls auszuweisen. Diese Massnahme löste allerdings auf sozialdemokratischer Seite heftige Proteste aus.

c) In gleicherweise wie für die Zivilbevölkerung übernahm die Schweiz auch grossangelegte Hilfsmassnahmen für die militärischen Kriegsoffer: für *Kriegsgefangene* und *Kriegsverletzte*. Im Oktober 1914 setzte sich der Bundesrat mit der deutschen und der französischen Regierung in Verbindung, um den Austausch der beidseitigen schwerverwundeten Gefangenen zu vermitteln. Dabei sollten nur jene Kriegsgefangenen ausgetauscht werden, die dauernd dienstuntauglich waren und die für die Dauer des Krieges für keine militärische Verwendung mehr in Betracht kamen. Anfangs 1915 wandte sich auch Papst Benedikt XV. mit einer gleichartigen Anregung an die interessierten Regierungen. Ende Februar 1915 konnte in einem Abkommen, das von mehreren Staaten unterzeichnet wurde, eine Eini-



Ein deutscher Verwundetentransport wird an der Grenze übernommen. Die Verwundeten wurden in der Schweiz hospitalisiert und nach ihrer Genesung in die Heimat entlassen.

gung erzielt werden. Anfangs März 1915 begannen die Sanitätstransporte durch die Schweiz, die im Inland vom schweizerischen Roten Kreuz betreut wurden. Diese Transporte, die Ende 1915 auch auf österreichische und italienische invalide Kriegsgefangene ausgedehnt wurden und während des ganzen Krieges anhielten, gaben der schweizerischen Bevölkerung einen schwachen Eindruck vom Elend und den unermesslichen Leiden des Krieges, von denen sie selbst verschont war.

Die Austauschaktion für invalide Kriegsgefangene wurde im Jahr 1916 ergänzt mit einer Aktion zur Hospitalisierung invalider und schwerverwundeter Kriegsgefangener, die zur Erholung in die Schweiz kamen. Wiederum fanden die Vorschläge des Bundesrats die Unterstützung des Vatikans, so dass auch hierüber ein Abkommen mit Deutschland, Frankreich, England und Belgien zustande kam. Vom Februar 1916 hinweg strömten die ersten Kriegsinvaliden in die Schweiz, wo sie vor allem in den vielfach leerstehenden Kurorten Behandlung und Pflege fanden. Im Verlauf des Krieges wurde der Kreis der Hospitalisierungsberechtigten erheblich erweitert; insgesamt kamen rund 85'000 fremde Militär- und Zivilpersonen zur Erholung in die Schweiz.

d) In den Kriegsjahren 1914 bis 1918 erlebte die Schweiz keine spektakulären Übertritte grösserer Truppenverbände auf ihr Gebiet, die in der Schweiz hätten interniert werden müssen. Dennoch wuchs die Zahl der während des Krieges in der Schweiz Zuflucht suchenden fremden Militärpersonen der verschiedensten Kategorien bald stark an und stellte die Schweiz vor schwierige Probleme. Vor allem begann sofort nach Kriegsausbruch eine grosse und während des Krieges stets zunehmende Zahl von *Refraktären* und *Deserteuren* in die Schweiz einzureisen, um sich in der neutralen Friedensinsel ihren militärischen Pflichten gegenüber ihrem Heimatstaat zu entziehen. Vorerst war

es Sache der Kantone, sich der fahnenflüchtigen Ausländer anzunehmen; bald zeigte es sich jedoch, dass die Aufnahme und Behandlung dieser Leute in der Schweiz auch wesentliche Interessen des Bundes berührte, insbesondere solche der Landesverteidigung, der Sicherheitspolizei und der Einbürgerungspolitik. Der Bundesrat sah sich deshalb genötigt, mit einem Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1916 seine Haltung gegenüber den fremden Deserteuren und Refraktären festzulegen. Diese sollten für die Dauer des Krieges im Land verbleiben; ihre Betreuung sollte in erster Linie Sache der Kantone sein.

Mit weitem Bundesratsbeschlüssen vom 14. November 1917 und vom 1. Mai 1918 wurde der Beschluss von 1916 materiell verschärft. Insbesondere waren es die sich verschlechternde Versorgungslage, die wachsende Zahl von in der Schweiz Zuflucht suchenden Deserteuren und Refraktären sowie die Zuspitzung der politischen Lage im Inland, die einen Bundesratsbeschluss vom 1. Mai 1918 notwendig machten, in welchem, gestützt auf ein in der Frühjahrs-session 1918 in beiden Räten erheblich erklärtes Postulat Keller, der Grundsatz aufgestellt wurde, inskünftig Deserteure und Refraktäre an der Grenze zurückzuweisen und sie zurückzuschicken, wenn sie heimlich die Grenzen überschritten hatten. Mit dieser Neuerung sollte die Behandlung der Militärflüchtlinge derjenigen der zivilen Flüchtlinge angepasst werden, die mit der Verordnung vom 21. November 1917 betreffend die Grenzpolizei und die Kontrolle der Ausländer geregelt worden war.

Gegen die mit dem Bundesratsbeschluss vom 1. Mai 1918 getroffene Verschärfung der Haltung gegenüber Deserteuren und Refraktären erwuchs, auch wenn in der praktischen Anwendung Milde geübt wurde, in der Öffentlichkeit bald ein erheblicher Widerstand. Vorab war es die organisierte Arbeiterschaft, die unter den Flüchtlingen zahlreiche Gesinnungsgenossen hatte, welche gegen die neue Praxis Sturm lief. Aber auch weitere Kreise des Volkes sowie der Kirche wandten sich gegen ihre Härte, die im Widerspruch zur schweizerischen Asyltradition stand und die in einzelnen Fällen dazu führen konnte, dass Zurückgewiesene einem Todesurteil ihres Heimatstaates ausgeliefert wurden. Dieser Stimmungsumschwung kam schliesslich in der Neutralitätskommission des Ständerats zum Ausdruck, welche am 17. September 1918 den Bundesrat mit einer Motion einlud, seinen Beschluss vom 1. Mai zu mildern.

**Aufruf an die Stimmfähigen Schweizerbürger aller Stände und Sprachen!**

Schweizerbürger! Die Zeit ist da, wo wir unser Schweizerhaus von verhängnisvollen und revolutionären Wintern im Innern befreien müssen!

Schon seit Jahren haben ausländische Heer- und Wälder begonnen, an den Fundamenten unserer Staatsordnung zu rütteln. Sie haben unsere echt schweizerische Arbeiterschaft zur Ungehorsamkeit und zur Verleugnung ihrer vaterländischen Gesinnung aufgewiegelt, sie haben unsere Landesbevölkerung angeporrt zu Opposition gegen unsere gut demokratischen, eigentümlichen und kantonalen Gesetze und Verordnungen, sie haben schon lange unser Militär gegen das eigene Vaterland aufzukacheln und zu Widersetzlichkeit und Ungehorsam zu verleiten. Ja, sie getrauen sich sogar, die Revolution, die Russland wirtschaftlich und politisch ins Verderben gestürzt hat, für unser Land zur Nachahmung zu empfehlen.

In lange haben wir staatsbehaltende Bürger diesen Treiben ruhig zugehört.

**Es ist höchste Zeit, daß das Schweizervolk seinen Willen energisch kund gibt!**

Der nationalgetreue Schweizerbürger hat willig seine Pflicht dem Vaterlande gegenüber, indem er den Gesetzen, die er sich selbst gegeben, folgt leidet. Was es ihm da nicht anrathen, wenn er den Eindruck bekommt, im eigenen Lande mildern Rechtes zu sein als Angehöriger fremder Staaten, die sich benehmen, als ob die nämlichen Gesetze nicht auch für sie da wären.

Gene sei es von uns, eine Ausländerhege anzubahnen. Verfassung und Gesetz unseres Landes garantieren einem jeden Ausländer ein Höchstmaß von Rechten und Freiheiten. Aber wir verlangen, daß der Ausländer sich nicht in unsere innere und höhere Politik einmischt.

Nach der Reaktion wollen wir nicht in die Hände arbeiten. Im Gegenteil! Wir können für jeden gefunden Fortschritt in kultureller, wirtschaftlicher und sozialpolitischer Richtung, aber er muß verfassungsmäßig eingeleitet und durchgeführt werden, und zur Erreichung des Zieles haben wir bodenständige, tüchtige und energiegeliche Schweizer genau.

**Wir brauchen Hülfe und Ratsschläge von fremden Aufwieglern nicht!**

Insgeheim des staatsgefährlichen Treibens ist wohl die Frage am Platze: Wer ist Meister in unserem Vaterlande? Sind es die ausländischen Heer- und Wälder und die von ihnen angeleiteten sozialistischen Ungehorsamen, oder ist es die überwiegende Zahl der staatsbehaltenden und staatsentwerdenden Schweizerbürger? Die Frage scheint schon beantwortet zu sein. Aber diese Antwort muß einmal sehr entschieden und deutlich in Form einer Massen-Kundgebung an unsere Landesbehörden zum Ausdruck kommen.

Dieses haben bis jetzt immer nur die Stimmen der international und revolutionär gefärbten Sozialdemokratie zu Gehör bekommen. Verlangen wir endlich auch einmal die Stimme des staatsbehaltenden Schweizerbürgers an zuständiger Stelle zur Geltung.

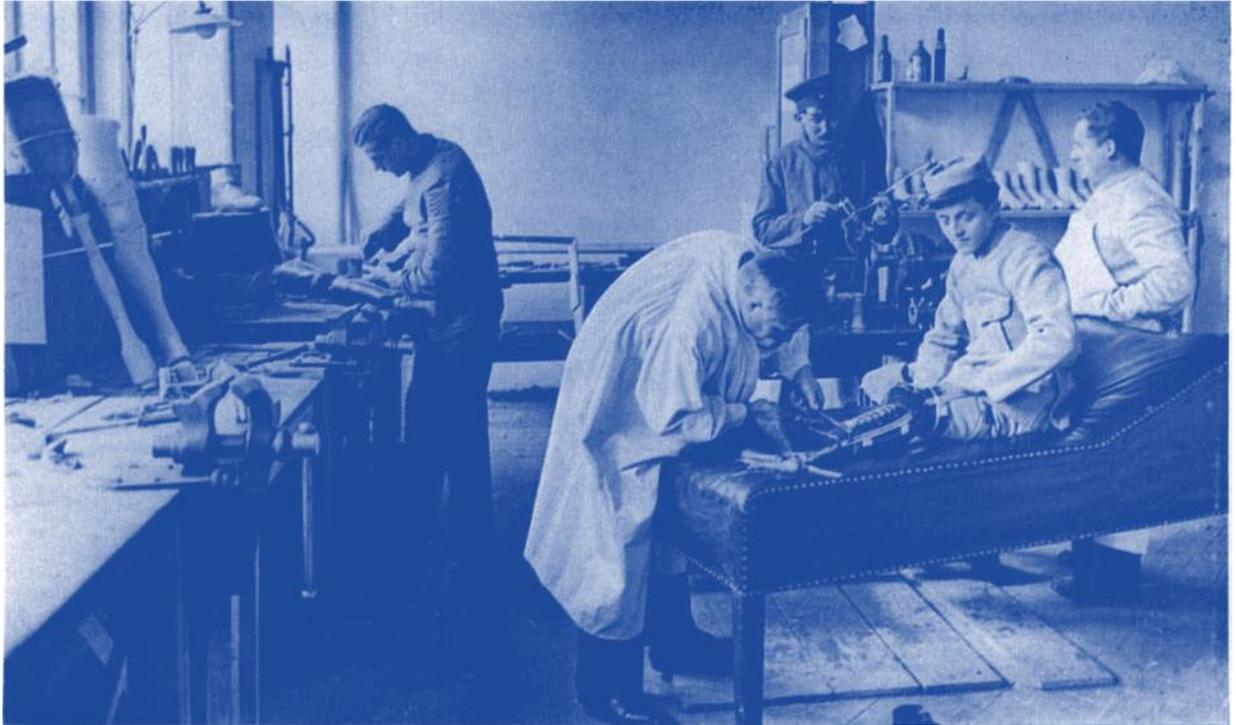
Unsere Landesbehörden sollen wissen, daß in dieser schweren Zeit der Not und Gefahr eine große Mehrheit des Schweizervolkes einmütig und geschlossen hinter ihnen steht.

Diese Sicherheit werden sie erhalten, wenn die stimmfähigen Bürger aller staatsbehaltenden Parteien und aller Sprachen unseres Landes massenhaft die Petition an den hohen Bundesrat betreffend strenge Maßnahmen gegen bedrohliche Antriebe von Ausländern durch ihre Unterschrift bekräftigen und unterstützen.

**Eidgenossen! Wahrt Euer Hausrecht!**

**Das Sentralkomitee:**

Dr. med. Ed. Studer, Nappeswil.  
Dr. med. Straumann, Nationalrat, Waldenburg (Baselst.)  
Dr. jur. Jobin, Nationalrat, Dornbirn.  
Dr. jur. Musy, Nationalrat, Fribourg.  
Dr. jur. Bertoni, Nationalrat, Lugano.  
Dr. jur. Guinand, Avocat, Genève.  
D. Burkhard-Begg, Nationalrat, Feldbach (Zürich).  
Schrimer Hug, Kantonsrat, St. Gallen.  
Gull, Redaktor, Soloth (Zürich).



Kriegsverwundete aller Parteien wurden in der Schweiz gepflegt und ärztlich betreut. In einer orthopädischen Anstalt werden Beinprothesen angepasst.

Der Bundesrat kam dieser Aufforderung mit einem neuen Beschluss vom 29. Oktober 1918 nach, welcher bestimmte, dass grundsätzlich Deserteure und Refraktäre einzulassen und im Land zu dulden seien.

Dass diese liberale Haltung allerdings nicht vom ganzen Volk geteilt wurde, zeigt eine von 284542 Unterschriften unterstützte Petition, die dem Bundesrat am 17. September 1918 eingereicht wurde. Diese Petition wandte sich gegen die grosse Zahl der in der Schweiz niedergelassenen Ausländer, von denen manche ihr Asyl zu einer staatsgefährlichen politischen Agitation missbrauchten – tatsächlich war schon der Zürcher Dätwyler-Krawall vom November 1917 von Refraktären ausgelöst worden. Gegen die Unterzeichnung der als «Pfahlbauerpetition» bezeichneten Initiative hatte zwar die sozialdemokratische Partei die Arbeiterschaft gewarnt. Die Petition hatte folgenden Wortlaut (siehe auch Abbildung Seite 101):

Wir unterzeichnete Schweizerbürger aller Stände ersuchen den hohen Bundesrat, mit aller Strenge gegen solche Ausländer vorzugehen, die durch Wort oder Schrift, offen oder geheim, direkt oder auf Umwegen zu Aufruhr, zu Widersetzlichkeit gegen die militärischen Pflichten der Bürger oder gegen eidgenössische oder kantonale Gesetze oder Verordnungen aufreizen, desgleichen gegen solche Fremde, die durch Umtriebe gegen fremde Staaten die Neutralität unseres Landes gefährden.

Nach unserem Rechtsempfinden haben solche Elemente ihr Gastrecht und Asyl bei uns verwirkt und sollen – selbst wenn es Deserteure oder Refraktäre sind – des Landes verwiesen werden.

Die Zahl der in der Schweiz lebenden Deserteure und Refraktäre betrug im Mai 1919 noch rund 26'000 Mann, wovon die Italiener mit 12'000 Mann den grössten Anteil stellten.

Für die entwichenen fremden Kriegsgefangenen, die in der Schweiz Zuflucht suchten, galt während des ganzen Krieges der Grundsatz, dass ihnen in der Schweiz Asylrecht gewährt werden solle, da in ihrer Aufnahme keine Begünstigung eines Kriegführenden liege.

#### ***4. Vertretung fremder Interessen***

Besondere Aufgaben erwuchsen der Schweiz während der Kriegsjahre auch mit der Übernahme der Vertretung der Interessen der kriegführenden Nationen mit ihren Gegnerstaaten. Solche Missionen wurden der Schweiz bereits unmittelbar nach Kriegsausbruch übertragen; es handelte sich dabei um Obliegenheiten, die ein wesentlicher Ausdruck der Neutralität waren und die von der Schweiz während des Krieges bedeutende, wenn auch gern geleistete Dienste erforderten. Solche Begehren um Gewährung ihrer guten Dienste in der Gestalt der Vertretung der diplomatischen Interessen zwischen den Kriegführenden wurden sehr bald mit dem Abbruch der regulären Beziehungen unter den Staaten an den Bundesrat herangetragen, der sich dieser Aufgabe während des ganzen Krieges mit grosser Hingabe unterzog.

## IX. Der Kriegseintritt Italiens

### 1. Italien tritt in den Krieg ein

Nach langem Zögern trat Italien am 23. Juni 1915 an der Seite der Ententemächte in den Krieg ein, indem es vorerst seinem alten Dreibundpartner Österreich-Ungarn den Krieg erklärte. An der Seite der Entente errechnete sich Italien eine bessere Erfüllung seiner materiellen Wünsche.

Obgleich das Königreich Italien nicht zu den Mächten gehörte, welche die schweizerische Neutralität anerkannt hatten – es bestand 1815 noch nicht –, gab sein Kriegseintritt dem Bundesrat Anlass, die bereits bei Kriegsausbruch abgegebene Neutralitätserklärung auch Italien gegenüber zu bestätigen; Italien antwortete mit dem Versprechen, während seines Kriegszustandes die schweizerische Neutralität respektieren zu wollen.

### *Notenwechsel zwischen der schweizerischen und der italienischen Regierung anlässlich des Kriegseintritts Italiens*

Erklärung der k. italienischen Regierung:

Le Gouvernement de Sa Majesté tient à confirmer au Conseil fédéral la déclaration que le Légation Royale a eu l'honneur de Lui adresser à la date du 19 août 1914, relativement à la neutralité perpétuelle de la Suisse et à l'inviolabilité de son territoire.

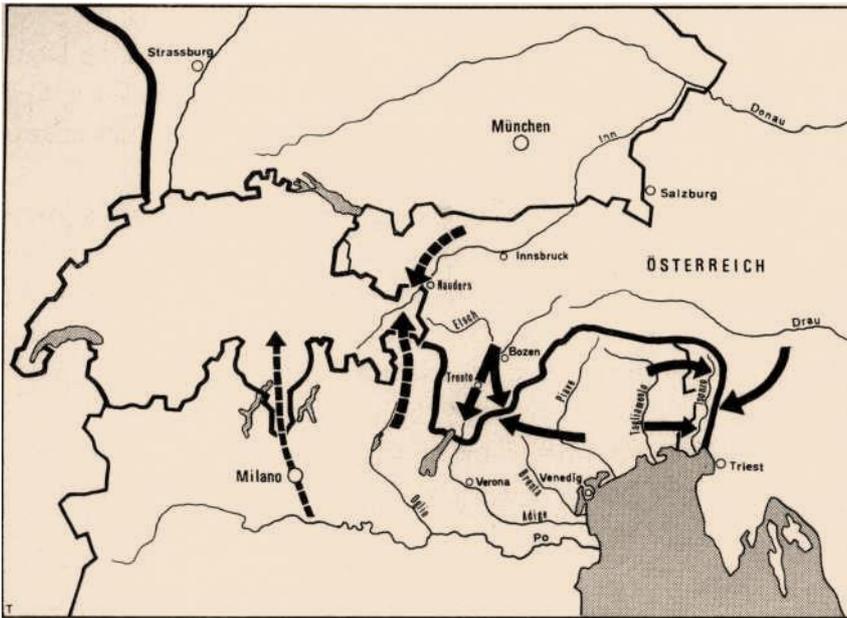
Fermement résolu à observer rigoureusement et loyalement à l'égard de la Suisse tous ses devoirs de belligérant, le Gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Italie désire exprimer en cette occasion la pleine confiance que lui inspirent les déclarations contenues dans la note fédérale du 26 août relatives à la ferme volonté du peuple suisse et à la conduite de son Gouvernement pour ce qui regarde sa neutralité et les devoirs qui s'y réfèrent.

Erklärung des Bundesrates:

Au moment où l'Italie va participer aux événements de guerre, le Conseil fédéral suisse tient à confirmer au Gouvernement Royal Italien les assurances formelles de neutralité absolue exprimées dans la déclaration du Conseil fédéral du 5 août dernier et derechef dans sa note du 26 du même mois.

Fermement décidé à observer loyalement et scrupuleusement, dans ses rapports avec l'Italie, tous ses devoirs de neutre, le Conseil fédéral désire manifester à cette occasion la pleine confiance que lui inspire la déclaration formulée dans la note du 19 août dernier, à teneur de laquelle le Gouvernement Royal Italien est résolu à observer à l'avenir, comme il l'a fait dans le passé, les principes consacrés par l'acte du 20 novembre 1815 portant reconnaissance de la neutralité perpétuelle de la Suisse et de l'inviolabilité de son territoire.

Der Eintritt Italiens in den Weltkrieg brachte für die grosse Strategie des Krieges keine wesentlichen Änderungen. Der österreichischen Armee gelang es mit relativ geringen Kräften, sich der italienischen Angriffe an der Isonzofront und gegen Trient zu erwehren. Für die Schweiz entstand dadurch allerdings eine erheblich veränderte Lage: Nun war der Feuerkreis der Kriegführenden um das ganze Land herum geschlossen, wenn es auch Vertreter beider Parteien waren, die an die Schweiz angrenzten. Damit wurde eine Verstärkung der Süd- und Südostfront nötig; bereits einige



Mit dem Eintritt Italiens in den Krieg rückten auch die Süd- und die Südostfront in das Blickfeld der schweizerischen Strategie.

Tage vor der italienischen Kriegserklärung hatte Generalstabschef von Sprecher, der den Umschwung vorausgesehen hatte, eine Division ins Tessin verschoben, da er vom italienischen Kriegseintritt Gefahren für die Schweiz befürchtete. Diese waren einerseits politischer Art und hatten sich schon seit längerer Zeit in einer aktiven Tätigkeit der italienischen Irredenta geäußert. Auch der Bau italienischer strategischer Strassen an die schweizerische Südgrenze hatte die Besorgnisse bestärkt. Operativ bestand nun auch die Möglichkeit der Umgehung stark ausgebauter Gebirgs-



Ein 7,5-cm-Feldgeschütz wird in den Voralpen in Stellung gebracht.

fronten durch schweizerisches Gebiet vor allem an der Stifser-Joch-Stellung. Andererseits fiel mit dem Hinüberschwenken Italiens ins Lager der Ententemächte die zur Zeit des Dreibunds noch bestehende Gefahr weg, dass Italien versuchen würde, mit grösseren Truppenteilen den Weg durch die Schweiz einzuschlagen, um an der Seite Deutschlands am Kampf gegen Frankreich teilzunehmen (Skizze Seite 105).

Den mit dem Kriegseintritt Italiens entstehenden neuen Gefahren wurde mit einem erhöhten Truppenaufgebot sowie auch mit einem Ausbau der Befestigungen am Gotthard, im Tessin sowie bei Gondo und Saint-Maurice begegnet. Bald zeigte es sich jedoch auch hier, dass der Schweiz im Süden keine grosse Gefahr drohte, nachdem sich die Kampfhandlungen an der Isonzofront festfuhren. Das entschiedene Schwergewicht der schweizerischen militärischen Bereitschaft lag auch nach dem Eintritt Italiens in den Krieg weiterhin an der Nordwestfront.

Im Übrigen hat das Hinüberschwenken Italiens zur Entente dazu beigetragen, dass an den schweizerischen Grenzen eine gewisses Gleichgewicht der Kräfte eingekehrt ist. Dieses hatte in der Ära des Dreibundes weitgehend gefehlt,



Brückenbau der Pontoniere.



Stegebau zum Überschreiten von Wasserläufen.

als die an unser Land angrenzenden Mächte im Verhältnis drei gegen eins zueinander standen; nun wurde diese Relation in zwei gegen zwei umgewandelt – eine Gleichgewichtslage, die sich im weiteren Verlauf des Krieges für die Schweiz als günstig erweisen sollte. Da keine Mächtegruppe an unsern Grenzen ein entscheidendes Übergewicht erhielt, lag eine Verletzung unserer Neutralität nicht nahe.

## ***2. Die Lage im Sommer und Herbst 1915***

Wie wenig General Wille vom Kriegseintritt Italiens eine entscheidende Veränderung der gesamtstrategischen Lage erwartete, zeigt auch ein Brief, den er am 20. Juli 1915 über die umstrittene Frage des Beitritts der Schweiz zu der im September 1915 geschaffenen wirtschaftlichen Société Suisse de surveillance an den Chef des Eidgenössischen Politischen Departements, Bundesrat Hoffmann, richtete. Dieses Schreiben vermittelt einen interessanten Einblick in die Denkweise des Generals, der auch jetzt noch fest davon überzeugt war, dass Deutschland siegreich aus dem Krieg hervorgehen werde, und der aus dieser Haltung heraus dem Chef des Eidgenössischen Politischen Departements den erstaunlichen Vorschlag machte, es wäre für die Schweiz vorteilhaft, den Ententemächten gegenüber etwas mit dem Säbel zu rasseln und ihnen mit dem Kriegseintritt an der Seite der Zentralmächte zu drohen, wofür der General den Augenblick als besonders günstig betrachtete. Dieser nicht ohne Weiteres mit den Tatsachen übereinstimmende Glaube des Generals an die Überlegenheit der deutschen Sache und die unbeschwerte Grosszügigkeit,

mit der er bereit war, sich über die Neutralität der Schweiz hinwegzusetzen, muss nachdenklich stimmen. Die nicht nur in dem Brief, aber hier besonders deutlich geäußerte Deutschfreundlichkeit des Generals gab während der Kriegsjahre immer wieder Anlass zu Ärgernissen.

EIDGENÖSSISCHE ARMEE  
ARMEESTAB  
BUREAU DES GENERALS

Bern, den 20. Juli 1915

**Herrn Bundesrat Dr. Hoffmann, Chef des Politischen Departements, Bern**

Mein hochverehrter Herr Bundesrat,

Der Armeekriegskommissär, Oberst Obrecht, hat mir pflichtschuldigst Rapport gemacht über die Konferenz vom 16. Juli, an der er auf Ihre Einladung hin teilgenommen hat.

Darin, dass Sie den Armeekriegskommissär zu diesen Besprechungen über den Einfuhrtrist eingeladen haben, glaube ich erkennen zu können, dass Sie der Ansicht sind, die Armee habe Interesse an diesen Verhandlungen.

Gestatten Sie mir, Ihnen meine Ansicht über den im Wurfe liegenden Einfuhrtrist darzulegen.

Sofern die mir von Nationalrat Dr. Alfred Frey schon im August vorigen Jahres, d.h. sofort nach Kriegsbeginn, ausgesprochene Überzeugung, dass Deutschland aus diesem Krieg wirtschaftlich vollkommen zu Grunde gerichtet hervorgehen werde, zutreffend ist, erblicke ich in dem Abschluss des Vertrages mit den Gegnern Deutschlands keinen Nachteil. Sollte aber die Voraussage des Nationalrats Frey nicht zutreffen – und das scheint der Fall zu sein –, denn erblicke ich in dem Abschluss des Vertrages eine schwere Gefährdung des Gedeihens unseres Landes.

Wenn England mit nervöser Hast auf den Abschluss dieses Vertrages dringt und doch dabei an ganz bestimmten Bedingungen festhält, so ist der Grund dafür durchaus nicht der Glaube, dass nur auf diese Art sichergestellt werden könnte, dass die der Schweiz gestattete Waren einfuhr nicht auf die eine oder andere Art Deutschland zugutekomme. Dies ist hinlänglich sichergestellt durch die mit den schweizerischen Privatkäufern abgeschlossenen Verträge und durch die Kontrolle, der diese sich unterziehen.

Der Zweck, warum England so grosses Gewicht auf den Abschluss dieses Einfuhr Vertrages legt, ist, dass die Schweiz als Staat mitmacht bei der von England als Kriegszweck proklamierten Aushungerung Deutschlands, der wirtschaftlichen Zugrunderichtung Deutschlands.

Diese Isolierung Deutschlands dadurch, dass die neutralen kleinen Mittelstaaten die Neutralität in Tat und Wahrheit aufgeben und das ihnen mögliche resp. das von ihnen Verlangte tun, um die Einfuhr von Waren nach Deutschland zu verhindern, ist für England viel wichtiger als die Verhinderung der Möglichkeit, dass von dem einen oder andern wortbrüchigen Schweizerfabrikanten verarbeitete Waren an Deutschland verkauft werden.

Und gerade weil dies der Zweck der englischen Bemühungen ist, habe ich schwere Sorgen, wenn der Vertrag abgeschlossen wird. Diese Sorgen beruhen nicht so sehr in der Befürchtung, Deutschland könne gleich Repressalien ergreifen und uns die Zufuhr von Kohlen und Eisen verweigern, sondern viel mehr noch in der Furcht vor den Folgen, wenn nach Abschluss des Friedens die europäischen Beziehungen neu geordnet werden.

Wenn auch zur Stunde Deutschland, rings von Feinden umgeben, nichts dagegen unternimmt, so beweist doch das Viele, das Italien angeboten wurde für den Fall, dass es neutral bliebe, und beweist die Art und Weise, wie Deutschland beständig mit uns verkehrt, dass ihm viel daran gelegen ist, wenn die Zahl seiner Gegner sich nicht noch weiter vermehrt, und es ist mir zweifellos, dass, wenn Deutschland es sich auch gar nicht merken lässt, es doch jeden Akt von Feindseligkeit sehr lebhaft empfindet und nicht vergessen haben wird, wenn nach Friedensschluss die Neuregelung der Verhältnisse eintritt.

Nach dem bisherigen Verlauf des Krieges auch auf wirtschaftlichem Gebiete darf man annehmen, dass Deutschland aus diesem Kriege siegreich hervorgehen werde, und absolut sicher ist es, dass das, was Herr Nationalrat Frey voraussagte, nicht eintreffen wird und dass Deutschland nach wie vor unser wichtigster wirtschaftlicher Nachbar bleiben wird.

Ich glaube auch, dass keine zwingende Notwendigkeit zum Abschluss eines solchen Vertrages mit England, Frankreich, Italien vorliegt.

Die Rohstoffe, die wir jetzt für unsere Industrie geliefert bekommen, werden wir nach wie vor erhalten, auch wenn wir den Trustvertrag nicht annehmen. Denn die Lieferung dieser Rohstoffe an unsere Industrie liegt im eigenen Interesse dieser Staaten. Was unsere Industrie mit diesen Rohstoffen produziert, geht sozusagen alles wieder nach Frankreich und England zurück. Was wir an Kriegsmaterial für Frankreich und auch England arbeiten, ist sehr beträchtlich, und ich glaube, Frankreich wie England werden es sich sehr überlegen, bevor sie sich diese Quelle für Befriedigung ihrer Bedürfnisse abschneiden.

Aber auch wenn die gänzliche Zufuhr von Waren aus England, Frankreich und Italien aufhört, so glaube ich, dass wir das nicht zu fürchten brauchen. Momentan wird vielleicht unsere Industrie sehr darunter leiden, aber der Krieg dauert nicht ewig, und ich bin ganz überzeugt, sowohl die Grossindustriellen wie ihre Arbeiter werden diese Zeit überdauern können, ganz besonders wenn der Staat den Arbeitern hilft.

Ich glaube, es liegt auch noch anderweitig im eigenen Interesse der Staaten der Tripel-Entente, uns nicht zum Äussersten zu treiben und uns die für das Leben unseres Volkes notwendigen Waren auch dann durchzulassen, wenn wir auf den verlangten Vertrag nicht eingehen. Ich glaube, wenn wir im jetzigen Moment sehr verständlich andeuten, dass wir, zum Äussersten getrieben, davor nicht zurückschrecken, für unsere Unabhängigkeit und für die Zufuhr der Bedürfnisse unseres Volkes zu den Waffen zu greifen, dass dies ganz wirkungsvoll sein könnte. – Auf dem Schlachtfelde steht es mit der Tripel-Entente jetzt sehr schlimm. Russland liegt jetzt am Boden. Alics, was Frankreich und England an Truppen aufbringen kann, ist auf der grossen Linie Deutschland gegenüber und an den Dardanellen festgelegt, und weder an der einen noch an der andern Stelle ist ein Erfolg vorauszusehen. Und der Neuartige, Italien, steht nach seinen vergeblichen Offensiv-Versuchen vor der österreichischen Front und wartet angsterfüllt auf den Moment, dass Österreich die Offensive ergreifen werde. – Darauf müssen sich Frankreich und England an ihrer grossen Front jetzt auch gefasst halten, denn sehr viel deutsche und österreichische Truppen können jetzt aus dem Osten abtransportiert werden.

Bei dieser Lage der Dinge wäre es Frankreich, England wie Italien sehr unangenehm, wenn wir uns nicht anders helfen könnten, als ebenfalls zu den Waffen zu greifen.

Im Übrigen darf nicht unbeachtet bleiben, wie energisch die nordischen Staaten anfangen, sich gegen die brutale Vergewaltigung durch England aufzulehnen. Und ich glaube, dass am Schluss der Bewegung in Nord-Amerika kein engerer Anschluss an die englische Aushungerungspolitik Deutschlands sein wird.

Soweit ich die Stimmung unserer öffentlichen Meinung beurteilen kann, scheint es mir, dass das Misstrauen gegen England mit seinem Vertrag sehr gross ist und dass das Volk daher sehr wohl verstehen und billigen wird, wenn auf die Zumutung Englands nicht eingegangen wird.

Ich habe eben vorher darauf aufmerksam gemacht, dass etwas mit dem Säbel rasseln im gegenwärtigen Moment uns vorteilhaft sein könnte. Ich möchte beifügen, dass ich nach wie vor die Erhaltung des Friedens für eine unserer obersten Aufgaben erachte, aber dass ich, wenn die Erhaltung unserer Selbständigkeit und Unabhängigkeit dies erfordert, den gegenwärtigen Moment für das Eintreten in den Krieg als vorteilhaft erachte.

Empfangen Sie, Herr Bundesrat, die erneute Versicherung meiner hochachtungsvollen Ergebenheit.

Der General: WILLE

Für die Kriegführung der Ententemächte erwies es sich als ausserordentliche Erschwerung, als die Türkei, die im November 1914 an der Seite der Zentralmächte in den Krieg eingetreten war, im Frühjahr 1915 die Dardanellen sperrte. Damit wurde die Belieferung des russischen Bündnispartners mit Kriegsmaterial unterbrochen, was die Entente veranlasste, im März und April grosse Anstrengungen zu unternehmen, um die Meerenge in Besitz zu nehmen. Die vom damaligen britischen Marineminister Winston Churchill angeregten Unternehmungen zogen sich während



Kriegsmässig besetzter Schützengraben gegenüber Kleinhüningen.

des ganzen Jahres hin; im Dezember musste der alliierte Landekopf von Gallipoli unter grossen Verlusten wieder geräumt werden.

Angespornt von den deutschen Erfolgen im Krieg gegen Russland, trat Bulgarien am 6. September 1915 an die Seite Deutschlands und erklärte am 14. Oktober 1915 Serbien den Krieg. Ein gemeinsamer Angriff der Mittelmächte gegen Serbien wurde jedoch von englischen und französischen Truppen aufgehalten, die unter Verletzung der griechischen Neutralität in Saloniki gelandet waren. Ein Durchbruch nach Saloniki misslang, und es bildete sich hier eine feste Front, die erst im Jahr 1918 in Bewegung geriet.

## X. Die Kriegswirtschaft der ersten Kriegszeit

### 1. Die Schweiz war wirtschaftlich nicht bereit

Wirtschaftlich traf der erste Weltkrieg die Schweiz vollständig unvorbereitet. Nicht nur war der Gedanke, dass sich ein Krieg über Jahre hinziehen könnte, den verantwortlichen Stellen fremd; diese hatten auch keine richtigen Vorstellungen von den ökonomischen Auswirkungen eines weltumspannenden Krieges, in welchem immer mehr auch wirtschaftliche Massnahmen und Gegenmassnahmen zu wesentlichen Bestandteilen der Kriegführung gemacht wurden. Sowohl die kriegführenden Staaten als auch die Neutralen hatten bisher im Krieg eine vornehmlich militärische Grösse gesehen und sich deshalb fast nur militärisch vorbereitet. Von einem Jahre dauernden Wirtschaftskrieg, der nicht nur gegen die feindlichen Armeen, sondern primär sogar gegen die Wirtschaft des Gegners und damit gegen die Bevölkerung der feindlichen Nation gerichtet war, wusste man zu Beginn des ersten Weltkriegs noch kaum etwas und richtete sich deshalb auch nicht darauf ein.

Trotz der starken wirtschaftlichen Abhängigkeit der Schweiz vom Ausland hatte sie praktisch keine wirtschaftliche Kriegsvorsorge getroffen. Vorräte an Rohstoffen und Lebensmitteln fehlten fast gänzlich – die Kriegsvorbereitungen der Schweiz lagen beinahe ausschliesslich auf militärischer Ebene. An Brotgetreide zum Beispiel lagerten bei Kriegsausbruch in öffentlichem Besitz im Inland nur 30'000 Tonnen, was einem Landesbedarf von knapp einem Monat entsprach, während die damalige Inlandproduktion an Getreide nur für rund 2 Monate ausreichte. Etwas besser war die Vorsorge bei den Armeevorräten, die einen Brotbedarf der Armee von 95 Tagen deckten. Dagegen reichten die Hafervorräte der Armee nur für 30 Tage.

Der Bundesrat gibt diese Lücken in der wirtschaftlichen Kriegsvorbereitung in seinen Vollmachtenberichten zu; er gesteht offen, dass die Behörden des Bundes vom Krieg vor wirtschaftliche Aufgaben gestellt worden seien, die in ihrer Bedeutung und ihrem Umfang kaum geahnt werden konnten. Niemand, so stellt der Bundesrat fest, konnte voraussehen, dass neben dem Krieg der Waffen «ein zweiter, wirtschaftlicher Krieg zwischen den sich gegenüberstehenden Staatengruppen von gleicher Heftigkeit und Leidenschaft entbrennen werde und dass in diesen Krieg die neutralen Staaten mit hineingezogen werden».

Der Krieg 1914 bis 1918 hat erstmals gezeigt, welche Gefahren in der Vernachlässigung der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge lagen. Kriegführende und Neutrale haben es am eigenen Leib erleben müssen, dass der Wirtschaftskrieg zur selbständigen Kriegsform geworden war, die neben die konventionelle Kriegführung der militärischen Waffen getreten war. Der Wirtschaftskrieg hat wesentlich zum Ausgang des Krieges beigetragen. Eine fast lückenlose Blockade der Entente hat die Zentralmächte von Anfang an von ihrer Rohstoff- und Nahrungsmittelversorgung abgeschnitten, und die Gegenblockade der Mittelmächte, die schliesslich im unbeschränkten deutschen Uboot-Krieg gipfelte, brachte Grossbritannien an den Rand des wirtschaftlichen Zusammenbruchs.

Auch wenn der auf Leben und Tod geführte Krieg an der Wirtschaftsfront nicht gegen die Neutralen gerichtet war

und die Kriegführenden sogar vielfach ehrlich bemüht waren, den Sonderbedürfnissen der neutralen Schweiz entgegenzukommen, liess es sich nicht vermeiden, dass auch unser Land stark von dieser neuen Kriegsform in Mitleidenschaft gezogen wurde. «Die schwerste Schädigung», schreibt Generalstabschef von Sprecher, «die wir im ersten Weltkrieg erfahren haben, ist durch die Sperrmassnahmen der Kriegführenden unserem Wirtschaftsleben erwachsen.» Ein Glück war es für uns, dass im ersten Weltkrieg die Kriegsoperationen nicht in das Zentrum Frankreichs oder gar nach Südfrankreich gelangten, so dass die Versorgung aus Übersee über Bordeaux und die Mittelmeerhäfen nie durch militärische Operationen unterbunden wurde – im Gegensatz zur Zeit von 1940 bis 1944, in welcher eine einzige Kriegspartei unser Land mit einem lückenlosen Blockadering umschloss.

## 2. Die Massnahmen des Bundesrats

Die vom Bundesrat, gestützt auf die ihm von den eidgenössischen Räten erteilten ausserordentlichen Kriegsvollmachten getroffenen kriegswirtschaftlichen Massnahmen, erfolgten ohne weitreichende Planung und mussten schrittweise immer wieder improvisiert werden. Man lebte wirtschaftlich von der Hand in den Mund und stand dem neuen Phänomen eines auch den Neutralen treffenden Wirtschaftskrieges lange Zeit hilflos gegenüber. Dem staatlichen Eingriff in die Wirtschaft standen auch die hergebrachten Prinzipien einer freiheitlichen Wirtschaft entgegen, die gewohnt war, ohne Lenkung des Staates den Gesetzen des freien Marktes zu folgen. Für die wirtschaftlichen Massnahmen bildeten die Vollmachten des Bundesrates die unerlässliche Grundlage; er machte denn auch sofort nach Ausbruch des Krieges davon Gebrauch. Dass er auch später konsequent an der Beibehaltung der Vollmachten festhielt, hatte in erster Linie wirtschaftliche Gründe.

Schon in den ersten Augusttagen 1914 waren Gerüchte über eine Verknappung von Lebensmitteln umgegangen. Sie führten vor allem in den Städten zu einem plötzlichen Ansturm auf die Lebensmittelgeschäfte, in denen bald einzelne Artikel ausverkauft waren. Deshalb gingen die Geschäftsleute teilweise von sich aus dazu über, die Verkaufsmengen zu beschränken. Gleichzeitig wurden von verschiedenen Stadtverwaltungen beschwörende *Aufrufe gegen Hamsterei und Angstkäufe* erlassen (Abbildung Seite 113).

Nachdem es sich zeigte, dass trotz dem Kriege die Zufuhren nicht nur aus dem neutralen Italien, sondern sogar auch aus den kriegführenden Ländern, vor allem aus Deutschland, weiterhin eintrafen, klangen Mitte August die Psychose und ihre unschönen Begleiterscheinungen wieder ab.

Den nach dem Kriegsausbruch aufgetretenen Run-Erscheinungen in der Lebensmittelversorgung, die sich nicht nur als unsozial erwiesen, sondern auch die gleichmässige Verteilung in Frage stellten, trat der Bundesrat mit einer Verordnung vom 10. August 1914 gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, der sogenannten *Wucherverordnung*, entgegen. Die grundlegende Bestimmung dieses allerdings nur gegen den Handel gerichteten Noterlasses bestand darin, dass sie im Handel mit Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen jede Forderung von Preisen, «die einen den üblichen Geschäftsgewinn übersteigenden Gewinn ergeben», verbot und unter Strafe stellte.



# An die Bevölkerung der Stadt Bern!

Angesichts der politischen Lage hat der Gemeinderat in der gestrigen Stadtratssitzung den Antrag gestellt, ihm gestützt auf Art. 36 der Gemeindeordnung einen ausserordentlichen Kredit von vorläufig hunderttausend Franken zu bewilligen und ihm diesen Kredit nach Massgabe der eintretenden Bedürfnisse zu erhöhen, um der drohenden Notlage entgegen treten zu können.

**Der Stadtrat hat diesen Antrag einstimmig angenommen.**

Damit ist es den Gemeindebehörden ermöglicht, sofort helfend einzugreifen. Sie werden zu diesem Zwecke unverzüglich den Ankauf von Lebensmitteln behufs Abgabe zum Selbstkostenpreise in möglichst umfassender Weise organisieren und die weitere Unterstützung in Not geratender Familien in die Wege leiten.

Damit fällt aber auch jeder Grund weg, in sinnloser Angst die Spareinlagen zu erheben und die Lebensmittelgeschäfte durch Aufkauf grosser Vorräte lahm zu legen.

**Jetzt ist jedes Sparguthaben am sichersten auf den Banken und nicht zu Hause.** Der Sturm auf die Banken erschwert diesen ihre den öffentlichen Interessen dienenden Aufgaben und schädigt damit die Gesamtheit.

**Jeder Masseneinkauf von Lebensmitteln schädigt die Gesamtheit,** indem er eine Steigerung der Preise provoziert, die bei dem genügenden Stand der Lagervorräte **nicht gerechtfertigt ist.**

**Die Behörden werden gegen jeden spekulativen Ankauf von Lebensmitteln u. wucherische Ausbeutung der Notlage mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln einschreiten.**

Wir raten dringend zur Besonnenheit und appellieren an den gesunden, ruhigen Sinn unserer stadtbernerischen Bevölkerung. Im gemeinsamen Zusammenarbeiten der Behörden mit der gesamten Bevölkerung liegt heute die Gewähr, dass niemand geschädigt und alles Bedenkliche wirksam gebannt wird.

Bern, den 1. August 1914.

Namens des Gemeinderates der Stadt Bern

Der Vice-Präsident

**G. Müller.**

Der Stadtschreiber-Adjunkt

**Markwalder.**

## *Verordnung gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen*

Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität; auf Antrag seines Justiz- und Polizeidepartements, beschliesst:

- Art. 1. Wegen Wuchers mit Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen wird mit Gefängnis und Busse bis zu 10'000 Franken oder mit Busse allein bestraft:
- a. wer für Nahrungsmittel oder andere unentbehrliche Bedarfsgegenstände Preise fordert, die gegenüber dem Ankaufspreis einen Gewinn ergeben würden, der den üblichen Geschäftsgewinn übersteigt,
  - b. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, welche die Erzielung solcher Preise zum Zwecke hat,
  - c. wer, in der Absicht, aus einer Preissteigerung geschäftlichen Gewinn zu ziehen, im Inland Einkäufe von Nahrungsmitteln oder anderen unentbehrlichen Bedarfsgegenständen macht, die sein gewöhnliches Geschäfts- oder Haushaltsbedürfnis erheblich übersteigen.
- Art. 2. Die Kantone werden, soweit sich ein Bedürfnis dafür geltend macht,
- a. für den Verkauf der einzelnen Nahrungsmittel und anderer unentbehrlicher Bedarfsgegenstände den Preis begrenzen,
  - b. die vorhandenen Vorräte an den bezeichneten Warengattungen aufzeichnen lassen, Vorräte, die das gewöhnliche Geschäfts- oder Haushaltsbedürfnis des Inhabers erheblich übersteigen, zum Ankaufspreis einziehen und zu den von ihnen bestimmten Preisen an die Bevölkerung abgeben,
  - c. marktpolizeiliche Bestimmungen gegen den Verkauf von Nahrungsmitteln und von andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen aufstellen.
- Die Kantone können diese Befugnisse an Bezirks- oder Gemeindebehörden übertragen.  
Der Bundesrat behält sich vor, für den Verkauf einzelner Nahrungsmittel den Preis für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft zu begrenzen.
- Art. 3. Durch diese Massnahmen der Kantone oder Gemeinden darf die freie Ein- und Ausfuhr unter den Kantonen nicht gehindert werden.
- Art. 4. Die Übertretung der im Art. 2 aufgezählten Anordnungen der Kantone oder Gemeinden, insbesondere die Verheimlichung von Vorräten, die aufgezeichnet werden sollen, wird mit Busse bis auf 10'000 Franken bestraft.
- Art. 5. Die Verfolgung und Beurteilung dieser Vergehen und Übertretungen liegt den Kantonen ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 findet Anwendung.  
Über die Höhe des Ankaufspreises (Art. 2, lit. b) entscheidet im Streitfalle der Richter.
- Art. 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Art. 2, lit. b, kommt auch auf frühere Ankäufe zur Anwendung.  
Der Bundesrat wird den Zeitpunkt bestimmen, in welchem diese Verordnung wieder ausser Kraft tritt.

Bern, den 10. August 1914

Im Namen des Schweiz. Bundesrates  
Der Bundespräsident: HOFFMANN  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: SCHATZMANN

Den Vollzug der Verordnung übertrug der Bundesrat den Kantonen, denen er auf Grund seiner eigenen Vollmachten die erforderlichen Kompetenzen einräumte. Ein Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom selben Tag erläuterte den Erlass (dessen Verschärfung im Frühjahr 1916 notwendig wurde).

Ähnliche Erscheinungen wie bei den Lebensmitteln traten nach Kriegsausbruch auch bei den Banken auf. Hier war es der Mangel an Metallgeld, der zu Gerüchten führte, was einen Sturm auf die Bankschalter auslöste. Der Bundesrat hatte sich am 3. August 1914 von der Bundesversammlung ermächtigen lassen, Fünffrankennoten in Umlauf zu setzen; von dieser Kompetenz machte er Gebrauch, sobald sich dafür eine Notwendigkeit zeigte. Der Bundesrat ergänzte diese Massnahme am 14. August mit der Ausgabe von Staatskassenscheinen als Banknoten und mit der Ermächtigung der Nationalbank zur Ausgabe von Vierzigfrankenbanknoten.

### 3. Anstrengungen zur Förderung der Zufuhren

Angesichts der unzureichenden Vorräte und der sehr beschränkten Eigenversorgung aus der inländischen Agrarproduktion musste die vordringlichste wirtschaftliche Sorge der Bundesbehörden in einer ungestörten Weiterführung und womöglich einer Intensivierung der Lebensmittelzufuhr, insbesondere der Getreideimporte, liegen. In den sofort nach Kriegsausbruch mit beiden Parteien aufgenommenen Verhandlungen konnten Verständigungen über die Einfuhr von Getreide nach der Schweiz erzielt werden: Frankreich liess die Durchfuhr des in den Vereinigten Staaten gekauften Getreides über zwei französische Häfen zu, und Deutschland gab in seinem Gebiet lagernde, auf schweizerische Rechnung gekaufte 3'200 Wagen Getreide frei. Da beide Parteien die Bedingung stellten, dass die Getreidezufuhren ausschliesslich den schweizerischen Eigenbedarf decken und nicht ihrem Kriegsgegner zukommen sollten, wurde es notwendig, dass die Bewirtschaftung zur Bundessache gemacht wurde; ein dem Oberkriegskommissariat unterstelltes Büro für Getreideversorgung hatte vorerst diese Aufgabe zu erfüllen.

In gleicherweise erfuhren nach Kriegsausbruch auch die Zufuhren von Steinkohle aus Deutschland vorerst noch keine entscheidende Beschränkung.

Die Intensivierung des Wirtschaftskrieges und die Verhärtung der Standpunkte der Kriegsparteien führten dann aber zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten für die Schweiz, die mit zunehmender Kriegsdauer immer grösser wurden und das Land bei der Deckung seiner Bedürfnisse auf den Weltmärkten vor wachsende Probleme stellten. Immer deutlicher zeigte es sich, wie sehr das Binnenland Schweiz auf die ausländische Zufuhr an Lebensmitteln und Rohstoffen angewiesen war; die Lösung der Import- und Exportfrage wurde für sie zur Existenzfrage. Mit einem System von staatsvertraglichen Vereinbarungen die nicht nur laufend den wechselnden Verhältnissen des Krieges angepasst, sondern die auch unter sich immer wieder angeglichen werden mussten, wurden mit beiden Mächtegruppen die Einfuhrfragen geregelt.

Im Jahr 1915 konnten mit den Kriegsparteien vereinbart werden:

- ein erstes Abkommen vom Mai 1915 mit den Zentralmächten, das vor allem die Einfuhr von Kohle und Eisen sowie von Zucker zum Gegenstand hatte;
- ein Abkommen vom Oktober 1915 mit den Ententemächten, das der Lebensmittelversorgung galt.

Angesichts des entschiedenen Begehrens beider Kriegsparteien, es müsse dafür Gewähr geboten werden, dass keine der Schweiz zugestandenen Importe dem Kriegsgegner des Lieferstaates zugutekommen, wurde in den Verträgen mit den beiden Mächtegruppen die Schaffung eigener Überwachungsorganisationen vereinbart, welche die Verwendung der von der Schweiz getätigten Importe kontrollieren sollten. Auf Grund dieser Vereinbarungen wurden geschaffen:

- a) Die dem Eidgenössischen Politischen Departement unterstellte «Treuhandstelle», welche die Einfuhren aus den Zentralmächten zu überwachen hatte;
- b) die sogenannte Société Suisse de surveillance économique (S. S. S.), welche den Handelsverkehr mit den Ententeländern kontrollieren sollte.

Die beiden Kontrollorgane entwickelten sich im Verlauf des Krieges zu sehr umfangreichen Organisationen. Während sich die Zentralmächte darauf beschränkten, die Verwendung der von ihnen gelieferten Güter in der Schweiz zu kontrollieren, errichtete die Entente mit der S.S.S. eine umfassende Überwachungsorganisation, die bald den ganzen schweizerischen Aussenhandel unter Kontrolle hielt, und zwar auch jenen mit den Zentralmächten und mit den übrigen Neutralen. Gegenüber den Kritiken, die an der S.S.S. laut wurden, führte der Bundesrat im *dritten Vollmachtenbericht* aus:

... Die Schaffung der Société Suisse de surveillance économique (S.S.S.) ist nur verständlich im Lichte der ganz ausserordentlichen Verhältnisse, welche der europäische Krieg geschaffen hat. Nach dem geltenden Völkerrechte ist der Binnenhandel zwischen den Neutralen und den kriegführenden Mächten keinen Beschränkungen unterworfen. Der Neutrale ist nicht einmal gehalten, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und allem, was für einen Kriegführenden nützlich sein kann, zu hindern. Was die Zufuhren von Waren über Meer betrifft, so rechtfertigt die blosser Tatsache, dass ein neutrales Schiff relative Konterbande aus einem neutralen Lande mit der Bestimmung für ein anderes neutrales Land führt, nicht die Beschlagnahme dieser Ware. Was endlich den freien Transit vom Meerhafen nach dem neutralen Binnenlande betrifft, so ist er durch die Handelsverträge gewährleistet.

Auf diesen rechtlichen Boden hat sich der Bundesrat denn auch von Anbeginn gestellt. Aber er konnte auf der andern Seite seine Augen vor der Tatsache nicht verschliessen, dass im Laufe der kriegerischen Ereignisse durch Massnahmen und Gegenmassnahmen der Kriegführenden eine mit diesen Rechtsgrundsätzen in völligem Widerspruch stehender tatsächlicher Zustand geschaffen worden war, dem durch Protestaktionen und Rechtsverwahrungen allein nicht beizukommen war, mit dem man sich vielmehr auf möglichst praktische Weise auseinanderzusetzen hatte.

Diese Lage rief einem Kompromiss zwischen dem schweizerischen Interesse auf möglichst freie Betätigung der eigenen Industrie, auf freie Verwendung der eigenen Erzeugnisse und daneben auf Dispositionsstellung einer beschränkten Zahl importierter Waren zu Kompensationszwecken und dem Interesse der verbündeten Regierungen auf möglichste Abschliessung gegenüber den Zentralmächten. Die Lösung war nur möglich auf dem Boden eines billigen gegenseitigen Entgegenkommens ...

Wie der Bundesrat feststellt, befand sich die Schweiz während des Krieges in einer unerfreulichen Zwangslage. Vom Wirtschaftskrieg zwischen den kriegführenden Mächten wurde die schweizerische Handlungs- und Bewegungsfreiheit erheblich betroffen und eingeschränkt. Aber diese Beschränkungen mussten im Interesse der Versorgung von Volk und Armee mit lebenswichtigen Gütern hingenommen werden; sie waren Notlösungen für die Kriegszeit, die von der Schweiz in Kauf genommen werden mussten, damit sie überhaupt leben konnte. Der Wirtschaftskrieg hat – viel weniger, als dies beim Krieg der Waffen der Fall war – vor der Neutralität nicht haltgemacht und hat auch die Neutralen zu einer dauernden Abwehrhaltung gezwungen. Im zweiten Vollmachtenbericht gab der Bundesrat hierfür eine eindruckliche *Erklärung*:

Wer konnte in den Augusttagen des Jahres 1914 ahnen, dass neben dem blutigen Kriege in Waffen ein zweiter, wirtschaftlicher Krieg zwischen den sich gegenüberstehenden Staatengruppen von gleicher Heftigkeit und Leidenschaftlichkeit entbrennen werde und dass in diesen Krieg die neutralen Staaten mit hineingezogen werden? Wer konnte ahnen, dass alle vertraglichen Rechte, dass die Grundsätze der Haager Konvention, die völkerrechtlichen Normen überhaupt kein ausreichender Schutz sein werden, um den Fortbestand des wirtschaftlichen Lebens eines neutralen Staatswesens zu gewährleisten? Es ist tatsächlich so, dass der Bundesrat gezwungen war, die Fundamente unserer wirtschaftlichen Existenz durch Verständigung mit den kriegführenden Staatengruppen neu zu setzen und auf diesen Fundamenten einen Bau zu errichten, der seinen Halt in den absoluten Notwendigkeiten des täglichen Lebens, in Zweckmässigkeitsgründen und politischen Rücksichten findet, in keiner Weise dagegen mit den Vorschriften unseres Verfassungs- und Gesetzesrechts im Einklang steht. In dem entbrannten wirtschaftlichen Kampfe geht das Bestreben der beiden Staatengruppen dahin, sich gegenseitig alles dasjenige vorzuenthalten, was für die kriegerischen Bedürfnisse oder für das wirtschaftliche Leben irgendwie von Nutzen sein kann. Insbesondere soll verhindert werden, dass ein kriegführender Staat über das Gebiet eines Neutralen Waren solcher Art beziehen kann. Nun hat aber ... unser hochentwickeltes, vielgestaltiges wirtschaftliches Leben eine Abhängigkeit von der Weltwirtschaft erzeugt, die es als ganz unmöglich erscheinen lässt, dass sich unser Land von der einen oder andern Gruppe der Kriegführenden völlig abschliesse. Deshalb musste mit den beiden Staatengruppen eine Grundlage der Verständigung gefunden werden, zufolge welcher die Kriegszwecke der Kriegführenden mit den dringendsten Bedürfnissen unserer Industrie,



Überall, wo es der Dienst erlaubte, half die Truppe den Bauern bei den Anbauarbeiten.

unserer Landwirtschaft und unseres Gewerbes und mit der Lebensmittelversorgung des Landes in Einklang gebracht werden konnten. In langen und zähen Verhandlungen, dank den freundschaftlichen Gefühlen und Gesinnungen, die wir bei allen beteiligten Regierungen gefunden haben, konnten die gewaltigen entgegenstehenden Schwierigkeiten überwunden und eine Lösung gefunden werden, von welcher zu hoffen ist, dass sie unserer Volkswirtschaft auf die Dauer keine Enttäuschungen bereiten wird. Die Lösung ist auf der einen Seite in der Organisation der dem politischen Departemente unterstellten Treuhandstelle, auf der andern Seite in der Société Suisse de surveillance économique gefunden worden. Wir sind den Männern, die sich der Leitung dieser Institutionen angenommen haben, von Herzen dankbar, und wenn bis heute noch nicht diejenigen Ergebnisse erzielt werden konnten, die man erhoffte, so vergesse man nicht, dass die Schuld zum grossen Teile an den immer schwieriger sich gestaltenden Bedingungen gelegen ist, unter denen sich der weltwirtschaftliche Verkehr abspielen muss. Das aber ist ganz klar, dass, wenn wir diese Organisationen nicht hätten, die Schwierigkeiten in der Versorgung unseres Landes und der einzelnen Zweige der schweizerischen Volkswirtschaft sich ins Ungeheure vermehren würden.

Die Verschlechterung seiner eigenen Versorgungslage zwang Deutschland im Jahr 1916, seine Lieferungen an die Schweiz vermehrt von der Kompensation mit schweizerischen Eigenerzeugnissen abhängig zu machen. Diese Forderung wurde in einem neuen Abkommen mit Deutschland vom 2. September 1916 erfüllt. Spätere Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland vom 3. Mai 1917, 20. August 1917 und 22. Mai 1918 mussten noch vermehrt auf die wirtschaftliche Notlage Rücksicht nehmen, in welche die Zentralmächte immer tiefer hineingerieten, je länger der mit allen Mitteln geführte Wirtschaftskrieg andauerte.

Die von der Schweiz gegenüber den Zentralmächten eingegangenen Zugeständnisse weckten das Misstrauen und den Widerstand der Ententemächte. In dem wirtschaftlichen Existenzkampf auf zwei Fronten erfuhr die bisher als rein militärisches Institut betrachtete Neutralität erstmals eine gewisse Ausweitung in der Richtung auf eine «wirt-

schaftliche Neutralität», besonders nachdem die Ententemächte von der Schweiz ausdrücklich verlangten, dass sie in ihrer Neutralitätspolitik auch die wirtschaftlichen Notwendigkeiten einschliesse. Dies geschah vor allem in einer von Frankreich, Grossbritannien und Italien am 7. November 1916 an die Schweiz gerichteten Verbalnote, in der sich diese Mächte wegen der angeblichen wirtschaftlichen Benachteiligung der Entente zugunsten der Zentralmächte beschwerten und verlangten, «dass die Schweiz Massnahmen zur Wiederherstellung der Gleichheit in der Behandlung der beiden kriegführenden Gruppen treffen solle».

Die *Antwortnote*, die der Bundesrat am 15. November 1916 den drei Westmächten erteilte, enthält eine deutliche und klare *Darlegung des schweizerischen Neutralitätsstandpunktes*:

Mit der am 7. d. M. überreichten Verbalnote erklären die französische, britische und italienische Regierung, dass sie sich zu dem Begehren berechtigt erachten, der Bundesrat möchte Massnahmen treffen, um das Gleichgewicht in der Behandlung der Kriegführenden wieder herzustellen, das durch die Anwendung des deutschschweizerischen Vertrags verletzt worden sei.

Die letztere Behauptung will durch nachstehende Gegenüberstellungen begründet werden:

1. Während nach Deutschland und Österreich-Ungarn Produkte ausgeführt werden können, in welchen in einem gewissen Verhältnis Rohstoffe verarbeitet sind, die durch Vermittlung der S. S. S. eingeführt wurden, sei im deutschschweizerischen Abkommen die Ausfuhr nach den Ländern der Entente von allem Kriegsmaterial untersagt, auch wenn dabei nur im minimsten Verhältnis deutsches Eisen und selbst, für einzelne Artikel, deutsche Kohlen verwendet werden.
2. Zum Bedauern der verbündeten Regierungen habe der Bundesrat in der Frage der Kohlen Versorgung, die ausserhalb allen Kompensationen oder andern Kriegsmassnahmen hätte bleiben sollen, eingewilligt, Unterschiede zwischen den verschiedenen schweizerischen Firmen zu machen, die deutsche Kohle oder deutschen Koks gebrauchen, ein System, dem bis jetzt der Bundesrat abgeneigt schien.
3. Dieses Entgegenkommen erscheine umso schwerer wiegend, als die vorhandenen Lager unter die Ausfuhrverbote fallen und zahlreichen Firmen, welche für die Entente arbeiten, dadurch ihres legitimen Eigentums beraubt und an der Erfüllung der eingegangenen Kontrakte gehindert werden; das sei eine so ungewöhnliche Erscheinung, dass die verbündeten Regierungen aufs Äusserste überrascht und gezwungen seien, jede Ausfuhr nach der Schweiz von Rohstoffen zu verweigern, die für Firmen oder Einzelpersonen bestimmt wären, welche sich ausschliesslich mit der Erstellung von Kriegsmaterial für die Zentralmächte befasse.

Aus diesen Prämissen folgern die verbündeten Regierungen die Berechtigung zu folgenden Begehren:

1. Streichung der Ausfuhrberechtigung für Kriegsmaterial, das in bestimmtem Verhältnis Rohstoffe aus den Ländern der Entente enthält, und für Baumwollgewebe;
2. Verbot der Verwendung von Schmieröl aus den Ländern der Entente für die Fabrikation von Waffen, Munition und Sprengstoffen, die für Deutschland und seine Verbündeten bestimmt sind;
3. Verbot der Verwendung von Kupfer und insbesondere der elektrischen Installationen, deren Kupfer durch die Länder der Entente nach dem 18. November 1915 geliefert worden ist, für die Fabrikation von Kriegsmaterial zuhanden von Deutschland und seinen Verbündeten und für die Überführung elektrischer Kraft in diese Länder;
4. Suspension in kürzester Frist der Ausfuhr aller Maschinen, aller hydro-elektrischen Produkte und aller Baumwollgewebe jeder Art, um die Vornahme der notwendigen Untersuchungen zu ermöglichen.

Der Bundesrat hat diese Begehren und ihre Begründung eingehend geprüft und beehrt sich, den verbündeten Regierungen im nachstehenden das Ergebnis seiner Untersuchung zu unterbreiten.

Der Bundesrat kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die ihm unterbreiteten Begehren nicht formuliert worden wären, wenn nicht in den in der Note entwickelten Prämissen und in der Würdigung der deutschschweizerischen Abmachung eine Reihe von Missverständnissen eingetreten wären.

Das «Reglement intérieur» der S. S. S. steht in Art. 10, lit. c, auf dem grundsätzlichen Standpunkte, dass die im Interesse der nationalen schweizerischen Industrie bewilligten Exportmöglichkeiten nur insoweit eingeräumt werden,

als es sich nicht um Waren handelt, die dazu dienen können, kriegerische Unternehmungen zu erleichtern. Die S. S. S.-Bestimmungen sind es also, welche den Unterschied zwischen den Waren aufgestellt haben, die als Kriegsmaterial betrachtet werden können, und denjenigen, die es nicht sind. Freilich wird in Art. 10, lit. a, die Ausfuhr ohne Beschränkung auf nicht spezifisches Kriegsmaterial auch für in der Schweiz fabrizierte Artikel gestattet, die unter Garantie der S. S. S. eingeführte Materialien in geringen Mengen (in der Regel nicht mehr als 2% des Gesamtwertes der Ware) enthalten. Und ebenso wird in Artikel 12, Alinea 3, die Ausfuhr von Maschinen und Apparaten, die unter Garantie der S. S. S. eingeführtes Kupfer enthalten, ohne ausdrückliche Beschränkung auf nicht spezifisches Kriegsmaterial gestattet. Allein bei der ersten Kategorie (Art. 10, lit. a) werden alle Legierungen sowie alles Material, das für eine solche Legierung mit Eisen Verwendung findet, ausdrücklich verboten; es wird somit die Bestimmung so eingeschränkt, dass eigentliches Kriegsmaterial so zu sagen nicht mehr in Frage kommt. Und bei der in Art. 12, Alinea 3, geordneten Ausfuhr handelt es sich um elektrische Maschinen, die so wenig den Charakter von Kriegsmaterial haben, dass ja auch Deutschland deren Ausfuhr nach den Ländern der Entente uneingeschränkt gestattet, trotzdem sie nicht zu 15 oder 30%, wohl aber zu 70 oder 85% aus deutschen Materialien erstellt sind. Darüberhin war ja in Alinea 5 des gleichen Artikels ausdrücklich bestimmt, dass in keinem Falle Kupfer enthaltende Munition nach den Zentralmächten ausgeführt werden dürfe, falls das Kupfer, «wenn auch in noch so geringen Mengen», aus einem mit diesen Mächten im Kriegszustande befindlichen Lande importiert wurde. Es ist somit auch hier wieder die Sonderbehandlung einer gewissen Kategorie Kriegsmaterial schon durch die S. S. S.-Bestimmungen vorgesehen. Das deutsch-schweizerische Abkommen unterscheidet 3 Kategorien von Waren: Kriegsmaterial im engern Sinne (Waffen, Munition und deren Bestandteile, Sprengstoffe), Kriegsmaterial im weitern Sinne (Werkzeugmaschinen zur Munitionsbereitung, Feldzeuggeräte, z.B. Scheinwerfer, Stacheldraht, Kriegsfahrzeuge, Teile von Kriegsschiffen, Eisenbahnmaterial u. dgl.) und endlich Nichtkriegsmaterial. Nur für die erste Kategorie gilt die Beschränkung, dass sie, abgesehen vom deutschen Material, auch nicht mit deutschen Brennstoffen erzeugt sein dürfen, wenn sie nach den Ländern der Entente ausgeführt werden wollen. Für die zweite Kategorie gilt nur die Beschränkung des deutschen Materials, für die dritte Kategorie ist grundsätzlich freier Export zugesichert.

Der Bundesrat vermag in dieser grundsätzlichen Lösung keine Störung des Gleichgewichts in Behandlung der Kriegführenden zu Lasten der Länder der Entente zu erblicken, im Gegenteil ergibt ein Vergleich der für den wirtschaftlichen Verkehr mit den beiden Gruppen der Kriegführenden bestehenden Vorschriften, dass durch die geltenden Bestimmungen der S. S. S. die Tätigkeit der schweizerischen Industrie in höherem Masse eingeschränkt wird, als durch das deutsch-schweizerische Abkommen, ganz abgesehen davon, dass es sich bei den Zentralmächten fast ausschliesslich um Bewilligung zur Verwendung ihrer eigenen Produkte, bei den Ländern der Entente zum grossen Teil nur um Transitbewilligungen handelt. Was insbesondere die Nichtverwendbarkeit deutscher Brennstoffe für die Erstellung von Waffen, Munition und Sprengstoffen zuhanden der Länder der Entente anbelangt, so ist hierin niemals etwas Unbilliges erblickt worden. Wir betonen dabei mit Rücksicht auf die in der Kollektivnote gemachte beiläufige Bemerkung, dass der Bundesrat von der Deutschen Regierung niemals eine Zusicherung für Kohlenlieferungen, geschweige denn für vorbehaltlose Kohlenlieferungen erhalten hat, sondern lediglich eine Zusicherung unbehinderter Kohlen transporte. Die Kollektivnote erhebt den Vorwurf, der Bundesrat habe die Bestrebungen der deutschen Behörden mit Bezug auf eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Firmen, die deutsche Brennstoffe benützen, unterstützt; dem ist entgegenzuhalten, dass der Bundesrat ganz im Gegenteil bestrebt war, das System der deutschen schwarzen Listen zu Falle zu bringen und durch die Regelung der Ausfuhr mittels einer Ausfuhrkommission zu ersetzen, die der im Verkehr mit der S. S. S. tätigen Ausfuhrkommission nachgebildet ist.

Die Kollektivnote gibt in diesem Zusammenhang dem lebhaften Erstaunen der Regierungen der Entente Ausdruck, dass die vorhandenen Lager an Waren, die vor dem deutsch-schweizerischen Abkommen eingeführt wurden, unter die Sperrmassnahmen fallen sollen, wodurch zahlreiche für die Entente arbeitende Häuser ihres legitimen Eigentums beraubt und an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert werden. Die Kollektivnote nennt das «un fait inusité». Der Bundesrat kann nicht umhin, sein lebhaftes Erstaunen darüber auszusprechen, dass bei dieser Bemerkung übersehen worden zu sein scheint, dass ganz genau der gleiche Grundsatz in den für die S.S.S. geltenden Vorschriften niedergelegt ist. Nicht nur sind diejenigen Waren, welche bei Gründung der S. S. S. in der Schweiz lagen, ohne Weiteres den Ausfuhrbeschränkungen unterworfen worden, (vgl. Règlement intérieur Art. 4 und Art. 11,

Alinea 2, status de la Société coopérative suisse pour l'importation des métaux, Art. 7, Alinea 4 und Art. 8, Alinea 1), sondern es ist auch seither in einzelnen Fällen, wenn nachträgliche Ausfuhrbeschränkungen festgesetzt wurden, deren Anwendung auf alle Waren behauptet worden, die im Zeitpunkt des Erlasses in der Schweiz waren, ohne Rücksicht auf die Rechte des Eigentümers, der sie vorbehaltlos und völlig legitim in die Schweiz eingeführt hatte und ohne Rücksicht auf die von ihm eingegangenen Lieferungsverpflichtungen. Im Übrigen darf nicht übersehen werden, dass für eine der wichtigsten Kategorien von Kriegsmaterial im weitern Sinne, nämlich für Werkzeugmaschinen zur Munitionsbereitung möglichstes Entgegenkommen in der Übergangszeit praktiziert wird.

Aus dem Gesagten werden die verbündeten Regierungen, so hofft der Bundesrat, entnehmen können, dass von einer Erschütterung des Gleichgewichts in Bezug auf die beiden Gruppen der Kriegführenden keine Rede ist und dass daher auch keine Veranlassung zu den von der Kollektivnote in Diskussion gesetzten Einzelbegehren besteht. Der Bundesrat möchte aber beifügen, dass die Gutheissung dieser Begehren zu Repressalien seitens der deutschen Regierung führen würde, Repressalien, unter denen in erster Linie wieder die schweizerische Industrie zu leiden hätte.

Die Aufhebung der in Art. 10, lit. a, und 12, Alinea 3 der S. S. S. eingeräumten Toleranzen und das Ausfuhrverbot für Baumwollgewebe, die ja in dem Umfange, in dem sie zurzeit noch ausgeführt werden können, mit Kriegsmaterial überhaupt nichts zu tun haben, müsste die Ausdehnung des Ausfuhrverbots auf alle Fabrikate zur Folge haben, die mit deutschen Rohstoffen erstellt sind, was nicht nur den Interessen der Länder der Entente zuwiderlaufen, sondern einen grossen Teil der schweizerischen Industrie stilllegen würde.

Die verlangte Einschränkung in der Verwendung von Schmieröl in schweizerischen Betrieben würde dem der Institution der S. S. S. zugrunde liegenden leitenden Gedanken des freien Verbrauchs der durch die S. S. S. eingeführten Waren innert den Grenzen der Schweiz, wie er in Art. 3 des Règlement Intérieur zum Ausdruck kommt, zuwiderlaufen und wäre der Anfang von Vorschriften, deren Handhabung und Kontrolle, wenn sie nicht von vornherein unmöglich sein sollte, unvermeidlich zu Schikanen führen müsste.

Das Verbot der Verwendung von Kupfer und insbesondere elektrischer Installationen, die aus nach dem 18. November 1915 aus den Ländern der Entente eingeführten Kupfer erstellt worden sind, zur Erstellung von Kriegsmaterial und zur Erzeugung und Überleitung elektrischer Energie nach den Zentralmächten hätte zunächst, wie oben erwähnt, zur Folge, dass als Repressalie und vom Standpunkt der beanspruchten Gleichbehandlung jeglicher Export elektrischer Apparate, Maschinen und Installationen nach den Ländern der Entente unterbunden würde. Die verbündeten Regierungen werden diese Folge selbst zu würdigen haben, der Bundesrat aber muss gegen eine solche Schädigung der nationalen Industrie Verwahrung einlegen; er muss insbesondere dagegen protestieren, dass der Schweiz in der Produktion der elektrischen Energie und in ihrer freien Verwendung Schranken auferlegt werden wollen.

Dem Begehren, binnen kürzester Frist die Ausfuhr aller Maschinen, aller hydro-elektrischen Produkte und der Baumwollgewebe aller Art zu suspendieren, um die erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen, kann der Bundesrat zu seinem Bedauern nicht entsprechen. Die bei Gründung der S. S. S. vereinbarten Grundsätze, die, wie ohne Weiteres klar ist, im Widerspruch mit den gestellten Begehren stehen, können nicht einseitig ausser Kraft gesetzt, oder suspendiert werden. Es ist aber auch nicht einzusehen, warum allfällig notwendige Untersuchungen nicht ohne Suspension des zwischen den Regierungen der Entente und dem Bundesrate Vereinbarten durchgeführt werden könnten.

Der Bundesrat hat mit aufrichtiger Genugtuung von der am Schlüsse der Kollektivnote gegebenen Zusicherung Kenntnis genommen, dass die verbündeten Regierungen sich vollauf Rechenschaft geben von der schwierigen Lage, in der sich die Schweiz befindet und dass sie derselben in möglichst weitgehendem Masse in der Prüfung der im vorstehenden erörterten Begehren Rechnung tragen werden, die ausschliesslich auf den Grundsatz der Reziprozität gegenüber allen Kriegführenden gegründet seien. Der Bundesrat gibt der Zuversicht Ausdruck, dass eine nähere Prüfung dieser zur Diskussion gestellten Begehren die verbündeten Regierungen davon überzeugen wird, dass für eine solche neue, schwere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Interessen unseres Landes, das nur das eine Bestreben kennt, die aus seiner neutralen Stellung sich ergebenden Pflichten korrekt zu erfüllen, keine Veranlassung oder Berechtigung vorhanden ist. Der Bundesrat wird im Übrigen dieser Prüfung seine Mitwirkung selbstverständlich nicht vorenthalten.



Die schweizerischen Zollstellen wurden mit Truppen verstärkt.

#### ***4. Finanzierung des Krieges***

Zur Deckung der Kosten des Truppenaufgebots wurde am 15. April 1915 die Erhebung einer einmaligen Kriegsteuer beschlossen, die in der Bundesverfassung verankert wurde. Am 6. Juni 1915 stimmten Volk und Stände dieser Notmassnahme zu.

## XI. Materielle Probleme der Armee

Je länger sich die Kriegereignisse und damit die Mobilmachung der Armee hinzogen, umso mehr zeigte sich die Notwendigkeit, die persönliche Ausrüstung des einzelnen Mannes und das Korpsmaterial der Truppe den neuen Bedürfnissen anzupassen. Nicht nur waren diese nach Umfang und Ausgestaltung allzu sehr auf die kurzen Dienstzeiten im Frieden oder einen kurzen Aktivdienst ausgerichtet und mussten nun auf die Ansprüche einer Jahre dauernden Dienstleistung umgestellt werden, auch zeigten die auf den Kriegsschauplätzen gewonnenen Kriegserfahrungen sehr bald, dass es notwendig war, Waffen und Ausrüstungen den Anforderungen eines Krieges anzupassen, der manche neuartige Züge trug und sich von früheren Kriegen grundlegend unterschied. Schrittweise wurden die einzelnen Neuerungen vorgenommen.

Am 28. Oktober 1914 beschloss der Bundesrat, dass inskünftig für die Anfertigung von Militär uniformen nur noch feldgraues Tuch verwendet werden dürfe. Mit der *Umkleidung auf das Feldgrau* wurde für den Auszug Mitte Juni 1915 begonnen; sie war Ende 1916 beendet. Für die Landwehr dauerte die Umrüstung bis Ende des Krieges, während der Landsturm nicht umgekleidet wurde. Der Wandel vom bunten Tuch der Vorkriegszeit zum Feldgrau der Kriegsjahre bedeutete nicht nur einen äusseren Farbwechsel, mit welchem dem Imperativ der aufgelösten Kampfformationen des modernen Infanteriegefechts Rechnung getragen wurde. Darin kam symbolhaft auch ein innerer Wandel zum Ausdruck:



Die Einführung des feldgrauen Tuchs erfolgte nicht an einem Tag; noch längere Zeit waren die Verbände bunt gemischt.



Das schwere Maschinengewehr wurde während des Krieges zu einer Hauptwaffe der Infanterie.

ein uniformer grauer Alltag, erfüllt von harter soldatischer Arbeit. Der farbenfreudigen Volksstimmung der ersten Aktivdienstzeit folgte auch innerlich die graue Feldfarbe der düsteren Kriegsjahre.

Nachdem Berichte von den Kriegsschauplätzen gezeigt hatten, dass mit einer widerstandsfähigeren Kopfbedeckung die Zahl der Kopfverwundungen stark zurückging, wurden auch ausgedehnte Versuche mit einem eigenen *Stahlhelmmodell* durchgeführt. Der Stahlhelm kam jedoch erst im Jahr 1918 zur Truppe, wo er das Käppi ersetzte; er zählte jedoch nicht zur persönlichen Ausrüstung, sondern gehörte vorläufig zum Korpsmaterial.

Grosse Rückstände mussten mit dem Voranschreiten der militärischen Technik bei den Kriegführenden bald auch im Bereich der Bewaffnung aufgeholt werden. Die bereits im Sommer 1914 eingeleitete Umrüstung vom Gewehr 1889/90 auf das Gewehr Modell 1911 sowie auf den Karabiner Modell 1911 wurde beschleunigt und war Mitte 1915 abgeschlossen. Insgesamt wurden während der Kriegsjahre etwas mehr als 250'000 Gewehre und Karabiner der Modelle 1911 beschafft.

Die grosse taktische Bedeutung des *Maschinengewehrs* war in der Schweiz schon früh erkannt worden; seit 1898 bestanden bei der Kavallerie und den Festungstruppen Mitrailleurabteilungen, und die Truppenordnung 1911 hatte jeder Division eine Maschinengewehrkompanie zugewiesen; diese Einheit wurde im Jahr 1914 zu einer Mitrailleurabteilung pro Division ausgebaut. Die dominierende Bedeutung, die das Maschinengewehr im Krieg erlangte – es hatte wesentlichen Anteil am Erstarren der Kampffronten im Westen –, führte während des aktiven Dienstes nicht nur zu einer Vermehrung der Zahl der Maschinengewehre; diese Waffe gelangte schrittweise auch immer mehr in die untern Verbände: Die Mitrailleurabteilungen der Divisionen wurden zu fahrenden Mitrailleurabteilungen umgestaltet, und im Jahr 1916 erhielten auch die Infanterieregimenter des Auszugs und 1917/18 sogar die Bataillone der Infanterie

je eine Mitrailleurkompanie. Im ganzen wurden während des Krieges 1'600 Maschinengewehre beschaff und zwar des verbesserten Typs «Maxim», der von der eidgenössischen Waffenfabrik als Maschinengewehr 1911 in einer Lizenzproduktion hergestellt wurde.

Vom Jahr 1916 hinweg wurde der Truppe erstmals eine *Defensivhandgranate* abgegeben – eine Infanteriewaffe, die ihre Entwicklung und ihre wachsende Bedeutung dem Grabenkrieg verdankte.

Die vom Krieg stark geförderte Weiterentwicklung des *Artilleriematerials* bei den Kriegführenden wirkte sich bei uns darin aus, dass unsere Rohr-Rücklaufgeschütze und unsere Fussartillerie, namentlich in ihrer Distanzwirkung, überholt wurden. Es war deshalb notwendig, dass im Jahr 1915 12 moderne 12-cm-Haubitzbatterien aufgestellt wurden. Im Jahr 1917 war es ferner möglich, 8 Batterien mit 15-cm-Haubitzen vom Typ Krupp auszurüsten. Schliesslich wurden auch die aus dem Jahr 1882 stammenden 12-cm-Kanonen der Fussartillerie mit verschiedenen Änderungen modernisiert.

Mit einem Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1916 wurde der militärische *Motorwagendienst* den Bedürfnissen des Aktivdienstes angepasst; eine Zählung der im Land vorhandenen Motorfahrzeuge, die am 30. September 1916 verfügt wurde, sollte der Armee ermöglichen, mittels Requisition auf diese privaten Bestände zu greifen.

Bedenklich waren die Lücken, die bei Kriegsausbruch bei der *Munition* bestanden. Hier waren die gesetzlichen Ausrüstungen grösstenteils nicht vorhanden. Nur mit grösster Mühe gelang es während der Kriegsjahre, diesen Mangel zu beheben.

Der Einsatz des Flugzeugs als Kampf instrument, der im Verlauf des Krieges aufkam, führte bei uns zu ersten Versuchen mit einer eigenen aktiven *Fliegerabwehr*. Zu diesem Zweck wurden vom Jahr 1915 hinweg sowohl Feldgeschütze (Kanonen) als auch Maschinengewehre und Gewehre eingesetzt. Erstmals wurden im Fort Airolo die 4 Geschütze einer 7,5-cm-Feldbatterie behelfsmässig derart auf Pivots montiert, dass sie nach der Seite um 360 Grad und nach der Höhe bis gegen 80 Grad geschwenkt werden konnten. Diese improvisierte erste schweizerische Fliegerabwehrbatterie wurde im Jahr 1916 vorübergehend in den Pruntrut Zipfel verlegt, wo sich Grenzverletzungen durch fremde Flugzeuge zu häufen begannen. Da ein Schiessverfahren gegen Flugzeuge nicht bestand, gelangen dieser Batterie, trotz mehrmaligem Einsatz, keine Abschusserfolge. Ebenso wenig Erfolg hatte der Beschuss fremder Flieger mit Infanteriewaffen.

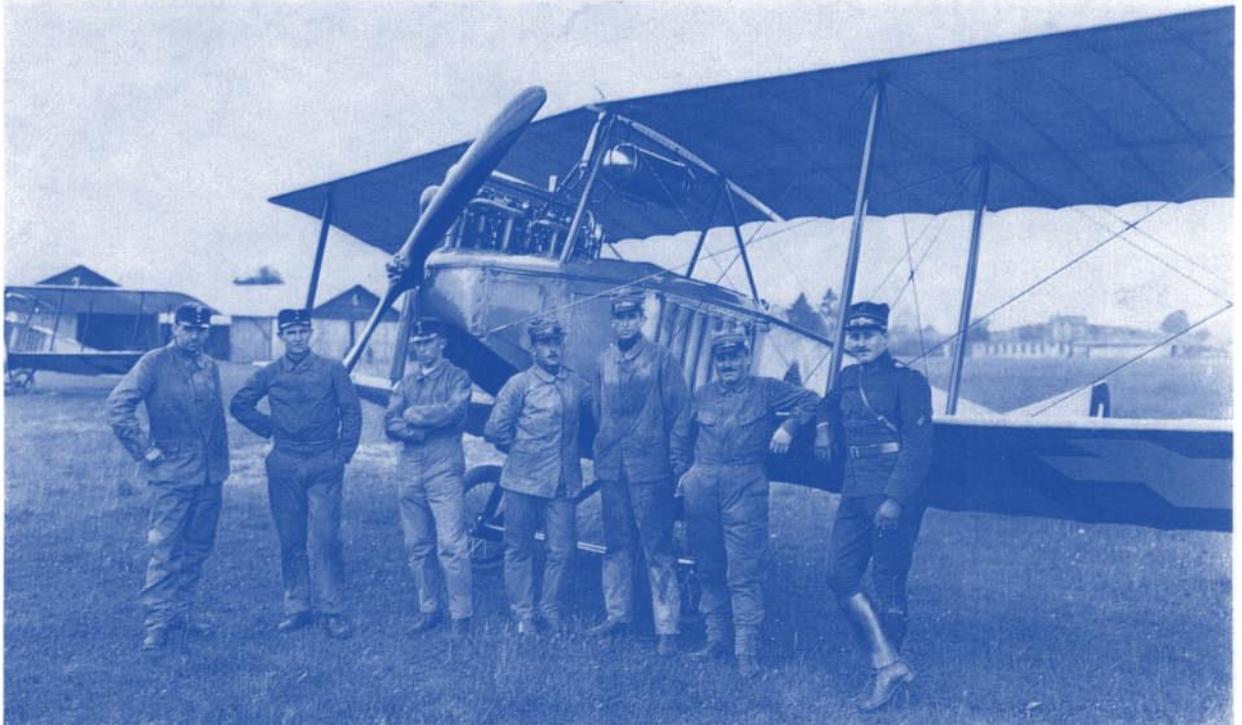
Wie die Fliegerabwehr verdankt auch die schweizerische *Flugwaffe* ihren Ausbau der Kriegszeit. Zwar reichen ihre ersten Anfänge einige Jahre vor den Kriegsausbruch zurück: Im Jahr 1913 hatte die schweizerische Offiziersgesellschaft eine öffentliche Sammlung zugunsten einer schweizerischen Militäraviatik durchgeführt; diese «Flugspende» schloss mit dem erfreulichen Sammelergebnis von 1,75 Millionen Franken ab.

Bei Kriegsausbruch wurden die im Land befindlichen Piloten in Bern zusammengezogen. Hauptmann Real, Instruktionsoffizier der Kavallerie, der privat eine Fliegerschule in Deutschland besucht hatte, wurde mit der Aufstellung einer schweizerischen Fliegertruppe betraut. Hierfür wurde das gesamte im Land vorhandene Material beansprucht: Der erste Flugzeugpark setzte sich aus einer bunten Mischung von 2 Blériot-Eindeckern, 1 Moräne-Eindecker, 1 Grandjean-Eindecker, 2 LVG-Doppeldeckern, 1 Aviatik-Doppeldecker, 1 Farman-Doppeldecker sowie einem Reservemotor, der Oskar Bider gehörte, zusammen. Im Dezember 1914 siedelte die kleine Gruppe nach Dübendorf über, wo im Januar 1915 mit einer systematischen Pilotenausbildung begonnen wurde. Mit einem Beschluss vom 13. August 1915 ordnete der Bundesrat erstmals das schweizerische Militärflugwesen, das damit zum Bestandteil der schweizerischen Armee wurde.



Hauptmann Real (links) erstattet Oberstkorpskommandant Audéoud (rechts) Bericht über einen Aufklärungsflug, den er mit Oskar Bider (mit Brille) geflogen hat.

Wachsende Schwierigkeiten bereitete während der Kriegsjahre die Beschaffung der notwendigen Flugzeuge. Da Ankäufe im Ausland wegen des Krieges nicht möglich waren, musste zu Eigenentwicklungen geschritten werden. Dabei war es vorerst der bei der Fliegertruppe als Materialoffizier eingesetzte Ingenieur Robert Wild, der vor allem



Major Real mit seiner «Mannschaft» vor dem Zweidecker-Aufklärungsflugzeug «Wild» 1916.

als Chefsingenieur der Automobil- und Aviatikwerke von Mülhausen und der S. A. Mécanique Lombard (Monza) grosse Erfahrungen im Flugzeugbau erworben hatte, welcher der neu entstehenden schweizerischen Flugwaffe seine Dienste zur Verfügung stellte. Anfangs 1915 bestellte die Armee 6 Stück eines von Ingenieur Wild zu entwickelnden Doppeldeckers, die bereits im Sommer 1915 abgeliefert und später in der eidgenössischen Konstruktionswerkstätte in verbesserten weitem Serien gebaut wurden. Parallel dazu liefen in der Konstruktionswerkstätte Entwicklungen von Ingenieur Haefeli, dessen erste Prototypen DH 1 und DH 2 jedoch nicht befriedigten; erst der im Sommer 1917 fertiggestellte DH 3 konnte zur Serienfabrikation zugelassen werden. Ebenso wurden im Jahr 1917 auch Fertigbeschaffungen von Flugzeugen in Frankreich möglich. Gesamthaft wurden in den Jahren 1914 bis 1918 120 Flugzeuge beschafft.

Neuartige Aufgaben stellten sich der jungen Fliegertruppe auch beim *Aushau der Fliegerstützpunkte*, die sich über das ganze Land verteilten. Am 23. September 1918 bewilligte der Bundesrat einen Sonderkredit für die Errichtung von vierzehn Hangars und die Pacht von Fliegerlandungsplätzen für die restliche Dauer des Krieges.

Die schweizerische Flugwaffe trat während des Krieges nur relativ selten in Aktion; ihre taktischen Einsätze bestanden vor allem in Aufklärungsflügen bei schweizerischen Manövern. Zu nennen ist auch der erste militärische Geschwaderflug der Schweiz vom Jahr 1917, der von Dübendorf nach Lausanne führte und von Oskar Bider geleitet wurde. In den Jahren 1914 bis 1918 wurden von der Militärflugwaffe rund 40'000 Flüge geflogen.

## XII. Die «Obersten-Affäre» und weitere Affären des Jahres 1916

### 1. Die Oberstenaffäre

Die erste schwere Krise, welche das dunkle Jahr 1916 einleitete und die zu einer der gefährlichsten innern Belastungen der ganzen Kriegszeit werden sollte, war der als «Oberstenaffäre» bezeichnete Vorfall der Verfehlung von zwei hohen Offizieren des Armeestabs. Nachdem längere Zeit wilde Gerüchte umgegangen waren, wurde es Ende 1915 im Land herum bekannt, dass sich der Chef des Nachrichtendienstes im Armeestab, Oberst Moritz von Wattenwyl, und sein Mitarbeiter, Oberst Karl Egli, dadurch gegen die Neutralitätspflichten vergangen hatten, dass sie regelmässig den Militärattachés Deutschlands und Österreich-Ungarns die Nachrichtenbulletins des Armeestabs zugestellt hatten. Diese mit dem Nachrichtenmaterial des schweizerischen Nachrichtendienstes zusammengestellten Bulletins enthielten naturgemäss wesentliche Informationen über die Ententemächte, die für ihre Gegner als neue Quellen oder als Bestätigung bereits vorhandener Unterlagen wertvoll sein mussten.

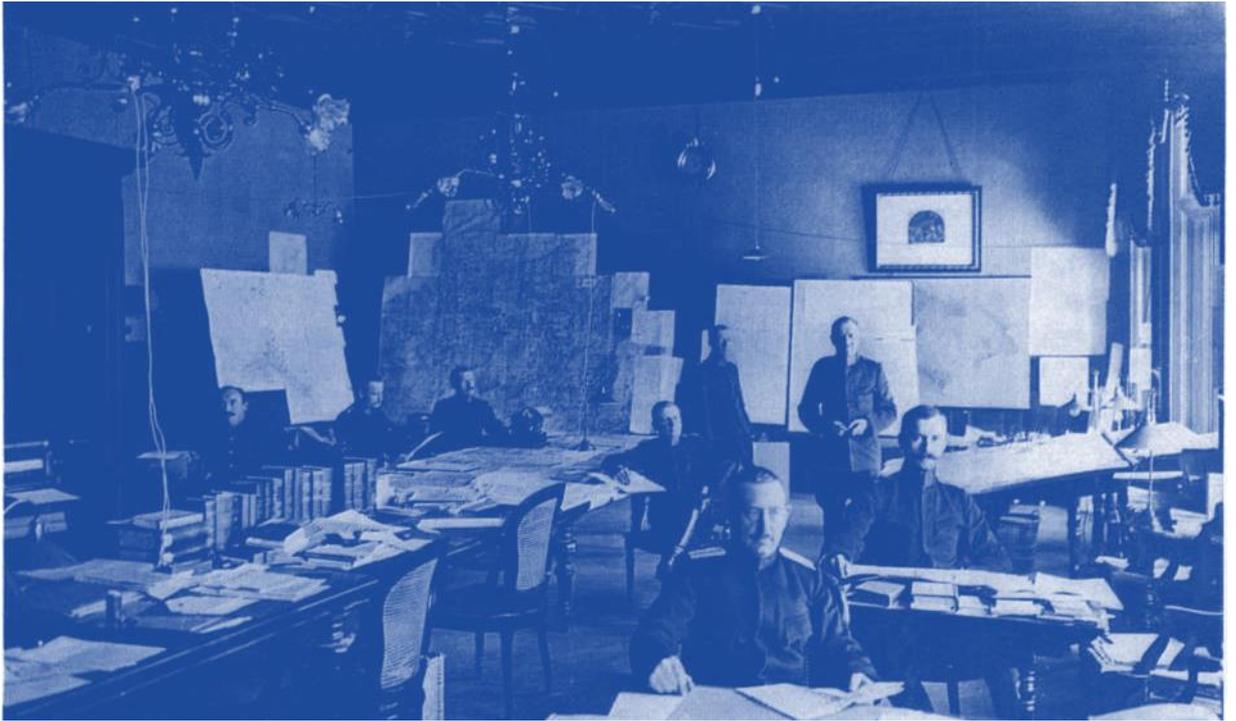
Die Gerüchte, die im Land umherschwirrten, gingen allerdings weit über diesen Tatbestand hinaus: Sie sprachen geradezu von Landesverrat der beteiligten Offiziere und riefen begreiflicherweise starke Aufregung und eine tiefgehende Erbitterung hervor, wodurch die ohnehin gespannte Lage noch weiter belastet wurde. Die Gerüchtebildung wurde allerdings dadurch erleichtert, dass General und Bundesrat aus Gründen d'ordre public trachteten, die unglückselige Affäre geheimzuhalten und intern zu erledigen. General Wille versetzte die beiden Offiziere kommentarlos auf hohe Truppenkommandos, eine Massnahme, die, als sie bekannt wurde, als «Wegbeförderung» empfunden wurde, und die Vertuschung der Angelegenheit gab Anlass, viel mehr dahinter zu suchen, als dahinter steckte.

Die öffentliche Erregung, die, von der Westschweiz ausgehend und von hier geschürt, auch die übrigen Landesteile ergriff und sich in wilden Protesten äusserte, zwang den Bundesrat zum Handeln. Reichlich spät, am 11. Januar 1916, als die Namen der Beteiligten bereits in der Presse genannt worden waren, veranlasste der Bundesrat eine militärgerichtliche Beweisaufnahme durch den Oberauditor, und noch am selben Tag empfing Bundespräsident Decoppet eine Delegation der Regierungen von Genf, Waadt und Neuenburg, die vom Bundesrat verlangte, dass er mit aller Strenge gegen die Schuldigen vorgehe. Gestützt auf das Ergebnis der Untersuchung beschloss der Bundesrat am 19. Januar 1916 – gegen den Widerstand des Generals –, die beiden Offiziere einem Militärgericht zur Aburteilung zu überweisen.

#### ***Der Bundesrat gab seinen Beschluss wie folgt bekannt:***

In einer heute Abend abgehaltenen Sitzung haben der Bundesrat und der Befehlshaber der Armee von der Vervollständigung der Untersuchung Kenntnis genommen, welche in Betreff der den Obersten Egli und von Wattenwyl zur Last gelegten Tatsachen vorgenommen wurde.

Diese Ergänzung der Untersuchung gestattet jetzt schon, auszuschliessen, dass die den genannten Offizieren zur Last gelegten Handlungen den Charakter des Landesverrats tragen. Es wird sich um Vergehen handeln, welche unter den allgemeinen Begriff von Verletzungen der Pflichten fallen, die durch die Neutralität des Landes und die Anforderungen des Militärdienstes verlangt werden.



Ein in Bern eingerichtetes Arbeitszimmer des Armeestabs.

Der Bundesrat und der General sind einig in der Annahme, dass nur ein vollständiges gerichtliches Verfahren geeignet ist, dieser Angelegenheit die richtige Folge zu geben und über die Handlungen der vorgenannten Offiziere alle die Aufklärung zu verbreiten, welche die höheren Interessen des Landes und seiner Armee erfordern.

Demgemäss ist beschlossen worden, dass der militärische Richter unverzüglich mit der Anordnung der Untersuchung betraut werde.

Am 20. Januar 1916 verlangte die sozialdemokratische Fraktion der Bundesversammlung die sofortige Einberufung einer ausserordentlichen Bundesversammlung und die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission zur Abklärung der Angelegenheit, da erfahrungsgemäss «auf die militärische Untersuchung kein Verlass ist». Nur eine parlamentarische Untersuchung vermöge, so wurde von der Fraktion argumentiert, «Klarheit und Reinheit» schaffen. Dieses Begehren wurde vom Bundesrat für so lange, bis das Militärgericht sein Urteil gesprochen haben werde, zurückgestellt, um keinerlei Druck auf das Gericht auszuüben. In einem *Brief vom 29. Januar 1916 an Nationalrat Studer* legte der Bundesrat seine Auffassung zu diesem Begehren dar:

Namens der sozialdemokratischen Partei und der sozialdemokratischen Fraktion der Bundesversammlung haben Sie, zusammen mit den Herren Nationalrat Greulich und Parteisekretär Fähndrich, an uns das Ersuchen gestellt, es seien die Obersten Egli und von Wattenwyl zur Beurteilung dem Militärgericht zu überweisen, und es sei die Bundesversammlung unverzüglich einzuberufen «zur Behandlung der verschiedenen, das Schweizervolk aufs Höchste beunruhigenden Vorkommnisse und zur Beratung der dadurch entstandenen politischen Lage».

Indem wir auf die Beantwortung dieser Eingabe eintreten, stellen wir zunächst fest, dass das Begehren betreffend die Überweisung der beiden Offiziere vor die Militärgerichtsbarkeit inzwischen seine Erledigung gefunden hat.

Was das Gesuch um Einberufung der Bundesversammlung betrifft, so ist zu bemerken, dass ein Begehren im Sinne von Art. 86, Absatz 2, der Bundesverfassung nicht vorliegt und somit die Entscheidung über den gestellten Antrag beim Bundesrate steht.

Wir müssen in erster Linie den von Ihnen erhobenen Vorwurf zurückweisen, dass wir durch unsere der Öffentlichkeit gemachte Mitteilung, die den beiden Offizieren zur Last gelegten Tatsachen seien unseres Erachtens nicht als Landesverrat zu betrachten, dem gerichtlichen Urteil vorgegriffen hätten. Wir haben dieser Auffassung Ausdruck gegeben auf Grund der Ergebnisse der administrativen Voruntersuchung, und sahen uns zu dieser Mitteilung veranlasst durch die unabweisliche Notwendigkeit, gegenüber den das Publikum alarmierenden übertriebenen Gerüchten und Verdächtigungen die öffentliche Meinung zu beruhigen und aufzuklären. Wir glauben uns umso eher der Aufgabe enthoben, mit Ihnen über die rechtliche Natur der den Offizieren vorzuwerfenden Verfehlungen zu diskutieren, als Ihnen ja die Grundlage einer solchen Diskussion, die administrative Voruntersuchung, gar nicht bekannt ist. Der richterlichen Untersuchung und Beurteilung des Falles ist in keiner Weise vorgegriffen worden; der militärische Richter hat volle Freiheit, die Ergebnisse der durch seine Organe geführten Untersuchung zu würdigen.

Welche Rolle nun der Bundesversammlung angesichts des gerichtlich anhängigen Strafverfahrens zufallen sollte, ist uns nicht verständlich. Nach dem Grundsätze der Gewaltentrennung kann und darf sie sich in den Kompetenzbereich des Richters in keiner Weise einmischen. Dies gilt auch für andere «Fälle», soweit sie Gegenstand der gerichtlichen Erledigung sind; soweit es sich um blosser törichte Gerüchte handelt, ist erst recht keine Veranlassung zu einer besondern Tätigkeit der Bundesversammlung vorhanden. Ist, wie im Falle Savoy und in der Obersten-Affaire, ein Strafverfahren anhängig, so handelt es sich darum, zu entscheiden, ob ein strafbares Vergehen in seinem objektiven Tatbestand vorliege, und um die Ausmittlung und Aburteilung der daran beteiligten Personen. Dies kann nicht Gegenstand einer parlamentarischen Untersuchung sein.

Die Grundzüge unserer Neutralitätspolitik sind durch den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 festgelegt worden und bedürfen keiner weitem Formulierung. Wir sind uns bewusst, von diesen Grundsätzen in keiner Weise abgewichen zu sein; über den Gebrauch der uns durch jenen Bundesbeschluss erteilten Vollmachten werden wir der Bundesversammlung im gegebenen Zeitpunkt Rechenschaft ablegen. Zu einem Eingriff der Bundesversammlung in die Zuständigkeit und die Befugnisse der Exekutivgewalt liegt unseres Erachtens kein Anlass vor.

Was nun schliesslich die Angriffe gegen den General betrifft, so darf nach Art. 204 der Militärorganisation eine Entlassung desselben vor beendigter Truppenaufstellung nur auf bestimmten Antrag des Bundesrates erfolgen. Zu einem solchen ist kein Grund vorhanden. Der Oberbefehlshaber ist den ihm von uns gemäss Art. 204 des zitierten Gesetzes erteilten Instruktionen über den durch das Truppenaufgebot zu erreichenden Endzweck bisher in jeder Beziehung nachgekommen und befindet sich bezüglich der Behandlung der anhängigen «Fälle» mit uns in voller Übereinstimmung.

Wir gelangen demnach zu der Ansicht, dass für eine ausserordentliche Einberufung der Bundesversammlung zurzeit keine Veranlassung besteht, und sind daher nicht in der Lage, dem von Ihnen gestellten Begehren Folge zu geben.

## **2. Der Anschlag auf das deutsche Konsulat in Lausanne**

Die Oberstenaffäre wurde in der Westschweiz stark übertrieben und aufgebauscht und bewirkte hier eine ausserordentlich erregte Stimmung. Aus dieser gereizten und aufgewühlten Stimmung entstand am 27. Januar 1916 in Lausanne eine neue beschämende Affäre. Das dortige deutsche Konsulat hatte an jenem Tag zum Geburtstag des deutschen Kaisers die Reichsflagge gehisst, die von jungen Leuten im Verlauf einer lärmenden Demonstration heruntergerissen wurde, wobei der Wappenschild beschädigt wurde. Dieses Ereignis veranlasste den Bundesrat zu einer ausserordentlichen Sitzung, nach der er der Öffentlichkeit eine offizielle *Erklärung* zu dem Vorfall übergab:

### ***Mitteilung des Bundesrates über seinen Beschluss vom Nachmittag des 27. Januar 1916 betreffend die Vorfälle beim deutschen Konsulat in Lausanne***

In einer am Donnerstag Nachmittag abgehaltenen Extra-Sitzung hat der Bundesrat Kenntnis genommen von den sehr bedauerlichen Vorkommnissen, die sich heute zwischen 12 und 12% Uhr vor dem deutschen Konsulat in Lausanne ereigneten, in deren Verlauf die Fahne heruntergerissen und das Konsulatsschild beschädigt wurde. Der Bundesrat hat beschlossen, den Chef des Politischen Departements zu beauftragen, den deutschen Gesandten aufzusuchen, um ihm das lebhafteste Bedauern über diesen Zwischenfall auszusprechen. Zu gleicher Zeit wurde der schweizerische Gesandte in Berlin telegraphisch beauftragt, auf dem kaiserlichen Auswärtigen Amt vorzusprechen und dem tiefen Bedauern der Schweizer Regierung Ausdruck zu geben. Die Bundesbehörden haben Massnahmen ergriffen zur Einleitung einer Strafuntersuchung gegen die Schuldigen. Betreffs der Konsulatsfahne wurde verfügt, dass sie von Neuem gehisst und mit aller notwendigen Sorgfalt geschützt werde.

Da jedoch an den folgenden Tagen in Lausanne die tumultuösen deutschfeindlichen Demonstrationen fortgesetzt wurden, mussten auf Wunsch des Waadtländer Staatsrates am 28. Januar Truppen eingesetzt werden, um die Ordnung herzustellen.

### ***3. Der Oberstenprozess***

Unter grosser Anteilnahme der Bevölkerung und der Presse des In- und Auslandes fand am 28-/29. Februar 1916 vor dem Divisionsgericht 5 a in Zürich der Prozess gegen die beiden angeklagten Obersten statt. In den Verhandlungen kam die schwere Problematik des Nachrichtendienstes einer neutralen Armee inmitten kriegführender Staaten



Zeitgenössische Karikatur: Generalstabschef von Sprecher «deckt» die unbotmässigen Obersten.

zum Ausdruck. Namentlich die stark beachteten Ausführungen des Generalstabschefs, der sich schützend vor seine beiden Untergebenen stellte, brachte eine Einstellung zu der Neutralitätsrechtlichen Seite des Problems zum Ausdruck, die im In- und Ausland einiges Kopfschütteln bewirkte, so wenn er etwa erklärte, dass die besondere Natur des Nachrichtenwesens, in welchem ein Dienst den andern geben musste, vom Neutralen nicht verlangen könne, dass er sich «sklavisch und peinlich an die Neutralitätspflichten halte». Die *Aussagen Sprechers* sollten im Übrigen nicht nur die beiden Obersten in Schutz nehmen, sondern schliesslich auch den Generalstabschef selber, der schon in seinen Vorkriegsvereinbarungen mit den beiden Zentralmächten – seinen «Punktationen zu einem Bündnisvertrag» – den gegenseitigen Nachrichtenaustausch vorgesehen hatte.

*Die Zeugenaussagen des Generalstabschefs, Oberstkorpskommandant Theophil von Sprecher, in der Hauptverhandlung über die Militärstrafsache der Obersten Egli und von Wattenivyl betreffend die Fragen der Neutralität und des Nachrichtendienstes*

### III. Sitzung vom 29.2.1916

(Abkürzungen: GR = Grossrichter; A = Auditor; Sp = von Sprecher)

GR: Ich möchte Sie bitten, Herr Oberstkorpskommandant, uns zunächst einige Angaben zu machen über den Nachrichtendienst im Generalstab und über die Organisation. Über die Organisation im Allgemeinen sind wir bereits unterrichtet. Es würde sich aber namentlich auch darum handeln, Ihre Auffassung kennen zu lernen über die Eigenart und die Bedeutung, die Wichtigkeit des Nachrichtendienstes.

Sp: Herr Grossrichter, der Nachrichtendienst war verteilt zwischen die Herren Obersten Egli und v. Wattenwyl nach Fronten. Ich denke, es ist bereits angegeben, wie die Verteilung getroffen worden ist. Die Herren bearbeiteten die Nachrichten von diesen Fronten nach eigenem Ermessen, selbständig, sowohl in Bezug auf die Wahl der Mittel, der Personen, die sie dazu verwendeten, als auch in Bezug auf die Ausdehnung, die der Nachrichtendienst haben sollte.

Es ist klar, dass der Nachrichtendienst uns orientieren musste über die Lage auf den Kriegsschauplätzen im Allgemeinen, weil die Gesamtlage jeweiligen rückwirken konnte auf die Lage an unseren Fronten. Es war den Herren in der Hinsicht gar keine Beschränkung auferlegt. Sie betrieben diese Arbeit auf eigene Verantwortung. Ich habe mich in das Einzelne dieses von ihnen betriebenen Dienstes niemals eingemischt. Der Nachrichtendienst erfordert persönliches Vertrauen zwischen den Agenten und den Sammelstellen des Nachrichtendienstes. Es müssen die Namen derjenigen – denn wir haben es ja nur mit Menschen zu tun beim Nachrichtendienst –, die dabei mitwirken, unbedingt geheim gehalten werden. Das erfordert, dass diese Namen möglichst wenig Leuten bekannt werden.

Die Wichtigkeit des Nachrichtendienstes für uns mag namentlich daraus erhellen: Die Schweiz ist zur ewigen Neutralität verfassungsmässig und nach den Verträgen von 1815 entschlossen und verpflichtet. Sie hat das auch erklärt durch die Bundesversammlung und den Bundesrat bei Beginn des Krieges. Diese allgemeine permanente Neutralität hat, ich muss etwas weiter ausgreifen, in der Hinsicht ihre Vorteile, aber auch militärisch ihre grossen Nachteile. Sie hat den Vorteil, dass man bei Ausbruch eines Krieges sich in der Schweiz nicht den Kopf zu zerbrechen braucht, wie man sich zu verhalten habe. Sie hat den Vorteil, dass jedermann weiss, was die Schweiz in dem Kriege, während des Krieges bezwecken will, dass sie keine Eroberungen machen will, dass sie aber auch nichts von ihren Rechten in ihrem Gebiete preisgeben will. Wenn diese Auffassung das ganze Volk durchdringt, so kann sie die Entschlussfähigkeit und die Kraft der Schweiz erheblich stärken. Es weiss auch vom ersten Offizier bis zum letzten Trainsoldat bei uns jedermann, dass wir mit der Armee keinen andern Zweck verfolgen, als den ersten, der unser Gebiet verletzt, als unsern Feind anzusehen. Das gibt uns Einheit im Entschluss und Kraft für die Durchführung.

Die Neutralität hat aber bedeutende Nachteile in militärischer Hinsicht. Wir sind durch diese Neutralität auf die strategische Defensive angewiesen und jeder Militär weiss, was das für Nachteile für die Operationen bringt.

Wir können nicht einen Entschluss fassen, jetzt den oder jenen unserer Nachbarn anzugreifen, sondern er hat die Vorhand. Wir sind in unseren Handlungen abhängig von dem, was der Nachbar unternimmt. Das bringt es mit sich, dass es für den Neutralen viel mehr als für einen, der strategisch offensiv sein kann, wichtig ist, über das, was jenseits unserer Grenzen vorgeht und überhaupt auf dem ganzen Kriegsschauplatz, weil es zurückwirkt, genau, möglichst genau orientiert zu sein. Das erfordert also einen möglichst eingehenden Nachrichtendienst. Ein Staat, der selbständig Krieg führt, nach eigenem Entschluss einen Gegner angreift, braucht bei Weitem nicht in diesem Masse orientiert zu sein. Er wird vormarschieren nach dem wichtigsten Teil des Landes, nach dem strategischen Ziel, das er sich gesetzt hat und wird den Gegner finden. Wir aber müssen warten, bis der allfällige Gegner uns irgendwie auffällig bedroht oder bis er etwas tatsächlich Erkennbares gegen uns unternimmt. Das nun zu erkennen ist die Pflicht des Nachrichtendienstes.

Der Nachrichtendienst leistet dem Vaterland einen grossen Dienst. Er arbeitet vollständig zum Vorteil des Landes, wenn er in dieser Hinsicht uns möglichst vollständig und rasch Klarheit zu verschaffen sucht. Wir müssen uns also auf den Nachrichtendienst verlassen können, dass wir rechtzeitig orientiert werden. Sonst ist der Nachteil, der aus diesem Zurückgedrängtsein in die strategische Defensive uns erwächst, für uns noch viel grösser, als er ohnedies wäre.

Die Schwierigkeit des Nachrichtendienstes beruht bei uns auch darauf, dass wir im Frieden sozusagen keinen Nachrichtendienst haben. Es fehlen uns die materiellen Mittel dazu. Es ist bekannt, dass ein Nachrichtendienst ohne sehr erhebliche materielle Mittel nicht ausgeführt werden kann. Nun sind uns in der Hinsicht gewisse Schranken auferlegt, die uns dann andererseits dazu veranlassen, Nachrichten auf Wegen zu sammeln, die eben wenig pekuniäre Mittel erfordern.

Das ist, was ich in Bezug auf die Wichtigkeit des Nachrichtendienstes, auf die Wichtigkeit namentlich, die er für uns, die wir uns strategisch defensiv verhalten müssen, besitzt, zu sagen habe.

Es wird vielfach davon gesprochen, dass die Schweiz ja nur einen Defensivkrieg führen müsse, dass sie deshalb nicht ihre eigenen Vorbereitungen zu treffen habe wie Staaten, die grosse Offensivkriege führen. Das ist vollständig verkehrt. Der Krieg, wie wir ihn zu führen hätten, wenn er uns aufgedrungen wird, ist ganz derselbe. Er erfordert dieselben Massregeln, er führt sie nach denselben Gesetzen wie irgendein Krieg. Wir müssen deshalb auch die ganz gleichen Vorbereitungen treffen und können uns in der Hinsicht gar nichts ersparen. Es legt uns also diese Neutralität in Bezug auf den Nachrichtendienst eine Last auf, die relativ grösser ist, als sie auf den Grossstaaten liegt.

GR: Es ist uns gesagt worden, Herr Oberstkorpskommandant, von einem der Angeklagten hauptsächlich, dass der Nachrichtendienst in seinen Mitteln nicht wählerisch sein dürfe, während der andere Angeklagte uns Fälle oder Beispiele, wo der Nachrichtendienst, soweit er von ihm betrieben wurde, mit bestehenden Vorschriften oder Moralgeböten, in Widerspruch gelangt wäre, nicht angeben konnte. Können Sie sich, Herr Oberstkorpskommandant, vielleicht zu diesem Punkte aussprechen?

Sp: Dass der Nachrichtendienst in seinen Mitteln nicht wählerisch sein kann, ist, glaube ich, für jedermann begreiflich. Einen Dienst, wie den Nachrichtendienst, wird man nach den Anforderungen, die gestellt sind, im gewöhnlichen bürgerlichen Leben ablehnen. Es ist aber unmöglich, ihn in der Lage, in der sich ein vom Kriege möglicherweise bedrohter Staat befindet, abzulehnen. Ich glaube, man darf wohl sagen, dass es richtig ist, dass der Nachrichtendienst in seinen Mitteln nicht wählerisch sein kann.

GR: Es kommt also hauptsächlich vor, dass der Nachrichtenoffizier mit anrühigen Personen verkehren muss.

Sp: Das kann wohl der Fall sein. Man muss unterscheiden. Es gibt sehr ehrenwerte Personen, die sich mit dem Sammeln und Überbringen von Nachrichten befassen. Wenn man also vom Spionagedienst spricht: Ein Mann, der für sein Vaterland Nachrichten sammelt, kann ihm einen ebenso grossen Dienst leisten, als wenn einer mit dem Gewehr in Reih und Glied steht. Andererseits gibt es Leute, die nur um des Geldes willen Nachrichtendienst leisten und das sind allerdings gewöhnlich was man als anrühige Menschen bezeichnet.

GR: Erfordert der Nachrichtendienst in seinen Mitteln, ich meine unser Nachrichtendienst, dass man mit den Anforderungen der Neutralität in Konflikt gerät?

Sp: Ich glaube, dass der Nachrichtendienst mit den Anforderungen der Neutralität leicht in Konflikt geraten kann. In dieser Hinsicht möchte ich doch betonen: Der Begriff Neutralität ist im Allgemeinen ein schwankender, und in diesem Kriege hat er nun so viel Abbruch erlitten, dass man eigentlich gar nicht mehr weiss, welche Ausdehnung

er hat. Ich brauche gar nicht an Griechenland zu erinnern. Wir wissen, was man dort mit der Neutralität für vereinbar erachtet von gewissen Seiten. Wir müssen nur an unsere eigenen Verhältnisse denken. Die Neutralität hat nicht nur Pflichten für den Neutralen, sondern sie hat auch Rechte für den Neutralen. Nun, wie wird mit diesen Rechten umgesprungen? Ich will nur ein oder zwei Beispiele anführen.

Wir haben das Recht des brieflichen Postverkehrs mit den andern Neutralen wenigstens, den andern neutralen Staaten. Dieser Brief- und Postverkehr ist von denjenigen, die die See beherrschen, vollständig unter Kontrolle gestellt worden. Briefsendungen, Geldsendungen sind mit Beschlag belegt worden. Professor Burckhardt sagt selbst in seiner Abhandlung darüber, dass diese Mächte zwar die Macht dazu haben, dass sie aber kein Recht dazu haben. Das ist eine Einschränkung unserer Neutralität.

Wir haben als Neutrale das Recht, Handel zu treiben mit Neutralen und Kriegführenden. Dieses Recht ist auf das allerschwerste beeinträchtigt worden. Wir müssen uns also gefallen lassen, dass man uns vorschreibt. Die Neutralitätspflichten müsst ihr unbedingt erfüllen, eure Rechte aber, die schränken wir nach Belieben ein. Ich will auch darauf aufmerksam machen, dass bei uns selbst dieser Begriff von Neutralitätspflicht ausserordentlich in Fluss geraten ist, während des Krieges.

Wir haben da eine Verordnung über die Handhabung der Neutralität, die an die Truppenkommandanten ausgegeben worden ist. In dieser Verordnung steht, dass es verboten sei, Munition, Waffen und Kriegsmaterial überhaupt an die Kriegführenden zu liefern. Ja, meine Herren, ich brauche Ihnen nicht zu sagen, dass für Millionen und Abermillionen Kriegsmaterial, resp. Munition namentlich in grosser Überzahl an die eine Seite der kriegführenden Mächte, allerdings auch an die andere geliefert worden ist. Das ist also eine Seite der Neutralitätspflicht, die vollständig in Abgang gekommen ist. Und so glaube ich, wenn wir einerseits dulden müssen, dass unsere Neutralitätsrechte ganz nach Belieben, wie es den Kriegführenden conveniert, beeinträchtigt und eingeschränkt werden, wir auch nicht so sklavisch und peinlich uns an die Neutralitätspflichten zu halten haben.

GR: Es handelt sich speziell um das, was in den Verhandlungen über den sog. Kompensationsverkehr gesagt worden ist, d.h. die Mitteilung von Nachrichten seitens des Nachrichtendienstes oder wenigstens eines Funktionärs oder zweier Funktionäre an die Attachés der einen kriegführenden Macht, zu dem Zwecke, um dafür als Gegenleistung wichtige Nachrichten zu erhalten.

Sp: Herr Grossrichter, wenn diese Nachrichten, die dafür erhalten worden sind, von wesentlichem Wert für uns sind, so bin ich der Ansicht, dass die mit dem Nachrichtendienst beauftragten Offiziere es allerdings in Erwägung ziehen können, ob sie ihnen nicht etwas dafür bieten wollen, was mit der strengen Einhaltung der Neutralitätspflicht vielleicht nicht vereinbar ist. Ich kann mich darüber nicht näher äussern. Ich bin nie in den Fall gekommen, mich im einzelnen Falle darüber auszusprechen, ob dies statthaft sei oder nicht. Man muss da ganz genau einen Einblick haben in die betr. Gegenstände.

GR: Es handelt sich hier speziell in erster Linie um das Bulletin des Generalstabes, das der Generalstab an die Nachrichtensektion hergegeben hat. Es steht fest, dass dieses Bulletin seit Beginn des Jahres 1915 dem einen Militärattaché der einen Mächtegruppe regelmässig mitgeteilt worden ist und dann in der Folge auch einem andern Attaché derselben Mächtegruppe, das wäre also, nach der Auffassung wenigstens eines der Angeklagten eine Leistung der Schweiz gewesen für Gegenleistungen in Form von Nachrichten, die die betr. Attachés dann dem Nachrichtendienst zukommen liessen. Kann sich Herr Oberstkörpskommandant über diese Art des Kompensationsverkehrs äussern?

Sp: Herr Grossrichter, im Allgemeinen lege ich dem Bulletin keinen grossen Wert bei, aber ich kann nicht billigen, dass das Bulletin mitgeteilt worden ist. Ich hätte, wenn ich befragt worden wäre, gesagt, das soll nicht geschehen, denn das Bulletin war für unsere Offiziere bestimmt. Wenn es mir bekannt geworden wäre, wenn man mich befragt hätte, ich hätte gesagt, es darf nicht geschehen. Und wenn es mir zufällig bekannt geworden wäre, was erst durch die Untersuchung geschehen ist, so hätte ich es disziplinarisch geahndet. Dann wäre die Sache in meinen Augen abgetan gewesen ...

GR: Ich möchte den Herrn Oberstkörpskommandanten bitten, uns noch einige Aufschlüsse zu geben über den Verkehr der Militärattachés und der Generalstabsabteilung.

Sp: Herr Grossrichter, der Verkehr war ein sehr umfangreicher. Die Militärattachés leisten uns grosse Dienste, und man würde sehr ungerecht urteilen, wenn man in diesen Militärattachés etwas wie Agenten der fremden Staaten sieht. Sie haben den Verkehr von Armee zu Armee zu vermitteln, und wie bekannt, sind in den kriegführenden Staaten sehr

viele Kompetenzen, die im gewöhnlichen Leben den bürgerlichen Behörden zustehen, nun an die Armee übergegangen. Ich will nur darauf hinweisen, dass, wenn wir die Bewilligung zur Ausfuhr aus einem fremden Staate für gewisse Dinge, sei es Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens, seien es militärische Bedürfnisse, erhalten haben, dann hat vielleicht irgendwo ein Militärkommando das Weiterführen dieser Gegenstände verhindert. Das sind nun Hindernisse, die alsbald durch den Verkehr mit den Militärattachés leicht behoben werden konnten. Wir suchten sie zu beheben, und es gelang auch gewöhnlich in kürzester Zeit, durch Vermittlung der Militärattachés, denn dann geht der Verkehr direkt an das Oberkommando und von dort an die kompetente Stelle, und das Hindernis wird beseitigt. Wir haben mit den Militärattachés in Bezug auf Spionageangelegenheiten, in Bezug auf Deserteurangelegenheiten und in Bezug auf zahlreiche Grenzverletzungen, die hinüber und herüber geschehen und unvermeidlich sind, verhandelt. Es ist dem Entgegenkommen der Militär attach es zu danken, dass, soweit Grenzverletzungen unsererseits vorgekommen sind, auch diese jeweils glatt und leicht behoben werden konnten. Es sind keine gefährlichen Grenzverletzungen vorgekommen, keine absichtlichen Grenzverletzungen, aber es ist immerhin angenehm, dass man auf diese Weise, durch die sehr kulante Mithilfe der fremden Attachés dergl. Anlässe, die zu Reibungen Veranlassung geben könnten, so leicht beheben kann. Wir haben mit den Militärattachés wegen des Abkommandierens zu fremden Armeen zu verkehren, und diese habe ich immer persönlich behandelt. Und ich kann nur sagen, dass namentlich von der Seite besonders einer der kriegführenden Mächte uns in dieser Hinsicht ein Entgegenkommen gezeigt wurde, für das wir nicht dankbar genug sein können. Unsere Offiziere haben Dinge gesehen, die allen andern, abgesehen von den kriegführenden und Verbündeten der kriegführenden, nicht zugänglich waren. Das ist natürlich für unsere Kriegsvorbereitung, für unsere Kenntnisse der Bedürfnisse des modernen Krieges ausserordentlich wertvoll. Wir haben mit den Militärattachés ferner zu verkehren, wegen militärischer Einfuhrartikel. Wir wissen ja, dass wir grosse Massen von Rohprodukten in der Schweiz nicht finden, die wir für die Kriegsindustrie brauchen. Die Bewilligung zur Ausfuhr aller dieser Gegenstände hängt nicht nur von der Regierung ab, sondern in erster Linie vom Kriegsministerium und von dem Oberkommando der Armeen. Wir müssen also die Bewilligung auf militärischem Wege zu erhalten suchen, und in sehr vielen Fällen gelingt es auch, durch das Entgegenkommen der Militärattachés – die Anwesenheit der Militärattachés in unserm Land ist für das Land und für die Armee von grossem Wert.

Der Verkehr ist, ich will nicht sagen ein alltäglicher, aber ein sehr lebhafter und häufiger, und zwar natürlich in erster Linie mit den Attachés der benachbarten Staaten, in viel geringerem Masse mit den Attachés der kriegführenden Mächte, die nicht direkte Nachbarn sind.

GR: Waren die Attachés berechtigt, direkt mit den Offizieren zu verkehren?

Sp: Sie waren berechtigt und verpflichtet.

GR: Ist in dieser Beziehung nicht eine Änderung eingetreten?

Sp: Es ist eine Änderung eingetreten; ich hatte das Gefühl, dass sie unangemeldet kamen, und ich habe erklärt, dass sie nicht ungemeldet kommen dürfen, und neuerdings müssen sich die Attachés bei mir direkt anmelden, aber ich habe in minder wichtigen Fällen nicht umhin können, sie direkt an die einzelnen Stellen im Armeestab zu verweisen.

GR: Könnte Herr Oberstkorpskommandant etwas mitteilen über die Angeklagten als Leiter des Nachrichtendienstes?

Sp: Herr Grossrichter, ich kann nur sagen, dass die Angeklagten den Nachrichtendienst in vorzüglicher Weise besorgt haben, und zwar bin ich überzeugt, dass sie alles für den Nachrichtendienst getan haben, absolut uneigennützig und nur zum Wohl des Landes.

(Auf der Tribüne Beifall.)

GR: Ich bitte, jeden Beifall zu unterlassen, sonst werde ich, wenn es noch einmal vorkommt, die Tribüne räumen lassen.

Sp: Ich kenne die Herren aus jahrelangem Verkehr, wir haben zusammengearbeitet, an den Vorbereitungen für die Kriegsbereitschaft der Armee und ich habe nie nur eine Andeutung, auch nur eine Ahnung davon erhalten, dass sie anders als im Interesse der Armee und des Landes gearbeitet hätten. Ich halte es für ausgeschlossen, dass sie aus irgendeinem andern Motiv etwas getan haben, als aus diesem Motiv, dem Vaterlande zu dienen ...

A: Ich möchte Sie bitten, den Herrn Oberstkorpskommandanten darüber zu befragen, ob er sich vielleicht noch genauer über die Stellung der Militär attachés im Allgemeinen aussprechen kann. Soweit aus seinen Äusserungen

hervorgegangen ist, beschäftigen sich diese doch mit dem Nachrichtendienst. Aber im Allgemeinen ist die Stellung der Militärattachés die, dass sie das Militärwesen des fremden Staates, bei dem sie akkreditiert sind, zu studieren haben. In einzelnen Staaten geht das aber noch weiter. Da sind die Militärattachés, soviel ich weiss, auch mit dem eigentlichen Nachrichtendienst beschäftigt, und sie selber leiten diesen Nachrichtendienst, ohne in der Öffentlichkeit hervorzutreten, so dass sie also gewissermassen als Organe des Nachrichtendienstes fungieren.

Sp: Die Militärattachés haben natürlich in Bezug auf ihre Tätigkeit Instruktionen von ihren Vorgesetzten, vom Kriegsminister oder vom Chef des Generalstabes ihrer Armee. Ihre Funktionen sind mir nicht bekannt. Wir können nur aus den Tatsachen schliessen, womit sie sich beschäftigen, dass die Militärattachés die Aufgabe haben, die Armeen, bei denen sie akkreditiert sind, kennen zu lernen, über den Zustand dieser Armeen und über die Kriegsbereitschaft dieser Armeen zu berichten, das ist selbstverständlich. Das ist ihre Pflicht und Schuldigkeit. Wir haben in dieser Hinsicht aber niemals bemerkt, dass die Attachés, um hierüber orientiert zu sein, irgendwie unerlaubte Mittel angewendet hätten. Dass sie auch Aufgaben in Bezug auf den Nachrichtendienst haben, das nehme ich als sicher an. Nach welchen Richtungen diese Aufgaben gehen, das ist mir nicht näher bekannt, und auch nicht, inwieweit ihre Mitwirkung bei diesem Nachrichtendienst gehen soll, ob sie nur sammeln sollen oder ob sie durch eigene Anwerbung und Tätigkeit diesen Nachrichtendienst üben sollen, darüber ist uns naturgemäss nichts bekannt. Ich muss aber immer wiederholen, die Haupttätigkeit der Attachés besteht jedenfalls nicht hierin, sondern in dem Verkehr, wie er während der Kriegszeit dringend notwendig ist von Armee zu Armee, weil eben Geschäfte von den Armeen der Kriegführenden behandelt werden, die sonst die bürgerlichen Behörden erledigen ...

Das Divisionsgericht 5 a erkannte die beiden Offiziere nicht schuldig eines gerichtlich zu bestrafenden Vergehens und sprach sie in dieser Hinsicht frei; es überwies sie jedoch den zuständigen militärischen Stellen zur disziplinarischen Bestrafung. Damit wurde entschieden, dass in ihrem Verhalten weder Landesverrat noch Nachrichtendienst zugunsten einer kriegführenden Partei lag; auch wurde ausdrücklich anerkannt, dass die beiden Obersten keinerlei persönliche Vorteile erworben, sondern sich von rein dienstlichen Erwägungen haben leiten lassen. Dagegen lag in der Einseitigkeit, mit welcher die schweizerischen Nachrichtenbulletins den Zentralmächten zugespielt wurden, eine neutralitätswidrige Begünstigung einer einzelnen Parteigruppe des Krieges. Für diese Widerhandlung gegen die Neutralitätsverordnung vom 4. August 1914 hatte eine disziplinarische Bestrafung der Schuldigen zu erfolgen. General Wille bestrafte die beiden Offiziere mit dem Höchstmass seiner Disziplinarstrafkompetenz: mit 20 Tagen Arrest; sie wurden zur Disposition gestellt und als Beamte der Generalstabsabteilung suspendiert.

#### **4. Die «*affaire des trains*»**

Noch bevor das Urteil des Divisionsgerichtes 5 a die erhoffte beruhigende Wirkung ausüben konnte, folgte ihm eine neue Affäre, welche erneut die Stimmung vergiftete. Das Armeekommando hatte befürchtet, dass das Bekanntwerden des milden Urteils des Divisionsgerichtes 5 a in der Westschweiz zu Unruhen und öffentlichen Agitationen führen könnte, und stellte zu diesem Zweck Truppen und Rollmaterial in Bereitschaft. Als in der Westschweiz bekannt wurde, dass zwei Eisenbahnzugkompositionen und 3'000 Mann Ordnungstruppen bereitgestellt waren – welche Hilfe von der Regierung des Kantons Waadt nicht verlangt worden war –, um nötigenfalls sofort in der Westschweiz intervenieren zu können, erhob sich ein neuer Sturm der Empörung gegen das Armeekommando. Die «*affaire des trains*» führte in der Märzsession 1916 zu einer Interpellation im Nationalrat, die vom ungenügend orientierten Chef des Eidgenössischen Militärdepartements – dies wurde später mit einem Missverständnis zwischen Bundesrat Decop-pet und General Wille begründet – nur unvollständig beantwortet wurde, so dass der Vorfall in der folgenden Juni-

session 1916 noch ein unerfreuliches Nachspiel erlebte. In der «Gazette de Lausanne» wurde damals dem General schlechterdings jede Kompetenz bestritten, sich um die Erhaltung von Ruhe und Ordnung im Landesinnern zu kümmern – was darum falsch war, weil die dem General vom Bundesrat erteilten Instruktionen ausdrücklich auch die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Landesinnern zu seinen Aufgaben zählten.

Aus der Sonderfrage nach der Zuständigkeit des Generals zum Ordnungsdienst erwuchs in jener Zeit immer deutlicher die Grundsatzfrage nach der Kompetenzabgrenzung zwischen Bundesrat und General, das heisst zwischen militärischer und bürgerlicher Gewalt, die in den beiden kommenden Sessionen den Nationalrat beschäftigen sollte.

## **5. Behandlung der Vorfälle in den eidgenössischen Räten**

Die «Oberstenaffäre» und ihre Erledigung durch das Divisionsgericht 5 a und den General wurden in der infolge der Ereignisse bereits am 6. März 1916 beginnenden ausserordentlichen Märzsession in beiden Räten sehr eingehend erörtert. Die dabei vorgenommene Kropfleerung wirkte in einem gewissen Sinn klärend – wenn es auch nicht gelang, die Zwietracht ganz zu überwinden. Ein gewisses Misstrauen, das immer wieder von neuen Affären geschürt wurde, blieb nach dem Vorfall zurück, so dass der trennende Graben nicht geschlossen, sondern im Gegenteil immer breiter und tiefer wurde.

Neben der Behandlung der Einzelheiten der «Oberstenaffäre» stand in der Märzsession 1916 auch der zweite Vollmachtenbericht des Bundesrats zur Diskussion, über dessen grundsätzliche Fragen in der Frühjahrssession 1916 die erste grosse Militärdebatte der Kriegszeit entbrannte. Bereits am 7. Februar 1916 wurde, unter dem frischen Eindruck der «Oberstenaffäre» – noch bevor das Divisionsgericht 5 a sein Urteil gefällt hatte – dem Bundesrat von einer siebenköpfigen Delegation von Vertretern der Regierung und parlamentarischen Vertretern des Kantons Waadt eine *Resolution* überbracht, die folgende Begehren enthielt:

Die Waadtländer Vertreter in den eidgenössischen Räten und der Staatsrat des Kantons Waadt bitten den Bundesrat:

1. so rasch wie möglich die notwendigen Massnahmen treffen zu wollen, um, ohne die nationale Verteidigung zu schwächen, die Militärgewalt wieder der Zivilgewalt zu unterstellen;
2. in dieser Hinsicht die Kompetenzen des Generalstabes festzusetzen, indem man den seit August 1914 gemachten Erfahrungen Rechnung trage;
3. die Vollmacht des Bundesrates auf die gegenwärtigen Notwendigkeiten des Landes zu begrenzen;
4. die Bundesversammlung so bald wie möglich zusammenzurufen, jedenfalls vor der auf den 27. März festgesetzten Session, um ihr von den getroffenen Massnahmen Kenntnis zu geben.

Der Bundesrat hielt es für richtig, den Begehren des Kantons Waadt, denen sich auch der Kanton Genf anschloss und die von den Resolutionen einer grösseren Zahl von Volksversammlungen unterstützt wurden, insbesondere dem Wunsch auf vorzeitige Einberufung der eidgenössischen Räte zur Frühjahrssession stattzugeben. Darin standen folgende Grundsatzfragen im Vordergrund:

- a) die Unterstellung der Militärgewalt unter die Zivilgewalt;
- b) die Beschränkung der dem Bundesrat von den eidgenössischen Räten erteilten ausserordentlichen Kriegsvollmachten.

a) Die Auseinandersetzungen über den Problemkreis der Kompetenzausscheidung zwischen militärischer und bürgerlicher Gewalt hatten schon vor der «Oberstenaffäre» begonnen; sie erhielten jedoch von diesem Vorfall und seinen Begleiterscheinungen – der «affaire des trains» – neue Nahrung. Die dadurch neu angefachten politischen Spannungen um Haltung und Tätigkeit der Armeeleitung mussten fast zwangsläufig der grundsätzlichen Frage nach dem Verhältnis zwischen Militär- und Zivilgewalt rufen. Diese Frage wurde bald zum beliebten politischen Kampf- und Schlagwort, das vor allem von den Widersachern der Armeeleitung stark in den Vordergrund gehoben und zu politischem Kapital umgemünzt wurde. Insbesondere die «affaire des trains» lieferte dafür willkommenen Stoff: In diesem angeblichen Übergriff der Armeeleitung wurde ein Verstoss gegen die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die eidgenössische Intervention (Bundesverfassung, Artikel 16) erblickt und behauptet, dass die Massnahmen des Armeekommandos nicht nur die Prärogativen der zivilen eidgenössischen Gewalt, sondern auch die kantonale Souveränität verletzt haben.

Nachdem General Wille Gelegenheit gehabt hatte, in beiden Vollmachtenkommissionen seinen mit dem Bundesrat übereinstimmenden Standpunkt in der Frage darzutun, äusserte sich der Bundesrat im zweiten Vollmachtenbericht sehr entschieden gegen jede Änderung der bestehenden *Kompetenzabgrenzung*:

... Wir haben im Verlaufe der öffentlichen Diskussion der letzten Zeit den Eindruck gewonnen, dass in dieser Frage vielfache Missverständnisse bestehen, dass insbesondere fälschlich angenommen wird, die militärische Gewalt, welche das Armeekommando ausübt, sei ein Ausfluss der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates, die dieser ihm übertragen habe; mit der Einschränkung oder Aufhebung dieser Vollmachten falle daher auch die behauptete militärische Vorherrschaft dahin. Wir bestreiten zunächst mit aller Entschiedenheit, dass eine solche militärische Suprematie je bestanden habe oder vom Träger der militärischen Gewalt auch nur angestrebt worden sei. Sodann aber betonen wir, dass die Stellung des Generals auf dem Gesetze und nicht auf ausserordentlichen Vollmachten beruht, die der Bundesrat ganz oder zum Teil auf ihn übertragen hätte.

Das Verhältnis zwischen General und Bundesrat, zwischen Militärgewalt und bürgerlicher Gewalt, ist durch das Gesetz betreffend die Militärorganisation vom 12. April 1907 geordnet.

Gemäss Art. 204 M. O. führt der General den Oberbefehl über die Armee. Er erhält vom Bundesrate Weisung über den durch das Truppenaufgebot zu erreichenden Endzweck.

Gemäss Art. 208 M. O. befiehlt der General alle militärischen Massnahmen, die er zur Erreichung dieses Endzweckes für notwendig und dienlich erachtet. Er verfügt über die personellen und materiellen Streitmittel des Landes nach seinem Gutfinden.

Gemäss Art. 210 M. O. wird, wenn der General das Aufgebot weiterer Heeresteile verlangt, dieses Aufgebot durch den Bundesrat verfügt und vollzogen.

Gemäss Art. 217 M. O. ist in Zeiten von Krieg und Kriegsgefahr der General berechtigt, den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen zu verfügen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass das Gesetz die Stellung des Generals ganz bewusst zu einer völlig selbständigen und unabhängigen hat gestalten wollen. Das hat nicht gehindert, dass der General von Anfang an darauf gehalten hat, auch in rein militärischen Angelegenheiten in Fühlung mit dem Bundesrate zu bleiben und wichtige Entschliessungen nur im Einverständnis mit dieser Behörde zu treffen. So sind, um nur diesen einen wichtigen Punkt hervorzuheben, die sukzessiven Aufgebote der mit dem Grenzschutz betrauten Truppenteile zum Gegenstande der gemeinsamen Beratung und des Einverständnisses gemacht worden.

Dem Gesetze wird nun der Vorhalt gemacht, die von ihm getroffene Abgrenzung der Stellung des Generals sei zwar passend für den Fall von Krieg und Kriegsgefahr, dagegen habe man nicht an einen Zustand gedacht, der zwischen Kriegszustand und Friedensverhältnis gelegen sei und eine Art bewaffneter Neutralität bedeute, einen Zustand, wie er sich nun eben für die Schweiz im Laufe des neunzehnmonatlichen europäischen Krieges herausgestellt habe. Wir halten es nicht für ungefährlich, auf ein solches Zwischenstadium zwischen Krieg und Frieden abstellen und die Erfordernisse der Kriegsbereitschaft nach einem solchen bemessen zu wollen. Wir glauben, dass der Gesetzgeber von

1907 sich genau Rechenschaft gegeben hat, was unter der dem «Kriege» gleichgeordneten «Kriegsgefahr» zu verstehen sei, und dass er mit voller Überlegung schon für die Zeit der blossen Kriegsgefahr einen in seinen Entschliessungen und Massnahmen zum Schutze des Landes selbständigen, von der politischen Behörde unabhängigen Oberbefehlshaber vorsah. Trotz all den glücklicherweise zahlreichen und gewichtigen Anzeichen dafür, dass wir nicht in den Krieg verwickelt werden, haben wir doch auch heute noch mit der Möglichkeit zu rechnen, dass die «Kriegsgefahr» sich verschärft und unsere Grenzen verteidigt werden müssen. Deshalb erachten wir das Begehren, auf dem Wege der Abänderung der Militärorganisation zu einer Einschränkung der Rechte und Kompetenzen des Generals für den Zustand der sogenannten bewaffneten Neutralität zu schreiten, als unbegründet und gefährlich.

Auf der andern Seite können auch wir uns der Erkenntnis nicht verschliessen, dass es für unsere Sicherheit nicht notwendig und aus praktischen Gesichtspunkten nicht wünschenswert wäre, wenn das Armeekommando in den tatsächlichen Verhältnissen, unter denen wir leben, von seinen gesetzlichen Kompetenzen ohne Rücksicht und Föhlung mit den bürgerlichen Behörden uneingeschränkten Gebrauch machen wollte.

Das ist, wie wir bereits betont haben, seit der Mobilmachung nie der Fall gewesen, und wir haben denn auch sofort beim Armeekommando Verständnis und Entgegenkommen gefunden, als wir eine Reihe von Erlassen vorbereiteten, die für die besondere Lage, in der wir uns zurzeit befinden, eine mit dem Friedensverhältnis besser im Einklang stehende Ordnung verschiedener Materien vorsahen.

b) Während die Forderung nach einer Beschränkung der Kompetenzen der Armeeführung deutlich aus der Militärmüdigkeit und einer gewissen Wehrfeindlichkeit erwachsen war, hatte der Ruf nach dem *Abbau der bundesrätlichen Kriegsvollmachten* seine Gründe in der allgemeinen Verdrossenheit gegenüber den immer spürbarer werdenden Einschränkungen von Handel und Wandel durch die bundesrätlichen Notmassnahmen. Auch diesem Begehren trat der Bundesrat in seinem zweiten Vollmachtenbericht entgegen:

Der Bundesrat glaubt, sich einer Beschränkung der ihm erteilten Vollmachten, geschweige denn einem Entzüge derselben widersetzen zu sollen.

Mit Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität haben Sie dem Bundesrate unbeschränkte Vollmacht erteilt zur Vornahme aller Massnahmen, die für die Behauptung der Sicherheit, Integrität und Neutralität der Schweiz und zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen Interessen des Landes erforderlich werden.

Seither ist wiederholt die Verfassungsmässigkeit dieses Beschlusses und damit die Rechtsgültigkeit der gestützt auf diese Vollmachten getroffenen Schlussnahmen in Zweifel gezogen worden. Man hielt vielfach dafür, dass die Bundesverfassung ein ausdrückliches Notverordnungsrecht der Bundesversammlung oder des Bundesrates nicht enthalte, die eidgenössischen Räte ein Recht, das sie nicht selbst besitzen, auch nicht delegieren können und dass daher jeder vom Bundesrate seit 3. August 1914 gefasste Beschluss, durch welchen Vorschriften erlassen wurden, die Gesetzescharakter besitzen, oder durch welchen bestehendes Gesetzes- oder gar Verfassungsrecht abgeändert oder aufgehoben wurde, rechtsungültig sei. Es mag dahingestellt bleiben, ob in den Art. 85, Ziffer 6 und 7, und Art. 102, Ziffer 8, 9 und 10, in Verbindung mit Art. 2 der Bundesverfassung nicht eine ausdrückliche Begründung des sogenannten Notverordnungsrechtes erblickt werden kann. Jedenfalls steht es nach unserer Auffassung ausser Zweifel, dass auch ohne eine ausdrückliche Verfassungsnorm ein Recht der Bundesbehörden besteht, in einer durch ausserordentliche Ereignisse geschaffenen Notlage des Staates dasjenige zu verfügen, was der höchste Staatszweck: die Behauptung der Sicherheit, Integrität und Neutralität des Landes und die Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt seiner Bürger, erheischt. Mit dieser Auffassung befinden wir uns auch in Übereinstimmung mit der Ansicht unseres obersten Gerichtshofes, wie sie in neuesten Urteilen desselben niedergelegt ist.

Fraglich kann somit nur noch sein, ob sich die Verhältnisse seit Beginn des Krieges so verändert haben, dass heute eine Notlage, welche das Notverordnungsrecht rechtfertigt, nicht mehr bestehen würde.

Davon kann nach unserer innersten Überzeugung keine Rede sein. Die Tatsache, dass in achtzehn Monaten entsetzlicher Kriegswirren unser Land verschont geblieben ist, hat unser Volk in ein ebenso gefährliches als unbegründe-

tes Sicherheitsgefühl eingelullt. Auf die Dauer wird das menschliche Gemüt gegen die gewaltigsten und erschütterndsten Eindrücke abgestumpft; die halbwegs normale Abwicklung des äussern Lebens, von Handel und Wandel schafft eine Geistesverfassung, die sich der äussern und innern Gefahren nicht mehr bewusst ist und schliesslich den einzelnen gegenüber den gigantischen Geschehnissen unserer Zeit in Gleichgültigkeit verfallen lässt.

Und doch donnern die Kanonen unmittelbar an unserer Grenze, und doch haben sich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in einer Masse vermehrt und vertieft, von dem im Augenblicke, als Sie uns die ausserordentlichen Vollmachten erteilten, wir selbst noch keine Ahnung hatten und haben konnten ...

Eine Woche lang tobte in der Frühjahrsession 1916 des Nationalrats eine grosse Redeschlacht über die Grundsatzenfragen der Militärpolitik. Neunundsechzig Redner waren eingetragen, wovon neunundvierzig zum Wort kamen. Die Grundthemen aller Voten waren der Gegensatz zwischen Deutsch und Welsch sowie zwischen der Bejahung einer starken Staatsautorität und der vollen militärischen Handlungsfähigkeit und Kriegsbereitschaft und dem Abbau dieser Führungsorganisationen. Anträge aller Art, die von der Nichtgenehmigung des bundesrätlichen Vollmachtenberichts über die Einsetzung eines den Bundesrat kontrollierenden «Wohlfahrtsausschusses» bis zur Abberufung von General und Generalstabschef reichten, wurden eingebracht. Schliesslich kam es doch noch zu einer Einigung, indem die beiden Räte am 15. und 16. März 1916 folgenden *übereinstimmenden Beschluss* fassten:

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nachdem sie sich von der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Vollmacht überzeugt hat, die dem Bundesrat durch den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 erteilt worden ist,

nachdem sie Kenntnis genommen hat von der Erklärung des Bundesrates, dass er von dieser Vollmacht wie bisher Gebrauch machen wird für die Behauptung der Sicherheit, Integrität und Neutralität des Landes und für die Beobachtung einer strengen Unparteilichkeit gegenüber allen Kriegführenden, wie dies in Ziffer 1 der bundesrätlichen Verordnung vom 4. August 1914 festgesetzt ist,

nachdem der General als Oberbefehlshaber der Armee vor den Kommissionen beider Räte die Erklärung abgegeben hat, dass er mit dem Bundesrate in allen diesen Punkten stets einigging und einiggehen wird,

in der Meinung, dass diese Erklärungen für alle diejenigen verbindlich sind, die über die Unabhängigkeit und Neutralität des Landes zu wachen haben,

nachdem sie Kenntnis genommen hat von der Zusicherung des Bundesrates, dass er für jede Session der Bundesversammlung Bericht erstatten werde über die von ihm kraft seiner Vollmacht getroffenen Massnahmen, beschliesst:

Der zweite Bericht des Bundesrates vom 19. Februar 1916 über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen wird genehmigt.

## 6. Neue Spannungen

Am Tag der Annahme dieses Kommissionsantrags im Ständerat, welcher die aufgewühlte Stimmung beruhigen sollte, ballten sich die Gewitterwolken einer neuen Affäre zusammen, die das Verhältnis zwischen Deutsch und Welsch belastete: Am 16. März 1916 hatte das Divisionsgericht 3 den Redaktor des «Petit Jurassien» (Moutier), eines notorisch wehrfeindlichen Hetzblattes, Léon Froidevaux, wegen Verräterei und Verleumdung des Armeekommandos zu 13 Monaten Zuchthaus verurteilt (ein Urteil, das später vom Militärkassationsgericht auf 5 Monate Gefängnis herabgesetzt wurde). Dieses exemplarische Urteil löste – einmal mehr – einen Sturm der Entrüstung in der West-



Auf einem Artilleriebeobachtungsposten.

schweiz und ihrer Presse aus, die Mühe hatte, Worte zu finden, die für dieses neuste Beispiel des verhassten deutschschweizerischen Militarismus stark genug waren.

Zu den heftigsten Gegnern der Armeeleitung und der von ihr angewendeten Erziehungs- und Ausbildungsmethoden gehörte der Chefredaktor der «Gazette de Lausanne» und Nationalrat Edouard Secrétan, ein ehemaliger Divisionskommandant und ursprünglicher Gefolgsmann des Generals, der nun aber als Politiker ganz auf die gegnerische Seite hinübergeschwenkt war. Unter seiner Leitung entwickelte sich die «Gazette de Lausanne» mehr und mehr zu einem geistigen Zentrum der westschweizerischen Opposition gegen alles, was aus der deutschsprachigen Schweiz stammte, vor allem auch gegen die Armeeleitung. In einer Volkskundgebung, die am 23. März 1916 in Lausanne stattfand, übte Secrétan heftige Kritik an den politischen Ausbildungsmethoden der Armee, die nach seiner Auffassung dem schweizerischen Wesen zuwiderliefen und deren fragwürdiger Wert in den Kriegserfolgen der Franzosen

ersichtlich sei. Dieser Angriff eines früheren Divisionskommandanten drückte General Wille die Feder in die Hand. In einem allerdings anonym erschienenen Aufsatz, der am 8. April in der «Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung» erschien, wies der General nach, dass Secrétan noch vor wenigen Jahren ziemlich genau das Gegenteil von dem erklärt hatte, was er jetzt verkündete. Ohne es ausdrücklich zu sagen, liess der General durchblicken, wie er sich diesen Gesinnungswechsel des früheren Divisionskommandanten erklärte.

### *Herr Nationalrat Secrétan und die militärische Erziehung*

Am 23. März hat Herr Nationalrat Secrétan, früherer Kommandant der 1. Division, in einer Volksversammlung in Lausanne Rechenschaft abgelegt über die Verhandlungen in der kurz vorher geschlossenen Bundesversammlung, in der auf seinen Antrag hin dem Bundesrat und dem General das Vertrauen in ihre Massnahmen für die Sicherheit des Vaterlandes ausgesprochen wurde.

In seinen Darlegungen an der genannten Volksversammlung tat der Nationalrat und ehemalige Kommandant der 1. Division den nachstehenden Ausspruch:

«La question du militarisme a été effleurée, mais n'a pu être traitée à fond. Il faut y revenir pour réformer des méthodes d'éducation, qui ne sont pas de chez nous.

Nous en discuterons en juin. Et nous ne serons plus alors la Suisse romande contre la Suisse allemande. De nombreux députés de toutes les parties du pays protesteront avec nous contre des méthodes indignes d'une armée comme la nôtre et qui sont parfaitement inutiles.

Nous en trouvons la preuve dans ce qui se passe au delà de la frontière, où l'une des armées belligérantes qui réprouve ces méthodes d'instruction, déploie un héroïsme qui fait l'admiration de l'Europe.»

Herr Secrétan hat nicht immer so gesprochen. Am 1. Juli 1895 hat er vor der eidgenössischen Offiziersversammlung in Basel einen «Discipline» genannten Vortrag gehalten. In diesem Vortrag hat er in allem und jedem das direkte Gegenteil gesagt von dem, was er heute sagt. Erziehungsgrundsätze, die er damals pries und für notwendig erklärte, erklärt er heute als unwürdig und überflüssig. Und wenn er heute erklärt, dass er die Erziehungsgrundsätze reformieren wolle, die nicht aus unserem Volksempfinden entsprungen sind, so hat er damals erklärt, dass man sich nicht darum kümmern dürfe, ob diese Grundsätze, deren Befolgung im Interesse der Wehrtüchtigkeit liegt, unserem Volke fremdartig sind, der Widerstand lasse sich schon überwinden, weil er überwunden werden müsse. Und schliesslich, wenn er heute den Heldenmut der französischen Armee als Beispiel dafür hinstellt, dass es gänzlich überflüssig wäre, die Truppen zu preussischer Disziplin-Auffassung und Disziplin-Erfüllung zu erziehen, so war das Leitmotiv seines damaligen Vortrages, dass aller Heldenmut nutzlos sei, wenn nicht durch «Drill» der absolute Gehorsam dem Soldaten zu etwas natürlichem geworden sei ...

Herr Secrétan sagt in seinem zitierten Vortrag von 1895: «Et j'entends déjà dire que ce drill est impossible à pratiquer chez nous. Pourquoi? On peut ce qu'on veut, et il faut vouloir ce qui est nécessaire. Toute la question est donc de savoir, si le drill est utile et trouve son application à la guerre.»

Diese Frage, ob es nützlich sei, bestreitet Herr Secrétan heute und weist als Beweis dafür hin auf den Heldenmut, mit dem sich die französische Armee, die die preussischen Erziehungsgrundsätze nicht kennt, im gegenwärtigen Kriege schlägt.

Um nichts versäumt zu haben, muss auch diese Behauptung auf ihren Wert untersucht werden, wobei vorausgeschickt werden soll, dass auch von uns dieser Heldenmut der französischen Soldaten gerne bewundert wird. Aber im Kriege genügt es nicht, dass der Heldenmut die Bewunderung des lebenden und der kommenden Geschlechter verdient; der Heldenmut, dem es unmöglich ist, den kriegerischen Erfolg herbeizuführen, ist wertlos. Es kann dem Herrn Secrétan unmöglich unbekannt sein, dass französische Generäle und Militärschriftsteller wiederholt und mit lauter Stimme als Grund, warum der grosse französische Durchbruchversuch vom vorigen Herbst misslungen ist, angeben, dass die französischen Truppen nicht die innere Festigkeit der deutschen Truppen besässen, die alleine durch die deutsche Erziehungsmethode erschaffen werden kann.

Wir zweifeln gar nicht daran, dass Herr Secrétan im Bewusstsein, was er als Mitglied einer der staaterhaltenden Parteien dem Vaterlande, und als ehemaliger Oberstdivisionär der Armee schuldig ist, gar nicht daran denkt, in der Junisession der Räte auszuführen, was er in der Volksversammlung vom 23. März als seine Absicht verkündete. Wir zweifeln auch nicht, dass der Beifallssturm (*tempête d'applaudissements*, Referat der «Tribune de Lausanne»), den er durch seine Worte auslöste, ihn erschreckt und ihm zum Bewusstsein zurückgerufen hat, was in jetziger Zeit das Interesse seines Vaterlandes, das er nicht weniger heiss liebt als wir, von ihm fordert.

Die Vorwürfe Secrétans, der mit seiner Kritik nicht allein stand und der darin ausser in der Westschweiz vor allem auch in der Sozialdemokratie Zustimmung und freudige Gefolgschaft fand, führten dazu, dass in der Junisession 1916 die Fragen der militärischen Ausbildung, insbesondere das Drillproblem, in den Vordergrund rückten. Wieder brachte die Session der eidgenössischen Räte eine sehr bewegte Auseinandersetzung, in der es sich zeigte, wie stark im Volk bereits der Unwille gegen den Militärbetrieb, gegen die vielenorts in der Armee angewendeten Ausbildungsmethoden, gegen Gamaschendienst und falsch angewendeten Drill verbreitet war. Er machte sich im Parlament in heftigen Anklagereden Luft, bei denen es an Übertreibungen und Verzerrungen nicht fehlte, so dass es des entschiedenen Einsatzes der klarblickenden Volksvertreter – darunter vor allem des früheren Oberstkorpskommandanten Bühlmann – bedurfte, die Auseinandersetzung auf die richtigen Dimensionen zurückzuführen.

Neben den einzelnen Vorkommnissen kam erneut auch die Frage nach der Zuständigkeit der Armeeleitung zur Anordnung von Massnahmen zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung im Landesinnern zur Sprache, die im Frühjahr von der leidigen «*affaire des trains*» aufgeworfen worden war. Am 23. Juni 1916 gab der Bundesrat hierüber eine *offizielle Erklärung* ab, die allerdings erst nach einer längeren Auseinandersetzung mit General und Generalstabschef zustande kam, die sich beide dagegen wehrten, dass aus der bundesrätlichen Erklärung herausgelesen werden könnte, die Armee habe die Kompetenzen überschritten. Zwar war ein solcher Vorwurf aus der Erklärung des Bundesrates nicht direkt ersichtlich; dennoch zeigt diese, dass im Frühjahr 1916 die Kompetenz des Armeekommandos zum Einsatz von Truppen im Landesinnern beschränkt wurde: Dieses durfte von nun an auch blosser Vorbereitungsmassnahmen zu einem solchen Einsatz von Truppen nicht mehr selbständig, sondern nur noch im Einvernehmen mit dem Bundesrat treffen.

*Die vom Vizepräsidenten des Bundesrates, Schulthess, in der Junisession 1916 verlesene Erklärung des Bundesrates zur Frage des Truppeneinsatzes zum Ordnungsdienst*

Bundesrat und Armeeleitung waren stets darüber einig, dass die Verwendung von Truppen zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern nur auf Weisung des Bundesrates stattfinden kann, welcher sich über die zu treffenden Massnahmen mit den Kantonsregierungen ins Benehmen setzt und deren Wünsche über die für eine solche Aufgabe zu verwendenden Truppen entgegennimmt. Bundesrat und Armeeleitung haben sich in Erläuterung der dem General am 4. August 1914 erteilten Instruktion darüber verständigt, dass auch die Vorbereitungen für solche Transporte inskünftig nur im Einverständnis mit dem Bundesrat vorgenommen werden. Eine solche Erläuterung war wünschenswert, weil der General aus dem Wortlaut der Instruktion den Schluss ziehen durfte, er sei zur Anordnung der getroffenen Vorbereitungen zuständig gewesen.

In einem persönlichen *Brief vom 20. Juni 1916 an Oberstkorpskommandant Buhlmann* legt General Wille die Vorfälle dar, wie er sie aus seiner Sicht betrachtete (Abbildung Seite 144 und 145).

Die Kette der unglücklichen Affären wollte auch in der zweiten Hälfte des Krisenjahres 1916 nicht abreißen. Die Wiederholung von Fällen verschiedenster Art beweist, dass vieles in der Armee nicht zum Besten bestellt war und

dass immer wieder Dinge vorkamen, die Wasser auf die Mühle derer lieferten, die nur auf solche Gelegenheiten warteten, um ihrer Verärgerung über die Armee und ihre Einrichtungen freien Lauf zu lassen. Die Aufbauschnung kleinster Vorkommnisse zu eigentlichen «Affären» zeigt aber auch, dass die Stimmung um die Armee schlecht geworden war, so dass fast jeder Vorwurf geglaubt wurde und von vornherein mit einem gewissen Erfolg rechnen durfte.

## 7. *Die Affäre de Loys*

Kaum war der Sturm der Junisession 1916 und die Redeschlacht über die Frage der Zuständigkeit des Armeekommandos zum Truppeneinsatz im Landesinnern etwas verebht, ereignete sich ein neuer Vorfall, der wegen der hohen militärischen Persönlichkeit, die darin verwickelt war, dafür sorgte, dass die Gemüter nicht zur Ruhe kommen konnten. Die Angelegenheit trug sich so zu, dass am 23. August 1916 in der «*Solothurner Zeitung*» ein mit den Initialen Dr. E. Bi. – es handelte sich um den damaligen Generalstabsmajor und späteren Oberstdivisionär und aargauischen Nationalrat Dr. Eugen Bircher – gezeichneter Artikel erschien, der unter dem Titel «*Der Gang nach Kanossa*» heftige Kritik an der bundesrätlichen Aussenwirtschaftspolitik übte. Anlass zu dem Artikel hatte der Verlauf der schweizerisch-französischen Wirtschaftsverhandlungen gegeben, in welchen der Bundesrat dem Druck der Kriegführenden nachgegeben und selbst eine strenge Kontrolle über Import und Export der Schweiz eingeführt hatte. Die Duldung dieser Kontrolle unserer Wirtschaft durch einen fremden Staat empfand der Verfasser als eine Verletzung der schweizerischen Souveränität und der nationalen Würde unseres Landes. Bircher gab in dem Artikel seinem Unwillen deutlichen Ausdruck und rief nach einer starken Hand des Bundesrats, nötigenfalls «gestützt auf die sofort mobilisierte Armee». Bircher schrieb:

### *Der Gang nach Kanossa*

Nichtswürdig ist die Nation, die nicht alles setzt an ihre Ehre. Dieses Wort steht unserer Erinnerung nach in Schillers «Teil» und soll die Gesinnungsart unserer Vorfahren widerspiegeln, und ist der Wahlspruch der deutschen Nation im jetzigen Kriege geworden. Wir allerdings in der Schweiz dürfen recht wenig Anspruch darauf erheben. Wir haben bis jetzt für die Ehre unseres Landes recht wenig getan, wenn wir nicht Humanitätsduselei und Neutralitätspose ihr gleichsetzen wollen.

Die Haltung unseres Landes und unseres Volkes während des Weltkrieges 1914-? wird eines der dunkelsten Blätter in der Geschichte unseres Staates bleiben, und nicht gerade mit grösstem Stolze werden unsere Enkel von uns und unserem Willen, die Ehre des Landes zu bewahren, sprechen können. Ob sie uns Dank wissen, dass wir egoistisch für unser jetziges Geschlecht recht ordentlich gesorgt haben, nicht aber an die Zukunft gedacht haben, ist eine andere Frage. Ja, mit dem Mundaufreissen wohl, mit der Tat nicht.

Jeder Staat auf der Erde hat sich ein bestimmtes Ziel gesteckt, das er zu erreichen sucht. Diese Ziele haben im Laufe der Jahrtausende gewechselt. Und doch handelte es sich immer um Machtfragen. Vermehrung der äussern Macht war das Ziel des Ringens im Zeitalter Napoleons, heute ist es der Kampf um die wirtschaftliche Macht.

Nach Niederringen der napoleonischen Machtziele wurde unserem Lande die politische Neutralität versprochen, auch meist gehalten, was aber nicht hinderte, dass sowohl Preussen 1859 als auch Frankreich 1838 gegen die Schweiz mobilisierte. Damals gingen die Wogen der Begeisterung in unserem Lande hoch, um weniger wichtige Dinge fand sich die gesamte Schweiz bereit zu kämpfen, vor allem machte Genf mobil gegen Frankreich ...

Heute aber, da es um die wirtschaftliche Existenz unseres Landes geht, ist man zaghaft, man geht betteln in Paris und in Berlin. Wenn wir vom Auslande in dieser Weise behandelt werden, wenn wir gedrängt und gedrückt werden,



Bun , den 20. 6. 16

EIDGENÖSSISCHE ARMEE

ARMEESTAB

BUREAU DES GENERALS

General Nationalrat Bächtli

Kontr.-Nr.



Hochgeachteter Herr,

nachstehend gebe ich Ihnen  
 nunmehr die Ihnen schon mehrmals gemachte Mittheilung  
 über meine Unterhaltung mit dem Herrn Bundespräsident  
 Decoppet über die Bereitstellung von Truppen  
 für den Fall, dass der Urtheil im oberrheinischen Prozess  
 zu ernstlichen Voraussetzungen geben sollte.

Am Tag nach dem Urtheil — es kann auch am Tag  
 des Urtheils selbst gewesen sein, ich glaube aber, es war der  
 Tag nach dem Urtheil — legte ich <sup>abends</sup> mit dem Herrn Bundes  
 präsident mit der Mittheilung, dass ich Oberst von Sprecher,  
 von mir telegraphisch zurückgerufen, aus meinem Urlaub nach  
 Mairfeld sofort zu mir kommen werde. Bei diesem  
 Anlaß sagte mir der Herr Bundespräsident: Aus Lau-  
 sanne sei telephonirt worden, dass dort grosse Aufregung  
 herrsche, weil Verfügungen getroffen worden seien,  
 die 4. Division nach Lausanne zu spekuliren,  
 der Bahnchefstand von Neuchâtel habe dieses  
 Lausanne erzählt. Darauf antwortete ich: Das ist  
 mir gänzlich unbekannt, davon weiss ich doch noch  
 etwas wissen, darüber sollte ich mich gleich erkundigen.

Inzwischen kam die Aufforderung, um 8 1/2 Uhr an einer  
Bundesrath-Sitzung Theil zu nehmen, in der darüber ver-  
handelt werden sollte, was jetzt mit den beiden Obersten geschehen  
sollte. Ich ass schnell zu Nacht in Rom denn gleich in  
die Sitzung, ohne mich vorher über die Richtigkeit der  
mir gemachten Mittheilung erkundigt zu haben. Da mir  
aber nicht klar war, was sondern von mir angeordnet  
war, die nothwendigen Vorbereitungen zu treffen, um  
im Bedarfsfall gleich, einzelne Bataillone nach Städtchen  
der Westschweiz transportieren zu können, so da meine  
übergehende Antwort an Bundesrathpräsident Ducoppet  
zu dem Missverständnis mir, als ob ich überhaupt von der  
Sache nichts wüsste, haben gehen konnte, ging ich gleich  
so wie der Herr Bundespräsident in den Sitzungssaal  
kam, auf ihn zu, um ihm zu sagen, den Vorbereitungen  
zum Transport einzelner Bataillone mit meinem Wissen  
getroffen werden seien, dies sei eine durch die Lage  
gebotene Vorsichtsmaßregel gewesen. Diesen Halts-  
haltung haben ganz oder zum größten Theil andere  
Bundesräthe, als ich mich nicht zu erinnern glaube;  
die Herrn Bundesräthe Schulthess in Hoffmann, viltent  
nach ein oder zwei andere, zugehört.

Bei der Aufzählung, die damals Anstalt, kann leicht  
möglich sein, dass der Herr Bundespräsident den ersten  
Theil meiner Mittheilung (den die Vorbereitung bezüglich  
einiger Bataillone mit meinem Wissen in brieflicher  
Weise) überhört hat.

In vorzüglicher Hochachtung  
General Wille

so haben wir dieses Schicksal wohl verdient. Wenn unser Land, unser Volk nach den Schwätzereien im Parlamente, nach der vaterlandslosen und bubenhaften Sprache eines Teiles unserer Presse beurteilt wird, dann können wir vom Auslande für uns keine Achtung mehr fordern. Wenn das Ausland sehen muss, wie gewisse Strömungen im Lande, der politischen Leitung, dem Bundesrat, der militärischen Leitung, der Armee, systematisch in den Rücken fällt, dann muss es sich sagen, dass wir nicht imstande sind, unsere Angelegenheiten selber zu regeln. Schamröte muss einem jeden braven Manne ins Gesicht steigen, wenn er hört und sieht, in welcher Weise Schweizer andere Schweizer aus geschäftlichem Interesse erst beim Bundesrat, nachher selbst bei fremden Gesandtschaften denunzieren. Wie hoch muss bei diesen die Achtung vor unserem Volke steigen! Welche Erbärmlichkeit!

Das sind die Folgen des zersetzenden Einflusses jener patriotisch sich brüstenden Presse, die mehr Sympathien für fremde Völker aufweist als für das eigene, die sich nicht mit Protestieren genug tun kann, dass man in der Bundesversammlung sich aufgerafft und dem blödsinnigen Geschwätze ein Ende gemacht hat, um auch den widerlichen Anblick der Diskussion über die Truppenbereitstellung dem In- und Auslande zu ersparen. Eine Anordnung, die nicht zu treffen geradezu ein Verbrechen gewesen wäre, denn nur diese hielt sicher die Radaubröder ab, Unruhen in Szene zu setzen, nachdem man mündlich unzählige Male in der Presse die Eidgenossen deutscher Zunge besudelt, beschimpft und provoziert hatte.

Diese alle sind es, denen die schwere Verantwortung über die trostlose wirtschaftliche Lage unseres Landes überbunden werden muss. Sie haben dem Auslande gezeigt, dass es keine einige starke Schweiz findet, sondern ein in inneren Kämpfen sich aufreibendes Land. Sie haben es verschuldet, dass die deutsche Note nicht energisch beantwortet werden konnte, dass in Paris nicht mit Nachdruck die Verhandlungen geführt werden konnten.

Welchen Eindruck hätte es auf jeden uns umgebenden Staat machen müssen, wenn der Bundesrat mit starker Hand, gestützt auf die sofort mobilisierte Armee, mit beiden Mächtegruppen unterhandelt hätte! So hätten unsere Vorfahren gehandelt und ihr Ziel erreicht. So hatte Holland den Mut, zu handeln, und erreichte sein Ziel. Wir aber unterscheiden uns nicht von Griechenland und werden einst den Spott der Weltgeschichte erleiden müssen als kleineliches und schwaches Geschlecht. Wohl mag die alte Eidgenossenschaft 1796 an vielem gekrankt haben, aber eines verstand sie, in Ehren unterzugehen. Mit Ehrfurcht können wir heute auf die Helden von Grauholz, Neueneegg, Schindleggi, Stansstad zurückblicken. Auf uns werden unsere Enkel nicht mit demselben Stolze zu blicken vermögen, und nur bangen Herzens dürfen wir uns die Frage vorlegen:

«Sag an, wie ist das heutige Geschlecht dem einstigen verwandt?»

Die Antwort möge sich jeder selber geben. Treitschke, kein Liebling von uns, wird recht erhalten, wenn er sagt:

«Trotzdem ist im grossen richtig, dass die ganze Anlage des schweizerischen Staates mehr dazu gestimmt ist, ein mittelmässiges Glück, ein gewisses anständiges Behagen für wacker arbeitende Menschen zu sichern als die Blüte geistiger Bildung. Das wird in der Zukunft immer deutlicher werden. Auch die hohen Ziele der Politik sind ausgeschlossen oder doch erschwert, vor allem ist hier eine auswärtige Politik grossen Stils unmöglich. Daher die Bestimmung der Neutralität. Sie ist doch eigentlich eine Selbstverstümmelung eines Staates.»

So wird einst die Geschichte das harte Urteil über uns fällen, dass wir dasjenige, was mit vielem Blute unsere Vorfäter erkämpft haben, die Unabhängigkeit von aussen, wie in feigem Egoismus auf wirtschaftlichem Gebiete nicht zu erhalten wussten und uns im unblutigen Kriege in Fesseln binden liessen, die nach dem Friedensschlusse nicht mehr abzustreifen sind. Wieviel grösser stehen Serbien, Belgien, Bulgarien da, auf die wir oft mit Achselzucken blicken?

Diese Zeilen waren geschrieben, bevor unsere Kommission zum zweitenmal nach Paris ging. Mit Rücksicht auf die dort gepflogenen Unterhandlungen wurden sie zurückgehalten.

Heute besteht diese Rücksichtnahme nicht mehr. Wie zu erwarten war, ist diese Kommission (in der Schweiz muss immer eine Kommission statt eines geschickten Unterhändlers die Verhandlungen führen) mit gründlich abgesägten Hosen nach Hause gekehrt. Das ist nun das berühmte Wohlwollen den kleinen Nationen gegenüber, dessen man sich immer so laut rühmt.

Wird von den Kriegsmächten auf diese Weise die Neutralitätsakte des zweiten Pariser Friedens gehalten, die besagt: Die Unverletzbarkeit der Schweiz sowie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einflüsse entspricht dem wahren Interesse aller europäischen Staaten. Sind wir heute noch unabhängig? Es wird dies kaum noch jemand be-

haupten wollen. Dass es uns aber so ergangen ist, darüber brauchen wir uns nicht zu wundern. Wie bewahrheiten sich jetzt die klaren, so viel kritisierten Ausführungen des Generalstabschefs anlässlich des Zürcher Prozesses!

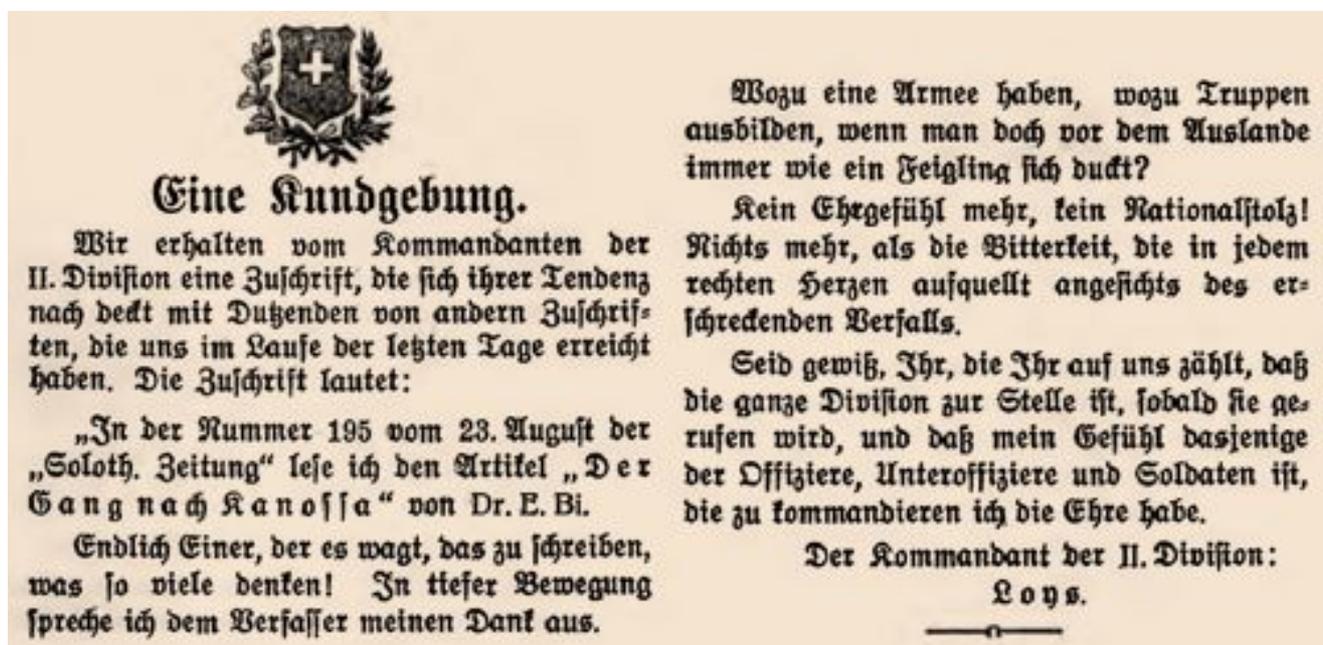
Ein uneiniges Volk wie das unsrige verdient kein besseres Schicksal. Die volle Verantwortung muss aber jenen Hetzaposteln und Demagogen überbunden werden, die in persönlicher Verblendung öffentlich und geheim denunziert haben, die ihr persönliches Interesse dem des Landes übergeordnet haben, aber in kleinlicher Grossmannssucht nicht fähig waren, neutral zu denken. Wie haben ihre Freunde ihnen das gedankt: neben den 1'000 Franken, die Herr Feyler vom «Journal» in Paris monatlich erhält, neben dem Reptilienfonds, der zum grossen Teil nach französischen Aussagen in die Stadt Calvins geflossen ist, neben ein paar Brandreden des Herrn Barthou hat man nichts, auch gar nichts erhalten. Lasse Herr Marc Peter weitere Minister in hetzerischer Absicht kommen, definiere Herr Grimm, das Mitglied der Neutralitätskommission, die Neutralität mit seinem Anschluss an die Entente auf seine Weise: das sei aber einmal gesagt, dass der Unwille in der ganzen Ost- und Zentralschweiz ein sehr grosser ist und dass er einmal spontan zum Durchbruch kommen könnte.

Das mögen sich die Herren in Genf und Lausanne einmal merken.

Dr. E. Bi.

Dieser Artikel hätte, trotz seiner Heftigkeit, kaum besonderes Aufsehen erregt, wenn sich nicht ein hoher Armeeführer, nämlich der Kommandant der 2. Division, Oberstdivisionär de Loys, dem Mahnruf Birchers mit einem persönlichen Bekenntnis angeschlossen hätte. Spontan wandte sich de Loys an die Redaktion der «Solothurner Zeitung», um ihr seine Freude und Zustimmung zu dem Artikel Birchers auszudrücken. Dieser persönliche Brief, der nicht zur Veröffentlichung bestimmt war, wurde von der Redaktion des Blattes in einer nächsten Ausgabe unter dem Titel «Eine Kundgebung» wörtlich abgedruckt, wobei der Briefkopf mit Schweizer Kreuz und Kranz und der Briefschluss mit der Kommandobezeichnung «Der Kommandant der 2. Division: Loys» versehen wurde, womit das Schreiben – zu Unrecht – als ein dienstliches Dokument dargestellt wurde (Abbildung Seite 147).

Die Erklärung de Loys' löste in der schweizerischen Öffentlichkeit eine heftige Diskussion aus. Erfreute Zustimmung stand auf der einen Seite, heftige Ablehnung auf der andern. Vor allem die Linkspresse sprach von Kriegshet-



  
**Eine Kundgebung.**

Wir erhalten vom Kommandanten der II. Division eine Zuschrift, die sich ihrer Tendenz nach deckt mit Duzenden von andern Zuschriften, die uns im Laufe der letzten Tage erreicht haben. Die Zuschrift lautet:

„In der Nummer 195 vom 23. August der „Soloth. Zeitung“ lese ich den Artikel „Der Gang nach Kanossa“ von Dr. E. Bi.

Endlich Einer, der es wagt, das zu schreiben, was so viele denken! In tiefer Bewegung spreche ich dem Verfasser meinen Dank aus.

Wozu eine Armee haben, wozu Truppen ausbilden, wenn man doch vor dem Auslande immer wie ein Feigling sich duckt?  
Kein Ehrgefühl mehr, kein Nationalstolz! Nichts mehr, als die Bitterkeit, die in jedem rechten Herzen aufquellst angesichts des erschreckenden Verfalls.

Seid gewiss, Ihr, die Ihr auf uns zählt, daß die ganze Division zur Stelle ist, sobald sie gerufen wird, und daß mein Gefühl dasjenige der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten ist, die zu kommandieren ich die Ehre habe.

Der Kommandant der II. Division:  
Loys.

---



Hoher Truppenbesuch: Bundesrat Decoppet (neben dem General) und Bundesrat Motta besuchen einen höheren Stab. Neben Motta der damalige Generalstabsmajor Bircher.

zerei, und selbst bürgerliche Blätter schrieben von einem «toll gewordenen Divisionskommandanten» und von einer Kriegspartei, «die unsere Jugend zur Schlachtbank führen will». Für die Unvorsichtigkeit, seine Erklärung nicht ausdrücklich als Privatmeinung bezeichnet zu haben, erteilte General Wille dem Oberstdivisionär einen Verweis. Weitere Sanktionen, insbesondere auch gegenüber Major Bircher, lehnte der General jedoch ab, sosehr der Bundesrat, der ein parlamentarisches Nachspiel befürchtete, sie begrüsst hätte. Zu einer unmittelbaren Debatte in den eidgenössischen Räten führte die Affäre de Loys nicht; immerhin gab sie Anlass zu neuen Vorstössen im Parlament.

## **8. Der Rote Sonntag**

Der Affäre de Loys folgte ein neuer Vorfall auf dem Fuss, der erneut die Gemüter zum Wallen brachte. Unter geschickter Ausnützung der Missstimmung, die in und um die Armee bestand, und in systematischer Vergrösserung von Unzufriedenheit und Misstrauen wurden anlässlich der Bundesfeier vom 1. August 1916 und ebenso auch wenige Wochen später offensichtlich gesteuerte militärfeindliche Demonstrationen durchgeführt, die von extrem sozialistischen Elementen und Jugendorganisationen unter Führung von Robert Grimm inszeniert wurden. An diesen lärmigen Demonstrationen wurden antimilitaristische Parolen ausgegeben, Offiziere und Soldaten verhöhnt und die Armee

beschimpft. Als dem Bundesrat zu Ohren kam, dass auf den 3. September 1916 in allen grössern Städten der Schweiz grosse antimilitaristische Kundgebungen geplant waren, wandte er sich mit einem Kreisschreiben vom 31. August 1916 an die Kantonsregierungen. In diesem bat er sie «mit Rücksicht auf die Vorgänge in Zürich und die auf den 3. September in allen Schweizer Städten geplanten Manifestationen ... die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um weitere Störungen der öffentlichen Ordnung zu verhüten und insbesondere dafür zu sorgen, dass die geplanten Manifestationen auf öffentlicher Strasse unterbleiben».

Der Bundesrat begnügte sich nicht mit diesen Ermahnungen, sondern besprach sich auch mit dem Armeekommando über die nötigenfalls zu treffenden militärischen Massnahmen. Dabei wurde in Aussicht genommen, dass Truppen in Bereitschaft gehalten werden, die bei Bedarf sofort zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung eingesetzt werden konnten. Hierfür arbeitete von Sprecher im Auftrag des Generals am 1. September 1916 einen *vertraulichen Befehl* aus, der den vorzubereitenden Truppeneinsatz im Einzelnen regelte (Abbildung Seite 150).

Der «Rote Sonntag», wie man den 3. September 1916 nannte, verlief ruhig, so dass man von den vorbereiteten militärischen Massnahmen keinen Gebrauch machen musste. Dennoch hatte die Sache ein unerfreuliches Nachspiel, weil sich die Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf beim Bundesrat über die von ihm mit der Armeeleitung getroffenen Vorsichtsmassnahmen beschwerten. Ihnen antwortete der Bundesrat am *18. September 1916* mit einem Brief, in dem er unter anderem ausführte:

**Wir müssen Ihnen ... erwidern:**

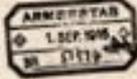
1. Der Bundesrat weiss sehr wohl, dass die Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung in den Kantonen in erster Linie Sache der Kantone ist. Immerhin enthält auch der Art. 16 der Bundesverfassung die Bestimmung, dass die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten soll, wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird. Der Bundesrat ist denn auch schon wiederholt von sich aus eingeschritten, wenn in einzelnen Kantonen Ruhestörungen stattgefunden hatten, und die Bundesversammlung hat solches Einschreiten je weilen gutgeheissen.

Nach Art. 102, Ziff. 10, der Bundesverfassung hat der Bundesrat die Aufgabe, für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung zu sorgen. Für die gegenwärtige Kriegszeit kommen überdies die ausserordentlichen Vollmachten in Betracht, welche die Bundesversammlung dem Bundesrate am 3. August 1914 erteilt hat. Es dürfte demnach wohl kein Zweifel darüber bestehen, dass der Bundesrat befugt war, von sich aus Massnahmen zu treffen, wenn er solche für nötig hielt.

2. Für den 3. September waren von den sozialistischen Jugendorganisationen in der ganzen Schweiz Demonstrationen geplant, die hauptsächlich antimilitaristischen Charakter tragen und sich auch gegen unsere eigene Landesverteidigung richten sollten. Bereits am 1. und 25. August hatten in Zürich ähnliche Demonstrationen zu bedauerlichen Vorkommnissen geführt, bei denen Ruhe und Ordnung in arger Weise gestört, der öffentliche Verkehr gehemmt, Offiziere der Armee bedroht und beschimpft wurden. Es war zu befürchten, dass am 3. September, dem mit grossen Worten angekündigten sog. «roten Sonntag», ähnliche Störungen auch an andern Orten des Landes stattfinden würden. Gewiss war diese Gefahr nicht überall in gleicher Weise vorhanden, aber es war nicht vorauszubestimmen, wo Unruhen am ehesten stattfinden könnten. Wir betonen aber nochmals, dass es sich um Demonstrationen handelte, die an ein und demselben Tage in der ganzen Schweiz stattfinden sollten, und dass man somit einer Manifestation gegenüberstand, die im ganzen Lande organisiert wurde.

Unter diesen Umständen entschloss sich der Bundesrat, die Kantonsregierungen auf diese Vorgänge in einem Kreisschreiben aufmerksam zu machen und sie einzuladen, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um weitere Störungen der öffentlichen Ordnung zu verhüten. Dabei ersuchte er die Regierungen insbesondere, dafür sorgen zu wollen, dass die geplanten Manifestationen auf öffentlicher Strasse unterbleiben. Der Bundesrat durfte wohl erwarten, dass seinem Ersuchen ohne Weiteres Folge geleistet werde, nachdem er noch besonders betont hatte, dass die schwierige Lage, in der sich unser Land befindet, und dass das Ansehen des Landes gebieterisch fordern, dass dem geschilderten Treiben ein Ende gemacht werde.

No. 8124.



Befehl für den 2./3. September  
1916

In Einklang mit dem Befehl des Generalbefehls:

Den Zweck der Verhinderung öffentlichen Ruhestörungen in den größeren Verkehrscentren Truppen bereit zu stellen und Schutztransporte für weitere Verchiebungen vorzubereiten.

1.) Bonn, Vertreter des Armeekommandos: Flotbek, in Bonn.  
Truppen: Mächtige in Bonn untergeordnete Schulen vom Kurs, Flotbek, Flotbek, von Kurst. Hr. Marten trifft per Schutztransport am 2. September A. ein Inf. Bat. ein und wird dem Flotbek zur Verfügung gestellt.

2.) Stoll: Der Hpt. der 4. Div. geht am 2. September H. auf der Rheinstraße eine Inspektion ab und hält die Truppen derselben den ganzen Tag bereit.

3.) Stoll: Die 2. Division verzieht am 2. September mittags 1 P.M. (2 Halb-Bat.) per Schutztransport nach Chemnitz-Ponds und Wehring und verzieht die Dienstverrichtungen per Passenach bis zum 2. September A. ebenfalls in die Lager von Chemnitz-Ponds.

Vertreter des Armeekommandos: der Reg. Hpt.

Der 2. Div. verzieht ein weiteres Halb-Bat. am 2. September A. per Schutztransport nach Stoll.

Vertreter des Armeekommandos: der Bat. Hpt.

Der 2. Div. verzieht am 2. Sept. A. 1 P.M. (2 Halb-Bat.) per Schutztransport nach Stoll.

Vertreter des Armeekommandos: der Reg. Hpt.

Der 2. Div. hält von 2. Sept. A. an 2 Bat. wachlich zu je 2 Zps. verziehungsbereit per 2. T. nach den Richtungen Chemnitz-Ponds, Stoll, Wehring.

14.) Schaffhausen: 1 Bat. Inf. B. ist am 2. September morgens von Bollingen nach Schaffhausen zu transportieren.

15.) Stoll: Schulen des Wehringplatzes von 2. September morgens per 2. T. verziehungsbereit in den Richtungen Winterthur und Arbon-Bonstetten.

Vertreter des Armeekommandos: Oberst Stoll.

16.) Stoll: Schutzschule von 2. September 2-4. an per 2. T. verziehungsbereit Richtung Stoll. Aufstellung in Meyersfeld.

17.) Stoll: Schutzschule von 2. September 5-7. an per 2. T. verziehungsbereit Richtung Stoll.

18.) Stoll: Kasernen nach Wehring am 2. Sept. Br. 12.

1 Bat. Inf. B. ist am 2. September morgens nach Schaffhausen zu transportieren.

19.) Stoll: 1 Bat. an 2 Eben. von 2. H. A. an verziehungsbereit in den Richtungen Wehring, Stoll, Wehring.

Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

20.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

21.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

22.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

23.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

24.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

25.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

26.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

27.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

28.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

29.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

30.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

31.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

32.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

33.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

34.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

35.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

36.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

37.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

38.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

39.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

40.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

41.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

42.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

43.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

44.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

45.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

46.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

47.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

48.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

49.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

50.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

4.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

5.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

6.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

7.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

8.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

9.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

10.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

11.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

12.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

13.) Stoll: Vertreter des Armeekommandos: Oberst, Wehring.

*Sprecher*

- Stoll, 1. - 2. Div.
Stoll, 3. Div.
Stoll, 4. Div.
Stoll, 5. Div.
Stoll, 6. Div.
Stoll, 7. Div.
Stoll, 8. Div.
Stoll, 9. Div.
Stoll, 10. Div.
Stoll, 11. Div.
Stoll, 12. Div.
Stoll, 13. Div.
Stoll, 14. Div.
Stoll, 15. Div.
Stoll, 16. Div.
Stoll, 17. Div.
Stoll, 18. Div.
Stoll, 19. Div.
Stoll, 20. Div.
Stoll, 21. Div.
Stoll, 22. Div.
Stoll, 23. Div.
Stoll, 24. Div.
Stoll, 25. Div.
Stoll, 26. Div.
Stoll, 27. Div.
Stoll, 28. Div.
Stoll, 29. Div.
Stoll, 30. Div.
Stoll, 31. Div.
Stoll, 32. Div.
Stoll, 33. Div.
Stoll, 34. Div.
Stoll, 35. Div.
Stoll, 36. Div.
Stoll, 37. Div.
Stoll, 38. Div.
Stoll, 39. Div.
Stoll, 40. Div.
Stoll, 41. Div.
Stoll, 42. Div.
Stoll, 43. Div.
Stoll, 44. Div.
Stoll, 45. Div.
Stoll, 46. Div.
Stoll, 47. Div.
Stoll, 48. Div.
Stoll, 49. Div.
Stoll, 50. Div.

Der vertrauliche Befehl von Sprecher für die Vorbereitung des Truppeneinsatzes gegen die am 2./3. September 1916 erwartete Ruhestörung.

Zu einer vorherigen Befragung der Kantone fehlte die Zeit. Sie hätte auch nur dazu geführt, die Verschiedenheit der Auffassung in den einzelnen Kantonen zu demonstrieren. Dem Bundesrate aber musste daran gelegen sein, dass der für das ganze Land geplante Manifestation nach einheitlichen Grundsätzen entgegengetreten werde. Nicht aus mangelnder Rücksicht gegenüber den Kantonen, sondern weil ihn die Umstände dazu nötigten, hat der Bundesrat die vorherige Befragung der Kantone unterlassen.

3. Da zu befürchten stand, dass dem Verbote der Manifestation auf öffentlicher Strasse von Seiten der Manifestanten Widerstand entgegengesetzt werden und dass die bürgerliche Polizeigewalt unter Umständen nicht genügen könnte, um diesen Widerstand zu brechen, setzte sich der Bundesrat auch mit der Armeeleitung in Verbindung und traf mit ihr die nötigen Verabredungen zum Zwecke der Bereitstellung von Truppen. Die rechtzeitige Bereitstellung von Truppen bot die beste Gewähr dafür, dass Exzesse vermieden oder doch im Keime erstickt werden konnten.

Es ist zu beachten, dass die Armee zurzeit entweder aufgeboten im aktiven Dienst steht oder auf Pikett gestellt ist. Auch die nur auf Pikett gestellten Truppen müssen aber jeden Augenblick zur Verfügung des Bundesrates stehen. Die Kantone können also dormalen über die Wehrkraft ihres Gebietes nicht verfügen, es sei denn, dass ihnen diese Truppen vom Bunde zur Verfügung gestellt werden. Es war daher naheliegend und übrigens auch durchaus zulässig, von den zum Grenzschutz aufgebotenen Truppen einzelne Teile für den eventuellen Zweck der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu bestimmen. Dies geschah in der ausgesprochenen Meinung, dass diese Truppen sich zur Verfügung der bürgerlichen Behörden halten sollten, um auf deren Ersuchen den Ordnungsdienst zu übernehmen. Darüber bestand zwischen dem Bundesrate und der Armeeleitung vollständige Übereinstimmung; niemand hatte auch nur entfernt den Gedanken an eine «Depossedierung» der bürgerlichen Behörden.

4. In der Instruktion, die der Chef des Generalstabes am 1. September an die für diesen Dienst bestimmten Vertreter des Armeekommandos erliess, wird dieser Grundsatz mit aller Bestimmtheit ausgesprochen mit den Worten: «Die bürgerlichen Organe haben mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen. Die vom Armeekommandanten bestimmten Vertreter halten die ihnen unterstellten Truppen ausserhalb der Ortschaften bereit, um auf Ersuchen der Behörden den Ordnungsdienst zu übernehmen.»

Dass Truppen, wenn sie den Ordnungsdienst übernehmen müssen, nicht unter die Befehle der Behörden treten, sondern den Dienst nach den Befehlen ihrer Kommandanten vollführen, ist im Grunde selbstverständlich. Es musste aber betont werden, um von vornherein eine klare Kompetenz-Ausscheidung zu schaffen. Die Truppenkommandanten selbst wurden dadurch nicht gehindert, mit den Behörden Fühlung zu halten und deren Wünsche entgegenzunehmen. Aber für ihr militärisches Handeln sind die Truppenkommandanten, und nur sie, verantwortlich; es geht nicht an, dass eine Behörde ihre Befehle durchkreuzt.

Ebenso selbstverständlich scheint uns zu sein, dass sich die Truppenkommandanten rechtzeitig über die Sachlage orientieren mussten. Nur dann konnten sie sachgemäss handeln, wenn sie einmal zum Handeln berufen wurden.

Und was endlich die Ermächtigung zu selbständigem Eingreifen anbelangt, so ist es eben in solchen Fällen immer denkbar, dass eine Behörde gar nicht mehr in der Lage ist, um die militärische Hülfe nachzusuchen, so z.B. wenn die Verbindungen unterbrochen sind. Wird man in solchem Falle einem Offizier wirklich zumuten wollen, dass er nicht von sich aus eingreifen soll? Wenn aber Demonstrationen sich gegen die Armee richten, wenn die Truppe angegriffen, verhöhnt, beleidigt wird, so soll sie sich dagegen wehren, das ist sie ihrer Ehre schuldig.

So ist die Instruktion des Generalstabschefs aufzufassen, so war sie gemeint, und so ist sie auch von den Truppenkommandanten verstanden und gehandhabt worden. Man soll in diese Instruktion nicht Dinge hineinlegen, die sie nicht sagen wollte und auch nicht gesagt hat!

Die Instruktion entspricht durchaus dem, was zwischen dem Bundesrat und der Armeeleitung vereinbart worden war.

Dass die Kopie der Instruktion auch an die Regierungen der französischsprachigen Kantone in deutscher Sprache versandt wurde, erklärt sich aus der Raschheit, mit der die Versendung erfolgen musste. Der Armeestab macht es sich im Übrigen stets zur Pflicht, mit den kantonalen Behörden in der Sprache des betreffenden Landesteils zu verkehren.

Der Bundesrat hofft, dass diese Aufklärungen Ihnen zeigen werden, dass sowohl ihm als der Armeeleitung jede Absicht ferne lag, in die Kompetenzen der Kantone in unzulässiger Weise einzugreifen. Er hält die Vorwürfe, die Sie der Armeeleitung und auch ihm selbst machen, für unbegründet und wahrt sich das Recht, auch in Zukunft Massnahmen, die er im Interesse des Landes für nötig erachtet, nach freier Entschliessung zu treffen. Für seine Massnahmen ist der Bundesrat der Bundesversammlung und nur dieser verantwortlich.

Ähnliche Ziele verfolgte auch eine *Motion Grimm*, die in der Septembersession im Nationalrat behandelt und mit 35 gegen 94 Stimmen abgelehnt wurde:

In Erwägung, dass aus obersten Kreisen der Armee heraus Angriffe auf die politische Leitung der Eidgenossenschaft erfolgt sind und dass durch das Zirkulationsschreiben des Armeekommandos vom 1. September an die Kantonsregierungen die Militärgewalt sich Funktionen anmasst, die verfassungsmässig nur den politischen Behörden der Kantone zustehen, wird der Bundesrat eingeladen, darüber Bericht zu erstatten, in welcher Weise er derartige Übergriffe der Militärgewalt in Zukunft verhindern und für die Aufrechterhaltung der verfassungsmässigen Zustände sorgen will.

Die ebenfalls sozialistische *Motion Calame* – sie wurde in der Septembersession 1916 ebenfalls abgelehnt, und zwar mit 55 gegen 89 Stimmen – strebte in gleicherweise eine Beschränkung der Tätigkeit der Armee an:

Der Bundesrat wird eingeladen, in kürzester Frist die Beziehungen zwischen der Armeeleitung und den kantonalen Behörden genau zu ordnen und die Vorherrschaft der bürgerlichen Gewalt sicherzustellen.

## 9. Bürgerliche Kritiken an der Armee

Die Missstimmung um die Armee ergriff mehr und mehr auch bürgerliche Kreise, die nicht von Haus aus gegen die Armee eingestellt waren. Auch von dieser Seite wurde in die Kerbe der Armeekritik gehauen, weil man es sich hier nicht mehr leisten zu dürfen glaubte, abseits zu stehen oder sich kritiklos mit einer Einrichtung zu solidarisieren, die immer mehr zur Belastung zu werden drohte. Ein aufschlussreiches Beispiel dieser Art war ein im «*Luzerner Tagblatt*» vom 14. August 1916 unter dem Titel «*Kritisches von der Armee*» erschienener Artikel des Luzerner Nationalrats Sidler, der bewegte Klage über den Dienstbetrieb der Armee führte; ihm folgte am 31. Oktober 1916 ein weiterer Artikel über «neue Klagen».

### *Kritisches von der Armee*

Zwei Erwägungen machen es äusserst peinlich, zurzeit Militärfragen kritisch zu besprechen: der Krieg um uns und die Militärhetze innerhalb der Sozialdemokratie. Wenn wir dennoch heute frühere Erörterungen fortsetzen, so geschieht es aus der Überzeugung heraus, dass die Notwendigkeit der Kritik von solchen Rücksichten entbindet und dass, wenn die Kritik nicht jetzt erfolgt, immer mehr daraufhin gesündigt wird. Dabei kann es sich nicht um Reden handeln mit viel «wenn» und «aber», sondern darum, dass man die Dinge beim Namen nennt. Die Reprobation darf sich auch nicht auf die Presse beschränken, sondern sie wird, so schwer das durch die genannte Militärhetze gemacht wird, nötigenfalls ihr Echo im Ratssaale finden, und zwar ein bedeutend konkreteres, als es bisher geschah und leider, wie es scheint, sehr wenig gefruchtet hat ...

Ein militärischer, besser unmilitärischer Missbrauch, der dringendst nach Abstellung ruft, sind die offenbaren Reglements Widrigkeiten, wie sie in keiner Armee der Welt in diesem Masse geduldet würden und die schönsten Erinnerungen an die Zeit der Kreisinstruktorenkonferenzen in den Schatten stellen. Wir sehen sie täglich, leider auch auf



Infanterieangriff auf eine besetzte Anhöhe.

unserem Waffenplatze, wofür keineswegs die tüchtigen Offiziere verantwortlich gemacht werden dürfen, die hier leitend in der Instruktion tätig sind. Sie üben das, was geübt werden muss, auch wenn das militärische Gesetz – vorliegend das Reglement – nach Geist und Wortlaut das Gegenteil befiehlt.

Ich greife von verschiedenen Reglementswidrigkeiten den «Taktschritt» heraus, das heisst die Art und Weise, wie sich die reglementarische Drillübung des Taktschrittes zu einem völlig unreglementarischen Parademarsch entwickelt hat. Ich tue das, weil hier ein Schibboleth vorliegt, so dass, wer die Psychologie des «Taktschrittes» anzuzweifeln wagt, von vornherein als militärisch gerichtet gilt. Ich füge bei, dass die Ablehnung nicht der Strammheit, nicht dem Drill, nicht dem Taktschritt des Reglements, sondern dem schweizerischen Infanterie-Paradestampfen und Muskelzerreissen gilt.

In der Märzsession der Bundesversammlung sprach der Chef des Militärdepartementes, Herr Bundesrat Decoppet, von dem pas cadencé extrêmement exagéré et contraire au règlement (äusserst übertrieben und reglementswidrig ausgeführter Taktschritt), den er und seine Kollegen vom Bundesrat bei defilierenden Bataillonen beobachtet und worüber sie sich alle aufgehalten hätten. Gelegentlich redet und schreibt man bei uns von einem Taktschritt-Problem, das nach dem Krieg neu geprüft und geordnet werden solle.

Es gibt, wenigstens für unsere militärische Praxis, kein Taktschrittproblem im angedeuteten Sinne; die Sache ist geordnet im schweizerischen Exerzier-Reglement, und dieses befiehlt das Gegenteil dessen, was wir auf Schritt und Tritt beobachten können und worin heute, zum Teil auch gegen die Anordnungen der Armeeleitung, ein grosser Teil

und das Salz der ersten Militärinstruktion besteht. Es ist mir nicht unbekannt, dass die Vorschrift des Reglements interpretiert wird und dass das Gegenteil ihres Wortlautes in sie hineingedeutelt werden will, mit einer «Kunst» der Exegese, die in der Rechtssprechung längst gerichtet ist und am allerwenigsten dem Soldaten ziemt. Es ist hier nicht der Ort, hierfür dokumentarisch den Nachweis zu leisten, was sehr leicht geschehen könnte. Es genüge die Feststellung, dass der sogenannte Taktschritt, wie er gegenwärtig an sehr vielen Orten mit Feuereifer gelehrt und geübt wird und wie wir ihn nicht nur im Rudiment am unbeholfenen Rekruten, sondern in der Vollendung am führenden Lieutenant sehen, ein Hohn ist auf jede gerade, ungekünstelte Auffassung des bestehenden militärischen Gesetzes und damit die Verneinung der Disziplin, der Achtung vor der Autorität des Gesetzes, auf der nicht nur Wesen und Wert jeder Armee, sondern, im letzten Grunde, auch die Republik und die Möglichkeit einer Gesellschaft bestehen.

Wenn diese Sache für uns militärisch notwendig ist, dann habe man den Mut, das Gesetz abzuändern, sie schwarz auf weiss zu beschreiben und zu befehlen. Dazu bedarf es nicht des Kriegsendes, sondern es kann und soll jetzt geschehen, wo grosse Teile unserer Armee, auf das dritte Jahr, unter der Fahne stehen. Woher nimmt man jetzt das Recht dazu, dem Reglemente systematisch eine Nase zu drehen, und wie will man es verwehren, wenn andere mit der gleichen «Freiheit» an die Auslegung anderer Dienstvorschriften herantreten ...

Gewiss hat unsere Armee in dem letzten Jahrzehnt grosse Fortschritte gemacht. Wir vertrauen auf sie. Gewiss wird unser Volk, das nicht maltraktierte, auch die noch viel grösseren Lasten, die militärisch die Zukunft bringt, auf sich nehmen. Aber unter einer Bedingung. Dass es den ganzen, schlichten Ernst soldatischer Pflichterfüllung überall und nach jeder Richtung in unserem Wehrwesen verkörpert sieht, keine Rankünen, keine falsche persönliche Rücksichtnahme, keine Koterien, keine Nachäfferei ausländischer unnützer Unsitten, keine Willkür und keinen Spleen, die gleiche Strammheit und Strenge überall und gegen jedermann, die ganze Pflicht. Davon wird künftig vielleicht noch einlässlicher zu reden sein. Wenn nicht, so wird es niemanden mehr freuen als die, welche in irgendeiner wenn auch nicht militärischen Stellung für diese Dinge sich mitverantwortlich sehen ...

Die von Sidler geäusserten Klagen lösten einen parlamentarischen Vorstoss des Luzerner *Ständerats Winiger* aus, der am 21. September 1916 im Ständerat folgendes *Postulat* begründete:

Der Bundesrat wird in Hinsicht auf die laut gewordenen Klagen über Ungehörigkeiten im militärischen Dienstbetrieb eingeladen, darüber eine Untersuchung zu veranlassen und, soweit sich die Klagen als begründet erweisen, in Verbindung mit der Armeeleitung für Abhilfe zu sorgen.

Böses Blut verursachte auch das persönliche Verhalten des Generals gegenüber einer Truppe, durch deren wenig soldatisches Auftreten er sich zu Vorwürfen hinreissen liess, die nach Ton und Inhalt nicht korrekt waren. Der Vorfall gab der sozialdemokratischen Presse willkommenen Anlass zu einem neuen Angriff auf den General. Dieser war ehrlich genug, in der Vollmachtenkommission des Nationalrats, in welcher die verschiedenen Vorkommnisse zur Sprache kamen, seinen Missgriff zuzugeben. Ebenso brachte General Wille in der «Neuen Zürcher Zeitung» eine Art von *Entschuldigung* vor, indem er u.a. schrieb:

### ***Die Angriffe der «Berner Tagwacht» auf den General***

Von hoher militärischer Seite wird uns geschrieben: Unter dem Titel «General Wille als Vorbild» bringt der bekannte Herr Grimm in seiner «Berner Tagwacht» Anschuldigungen gegen den General, welche sofort in die von ihm abhängige Presse übergegangen sind, aber auch in Zeitungen der bürgerlichen Parteien, wobei das zuerst von den «Glarner Nachrichten» ausgesprochene Verlangen, der General solle sich gegen die Anschuldigungen verteidigen, wiederholt wird ...

Herr Grimm beschuldigt den General, er habe Soldaten, welche die ganze Nacht durch bei Regen, und Schnee bis 10 Uhr vormittags in steinigem Boden emsig (Anmerkung des Setzers: Herr Grimm hat den Ausdruck «emsig» nicht gebraucht; er hat sich überhaupt mit keiner Silbe darüber ausgesprochen, ob fleissig gearbeitet worden ist) gearbeitet hatten, mit den rohen Worten begrüsst, «Faulenzer, Tagediebe, faule Hunde», und beigefügt, man solle den Soldaten «nichts zu fressen und zu saufen geben, bis die Gräben fertig sind».

Der General bestreitet, die Ausdrücke «faule Hunde» und «nichts zu fressen und zu saufen geben» gebraucht zu haben. Obgleich es uns nicht einfällt, es irgendwie billigen zu wollen, wenn der General diese im Dialekt nicht ungebrauchlichen Ausdrücke gebraucht hätte, so möchten wir dieser Frage doch nicht das Hauptgewicht beilegen; denn wir stimmen dem Herrn Nationalrat Grimm vollständig bei, dass es ein Zeichen unsagbar trauriger Verrohung und Verwilderung ist, wenn der General brave Soldaten, die bei Regen und Schneegestöber die ganze Nacht bis 10 Uhr morgens fleissig gearbeitet haben, zum Dank für ihre Mühe und Arbeit derart apostrophiert und sich sogar dazu versteigt, zu sagen, man solle ihnen nichts zu fressen und zu saufen geben. Es gäbe nichts, das das entschuldigen könnte, und Herr Grimm hat ganz recht, wenn er verlangt, dass diesem Mann die diktatorische Gewalt weggenommen werde, die man ihm anvertraut hat.

Aber die Dinge verhielten sich nicht so, wie Herr Grimm mitteilt und wie es ganz allein seinen schweren Ausfällen gegen den General Berechtigung gäbe. Die vom General apostrophierten Soldaten hatten nicht die ganze Nacht bei Schnee und Regen bis 10 Uhr morgens gearbeitet und daher Lob und Anerkennung eher verdient als harte Worte, sondern sie hatten die ganze Nacht in ihrem Kantonement geschlafen, hatten dann in aller Ruhe gefrühstückt, waren hierauf zur Arbeit hinausgeführt worden und hatten in den etwa drei Stunden, während denen sie gearbeitet, so wenig geleistet, dass die von Herrn Grimm gegebene Entschuldigung «steiniger Boden» dafür nicht ausreicht. Wir haben daher bei dieser Anschuldigung des Herrn Grimm ganz dasselbe vor uns, was wir bei allen seinen Ausfällen erblicken müssen: In dem Wesentlichen, in demjenigen, worauf es entscheidend ankommt, hält sich der Herr Grimm niemals an die Wahrheit, ganz besonders wenn es gilt, die militärischen Vorgesetzten in der öffentlichen Achtung herabzusetzen und ihre Fundamente der Kriegsbrauchbarkeit unseres Heeres zu erschüttern.

Die Sache hat aber noch eine andere Seite. Es muss darüber nachgedacht werden, was wohl der General zu den Äusserungen seiner Entrüstung veranlasst haben mag. Und da sei mitgeteilt, dass der General schon wiederholt seine sorgenvolle Entrüstung darüber, wie bei uns ganz allgemein bei der Ausführung von Deckungen im Felde gearbeitet wird, den Offizieren ausgesprochen hat. In der Art, wie da gearbeitet wird, kommt bei uns leider selten die taktische Lage, in der man diese Werke ausführt, zum Ausdruck, wohl aber der Mangel an Ernst in Pflichtauffassung und Pflichterfüllung, den man in vergangenen Zeiten als die Eigenart der Milizen der demokratischen Republik zu erklären geneigt war. Nähere Einzelheiten darüber sollen hier nicht ausgesprochen werden, wohl aber sei beigefügt, dass diese Art des Arbeitens bei der Ausführung von Feldbefestigungen mit zu jenen Dingen gehört, die den im Ernstfall für die Geschicke des Landes verantwortlichen General mit schweren Sorgen erfüllen.

Im Blick auf die bevorstehenden Verhandlungen in der Dezembersession der eidgenössischen Räte arbeitete General Wille am 14. November 1916 zuhause des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartements ein *Memorial* aus, in dem er bittere Worte über die dauernden Verunglimpfungen fand, denen der militärische Dienstbetrieb in Presse und Ratssaal ausgesetzt war.

### ***Memorial über die Verunglimpfungen des militärischen Dienstbetriebes in der Presse und im Ratssaal***

Im «Luzerner-Tagblatt» vom 31. Oktober findet sich unter dem Titel «Neue Klagen» eine Abhandlung, die so recht den Standpunkt hervorkehrt, von dem aus die in gewissen Zeitungen eine ständige Rubrik bildenden Klagen über Überanstrengung der Soldaten, ungenügende Verpflegung, uncommmentmässige Behandlung etc. etc. behandelt werden müssen. Es muss dem souveränen Volk zum Bewusstsein gebracht werden, dass diese Klagen in seinen Pressorganen dem Lande zur Unehre reichen. Wenn eine Anzahl wohlmeinender Zeitungen das konsequent tun wür-



General Wille und  
Generalstabschef von Sprecher  
verfolgen Manöverübungen.

den, so würden diese Gepflogenheiten von selber aufhören. Die betreffenden Blätter bringen diese Klagen einesteils, weil sie ihnen von bekannten und angesehenen Leuten oder überhaupt aus Abonnementkreisen zugehen und sie nur nicht recht die Courage haben, diese Einsendungen einfach in den Papierkorb zu werfen, andernteils, weil es nun leider in unserem kriegerischen und abgehärteten und zu den grössten Opfern für das Vaterland freudig bereiten Volk zu einer Art Mode geworden ist, über die Behandlung im Militärdienst zu schimpfen, und schliesslich, weil bei uns jeder, der irgendwie mit den öffentlichen Dingen etwas zu tun hat, lieber in den Verdacht kommen will, Vater und Mutter totgeschlagen zu haben, als der Annahme Vorschub zu leisten, dass er kein Herz für das Volk habe und dass er irgendein Vergehen gegen die Majestas populi in Schutz nehme.

Das sind die Gründe, weswegen unsere Zeitungen solche Einsendungen gedankenlos aufnehmen. Gedankenlos, weil sie sich nicht Rechenschaft darüber geben, was solches Aufhetzen wegen dem Betrieb des Wehrwesens in heutiger Zeit tatsächlich bedeutet. Landauf, landab – ausgenommen natürlich die prinzipiellen Gegner des Militärwesens, die vaterlandslosen Sozialistenführer – hört man die Ansicht aussprechen, dass wir unserer Armee zum guten Teil die Respektierung unserer Neutralität im grossen Weltkrieg verdanken. Obgleich ich persönlich der Armee angehöre und berufen bin, wenn es sein muss, mit dieser Armee für die Unabhängigkeit und Selbständigkeit unseres Landes zu kämpfen, und daher pflichtgemäss den Wunsch habe, dass unsere Armee sehr hoch steht und vor allem auch dass das Volk das grösste Vertrauen in sie setzt, so kann ich mich doch über diese Ansicht unseres Volkes nicht freuen. Ich erblicke in der lauten Kundgebung an erster Stelle die unüberwindliche Grossmannssucht, zu der als unabwendbare Ergänzung jenes Klagen und Schimpfen über die Anstrengungen und Leiden gehört, die der Bürger im

Militärdienst für sein Vaterland ertragen müsse. Auf der einen Seite die lauten Behauptungen über die Bedeutung unserer Armee, auf der andern Seite die Verschimpfung der Armee und die Untergrabung von Disziplin und Ordnung durch die Zeitungsartikel.

Diese beiden Dinge zusammen sind nicht geeignet, den Respekt des Auslandes vor der männlichen Kraft unseres Volkes und damit auch vor der Tüchtigkeit seines Heerwesens zu vermehren. Daran denkt gar kein einziger Mensch, wenn man seinem Ärger über Vorkommnisse im Militär dienst in einem Zeitungsartikel Luft macht. Wenn die Zeitungsredaktionen diese Anzapfungen des Militärs aufnehmen und wenn der gute Bürger das gerne in seiner Zeitung liest ...

Es wird nun behauptet, derartige Verunglimpfungen des Heeres hätten keinerlei Einfluss auf das Verhalten des Bürgers, wenn er sein Wehrkleid angezogen habe, und auf die Gesinnung des Volkes gegenüber seinem Wehrwesen. Ich möchte diese Ansicht für durchaus unberechtigt erklären. Es ist gar nicht anders möglich, als dass das gegenwärtige Verhalten der Presse gegenüber dem Militärwesen, das in einer kritiklosen Aufnahme von all dem besteht, was gegenüber dem Betrieb des Militärdienstes im Allgemeinen oder gegen einzelne Vorgesetzte von gewissenlosen Leuten behauptet wird, den allerverderblichsten Einfluss auf die Gesinnung des Volkes ausübt. Ich bin in der Lage, nachzuweisen, dass gar keine einzige der Anschuldigungen, die in den Zeitungen oder anderweitig gegenüber dem Militärwesen vorgebracht werden, die einfache Wahrheit darstellt. In dem Entscheidenden sind die Behauptungen einfach erfunden, oder dann stellen sie unbedeutende und mehr oder weniger harmlose Wahrheiten auf eine Art dar, zeigen sie in einem derartigen Licht, dass der willige Leser auf den Glauben gebracht wird, es sei da wiederum eine arge Ausschreitung der Offiziere, ein schweres Verbrechen gegen die Volkssouveränität vorgekommen.

Ganz gleich wie in der Presse geht es auch im Ratssaal zu. Hierfür einige Beispiele:

Ein gewissenloser Mensch schreibt in die «Thurgauer-Zeitung», dass die Soldaten im Bat. 73 schwer Hunger leiden müssten, und klagt hierfür den neuernannten (kantonsfremden) Bat. Kdten an, der von uns an die Spitze des Bataillons gestellt wurde, weil unter seinem Vorgänger Disziplin und militärische Ordnung etwas im Stile der guten alten Zeit gehandhabt worden war. Einer der Ständeräte von Thurgau erzählt, zur Sitzung der Bundesversammlung hierhergekommen, die Sache dem Generaladjutanten als eine feststehende Tatsache, und zu ihrer Abrundung wird beigefügt, dass der Bat. Kdt. solches angeordnet habe, um Versuche anzustellen, mit wie wenig Nahrung der Mensch noch kriegstüchtig bleiben könne. Die angehobene Untersuchung hat sofort einwandfrei festgestellt, dass an den Behauptungen kein wahres Wort ist ...

Ich bin zur Stunde noch ganz gleich wie seit 40 und noch mehr Jahren der Überzeugung, dass man mit unserem Volk ein kriegstüchtiges Heer herstellen kann; allein die Presse und viele Führer des Volkes stehen dem feindlich gegenüber, sie vergiften die Gesinnung des Volkes. Was wir brauchen, ist, dass auf die Motion Winiger mit rücksichtsloser Offenheit derb die Wahrheit gesagt wird. Es muss den Herren Volksvertretern bedeutet werden, dass selbst wenn alles das, was sie behaupten, über ungeziemende Behandlung der Mannschaft durch die Offiziere, über Überanstrengung etc. etc. wahr ist, sie pflichtwidrig handeln, wenn sie dieses zum Gegenstand der öffentlichen Diskussion machen und dadurch das Ansehen der militärischen Vorgesetzten beim Volk und bei ihren Untergebenen untergraben und wenn sie dadurch unsern sowieso sehr verweichlichten Bürger zu immer mehr Verweichlichung führen und vollständig bei ihm den Glauben einimpfen, es dürften gar keinerlei grösste Anstrengungen von ihm im Militärdienst verlangt werden und er könne sich aufführen, wie er wolle, so dürfe der militärische Vorgesetzte doch niemals vergessen, dass in dem militärischen Kleid der Referendumsbürger steckt ...

November 1916

Der General: WILLE

### ***10. Protest gegen die Verschickung von Bevölkerungsteilen***

Dass schon im August 1914 die Verletzung der belgischen Neutralität durch Deutschland und später durch die deutschen Besetzungstruppen in Belgien und Nordfrankreich die schweizerische Öffentlichkeit stark beschäftigte, ist angesichts der Verwandtschaft der belgischen Neutralität mit der schweizerischen verständlich. Die Anteilnahme für

das belgische Schicksal war viel ausgeprägter in der französischsprachigen als in der deutschsprachigen Schweiz, und immer wieder lebten am belgischen Anlass die grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten der beiden Landesteile auf. Dies war erneut der Fall, als die Westschweiz im Jahr 1915 vom Bundesrat verlangte, dass er bei den deutschen Behörden einen deutlichen Protest gegen das Verhalten der deutschen Militärbehörden in den besetzten Gebieten anbringe. Zu einem solchen Schritt konnte sich der Bundesrat aus Neutralitätspolitischen Gründen nicht entschliessen.

Im Jahr 1916 lösten dann die von deutscher Seite angeordneten Massenverschickungen der Bevölkerung aus den besetzten belgischen und nordfranzösischen Gebieten in der Westschweiz eine regelrechte Volksbewegung aus, die zu drei Standesinitiativen der Kantone Waadt, Genf und Neuenburg gemäss Artikel 93, Absatz 2 der Bundesverfassung sowie zu einer von über 150'000 Personen unterzeichneten Petition führte, in welchen der Bundesrat aufgefordert wurde, gegen die völkerrechtswidrigen Kriegsmassnahmen Einspruch zu erheben. Diese Vorstösse gaben dem Bundesrat Anlass, seine Auffassung zur Frage einer offiziellen Missbilligung der Massnahmen der deutschen Militärbehörden darzulegen. Der ablehnende *Bericht des Bundesrates vom 4. Dezember 1916* zum Initiativbegehren der Kantone Waadt, Genf und Neuenburg betreffend Protest gegen die Verschickung französischer und belgischer Staatsangehöriger ist vor allem bedeutsam als Bekenntnis der Landesregierung gegen eine unangebrachte Gesinnungsneutralität.

#### ***Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Initiativbegehren der Kantone Waadt, Genf und Neuenburg betreffend Protest gegen die Verschickungen französischer und belgischer Staatsangehöriger***

... Im vorliegenden Falle wird von der schweizerischen Regierung ein Akt der Missbilligung, in der denkbar schärfsten Form, derjenigen des Protestes, gegen einen der kriegführenden Teile verlangt, unter Berufung darauf, dass eine Verletzung der Bestimmungen der Haager Konvention vorliege, deren Mitunterzeichnerin die Schweiz sei. Es wird dabei Art. 43 des Abkommens der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges v. 18. Okt. 1907 ins Auge gefasst, lautend: «Nachdem die gesetzmässige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.»

Dieser gleiche Artikel wird in einer offiziösen Kundgebung der deutschen Regierung angerufen, um die von der Militärverwaltung im besetzten Gebiete getroffenen Massnahmen zu rechtfertigen. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens gehöre zweifellos auch die Fürsorge für eine gesicherte Ernährung der Bevölkerung, diese aber sei nach Lage der Umstände nur durch die landwirtschaftliche Produktion des besetzten Gebietes selbst zu erreichen, und angesichts des Mangels der erforderlichen Arbeitskräfte für den landwirtschaftlichen Betrieb habe mit allen verfügbaren Mitteln zur Abwendung eines Notstandes vorgegangen werden müssen.

Die gegenüber den belgischen Arbeitern getroffenen Massnahmen werden von deutscher Seite darauf zurückgeführt, dass durch Verunmöglichung der Rohmaterialienzufuhr und der Ausfuhr der Fertigwaren eine sehr grosse Zahl belgischer Arbeiter zur Untätigkeit verurteilt seien. Um diesen für die Gesamtheit des belgischen Volkes und den Einzelnen schädlichen Zuständen abzuhelpen, seien die Anordnungen getroffen worden, die den Zweck haben, die unbeschäftigten belgischen Arbeiter zu veranlassen, sich freiwillig nach Deutschland zu begeben, und die Arbeitsscheuen, die sich weigern, ihnen angebotene, ihren Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit zu übernehmen, abzuschließen.

Die Würdigung der geltend gemachten Gesichtspunkte hätte in erster Linie zur Voraussetzung eine genaue Kenntnis der Tatsachen, wie sie nur auf Grund sorgfältiger Erhebungen und Untersuchungen erlangt werden könnte. Nur

auf Grund einer solchen Feststellung des Tatbestandes darf, soweit es sich wenigstens um die Meinungsäusserung einer verantwortlichen Regierung handelt, ein Urteil gefällt oder gar ein Protest erlassen werden.

Es kann nicht Sache der Regierung eines neutralen Staates sein, eine solche Untersuchung über behauptete Verletzungen völkerrechtlicher Grundsätze zu unternehmen, es sei denn, dass sie von den Beteiligten darum angegangen werde. Noch viel weniger kann es in ihrer Rolle hegen, ohne eine solche Untersuchung Stellung zu nehmen und ein Verdikt zu fällen.

Daran ändert auch der in den Schlussnahmen der Grossräte zum Ausdruck gebrachte Umstand nichts, dass die Schweiz Kontrahentin der Haager Landkriegsordnung ist ...

Diese Konventionen haben wechselseitige Verpflichtungen der Staaten unter sich geschaffen, aber sie haben nicht eine Sohdarität aller Kontrahenten in dem Sinne begründet, dass die Verletzung gegenüber einem Staate die Verpflichtung der andern Staaten rufen würde, sich dieser Verletzung zu widersetzen oder zum mindesten gegen sie Protest zu erheben.

Dieser Auffassung entspricht denn auch durchaus das bisherige Verhalten der neutralen Staaten.

Wir können aber auch keine moralische Verpflichtung anerkennen, unsere Stimme gegen die von der einen oder andern Seite der Kriegführenden begangenen Verletzungen völkerrechtlicher Verpflichtungen zu erheben und Protest gegen völkerrechtswidrige Handlungen einzulegen. Wir sind überzeugt, dass eine solche Handlungsweise des Bundesrates unausweichlich in Widerspruch mit der durch unsere Verfassung, durch Geschichte und Tradition und durch den unbeugsamen Willen unseres Volkes der Landesregierung auferlegten Staatsmaxime der Beobachtung absoluter Neutralität geraten würde. Es sind dem Bundesrate seit Kriegsbeginn von Seiten der Zentralmächte und ihrer Bundesgenossen 37 und von Seiten der Alliierten 48, ferner von Seiten eines neutralen Staates 4 Proteste und Verwahrungen wegen behaupteter Verletzungen völkerrechtlicher Vorschriften notifiziert worden. Es bedarf keiner Ausführung, dass es nicht in der Aufgabe einer neutralen Regierung liegen konnte, aber auch ganz unmöglich gewesen wäre, in allen diesen Fällen durch sorgfältige Untersuchung sich eine abgeschlossene Meinung über die zum Gegenstand der Anklage gemachten Völkerrechtsverletzungen zu bilden und daraufhin Protest zu erheben. In welcher schiefen Lage würde vollends eine neutrale Regierung geraten, wollte sie eine Ausscheidung der einzelnen Fälle vornehmen, die einen weiterverfolgen und zum Gegenstände eines Protestes machen, die andern beiseite legen. In Fällen, in denen die Schweiz nicht beteiligt ist, wo weder unsere Ehre noch unsere Interessen in Frage stehen, kann es nicht unsere Aufgabe sein und mangelt uns das Recht, uns ungerufen als Richter aufzuspielen und ein Urteil über Tun und Lassen der Kriegführenden zu fällen.

Dabei sei zum Voraus dem Missverständnis entgegengetreten, als ob die Regierung eines neutralen Staates kalt und teilnahmslos den Klagen über Beugung des Völkerrechts gegenüberstehen müsste. Neutralität und Gleichgültigkeit sind glücklicherweise nicht synonyme Begriffe. Der Bundesrat ist nicht minder als jeder einzelne Volksgenosse ergriffen von den moralischen und physischen Leiden, die über unzählige Unschuldige in allen kriegführenden Ländern hereingebrochen sind, er hat seit Kriegsbeginn sein Bestreben dahin gerichtet, den bedauernswerten Opfern des Krieges werktätige Hilfe zu leisten und das im ganzen Volke sich äussernde Mitgefühl nach Möglichkeit diesem Zwecke dienstbar zu machen ...

Weiter zu gehen, halten wir mit der neutralen Stellung unseres Landes nicht vereinbar.

So sehr wir daher die humane Gesinnung achten, welche in den Schlussnahmen der Grossen Räte und in der Petition ihren Ausdruck findet, so sehen wir uns doch zu dem Anträge veranlasst, es sei der Initiative keine Folge zu geben.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 4. Dezember 1916

Im Namen des Schweiz. Bundesrates

Der Bundespräsident: DECOPPET

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: SCHATZMANN

Am 28. März 1917 beschloss der Nationalrat und am 14. Juni 1917 der Ständerat in dieser Frage:

Ohne den Initiativbegehren der Regierungen von Waadt, Genf und Neuenburg sowie der übrigen Gesuchsteller Folge zu geben, billigt der Nationalrat die vom Bundesrat ergriffene Initiative hinsichtlich der Verschickungen französischer und belgischer Staatsangehörigen und schliesst sich dem humanitären Gedanken, der seinen Schritt sowie die Protesteingaben der drei Regierungen und einzelner Bürger veranlasst hat, durchaus an.

## 11. Kampf um die Militärjustiz

Es kann nicht verwundern, dass die gegen die Armee und ihre Tätigkeit gerichteten Bestrebungen bald auch einen Angriffspunkt bei der Militärjustiz fanden, deren vielfach undankbare Aufgabe darin bestand, das Rechtsgut der Wehrkraft mit dem Mittel der Strafe zu schützen. Bereits vor dem aktiven Dienst, im Sommer des Jahres 1912, war von sozialdemokratischer Seite im Nationalrat eine Motion eingereicht worden, welche die Abschaffung der Militärgerichtsbarkeit in Friedenszeiten forderte. Die Motion wurde damals in dieser Form abgelehnt; sie wurde durch eine Fassung ersetzt, die den Bundesrat einlud, die Revision des Militärstrafgesetzes zu prüfen und darüber zu berichten. Der aktive Dienst hatte dann aber diese Frage in den Hintergrund treten lassen. Im Frühjahr 1916 wurde die Frage wieder aufgegriffen; nun legte die sozialdemokratische Partei der Schweiz eine Volksinitiative auf, deren Ziel in der Aufnahme eines neuen Artikels 58 bis in die Bundesverfassung lag, der folgenden Wortlaut erhalten sollte:

Die Militärjustiz ist aufgehoben. Vergehen gegen das Militärstrafgesetz werden von den bürgerlichen Gerichtsbehörden desjenigen Kantons, in welchem sie begangen worden sind, untersucht und beurteilt. Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Prozessordnungen. Gegen die Endurteile der kantonalen Gerichte ist die Kassationsbeschwerde beim Bundesgericht zulässig.

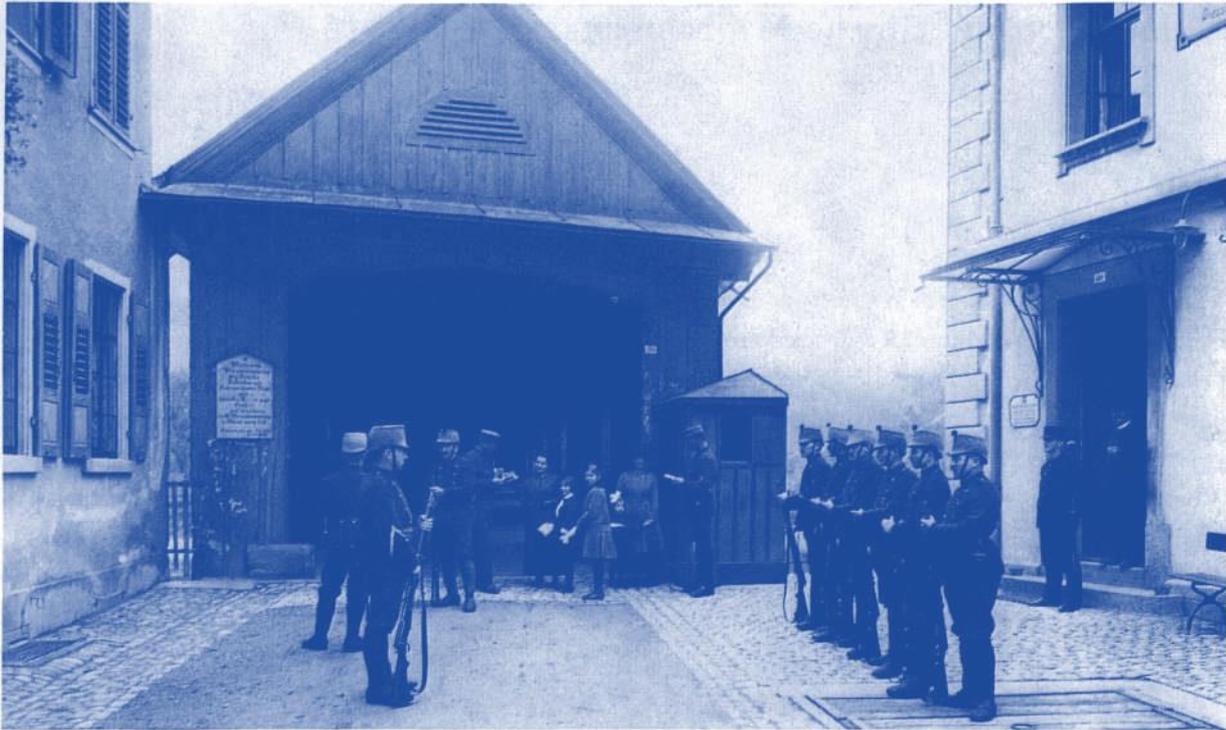
Der Arrest als militärische Disziplin- und Ordnungsstrafe darf 10 Tage nicht überschreiten. Die Strafen dürfen nicht durch Schmälerung der Kost oder durch Verhängung von Dunkelarrest verschärft werden.

Das Beschwerderecht gegen Disziplinarstrafen ist gewährleistet; es dürfen wegen Ausübung dieses Rechts keinerlei Strafen verhängt werden.

Die *Volksinitiative auf Abschaffung der Militärjustiz* vereinigte die hohe Zahl von 118996 gültigen Unterschriften auf sich und wurde von der Bundesversammlung am 29. März 1917 als zustande gekommen erklärt. Ihr Ziel lag darin, die Militärgerichtsbarkeit, nicht aber das materielle Strafrecht zu beseitigen – was einigermaßen erstaunlich ist angesichts der Tatsache, dass immer noch das stark veraltete Militärstrafgesetz vom Jahr 1851 in Kraft war, wenn auch seit dem Beginn des aktiven Dienstes verschiedene Verbesserungen an der bestehenden Militärstrafgesetzgebung vorgenommen worden waren: – die Verordnung vom 6. August 1914 hatte verschiedene Gesetzeslücken ausgefüllt (Schutz der militärischen Geheimnisse, Sanktion militärischer Anordnungen und anderes),

- der Bundesratsbeschluss vom 12. Oktober 1915, welcher einige der grössten Härten der zu hoch angesetzten und deshalb stossenden Mindeststrafen herabsetzte oder aufhob,
- der Bundesratsbeschluss vom 29. Februar 1916 über den militärischen Vollzug der Gefängnisstrafe, – der Bundesratsbeschluss vom 12. Mai 1916, der das Institut der bedingten Begnadigung einführte.

Die Volksinitiative richtete sich jedoch nicht nur gegen das Prozessgesetz, sondern gegen dessen Anwendung in den Militärgerichten. Dafür gab es einerseits den doktrinären Grund, der – zu Unrecht – in der Militärjustiz eine Sondergerichtsbarkeit erblickte. Die andern Gründe waren praktisch-politischer Art und führten zur Bekämpfung der Militärjustiz als eines Mittels zur Erhaltung und Festigung der militärischen Autorität und der soldatischen Zucht und Ordnung. Der Kampf gegen die Militärgerichtsbarkeit war kaum gegen diese allein gerichtet, sondern war eine offensichtliche Kundgebung gegen die Armee ganz allgemein; als das wurde sie von vielen Unterzeichnern der Initiative auch verstanden. Ihr Zustandekommen mit einer hohen Unterschriftenzahl kann nur als Ausdruck der im Volk um sich greifenden Militärverdrossenheit gewertet werden.



Wachablösung beim Grenzübergang Diessenhofen.

Die Volksinitiative kam nach längeren Verhandlungen in den beiden Räten erst nach dem Krieg und ohne Gegenentwurf zur Volksabstimmung; sie wurde am 30. Januar 1921 von Volk und Ständen verworfen. Inzwischen hatte der Bundesrat am 26. November 1918 den Entwurf zu einem neuen Militärstrafgesetz vorgelegt.

### XIII. Weitere militärische Massnahmen des Jahres 1916

Die immer stärker um sich greifende Dienstverdrossenheit, die in den Ratssälen, in der Presse, bei der Truppe und im Volk zum Ausdruck kam, veranlasste General Wille, solchen Klagen, wenn sie in der Armee erhoben wurden, noch vermehrt nachzugehen und dort, wo sie berechtigt waren, für Abhilfe zu sorgen. Aus solchem Bestreben unterstrich der General immer wieder das Recht jedes Wehrmanns, gegen Missstände aller Art Beschwerde zu führen. Eine am 20. Januar 1916 vom General herausgegebene Wegleitung über *Handhabung des Beschwerderechts* sollte der Truppe die Scheu vor diesem Rechtsmittel nehmen. Nach Wille sind Beschwerden nichts Unsoldatisches – es gibt geradezu eine Pflicht zur Beschwerdeführung, damit Anstände beseitigt werden und nicht weiterschwelen, so dass nachher wieder eine Atmosphäre des Vertrauens geschaffen werden kann. Unter anderem schrieb der General:

An der Auffassung und Handhabung des Beschwerderechts kann untrüglich der Geist erkannt werden, der in Führung und Truppe herrscht.

Je unsoldatischer das Denken und Empfinden und je mangelhafter der Dienstbetrieb, umso grösser ist die Neigung der Untergebenen, misstrauisch über Respektierung der Rechte ihrer Persönlichkeit zu wachen und Beschwerde zu führen. Und ebenso auch findet man dort, wo soldatisches Denken und Empfinden nicht zu Hause und damit der Dienstbetrieb schlampig ist, auch die meisten Vorgesetzten, die Beschwerden nicht zu behandeln wissen.

Es ist aber ein Irrtum, zu glauben, dass Beschwerden unsoldatisch sind und nicht vorkommen dürfen. Wenn die soldatische Erziehung in erster Linie die Vorgesetzten und Untergebenen zu selbstbewussten Männern mit starkem Willen und ausgesprochenem Pflichtgefühl erziehen will, so müssen die Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere auch ihr Beschwerderecht in vollem Umfang kennen und wissen, dass sie zur Beschwerde verpflichtet sind, wo es sich um die Wahrung der persönlichen Ehre als pflichttreuer Soldat handelt ...

Um die teilweise gelichteten Bestände aufzufüllen, wurde mit einem Bundesratsbeschluss vom 1. Februar 1916 die Nachmusterung der Hilfsdienstpflichtigen der Jahrgänge 1888 bis 1892 und mit einem Beschluss vom 16. Mai 1916 sogar die Nachmusterung der gänzlich Dienstuntauglichen der Jahrgänge 1884 bis 1892 angeordnet. Um über die besondern Grundsätze der Ausbildung dieser nachrekrutierten Mannschaften einheitliche Ansichten sicherzustellen, erliess General Wille am 1. Juni 1916 hierüber eingehende Instruktionen.

Ein für die Auffassungen des Generals über soldatische Erziehung und Ausbildung grundlegender Erlass wurde den Truppenkommandanten mit einem *Befehl vom 5. Oktober 1916* zur Kenntnis gebracht. Dieser wurde veranlasst von dem viel geäusserten Wunsch nach einer Partialrevision des Exerzierreglements, dessen Vorschriften über das Gefecht von den Kriegserfahrungen vielfach überholt worden waren. Der General legte dar, aus welchen Gründen er von der an sich wünschenswerten Anpassung des Reglements absehe und diese mit Weisungen über das Vorgehen bei der Gefechtsausbildung ersetzen möchte. Gleichzeitig bestätigt der Befehl die Auffassungen des Generals über

die *Bedeutung des Drills*, in welchem er, wenn er richtig angewendet wurde, nach wie vor das beste Mittel erblickte, die Mannszucht zu schaffen und zu erhalten:

Jede militärische Arbeit hat als einziges grosses Ziel die nie versagende Kriegstüchtigkeit des einzelnen Mannes, wie der Masse.

Die allen Anforderungen des Krieges standhaltende Mannszucht ist die unerschütterliche Grundlage der Kriegstüchtigkeit.

Das vornehmste Mittel, um Mannszucht zu schaffen und zu erhalten, ist der Drill. Damit ist gleich gesagt, dass der Drill nie Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck ist und demgemäss stets nur mit der einzigen Absicht auf Erziehung zur Mannszucht angewendet werden darf.

Das erzieherische Moment des Drills liegt in der höchsten Anspannung aller geistigen und körperlichen Kräfte. Die Aufmerksamkeit des Einzelnen – sowohl des kommandierenden Führers, als auch des Mannes in der Front – wird beim Drill dermassen in Anspruch genommen, dass er mit seinem ganzen Sein und Denken in der Arbeit aufgeht. Der sich seines persönlichen, soldatischen Wertes vollbewusste Mann konzentriert sein ganzes Wollen und Können in die Person seines Führers. Letzterer ist Aug und Ohr auch für die feinsten Regungen seiner Mannschaft, weiss sie durch die Macht seiner Persönlichkeit zu fesseln und holt dadurch scheinbar spielend die Höchstleistung aus ihr heraus. Drillübungen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind nicht nur wertlos, sondern im höchsten Grade schädlich, weil sie die Merkmale ernster männlicher Arbeit verlieren und diejenigen oberflächlicher Beschäftigung annehmen ...

Der richtig betriebene Drill äussert sich im ganzen Wesen des Soldaten, in seiner Haltung, seinem Auftreten, seinem Sprechen. Er fördert in hohem Masse das Selbstbewusstsein, den gesunden Stolz und die Freude an der eigenen Leistungsfähigkeit. Aber nicht nur im Dienst, sondern auch in der freien Zeit, wenn der Mann sich selbst überlassen bleibt, namentlich auf Reisen und im Urlaub, ist sein Einfluss mit Sicherheit festzustellen. Das korrekte, männliche, entschlossene Auftreten, das sich äusserlich in guter Haltung zeigt, ist ein Resultat des Drills. Um unverständigen Missbräuchen des Drills entgegenzutreten und um das straffe, verständnisvolle Exerzieren zu fördern, wird es notwendig, die Drillübungen noch deutlicher als bisher vom gewöhnlichen Exerzieren zu trennen ...

Im November 1916 gab Generalstabschef von Sprecher *Winke für die Gefechtsausbildung* heraus, die auf Grund der Erfahrungen des Krieges für die Kampfausbildung der Truppe die notwendigen Anleitungen gab.

**DER CHEF DES GENERALSTABES  
DER ARMEE**

Bern, im November 1916

*An die Kommandanten der Heeresseinheiten und Truppenkörper*

Winke für die Gefechtsausbildung

... Nachdem bisher in monatelanger Einzelausbildung der Mann dazu gebracht worden sein soll, in der Hand seines Offiziers ein gefügiges Werkzeug zum Zwecke des Kampfes zu sein, tritt die Forderung in ihr volles Recht und in erste Linie, dass die mittlere und hohe Führung ihre Einheiten und Truppenkörper für das Gefecht fertig ausbilde und einübe. Dies muss mehr noch als bisher Aufgabe der Führer in gegenwärtigen und künftigen Ablösungsperioden sein. Als Grundlage dieser Ausbildung können im Wesentlichen die Vorschriften unseres Infanterie-Exerzierreglementes über das Gefecht gelten. Es empfiehlt sich dabei aber, gewissen, als feststehend erkannten Erfahrungen des jetzigen Krieges besonders Rechnung zu tragen. Ohne auf alle Erscheinungen des neuzeitlichen Feuergefechtes einzutreten, muss doch auf einige Punkte hingewiesen werden, die bei den Gefechtsübungen viel zu wenig beachtet werden oder die doch meist nicht so deutlich zur Darstellung kommen, dass sie jedem Offizier und jedem Mann sich fest einprägen.

Vor allem zeigt der heutige Kampf eine Wirkung des Infanterie- und Artilleriefeuers, die alle frühere Annahmen und Erwartungen übersteigt. Daher die unbedingte Notwendigkeit, jeden Angriff aufs Gründlichste und Sorgfältigste vorzubereiten und alsdann auch Zeit und Ort dafür so zu wählen und die angreifende Kampfgruppe so auszurüsten und zu gliedern, dass begründete Aussicht besteht, durch die Zone des vernichtenden feindlichen Feuers eine Feuer- und Kampfkraft hindurchzubringen, die den Gegner beim letzten Zusammenstoss zu überwinden vermag. Das Vorgehen der Infanterie im wirksamen feindlichen Feuer soll derart in wellenförmig sich folgenden Schützenlinien geschehen, dass diese nur so weit voneinander abstehen, als notwendig ist, um nicht zwei Linien in die Kerngarbe desselben Artillerie- bzw. Infanteriefeuers gelangen zu lassen. Je näher der gegnerischen Stellung, umso mehr müssen die hintern Linien auf die vordem aufschliessen, so dass unmittelbar vor dem Sturm die höchste Feuerkraft entwickelt wird und auch die taktischen Reserven unmittelbar zur Hand sind, um allfälligen Gegenstössen sofort zu begegnen, die eroberte Stellung in feste Hand zu bekommen oder die Verfolgung aufzunehmen. – Die operative Ausnutzung des taktischen Erfolges kann bei den Übungen nicht zur Darstellung kommen; das soll im Kriegsspiel geübt werden; wohl aber darf es niemals an der Verfolgung durch Feuer und an der Erhaltung der Fühlung mit dem weichenden Gegner, vorab durch Patrouillen, fehlen.

Kein irgendwie bedeutender Kampf sodann wird heute stattfinden ohne Mitwirkung der Artillerie; selbst im wildesten Hochgebirge muss damit gerechnet werden. Wenn nun auch zuerst die Angriffsformen der Infanterie mit dieser Waffe allein exerziermässig eingeübt werden können, so soll doch bei jeder Übung, der ein vollständiger Gefechtsgedanke zu Grunde liegt, stets Artillerie mitwirken oder deren Mitwirkung doch angenommen und markiert werden. Das Zusammenarbeiten der beiden Waffen muss überhaupt zu einem Hauptziel der ganzen Gefechtsausbildung gemacht werden. Die Führung ist eben sowohl verantwortlich für zweckmässige Verwendung der Artillerie wie für richtiges Ansetzen der Infanterie, sie muss ebenso selbstverständlich für Gewinnung und Sicherung der Artillerie-Beobachtungsposten sorgen, wie sie für Aufklärung des Gefechtsfeldes und der Lage beim Feinde durch Kavallerie- und Infanteriepatrouillen sorgt. Beiden Waffen hat die Führung dieselbe fortwährende Aufmerksamkeit zu schenken; in der Hand der Führer der Gefechtsabschnitte und des Ganzen liegt es, das einheitliche Zusammenwirken der beiden Hauptwaffen auf das ihnen gesteckte Ziel sicherzustellen. Stets muss auch die Verbindung der Schützenlinie mit der zugehörigen Artillerie sichtbar gemacht werden, durch Beobachter, die mit der Schützenlinie vorgehen und durch Winker Zeichen, Drahtmeldung oder irgendwelche andere Mittel das Feuer der Geschütze nach dem gewünschten Ziele lenken und es wieder zum Schweigen bringen, sobald die eigene Truppe dadurch wesentlich gefährdet wird. Geschütze, die der Infanterie für ihren Angriff beigegeben sind, dürfen in der Regel keine andern Ziele beschiessen als solche, die die Infanterie ihnen anweist oder die sie selbst als die zugehörige Infanterie besonders gefährdend erkennen. Sie müssen stets bereit sein, auf den Wink der vorn im Kampfe stehenden Infanterie ihr so rasch wie möglich beizuspringen, und dürfen deshalb von dieser Aufgabe ohne ganz dringende Not niemals abgelenkt und für andere Zwecke eingesetzt werden. Seitenfeuer (flankierendes Feuer) steigert bekanntlich die Wirkung derart, dass es mit allen Mitteln und unter allen Umständen anzustreben ist, eben sowohl beim Einsetzen der Maschinengewehre in und bei der Infanterie-Feuerfront als bei dem der Nahkampf-Artillerie, vornehmlich der Flachbahngeschütze. Das wird in der Regel dazu führen, dass die einer Infanterietruppe zugewiesene Artillerie nicht vornehmlich in deren Gefechtsabschnitt, sondern in dem einer Nebentruppe auftritt. Selbstverständlich darf dabei die Verbindung der auf einander angewiesenen Waffen nie versagen. – Frontal soll die Artillerie nur eingesetzt werden, wenn nur so die unerlässliche Verbindung der beiden Hauptwaffen erhalten werden kann oder wenn die Gestaltung des Geländes eine bessere Wirkung des Seitenfeuers ausschliesst. In grösseren Verbänden resp. bei Übungsannahmen wird auch die Artillerie markiert werden müssen, welche die obere Führung sich vorbehält, sei es als Reserve, um Rückschlägen zu begegnen, sei es zur Abgabe von Sperrfeuer hinter die feindliche Front oder zur Bearbeitung des gewählten Hauptangriffsabschnittes ...

Der Chef des Generalstabes der Armee: SPRECHER  
Vom General genehmigt. Der General: WILLE

Ein auf Grund der Vollmachten erlassener Bundesratsbeschluss vom 12. Mai 1916 über das Begnadigungsrecht in Militärstrafsachen hatte dem General die Befugnis eingeräumt, in jenen Militärstraffällen, in welchen eine Straftat



Sturmangriff der Infanterielinie.

nicht auf einer verwerflichen Gesinnung des Täters beruhte und in denen Vorleben und Charakter des Verurteilten es angezeigt erscheinen liessen, die *bedingte Begnadigung* des Mannes auszusprechen. – Über die praktische Verwirklichung dieser grundlegenden Neuerung im Militärstrafwesen, welche die grössten Härten der militärgerichtlichen Urteile mildern sollte, enthält ein *Armeebefehl vom 12. Mai 1916* die notwendigen Richtlinien.

**EIDGENÖSSISCHE ARMEE**  
**OBERKOMMANDO**

Hauptquartier-Bern, den 12. Mai 1916

*An die Truppenkommandanten*

Unter heutigem Datum ist nachstehende Instruktion betreffend Antragstellung über bedingte Begnadigung erteilt worden:

An die Militärgerichte

Der Zweck der Militär Strafjustiz ist die Festigung und Förderung der Disziplin im Heere. Nicht nur auf die Truppe, der ein Verurteilter angehört, soll eine ausgesprochene Strafe erzieherisch wirken: auch der Bestrafte soll, wenn er nicht kassiert wird, aus der Haft wieder als brauchbarer, wenn möglich als besserer Soldat zu seiner Einheit zurückkehren.

Im Hinblick auf diesen Zweck ist auch das Begnadigungsrecht nach Massgabe des Bundesratsbeschlusses vom 12. Mai 1916 auszuüben. Das kann geschehen, wenn die Strafe gar nicht erst vollzogen wird in Fällen, in denen angenommen werden kann, dass dem Fehlbaren durch das Urteil selbst die Schwere seiner Schuld mit genügendem Nachdruck zum Bewusstsein gebracht worden ist und der auf Wohlverhalten hin bewilligte Strafaufschub ein Ansporn zu grösster Anspannung der Kräfte und zu neuer Dienstfreudigkeit sein wird.



Der Infanteriekolonie folgt der Tross.

Demgemäss wird verordnet:

I. Ein Antrag auf bedingte Begnadigung kann namentlich dann Berücksichtigung finden, wenn:

1. die ausgesprochene Strafe höchstens auf ein Jahr Gefängnis lautet und auf ein einzelnes Vergehen, nicht auf eine Reihe zeitlich auseinanderliegender deliktischer Handlungen sich bezieht.
2. der Verurteilte innerhalb der letzten dem Urteil vorangehenden 10 Jahre zu keiner Zuchthausstrafe, innerhalb der letzten 3 Jahre zu keiner Gefängnisstrafe verurteilt und innerhalb der letzten 6 Monate mit keiner militärischen Disziplinarstrafe von mehr als 10 Tagen scharfen Arrestes belegt worden ist;
3. der Verurteilte, von allfälligen Vorstrafen abgesehen, einen guten Leumund hat und, wenn es ein Dienstpflichtiger ist, von seinen Vorgesetzten hinsichtlich Dienstwilligkeit und allgemeiner Führung befriedigend qualifiziert wird.

Die bedingte Begnadigung darf keinesfalls in einem Umfange Anwendung finden, dass dadurch die Autorität des Militärstrafgesetzes geschwächt werden könnte. Die Gerichte werden deshalb bei Stellung ihrer Anträge an die Würdigkeit des zu Begnadigenden einen strengen Massstab anlegen.

II. Die Bedingungen, unter denen die Begnadigung eine definitive werden soll, werden vom General im einzelnen Falle bestimmt. Das Gericht kann sich in seinem Antrag über die Bedingungen aussprechen, welche nach seiner Ansicht dem zu Begnadigenden sollten auferlegt werden.

In jedem Fall werden die Gerichte ihre Anträge über bedingte Begnadigung genau formulieren und einlässlich begründen, sei es im Urteil selbst, sei es in einem besonderen Beschlusse.

Der General: WILLE

## XIV. Erste grössere Friedensfühler

### 1. Erste Versuche der Friedensstiftung

Die ersten grossen Versuche der Kriegführenden, dem Krieg ein Ende zu setzen und zu einem Friedensschluss zu gelangen, setzten Ende 1916 ein und gingen von den Zentralmächten aus. Am 21. November 1916 war Kaiser Franz Josef gestorben; für Kaiser Karl bestand das dringlichste Ziel darin, die Donaumonarchie aus dem Krieg herauszuführen. Militärisch war die Lage der Zentralmächte Ende 1916 keineswegs ungünstig: Rumänien war niedergeworfen und Bukarest erobert. Am 12. Dezember 1916 verkündete der deutsche Reichskanzler Bethmann Hollweg den Regierungen der Ententestaaten die Bereitschaft des Zweibundes Deutschland-Österreich, in Friedensverhandlungen einzutreten. Dieses Angebot wurde auch den Neutralen, insbesondere den Vereinigten Staaten, zur Kenntnis gebracht. Das Friedensangebot der Zentralmächte fand auf der Seite der Entente, die es als unaufrichtige Propaganda ab tat, einhellige Ablehnung (20. Dezember 1916).

Wenige Tage später, am 18. Dezember 1916, richtete der amerikanische Präsident Wilson eine Note an die Kriegführenden und die neutralen Mächte, in der er anregte, die Kriegsparteien sollten ihre Kriegsziele angeben. Als damals noch neutraler Staat boten damit die Vereinigten Staaten ihre Vermittlung zwischen den widerstreitenden Interessen an; Washington wollte als «Clearing house» in Verhandlungen wirken.

Die Friedensnote des Präsidenten Wilson wurde von der Schweiz sofort mit einer eigenen Note vom 22. Dezember 1916 unterstützt. Die sehr eigenmächtig und sogar gegen die Bedenken der übrigen Mitglieder des Bundesrats von Bundesrat Hoffmann abgesandte schweizerische Note enthielt gefährliche Formulierungen, die dahin verstanden werden konnten, dass der Bundesrat die Friedensbemühungen des amerikanischen Präsidenten um einen Waffenstillstand unterstütze, um damit der deutschen Sache einen Dienst zu erweisen. Da die *schweizerische Note* nur zehn Tage nach der Erklärung von Reichskanzler Bethmann Hollweg erfolgte, wurde sie mit dieser in Zusammenhang gebracht und verlor darum bei den Ententemächten stark an Glaubwürdigkeit.

### *Die Friedensnote des Bundesrates vom 22. Dezember 1916*

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, mit welchem der schweizerische Bundesrat, geleitet von seinem heissen Wunsche nach einer baldigen Beendigung der Feindseligkeiten, vor geraumer Zeit in Fühlung getreten ist, hatte die Freundlichkeit, dem Bundesrate von der den Regierungen der Zentral- und Entente-Mächte zugestellten Friedensnote Kenntnis zu geben. In dieser Note erörtert Präsident Wilson die hohe Wünschbarkeit internationaler Abmachungen zum Zwecke sicherer und dauernder Vermeidung von Katastrophen, wie diejenige es ist, unter der heute die Völker leiden. Er betont im Zusammenhang damit vor allem die Notwendigkeit, das Ende des gegenwärtigen

gen Krieges herbeizuführen. Ohne selbst Friedensvorschläge zu machen oder die Vermittlung anzubieten, beschränkt er sich darauf, zu sondieren, ob die Menschheit hoffen darf, sich den Segnungen des Friedens genähert zu haben.

Die überaus verdienstliche persönliche Initiative von Präsident Wilson wird einen mächtigen Widerhall in der Schweiz finden. Treu den Verpflichtungen, die sich aus der Einhaltung strenger Neutralität ergeben, in gleicher Freundschaft mit den Staaten der beiden im Kriege stehenden Mächtegruppen verbunden, wie eine Insel inmitten der Brandung des schrecklichen Völkerkrieges gelegen, in seinen ideellen und materiellen Interessen aufs Empfindlichste bedroht und verletzt, ist unser Land von einer tiefgehenden Friedenssehnsucht erfüllt und bereit, mit seinen schwachen Kräften mitzuhelfen, um den unendlichen Leiden des Krieges, welche ihm durch die tägliche Berührung mit Internierten, Schwer verwundeten und Evakuierten vor die Augen geführt werden, ein Ende zu bereiten und die Grundlagen zu einem segensreichen Zusammenwirken der Völker zu schaffen.

Der schweizerische Bundesrat ergreift daher freudig die Gelegenheit, die Bestrebungen des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika zu unterstützen; er würde sich glücklich schätzen, wenn er in irgendeiner auch noch so bescheidenen Weise für die Annäherung der im Kampfe stehenden Völker und die Erreichung eines dauerhaften Friedens tätig sein könnte.

Gleichzeitig mit der Note des Bundesrats wurde der Appell Präsident Wilsons auch mit einem Dank- und Sympathietelegramm unterstützt, das «hervorragende Zürcher Persönlichkeiten» an den amerikanischen Präsidenten richteten.

Präsident Wilson dankte für die schweizerische Note höflich, liess aber deutlich erkennen, dass er allein handeln wolle und keine Hilfe wünsche.

Am 27. Dezember 1916 begrüßten die *Zentralmächte*, nachdem sie bereits am 26. Dezember dem Appell von Präsident Wilson zugestimmt hatten, die Friedensnote der Schweiz wie folgt:

Die kaiserliche Regierung hat davon Kenntnis genommen, dass der schweizerische Bundesrat in Verfolgung einer schon geraume Zeit zurückliegenden Fühlungnahme mit dem Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika bereit ist, auch seinerseits für die Annäherung der im Kampfe stehenden Völker und die Erreichung eines dauernden Friedens tätig zu sein. Der Geist wahrer Menschlichkeit, von dem der Schritt des schweizerischen Bundesrates getragen ist, wird von der kaiserlichen Regierung nach seinem vollen Wert gewürdigt und geschätzt. Die kaiserliche Regierung hat den Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten davon unterrichtet, dass ihr ein unmittelbarer Gedankenaustausch als das geeignetste Mittel erscheint, um zu dem gewünschten Ergebnis zu gelangen. Geleitet von den Erwägungen, aus denen Deutschland am 12. Dezember zu Friedensunterhandlungen die Hand bot, darf die kaiserliche Regierung den alsbaldigen Zusammentritt von Delegierten sämtlicher kriegführenden Staaten an einem neutralen Ort vorschlagen. In Übereinstimmung mit dem Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika ist die kaiserliche Regierung der Ansicht, dass das grosse Werk der Verhütung künftiger Kriege erst nach der Beendigung des gegenwärtigen Völkerringens in Angriff genommen werden kann. Sie wird, sobald dieser Zeitpunkt gekommen ist, mit Freuden bereit sein, an dieser erhabenen Aufgabe mitzuarbeiten. Wenn die Schweiz, die, treu den edlen Überlieferungen des Landes, bei der Linderung des Leidens des jetzigen Krieges unvergängliche Verdienste erworben hat, auch ihrerseits zu der Sicherung des Weltfriedens beitragen will, so wird dies dem deutschen Volke und der deutschen Regierung hochwillkommen sein.

Am 29. Dezember 1916 schlossen sich auch die drei skandinavischen Könige den Friedensbemühungen an und bekundeten ihre Bereitschaft, an Friedensvermittlungen mitzuwirken. Dennoch lehnte die Entente am 13. Januar 1917 die verschiedenen Bestrebungen zur Friedensstiftung, die sie als «durchsichtige Manöver» bezeichnete, ab. Damit waren die ersten grösseren Anstrengungen zur Beendigung des Krieges gescheitert.

## 2. Die Schritte des schweizerischen Gesandten in Washington

In die Zeit der ersten grossen «Friedensoffensiven» vom Spätjahr 1916 fallen auch Anstrengungen der Schweiz, mit der Einschaltung des schweizerischen Gesandten in Washington einen Beitrag zum Frieden zu leisten – ein Bemühen, dem infolge des Übereifers und dem Ungeschick der Beteiligten ein recht peinlicher Misserfolg beschieden war.

Das schweizerische Bestreben, aktiv zur Friedensstiftung beizutragen, das nicht nur weite Kreise des Volkes erfüllte, sondern auch beim Bundesrat selbst sehr wach war, hatte schon am 10. November 1914 dazu geführt, dass der schweizerische Gesandte in Washington, Paul Ritter, ins Staatssekretariat beordert wurde, um hier abzuklären, ob die Vereinigten Staaten bereit wären, gemeinsam mit andern neutralen Staaten Friedensschritte einzuleiten. Wilson winkte jedoch ab, nachdem bereits zwei derartige Versuche erfolglos verlaufen waren.

Ende März 1915 unternahm der Gesandte Ritter einen neuen Vorstoss in Washington, der jedoch wiederum erfolglos war, weil die Vereinigten Staaten in jenem Zeitpunkt wesentlich andere Sorgen hatten. Dennoch liess Bundesrat Hoffmann seinen Washingtoner Gesandten immer wieder sondieren, wobei sich stets aufs Neue zeigte, dass Wilson nicht die Initiative ergreifen wollte. Hoffmann war geradezu besessen von der Idee, Frieden zu stiften, und wurde in dieser Haltung vom deutschen Gesandten in der Schweiz, mit dem er sich mehrfach darüber aussprach, ermuntert.

In einer Besprechung, die Ritter am 22. November 1916 mit Wilson hatte, verlangte dieser vom amerikanischen Präsidenten nichts weniger, als über seine Pläne für Friedensaktionen ins Vertrauen gezogen zu werden. Entgegen der bisherigen Haltung von Staatssekretär Lansing erklärte sich Wilson bereit, die Schweiz über seine Absichten zu orientieren. Aus diesem Grund ist die Vermittlungsnote Wilsons vom 18. Dezember 1916 der Schweiz offiziell zur Kenntnis gebracht worden, was Bundesrat Hoffmann Anlass gab, dem Bundesrat eine eigene Note aufzudrängen.

Die deutsche Erklärung des unbeschränkten Unterseebootkriegs bewirkte ausserordentliche Spannung gen zwischen den Vereinigten Staaten und den Zentralmächten. Nachdem die Vereinigten Staaten die diplomatischen Beziehungen zu Deutschland (nicht zu Österreich) abgebrochen hatten, übernahm die Schweiz die Vertretung der deutschen Interessen in den Vereinigten Staaten. Diese neue Mission gab dem Gesandten Ritter Anlass zu einer unverständlichen Ungeschicklichkeit: Auf Veranlassung des ehemaligen Gesandten Deutschlands in Washington und ohne Wissen der amerikanischen Regierung telegraphierte Ritter nach Bern, dass in den Vereinigten Staaten das Bedürfnis bestehe, den drohenden Kriegseintritt zu vermeiden, was dann möglich wäre, wenn Deutschland auf den Unterseebootkrieg zu verzichten bereit wäre. Bundesrat Hoffmann griff die Depesche seines Gesandten sofort auf und legte sie den deutschen Stellen vor. Diese erklärten sich einverstanden mit dem Verzicht auf den Unterseebootkrieg, der allerdings gegen Grossbritannien weitergeführt werden müsse. Diesen Bericht kabelte Bundesrat Hoffmann sofort an Ritter, der ihn dem amerikanischen Staatssekretär übergab. Von hier gelangte die ganze Angelegenheit in die Presse, wo sofort ein grosser Lärm entstand. Schliesslich wurde Ritter für sein eigenmächtiges und undiplomatisches Vorgehen von deutscher Seite desavouiert; obwohl Staatssekretär Lansing ihn zu decken versuchte, wurde er untragbar. Ritter wurde von seinem Posten abberufen und durch Minister Sulzer ersetzt.

Für Bundesrat Hoffmann hätte der Misserfolg der Mission Ritters eine Warnung vor unüberlegten Vermittlungsabenteuern sein sollen. Aber diese Warnung war offenbar nicht deutlich genug; so musste es einige Monate später – im Juni 1917 – zur «Affäre Hoffmann» kommen.



## XV. Die militärischen Ereignisse in den Jahren 1916/17

### 1. Die deutsche Westplanung für 1916

In der Planung, die der deutsche General Stabschef, Generaloberst von Falkenhayn, Ende 1915 für die deutsche Kriegführung im Kriegsjahr 1916 vornahm, stand das operative Ziel obenan, an einem der grossen Frontabschnitte die verlorene Initiative wiederzugewinnen. Dabei stellte sich zuerst die Frage, ob die Entscheidung im Westen oder im Osten gesucht werden solle. Einerseits konnte Falkenhayn davon ausgehen, dass im Osten Serbien, Rumänien und auch Montenegro militärisch weitgehend ausgeschaltet waren und Russland erheblich geschwächt war. Andererseits waren die Offensivversuche der Entente in Artois und in der Champagne sowie die Angriffe in den Vogesen und bei Ypern aufgehalten worden; auch Italien hatte gegen Österreich keine nennenswerten Erfolge erzielt. Unter diesen Verhältnissen schien eine Grossoffensive im Westen eher als eine solche im Osten Aussicht auf Erfolg zu versprechen; die Möglichkeit, zur kriegsentscheidenden Offensive zurückzukehren, schien im Westen grösser zu sein als im Osten.

Zum zweiten war von der deutschen Heeresleitung zu entscheiden, an welcher Stelle der Westfront der Angriff geführt werden sollte. Dafür bestanden zwei Möglichkeiten: Neben dem frontalen Durchbruch durch das Stellungssystem der Entente im Frontvorsprung von Verdun stand die Alternative einer grossangelegten Umfassungsoperation im Süden durch die Senke von Belfort. Vor allem darum, weil der von Vogesen und Jura eingeengte Raum von Belfort für eine kriegsentscheidende Offensive als zu eng beurteilt wurde, fiel der Entscheid Falkenhayns zugunsten des Angriffs auf Verdun. Eine längs der Schweizer Grenze geführte deutsche «Operation Belfort» hätte der Schweiz erhebliche Gefahren bringen können; mit dem Kampf um Verdun, dessen blutiges Ringen das ganze Jahr 1916 ausfüllte, hielt sich das Kriegsgeschehen dagegen in einer für die Schweiz beruhigenden Entfernung.

Immerhin begann sich im Jahr 1916 eine veränderte Form der Gefahr des Missbrauchs von schweizerischem Staatsgebiet zu operativen Zwecken seitens der Kriegführenden abzuzeichnen: Als sich nämlich im Frühjahr 1916 immer deutlicher zeigte, dass die deutsche Grossoffensive bei Verdun nicht gelingen werde, wurde auf französischer Seite die Befürchtung wach, die deutsche oberste Heeresleitung könnte doch noch mit einer Entlastungsoffensive im Südabschnitt der Westfront den Ausweg aus der festgefahrenen Offensive suchen. Eine solche Verlagerung der Angriffshandlungen in den Raum südlich der Vogesen hätte sich des schweizerischen Territoriums bedienen können, um auf dem Weg durch die Schweiz in Flanke und Rücken der französischen Armeen zu stossen. Diese Überlegungen, die von angeblichen deutschen Angriffsvorbereitungen im Süden der Westfront Nahrung erhielten, gaben damals dem französischen Armeeoberkommando Veranlassung, den französischen Militärattaché in der Schweiz zu beauftragen, das schweizerische Armeekommando auf diese Befürchtungen der Ententemächte aufmerksam zu machen. Dabei wurde von französischer Seite erklärt, man wisse, dass die deutsche Heeresleitung bereits im Begriff stehe, bedeutende Kräfte an ihrem linken Flügel zusammenzuziehen, die für eine solche Umfassungsbewegung verwendet

Beobachtungsposten gegenüber der elsässischen Grenze.

werden könnten. Auf Wunsch Frankreichs stimmte der Bundesrat – zur geringen Freude von General Wille, der in der französischen Intervention «einen Versuch, die französische Suprematie in der Schweiz wieder aufzurichten», erblickte – dem Vorschlag zu, dass im Juni 1916 zwei Offiziere des französischen Deuxième Bureau (Dupont und Renouard) nach Bern kamen, um mit der schweizerischen Armeeführung die sich aus der Lage ergebenden Massnahmen zu besprechen. Da die schweizerischen Verhandlungsteilnehmer die französischen Befürchtungen zu zerstreuen vermochten, gelang es, zu einer Einigung mit den Franzosen zu gelangen. – Heute ist bekannt, dass es sich bei den deutschen Massnahmen vom Frühjahr 1916 im Süden der Westfront um reine Demonstrationen handelte, die den französischen Verteidiger von der schwer ringenden Front vor Verdun ablenken sollten.

### *1. Neue Befürchtungen der Entente*

Nachdem die schweren Kämpfe um Verdun und an der Somme während des Jahres 1916 die ganze Aufmerksamkeit der Kriegführenden beansprucht hatten, lebten gegen Jahresende die Sorgen des Oberkommandos der Entente in neuer Form und in verstärktem Mass wieder auf. Damals glaubte die französische Heeresleitung befürchten zu müssen, dass das deutsche Heer, unter Zusammenfassung aller verfügbaren Reserven, zu einem Durchmarsch durch die Schweiz ansetzen werde, um

- die Alpen zu überschreiten und in den rückwärtigen Raum der italienischen Armee zu stossen und hier den Widerstand der italienischen Armee zu brechen,
- durch das «Genfer Loch» hindurch nach Südostfrankreich, insbesondere in das Industriegebiet von Lyon, zu stossen oder zum mindesten mit schwerer Artillerie dorthin zu wirken oder schliesslich
- beide Absichten miteinander zu verbinden.

Die Befürchtung eines deutschen Einbruchs in die Schweiz wurde von Mitte Dezember 1916 hinweg auch von der Entente-Pressen lautstark verkündet, die auffallenderweise darin von der Zensur nicht behindert, sondern im Gegenteil von amtlicher Seite sogar unterstützt wurde. In heftigen Artikeln wurde gegen Deutschland polemisiert und immer wieder betont, dass der deutschen Heeresleitung, wenn es ihr nicht gelingen werde, die französische Front im Zentrum zu durchbrechen, eine Verletzung der schweizerischen Neutralität jederzeit zuzutrauen sei. Namentlich eine Havas-Depesche vom 14. Dezember 1916 sprach offen von den angeblichen deutschen Absichten gegenüber der Schweiz und zeigte die französischen Gedankengänge:

Si Allemands constatent inviolabilité notre front, méditaient faire passer troupes par territoire suisse, armée suisse, devant violation neutralité suisse, ferait, espérons, son devoir; mais nous devons ouvrir l'œil.

Ähnliche Artikel, die ebenfalls gewisse Zweifel an der Verteidigungsbereitschaft der schweizerischen Armee durchblicken liessen, wenn sie auch etwas weniger deutlich waren als die berühmte Havas-Depesche, brachte auch die italienische Presse.

Diese Befürchtungen der französischen Blätter fanden ein starkes Echo namentlich in der westschweizerischen, aber zum Teil auch in der deutschschweizerischen Presse. Auch hier dachte man entweder an einen deutschen Umfassungsangriff durch die Schweiz in den Rücken der französischen Front oder aber an einen gewaltsamen Durchmarsch deutscher und eventuell auch österreichischer Truppen durch die Schweiz in den oberitalienischen Raum, um

Italien militärisch auszuschalten oder es zum mindesten von der Entente zu trennen. Eine solche deutsche Operation hätte allerdings einen Durchbruch durch die schweizerische Nordfront notwendig gemacht, dem ein Marsch durch das schweizerische Mittelland hätte folgen müssen; die Deutschen wären von hier aus entweder durch den Jura in das Becken von Lyon gestossen oder über Gotthard und Lötschberg-Simplon in den Raum von Mailand gelangt. Wenn man auf Seiten der Entente nach dem Misserfolg und den schweren Verlusten der Deutschen vor Verdun auch nicht an eine grosse deutsche Entscheidungsoffensive glaubte, musste man doch die Möglichkeit einer gefährlichen Diversion auf diesem Nebenkriegsschauplatz in Rechnung stellen, die bei der kritischen Lage, in der sich die italienische Armee befand, verhängnisvolle Wirkung hätte haben können.

Für eine solche Unternehmung der deutschen Heeresleitung sprachen insbesondere folgende Argumente:

- Der Einbruch der deutschen Truppen in Belgien unter Verletzung der belgischen Neutralität im August 1914 hatte gezeigt, dass mit einer Rücksichtnahme Deutschlands auf das Neutralitätsstatut der Schweiz nicht von vornherein gerechnet werden durfte.
- Die schweizerische Armee hatte unter dem Druck der öffentlichen Meinung ihre Bestände gefährlich stark demobilisiert; an der ganzen Nordwestgrenze standen nur noch 11 Bataillone, so dass ein plötzlicher deutscher Überfall nur geringen schweizerischen Widerstand gefunden hätte.
- Die Offensive der Entente an der Somme, die vom Juni bis November 1916 der Schlacht von Verdun gefolgt war, hatte der Entente einen Misserfolg gebracht. Ebenso waren die Angriffe der Russen unter Brussilow vom Juni bis Dezember 1916 in Wolhynien und in der Bukowina, welche die französische und die italienische Front hätten entlasten sollen, gescheitert, und schliesslich waren auch die italienischen Durchbruchversuche am Isonzo in Richtung auf Triest misslungen. Andererseits hatte Falkenhayn in Rumänien bedeutende Erfolge errungen, so dass namhafte deutsche Verbände zu anderweitigem Einsatz frei waren. Auch hatten diese Erfolge die Kampf Stimmung der Zentralmächte stark gehoben.
- Schliesslich waren das Friedensangebot der Zentralmächte vom 12. Dezember 1916 sowie die Friedensbemühungen neutraler Staaten von der Entente zurückgewiesen worden, so dass damit zu rechnen war, dass beide Parteien danach trachten würden, einen erneuten Energieaufwand zu unternehmen, um den Krieg zu einem siegreichen Ende zu führen. Dabei kam den Westmächten namentlich die wachsende britische Hilfe immer mehr zustatten, vor allem nachdem Grossbritannien im Januar 1916 die allgemeine Wehrpflicht eingeführt hatte.
- Da sämtliche Durchbruchversuche an der Westfront gezeigt hatten, dass die Erfolgsaussichten des frontalen Durchbruchs gering geworden waren, musste damit gerechnet werden, dass an Stelle der Frontalaktion die Überflügelungsaktion, also ein Ausholen durch die neutrale Schweiz, treten könnte. Diesen latenten Gefahren gegenüber blieb die Armeeführung der Entente nicht untätig. Bereits in einer Konferenz der höchsten Armeeführer der Entente, die am 15./16. November 1916 in Chantilly stattfand und in welcher die Strategie des Jahres 1917 festgelegt wurde, sind auch erste Pläne zu einer gemeinsamen Abwehr der befürchteten deutschen Durchbruchsabsichten durch die Schweiz erörtert worden. Vorerst stellte sich dabei für die Entente die Frage, ob dem erwarteten deutschen Angriff mit einem eigenen Präventivangriff zuvorgekommen werden solle. Dieser Gedanke wurde jedoch verworfen und eine defensive Lösung in Aussicht genommen, wonach eine starke französische Armeegruppe ausgeschieden werden sollte. Diese Kräfte sollten, sobald Anzeichen eines deutschen Angriffs auf die Schweiz erkennbar seien, aus dem Raum von Vesoul heraus eine Gegenoffensive in den Raum zwischen Basel und Schaffhausen unternehmen, um die deutsche Offensive womöglich ausserhalb des französischen Staatsgebiets zum Stehen zu bringen. Für diese Interven-

tion in der Schweiz solle von Anfang an die militärische Zusammenarbeit mit der schweizerischen Armee sichergestellt werden.

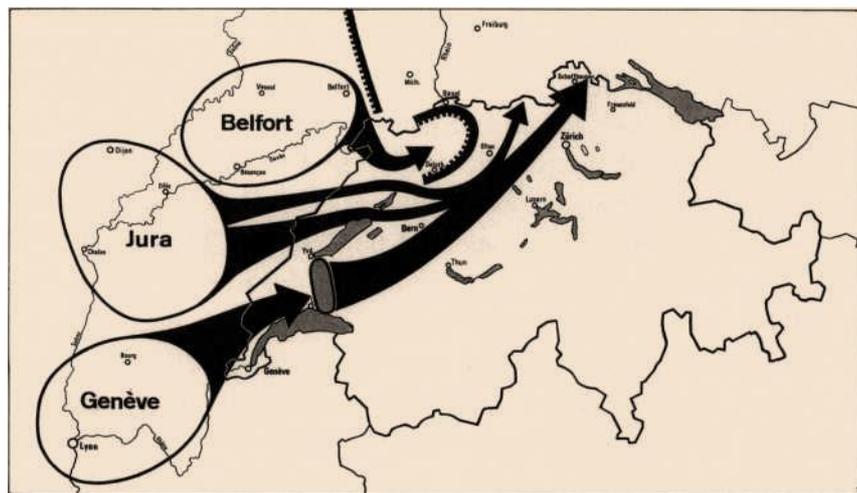
Als gegen Ende des Jahres 1916 an den Kampffronten relative Ruhe eingetreten war, beauftragte General Joffre am 24. Dezember 1916 General Foch – er hatte zwei Tage früher das Kommando der Armeegruppe Nord abgegeben und war zu neuer Verwendung frei – mit dem Studium des Einsatzes einer französischen Armeegruppe, die in der Absicht gebildet werden sollte, den Kampf in der Schweiz zu führen, sobald das deutsche Heer die schweizerische Neutralität verletzen würde. Wenige Tage später, am 1. Januar 1917, übergab General Foch dem inzwischen an die Stelle des Generals Joffre getretenen General Nivelle eine Operationsstudie, welche die in Chantilly entworfene erste Planung weiterentwickelte. In seiner Beurteilung der deutschen Operationsmöglichkeiten ging Foch davon aus, dass eine deutsche Offensive rasch erfolgen müsse, wenn sie Erfolg haben wolle. Diese Raschheit würde bei den stark reduzierten schweizerischen Armeebeständen kein starkes Hindernis finden. Zwar werde die Schweiz sofort mobilisieren; aber der deutsche Angriff werde dem schweizerischen Aufmarsch zuvorkommen, so dass die schweizerischen Truppen höchstens als Vorhuten für die französischen Verbände dienen könnten, die vom Jura her in der Schweiz intervenieren sollten. Die ganze Last des Kampfes würde deshalb auf der französischen Armee liegen. Für diese gehe es in erster Linie darum, den Feind aufzuhalten, bevor er französisches Gebiet betreten könne; in zweiter Linie müsse der Angreifer aus der Schweiz hinausgeworfen werden. Da mit einem raschen deutschen Durchmarsch durch die Schweiz zu rechnen sei, müsse die französisch-schweizerische Grenze zwischen Belfort und Genf mit starken Kräften gesichert werden.

Diese Ideen wollte Foch dadurch verwirklichen, dass er als Deckungstruppen einen leichten Festungsgürtel vorsah, bestehend aus den vorhandenen Juraforts um Pontarlier (Larmont, Joux, Saint-Antoine) sowie den Anlagen von Risoux, Les Rousses und l'Eccluse, die mit 4 Infanteriedivisionen, 2 Kavalleriedivisionen sowie mit Fliegerverbänden verstärkt werden sollten. Hinter diesem Sicherungsschleier sollten die eigentlichen Interventionstruppen für die Schweiz, die sogenannte «Groupe d'armées d'Helvétic» mit insgesamt 30 Divisionen, 10 Armeekorpsstäben und 3 Armeestäben wie folgt bereitstehen: – Armeegruppe links, «Belfort», zu 10 Divisionen, – Armeegruppe Mitte, «Jura», zu 9 Divisionen, – Armeegruppe rechts, «Genève», zu 11 Divisionen.

General Nivelle stimmte den Anträgen Fochs im Wesentlichen zu. Dieser reichte bereits am 12. Januar 1917 dem Oberkommandierenden einen detaillierten Operationsplan für die Armeegruppe H ein. Nach diesem sollten die drei Armeen aus ihren Bereitstellungsräumen entlang den günstigsten Einfallsachsen in der Schweiz einrücken, wobei Foch das Schwergewicht der Operation im Raum zwischen Neuenburger- und Genfersee sah. Dagegen bezeichnete er den Raum zwischen Bielersee und Oberelsass als zweitrangig, da hier die Geländeschwierigkeiten und die Feindnähe nur beschränkte Fortschritte erwarten liessen. Die möglichst rasche Inbesitznahme des Mittellandes sollte es erlauben, dem Gegner unter günstigsten Bedingungen entgegenzutreten und ihn am Stoss in den Raum von Lyon zu hindern. Gleichzeitig konnte von hier aus ein Gegenangriff gegen einen deutschen Stoss nach Oberitalien geführt werden. Und schliesslich hatte das möglichst rasche französische Einrücken in der Schweiz für Frankreich den von ihm erstrebten Vorteil, dass der Krieg auf schweizerischem und nicht auf französischem Gebiet ausgetragen wurde. Somit sollte die leitende Idee des von Foch geplanten Manövers darin liegen, dass mit der am rechten Flügel stehenden Armee «Genève» und der Armee der Mitte «Jura» möglichst rasch zwischen Genfer- und Neuenburgersee hindurch das schweizerische Mittelland bis zum Rhein durchschritten werden sollte, während die Armee «Belfort» am

linken Flügel mit geringeren Kräften im Jura eine starke Sicherungsstellung aufzubauen hatte. Um diese Schweregewichte zu unterstreichen, wurden der Armee «Genève» 13 (statt 11), der Armee «Jura» 8 (statt 9) und der Armee «Belfort» 9 (statt 10) Divisionen zugeteilt.

Der Auftrag an die Armee «Genève» sollte dahin lauten, unter dem Schutz schneller Vorausabteilungen, die vorerst den Raum zwischen Yverdon und Lausanne besetzen und hier den Eintritt in das zentrale Mittelland offenhalten würden, rasch in das westliche Mittelland vorzustossen. Sobald dieser Raum erreicht war, hatte das Gros der Kräfte ohne Zeitverlust über Freiburg-Bern bis zur Aaremündung vorzurücken und entgegenkommende gegnerische Kräfte zurückzuwerfen oder aufzuhalten. Die Armee «Jura» sollte zwischen dem Doubs und dem Bieler- und Neuenburgersee in das Mittelland vorstossen, um hier feindliche Angriffskolonnen, die aus dem Oberelsass, dem Oberrhein östlich von Basel sowie nördlich der Aare geführt wurden, zum Stehen zu bringen. Die Armee «Belfort» sollte, durch den Pruntrut Zipfel vorgehend, ebenfalls das Mittelland erreichen und die linke Flanke der französischen Operationen sichern.



Der Plan des Generals Foch für die Intervention der drei Armeegruppen der französischen «Armée H» in der Schweiz im Fall eines deutschen Durchbruchs durch das schweizerische Mittelland.

Auch diese detaillierten Vorschläge Fochs, der am 20. Februar 1917 offiziell zum Oberbefehlshaber der Armeegruppe H ernannt wurde, fanden die Billigung Nivelles. Mehrfach unterstrich Foch in seinen Anträgen die Notwendigkeit, so bald wie möglich mit den schweizerischen militärischen Stellen zu einer über die Besprechungen vom Juni 1916 hinausgehenden Übereinkunft über die gemeinsame Kampfführung zu gelangen.

Ein solches Begehren wurde am 21. Februar 1917 auf dem offiziellen Weg in Bern überreicht. Es führte dazu, dass für das Frühjahr 1917 Besprechungen zwischen der schweizerischen und der französischen Armeeführung in Aussicht genommen wurden, in welchen die Besprechungen vom Juni 1916 fortgesetzt werden sollten. Am 5. und 6. April 1917 begab sich General Weygand, der Stabschef Fochs, mit zwei Offizieren seines Stabes, wovon einer ein Eisenbahnfachmann war, nach Bern, um hier mit einer schweizerischen Offiziersdelegation, die unter der Leitung des Generalstabschefs von Sprecher stand, zu verhandeln. Die Unterredungen, die in einer Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens geführt wurden, drehten sich vorerst um die Grundsatzfragen der Abwehr einer allfälligen bewaffneten

französischen Intervention in der Schweiz, um sich dann den praktischen Problemen der Zusammenarbeit der beiden Armeen zuzuwenden. Auf Wunsch der Schweiz wurde dabei auf den Abschluss einer schriftlichen Konvention verzichtet; es wurde den Parteien überlassen, über die Verhandlungen zum eigenen Gebrauch Notizen zu machen. Ein eigentliches staatsvertragliches Bündnisabkommen sowie eine entsprechende Militärkonvention sollten erst abgeschlossen werden, wenn der schweizerisch-französische Allianzfall aktuell werden sollte.

Die leitenden Gedanken der französisch-schweizerischen militärischen Zusammenarbeit waren:

a) Die französische Armee darf nur auf ausdrückliches Verlangen der schweizerischen Regierung in der Schweiz intervenieren. Sie wird erst nach dem Eintreffen eines deutschen Ultimatums an die Schweiz oder zum mindesten erst nach der eindeutigen Feststellung von bedeutenden deutschen Truppenkonzentrationen an der schweizerisch-deutschen Grenze zu Hilfe gerufen. Von den schweizerischen Vertretern wurde der Entscheid über ein allfälliges schweizerisches Hilfsbegehren ausdrücklich vorbehalten. Die Schweiz sollte frei sein, zu entscheiden, unter welchen Umständen sie eine Neutralitätsverletzung als so schwerwiegend betrachte, dass diese ein militärisches Zusammengehen mit dem Gegner des Angreifers rechtfertige. Die Schweiz behielt sich deshalb vor, Grenzverletzungen im rein taktischen Rahmen, die von den Zentralmächten ohne die Absicht einer grundsätzlichen Neutralitätsverletzung begangen würden, mit eigenen Mitteln zu bereinigen.

Die Zustimmung der französischen Unterhändler zur schweizerischen Forderung, dass Truppen der Entente nur auf ausdrückliches Begehren des schweizerischen Bundesrates in die Schweiz einrücken dürfen, zeigt, dass auf französischer Seite nicht die Absicht eines Präventivkrieges in der Schweiz bestand. Ein französischer Plan, auf eigene Initiative einen Durchbruch durch die Schweiz nach Deutschland zu unternehmen, lag nicht vor – eine solche Operation hätte die Schweiz mit grösster Sicherheit an die Seite des Gegners gedrängt; daran konnte die französische Führung kein Interesse haben.

b) Die schweizerische Armee stände als Ganzes unter dem Oberkommando des französischen Oberkommandierenden der Nord- und Nordostarmeen.

c) In den einzelnen Ausführungsfragen wurden zum Leidwesen der französischen Unterhändler keine sehr weitreichenden Abmachungen getroffen. General Weygand hat sich denn auch in seinem am 8. April 1917 über den Gang der Verhandlungen erstatteten Bericht darüber beklagt, dass er von schweizerischer Seite nur unvollständig orientiert worden sei. Immerhin wurden die wesentlichen technischen Fragen erörtert und die gemeinsamen Massnahmen festgelegt. Genannt seien die Probleme der Truppenstärken und -zusammensetzungen sowie Kommandoverhältnisse und die Fragen des anwendbaren Rechts, in welchen entschieden wurde, dass innerhalb des schweizerischen Territoriums für alle Truppen schweizerisches Recht Gültigkeit haben solle. Eingehend besprochen wurden die Fragen des Anmarschs und der Transporte der fremden Hilfstruppen, die grundsätzlich Sache der Entente sein sollten; festgelegt wurden auch die materiellen Hilfen der Entente an die Schweiz mit Artillerie sowie mit Munition und Verpflegung. Die eigentliche Kampfführung betraf die der schweizerischen Armee übertragene Vorbereitung einer mit Geländeverstärkungen ausgebauten Deckungs- und Abwehrfront hinter der Rheinlinie, die den Aufmarsch der Hilfstruppen sichern sollte. Die Vereinigung zwischen den Interventionstruppen und den schweizerischen Verteidigungskräften sollte in dieser rückwärts gestaffelten Abwehrlinie erfolgen. Ausgebaut werden sollten auch die Befestigungen der Rangiers-Stellung sowie der Bauten auf dem Passwang und dem Hauenstein. Interessant ist schliesslich die auf Wunsch der Schweiz getroffene Abmachung, dass die Interventionstruppen nur aus Franzosen und Engländern, nicht jedoch aus Kolonialtruppen und auch nicht aus Italienern bestehen sollten.

### 3. Verhandlungen mit der deutschen Heeresleitung

Ähnliche Überlegungen wie in den Hauptquartieren der Entente wurden im Frühjahr 1916 auch auf der deutschen Seite angestellt. Als man sich bei der deutschen Führung darüber Rechenschaft zu geben begann, dass die Offensive gegen Verdun als gescheitert betrachtet werden musste, stellte man sich die Frage, ob die französische Armee auf den Gedanken kommen könnte, eine analoge Aktion im Süden der Westfront auszuführen, wie sie die Entente von den Deutschen befürchtete: eine umfassende französische Bewegung durch die Schweiz in den süddeutschen Raum. Angesichts dieser Möglichkeit liess General Falkenhayn der schweizerischen Armeeleitung über den deutschen Militärattaché in der Schweiz mitteilen, dass deutsche Kräfte im Fall einer Verletzung der schweizerischen Neutralität seitens der Franzosen schweizerisches Gebiet nur dann betreten würden, wenn die Schweizer Truppen «nicht von ihrer Verpflichtung Gebrauch machen, den Eindringling sofort zu entwaffnen». – Die Entente hat in der Folge ihre Offensive nicht im Süden, sondern an der Sommeffront ausgelöst.

Als im Jahr 1917 von der Entente mit der Bildung ihrer «Groupe d'armées d'Helvétie» begonnen wurde, blieb dieser Zusammenzug starker französischer Truppen an der schweizerischen Westgrenze der deutschen Heeresleitung nicht verborgen und gab ihr Anlass zu der Befürchtung, die Entente könnte beabsichtigen, offensiv durch die Schweiz hindurch in den süddeutschen Raum zu stossen. Hätte die deutsche Heeresleitung eine solche französische Operation ernsthaft befürchtet, hätte sie unter Umständen Gegenmassnahmen treffen können, die nicht ohne Auswirkungen auf die Schweiz geblieben wären. Zum Glück für uns beurteilte die deutsche Führung die Gefahr einer solchen Operation der Entente als nicht sehr gross.

Um der Schweiz von Anfang an möglichste Klarheit über die deutschen Pläne zu geben, hat Generaloberst Ludendorff am 31. Januar 1917 den deutschen Militärattaché in der Schweiz angewiesen, der schweizerischen Armeeleitung mitzuteilen, dass an den damals umherschwirrenden Gerüchten, insbesondere den in der französischen, italienischen und holländischen Presse veröffentlichten Mutmassungen über deutsche Angriffsabsichten gegen die Schweiz, «selbstverständlich kein wahres Wort» sei.

Diese Mitteilung an die Schweiz wurde von deutscher Seite noch auf eine andere Weise bestätigt. Auf Wunsch von Bundesrat Hoffmann begab sich dessen Freund Dr. med. Adolf Müller, Landtagsabgeordneter in München – der spätere deutsche Gesandte in der Schweiz –, am 9. Februar 1917 in das Hauptquartier von Generaloberst Ludendorff, um sich an Ort und Stelle nach den deutschen Plänen gegenüber der Schweiz zu erkundigen. In dem Gespräch, das Dr. Müller mit dem deutschen Generalquartiermeister führte, betonte dieser seine Sympathie zur Schweiz und lobte die defensive Tüchtigkeit der schweizerischen Armee. Ludendorff war gerne bereit, eine von Bundesrat Hoffmann aufgesetzte Erklärung zu unterzeichnen, wonach die deutsche oberste Heeresleitung keinerlei Angriffsabsichten gegen die Schweiz habe und dafür sorgen werde, dass jede absichtliche oder unbeabsichtigte Überschreitung der Schweizer Grenze seitens deutscher Truppen unterbleiben werde.

Aus Gründen einer gleichmässigen Neutralitätspolitik hielt es der Bundesrat für richtig, Deutschland nicht nur über die schweizerischen Unterredungen mit Frankreich zu orientieren, sondern gleichartige Verhandlungen auch mit dem deutschen Armeehauptquartier zu führen. Zu diesem Zweck begab sich der damalige Unterstabschef der Armee, Oberstdivisionär Sonderegger, ins deutsche Hauptquartier nach Kreuznach, wo er von General Ludendorff empfangen wurde. Die bei dieser Gelegenheit mit Deutschland getroffenen Abmachungen gingen allerdings viel weniger weit als die Vereinbarung mit Frankreich, weil General Ludendorff «die Überzeugung hegte, dass die Franzosen

niemals durch die Schweiz zu marschieren versuchten». Von Verhandlungen im eigentlichen Sinn kann deshalb hier kaum gesprochen werden.

#### ***4. Das Verhältnis zu Italien***

Vom italienischen Oberkommando wurde die französische Befürchtung geteilt, dass die deutsche Armee beabsichtigen könnte, auf dem Weg durch die Schweiz in Oberitalien einzubrechen, um hier der italienischen Armee in den Rücken zu fallen. Dieser Gefahr sollte begegnet werden mit der Errichtung eines durchgehenden, tiefgestaffelten Befestigungssystems im schweizerisch-italienischen Grenzgebiet, mit dessen Bau Ende Dezember 1916 begonnen wurde. Damals liess General Cadorna dem schweizerischen Armeekommando die ausdrückliche Erklärung zukommen, dass diese Anlagen zu ausschliesslich defensiven Zwecken bestimmt seien und dass keinerlei offensive Absichten gegen die Schweiz befürchtet werden müssten.

Nach dem Krieg ist allerdings bekannt geworden, dass Cadorna beabsichtigte, der als möglich betrachteten deutschen Angriffsoperation dadurch entgegenzutreten, dass er sofort nach Beginn der Aktion seine Abwehrfront in ein taktisch günstigeres Gelände auf schweizerischem Gebiet vorverlegt hätte. Der nächste geländegängig starke Querriegel im Tessin war jener des Monte Ceneri; diese Stellung sollte von der italienischen Armee zur Abwehr des deutschen Angriffs besetzt werden. Die in den oberitalienischen Raum hineinragende Geländespitze des Kantons Tessin und die drei Anmarschachsen von Gotthard/Simplon, Lukmanier und Bernardino bedeuteten für die italienische Führung eine gefährliche Bedrohung für Mailand. Dieser Gefahr sollte von italienischer Seite dadurch begegnet werden, dass die Abwehrfront präventiv so nahe wie möglich an den Alpenkamm herangeschoben wurde.

#### ***5. Neues Truppenaufgebot der Schweiz***

Die in der Schweiz einlaufenden Meldungen über bedeutende Truppenzusammenzüge von deutschen Truppen im Elsass und von französischen Verbänden im Raum von Montbéliard-Besançon sowie die Befürchtungen der Entente über eine bevorstehende Verletzung der schweizerischen Neutralität durch Deutschland veranlassten die Schweiz zu einer Erhöhung ihrer erheblich herabgesetzten militärischen Bereitschaft. Am 13. Januar 1917 wandte sich General Wille mit einem Memorial an den Bundesrat, in welchem er darlegte, dass anfangs 1917 die Gefahren für die Schweiz viel grösser seien als 1914. Er rechne zwar nicht mit einer Verletzung der schweizerischen Neutralität, immerhin sei diese Möglichkeit nicht auszuschliessen. Einer solchen gegenüber seien wir, wie der General sagte, «völlig wehrlos». Darum verlangte General Wille die sofortige Totalmobilmachung der Armee.

Aus vornehmlich wirtschaftlichen Gründen bewilligte der Bundesrat mit Beschluss vom 16. Januar 1917 nur das Aufgebot von zusätzlichen rund 2% Divisionen, nämlich der nicht schon im Dienst stehenden Teile der 4. Division sowie der ganzen 2. und 5. Division; insgesamt wurden 86'000 Mann neu aufgeboden. Dieses Truppenaufgebot machte im In- und Ausland Eindruck, denn es wurde als Beweis des entschlossenen Willens der Schweiz aufgefasst, ihre Unabhängigkeit und damit ihre Neutralität unter allen Umständen zu schützen. Es beseitigte die Zweifel der Kriegführenden an ihrer Verteidigungsbereitschaft und stärkte bei ihnen das Vertrauen in die Zuverlässigkeit ihrer Flankenanlehnung an die neutrale Schweiz. Nun begannen die Presseerörterungen abzuflauen.



Auf den Basler Brücken – hier der Mittleren Brücke – herrschte während des ganzen Krieges reges militärisches Treiben.

Die Kraftanstrengung der Schweiz vom Januar 1917 war nicht, wie damals bisweilen behauptet wurde, «unnötig»; die echte und keineswegs geringe Besorgnis der Ententemächte über die deutschen Absichten hätte diese leicht zu gefährlichen Gegenaktionen veranlassen können, wenn die Schweiz nicht mit einer entschiedenen Tat zu erkennen gegeben hätte, dass sie es mit ihren Neutralitätspflichten ernst nehme.

## XVI. Die schweizerische Sozialdemokratie in der ersten Kriegszeit

### 1. Haltung nach Kriegsausbruch

Die hohen Pläne der internationalen Sozialdemokratie, die auf dem letzten grossen Vorkriegskongress der zweiten Internationale vom November 1912 in Basel letztmals bekräftigt worden waren, brachen vor der Wirklichkeit des Kriegsausbruchs im Sommer 1914 jäh zusammen. Die Tatsache des Krieges war stärker als alle idealistischen Pläne zu einer gemeinsamen Wahrung des Weltfriedens. In den kriegführenden Ländern, Deutschland und Frankreich voran, erhielten die nationalen Ansprüche den Vorrang vor der internationalen Solidarität. Der Taumel nationaler Begeisterung, der die Nationen ergriff, fand in den internationalen Bekenntnissen der Vorkriegsjahre kein Hindernis; vor dem Imperativ der nationalen Selbstbehauptung blieben diese reine Lippenbekenntnisse. Die Fäden, die zwischen den sozialistischen Organisationen der europäischen Länder bestanden hatten, zerrissen. Vor allem wurde der internationale Sozialismus von der Ermordung seines Bannerträgers und geistigen Führers, des französischen internationalen Sozialisten Jaurès, der am 31. Juli 1914 einem Anschlag zum Opfer fiel, im Innersten betroffen. Die sozialistischen Parteien und Arbeiterorganisationen der europäischen Länder wurden vom Kriegsausbruch vom Boden des Klassenkampfes verdrängt, wandten sich vom Internationalismus ab und begannen «im nationalen Fahrwasser zu segeln» (Grimm).

So wie in Deutschland und Frankreich die überwiegende Mehrzahl der sozialdemokratischen Parlamentsabgeordneten ihre nationale Pflicht vor ihr internationalistisches Bekenntnis stellten und den Kriegskrediten ihres Landes zustimmten, war auch die schweizerische Sozialdemokratie angesichts der Kriegsdrohung bereit, mit der Landesregierung und den bürgerlichen Parteien einen Burgfrieden einzugehen. Einzig die beiden jurassischen Sozialisten Graber und Naine wandten sich in ihrer Fraktion gegen die Anträge des Bundesrats, insbesondere gegen die vom Bundesrat verlangten ausserordentlichen Vollmachten. Da sie jedoch bei ihren Genossen keine Gefolgschaft fanden, begnügten sie sich in der Abstimmung mit einer demonstrativen Stimmenthaltung. In der Fraktionserklärung, die Nationalrat Greulich im Nationalrat verlas, legte die Fraktion die Gründe ihres Verhaltens dar (vgl. oben Seite 25).

In einer *Proklamation des geschäftsführenden Ausschusses der Partei an die Arbeiterschaft vom 2. August 1914* wurde der Kapitalismus als für den Krieg verantwortlich erklärt, aber dennoch festgestellt, dass auch der schweizerische Arbeiter seine militärischen Pflichten erfüllen werde, «um den Krieg von den Grenzen unseres Landes fernzuhalten»:

#### **Arbeiter, Parteigenossen!**

Am Balkan lohte die Kriegsflagge auf – nun sind die Funken auf das übrige Europa übersprungen, und ein Brand droht zu entstehen, der Gut und Blut von Millionen vernichtet.

Jetzt nehmen die Ereignisse den Gang, auf den die internationale Sozialdemokratie seit Jahren warnend hingewiesen hat. Alle ihre Proteste sind von den Patrioten mit der Phrase beantwortet worden: «Die Rüstungen sichern uns den Frieden, die Millionen, die wir dem Militarismus opfern, sind der Preis, um den wir uns den Frieden erkaufen.» Und nun fängt auch der Unverstand an zu begreifen, was die Sozialdemokratie bislang vergeblich tauben Ohren ge-

predigt hat: dass eben diese Rüstungen uns dem Krieg entgegengetrieben und den Völkermord zu einer Notwendigkeit machten.

Dass der Rüstungswahnsinn diesen Umfang hat erreichen können, dazu haben freilich mancherlei Faktoren mitgewirkt. Zunächst die Treibereien aller derjenigen, welche als Lieferanten des Militarismus an den Rüstungen mit ihrem Profite interessiert sind. Dann der Übermut der Chauvinisten hüben und drüben, welcher dem berechtigten Drange nach nationaler Staatenbildung hindernd in den Weg trat.

Allein diesen und andern Bestrebungen wäre der Erfolg versagt geblieben, wenn nicht der Kapitalismus zwischen den Nationen Feindschaft gesät hätte. Wie er die einzelnen Völker in feindliche Klassen spaltete, so schuf er auch Gegensätze zwischen den Nationen und drängt denjenigen die Waffen in die Hand, die berufen sind, gemeinsam an den grossen Kulturaufgaben der Menschheit zu arbeiten. So ist es der Kapitalismus, der die Verantwortung trägt für den Krieg und das Unheil, das er im Gefolge hat.

Das Unheil, unter dem vor allem das Proletariat wird leiden müssen! Heute schon, bevor auch nur die Mobilisierung durchgeführt ist, klopft die Not an die Türe des Lohnarbeiters und des kleinen Mannes, und Grauen packt uns bei dem Gedanken an das Leid, welches die Zukunft in ihrem Schosse birgt.

Auch der schweizerische Arbeiter leistet dem Ruf an die Grenze Folge. Wir vermögen zwar das Verhängnis nicht aufzuhalten, aber die geschichtliche Situation von heute macht es uns zur Pflicht, alles aufzubieten, um den Krieg von den Grenzen unseres Landes fernzuhalten. Wir haben nie das Milizheer an sich bekämpft, sondern nur Front gemacht gegen die Aufwendungen, die entweder nutzlos waren oder mit den finanziellen Kräften des Bundes nicht im Einklang standen und uns an der Lösung dringender sozialpolitischer Aufgaben hinderten. Was heute möglicherweise auf dem Spiele steht, das sind die spärlichen Ansätze einer demokratischen Entwicklung in Europa, ist die Niederwerfung des russischen Despotismus, der wie ein Fluch auf Europa lastet und allen reaktionären Mächten, vorab dem preussischen Junkertum, als Rückhalt dient.

Aber daneben harren unser wie der internationalen Sozialdemokratie noch andere bedeutsame Aufgaben.

Welches Bild Europa am Ende des Krieges darbieten wird, wie sich die Kräfteverhältnisse verschieben – wer weiss es? Noch alle grossen Kriege hatten politische Umgestaltungen zur Folge. Vor welche Aufgaben wir und unsere Bruderparteien uns alsdann gestellt sehen, vermag niemand vorauszusagen. Darum heisst es für uns: Reif sein ist alles!

Was in diesem Augenblicke neben der Betätigung der allgemeinen Solidarität vor allem nottut, ist, dass die gewerkschaftliche und politische Arbeiterbewegung keinen Schaden leidet. Das Aufgebot reisst klaffende Lücken in unsere Reihen. Tausende, die in den vordersten Reihen kämpften, haben uns verlassen. Um so arbeitsfreudiger und opferwilliger werden sich diejenigen bewähren, welche nicht unter die Fahnen gerufen worden sind.

Vor allem muss uns das Schicksal der sozialdemokratischen Presse am Herzen liegen. Wir wollen alles aufbieten, um die Zahl unserer Leser und den Einfluss unserer Presse ungeschmälert zu erhalten. Geloben wir uns, keine Gelegenheit unbenützt zu lassen, für unsere Organe neue Abonnenten zu gewinnen, neue Kämpfer unsern Organisationen einzureihen. Und wenn wir in die Lage kommen, unsern Bruderparteien Dienste zu erweisen, so sollen auch sie uns gerüstet finden. Darum noch einmal: Reif sein, bereit sein ist alles. – Arbeiter, Parteigenossen! Düster, verderbenschwanger liegt die Zukunft vor uns. Die Donner rollen über das waffenstarrende Europa hin. Wen die Blitze treffen, wissen wir nicht. Aber eine Sicherheit bleibt uns: So grauenhaft die Geschehnisse sein mögen, sie werden die Herrschaft des Kapitalismus und des Militarismus ihrem Ende näherbringen. Sieger in dem blutigen Ringen wird letzten Endes der Sozialismus sein. Er wird uns die Erfüllung alles dessen bringen, was die edelsten Geister in ihren besten Stunden erträumt haben, wonach die Menschheit seit Jahrhunderten sich sehnt: Friede und Völker glück!

Die unter dem Eindruck des Kriegsausbruchs zustande gekommene Burgfriedenspolitik der schweizerischen Sozialdemokratie war nur von kurzer Dauer. Ähnlich wie sich etwa in Deutschland schon bald eine sozialistische Opposition gegen die Kriegspolitik des Reichs regte – Karl Liebknecht, der sich im Sommer 1914 der Fraktionsmehrheit gefügt hatte, stimmte bereits am 2. Dezember 1914 im Reichstag gegen die Kriegskredite –, erfuhr auch in der Schweiz das Budget von der Dezembersession 1914 hinweg wieder eine systematische Opposition der Sozialdemo-

kraten. Dieser wachsende Widerstand war in den meisten Fällen vorerst nicht gegen die Landesverteidigung als solche gerichtet, sondern hatte eher den Sinn einer Demonstration gegen die zunehmenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten, gegen den undemokratischen Geist in der Armee, gegen Auswüchse und Missstände aller Art, die sich im Verlauf der Kriegsjahre in der Armee und im zivilen Bereich einstellten. Daneben haben sicher auch politische Einflüsse, die aus dem Ausland in die Schweiz hineingetragen wurden, zu einem Stimmungswandel beigetragen, der bald der Burgfriedenspolitik vom Hochsommer 1914 ein Ende setzte.

Schon vom Herbst 1914 hinweg begannen sich in der schweizerischen Sozialdemokratie immer deutlicher zwei gegensätzliche Richtungen abzuzeichnen, die namentlich in der Einstellung zur Frage der Landesverteidigung auseinandergingen. Während ein radikaler linker Flügel, vorerst mit Graber und Naine, später verstärkt mit weitem Zuzügern, vor allem Robert Grimm, Fritz Platten und Ernst Nobs, in die Linie eines eindeutigen Antimilitarismus einschwenkte, bejahte der rechte Flügel, zu dem besonders die ältere Garde der Partei gehörte, grundsätzlich die Notwendigkeit der Landesverteidigung, ohne allerdings in allen Teilen die Formen gutzuheissen, in denen sie betrieben wurde.

## **2. Wiederherstellung der internationalen Bindungen**

In den neutralen Staaten stellte sich schon bald nach dem Kriegsausbruch das Bedürfnis ein, die im Hochsommer 1914 abgerissenen internationalen Verbindungen zwischen den sozialistischen Parteien der europäischen Staaten wiederaufzunehmen und womöglich die zweite Internationale wieder zu beleben. Ein erster Versuch zur Wiederaufnahme internationaler Beziehungen der Proletarier ging bald nach Kriegsbeginn von der Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei der Schweiz aus, die sich an den Chefredaktor des sozialistischen Mailänder «Avanti», Benito Mussolini, wandte, der damals noch heftig gegen einen Kriegseintritt Italiens Stimmung machte. Diese Kontaktnahme führte zu einem ersten Treffen zwischen den Sozialdemokraten Italiens und der Schweiz vom 27. September 1914 in Lugano. In dieser Sozialistenzusammenkunft von Lugano liegen die ersten Anfänge einer Bewegung, die später als «Zimmerwalder Bewegung» Geschichte machen sollte. Ihr folgte im Frühjahr 1915 in Mailand eine zweite italienisch-schweizerische Konferenz in etwas grösserem Rahmen, in welcher die Ziele der gemeinsamen Aktion bekräftigt wurden. Diese bestanden in der Ablehnung des Krieges als imperialistischem Machtkampf, der Bestätigung des Klassenkampfes und der Vermehrung der Friedensanstrengungen aller nicht im Krieg stehenden Staaten. Die schweizerische Partei erhielt dabei den Auftrag, die Wiederherstellung der Beziehungen zwischen den sozialistischen Parteien der Kriegführenden und der neutralen Länder anzubahnen; so wurde Bern für einige Zeit zu einem Mittelpunkt des internationalen Lebens.

Ende März 1915 tagte im Berner «Volkshaus» eine internationale Konferenz der sozialistischen Frauen, und wenige Tage später (4. bis 6. April) fand, wiederum in Bern, die Konferenz der internationalen sozialistischen Jugend statt. Während die Frauenkonferenz vor allem von pazifistischen Gedanken beherrscht war, stand die Jugendkonferenz bereits deutlich unter bolschewistischem Einfluss; in ihr wurden die radikalen Gedanken des internationalen Klassenkampfes und des bedingungslosen Antimilitarismus verfochten. In der Jugendkonferenz sprach Robert Grimm über die Probleme des Krieges. Obgleich er gegen die Vaterlandsverteidigung und gegen die Burgfriedenspolitik auftrat, war er den anwesenden Russen nicht radikal genug, so dass sie Grimm als «Pazifisten» und «Nationalchauvinisten» angriffen. Im Hintergrund der beiden Konferenzen stand *Wladimir Iljitsch Lenin*, der, ohne sich zu exponieren, die Fäden zog und den Konferenzverhandlungen seine Ideen aufzwingen wollte.

### 3. Lenin in der Schweiz

Lenin war im August 1914 von den österreichischen Behörden in Krakau als angeblicher zaristischer Spion verhaftet worden; Robert Grimm erreichte es dann mit einer Bürgerschaft, dass der russische Revolutionär am 5. September in die Schweiz einreisen konnte und hier politisches Asyl erhielt. Während 27 Jahren lebte Lenin nun in der Schweiz, bald umgeben von der ganzen Prominenz der bolschewistischen Revolutionäre. Auch wenn sich Lenin persönlich eher im Hintergrund hielt, hat er während seiner Schweizer Jahre doch eine unermüdliche, aktive Tätigkeit entwickelt und mit seinen revolutionären Lehren wachsenden Einfluss auf die sozialistischen Führer der Schweiz gewonnen. Unter dem Eindruck seiner starken Persönlichkeit haben sie sich mehr und mehr vom Einfluss der deutschen Sozialdemokraten, der in der Vorkriegszeit in der Schweiz dominierend war, losgelöst.

Lenin hat während seines schweizerischen Asyls nicht nur eine ausgedehnte schriftstellerische Tätigkeit entfaltet, sondern ist auch in zahlreichen Versammlungen in der Schweiz als Redner aufgetreten. Hier eiferte er gegen die zweite Internationale und verlangte eine *Umwandlung des Kriegs in einen Kampf des Proletariats gegen die herrschenden Klassen, also eine Wandlung des imperialistischen Kriegs in einen Bürgerkrieg*. Seine extremen Lehren fanden anfänglich in der schweizerischen Sozialdemokratie nur geringen Widerhall. Vorerst waren es lediglich die radikalen Elemente der Partei und besonders jugendliche Elemente, die in das Fahrwasser des russischen Revolutionärs gerieten; von ihnen ausgehend, griff der Radikalisierungsprozess immer mehr auf die ganze Partei über. Hier fand er nicht allein wegen der geistigen Führerschaft Lenins und der Strahlungskraft seiner revolutionären Ideen, sondern ebenso sehr auch wegen der misslichen wirtschaftlichen Verhältnisse, in welche die Arbeiterschaft während

Zürich, 1914 8

An Herrn W. Ulianow

ZÜRICH

Dem B. Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1916 und Kreisschreiben der Polizeidirektion des Kantons Zürich vom 11. September 1916 haben die Ortsbehörden über die Verhältnisse der von ihr tolerierten Personen Interesse vollständig und durchaus wahrheitsgemäß, die nachstehenden Fragen in ihrem eigenen von heute ab persönlich auf dem Kreis-... abzugeben. Nichtfolgere...bat Vorladung, event. Ueberweisung an die Obetbehörden zur Folge.

Der Chef des Kreis4Mi4-MiroK  
*Kornitz*

Jahr No

### Fragebogen für den Deserteur oder Refraktär

1. Name: *Ulianow* Vorname: *Wladimir*

2. Geburtsdatum: *Rijpka, Stadt Simbirsk*

3. Heimatort: *[redacted]*

4. Letzter Aufenthaltsort im Heimatstaat: *[redacted]*

5. Zivilstand: At / Wem verheiratet: *Katrina Kijew (geb. Kijew)*

6. Name der Ehefrau: *[redacted]*

7. Geburtsort und Geburtsdatum: *Simbirsk, 19. März 1870*

8. Heimatort der Ehefrau vor der Verheiratung: *Simbirsk*

9. Zahl der Kinder: *Keine*

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Wo sind die Frau und Kinder? X\*

7. Beruf: \_\_\_\_\_

8. Arbeitsverhältnisse: \_\_\_\_\_

9. Vermögen: \_\_\_\_\_

10. Gegenwärtiger Aufenthaltsort: \_\_\_\_\_

11. Zeitpunkt der Destabilisation oder Nichtstellaag zum Heeresdienste: <4>

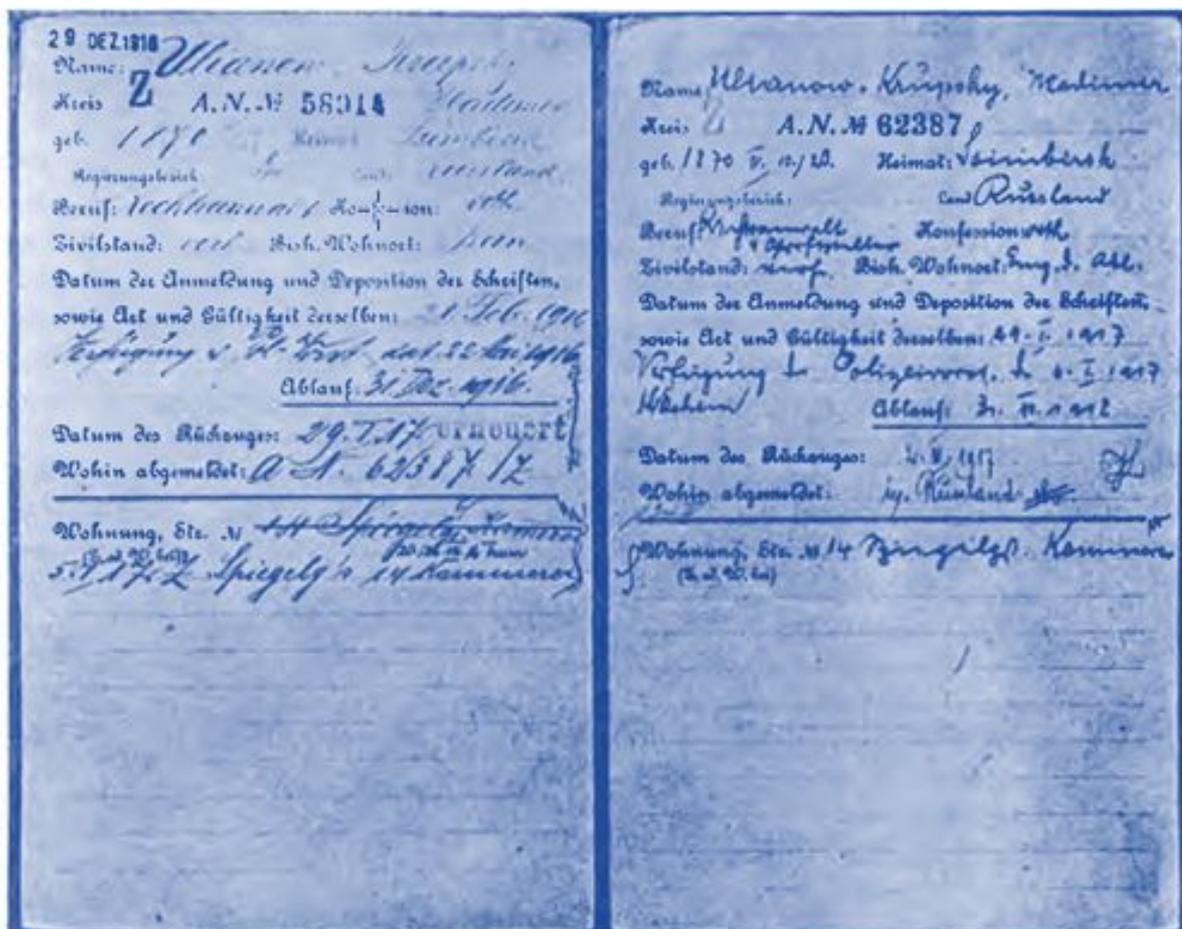
12. Zeitpunkt der Ankunft in der Schweiz und h. u. Kautoo des gegenwärtigen Aufenthaltsortes: \_\_\_\_\_

Aufenthaltsorte und Aufenthaltsdauer in der Schweiz seit der Geburt: \_\_\_\_\_

Demerkungen: *2! Ich bin Deserteur, ein Refraktär!  
meiner politischen Meinung halbe ich bin,  
Jahr 1915.*

*Zürich, 14. Juni 1918 Ulianow Wladimir*

Der vom politischen Flüchtling Wladimir Ulianow, genannt Wladimir Iljitsch Lenin, zuhanden der Zürcher Polizei ausgefüllte Fragebogen über seine Personalien.



Die Aufenthaltsbewilligung und die Abmeldung Lenins in Zürich.

des Krieges geraten war, immer grössere Ausbreitung. Neben Lenin haben auch andere russische Revolutionäre die politische Entwicklung in der Schweiz mit beeinflusst. So weilte auch Trotzki in Zürich – er stand aber damals noch im Gegensatz zu Lenin; sein Einfluss auf die schweizerischen Sozialisten war nicht gross.

Am 30. Mai 1915 fanden in Zürich und am 11. Juli 1915 in Bern Vorbesprechungen für eine umfassende Konferenz statt, an der wenn möglich alle internationalistisch gesinnten und gegen den Krieg eingestellten Sozialisten aller Länder teilnehmen sollten. An den vorbereitenden Tagungen – an der Berner Konferenz nahm auch Lenin teil – wurden die Richtlinien für die Traktanden der Hauptkonferenz ausgearbeitet. Bei dieser sollte es nicht darum gehen, an die Stelle der gescheiterten zweiten Internationale eine neue, also dritte Internationale zu stellen. Das Ziel war weniger weit gesteckt; es bestand in einer internationalen Aktion gegen den Krieg und für den Frieden, die freilich auf der Grundlage des Klassenkampfes und des Verzichts auf jede Burgfriedenspolitik stehen sollte.

Innerhalb der schweizerischen Sozialdemokratie war es der antimilitaristische linke Flügel, der den Zusammenschluss auf internationaler Ebene suchte und nach einer Konferenz des Weltsozialismus strebte. Zwar wurde er hierin von der Partei nicht unterstützt, er erhielt jedoch freie Hand, so dass er selbständig, wenn auch auf eigene Verantwortung handeln konnte.

## XVII. Die Konferenzen von Zimmerwald und Kienthal

### 1. Zimmerwald

Im Streben nach einer Neubelebung der internationalistischen Beziehungen unter den Sozialdemokraten wurde in aller Heimlichkeit die erste grosse Sozialistenkonferenz vorbereitet, die während des Krieges stattfand. Vom 5. bis 8. September 1915 vereinigten sich in dem Berner Bauerndorf Zimmerwald die Repräsentanten des Weltsozialismus. An der Konferenz nahmen Vertreter aus Deutschland, Frankreich, Italien, Russland (Menschewiken und Bolschewiken), Polen, Rumänien, Bulgarien, Schweden, Norwegen, Holland und der Schweiz teil. Schweizerische Vertreter, wenn auch ohne Mandat ihrer Partei, waren Grimm, Naine und Platten. Die Konferenz wurde von Robert Grimm präsiert.

Im Verlauf der Verhandlungen zeigte es sich bald, dass die Auffassungen der Teilnehmer stark auseinandergingen und sich nur schwer vereinigen liessen. Ein erstes, von der Konferenz als Erfolg gefeiertes Ergebnis bestand darin, dass sich die *Vertreter Deutschlands und Frankreichs*, trotz dem erbitterten Ringen zwischen ihren Nationen, auf *eine gemeinsame Erklärung* einigen konnten, die sich gegen Krieg, Annexionen und Kriegskontributionen sowie für das Selbstbestimmungsrecht der Völker und für den Klassenkampf aussprach.

### *Gemeinschaftliche Erklärung der französischen und der deutschen Delegation an die internationale sozialistische Konferenz in Zimmerwald*

Nach einem Jahr dieses verheerenden Krieges hat sich sein unzweideutig imperialistischer Charakter mehr und mehr offenbart. Das beweist, dass seine Ursachen in der imperialistischen und Kolonialpolitik aller Regierungen liegen, welche die Verantwortung für die Entfesselung dieses furchtbaren Blutvergiessens tragen.

Durch den Burgfrieden, den die Nutzniesser des Kapitalismus in allen Ländern erklärten, wurden die Volksmassen für diesen Krieg gewonnen, dem der Anschein eines Rassenkampfes, eines Krieges für Recht und Freiheit verliehen wurde. Unter dem Druck der so hervorgerufenen Gefühle wurde in jedem Lande ein sehr grosser Teil der organisierten und aufgeklärten Arbeiter von dem Nationalismus fortgerissen. Seitdem hat die den Machthabern unterstellte Presse nicht aufgehört, den angeblichen Befreiungscharakter dieses Krieges zu unterstreichen.

Heute bezeichnen die Chauvinisten jeder Nation als Ziel des Krieges: die Eroberung von ganzen Ländern oder Landesteilen. Die Verwirklichung dieser Absichten würde den Keim künftiger Kriege in sich bergen.

Im Gegensatz zu diesen Plänen haben sich in allen Nationen entschlossene Minderheiten gebildet, die sich bemühen, die Pflichten zu erfüllen, die durch die internationalen Kongresse von Stuttgart, Kopenhagen und Basel den Sozialisten aller Länder auferlegt sind.

Es ist ihre Aufgabe, heute mehr denn je sich diesen Annexionsbestrebungen zu widersetzen und die Beendigung dieses Krieges zu beschleunigen, der schon den Verlust von Millionen von Menschenleben verursacht, zahllose Verstümmelte geschaffen und drückende Not unter den Arbeitern aller Länder hervorgerufen hat. Deshalb erklären wir deutschen und französischen Sozialisten und Gewerkschafter: Dieser Krieg ist nicht unser Krieg!

Wir verurteilen auf das entschiedenste die Verletzung der belgischen Neutralität, die feierlich durch internationale Verträge kriegführender Staaten verbürgt ist. Wir fordern und werden nicht aufhören zu fordern, dass Belgien in seiner ganzen Integrität und Unabhängigkeit wiederhergestellt wird.

Wir erklären, dass wir das Ende des Krieges durch einen nahen Frieden wollen, der kein Volk und keine Nation vergewaltigt, dass wir niemals Eroberungsplänen unserer Regierungen zustimmen, die unvermeidlich den Keim neuer Kriege in sich tragen müssten, dass wir, jeder in seinem Lande, für einen Frieden arbeiten, der den zwischen den Völkern gesäten Hass zerstreut und ihnen den Zusammenschluss zu gemeinsamer Arbeit wieder ermöglicht.

Ein solcher Frieden ist unseres Erachtens nur zu erreichen bei völligem Verzicht auf Vergewaltigung der Völker. Die Besetzung von ganzen Ländern oder Landesteilen darf nicht zu deren gewaltsamer Einverleibung führen. Keine Annexion, weder eine offene noch eine maskierte, auch keine zwangsweise wirtschaftliche Angliederung, die durch politische Entrechtung nur noch unerträglicher gemacht wird. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist unverbrüchlich zu achten.

Wir nehmen die ausdrückliche Verpflichtung auf uns, unablässig in diesem Sinne, jeder in seinem Lande, zu wirken, damit die Friedensbewegung stark genug wird, unsern Regierungen die Beendigung dieser Schlächtereie aufzuzwingen.

Indem wir uns vom Burgfrieden lossagen, indem wir dem Klassenkampf treu bleiben, der die Grundlage zur Errichtung der sozialistischen Internationale bildet, stehen wir deutschen und französischen Sozialisten und Gewerkschafter unter unsern Volksgenossen fest im Kampfe gegen dieses furchtbare Verhängnis und für die Beendigung des Völkermordens, das die Menschheit entehrt.

Für die deutschen Teilnehmer: ADOLF HOFFMANN, GEORG LEDEBOUR  
Für die französischen Teilnehmer: A. MERRHEIM, A. BOURDERON

Lenin war mit der festen Absicht nach Zimmerwald gekommen, die Konferenzteilnehmer auf seine Linie festzulegen. Zu diesem Zweck hatte er, unter Missachtung der von Grimm erlassenen Geheimhaltungsvorschriften, schon vor der Konferenz nach verschiedenen Richtungen seine Fühler ausgestreckt und Vorbesprechungen abgehalten. Für Lenin lag das entscheidende Konferenzziel in der Errichtung einer kommunistischen Internationale und in der Umwandlung des imperialistischen Krieges in einen internationalen Bürgerkrieg. Er suchte nicht den Frieden an sich, sondern eine weltweite Revolution mit Bürgerkriegen in den einzelnen Ländern, wo der Sturz der kapitalistischen Herrschaftssysteme herbeigeführt werden sollte. Der Weltkrieg sollte in eine sozialistische Weltrevolution umgewandelt werden. Die bloss ideologische Kampfansage an den Krieg genügte Lenin nicht; er forderte die Anwendung radikaler revolutionärer Kampfmethoden, um in jedem Land der kapitalistischen Welt den gewaltsamen Umsturz und die Machtergreifung des Proletariats zu ermöglichen. Diese Ziele hatte Lenin in einem *Resolutionsentwurf* umrissen, den er schon vor der Konferenz vorbereitet hatte. Darin heisst es am Ende:

Der imperialistische Krieg eröffnet die Ära der sozialen Revolution. Alle objektiven Bedingungen der jüngsten Epoche setzen den revolutionären Massenkampf des Proletariats auf die Tagesordnung. Die Aufgabe der Sozialisten ist es, ohne ein einziges legales Mittel des Kampfes aufzugeben, alle diese Mittel der Hauptaufgabe unterzuordnen, das revolutionäre Bewusstsein der Arbeiter zu entwickeln, sie im internationalen revolutionären Kampf zu sammeln, jedes revolutionäre Auftreten zu fördern und die Umwandlung des imperialistischen Krieges zwischen den Völkern in den Bürgerkrieg anzustreben, in den Krieg der unterdrückten Klassen gegen ihre Unterdrücker, mit dem Ziel der Expropriation der Kapitalistenklasse, der Eroberung der politischen Macht durch das Proletariat, der Verwirklichung des Sozialismus.

In dieser extrem revolutionären Haltung vermochte die Mehrheit der Konferenz Lenin nicht zu folgen. Sie befürchteten den Bruch mit ihren Landesparteien und lehnten seine gewalttätigen Thesen ab. Lenin blieb deutlich in der Minderheit; von den Schweizern folgte ihm nur Platten, während sich Grimm und Naine zur Mehrheit bekannten.

Erst nach heftigen Auseinandersetzungen und nur mit Rücksicht auf eine wenigstens äussere Wahrung der Einheit der internationalen Arbeiterklasse konnte Lenin dazu bewogen werden, ein gemeinsames *Manifest von Zimmerwald* zu unterzeichnen. Das Zustandekommen dieses Manifests, das sich in einem Appell an die Proletarier Europas im Wesentlichen auf eine Reaktivierung des Klassenkampfes mit allen Mitteln beschränkte, bedeutete – vorläufig – eine Niederlage Lenins.

### ***Das Manifest von Zimmerwald***

#### **Proletarier Europas!**

Mehr als ein Jahr dauert der Krieg. Millionen von Leichen bedecken die Schlachtfelder. Millionen von Menschen wurden für ihr ganzes Leben zu Krüppeln gemacht. Europa gleicht einem gigantischen Menschenschlachthaus. Die ganze, durch die Arbeit vieler Generationen geschaffene Kultur ist der Verwüstung geweiht. Die wildeste Barbarei feiert heute ihren Triumph über alles, was bis jetzt den Stolz der Menschheit ausmachte.

Welches auch immer die Wahrheit über die unmittelbare Verantwortung für den Ausbruch dieses Krieges sei – das eine steht fest: Der Krieg, der dieses Chaos erzeugte, ist die Folge des Imperialismus, des Strebens der kapitalistischen Klassen jeder Nation, ihre Profitgier durch die Ausbeutung der menschlichen Arbeit und der Naturschätze des ganzen Erdballs zu nähren.

Wirtschaftlich rückständige oder politisch schwache Nationen fallen dabei der Unterjochung durch die Grossmächte anheim, die in diesem Kriege versuchen, die Weltkarte ihrem Ausbeutungsinteresse entsprechend mit Blut und Eisen neu zu gestalten. So droht ganzen Völkern und Ländern, wie Belgien, Polen, den Balkanstaaten, Armenien, das Geschick, als Beutestücke im Spiel der Kompensationen, ganz oder in Teile gerissen, annektiert zu werden.

Die treibenden Kräfte des Krieges treten in seinem Verlauf in ihrer ganzen Niedertracht hervor. Fetzen um Fetzen jenes Schleiers fällt, mit dem der Sinn dieser Weltkatastrophe vor dem Bewusstsein der Völker verhüllt wurde. Die Kapitalisten aller Länder, die aus dem vergossenen Blut des Volkes das rote Gold der Kriegsprofite münzen, behaupten, der Krieg diene der Verteidigung des Vaterlandes, der Demokratie, der Befreiung unterdrückter Völker. Sie lügen. In Tat und Wahrheit begraben sie auf den Stätten der Verwüstung die Freiheit des eigenen Volkes mitsamt der Unabhängigkeit anderer Nationen. Neue Fesseln, neue Ketten, neue Lasten entstehen, und das Proletariat aller Länder, der siegreichen wie der besiegten, wird sie zu tragen haben. Hebung des Wohlstandes ward bei Ausbruch des Krieges verkündet – Not und Entbehrung, Arbeitslosigkeit und Teuerung, Unterernährung und Volksseuchen sind das wirkliche Ergebnis. Auf Jahrzehnte hinaus werden die Kriegslasten die besten Kräfte der Völker verzehren, die Errungenschaften der sozialen Reformen gefährden und jeden Schritt nach vorwärts verhindern.

Kulturelle Verödung, wirtschaftlicher Niedergang, politische Reaktion – das sind die Segnungen dieses greuelvollen Völkerringens.

So enthüllt der Krieg die nackte Gestalt des modernen Kapitalismus, der nicht nur mit den Interessen der Arbeitermassen, nicht nur mit den Bedürfnissen der geschichtlichen Entwicklung, sondern mit den elementaren Bedingungen der menschlichen Gemeinschaft unvereinbar geworden ist.

Die herrschenden Gewalten der kapitalistischen Gesellschaft, in deren Händen das Geschick der Völker ruhte, die monarchischen wie die republikanischen Regierungen, die Geheimdiplomatie, die mächtigen Unternehmerorganisationen, die bürgerlichen Parteien, die kapitalistische Presse, die Kirche – sie alle tragen das volle Gewicht der Verantwortung für diesen Krieg, welcher aus der sie nährenden und von ihnen geschützten Gesellschaftsordnung entstanden ist und für ihre Interessen geführt wird.

Arbeiter!

Ausgebeutet, entrechtet, missachtet nannte man euch beim Ausbruch des Krieges, als es galt, euch auf die Schlachtbank, dem Tod entgegenzuführen, Brüder und Kameraden. Und jetzt, da euch der Militarismus verkrüppelt, zerfleischt, erniedrigt und vernichtet, fordern die Herrschenden von euch die Preisgabe eurer Interessen, eurer Ziele, eurer Ideale, mit einem Wort: die sklavische Unterordnung unter den Burgfrieden. Man beraubt euch der Möglichkeit, eure Ansichten, eure Gefühle, euren Schmerz zu äussern, man verwehrt es euch, eure Forderung zu erheben und sie

zu vertreten. Die Presse geknebelt, die politischen Rechte und Freiheiten mit Füßen getreten – so herrscht heute die Militärdiktatur mit eiserner Faust.

Diesem Zustand, der die gesamte Zukunft Europas und der Menschheit bedroht, können und dürfen wir nicht weiter tatenlos gegenüberstehen. Jahrzehntlang hat das sozialistische Proletariat den Kampf gegen den Militarismus geführt. Mit wachsender Besorgnis beschäftigten sich seine Vertreter auf ihren nationalen und internationalen Tagungen mit der aus dem Imperialismus immer bedrohlicher hervorgehenden Kriegsgefahr. Zu Stuttgart, zu Kopenhagen, zu Basel haben die internationalen sozialistischen Kongresse den Weg gezeichnet, den das Proletariat zu betreten hat.

Sozialistische Parteien und Arbeiterorganisationen verschiedener Länder, die diesen Weg mitbestimmten, haben die daraus fließenden Verpflichtungen seit Beginn des Krieges missachtet. Ihre Vertreter haben die Arbeiterschaft zur Einstellung des Klassenkampfes, des einzig möglichen und wirksamen Mittels der proletarischen Emanzipation, aufgefordert. Sie haben den herrschenden Klassen die Kredite zur Kriegführung bewilligt, sie haben sich den Regierungen zu den verschiedensten Diensten zur Verfügung gestellt, sie haben durch ihre Presse und ihre Sendboten die Neutralen für die Regierungspolitik ihrer Länder zu gewinnen versucht, sie haben den Regierungen sozialistische Minister als Geiseln zur Wahrung des Burgfriedens ausgeliefert, und damit haben sie vor der Arbeiterklasse, vor ihrer Gegenwart und ihrer Zukunft, die Verantwortung für diesen Krieg, für seine Ziele und seine Methoden übernommen. Und wie die einzelnen Parteien, so versagte die berufenste Vertretung der Sozialisten aller Länder: das internationale sozialistische Büro.

Diese Tatsachen haben es mitverschuldet, dass die internationale Arbeiterklasse, die der nationalen Panik der ersten Kriegszeit nicht anheimfiel oder sich davon befreite, noch bis jetzt, im zweiten Jahre des Völkermordens, keine Mittel und Wege fand, um den tatkräftigen Kampf für den Frieden gleichzeitig in allen Ländern aufzunehmen.

In dieser unerträglichen Lage haben wir, die Vertreter der sozialistischen Parteien, Gewerkschaften und ihrer Minderheiten, wir Deutsche, Franzosen, Italiener, Russen, Polen, Letten, Rumänen, Bulgaren, Schweden, Norweger, Holländer und Schweizer, wir, die nicht auf dem Boden der nationalen Solidarität mit der Ausbeuterklasse, sondern auf dem Boden der internationalen Solidarität des Proletariats und des Klassenkampfes stehen, uns zusammengefunden, um die zerrissenen Fäden der internationalen Beziehungen neu zu knüpfen und die Arbeiterklasse zur Selbstbesinnung und zum Kampfe für den Frieden aufzurufen.

Dieser Kampf ist der Kampf für die Freiheit, für die Völkerverbrüderung, für den Sozialismus. Es gilt, dieses Ringen um den Frieden aufzunehmen, für einen Frieden ohne Annexionen und Kriegsentschädigungen. Ein solcher Friede aber ist nur möglich unter Verurteilung jedes Gedankens an eine Vergewaltigung der Rechte und Freiheiten der Völker. Weder die Besetzung von ganzen Ländern noch von einzelnen Landesteilen darf zu ihrer gewaltsamen Einverleibung führen. Keine Annexion, weder eine offene noch eine maskierte, auch keine zwangsweise wirtschaftliche Angliederung, die durch politische Entrechtung nur noch unerträglicher gemacht wird. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker muss unerschütterlicher Grundsatz in der Ordnung der nationalen Verhältnisse sein.

Proletarier!

Seit Ausbruch des Krieges habt ihr eure Tatkraft, euren Mut, eure Ausdauer in den Dienst der herrschenden Klassen gestellt. Nun gilt es, für die eigene Sache, für die heiligen Ziele des Sozialismus, für die Erlösung der unterdrückten Völker wie der geknechteten Klassen einzutreten durch den unversöhnlichen, proletarischen Klassenkampf.

Aufgabe und Pflicht der Sozialisten der kriegführenden Länder ist es, diesen Kampf mit voller Wucht aufzunehmen, Aufgabe und Pflicht der Sozialisten der neutralen Staaten, ihre Brüder in diesem Ringen gegen die blutige Barbarei mit allen wirksamen Mitteln zu unterstützen.

Niemals in der Weltgeschichte gab es eine dringendere, eine erhabener Aufgabe, deren Erfüllung unser gemeinsames Werk sein soll. Kein Opfer zu gross, keine Last zu schwer, um dies Ziel: den Frieden unter den Völkern, zu erreichen.

Arbeiter und Arbeiterinnen! Mütter und Väter! Witwen und Waisen! Verwundete und Verkrüppelte! Euch allen, die ihr vom Kriege und durch den Krieg leidet, rufen wir zu, über die Grenzen, über die dampfenden Schlachtfelder, über die zerstörten Städte und Dörfer hinweg:

## **Proletarier aller Länder, vereinigt Euch!**

Für die deutsche Delegation: GEORG LEDEBOUR, ADOLF HOFFMANN

Für die französische Delegation: A. BOURDERON, A. MERRHEIM

Für die italienische Delegation: G.E. MODIGLIANI, CONSTANTINO, LAZZARI

Für die russische Delegation: N. LENIN, PAUL AXELROD, M. BOBROW

Für die polnische Delegation: ST. LAPINSKI, A. WARSKI, CZ. HANECKI

Für die interbalkanische sozialistische Föderation sowie im Namen der rumänischen Delegation: C. RACOWSKY

Für die holländische Delegation: H. ROLAND-HOLST

Im Namen der bulgarischen Delegation: WASSIL KOLAROW

Für die schweizerische Delegation: ROBERT GRIMM, CHARLES NAINÉ

Für die schwedische und norwegische Delegation: Z. HÖGLUND, TURE NERMAN

Lenin und seine Gefolgsleute erklärten unumwunden, dass sie mit dem Zimmerwalder Manifest nicht einverstanden seien, weil dieses zu farblos sei und viel zu wenig weit gehe. Aus dieser Opposition zur Zimmerwalder Mehrheit hat sich damals unter der Führung Lenins die *Zimmerwalder Linke* abgespalten. Sie manifestierte in einer ausdrücklichen *Erklärung*, die zum Protokoll der Konferenz gegeben wurde, ihre Unzufriedenheit über die Ergebnisse der Konferenz:

Das von der Konferenz angenommene Manifest stellt uns nicht ganz zufrieden. Es enthält keine Charakteristik weder des offenen noch des unter radikalen Phrasen versteckten Opportunismus – des Opportunismus, der an dem Zusammenbruch der Internationale nicht nur die Hauptschuld trägt, sondern diesen Zusammenbruch auch noch verewigen will. Das Manifest enthält keine klare Charakteristik der Mittel für den Kampf gegen den Krieg.

Wir werden wie bisher in der sozialistischen Presse und in Versammlungen der Internationale für eine entschlossene marxistische Position gegenüber den Aufgaben eintreten, die von der Epoche des Imperialismus dem Proletariat gestellt sind.

Wir stimmen für das Manifest, weil wir es als einen Kampfauf Ruf betrachten, und in diesem Kampf wollen wir mit den übrigen Teilen der Internationale Hand in Hand gehen.

Wir bitten diese Erklärung dem offiziellen Bericht beizufügen.

N. LENIN, G. SINOWJEW, RADEK, NERMAN, HÖGLUND, WINTER

Im November 1915 veröffentlichte die Zimmerwalder Linke mit einem als internationales *Flugblatt* verteilten Dokument *Die Zimmerwalder Linke über die Aufgaben der Arbeiterklasse*, das deutlich die Feder Lenins verriet, eine Art von eigenem Zimmerwalder Manifest. Darin heisst es unter anderem:

...Die Konferenz von Zimmerwald leitete den Wiederaufbau der Internationale, die Wiederaufnahme des Kampfes um die Interessen der Arbeiter, um den Sozialismus ein. Indem wir das mit Freude begrüßen, können wir jedoch nicht umhin, die internationale Arbeiterklasse darauf aufmerksam zu machen, dass dieser erste Schritt sehr zaghaft gemacht wurde, dass er keinesfalls davon zeugt, dass die Teilnehmer der Konferenz in ihrer Mehrheit bewusst sind, was diesem ersten Schritt folgen muss ...

Die Zimmerwalder Konferenz hat weder über die Vergangenheit noch über die schmähliche Gegenwart noch über die Zukunft das Nötige mit der nötigen Klarheit gesagt. Warum unterliess sie das? Die Mehrheit der Konferenz bestand aus zwei Gruppen: aus Genossen, die, obwohl Gegner der sozialpatriotischen Politik, um jeden Preis den Bruch mit den grossen Parteien vermeiden wollen, sich noch so unklar sind über die Tiefe des internationalen Zusammenbruches, dass sie noch die Hoffnung hegen, man könne auch diese Parteien im Ganzen für den Sozialismus gewinnen. Sie bestand weiter aus Genossen, die zwar die Notwendigkeit der revolutionären Politik verstehen, aber angesichts der erst beginnenden Ernüchterung der Arbeiterklasse es für verfrüht halten, ihr die grossen Kampfziele aufzustellen und die dazu führenden revolutionären Wege zu zeigen. Die einen wollten keinen revolutionären Kampf, die andern verstanden seine Notwendigkeit noch nicht oder hielten ihn für verfrüht. Die Vertreter des Zentralkomitees der Sozi-

aldemokratie Russlands, des Landesvorstandes der Sozialdemokratie Polens und Litauens, des Zentralkomitees der lettischen Sozialdemokratie, eines Teils der deutschen revolutionären Sozialdemokraten, der schwedischen und norwegischen revolutionären Sozialdemokraten, ein Teil der Schweizer Vertretung, die in Zimmerwald zusammen als Linke auftraten, haben der Konferenz einen Vorentwurf einer Resolution und einen Aufruf vorgelegt, und von den in ihnen dargelegten Grundsätzen ausgehend, haben sie eine klare, revolutionäre Politik gefordert. Sie haben den Zaghafte, die die revolutionäre Politik für verfrüht hielten, geantwortet: Wenn wir – wie das Zimmerwalder Manifest es tut – die Arbeiter zum unversöhnlichen proletarischen Klassenkampf für den Frieden, für Sozialismus aufrufen, wenn wir ihnen sagen, dass kein Opfer zu gross ist, dann müssen wir ihnen auch sagen, wie dieser Kampf zu führen ist ...

Die Linke blieb in der Minderheit. Nur vier Mitglieder der Mehrheit unterstützten ihre durch acht Delegierte gezeichnete Resolution, indem sie ihre Überweisung an die Kommission forderten. Mit 19 gegen 12 Stimmen entschied also die Konferenz, dass es noch nicht Zeit ist, klare Richtlinien der proletarischen Politik anzunehmen. Die Linke suchte das Manifest der Mehrheit zu verschärfen. Auch das gelang nur zu einem kleinen Teil. Trotzdem entschloss sie sich, für das Manifest zu stimmen, und dies aus folgenden Gründen: Es würde ein Doktrinarismus und Sektierertum sein, sich von Elementen abzusondern, die zum Teil bei sich zu Hause den Kampf gegen den Sozialpatriotismus beginnen, wütende Überfälle der Sozialpatrioten abzuwehren haben und zu der Hoffnung berechtigen, dass sie die politischen Schlüsse aus dem Kampfe ziehen werden ...

Es gilt, in dem in Zimmerwald geschaffenen internationalen Rahmen, auf dem Boden der der Berner Kommission angeschlossenen Parteien, vom Zimmerwalder Manifest ausgehend, jede revolutionäre Massenaktion zu unterstützen, die Arbeit der geistigen Klärung, der geheimen Organisation, mit voller Energie aufzunehmen. Dazu ist in erster Linie notwendig, dass die breitesten Kreise der klassenbewussten Arbeiter sich über die Ziele und Wege unseres Kampfes während des Krieges und nach ihm klar werden. Wir veröffentlichen die Resolution und den Vorentwurf des Aufrufes der Zimmerwalder Linken. Wir fordern die Arbeiter auf, sie zur Grundlage von Diskussionen zu machen, die andersdenkenden Gegner des Sozialpatriotismus aufzufordern, ihre Ansichten klar darzulegen. Die Frage der Kampfweise des Proletariats kann nicht die Sache kleiner Führerkonventikel sein. Die Befreiung der Arbeiterklasse kann nur ihr Werk sein! Nun, dann beratet darüber, wie dieses Werk zu vollbringen sei.

Wir wollen in euch nicht die Illusion erwecken, als seien wir schon eine grosse, geschlossene Macht. Wir sind Vertreter der erst allmählich erwachenden Teile der internationalen Arbeiterschaft. Aber trotz allen Zensurhindernissen gelangen an uns mit jedem Tage aus den kriegführenden Ländern Stimmen, die uns beweisen, dass der internationale Kreis, der so denkt wie wir, und so handeln will wie wir, grösser ist, als wir glaubten. Und mit jedem Tag wird dieser Kreis wachsen, bis er zu einer grossen, kämpfenden Armee wird. Denn die Ansichten, die wir verfechten, die Kampfmittel, die wir dem Proletariat empfehlen, sie sind nicht von uns ausgeheckte Wundermittel, sie sind Ansichten, die sich im Proletariat unter dem Einfluss der Folgen des Krieges, der wachsenden Lasten, der wachsenden sozialen Gegensätze, der wachsenden Reaktion entwickeln müssen. Trotz dem Geschrei der Sozialpatrioten, die internationale revolutionäre Bewegung im Kriege sei unmöglich, sehen wir in Russland politische Demonstrationstreiks, in Deutschland TeuerungsDemonstrationen, in England und Italien Streiks, alles Anfänge zwar, aber solche, die bei Unterstützung der revolutionären Elemente sich zum Massenkampf des Proletariats gegen den Krieg und Kapitalismus auswachsen können. Die Blindheit diesen Tatsachen gegenüber beweist nur, dass die Sozialpatrioten sich fürchten; sie schreien, die Revolution sei unmöglich, um ihre Ansätze nicht unterstützen zu müssen. Aber weder die lügnerschen Phrasen der Sozialpatrioten noch die Verfolgungen von Seiten der Regierung werden ihr Ziel erreichen. Heute als revolutionäre Illusionen verschrien, werden unsere Losungen morgen in der wachsenden revolutionären Bewegung das Gemeingut des klassenbewussten Proletariats, seine dem Kampfe vorangetragene Fahne sein.

## **2. Kienthal**

Die Ergebnisse der Zimmerwalder Konferenz lösten innerhalb der sozialdemokratischen Partei der Schweiz starke Meinungsverschiedenheiten aus. Während der Zentralvorstand und die ältere Garde der Partei – darunter vor allem

Herman Greulich – Zimmerwald und seine Ergebnisse ablehnten, setzte sich der immer aktiver werdende linke Flügel entschieden dafür ein. Dieser Gruppe der Partei, die mit fortschreitender Kriegsdauer zunehmend an Gewicht gewann und ansteigende Anhängerzahlen fand, gelang es am Parteitag vom 20./21. November 1915 in Aarau gegen erhebliche Widerstände, den Thesen von Zimmerwald die offizielle Anerkennung zu verschaffen, indem mit 330 gegen 51 Stimmen den allgemeinen Zimmerwalder Beschlüssen zugestimmt wurde. Eine kleinere Mehrheit, von 258 gegen 141 Stimmen, bekannte sich zu einer revolutionären Aktion der Arbeiterklasse und damit zu einer Radikalisierung der Arbeiterschaft. Ausserdem hiess der Aarauer Parteitag die in Zimmerwald beschlossene Schaffung einer internationalen sozialistischen Kommission gut, die als Verbindungsstelle zwischen den sozialistischen Parteien der verschiedenen Länder dienen sollte und von Robert Grimm präsiert wurde.

Auf den 24. bis 30. April 1916 lud die internationale sozialistische Kommission zu einer zweiten Zimmerwalder Konferenz ein, welche diesmal im Berner Oberländer Dorf Kienthal stattfand. Gestützt auf die Beschlüsse des Aarauer Parteitags liess sich die Partei jetzt offiziell vertreten.

Die wiederum von Robert Grimm präsierte Konferenz von Kienthal wurde, wie ihre Vorgängerin, mit einem Manifest beschlossen, das einen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Auffassungen der Konferenzteilnehmer darstellte. Aber das *Kienthaler Manifest* war in seiner Formulierung bereits wesentlich bestimmter und in seinem Inhalt revolutionärer gehalten als sein Zimmerwalder Vorgänger. Die inzwischen eingetretene Linksentwicklung und die Verschärfung der revolutionären Haltung der Sozialdemokratie sind darin unverkennbar.

#### *Manifest der zweiten internationalen sozialistischen Zimmerwalder Konferenz*

An die Völker, die man zugrunde richtet und tötet!

Proletarier aller Länder, vereinigt euch!

Zwei Jahre Weltkrieg! Zwei Jahre der Verwüstung! Zwei Jahre der Blutopfer und des Wütens der Reaktion! Wer trägt die Verantwortung? Wer steht hinter denen, welche die Brandfackel ins Pulverfass warfen? Wer hat den Krieg seit Langem gewollt und vorbereitet?

Es sind die herrschenden Klassen!

Als wir Sozialisten aus kriegführenden und neutralen Ländern im September 1915 uns über den blutigen Wirrwarr hinweg die Hände reichten und uns in Zimmerwald mitten in den entfesselten Kriegsleidenschaften vereinigten, sagten wir in unserem Manifest:

«Die herrschenden Gewalten der kapitalistischen Gesellschaft, in deren Händen das Geschick der Völker ruhte, die monarchischen wie die republikanischen Regierungen, die Geheimdiplomatie, die mächtigen Unternehmerorganisationen, die bürgerlichen Parteien, die kapitalistische Presse, die Kirche – sie alle trugen das volle Gewicht der Verantwortung für diesen Krieg, welcher aus der sie nährenden und von ihnen geschützten Gesellschaftsordnung entstanden ist und für ihre Interessen geführt wird.»

«Jede Nation», so sprach Jaurès einige Tage vor seinem Tode, «ist mit brennender Fackel durch die Strassen Europas geeilt.»

Nachdem Millionen Männer ins Grab gesunken, Millionen Familien in Trauer versetzt, Millionen zu Witwen und Waisen gemacht worden sind, nachdem Ruinen auf Ruinen gehäuft und unersetzliche Kulturwerke zerstört wurden, ist dieser Krieg in eine Sackgasse geraten.

Trotz der Hekatomben von Opfern auf allen Fronten keine entscheidenden Resultate! Um diese Fronten auch nur zu erschüttern, müssten die Regierungen neue Millionen Männer opfern.

Keine Sieger, keine Besiegten, oder vielmehr alles Besiegte, das heisst: alle verblutend, alle ruiniert, alle erschöpft, das wird die Bilanz dieses greuelreichen Krieges sein. Die herrschenden Klassen können so feststellen, dass ihre phantastischen Träume von der imperialistischen Weltherrschaft nicht in Erfüllung gegangen sind.

Es hat sich von Neuem gezeigt, dass einzig jene Sozialisten den Interessen ihrer Völker gedient haben, die trotz der Verfolgungen und Verleumdungen dem nationalistischen Wahn entgegengetreten sind und einen sofortigen Frieden ohne Annexionen gefordert haben.

Vereinigt euch deshalb mit uns in dem Feldgeschrei: Nieder mit dem Kriege! Es lebe der Frieden!

### **Arbeiter in Stadt und Land!**

Die Regierungen, die imperialistischen Cliquen und ihre Presse sagen euch, man müsse durchhalten, um die unterdrückten Nationen zu befreien. Von allen Mitteln der Irreführung, die in diesem Kriege angewendet werden, ist dies das grösste. Das wirkliche Ziel dieser allgemeinen Schlächterei ist für die einen die Sicherung dessen, was sie in Jahrhunderten zusammengerafft, in vielen Kriegen erobert haben; die andern wollen die Welt von Neuem teilen, um ihren Besitz zu vergrössern; sie wollen neue Gebiete annectieren, Völker zerschneiden und zerreißen, sie zu gewöhnlichen Knechten und Heloten erniedrigen.

Eure Regierungen und ihre Presse sagen euch, dass man den Krieg fortsetzen müsse, um den Militarismus zu vernichten.

Lasst euch nicht täuschen! Der Militarismus einer Nation kann nur durch sie selbst vernichtet werden, und in allen Ländern gilt es, ihn niederzuringen.

Eure Regierungen und ihre Presse sagen euch weiter, dass man den Krieg verlängern müsse, damit es der letzte sei.

Auch das ist eine Täuschung. Niemals hat der Krieg den Krieg getötet. Im Gegenteil. Er weckt Revanchegelüste, denn Gewalt gebiert Gewalt.

So werden eure Peiniger nach jedem Opfer neue von euch fordern, und aus diesem infernalischem Ring führt auch der Weg der bürgerlichen Friedensschwärmer nicht heraus.

Nur ein wirksames Mittel gibt es, um Kriege in der Zukunft zu verhindern: die Eroberung der politischen Macht und die Abschaffung des kapitalistischen Eigentums durch die arbeitenden Klassen.

Der dauerhafte Friede wird erst die Frucht des siegreichen Sozialismus sein.

Proletarier! Wer sind die, die euch die «Durchhaltepolitik» bis zum Sieg predigen?

Es sind die verantwortlichen Urheber des Krieges, die feile Presse, die Kriegslieferanten und alle Nutzniesser des Krieges; es sind die Sozialpatrioten, die Nachbeter bürgerlicher Kriegslosungen; die Reaktionäre sind es, die sich insgeheim darüber freuen, dass auf den Schlachtfeldern jene fallen, welche gestern noch die Vorrechte der Herrschenden bedrohten: die Sozialisten, die Gewerkschafter, alle, die den Samen des Sozialismus in Stadt und Land ausstreuten.

Das ist die Partei der Durchhaltepolitiker!

Sie verfügen über die Regierungsgewalt, sie beherrschen die lügnerische Presse, die das Volk vergiftet, sie haben die Freiheit der Agitation zugunsten der Fortsetzung des Krieges, der Häufung der Blutopfer und der Verwüstung.

Ihr aber seid die Opfer; ihr habt nur das Recht zu hungern und zu schweigen, und dazu die Ketten des Belagerungszustandes, die Fesseln der Zensur, die dumpfe Luft des Kerkers.

Ihr, das Volk, die arbeitenden Massen, werdet das Opfer des Krieges, der nicht euer Krieg ist.

In den Schützengräben, in den vordersten Reihen steht ihr, Arbeitende aus Stadt und Land. Hinter der Front aber seht ihr viele der Reichen und ihre Helfershelfer, die Drückeberger, in Sicherheit.

Für sie bedeutet der Krieg den Tod der andern!

Und während sie ihren Klassenkampf noch schärfer gegen euch führen als je zuvor, predigen sie euch den Burgfrieden. Während sie euer Elend, eure Not schonungslos ausbeuten, suchen sie euch zum Verrat an der Pflicht gegen eure Klasse zu bewegen und euch eure beste Kraft, die Hoffnungen auf den Sozialismus, aus dem Herzen zu reißen.

Noch deutlicher als im Frieden zeigen sich im Kriege die soziale Ungerechtigkeit und die Klassenherrschaft.

Im Frieden raubt das kapitalistische System dem Arbeiter alle Lebensfreude, im Kriege raubt es ihm alles, das Leben selbst.

Genug des Mordens! Genug des Leidens!

Genug der Verheerung nicht minder!

Denn auf euch, ihr Arbeitenden, fallen heute und in Zukunft diese jetzt aufgetürmten Ruinen.

Hunderte von Milliarden werden heute dem Kriegsgott in den Rachen geworfen und sind so für die Wohlfahrt des Volkes, für die Kulturziele und für die Zwecke der sozialen Reformen verloren, die euer Los erleichtern, die Volksbildung fördern und das Elend mildern könnten.

Und morgen werden neue, schwere Steuern auf eure gedrückten Schultern fallen.

Ein Ende darum der Vergeudung eurer Arbeit, eures Geldes, eurer Lebenskraft! Auf zum Kampfe für den sofortigen Frieden ohne Annexionen!

In allen kriegführenden Ländern sollen sich die Frauen und Männer der Arbeit gegen den Krieg und seine Folgen, gegen das Elend und die Entbehrung, gegen die Arbeitslosigkeit und die Teuerung wenden. Mögen sie ihre Stimme erheben für die Wiederherstellung der ihnen entrissenen bürgerlichen Freiheiten, für die soziale Gesetzgebung, für die Forderungen der arbeitenden Klassen in Stadt und Land.

Mögen die Proletarier der neutralen Länder den Sozialisten in den kriegführenden Staaten in ihrem schweren Kampfe beistehen und sich mit aller Kraft der weiteren Ausbreitung des Krieges widersetzen.

Mögen die Sozialisten aller Länder gemäss den Beschlüssen der internationalen Kongresse handeln, wonach es die Pflicht der Arbeiterklasse ist, alle Anstrengungen zu machen, um ein rasches Ende des Krieges herbeizuführen.

Übt auf eure Abgeordnete, auf eure Parlamente, auf eure Regierungen den stärksten Druck aus.

Fordert die sofortige Ablehnung jeglicher Unterstützung der Kriegspolitik der Regierungen durch die Vertreter der sozialistischen Parteien. Verlangt von den sozialistischen Parlamentariern, dass sie von nun an gegen alle Kriegskredite stimmen.

Wirkt mit allen euch zu Gebote stehenden Mitteln für die rasche Beendigung der Menschenschlächtere!

Sofortige Waffenruhe, das sei eure Losung! Auf zum Kampfe, ihr Völker, die man ruiniert und tötet!

Mut! Denkt daran, dass ihr die Mehrzahl seid und, wenn ihr es wollt, die Macht sein könnt.

Die Regierungen sollen es wissen, dass in allen Ländern der Hass gegen den Krieg und der Wille zur sozialen Vergeltung wächst, und dann wird die Stunde des Völkerfriedens herannahen.

Nieder mit dem Kriege!

Es lebe der Frieden, der sofortige Frieden ohne Annexionen!

Es lebe der internationale Sozialismus!

1. Mai 1916

Die zweite internationale sozialistische Zimmerwalder Konferenz

Zwar wurde in der Konferenz von Kienthal wiederum nicht, wie Lenin dies gewünscht hatte, eine dritte Internationale gegründet (dies geschah erst im dritten Treffen der Zimmerwalder von 1919 in Stockholm, wo die dritte Internationale, das heisst die kommunistische Internationale, geschaffen wurde). Dennoch liegt in der wesentlich radikaleren Haltung der Konferenzteilnehmer, die in Kienthal zutage trat, ein Erfolg Lenins. Die Friedensformel, die dabei gefunden wurde, fand bald starke internationale Beachtung und wirkte bahnbrechend für das künftige Handeln des Proletariats. Zimmerwald als Anfang und Kienthal als Ergänzung wurden zum Ausgangspunkt von Ereignissen mit welthistorischer Tragweite.

Erneut führten auch die Kienthaler Beschlüsse zu heftigen Auseinandersetzungen innerhalb der sozialdemokratischen Partei der Schweiz. Namentlich in Zürich, wo sich Lenin am 10. oder 11. Februar 1916 an der Spiegelgasse niedergelassen hatte – nicht zuletzt um hier dem harten Kopf Grimms aus dem Weg zu gehen, aber auch darum, weil er in Zürich seinen Einfluss auf die «Jungburschen», die sein eigentliches Arbeitsinstrument waren, verstärken konnte –, gewann die radikale Richtung immer mehr die Oberhand und drängte die ältere und besonnenere Generation der Greulich, Seidel, Lang, Pflüger und Klöti in den Hintergrund. In Zürich vermochte Lenin einen Kreis von meist

jungen Anhängern um sich zu scharen, die dem Meister fanatisch ergeben waren und die unter seinem persönlichen Einfluss einen immer radikaleren Linkskurs einschlugen. Hier bildete Lenin unter den Angehörigen der Zimmerwalder Linken eine Art von Verein, der den harmlosen Decknamen «Kegelklub» führte und der sich zu wöchentlichen Zusammenkünften traf, die ein «Herd der revolutionären Agitation und Propaganda in der Schweiz» (Münzenberg) waren. Die ersten deutlichen Ergebnisse dieser Radikalisierung der schweizerischen Arbeiterschaft sollten sich in ihrer Einstellung zur Frage der Landesverteidigung zeigen.

## XVIII. Das Kriegsjahr 1917

### 1. Weltwende 1917

Das Kriegsjahr 1917 war das Entscheidungsjahr der modernen Weltgeschichte – ein Jahr der Weltwende, das grosse, umwälzende Ereignisse brachte, die das Gesicht der Welt von Grund auf verändern sollten. Zwar vermochten sie den Krieg noch nicht zu beenden, aber sie bedeuteten den Anfang einer neuen Welt, in welcher das alte Europa seine einstige Geltung verlor und auf hörte, der bestimmende Faktor der Weltpolitik zu sein.

Eine Reihe von schweren Erschütterungen leiteten diese weltgeschichtliche Wandlung ein:

- der *Zusammenbruch des Zarenreichs* in der Februarrevolution 1917, welche zur Oktoberrevolution und damit zur Machtergreifung des Bolschewismus führte;
- der auf den 1. Februar 1917 von der deutschen Staatsführung angekündigte unbeschränkte *Unterseebootkrieg*, der als «Gegenblockade» gegen die wirtschaftliche Blockade der Ententemächte geführt wurde und schliesslich entscheidend dazu beitrug, dass die Vereinigten Staaten in den Krieg eintraten, wenn er auch den Kriegseintritt der Vereinigten Staaten nicht allein ausgelöst hat;
- der am 6. April 1917 vollzogene *Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg*. Damit wurde der Krieg endgültig zum Weltkrieg, und die Vereinigten Staaten taten ihren ersten Schritt auf dem Weg zur Weltmacht. Der Kriegsbeitrag der Vereinigten Staaten wirkte sich rasch auf den Gang der Kriegseignisse aus und führte schliesslich zum kriegsentscheidenden Übergewicht der Ententemächte;
- die am 13. Juli 1917 verfügte *Entlassung des deutschen Reichskanzlers Bethmann Hollweg* gab dem militärischen Zweigespann Hindenburg-Ludendorff die Möglichkeit zu einer militaristischen, das heisst ganz auf die militärischen Bedürfnisse ausgerichteten Staats- und Heeresführung.

Den umgekehrten Weg beschritten Frankreich und Grossbritannien, wo die politische Gewalt im Staat dadurch gestärkt wurde, dass starke zivile Persönlichkeiten an die politischen Führungsstellen gelangten. In Grossbritannien übernahm im Dezember 1916 Lloyd George die Staatsleitung, und in Frankreich trat im November 1917 Georges Clemenceau, der «Tiger», an die Spitze der Regierung.

### 2. Militärische Ereignisse

Das Jahr 1917 ist das Jahr der grossen und verlustreichen Schlachten, die, auch wenn sie nicht zur Entscheidung führten, doch die Niederlage der Zentralmächte stark beschleunigten. Diesen gelang es trotz grossen Verlusten und bedeutenden lokalen Erfolgen nicht, den Enderfolg zu erringen, bevor sich die Waffen- und Materialhilfe der Vereinigten Staaten voll auszuwirken begann. Auch der unbeschränkte Unterseebootkrieg führte nicht zum erhofften britischen Zusammenbruch – vielmehr trug er massgeblich zum Kriegseintritt der Vereinigten Staaten bei.



Das Bahnpersonal wurde bewaffnet zur Überwachung der Schienenwege und zum Einsatz gegen Saboteure.

Trotz ihrem Misserfolg an der Somme (Juni bis November 1916), trotz dem Misslingen der Offensive Brussilows (Juni bis Dezember 1916) und trotz der Niederlage Rumäniens waren die Ententemächte Ende 1916 in ihrem Kampfwillen nicht erschüttert. Sie hatten am 30. Dezember 1916 das Friedensangebot der Zentralmächte vom 12. Dezember 1916 entschieden abgelehnt und waren auch nicht auf die Friedensnote Wilsons vom 18. Dezember 1916 eingetreten. Sie waren ihrer Sache so sicher, dass sie im Jahr 1917, solange die russische Armee noch angriffsfähig war, glaubten, die Entscheidung auf dem Schlachtfeld erzwingen zu können. Bereits in der Konferenz von Chantilly von Mitte November 1916 – jener Militärkonferenz, in der auch von der Rolle der Schweiz die Rede war – wurden unter Leitung von General Nivelle die grossen Offensiven des Jahres 1917 geplant, deren Auslösung infolge der Eröffnung des unbeschränkten deutschen Unterseebootkriegs noch beschleunigt wurde. Geplant wurde ein gewaltsamer französisch-englischer Durchbruch durch die deutsche Front zwischen Reims und Arras. Die hierfür unternommenen umfassenden Vorbereitungen blieben aber der deutschen Heeresleitung nicht verborgen; diese kam der Ententeoffensive

dadurch zuvor, dass sie vom 17. März 1917 hinweg einen planmässigen Rückzug auf eine verkürzte Frontlinie, die sogenannte Siegfriedstellung, vornahm. Mit diesem strategischen Rückzug wurde der nach Westen vorspringende deutsche Frontbogen zwischen Soissons und Arras aufgegeben und eine neue Front zwischen Cambrai und La Fère bezogen. Das aufgegebene Gelände wurde gründlich zerstört («Alberichbewegung»).

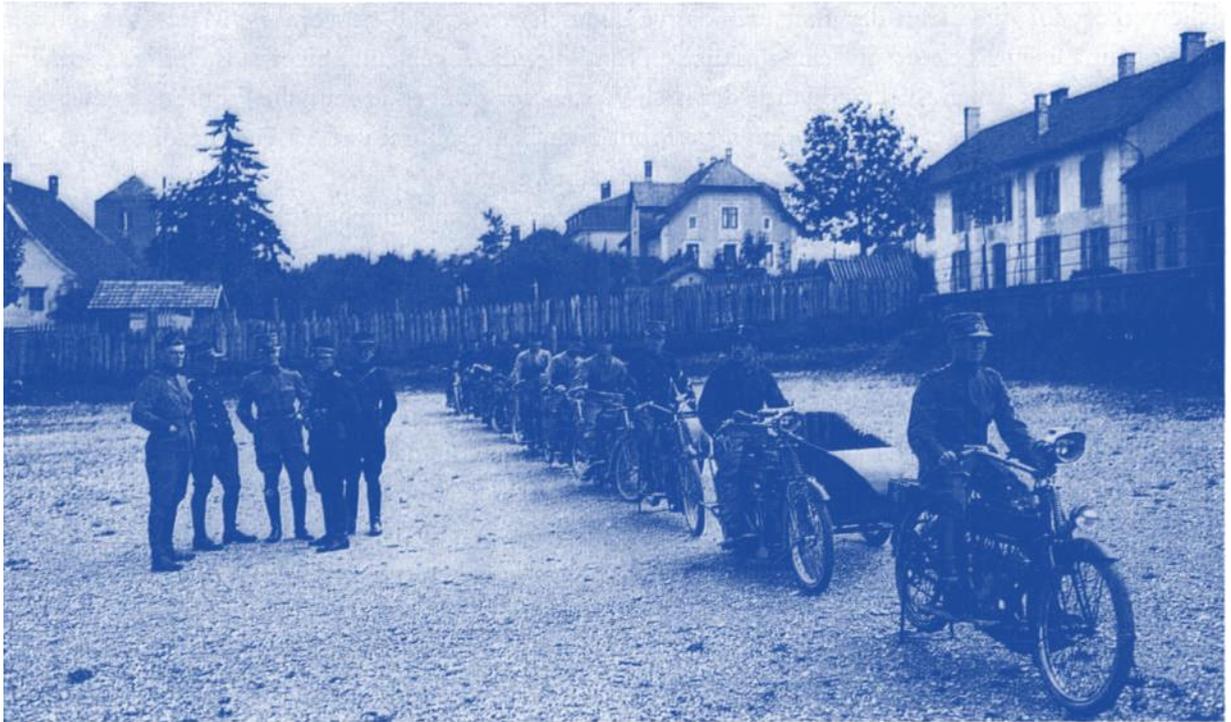
Die deutsche Rückzugsbewegung konnte ohne Feindeinwirkung durchgeführt werden und gelang planmässig. Sie zwang Nivelle, seinen Plan einer kriegsentscheidenden Doppeloffensive französischer und britischer Truppen zwischen Reims und Arras aufzugeben und sich auf Angriffe von mehr lokaler Bedeutung bei Arras und im Raum von Soissons-Reims zu beschränken. Die am 9. April begonnene grosse britische Offensive bei Arras machte zwar die Rücknahme der deutschen Front um einige Kilometer nötig, führte jedoch zu keinem Durchbruch. Ebenso brachten die am 16. April einsetzenden französischen Angriffe östlich von Soissons an der Aisne und in der Champagne bei Reims keinen strategischen Erfolg. Die französisch-britischen Angriffe wurden am 20. Mai 1917 abgebrochen. Dieses Scheitern der Nivelle-Offensiven löste im April und Mai 1917 in der französischen Armee schwere innere Krisen aus, die sich in Meutereien und Insubordinationen auswirkten, die nur dank rücksichtslosem Durchgreifen gemeistert und niedergeschlagen werden konnten.

Diese Zeit einer relativen Ruhe im Westen gab der deutschen Führung eine Atempause und erlaubte ihr, mit namhaften Verbänden den Österreichern an der Isonzofront beizustehen. Hier gelang Ende Oktober 1917 der grosse Durchbruch bei Flitsch-Tolmein. Damit wurden die Italiener in siegreichem Vorstoss bis hinter den Piave zurückgeworfen, wo schliesslich eine neue Front errichtet wurde.

Am 7. Juni 1917 traten die Engländer zur Flandernschlacht an, mit der die Mittelmächte verhindert werden sollten, die Schwäche Frankreichs zu einem entscheidenden Schlag auszunützen. Die Schlacht dauerte bis zum 3. Dezember 1917 und brachte vor allem den Briten riesige Verluste. Im Verlauf dieser Kämpfe kam es am 20. November 1917 zur ersten grossen Tankschlacht bei Cambrai, in der ein neuer Abschnitt der Kriegsgeschichte eingeleitet wurde. Es gelang den Briten jedoch nicht, ihren taktischen Überraschungserfolg operativ auszunützen. Ein deutscher Gegenangriff vom 30. November 1917 eroberte das verlorene Gelände zurück.

An der Ostfront löste Kerenski anfangs Juli 1917 seine letzte grosse Offensive in Richtung auf Lemberg aus. Der Angriff scheiterte Ende Juli 1917. Die nun einsetzende deutsche Gegenoffensive führte wohl zur Eroberung von Riga, jedoch nicht zum Zusammenbruch der russischen Front. Erst die bolschewistische Oktoberrevolution bewirkte das Ausscheiden Russlands aus dem Krieg; dem Waffenstillstand vom 15. Dezember 1917 folgte am 3. März 1918 der Separatfriede von Brest-Litowsk.

Das Gesamtergebnis der Kämpfe des Jahres 1917 war für die Ententemächte wenig erfreulich. Die deutsche Westfront konnte von Deutschland nicht nur gehalten werden, sondern die Kriegslage erlaubte es der deutschen Heeresleitung auch, mit namhaften Kräften der Kerenski-Offensive entgegenzutreten, die Österreicher am Isonzo zu unterstützen und den Bulgaren in Mazedonien militärisch beizustehen. Auch stiegen im Jahr 1917 die von den deutschen Unterseebooten erzielten Versenkungszahlen bedrohlich an. Andererseits fiel nun das Gewicht der amerikanischen Hilfe immer fühlbarer in die Waagschale; auf sie setzte die Entente ihre ganze Hoffnung. Auch standen die Zentralmächte wachsenden Versorgungs- und Ernährungsschwierigkeiten gegenüber. Die neue Kriegsform des Wirtschaftskriegs begann ihre Wirkung zu tun und blieb auch auf die militärische Führung des Krieges nicht ohne Folgen.



Motorräder hatten vor allem dem Melde- und Verbindungswesen zu dienen.

### 3. Friedensbemühungen der Schweiz

In der Schweiz war – trotz dem Misserfolg in Washington – das Friedensstreben nach wie vor wach. Der Wille zur Friedensstiftung hatte zahlreiche Anhänger, die immer wieder zur Tat drängten. Am 22. Oktober 1917 nahm die schweizerische Friedensgesellschaft eine Resolution an, die dem Bundesrat mit dem Begehren überreicht wurde, er solle sich

- für die Herbeiführung des Friedens,
- für die Ausdehnung der obligatorischen Schiedsgerichte und
- für die Beschränkung der Rüstungen verwenden.

Die der Gesellschaft am 20. November 1917 erteilte *Antwort* bestätigte die vom Bundesrat in dieser Frage schon früher eingenommene Haltung:

Mit grossem Interesse hat der Bundesrat von Ihrer Zuschrift vom 24. Oktober 1917 Kenntnis genommen wie auch von den Resolutionen, die in Olten am 22. Oktober von der Versammlung der Schweizerischen Friedensgesellschaft gefasst wurden.

Der Bundesrat hat bereits Gelegenheit gehabt, verschiedene Male öffentlich zu erklären, dass er eifrig den Abschluss eines gerechten und dauernden Friedens wünscht. Er bestätigt noch einmal seine Erklärungen. Er ist überzeugt, dass das Problem einer internationalen juristischen Organisation – wie man sie auch bezeichnen möge – die kleinen Nationen vielleicht noch mehr als die grossen angeht. Die Sympathien der Schweiz und ihrer Regierung für den Gedanken einer auf das Recht gegründeten internationalen Ordnung dürften daher ausser Zweifel stehen. Es ist im Besonderen klar, dass wir in Zukunft die Ausdehnung des Grundsatzes des obligatorischen Schiedsgerichtes und die Beschränkung der Rüstungen anstreben müssen. Unsere Sympathie gilt ebenfalls dem Gedanken, dass die Ge-

schicke der Völker nicht entsprechend der Gerechtigkeit geordnet werden könnten, wenn man nicht nach Möglichkeit ihren Bestrebungen Rechnung tragen würde. Der Bundesrat kann aber nicht finden, dass der Augenblick günstig sei, um den von der Schweizerischen Friedensgesellschaft formulierten Begehren eine konkrete Folge zu geben. Der Bundesrat verfolgt die internationale politische Lage mit der ganzen Aufmerksamkeit, die ihm von seiner Tätigkeit und seiner Pflicht geboten ist. Er wird im gegebenen Zeitpunkt nicht ermangeln, die Einsicht der Männer, die in diesen wichtigen und delikaten Gebieten besonders kompetent sind, zu Hilfe zu nehmen.

Genehmigen Sie, etc.

In der Dezembersession 1917 regte eine von fünfzehn Mitunterzeichnern unterstützte *Interpellation Jäger* neben Massnahmen wirtschaftlicher Art die Initiative zu einem Weihnachts- und Neujahrs Waffenstillstand an den Fronten an:

Die Unterzeichneten gestatten sich, den hohen Bundesrat anzufragen, ob er es nicht an der Zeit erachtet,

- 1) bei den Regierungen der kriegführenden Staaten Einspruch zu erheben gegen die immer unleidlicher werdende wirtschaftliche Einschnürung des wirtschaftlichen Lebens und insbesondere gegen die bedrohliche Erschwerung der Lebensmittelversorgung der Schweiz durch kriegspolitische Massnahmen des Auslandes;
- 2) bei den Regierungen der neutralen Staaten einen gemeinschaftlichen Schritt im Sinne des Angebotes der guten Dienste der Neutralen zur Anbahnung von Verhandlungen betreffend einen allgemeinen Waffenstillstand über die Weihnachts- und Neujahrszeit bei den Kriegführenden anzuregen.

Die von Bundespräsident Schulthess in der Dezembersession 1917 erteilte Antwort bezog sich unter anderem auf den wirtschaftlichen Teil der Interpellation. Sie legte die bestehenden Schwierigkeiten dar und unterstrich die Anstrengungen des Bundesrats zu ihrer Meisterung.

## XIX. Die Februarrevolution in Russland und ihre Auswirkungen

### 1. Die Februarrevolution 1917

Die Misserfolge der Offensive Brussilows vom Sommer und Herbst 1916 bewirkten in Russland eine starke Kriegsmüdigkeit, in der sich der Umsturz vom Frühjahr 1917 immer deutlicher ankündigte. Erste Sturmzeichen traten im Herbst und Winter 1916/17 auf, als die Truppen zu meutern begannen und die Arbeiter in den kriegswichtigen Fabriken streikten. Die Ermordung Rasputins im Dezember 1916 liess Auflösungserscheinungen an der Führungsspitze erkennen.

Am 15. März 1917 (2. März 1917 nach russischer [julianischer] Zeitrechnung) kam es zum offenen Aufruhr. In dieser «Februarrevolution» wurde der Zar gestürzt; nun übernahm eine bürgerlich-sozialistische provisorische Regierung die Macht. Die treibende Kraft dieser Regierung war der Sozialrevolutionär Kerenski. Dieser trat im Juni an die Spitze des Kriegsministeriums, und im Juli 1917 wurde er auch Ministerpräsident. Kerenski, der nicht an einen Bruch mit der Entente dachte, schritt am 1. Juli mit der russischen Armee zur Offensive gegen Westen, die jedoch nach wenigen Tagen zusammenbrach. Wenn auch die russische Front dem sofort einsetzenden deutschen Gegenangriff noch standhielt, breitete sich doch nach dem Scheitern der Kerenski-Offensive in der Armee und im russischen Volk eine zunehmende Kriegsverdrossenheit aus, die zu Auflösungserscheinungen führte. In der erschöpften Armee griffen Demoralisierung und Disziplinlosigkeit um sich; die Truppe entglitt den Händen der Führer, und schwere Krisen in der Führungsspitze beschleunigten den innern und äussern Zerfall. Auf diesem Boden begann die Saat Lenins aufzugehen.

Wenn auch die Sommeroffensive Kerenskis nicht den erhofften militärischen Erfolg brachte, erwies sich doch die Fortsetzung des Krieges durch das revolutionäre Russland als höchst bedeutsam für den weiteren Verlauf der Auseinandersetzung. Russland hielt wesentliche Kräfte der Zentralmächte im Osten fest und verhinderte damit, dass diese im Westen zum entscheidenden Schlag zur Verfügung standen, bevor sich die Militärhilfe der Vereinigten Staaten voll auswirken konnte.

Auf die schweizerischen Arbeiterführer wirkte das Ereignis der russischen Februarrevolution elektrisierend. Wie hoch sie ihre Bedeutung einschätzten und welche Erwartungen sie daran knüpften, zeigt eine von Robert Grimm und sechzehn Mitunterzeichnern in der Märzsession 1917 im Nationalrat eingebrachte *Motion*, die verlangte, dass die Schweiz die russische Revolution mit einem offiziellen Glückwunschtelegramm feiern sollte. Die Motion hatte folgenden Wortlaut:

«Die Unterzeichneten stellen hiermit den folgenden Antrag: Die schweizerische Volksvertretung, die Repräsentantin der ältesten Demokratie Europas, entbietet der russischen Revolution freudigen Gruss und Glückwunsch. In dieser unheilvollen Zeit des Grauens erblickt der schweizerische Nationalrat in dem weltgeschichtlichen Ereignis den glorreichen Aufstieg einer demokratischen und freiheitlichen Idee, welche die Grundlage der helvetischen Republik und den lebendigen Inhalt ihrer Verfassung bilden, und erwartet von der Demokratisierung des bisherigen Zarentums eine der Bürgschaften für den endlichen Triumph des Friedens und der Verständigung der Völker über die Schreckenherrschaft des Krieges.»



Lenin am Ziel seiner Reise; Ankunft im Finnländischen Bahnhof von Petersburg.

Am 30. März 1917 beschloss der Nationalrat, auf die Absendung eines solchen Telegramms zu verzichten, da darin eine unstatthafte Einmischung in die innern Verhältnisse Russlands gelegen wäre, die sich mit der schweizerischen Neutralität nicht vereinbaren liess.

## **2. Die Rückreise Lenins aus der Schweiz**

Die Meldung über die russische Februarrevolution erreichte Lenin in Zürich. Wohl hatte er dieses Ereignis erwartet, aber er war von seinem plötzlichen Eintreffen doch überrascht. Von nun an war sein ganzes Tun und Trachten darauf gerichtet, um jeden Preis «aus dem verfluchten schweizerischen Käfig» herauszukommen und nach Russland zurückzukehren, wo eine politische Amnestie für die Flüchtlinge des Zarismus erlassen worden war. In Russland wollte Lenin das von ihm begonnene Revolutionswerk selbst zu Ende führen. Im Blick auf seine Rückreise gründete er ein «Zentralkomitee zur Rückkehr der in der Schweiz lebenden russischen Emigranten», dem sich rund fünfhundertsechzig Personen anschlossen. Dieses klärte die Möglichkeiten einer Rückreise nach Russland ab und arbeitete hierfür Pläne aus.

Aus solchen Vorarbeiten, an denen von allen Interessierten fieberhaft gearbeitet wurde und bei denen die ausgefallensten Varianten erwogen wurden, ist schliesslich die historische Rückreise Lenins und seiner Getreuen im sogenannten «plombierten Wagen» von Zürich geplant und vorbereitet worden. Über die Hintergründe dieser Reise und die Hilfen, die ihr von verschiedenen Seiten zuteil wurden, ist nie bis in die letzten Einzelheiten Klarheit geschaffen worden. Sicher haben auch deutsche Stellen, die sich schon früh mit dem Gedanken einer «Revolutionierung» des russischen Gegners beschäftigt haben, daran sehr massgebenden Anteil gehabt. Der höchst aktive deutsche Gesandte

in der Schweiz, von Romberg, hatte bereits im Herbst 1914 über Mittelsmänner mit den in die Schweiz geflüchteten russischen Emigranten Verbindung aufnehmen lassen, um abzuklären, welche Auswirkungen eine Revolution in Russland auf die deutsche Kriegführung haben könnte. Diese deutschen Fühlungen, die gleichzeitig auch in Stockholm und Kopenhagen erfolgten, brachten den Gesandten Romberg – indirekt – auch in Verbindung mit Lenin selbst. Bereits im September 1915 teilte Romberg dem deutschen Reichskanzler mit, dass die Verwirklichung von Lenins revolutionärem Programm in Russland der deutschen Strategie unschätzbare Dienste leisten könnte.

Diese Gedankengänge erhielten mächtigen Auftrieb, als in Russland die Februarrevolution ausbrach. Nicht nur die politische Reichsführung, sondern auch das Oberkommando des deutschen Heeres schöpften daraus grosse Hoffnungen. Angesichts der stagnierenden Kriegslage im Westen, der wachsenden Kriegsbereitschaft in den Vereinigten Staaten, der angespannten Versorgungslage und der zunehmenden Kriegsgegnerschaft der eigenen Sozialisten zeichneten sich für die deutsche Führung mit der Aussicht auf einen Sonderfrieden mit Russland neue Möglichkeiten ab, nachdem sie sich darüber hatte Rechenschaft geben müssen, dass eine militärische Kriegsentscheidung im Osten so wenig möglich war wie im Westen. Die deutsche Staats- und Heeresleitung war bereit, die Chance zu nützen, selbst wenn es dabei notwendig werden sollte, mit den radikalen russischen Elementen zusammenzuarbeiten. Vor allem war es die zwielichtige Gestalt des Deutsch-Russen Alexander Helphand, genannt Parvus, der Lenin kannte und der den Reichskanzler dazu bewegen konnte, im höheren Interesse einen «Zweibund preussischer Bajonette und russischer Proletarierfäuste» einzugehen. Dieser Gedanke kommt mit zynischer Deutlichkeit in den *Memoiren des Generals Hoffmann*, Generalstabschefs des Oberbefehlshabers Ost, zum Ausdruck:

Die Zersetzung, die die russische Revolution in das Heer getragen hatte, suchten wir naturgemäss durch Mittel der Propaganda zu vergrössern. In der Heimat kam irgendein Mann, der Beziehungen zu den in der Schweiz lebenden Russen unterhielt, auf die Idee, von ihnen einige heranzuziehen, um die Moral des Heeres noch schneller zu untergraben und zu vergiften. Er wandte sich an den Abgeordneten Erzberger und der Abgeordnete an das Auswärtige Amt. So kam es zu dem Transport von Lenin durch Deutschland nach Petersburg. Ob die deutsche Oberste Heeresleitung Kenntnis von dieser Massnahme gehabt hat, weiss ich nicht, der Oberbefehlshaber Ost wusste nichts davon. Wir erfuhren erst davon, als nach Monaten die ausländischen Zeitungen anfangen, Deutschland deshalb Vorwürfe zu machen und zu behaupten, dass wir die Väter der russischen Revolution seien. Wir Deutschen, im Kriege mit Russland, hatten unzweifelhaft das Recht, als die russische Revolution nicht, wie zuerst behauptet, den Frieden brachte, die Unruhen der Revolution im Lande und im Heere zu vergrössern. Ebenso, wie ich Granaten gegen den feindlichen Schützengraben schiesse, wie ich Giftgase gegen ihn abblase, habe ich als Feind das Recht, die Mittel der Propaganda gegen seine Besatzung anzuwenden. Wie gesagt, ich habe persönlich von dem Transport Lenins nichts gewusst. Wäre ich aber gefragt worden, so hätte ich schwerlich Einwendungen erhoben, denn welche unseligen Folgen das Auftreten dieser Männer für Russland und ganz Europa haben sollte, konnte damals kein Mensch voraussehen.

Im April 1917 erteilte der Reichskanzler seinem Gesandten in der Schweiz den formellen Auftrag, mit den russischen Emigranten in der Schweiz über ihre Rückkehr nach Russland zu verhandeln. Diese Verbindungen führten Romberg zu Lenins Zentralkomitee. Umgekehrt suchte auch dieses Kontakt mit der deutschen Botschaft, nachdem es festgestellt hatte, dass eine Rückreise nach Russland einzig durch deutsches Gebiet möglich war, weil die Entente-mächte keine Durchreisewilligung erteilten und weil auf der See die Unterseebootgefahr zu gross war.

Der vom Menschewisten Martow stammende Plan für die Ausreise bestand darin, dass Lenin und seine Begleiter durch Deutschland reisen und die Einreise in Russland pro forma gegen die Freigabe von deutschen Kriegsgefangenen

in Russland einhandeln sollten. Hierfür traf nach längeren Verhandlungen die Zustimmung der provisorischen russischen Regierung ein. Im Blick auf die von der weiteren Revolutionierung Russlands erhofften Vorzüge stimmte auch Deutschland dem Plan zu. Da die nach der Februarrevolution an die Macht gelangte provisorische Regierung des Fürsten Lwow den Krieg fortsetzen wollte, sollte in Russland mittels einer verschärften Revolutionierung – wofür Lenin alle Gewähr bot – ein grösstmögliches Chaos angestellt werden, das die Weiterführung des Krieges wenn nicht verunmöglichen, so doch erheblich erschweren sollte. Selbst Wilhelm II. schaltete sich in solche Bestrebungen ein und wollte den Revolutionären sogar noch «Literatur» mitgeben.

Frühzeitig wurden auch schweizerische Stellen in die Reisevorbereitungen Lenins eingeschaltet. Vor allem war es der allgegenwärtige Robert Grimm, der sich tatkräftig für die Pläne des Zentralkomitees einsetzte und hierüber sowohl mit dem nicht minder aktiven Chef des Politischen Departements, Bundesrat Hoffmann, als mit dem deutschen Gesandten Verhandlungen führte. Bereits am 23. März konnte von Romberg seinem Auswärtigen Amt berichten:

***Telegramm vom 23. März 1917 des deutschen Gesandten in Bern, Freiherrn von Romberg, an das deutsche Auswärtige Amt***

**Ganz geheim!**

Bundesrat Hoffmann hat erfahren, dass hervorragende hiesige Revolutionäre Wunsch hätten, über Deutschland nach Russland heimzukehren, da sie den Weg über Frankreich wegen Ubootgefahr fürchten. Bitte Weisung für den Fall, dass derartige Anträge an mich herantreten. ROMBERG

Die gleichentags vom Auswärtigen Amt dem Grossen Hauptquartier unterbreitete Anfrage bestätigte den Wunsch, dem radikalen Flügel der Revolutionäre in Russland zur Herrschaft zu verhelfen. Die Durchreise sollte unter der Bedingung zugestanden werden, dass die Reise im Sammeltransport unter sicherer Begleitung erfolge. Dieser Bescheid wurde am 25. März nach Bern gedrahtet.

***Telegramm vom 23. März 1917 des Unterstaatssekretärs im deutschen Auswärtigen Amt an den deutschen Gesandten in Bern***

Oberste Heeresleitung hat gegen Durchreise russischer Revolutionäre keine Bedenken, wenn sie in Sammeltransport unter sicherer Begleitung erfolgt. Wegen Regelung Transportesweisung vorbehalten. VON STUMM

Am 31. März meldet der Gesandte in Bern dem Auswärtigen Amt über die Rückreisepäne der in der Schweiz befindlichen russischen Emigranten:

***Telegramm vom 31. März 1917 des deutschen Gesandten in Bern an das deutsche Auswärtige Amt***

Nationalrat Grimm hat Namens Züricher Komitees dem Bundesrat Hoffmann gesagt, russische Emigranten, die grösstenteils für Frieden seien, bäten unverzüglich nach Russland zurückkehren zu können; durch Verhandlungen über schwedische Regierung würde kostbare Zeit verloren gehen. Reise über Entente-Länder sei, abgesehen von Unterseebootgefahr, unmöglich, da Entente nur solche Emigranten reisen lassen werde, die für die Fortsetzung des

Krieges seien. Nach Rückkehr in Russland würden Emigranten sich dafür einsetzen, dass Anzahl gefangener Deutscher aus Russland freigegeben würden.

Nach Rücksprache mit mir hat Herr Hoffmann Grimm geraten, dass Vertreter Komitees sich direkt mit mir in Verbindung setzen und ausserdem an Kerenski telegraphierten. Letzteres hält Grimm nicht für angezeigt, da er Kerenski nicht traut.

Vertreter Komitees wird voraussichtlich schon morgen an mich herantreten. Ich gedenke ihn im Sinne Telegramms vom 26. März zu bescheiden und ihm anheimzustellen, sofort Listen der Reisenden vorzulegen.

ROMBERG

Die verschiedenen zwischen dem deutschen Auswärtigen Amt und der Berner Gesandtschaft gewechselten Telegramme lassen erkennen, wie sehr sich – neben Grimm – auch Bundesrat Hoffmann für das Zustandekommen der Ausreise der russischen Emigranten aus der Schweiz einsetzte; Hoffmann hat hierüber offensichtlich mit Romberg sehr enge Kontakte gepflegt. Dabei dürfte es dem Chef des Eidgenössischen Politischen Departements wohl weniger darum gegangen sein, revolutionäre Elemente aus der Schweiz abzuschieben, die dem Land früher oder später gefährlich werden konnten; vielmehr wollte er damit – wieder einmal – einen Beitrag an die Abkürzung des Kriegsgeschehens leisten, um auf diese Weise dem eigenen Land einen Dienst zu erweisen. Dieses Streben, in den Gang der Kriegsgeschehnisse einzugreifen, sollte Hoffmann wenige Wochen später zum Verhängnis werden.

Die praktischen Reisevorbereitungen der Russen gingen rasch vor sich; anfangs April waren sie reisefertig. Grimm, der sich bisher mit den Vorbereitungen befasst hatte, wurde am 3. April von Lenin ausgeschaltet, weil er nicht Bolschewist war und weil er ihm auch menschlich nicht traute. An seiner Stelle wurde der gefügigere Fritz Platten zum Transportführer bestimmt (er erreichte allerdings das Ziel nicht, da er an der russischen Grenze zurückgewiesen wurde). Die Transportbedingungen wurden von Lenin selbst festgelegt und von den deutschen Stellen gutgeheissen (Abbildung Seite 205).

Am Ostermontagnachmittag, dem 9. April 1917 (vier Tage vorher hatten die Vereinigten Staaten Deutschland den Krieg erklärt), erfolgte die Abfahrt der zweiunddreissigköpfigen Reisegesellschaft, darunter Frauen und Kinder, nach turbulenten Szenen im Bahnhof Zürich. Der später als «plombierter Wagen» bezeichnete Zug Lenins war keineswegs versiegelt; lediglich war es den Reisenden verboten, den Zug zu verlassen; Kontrollen wurden keine gemacht. Die Fahrgäste bezahlten ihre Fahrkarten selber. Dem ersten Transport folgten im Mai und im Juni 1917 weitere Rückreisen von Emigranten in die russische Heimat. – Nach siebentägiger Fahrt traf die Reisegesellschaft Lenins am 16. April 1917 im Finnischen Bahnhof von Petersburg ein, das damals noch die russische Hauptstadt war. Hier wurde Lenin von einer grossen Menschenmenge begeistert empfangen.

Sofort machte sich Lenin ans Werk, um die proletarische Erhebung in Russland nach seinen Plänen zu vollenden. Nach schweren Kämpfen gelang ihm im Oktober 1917 die Machtergreifung in Russland. Damit wurde seine Ausreise aus der Schweiz zur Schicksalsfahrt. Von dem «plombierten Wagen», der eine Fracht von «ausserordentlicher Explosivkraft» (Trotzki) beförderte, ging die wohl grösste weltpolitische Umwälzung unseres Jahrhunderts aus.

Die deutschen Stellen, welche die Rückreise Lenins nicht nur anregten, sondern mit Rat und Tat unterstützten, gaben sich kaum Rechenschaft über die volle Tragweite dieses Schrittes. Insbesondere dachten sie zu wenig daran, dass eine politische Umwälzung in Russland später auch auf Deutschland übergreifen könnte. Aus der rein militärischen Denkweise heraus, die für das wilhelminische Deutschland kennzeichnend ist, wollte man der russischen Revolution Geburtshelferdienste leisten. Lenin sollte als Werkzeug der deutschen Kriegspolitik benützt werden; aber

Ich bestätige,

- 1) dass die eingegangenen Bedingungen, die von Platten mit der deutschen Gesandtschaft getroffen wurden, mir bekannt gemacht worden sind;
- 2) dass ich mich den Anordnungen des Reiseführers Platten unterwerfe;
- 3) dass mir eine Mitteilung des "Petit Parisien" bekanntgegeben worden ist, wonach die russische provisorische Regierung die durch Deutschland Reisenden als Hochverräter zu behandeln drohe;
- 4) dass ich die ganze politische Verantwortlichkeit für diese Reise ausschliesslich auf mich nehme;
- 5) dass mir von Platten die Reise nur bis Stockholm garantiert worden ist.

Bern - Zürich, 9. April 1917.

- |                                     |                     |
|-------------------------------------|---------------------|
| 1 Lenin. ✓                          |                     |
| 2 Frau Lenin ✓                      |                     |
| 3 Georg Jafaroff ✓                  |                     |
| 4 Valentin Jafaroff - dort. Kohline | 9. Brillant         |
| 5 Gregor Kossijewitch               | 13. M. Kossijewitch |
| 6 Helen Kon                         | 14. D. Prozenblum   |
| 7 Mrs. Armand                       | 14. S. Schinnewich  |
| 8 Nikolai Gorkow.                   | 14. M. Khar.        |
| 9 J. Arel'sky                       | 14. J. Jetermann    |
| 10 A. Konstantinowitsch             | 15. A. Lindt        |
| 11 P. Mirinkhoff                    | 15. H. Eisenhut     |
| 12 M. Mirinkhoff                    | Prijorsko           |
| 13 S. Kowno                         | Soukrovili          |
| 14 Z. Zironilw                      | 16. Ravitsch        |
| 15 P. Patomyslatski (und Sohn)      | Chantoff            |
| 16 D. S. Slussareff                 |                     |
| 17 O. I. Ikehaniwff.                |                     |

Die Reisegesellschaft, die mit Lenin im «plombierten Wagen» aus der Schweiz ausreiste, bestätigt, die Reiseanordnungen zu kennen und sich daran halten zu wollen.

damit machten sich die Helfershelfer selbst zum Werkzeug des Revolutionärs. Denn Lenin ging es nicht in erster Linie um den Frieden mit Deutschland – so sehr er auch diesen gebrauchte –, sein letztes Ziel war die proletarische Weltrevolution. Für ihn war der Krieg kein Kampf zwischen Völkern, sondern zwischen imperialistischen Unterdrückern, die in einem revolutionären Krieg beseitigt werden sollten. Dies vermochte die deutsche Führung nicht zu erkennen. In ihrem Streben, die schwere Last des Zweifrontenkriegs abzuwerfen, war ihr jedes Mittel gut genug, und damit ging sie einen Tausch ein, der sie tödlich treffen sollte. So stellt Ludendorff in seinen Kriegserinnerungen fest:

Durch die Entsendung Lenins hatte unsere Regierung auch eine besondere Verantwortung auf sich genommen. Militärisch war die Reise gerechtfertigt, Russland musste fallen. Unsere Regierung aber hatte darauf zu achten, dass nicht auch wir fielen.

Zwar schien der im März 1918 zustande gekommene Sonderfriede von Brest-Litowsk vorerst den angestrebten Erfolg zu bringen. Aber Deutschland besass nicht mehr die militärische Kraft, diesen politischen Erfolg auszunützen. Bald fehlte ihm auch die innere Widerstandskraft, um der revolutionären Ansteckung zu widerstehen.

Bevor Lenin sein schweizerisches Asyl verliess, verfasste er – neben seinen Thesen über die Aufgaben der Zimmerwalder Linken – auch einen Brief an die schweizerischen Arbeiter, den er als sein Abschiedsgeschenk am 8. April 1917 zurückliess. Darin ging es ihm viel weniger darum, seinen schweizerischen Genossen für das gewährte Gastrecht oder für die Unterstützung zu danken, die sie ihm während seines 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahre dauernden schweizerischen Exils gewährt hatten – vielmehr spornte er sie zu revolutionären Taten an.

Lenin fand gelehrige Schüler: Verschiedene Gedankengänge seines Abschiedsbriefs finden sich ein Jahr später fast wörtlich im Bürgerkriegsmemorial Robert Grimms.

#### *Abschiedsbrief an die Schweizer Arbeiter (gekürzt)*

Genossen, schweizerische Arbeiter!

Indem wir, Mitglieder der russischen sozialdemokratischen Arbeiterpartei, vereinigt durch das Zentralkomitee (im Unterschied von der zweiten Partei, die den gleichen Namen trägt und durch das «Organisationskomitee» vereinigt ist), die Schweiz verlassen, um nach Russland zu reisen und dort in unserer Heimat die revolutionäre internationalistische Arbeit weiterzuführen, senden wir Euch unseren Genossengruss und drücken unsere brüderliche Anerkennung für Euer genossenschaftliches Verhalten gegenüber den Emigranten aus.

Wenn die offenen Sozialpatrioten und Opportunisten, die schweizerischen «Grütlianer» wie die Sozialpatrioten aller Länder, die die Reihen des Proletariats verlassen haben und in das Lager der Bourgeoisie übergegangen sind, wenn diese Leute Euch offen aufforderten, gegen die «schädliche Wirkung» der Ausländer in der schweizerischen Arbeiterbewegung anzukämpfen – wenn die verdeckten Sozialpatrioten und Opportunisten, die die Mehrheit unter den Führern der schweizerischen sozialistischen Partei bilden, die gleiche Politik in verdeckter Form führten –, so müssen wir erklären, dass wir von Seiten derjenigen revolutionären sozialistischen Arbeiter der Schweiz, die auf dem internationalen Boden stehen, heisses Entgegenkommen fanden und dass wir für uns im Verkehr mit ihnen viel Nutzen gezogen haben ...

Vor unserer Abreise wollen wir noch, so gut es in einem kurzen Abschiedsbrief geht, unsere Auffassung über die Aufgaben der russischen Revolution darlegen. Wir fühlen uns umso mehr dazu verpflichtet, als wir durch die Vermittlung der schweizerischen Arbeiter, die bis jetzt noch vom Kriege verschont geblieben sind und die relativ grösste Freiheit geniessen, und dank der Vielsprachigkeit des Landes, uns an die deutschen, französischen und italienischen Arbeiter wenden können und wenden müssen ...

Unsere Losung ist: Keine Unterstützung der Regierung Miljukow-Gutschkow! Wer behauptet, dass diese Unterstützung notwendig ist zum Kampfe gegen die Wiederherstellung des Zarismus, der lügt. Umgekehrt, gerade die Regierung Gutschkow hat bereits Verhandlungen über die Wiederherstellung der Monarchie angeknüpft. Nur die Bewaffnung und Organisation des Proletariats kann die Gutschkow und Kompagnie hindern, die Monarchie in Russland wiederherzustellen. Nur das revolutionäre Proletariat Russlands und Europas, das der Fahne des revolutionären Internationalismus treu geblieben ist, kann die Menschheit von den Schrecken des imperialistischen Weltkrieges befreien.

Wir schliessen die Augen vor den ungeheuren Schwierigkeiten, vor denen die internationalistische Vorhut des russischen Proletariats steht, nicht. In einer Zeit, wie wir sie jetzt durchleben, sind auch die schroffsten und raschesten Umwälzungen möglich. In Nr. 47 des «Sozialdemokraten» haben wir offen auf die Frage Antwort gegeben, was unsere Partei tun würde, wenn sie durch die Revolution sofort ans Ruder gelangen würde. Wir führten aus:

1. Wir würden sofort allen kriegführenden Völkern den Frieden anbieten.
2. Wir würden folgende Friedensbedingungen stellen:
  - a) sofortige Befreiung sämtlicher Kolonien aller Länder,
  - b) sofortige Befreiung der unterdrückten und ihrer Rechte beraubten Völker.
3. Wir würden sofort mit der Befreiung der von den Grossrussen unterdrückten Völker beginnen.
4. Wir zweifeln keinen Augenblick, dass die Bedingungen unannehmbar wären, nicht nur für die monarchistische, sondern auch für die republikanische Bourgeoisie Deutschlands, und nicht nur Deutschlands, sondern auch für die kapitalistischen Regierungen Englands und Frankreichs.

Wir müssten dann den revolutionären Krieg gegen die deutsche Bourgeoisie, und nicht nur gegen die deutsche Bourgeoisie allein führen. Wir würden ihn aufnehmen. Wir sind keine Pazifisten. Wir sind Gegner der imperialistischen Kriege, die von den Kapitalisten wegen des Anteils an der imperialistischen Beute geführt werden. Aber wir haben es immer für einen Unsinn erklärt, wenn man dem revolutionären Proletariat zumutet, auf die revolutionären Kriege zu verzichten, die sich im Interesse des Sozialismus als notwendig zeigen können ...

Dem russischen Proletariat ist die grosse Aufgabe zuteil geworden, eine Reihe von Revolutionen zu beginnen, die mit objektiver Notwendigkeit durch den imperialistischen Krieg erzeugt werden. Vollkommen fremd ist uns aber der Gedanke, das russische Proletariat als das auserwählte Glied der proletarisch-internationalen Familie zu betrachten. Wir wissen sehr gut, dass das russische Proletariat schwächer organisiert und weniger geistig vorbereitet ist als die Arbeiterklasse anderer Länder. Nicht besondere Qualitäten, sondern besondere historische Bedingungen haben das russische Proletariat für eine möglicherweise kurze Zeit zum Vorkämpfer des revolutionären Proletariats der ganzen Welt gemacht. Russland ist ein Agrarland, eines der rückständigsten aller europäischen Länder. Unmittelbar kann jetzt der Sozialismus in Russland nicht siegen: Aber der Bauerncharakter des Landes kann angesichts des grossen feudalen Grundbesitzes – wie die Erfahrung des Jahres 1905 gezeigt hat – der bürgerlich-demokratischen Revolution in Russland einen ungeheuren Schwung geben und sie zu einem Vorspiel der sozialistischen Weltrevolution machen und die Einleitung zu derselben bilden ...

Das russische Proletariat ist nicht imstande, mit eigenen Kräften allein die sozialistische Revolution siegreich durchzuführen. Aber es kann der jetzigen russischen Revolution eine solche Schwungkraft verleihen, die die besten Bedingungen für eine derartige Umwälzung schaffen, sie in gewissem Sinne beginnen würde. Es kann die Bedingungen erleichtern, unter denen sein hauptsächlichster und treuester Bundesgenosse, das europäische und amerikanische sozialistische Proletariat, in den entscheidenden Kampf treten würde ...

Es lebe die beginnende proletarische Revolution in Europa!

Im Auftrage der abreisenden Genossen, Mitglieder der russischen sozialdemokratischen Arbeiterpartei (vereinigt durch das Zentralkomitee), die diesen Brief in der Versammlung vom 8. April 1917 angenommen haben.

LLENIN

## XX. Die Affäre Hoffmann-Grimm

In den ersten Phasen des Krieges war die korrekte Handhabung der schweizerischen Neutralitätspolitik vor allem von der unterschiedlichen Parteinahme des Schweizervolks für die beiden Gruppen der Kriegführenden erschwert worden; in der «Oberstenaffäre» kamen diese Gefahren besonders deutlich zum Ausdruck. Je länger der Krieg andauerte, umso mehr musste die Schweiz mit neuen, bisher nie erlebten Anfechtungen ihrer Neutralität fertig werden. Der bald mit grösster Härte geführte Wirtschaftskrieg nahm immer weniger Rücksicht auf die Lebensrechte und die wirtschaftlichen Bedürfnisse der zwischen den Kriegführenden liegenden Neutralen und zwang diese, sich entschieden zur Wehr zu setzen. Gefahren für die Neutralität erwachsen auch aus den Bestrebungen, sich den Kriegführenden als Friedensstifter anzubieten. Solche Bemühungen liefen stets Gefahr, der einen Partei besser zu dienen als der andern, so dass sie der andern als Parteinahme zugunsten des Gegners erscheinen mussten. Die unglücklichen Initiativen des schweizerischen Gesandten in Washington, Ritter, wie auch die anlässlich der Ausreise Lenins aus der Schweiz gewährte Unterstützung des Chefs des Politischen Departements waren solche Anstrengungen schweizerischer Stellen, einen Beitrag zur Kriegsabkürzung zu leisten, die als solche nicht unbedenklich waren.

Ein weiterer schweizerischer Versuch dieser Art, dem erheblich grösseres Gewicht zukam, wurde im Sommer 1917 unternommen. Aus dem Bestreben, das dem Neutralen zustehende Recht auf Mediation auszunützen und einen Separatfrieden zwischen Teilen der bestehenden militärischen Allianzen des Krieges zu vermitteln, ist im Juni 1917 eine der schwersten Erschütterungen entstanden, die unser Land während des Krieges heimgesucht haben. Diese Friedensaktion wurde – weil sie einseitig einer einzelnen Parteigruppe zugute kommen sollte und weil der Exponent der schweizerischen Aussenpolitik, der für seine Deutschfreundlichkeit bekannte Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements, Bundesrat Hoffmann, persönlich in die Sache verwickelt war – zu einem Politikum erster Ordnung. Sie konnte nur dadurch in ihren aussenpolitischen Auswirkungen abgeschwächt werden, dass Hoffmann mit seinem sofortigen Rücktritt aus dem Bundesrat die Konsequenzen aus seinem Missgriff zog und damit öffentlich bekannte, falsch gehandelt zu haben. Um so heftiger entbrannte der Streit über die Affäre im Landesinnern; dieser wuchs sich bald zu einer schweren Staatskrise aus, in welcher der deutschschweizerischwelsche Gegensatz in gefährlicher Weise geschürt und der berüchtigte «Graben» zu einer nie erlebten Tiefe und Breite ausgeweitet wurde. Nur mit einer entschiedenen Tat: der Wahl eines zweiten welschschweizerischen Bundesrates – neben vier Deutschschweizern und einem Tessiner –, konnte der innere Friede im Land notdürftig wiederhergestellt werden.

Die Friedensaktion, in die sich Bundesrat Hoffmann einschaltete, sollte zu einem Ausscheiden der russischen Heeresmacht aus ihrem Kriegsbündnis mit den Ententemächten und dem Abschluss eines Separatfriedens zwischen Deutschland und Russland führen. Seit dem Sturz des Zarenreichs in der Februarrevolution von 1917 und angesichts der schweren Kampfverluste der russischen Armeen erschien es je länger je fraglicher, ob Russland noch lange an der Seite der Entente weiterkämpfen werde. Von Seiten der Entente wurde aber alles unternommen, um den russi-

schen Partner nicht zu verlieren; denn wenn er auch als eigentliche Kampfkraft nicht mehr stark ins Gewicht fiel, war er doch dadurch bedeutsam, dass er erhebliche Kräfte der Zentralmächte an der Ostfront band, die an der Westfront, wo allein die Entscheidung fallen konnte, fehlten. Umgekehrt suchten die Zentralmächte mit allen Mitteln – die Rückreise Lenins aus der Schweiz nach Russland war ein solches –, das Ausscheiden Russlands aus dem Krieg zu beschleunigen, um von der Last des Zweifrontenkriegs befreit zu werden und im Osten freie Hand zu erhalten. Unter diesen Umständen musste eine neutrale Friedensaktion zugunsten eines deutschrussischen Sonderfriedens den Bestrebungen der einen Partei zuwiderlaufen, während sie die andere Partei unterstützte. Selbst wenn damit ein gewissermassen «höheres Ziel» angestrebt wurde, nämlich eine Vorstufe zu einem allgemeinen Frieden, konnte in der Begünstigung eines solchen ersten Teilfriedens nichts anderes als eine mit der Neutralität nicht zu vereinbarende Parteilichkeit liegen.

Anlässlich der Vorbesprechungen für die Ausreise Lenins und seiner Genossen aus der Schweiz, die von Bundesrat Hoffmann unterstützt wurde, im vollen Wissen darum, welche Ziele die deutsche Staats- und Armeeführung mit diesem Unternehmen anstrebte, war der damals sechunddreissigjährige sozialdemokratische Nationalrat Robert Grimm in nähere Beziehungen zu Bundesrat Hoffmann getreten. Mitte April teilte Grimm Hoffmann mit, er beabsichtige, demnächst nach Petersburg zu reisen, um sich, wie er sagte, persönlich nach dem Schicksal von russischen Revolutionären zu erkundigen, die er während ihrer Emigrationszeit in der Schweiz kennengelernt hatte; gleichzeitig wolle er am Kriegsgefangenen austausch zwischen Deutschland und Russland mitwirken. Schliesslich hatte Grimm auch den Wunsch, mit der internationalen Sozialistenkommission, die ihren Sitz in Stockholm hatte, in persönlicher Verbindung zu bleiben. Möglicherweise lag der Hauptgrund für die Reise Grimms nach Petersburg darin, dass er hoffte, die revolutionäre Vorarbeit Lenins in Russland werde bald ihre Früchte tragen. Er wollte dabei sein, wenn die grosse bolschewistische Revolution ausbrechen würde.

Von Bundesrat Hoffmann erbat sich Grimm die nötigen Reiseerleichterungen und eine Empfehlung bei der schweizerischen Gesandtschaft in Petersburg. Auf Befragen sicherte ihm Hoffmann zu, dass er sich, wenn er auf Schwierigkeiten stossen sollte, an die schweizerische Gesandtschaft wenden könne. Über diese Ermächtigung – wie übrigens über die ganze Reise Grimms – wurde die Gesandtschaft nicht orientiert.

Über die bevorstehende Reise Grimms kablete die deutsche Gesandtschaft in Bern am 15. April 1917 ein in verschiedener Hinsicht interessantes Telegramm an das deutsche Auswärtige Amt:

*Telegramm vom 15. April 1917 des deutschen Gesandten in Bern, Freiherrn von Romberg, an das deutsche Auswärtige Amt*

**Geheim!**

Der sozialistische Nationalrat Grimm hat Bundesrat Hoffmanns Vermittlung erbeten, um ihm Erlaubnis zur Hin- und Rückreise Stockholm zu erwirken, von wo er eventuell Petersburg gehen würde. Er glaube, seine Anwesenheit sei notwendig, um friedenschädliche Aktion Brantings (Chefredaktor des schwedischen Blattes «Social-Demokraten») zu bekämpfen. Die Gelegenheit zu Sonderfrieden mit Russland müsse unbedingt ausgenützt werden, dann werde allgemeiner Friede folgen. Hoffmann ist, obwohl persönlich Gegner Grimms, von dessen Charakter er wenig hält, geneigt, Genehmigung zu befürworten. Grimm hat uns bekanntlich heftig bekämpft, ist aber doch unentwegt als Kriegsgegner aufgetreten, spielte in Zimmerwald und Kienthal leitende Rolle, hat einige Beziehungen zur russischen und französischen äussersten Linken wie zur Liebknecht-Gruppe. Hoffmann hält ihn in puncto Friedensbestrebungen

für durchaus ehrlich. Er anstrebe für Proletariat Verdienst, der Welt Frieden wiedergegeben zu haben. Unsere Regierungs-Sozialisten wollen allerdings nichts von ihm wissen.

Grimm hat mir heute gleiches Anliegen persönlich vorgetragen, sprach sich sehr verständig aus.

Er möchte in Petersburg

1. erreichen, dass russischen Emigranten in der Schweiz, besonders sozialen Revolutionären, die bei den Bauern grossen Einfluss hätten, die Erlaubnis zur Rückkehr über Deutschland offiziell oder wenigstens vom Komitee erteilt werde. Ohne solche Rückendeckung wagen sie die Reise nicht;
2. will er wegen Friedensmöglichkeit sondieren und uns gegebenenfalls durch schweizerische Gesandtschaft in Petersburg seine Eindrücke mitteilen. Es müsse schnell gehandelt werden, und zwar sollte nach seiner Ansicht gemässigten Mitgliedern der deutschen Arbeitsgemeinschaft wie Kautzki [sic!], Mehring, Haase Erlaubnis gegeben werden, mit Russen in Stockholm zu sprechen; ferner glaube er, dass eine deutsche offizielle Gegen-Kundgebung auf Lwoffsches Manifest dringend erforderlich ist, in der Verzicht auf Annexionen und Kriegsentschädigungen ausgesprochen werde, um Friedenspartei in Russland zu stärken. Ich darf hier einfügen, dass wir von russischer revolutionärer Seite dringend gewarnt werden vor jeglicher Kundgebung, die Eindruck erwecke, dass wir auf militärische Desorganisation Russlands durch Revolutionäre spekulieren. So habe Veröffentlichung kaiserlichen Stochod-Glückwunsches sowie angebliche Äusserungen Feldmarschall Hindenburgs, wonach Revolution seine Ziele fördere, endlich Presse-Äusserungen wie Reventlow-Artikel in «Deutsche Tageszeitung» vom 12. d. M. unermesslichen Schaden angerichtet.

Hoffmann wie Präsident Schulthess scheinen besonders unter Eindruck amerikanischer Kriegserklärung nervös und besorgt, dass Gelegenheit, mit Russen zum Frieden zu gelangen, unbenützt bleiben könnte. Deuten an, ob wir uns nicht unter Verzicht auf Annexionen im Osten und mit Schaffen von Grenzländern mit garantierter Autonomie begnügen können. Ich glaube, unter diesen Umständen Genehmigung wie Reise Grimms angelegentlich befürworten zu sollen, auch wenn unsere Sozialisten sich dagegen äussern sollten. Nachdem Grimm für uns wertvolle Reise Lenins und Genossen durchgesetzt, auch in letzter Zeit in «Tagwacht» und im Schweizer Nationalrat uns erwünschte Haltung beobachtet hat, wäre es nicht verständlich, wenn man ihn an Reise verhindern wollte. Er würde, da er sehr ehrgeizig, es als schwere Kränkung empfinden und wäre in der Lage, uns vermöge seiner Beziehungen im Revolutionslager aller Länder auf das Schwerste zu schädigen. Er bittet um Zusicherung, dass er ungehindert hin- und zurückfahren und Anzahl Proklamationen und andere Drucksachen mitnehmen kann. Ich meine, man sollte ihm gleiche Behandlung wie Brüsseler Emigranten gewähren. Militärischen Schaden kann er nicht anrichten und politisch entschieden nützen. Sicher ist, dass russische Revolutionäre auf Schweizer Grimm, der ihnen als Zimmerwalder sympathisch ist, mehr hören werden als auf deutsche Sozialisten, besonders Scheidemannscher Richtung.

Bitte möglichst umgehende Entscheidung.

ROMBERG

Auf deutscher Seite erhoben sich warnende Stimmen gegen die Reise Grimms; insbesondere Scheidemann und Ebert warnten vor Grimm, der «ausgesprochen ententefreundlich» sei. Deshalb wollte das Auswärtige Amt die Durchreiseerlaubnis nachträglich zurückziehen. Sie war aber, gemäss einem ersten Auftrag, bereits erteilt. Am 17. April 1917 telegraphierte der Gesandte Romberg nach Berlin, dass für das deutsche Reich das vordringlichste Ziel die möglichst baldige vollständige Revolutionierung Russlands sei; hierfür dürfe «selbst ein Grimm» nicht verschmäht werden.

#### *Telegramm vom 16. April 1917 des deutschen Gesandten in Bern an das deutsche Auswärtige Amt*

#### **Geheim!**

Auftrag war schon ausgeführt. Bleibe ebenso wie Bundesrat Hoffmann der Ansicht, dass Entscheidung richtig war, umso mehr als Fürst Lwoff dem schweizerischen Gesandten äusserte, die Abreise der Emigranten aus der Schweiz sei ihm äusserst unbequem. Dass sie möglich wurde, ist Grimms Verdienst. Grimm ist gewiss, wie bekannt, schärfster Gegner offiziellen Deutschlands, aber nicht ententefreundlicher wie etwa Haase, Ledebour. Die Zimmerwalder und

Kienthal-Konferenz, deren Leiter Grimm war, sind nirgends so gefürchtet und bekämpft worden wie in Frankreich und England. Grimm ist bei Hoffmann ausdrücklich für Sonderfrieden mit Russland eingetreten. Mir sagte er heute, Entente verbreite, wir wollten russischen Sonderfrieden, um uns auf Frankreich zu stürzen; er sei bemüht, der Auffassung entgegenzutreten. Im Nationalrat stellte Grimm Antrag gegen Welsch-Schweizer, wonach Schweiz, wenn sie gegen Deutschlands Völkerrechtsverletzungen protestiere, das gleiche auch gegen Entente tun müsse. Grimm kann nach Vorgängen schwerlich in Russland andere Politik verfolgen wie aller Voraussicht nach Lenin, d.h. Fortführung der Revolution auch gegen jetzige Regierung Frieden zu erzwingen.

Mit scheint, Scheidemann steht mit Grimm auf Kriegsfuss, fürchtet seine Einmischung aus persönlichen und Parteirücksichten. Meines Erachtens kommt es jetzt darauf an, mit allen Mitteln russische Revolution zu schüren und dafür Mitarbeit selbst eines Grimm nicht zu verschmähen, welches auch seine Motive und Ansichten sein mögen.

Da er nun einmal reist und mich fragte, was er nach Russland mitbringen könne, bitte Ermächtigung, ihm zu sagen, wir ständen auf Boden heutiger deutsch-österreichischer Friedenskundgebung. ROMBERG

Am 25. Mai erschien Grimm in der schweizerischen Gesandtschaft in Petersburg. Da der Gesandte nicht anwesend war, übergab er dem Gesandtschaftsattaché ein Telegramm zur chiffrierten Weiterleitung an Bundesrat Hoffmann, wobei er angab, er sei vom Departementschef ermächtigt worden, für seine Berichte nach Bern den diplomatischen Geheimcode zu benutzen. Die *Depesche Grimms* schilderte die Lage in Petersburg und beschrieb das russische Bedürfnis nach einem baldigen Friedensschluss. Sie forderte Bundesrat Hoffmann auf, ihn womöglich über die ihm bekannten Kriegsziele der Regierungen zu unterrichten, da deren Kenntnis seine Verhandlungen erleichtern würde.

Petrograd, den 26./27. Mai 1917

#### **Abteilung Auswärtiges, Bern**

Herr Nationalrat Grimm, der sich gegenwärtig in Petrograd aufhält, bittet uns, Herrn Bundesrat Hoffmann ein Telegramm folgenden Inhalts zu übermitteln:

Friedensbedürfnis ist allgemein vorhanden. Ein Friedensschluss ist in politischer, wirtschaftlicher und militärischer Hinsicht zwingende Notwendigkeit. Diese Erkenntnis ist an massgebender Stelle vorhanden. Hemmungen bereitet Frankreich, Hindernisse England. Die Verhandlungen schweben gegenwärtig, und die Aussichten sind günstig. In den nächsten Tagen ist neuer, verstärkter Druck zu erwarten. Die einzig mögliche und gefährlichste Störung aller Verhandlungen könnte nur durch eine deutsche Offensive im Osten erfolgen. Unterbleibt diese Störung, so wird eine Liquidation in relativ kurzer Zeit möglich sein.

Eine vom Arbeiterrat einberufene internationale Konferenz ist ein Teil der Friedenspolitik der neuen Regierung. Das Zustandekommen dieser Konferenz gilt als sicher, sofern die Regierungen keine Passschwierigkeiten machen. Alle Länder haben ihre Beteiligung zugesagt. Unterrichten Sie mich, wenn möglich, über die Ihnen bekannten Kriegsziele der Regierungen, da die Verhandlungen dadurch erleichtert würden. Ich halte mich noch zirka 10 Tage in Petrograd auf.

Schweizerische Gesandtschaft: ODIER

Eine Woche später, am 3. Juni 1917, erteilte Bundesrat Hoffmann Grimm die erbetenen Auskünfte. Die Übermittlung erfolgte wiederum als chiffriertes *Telegramm*, das im Auftrag *Hoffmanns* von der Abteilung für Auswärtiges abgesandt wurde. Darin wurde Grimm versichert, dass Deutschland so lange keine Offensive unternehmen werde, als die Möglichkeit einer gütlichen Einigung mit Russland bestehe. «Aus wiederholten Besprechungen mit prominenten Persönlichkeiten» habe er, Bundesrat Hoffmann, den bestimmten Eindruck erhalten, dass Deutschland möglichst bald einen ehrenvollen Frieden anstrebe und bereit wäre, dabei auf territoriale Annexionen und wirtschaftlichen Machtzuwachs zu Lasten Russlands zu verzichten.

## Schweizerische Gesandtschaft, Petrograd

Bundesrat Hoffmann ermächtigt Sie, Grimm folgende mündliche Mitteilungen zu machen. Es wird von Deutschland keine Offensive unternommen werden, solange mit Russland gütliche Einigung möglich scheint. Aus wiederholten Besprechungen mit prominenten Persönlichkeiten habe Überzeugung, dass Deutschland mit Russland beiderseits ehrenvollen Frieden anstrebt mit künftigen engen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen und finanzieller Unterstützung für Wiederaufbau Russlands. Nichteinmischung in Russlands innere Verhältnisse, freundschaftliche Verständigung über Polen, Litauen, Kurland unter Berücksichtigung ihrer Völkereigenart.

Rückgabe besetzten Gebietes gegen Rückgabe von Russland besetzten Gebietes an Österreich. Bin überzeugt, dass Deutschland und seine Verbündeten auf den Wunsch von Russlands Verbündeten sofort in Friedensverhandlungen eintreten würden. Bezüglich der Kriegsziele nach dieser Seite verweise auf Kundgebung in «Norddeutscher Allgemeiner Zeitung», worin grundsätzliche Übereinstimmung mit Asquith über die Frage der Annexionen behauptet wird, Deutschland wolle keine Gebietserweiterungen zum Zwecke der Vergrößerung sowie der politischen und wirtschaftlichen Machterweiterung.

Abteilung Auswärtiges

Obschon diese inhaltsschwere Depesche chiffriert von der Schweiz nach Russland übermittelt wurde, blieb sie nicht geheim. Sie wurde vom Portier der schweizerischen Gesandtschaft, einem als Agent im Dienst der Entente stehenden Georgier, der erstaunlicherweise den schweizerischen Chiffrierschlüssel besass, entziffert und seinen Auftraggebern ausgehändigt. Empfänger war der zu jener Zeit als Sonderbeauftragter der Entente in Petersburg tätige französische Sozialist und Minister Albert Thomas, der den Text unter anderem seinem schwedischen Parteigenossen Branting in Stockholm übergab, der zu jener Zeit als Vorsitzender der in Stockholm tagenden Konferenz der zweiten sozialistischen Internationale tätig war. Branting, der stark ententefreundlich eingestellt und zudem ein erklärter Gegner Grimms war, benützte die willkommene Gelegenheit, den Bemühungen um einen Separatfrieden zwischen Deutschland und Russland entgegenzuwirken. Er veröffentlichte einige Tage später die kompromittierende Depesche Hoffmanns an Grimm in dem von ihm redigierten schwedischen Blatt «Social-Demokraten». Von hier nahm die Nachricht den Weg über die britische Presse in die Weltpresse, wo sie als Sensation ersten Ranges wirkte.

Die Veröffentlichung der geheimen Depesche Bundesrat Hoffmanns schlug wie ein Blitz ein: Nicht nur löste sie eine sehr heftige Reaktion der Ententemächte aus, auch im Inland wurde sie mit grösster Bestürzung zur Kenntnis genommen und bewirkte sofort eine hochgradige Erregung der öffentlichen Meinung. Hoffmann erkannte die Gefährlichkeit der Lage. Er musste einsehen, dass er mit seinem selbstherrlichen Vorgehen zu weit gegangen und damit untragbar geworden war, so dass er für seine Person die Konsequenzen ziehen musste. Mit seiner Handlungsweise hatte er für Land und Regierung eine schwere Krise heraufbeschworen, die er nur damit abwenden konnte, dass er mit seinem Rücktritt aus der Regierung die Schuld auf sich nahm und damit das Land aus der Affäre heraushielt. Schon in der nächsten Sitzung des Bundesrats vom 18. Juni 1917 – dem sechzigsten Geburtstag Hoffmanns – legte er seinen Kollegen die Geschehnisse dar und erklärte seine Demission. Dem Bundesrat blieb keine andere Wahl, als die Demission anzunehmen.

In den gerade zur Sommersession vereinigten eidgenössischen Räten wurde der Vorfall unverzüglich bereinigt. In seinem an den Präsidenten der Bundesversammlung gerichteten *Demissionsschreiben* vom 18. Juni 1917 nahm Hoffmann die volle Verantwortung auf sich:

## Hochgeehrter Herr Nationalratspräsident!

Die unbefugte Veröffentlichung einer chiffrierten Depesche, die ich durch Vermittlung der schweizerischen Gesandtschaft in Petrograd an den dort anwesenden Herrn Nationalrat Grimm richtete und in welcher ich meine Auffassung über die Friedensbedingungen der Zentralmächte gegenüber Russland und in Bezug auf die übrigen Alliierten auseinandersetzte, hat eine Lage geschaffen, die für die innenpolitischen und auswärtigen Beziehungen des Landes verhängnisvoll werden kann.

Es wird niemand daran zweifeln, dass, als ich diesen Schritt aus eigener Entschliessung und auf eigene Verantwortung unternommen habe, ich ausschliesslich für die Förderung des Friedens und damit im Interesse des eigenen Landes zu handeln bestrebt war. Ich könnte aber den Gedanken nicht ertragen, dass in diesen Zeiten grösster politischer Spannung und Aufregung meine weitere Tätigkeit im Bundesrate eine Quelle des Misstrauens, der Uneinigkeit und der Zerfahrenheit werden und damit meinem heiss geliebten Vaterland zum Schaden gereichen könnte.

Ich bitte Sie daher, meine Demission als Mitglied des Bundesrates entgegennehmen zu wollen.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Nationalratspräsident, die Versicherung meiner aufrichtigen Hochschätzung

HOFFMANN, Bundesrat

Die Stellungnahme des Bundesrats zum Rücktrittsgesuch Hoffmanns wurde von Bundespräsident Schulthess am 19. Juni 1917 im Parlament bekanntgegeben. Sie liess zwar das grosse Bedauern des Bundesrats über den Verlust des hervorragenden Kollegen erkennen, kam aber nicht darum herum, den Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements zu desavouieren. Namentlich musste der Bundesrat erklären, dass er von dem Schritt Hoffmanns keine Kenntnis gehabt habe, andernfalls hätte ihm der Bundesrat, als die für Demarchen von solcher Tragweite allein zuständige Kollegialbehörde, sicher nicht zugestimmt. Tatsächlich hatte Hoffmann seine bundesrätlichen Kollegen weder befragt noch orientiert – einmal weil dies nicht seinem eigenmächtigen Regierungsstil entsprach, welcher die Aussenpolitik als eine Art persönlicher Domäne betrachtete, aber auch darum, weil er glaubte befürchten zu müssen, dass die Sache nicht geheim bleiben würde, wenn im Bundesrat davon gesprochen werde. Dieses eigenmächtige Handeln Hoffmanns gab dann dem Bundesrat den Anlass, sich von dem selbtherrlichen Kollegen zu distanzieren und seine Handlungsweise zu missbilligen. So erklärte Bundespräsident Schulthess den Rücktritt Hoffmanns als unvermeidlich. Er sprach jedoch in einer *Erklärung vom 17. Juni 1917* dem scheidenden Magistraten für die dem Land geleisteten Dienste den Dank des Bundesrats aus.

Der Bundesrat bestätigt die Erklärung des Herrn Hoffmann in allen Teilen. Er hat von seinem Schritt keine Kenntnis gehabt. Wäre er durch Herrn Hoffmann begrüsst worden, so hätte er diesen gebeten, hiervon abzusehen.

Wir trennen uns von Herrn Hoffmann mit schmerzlichen Gefühlen. Er hat durch seine Intelligenz, Arbeitskraft und Hingebung dem Lande in schwerer Zeit unschätzbare Dienste geleistet. Seine Gesinnung ist über alle Zweifel erhaben; er hat nur im Landesinteresse handeln wollen.

Wir danken dem Scheidenden im Namen des Landes. Das Grosse, das er geleistet hat, bleibt unvergessen.

Die eidgenössischen Räte handelten rasch. Schon eine Woche nach der Entgegennahme des Demissionsschreibens von Bundesrat Hoffmann wählte die Bundesversammlung zu seinem Nachfolger den zweiundsiebzig jährigen liberalen Genfer *Gustave Ador*, den bisherigen Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Ador, der das Vertrauen der Entente genoss, wurde sofort mit der Leitung des Politischen Departements betraut. Mit der damit geschaffenen Dreiervertretung der Welschschweiz und des Tessins im Bundesrat wurde versucht, der Missstimmung der romanischen Schweiz Rechnung zu tragen. – Mit dieser sofortigen und radikalen Liquidation der «Affäre Grimm-



Der Bundesrat auf Besuch bei der Truppe. Links Bundesrat Schulthess, in der Mitte Bundesrat Decoppet (als Vorsteher des Militärdepartements in der Uniform eines Obersten), weiter rechts die Bundesräte Motta, Hoffmann und Forrer.

Hoffmann» konnte erreicht werden, dass dem Land aussenpolitische Schwierigkeiten erspart blieben. Der Entrüstungssturm bei den Ententemächten legte sich nach der Wahl Adors zum Bundesrat bald wieder; diese kam offiziellen Demarchen zuvor. Dagegen folgten der Affäre heftige innenpolitische Auseinandersetzungen. In Genf und im Tessin, insbesondere in Lugano, fanden lärmige Demonstrationen, verbunden mit Übeln Ausschreitungen, statt, in denen sich erneut zeigte, welches Ausmass der Unmut und der Volkszorn erreicht hatten. Die Genfer Manifestationen richteten sich gegen die konsularischen Vertretungen der Mittelmächte, während die Demonstrationen vom 19. Juni 1917 in Lugano den unglücklichen König Konstantin von Griechenland zum Ziel hatten, der von den Ententemächten zum Thronverzicht gezwungen worden war und in der Schweiz Exil suchte; der Monarch wurde in einer höchst unwürdigen Weise angepöbelt. Gleichzeitig forderte die Menge die Bestrafung von Bundesrat Hoffmann.

Im Nationalrat kam es in der Sommersession 1917, nachdem die Demission Bundesrat Hoffmanns vorerst diskussionslos zur Kenntnis genommen worden war, einige Tage später doch noch zu einer grossen Debatte, in welcher ausser dem Fall Hoffmann wieder einmal die alten Streitpunkte des eidgenössischen Missbehagens der Kriegszeit hervorgezogen und mit grossem rhetorischem Aufwand erörtert wurden. Kritisiert wurden die bundesrätliche Regierungstätigkeit, die missbräuchliche Anwendung der Vollmachten und selbstverständlich das Wirken des Armeekommandos. In einer grossen Rede wandte sich Bundespräsident Schulthess gegen die erhobenen Vorwürfe. Er stellte sich entschieden vor seinen bundesrätlichen Kollegen Hoffmann, der sich nun nicht mehr selber verteidigen konnte. Der zurückgetretene Chef des Eidgenössischen Politischen Departements habe aus lauern Motiven gehandelt, wenn er sich auch in den Mitteln vergriffen habe; sicher sei Hoffmann kein Agent Deutschlands gewesen, und er sei auch

nicht, wie mehrfach behauptet worden war, in ein Komplott verwickelt gewesen. Nach den Erklärungen, die sie von Hoffmann selbst erhalten habe, sei die Landesregierung überzeugt, dass dieser nicht von sich aus einen Separatfrieden zwischen Deutschland und Russland habe herbeiführen wollen. Aber seine Depesche, die zudem noch mit «Abteilung für Auswärtiges» unterzeichnet war, habe im Ausland den Verdacht einer Abweichung von der traditionellen Linie der korrekten schweizerischen Neutralität wecken müssen, wodurch die Interessen des Landes ernstlich gefährdet wurden.

Der Bundesrat hielt es für notwendig, die «Affäre Grimm-Hoffmann» eingehend zu untersuchen, um zu vermeiden, dass Unklarheiten zurückblieben, die später erneut aufgegriffen werden konnten. Die Untersuchung lag in den Händen des neuen Bundesrats Ador, der als Unbeteiligter die hierfür notwendige Unabhängigkeit besass. Sein Untersuchungsbericht, den der Bundesrat im achten Vollmachtenbericht veröffentlichte, brachte allerdings kaum mehr etwas grundsätzlich Neues.

Über die Rolle, die Robert Grimm in der unerfreulichen Angelegenheit gespielt hatte, haben sowohl die internationale Sozialistenkommission als auch die sozialdemokratische Partei der Schweiz Untersuchungen durchgeführt, um festzustellen, ob Grimm in seinen Parteiämtern noch weiter tragbar sei. Grimm war am 17. Juni 1917 von der Kerenski-Regierung als «Agent Deutschlands» aus Russland ausgewiesen worden und hatte sein Amt als Vorsitzender der internationalen Sozialistenkommission niederlegen müssen. In der gegen ihn durchgeführten Untersuchung wurde festgestellt, dass er sich in seinem Streben nach Umsturz und Ausscheiden Russlands aus dem Krieg in Petersburg sehr unvorsichtig benommen und mit den revolutionären leninistischen Kreisen zusammengearbeitet habe, was ihn bei den Regierungsstellen verdächtig gemacht habe. Nach den Worten Lenins erregte Grimm in Petersburg «durch seine zweideutige Haltung selbst bei seinen politischen Freunden Misstrauen». Damit hatte er seine Gesinnungsgenossen kompromittiert, indem der gegen ihn erhobene Vorwurf der Zusammenarbeit mit Deutschland auch sie belastete. Das Misstrauen, das Grimm in Petersburg erweckte, hatte zur Folge, dass er stark überwacht wurde, wobei dann offenbar auch sein Telegrammwechsel mit Bundesrat Hoffmann entdeckt wurde. Das Schlussergebnis der beiden Untersuchungen gegen Grimm bestand darin, dass dieser zwar nicht in allen Teilen glücklich, aber nicht unehrenhaft gehandelt habe. Immerhin lassen beide Untersuchungen durchblicken, dass das persönliche Verhalten Grimms nicht über alle Zweifel erhaben war.

## XXI. Der Kriegseintritt der Vereinigten Staaten

### *1. Die Vereinigten Staaten treten in den Krieg ein*

Seit einem Jahrhundert hatten die Vereinigten Staaten eine Politik der Nichteinmischung in ausser-amerikanische Konflikte befolgt. Diese Haltung hatte schon Präsident Washington seinen Landsleuten empfohlen, und im Jahr 1822 hatte sie Präsident Monroe mit der Monroe-Doktrin zum eigentlichen aussenpolitischen Prinzip der Vereinigten Staaten erhoben. Die isolationistische Einstellung war in den Vereinigten Staaten zu Beginn des ersten Weltkriegs tief verwurzelt. Es bedurfte einer grundlegenden Wandlung in der öffentlichen Meinung des Landes, die traditionelle Antikriegsstimmung zu überwinden und den Kriegseintritt des Landes zu vollziehen. Gefördert wurde dieser Meinungsumschwung vor allem von der Politik der deutschen Heeres- und Staatsführung. Im Vordergrund stand dabei der von Deutschland am 1. Februar 1917 ausgelöste, unbeschränkte, das heisst ohne Einhaltung der Prisenerordnung geführte Unterseebootkrieg, der sich gegen sämtliche Schiffe, einschliesslich jener der neutralen Staaten – also bewusst und gewollt auch der amerikanischen –, richtete, welche Waren für die Ententestaaten an Bord hatten. Mit diesem schwerwiegenden Schritt nahm die deutsche militärische Führung die Möglichkeit des Kriegseintritts der Vereinigten Staaten in Kauf; sie glaubte dieses Risiko eingehen zu dürfen, weil sie damit rechnete, mit dem Mittel des Unterseebootkrieges den Krieg beenden zu können, bevor sich die Hilfe der noch keineswegs kriegsbereiten Vereinigten Staaten voll auswirken könne. Der unbeschränkte Unterseebootkrieg hat wesentlich dazu beigetragen, die Vereinigten Staaten aus ihrem Isolationismus aufzuscheuchen. Allerdings war der Unterseebootkrieg nicht der einzige Grund für den Kriegseintritt der Vereinigten Staaten; aber er hat die letzten Hemmungen, die ihm noch entgegenstanden, beseitigt. Allgemein herrschte seit Kriegsbeginn in den Staaten eine stark antideutsche Stimmung, die aus der Behandlung Belgiens sowie der Versenkung des amerikanischen Luxussschiffs «Lusitania» im Mai 1916 viel stimmungsmässige Nahrung erhielt.

Diese Einstellung wurde noch bedeutend verschlechtert mit der Entzifferung eines Codekabels des deutschen Ausenministers Zimmermann, mit dem er Mexiko zu einer Allianz mit Deutschland auffordern wollte: Mexiko sollte den Vereinigten Staaten den Krieg erklären, womit wesentliche amerikanische Kräfte gebunden und an einem Eingreifen in Europa gehindert würden. Als Gegenleistung versprach Deutschland seine Hilfe bei der Rückgewinnung der von Mexiko an die Vereinigten Staaten verlorenen Gebiete in Texas, Neumexiko und Arizona. Das Bekanntwerden der «Zimmermann-Depesche» löste in den Vereinigten Staaten einen Sturm der antideutschen Entrüstung aus. Auch wurde der amerikanische Stimmungsumschwung von den Vorgängen in Russland gefördert: das ursprüngliche amerikanische Missbehagen, mit einem Anschluss an die Entente zum Bundesgenossen des Zaren zu werden, hatte mit der Februarrevolution seine Grundlage verloren. Dazu kommt schliesslich, dass die Vereinigten Staaten, die seit Kriegsbeginn ihre Neutralität dazu benützt hatten, den Ententemächten in grossen Mengen Waffen und Kriegsmaterial zu liefern, wirtschaftlich stark mit der Entente verbunden und im Blick auf die Bezahlung ihrer Lieferungen am Sieg der Ententemächte interessiert waren.

Präsident Wilson, der noch im Winter 1916/17 – namentlich mit einer Botschaft vom 22. Januar 1917 an den amerikanischen Senat – vergeblich versucht hatte, den Krieg auf dem Verhandlungsweg zu beenden, sah im Frühjahr 1917 keinen andern Weg mehr, als dem Krieg mit einer direkten militärischen Intervention der Vereinigten Staaten die gewünschte Wendung zu geben. Am 2. April beantragte er dem Kongress, den Kriegszustand mit Deutschland zu beschliessen, wobei der Kriegszustand ausdrücklich nicht zwischen den Vereinigten Staaten und dem deutschen Volk, sondern «mit dem militärischen Despotismus Deutschlands» bestehen sollte. Der Senat stimmte mit 82 gegen 6 und das Repräsentantenhaus mit 373 gegen 5° Stimmen dem Antrag des Präsidenten zu. Am 6. April 1917 wurde der Kriegszustand mit Deutschland offiziell verkündet; Österreich wurde der Krieg im Dezember 1917 erklärt. Die Vereinigten Staaten traten nicht als eigentlicher Alliierte der Ententemächte, sondern als «assoziierter Kriegführender» in den Krieg ein.

Bereits im Juni 1917 stand die erste amerikanische Division in Frankreich. Bis zum Sommer 1918 befanden sich 27 amerikanische Divisionen im europäischen Kriegseinsatz. Sie führten hier die militärische Wendung herbei, als die Zentralmächte im Begriff standen, ihre volle Kraft an die Westfront zu werfen, um hier ein militärisches Übergewicht zu erzielen.

## 2. Auseinandersetzungen um die schweizerische Neutralität

Obschon der Bundesrat der amerikanischen Regierung schon am 20. April seine Neutralitätserklärung hatte zukommen lassen, gab diese von sich aus keine Erklärung ab, dass sie die schweizerische Neutralität respektieren werde. Erst auf ausdrücklichen Wunsch der Schweiz übergab der amerikanische Gesandte in der Schweiz am 3. Dezember 1917 dem Bundesrat die Erklärung, dass die Regierung der Vereinigten Staaten nicht verfehlen werde, den Grundsatz der Neutralität und der Unverletzlichkeit des Staatsgebiets der Schweiz gegenüber anzuwenden, solange die Neutralität von der Schweiz selbst aufrechterhalten und auch vom Feind respektiert werde.

Der neuartige Vorbehalt, wonach die amerikanische Regierung die schweizerische Neutralität nur so lange zu achten bereit sei, als die Schweiz selbst ihre Neutralität aufrechterhalte und diese auch vom Kriegsgegner Amerikas respektiert werde, fand sich in gleicherweise in Noten, die dem Bundesrat kurz darauf auch von der französischen und der britischen Regierung zuzingen, obgleich diese Mächte bereits bei Kriegsausbruch 1914 die vorbehaltlose Erklärung abgegeben hatten, die schweizerische Neutralität beachten zu wollen. Diese Nuancierung in der neuen Erklärung liess deutlich durchblicken, dass sich die Westmächte nun das Recht vorbehalten wollten, mit militärischen Mitteln in der Schweiz zu intervenieren, wenn sie ihre Interessen durch Kampfhandlungen ihres Gegners gefährdet sehen sollten.

Gegen diesen neuartigen Vorbehalt setzte sich der Bundesrat mit einer *grundsätzlichen Note vom 12. Dezember 1917* an die drei Mächte, insbesondere an Frankreich, zur Wehr, in der er erklärte, dass die Schweiz nach wie vor willens sei, sich mit allen verfügbaren Mitteln und gegen jeden Angreifer zu verteidigen, und dass sie für sich allein das Recht beanspruche, zu entscheiden, wann und unter welchen Bedingungen sie allenfalls die Hilfe eines Dritten in Anspruch zu nehmen gedenke:

Le Conseil Fédéral tient à affirmer de nouveau que la Confédération Suisse maintiendra sa neutralité et l'inviolabilité de son territoire par tous les moyens dont elle dispose, envers et contre qui que ce soit. En même temps que le Conseil Fédéral a l'honneur de déclarer que, en vertu de sa souveraineté et conformément aux déclarations des Puis-

sances signataires des congrès de Vienne et de Paris de 1815, en particulier à celle du 20 novembre, la Confédération Suisse, à laquelle il appartient de prendre toutes les mesures nécessaires à la défense de son territoire, maintiendra sa neutralité par ses propres forces et repoussera une violation de ses frontières, si elle se produisait. La Confédération revendique pour elle seule le droit de décider si et dans quelles conditions il lui conviendrait de faire appel au concours de Puissances étrangères.

### **3. *Wirtschaftliche Auswirkungen***

Der Kriegseintritt der Vereinigten Staaten brachte vorerst eine gefährliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Schweiz. Nach dem Ausfallen der deutschen sowie der russischen und rumänischen Lieferungen waren die Vereinigten Staaten praktisch der einzige Getreidelieferant der Schweiz geworden, der unserem Land täglich 200 Waggons Getreide lieferte; diese Zufuhren wurden mit dem Eintritt des Lieferstaates in den Krieg in Frage gestellt. Dazu kam, dass im Frühjahr 1917 zwischen den Vereinigten Staaten und der schweizerischen Schwesterrepublik ernste Spannungen auftraten. Verschiedene Umstände trugen dazu bei. Nachdem die Schweiz mit der Wahrung der Interessen Deutschlands in den Vereinigten Staaten betraut worden war, erschien sie in amerikanischen Augen immer mehr als Sachwalterin der Sache der Zentralmächte, eine Annahme, die durch die prodeutsche Haltung verschiedener deutschschweizerischer Zeitungen noch bestärkt wurde. Dazu kamen die unglückliche «Ritter-Affäre» sowie die Tatsache, dass die Schweiz mit den Zentralmächten enge wirtschaftliche und sonstige Beziehungen unterhielt, die das Verhältnis zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten trübten.

Die von Amerika verfügten Restriktionen in der Getreideversorgung der Schweiz – sie machten auf den 1. Oktober 1917 die Brotrationierung nötig – veranlassten den Bundesrat im Sommer 1917 zu einer Aufklärungskampagne in den Vereinigten Staaten, die vom neuen Gesandten in Washington, Minister Sulzer sowie verschiedenen massgebenden Persönlichkeiten geführt wurde. Die Goodwilltour wie auch die zuerst in den Vereinigten Staaten und später in Paris geführten Verhandlungen führten am 5. Dezember 1917 zu einem Abkommen mit dem amerikanischen War Trade Board, in welchem sich die Vereinigten Staaten verpflichteten, der Schweiz bis zur nächsten Ernte 240'000 Tonnen Brotgetreide zu liefern, wovon zwei Drittel bis drei Viertel Weizen sein sollten.

## **XXII. Radikalisierung der Stimmung im Land, Kampf gegen die Armee**

### ***1. Wachsende Spannung im Land***

Die lange Mobilmachungszeit, deren Ende sich nicht absehen liess, und die wachsenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die zu einer ausgesprochenen Verarmung der wirtschaftlich ohnehin schwächsten Volksschichten, der Arbeiterschaft, führten, bewirkten politische und soziale Spannungen im Land, die immer bedrohlicher anwuchsen. Dazu kamen Postulate der organisierten Arbeiterschaft im politischen Bereich, die noch nicht erfüllt worden waren – es sei an die Proporzwahl für den Nationalrat erinnert – und deren Zurückstellung Missstimmung erzeugte. Daneben waren es vor allem eine immer grösser werdende Dienstverdrossenheit und der Unmut über Affären und unerfreuliche Vorkommnisse in der Umgebung der Armee, die sich im Jahr 1917 in einer wachsenden Missstimmung weiter Bevölkerungsteile, insbesondere der Arbeitnehmer, äusserte. Hier fand das von Lenin und seinen Mitarbeitern verbreitete revolutionäre Ideengut den Nährboden und das Klima, die sie brauchten, um gedeihen zu können. Beides war nötig: Missstände verschiedenster Art, die von den verantwortlichen Stellen nicht richtig erkannt und bekämpft wurden, aber auch die revolutionären Lehren, die auf dem Boden der Unzufriedenheit und der Missstimmung am besten gediehen. Die zunehmende Radikalisierung der schweizerischen Arbeiterschaft, die im Jahr 1917 stark zunahm, war nicht nur das Werk der in der Schweiz wirkenden russischen Revolutionäre. Es bedurfte auch der äusseren Voraussetzungen, dass sich ihre Lehren ausbreiten konnten. Immerhin darf ihr geistiger Einfluss nicht unterschätzt werden.

### ***2. Unruhen und Krawalle***

Im Jahr 1917 sind an verschiedenen Orten der Schweiz Unruhen und Krawalle ausgebrochen, die man rückblickend als eine Art von Vorläufer der schweren Konflikte vom Herbst 1918 betrachten muss. Man hat damals diese Ausbrüche der Erregung wesentlicher Volksteile nicht in ihrem vollen Ernst erkannt und hat es unterlassen, ihren Ursachen auf den Grund zu gehen und das Übel an der Wurzel zu bekämpfen. Sie wurden nur an der Oberfläche unterdrückt, so dass das Missbehagen weiterschwelte. Ihr hauptsächlichlicher Angriffspunkt war die Armee. Die von den Angehörigen der Zimmerwalder Linken geschürte Armeefeindlichkeit und ihre mit dem Schlagwort des «Kampfs gegen den Militarismus» betriebene Aufwiegelung der Massen erhielt von den revolutionären Ereignissen in Russland starken Auftrieb und breitete sich in gefährlicher Weise immer weiter aus.

Im Neuenburger Jura hatte das Sozialistenblatt «La Sentinelle» unter der Leitung der beiden kämpferischen Antimilitaristen Paul Graber und Pfarrer Jules Humbert-Droz, assistiert von Nationalrat Charles Naine, seit Langem eine betont wehrfeindliche Stimmung erzeugt, die sich schon im Jahr 1916 in La Chaux-de-Fonds mit Zusammenstössen zwischen Demonstranten und Ordnungskräften Luft machte. Ihren Höhepunkt erreichte diese revolutionäre Entwick-

lung im Mai 1917. Graber war am 15. März wegen eines verleumderischen Presseangriffs gegen Offiziere vom Territorialgericht II zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt worden. Nachdem er am 18. Mai seine Gefängnisstrafe angetreten hatte, wurde er am nächsten Abend von einer tausendköpfigen manifestierenden Menge gewaltsam aus dem Gefängnis von La Chaux-de-Fonds befreit. Dieser «Bastillensturm von La Chaux-de-Fonds» veranlasste den Neuenburger Staatsrat, die militärische Besetzung des Platzes zu verlangen. Diesem Begehren wurde von den militärischen Stellen stattgegeben; am 20. Mai 1917 trafen ein Infanterieregiment und eine Kavallerieschwadron in der Nähe von La Chaux-de-Fonds ein. Nun kam es zu verschiedenen Zusammenstößen zwischen der Truppe, die am 22. Mai die Stadt besetzte, und randalierenden Demonstranten. Trotz der Drohung der Sozialistenführer, die einen Generalstreik ausrufen wollten, konnte schliesslich die Ruhe wiederhergestellt werden. Pfarrer Humbert-Droz, der in der «Sentinelle» zur Wehrdienstverweigerung aufgerufen und die Armee als «Banditenorganisation» bezeichnet hatte, wurde am 16. August 1917 vom Territorialgericht II zu 3 Monaten Gefängnis und zweijähriger Einstellung in den bürgerlichen Rechten verurteilt.

### 3. Abkehr der Sozialdemokraten von der Landesverteidigung

Die Vorfälle von La Chaux-de-Fonds waren der Auftakt zum ausserordentlichen Parteitag der sozialdemokratischen Partei der Schweiz, der auf Drängen der Zimmerwalder Linken am 9./10. Juni 1917 in Bern stattfand und in dem neben der Beschlussfassung über die Haltung der Partei über Kienthal vor allem die Stellungnahme zur Frage der Landesverteidigung festgelegt wurde; man hat die Tagung deshalb als «Militärparteitag» bezeichnet. Die Landesverteidigungsfrage war seit dem Jahr 1903 regelmässig auf den Traktandenlisten der Parteitage gestanden. Die



## LE CONSEIL D'ÉTAT

de la République et Canton de Neuchâtel

### à la population de La Chaux-de-Fonds

---

Ensuite des graves désordres qui se sont produits dans la soirée d'hier, samedi 19 mai, et ont dégénéré en émeute, le Conseil d'Etat s'est vu dans la nécessité de prendre des mesures énergiques en vue d'assurer le respect de la loi et la tranquillité publique à La Chaux-de-Fonds.

Ne pouvant tolérer des actes anarchiques et des atteintes à l'ordre public et voulant éviter la survenance de violents conflits au sein d'une population surexcitée, il a fait appel à l'intervention de la troupe.

Il invite les habitants de La Chaux-de-Fonds à rester calmes et à se conformer strictement aux ordres du commandant de place désigné par le commandement de l'armée.

Neuchâtel, le 20 mai 1917.

Au nom du Conseil d'Etat,

Le président,  
**DR. PETTAVEL.**

Le secrétaire,  
**PERMIN.**

## A LA POPULATION de La Chaux-de-Fonds

— Le Conseil d'Etat neuchâtelois a demandé au général l'intervention de troupes pour rétablir l'ordre troublé à La Chaux-de-Fonds ensuite des incidents de samedi soir.

Le général a acquiescé à cette demande et m'a désigné pour assumer les fonctions de commandant de la place avec mission d'y maintenir l'ordre.

Je compte sur l'appui de la population de La Chaux-de-Fonds pour me faciliter la tâche et éviter tout conflit avec la troupe.

La population paisible de la ville ne doit pas être troublée dans son activité par quelques fauteurs de désordre.

En conséquence, j'interdis toute manifestation dans les rues et tout rassemblement. Ceux qui passeront outre à ces ordres porteront eux-mêmes la responsabilité de leurs actes.

La Chaux-de-Fonds, le dimanche 20 mai 1917.

**Lieutenant-colonel de Haller.**

Partei hatte jedoch bisher den reinen Verteidigungskrieg als gerecht anerkannt und sich auf die Forderung auf Herabsetzung der Militärausgaben beschränkt; im August 1914 hatte der überwiegende Teil der Arbeiterschaft seine militärischen Pflichten erfüllt. Dann aber brachten die Kriegsjahre den Umschwung. Eine zunehmende Agitation und leidenschaftlich geführte Auseinandersetzungen, in die auch ausländische Emigranten eingriffen, führten am Berner Parteitag zu einer Neuorientierung, mit der ein neuer Graben aufgebrochen wurde, der breiter und tiefer war als der deutsch-welsche Graben.

Während er noch in der Schweiz weilte, hatte Lenin zuhanden des Parteitags von 1917 die von ihm erhoffte Stellungnahme der Delegierten zur Armeefrage in *Thesen über das Verhältnis der sozialdemokratischen Partei der Schweiz zum Krieg* niedergelegt. In diesem im Dezember 1916 redigierten Dokument führte Lenin aus:

1. Der gegenwärtige Weltkrieg ist ein imperialistischer Krieg, der um die politische und ökonomische Ausbeutung der Welt, um Absatzmärkte, Rohstoffquellen, Kapitalanlagegebiete, Unterjochung schwacher Völker usw. geführt wird. Seitens beider kriegführender Koalitionen sind die Phrasen von der «Landesverteidigung» nichts als bürgerlicher Betrug der Völker.

2. Die schweizerische Regierung ist die Sachwalterin der schweizerischen Bourgeoisie, die durch und durch vom internationalen Finanzkapital abhängig und auf das Engste mit der imperialistischen Bourgeoisie der Grossmächte verbunden ist.

Es ist darum kein Zufall, sondern das notwendige Resultat dieser ökonomischen Tatsachen, dass die schweizerische Regierung mit jedem Tag, und das schon während Jahrzehnten, mehr und mehr eine reaktionäre Politik und geheime Diplomatie treibt, die demokratischen Rechte und Freiheiten des Volkes hintertreibt und verletzt, vor einer Militärclique kriecht, die Interessen der grossen Masse der Bevölkerung systematisch und schamlos den Interessen einer Handvoll Finanzoligarchen opfert.

Die Hineinziehung der Schweiz in den gegenwärtigen Krieg ist jetzt in jedem Moment möglich sowohl wegen dieser Gebundenheit der schweizerischen Regierung durch die Interessen der Finanzoligarchie als auch wegen des übermächtigen Druckes einer der imperialistischen Mächtekoalitionen.

3. Deshalb ist jetzt auch in Bezug auf die Schweiz die «Landesverteidigung» nichts als heuchlerische Phrase, weil es sich in Wirklichkeit nicht um die Wahrung der Demokratie, der Unabhängigkeit, der Interessen der grossen Massen des Volkes usw. handelt, sondern im Gegenteil um die Vorbereitung der Abschachtung der Arbeiter und der Kleinbauern zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Monopole und Privilegien der Bourgeoisie, um die Stärkung der Herrschaft der Kapitalisten sowie der politischen Reaktion.

4. Auf Grund dieser Tatsachen lehnt die sozialdemokratische Partei der Schweiz die «Landesverteidigung» grundsätzlich ab, fordert sofortige Demobilisation und fordert die Arbeiterschaft auf, auf die Vorbereitungen der schweizerischen Bourgeoisie zum Kriege sowie auch auf den Krieg, wenn er kommt, mit den schärfsten Mitteln des proletarischen Klassenkampfes zu antworten.

Als solche Mittel sind besonders folgende zu nennen:

(1) Kein Burgfrieden; Verschärfung des grundsätzlichen Kampfes gegen alle bürgerlichen Parteien sowie gegen den Grütliverein als einen Verein der Agenten der Bourgeoisie innerhalb der Arbeiterbewegung und gegen die grütlianerischen Tendenzen in der sozialistischen Partei.

(2) Ablehnung aller Militärkredite während des Friedens sowie auch im Kriege, unter welchem Vorwande sie auch aufgestellt sein mögen.

(3) Unterstützung aller revolutionären Bewegungen und Kämpfe gegen den Krieg und gegen die eigenen Regierungen seitens der Arbeiterklasse der kriegführenden Länder.

(4) Förderung revolutionärer Massenkämpfe innerhalb der Schweiz, Streiks, Demonstrationen des bewaffneten Aufstandes gegen die Bourgeoisie.

(5) Systematische Propaganda im Heere, Schaffung spezieller sozialdemokratischer Gruppen dazu im Heere sowie auch aus Jugendlichen vor ihrem Eintritt ins Militär.

- (6) Gründung illegaler Organisationen durch die Masse der Arbeiter selbst als Antwort auf jedwede Kürzung oder Abschaffung politischer Freiheiten seitens der Regierung.
- (7) Systematische Vorbereitung durch planmässige Aufklärung der Arbeiterschaft einer solchen Sachlage, dass die Vorstände aller Arbeiter- und Angestelltenorganisationen ohne Ausnahme in die Hände von Leuten fallen, die den oben bezeichneten Kampf gegen den Krieg anerkennen und ihn durchzuführen imstande sind.
5. Als Ziel der revolutionären Massenkämpfe, die schon vom Parteitag zu Aarau im Jahr 1915 anerkannt worden sind, stellt die Partei die sozialistische Umwälzung der Schweiz auf. Diese Umwälzung ist ökonomisch sofort durchführbar, sie bildet das einzige wirksame Mittel zur Befreiung der Massen von den Schrecknissen der Teuerung und des Hungers, sie naht heran als Folge der Krise, die jetzt ganz Europa erlebt, sie ist zur vollständigen Beseitigung des Militarismus und aller Kriege absolut unumgänglich.

Alle bürgerlich-pazifistischen und sozialistisch-pazifistischen Redensarten gegen Militarismus und Kriege ohne Anerkennung dieses Zieles und des revolutionären Weges zu diesem Ziele erklärt die Partei für Illusionen oder Lüge, die nur dazu führen, die Arbeiterklasse von jedem ernstem Kampfe gegen die Grundlagen des Kapitalismus abzulenken.

Ohne den Kampf für Verbesserungen in der Lage der Lohnsklaven einzustellen, fordert die Partei die Arbeiterklasse und ihre Vertreter auf, die Propaganda der sofortigen sozialistischen Umwälzung der Schweiz in der allgemeinen Agitation, in den Parlamentsreden, Initiativanträgen usw. auf die Tagesordnung zu stellen, die Notwendigkeit der Ersetzung der bürgerlichen Regierung durch eine proletarische, die sich auf die Masse der Unbemittelten stützt, darzulegen, die Dringlichkeit solcher Massnahmen wie die Enteignung der Banken und der Grossbetriebe, Abschaffung aller indirekten Steuern, Einführung einer direkten Steuer mit revolutionär hohen Sätzen für grosse Einkommen usw. klarzumachen.

Zur selben Zeit verfasste Lenin auch ein Expose über *Prinzipielles zur Militärfrage*, mit dem er ähnliche Ziele verfolgte. In dieser Studie, die stark auf die besondern schweizerischen Verhältnisse zugeschnitten war, schrieb Lenin unter anderm:

... Die Partei hat die revolutionären Massenkämpfe «anerkant». Schön. Aber ist die Partei fähig, so etwas zu tun? Bereitet sie sich dazu vor? Studiert sie diese Fragen, sammelt sie das entsprechende Material, schafft sie entsprechende Organe und Organisationen, diskutiert sie innerhalb des Volkes, mit dem Volke einschlägige Fragen?

Kein Gedanke daran! Die Partei verharret ganz und gar im alten nur-parlamentarischen, nur-gewerkschaftlichen, nur-reformistischen, nur-legalen Geleise. Die Partei bleibt notorisch unfähig, revolutionäre Massenkämpfe zu fördern und zu leiten, sie bereitet sich notorisch ganz und gar nicht dazu vor. Der alte Schlendrian herrscht, und das «neue» Wort (Ablehnung der Vaterlandsverteidigung, revolutionäre Massenkämpfe) bleibt nichts als Wort! Und die Linken sind sich dessen nicht bewusst, sie sammeln nicht systematisch, ausdauernd, überall, auf allen Gebieten der Parteitätigkeit ihre Kräfte, um mit diesem Übel zu kämpfen.

Man kann nicht umhin, die Achseln zu zucken, wenn man z.B. folgenden Satz (den letzten Satz) aus den Grimmischen Thesen zur Militärfrage liest:

«Die Organe der Partei haben in diesem Falle» (nämlich im Falle der Kriegsgefahr, um einen Massenstreik des Verkehrspersonals usw. einzuleiten) «gemeinsam mit den Gewerkschaftsorganisationen des Landes die nötigen Anordnungen zu treffen.»

Ist es keine «kautskyanische» Politik, Politik der ohnmächtigen Phrase, der linken Deklamationen und der opportunistischen Praxis, wenn man einerseits Resolutionen vorschlägt, die Partei soll «gemeinsam mit den Gewerkschaftsorganisationen» revolutionäre Massenstreiks einleiten, anderseits aber gegen die grütlianerische, d.h. sozialpatriotische, reformistische, nur-legalistische Richtung und deren Vertreter innerhalb der Partei und der Gewerkschaften keinen Kampf führt?

Heisst es die Massen zu «erziehen» oder die Massen zu korrumpieren und zu demoralisieren, wenn man ihnen nicht täglich sagt und beweist, dass die «leitenden» Genossen O. Schneeberger, K. Dürr, P. Pflüger, H. Greulich, Huber und mehrere andere eben jene sozial-patriotische Ansichten haben, eben jene sozialpatriotische Politik treiben,

die Grimm so «tapfer» entlarvt und geisselt... wenn es sich um Reichsdeutsche und nicht um die Schweizer handelt? Die Ausländer beschimpfen, die «eigenen» «Mitbürger» decken ... ist das «internationalistisch»? ist das «demokratisch»?

Herman Greulich hat die Lage der schweizerischen Arbeiterschaft, die Krisis des schweizerischen Sozialismus sowie auch das Wesen der grütlienerischen Politik innerhalb der sozialistischen Partei mit folgenden Worten gekennzeichnet:

«... Die Lebenshaltung ist nur wenig und nur bei den obersten Schichten (hört! hört!) der Arbeiterschaft gehoben. Die Masse der Arbeiter blieb in Not, Sorgen und Entbehrungen. Darum kommt von Zeit zu Zeit der Zweifel, ob der bisherige Weg der richtige sei. Die Kritik sucht neue Wege und hofft namentlich Erfolge von einem schärferen Vorgehen. Man macht Versuche damit, die in der Regel (?) misslingen (??), und dann die Rückkehr zur alten Taktik mit verstärkten Kräften bewirken» (ist nicht auch hier der Wunsch der Vater des Gedankens?) ... «Nun ist der Weltkrieg gekommen ... Die ungeheure Verschlechterung der Lebenshaltung, die sich bis zur Not solcher Schichten steigert, die vorher noch ein erträgliches Dasein führten, verstärkt die revolutionäre Stimmung» (hört! hört!) ... «Die Leitung der Partei stand wahrlich nicht auf der Höhe ihrer Aufgabe und liess sich von den Heissspornen (so? so?) allzusehr (??) leiten ... Das Zentralkomitee des Grütlivereins nimmt für sich die < praktische nationale Pohtik> in Anspruch, die es ausserhalb der Partei betreiben will ... Warum hat es das innerhalb der Partei (hört! hört!) nicht getan? Warum hat es fast immer nur mir überlassen, den Kampf mit den Übradikalen zu führen?» («Offener Brief an den Grütliverein Hottingen», den 26. Sept. 1916.)

So weit Greulich. Es ist also nicht so, als ob etwa ein paar «Haibe Uslender» (wie die Grütliener innerhalb der Partei im Stillen denken oder worauf sie in der Presse anspielen und wie die Grütliener ausserhalb der Partei offen sagen) aus ihrer persönlichen Ungeduld in eine «mit fremder Brille» von ihnen betrachtete Arbeiterbewegung den Revolutionarismus einpflanzen wollten. Nein. Kein Geringerer als Herman Greulich – dessen tatsächliche politische Rolle die eines bürgerlichen Arbeiterministers in einer kleinen demokratischen Republik ist – teilt uns mit, dass nur die obersten Schichten der Arbeiterschaft sich einer kleinen Besserung ihrer Lage erfreuen, die Masse aber in Not bleibe, dass «das Verstärken der revolutionären Stimmung» nicht von den verfluchten ausländischen «Hetzern», sondern von der «ungeheuren Verschlechterung der Lebenshaltung» komme.

Also?

Also wird es unbedingt der Wahrheit entsprechen, wenn wir sagen:

Entweder wird das Schweizervolk hungern und mit jeder Woche schrecklicher hungern und täglich Gefahr laufen, in den imperialistischen Krieg hineingezogen zu werden, das heisst für den Nutzen der Kapitalisten abgegeschlachtet zu werden, oder es befolgt den Rat des besten Teils seiner Arbeiterschaft, rafft seine Kräfte zusammen und macht die sozialistische Revolution.

Die sozialistische Revolution? Eine Utopie! Eine «entfernte, praktisch unabsehbare» Möglichkeit!

Es ist keine grössere Utopie, als die Vaterlandsverteidigung in diesem Kriege abzulehnen, als den revolutionären Massenkampf gegen diesen Krieg zu führen. Man berausche sich nicht durch Worte, und man lasse sich nicht durch Worte einschüchtern. Den revolutionären Kampf gegen den Krieg ist fast jeder bereit anzuerkennen, aber man stelle sich einmal die Grösse der Aufgabe vor, einem solchen Kriege ein Ende durch die Revolution zu bereiten! Nein, es ist keine Utopie. Die Revolution wächst in allen Ländern ...

Am Parteitag vom 9./10. Juni 1917 wurde zuerst die Zustimmung zu den Kienthaler Beschlüssen behandelt, wobei ihnen – gegen den Antrag des Parteivorstandes – mit 151 gegen 89 Stimmen ohne Vorbehalt zugestimmt wurde. Die *Resolution zur Kienthal-Frage* lautet:

Die sozialdemokratische Partei der Schweiz, die durch den Parteitag 1915 ihre Zustimmung zu den Beschlüssen von Zimmerwald gegeben hat und der internationalen sozialistischen Kommission in Bern offiziell beigetreten ist, erklärt sich auch einverstanden mit den Beschlüssen, Thesen und Manifesten der II. Konferenz in Kienthal.

Der Parteitag erklärt sich solidarisch mit den Internationalisten aller Länder, die durch die Organisierung und Fortführung des Klassenkampfes die Stellung ihrer Regierungen zu untergraben versuchen und durch Entfaltung der Revolution dem Kriege ein Ende bereiten und einem sozialistischen Frieden die Bahn brechen wollen.

Der Parteitag hält dafür, dass die Sozialisten, die ihren Regierungen ihre Unterstützung zum Krieg gewähren, das Prinzip des Klassenkampfes verleugnen, und fordert die Arbeiter aller Länder auf, sich im Sinne der Beschlüsse von Zimmerwald und Kienthal zu betätigen.

Beschickung des Internationalen sozialistischen Bureaus. Der Parteitag erklärt sich mit der von der Kienthaler Konferenz geübten Kritik und Verurteilung der Haltung des Internationalen sozialistischen Bureaus einverstanden.

Um eine sozialistische Arbeiterinternationale wiederherzustellen, muss mit der Politik der Duldung gegenüber denen, die den Boden des Klassenkampfes und damit die Beschlüsse der zweiten Internationale aufgegeben haben, gebrochen und die Politik der Sozialimperialisten und Sozialpatrioten entschieden verurteilt werden, unter energischer Proklamierung der Prinzipien des Klassenkampfes. Die zukünftige Internationale muss sich auf der Gemeinschaft dieser Prinzipien und auf dem Willen zur gemeinsamen Aktion aufbauen.

Der Parteitag beschliesst in Konsequenz dieser Erklärung, einer Einladung des Internationalen sozialistischen Bureaus zur Friedenskonferenz nur Folge zu geben, wenn die III. Zimmerwalder Konferenz die Teilnahme an ihr beschliesst.

Für die Vorbereitung der Militärfrage hatte die Parteileitung eine Militärkommission eingesetzt, die dem Parteitag ihre Anträge vorlegte. Während eine Minderheit den Grenzschutz des Landes mit einer Milizarmee und die Verteidigung des Landes gegen einen äusseren Angriff grundsätzlich anerkennen wollte, lehnte die Mehrheit von vornherein jede militärische Tätigkeit der Schweiz ab und sagte der Landesverteidigung entschlossene Gegnerschaft an. Auf Antrag von Ernst Nobs, der vor allem von Robert Grimm sekundierte, stimmte der Parteitag mit 222 gegen 77 Stimmen einer Resolution auf grundsätzliche *Ablehnung der Landesverteidigung* zu. Damit wurde der Kampf gegen die militärischen Institutionen und die Ablehnung der «vom bürgerlichen Klassenstaat geschaffenen militärischen Pflichten» zur Richtlinie der sozialdemokratischen Partei. Der Antrag Nobs, in welchem der geistige Einfluss Lenins nicht zu übersehen ist, bedeutete das Bekenntnis des Parteitags zum kämpferischen Antimilitarismus.

Dieser Beschluss wie auch die vorbehaltlose Zustimmung zu den Beschlüssen von Kienthal waren ein Erfolg der Zimmerwalder Linken. Von nun an sollte der Kampf gegen die Armee und die Verteidigung des bürgerlichen Vaterlandes mit allen Mitteln, wie Demonstrationen, Streiks, Dienstverweigerungen usw., geführt werden.

#### ***Zur Militärfrage fasste der Berner Parteitag der sozialdemokratischen Partei der Schweiz vom 9./10. Juni 1917 folgenden Beschluss:***

Verschärfung des grundsätzlichen Kampfes gegen den Militarismus, Chauvinismus und Nationalismus sowie gegen die bürgerliche Jugenderziehung durch planmässige Aufklärung der Arbeiterschaft über Wesen und Zweck des Militarismus, grundsätzliche Bekämpfung und Ablehnung aller Forderungen, Kreditbegehren und Gesetze, die der Aufrechterhaltung und Stärkung des Militarismus dienen oder die Gefahren kriegerischer Verwicklung herauf beschwören können, durch die Partei und ihre Vertreter in den Behörden. Organisierung des entschlossenen äussersten Widerstandes der Arbeiter gegen die Beteiligung des Landes an jedem Kriege. Erleichterung der finanziellen Folgen, von denen die Parteigenossen betroffen werden können, die bei ihrer Verwendung als Soldaten gegen die Interessen der Arbeiterklasse den Gehorsam verweigern.

#### ***4. Debatten in den eidgenössischen Räten***

Nachdem in der Sommersession der Bundesversammlung von 1917 in erster Linie die «Affäre Hoffmann-Grimm» die beiden Räte beschäftigt hatte, traten in der Herbstsession 1917 wiederum die militärischen Fragen in den Vordergrund. In einer ausgedehnten und teilweise heftigen Militärdebatte wurden neben verschiedenen Einzelvorfällen wiederum grundsätzliche Fragen der Militärpolitik erörtert.

Bereits in der Sommersession war ein Antrag Willemin-Bossi eingereicht worden, welcher die Unterstützung der Linksozialisten Graber und Naine fand und der die Abberufung des Generals durch die Bundesversammlung und die Aufforderung an den Generalstabschef, sein Amt niederzulegen, verlangte. Dieser Antrag wurde in der Herbstsession vom Nationalrat behandelt, wo er am 20. September mit dem überwältigenden Mehr von 4 gegen 92 Stimmen abgelehnt wurde. Abgesehen von gewissen persönlichen Antipathien, lag diesem Antrag die alte Streitfrage nach dem Verhältnis zwischen ziviler und militärischer Gewalt zugrunde (Artikel 204 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation), die das Parlament beschäftigte. Im Nationalrat wurde hierüber eine Diskussion ausgelöst von einem im Jahr 1916 eingereichten *Postulat Fazy*, das folgenden Wortlaut hatte:

Der Bundesrat wird eingeladen, zwecks Berichterstattung und Antragstellung an die Bundesversammlung zu prüfen, wie die Militärorganisation vom 12. April 1907, insbesondere ihr 5. Teil, abgeändert werden könnte, um die Befugnisse des Oberbefehlshabers der Armee festzusetzen und das Übergewicht der Zivilgewalt über die Militärbehörden sicherzustellen.

**Im Ständerat wurde dieselbe Frage auf Grund einer *Motion Lachenal* behandelt. Diese lautete:**

Der Bundesrat wird eingeladen, behufs Änderung der Artikel 204 und 208 der Militärorganisation einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten und besondere Bestimmungen für die bewaffnete Neutralität aufzustellen, in welchen die Befugnisse des Bundesrates und des Armeekommandos festgesetzt und das Übergewicht der Zivilgewalt über die Militärgewalt sichergestellt werden.

##### **5. Um die «Demokratisierung der Armee»**

Im Juni 1917 hatte der schweizerische Grütliverein eine *Volkspetition betreffend Demokratisierung des schweizerischen Wehrwesens* zur Unterschrift aufgelegt (Abbildung Seite 226).

Die in der Volkspetition aufgeführten Forderungen wurden in der Herbstsession 1917 von den Nationalräten Rickli und Seidel, allerdings in leicht geänderter Fassung, als Motion eingereicht. Sie kamen – bedauerlicherweise, denn sie hätten möglicherweise zu einer Verbesserung des Klimas beigetragen – erst nach dem Krieg im Rat zur Sprache.

Ein weiterer, von sozialdemokratischer Seite im Jahr 1917 unternommener Vorstoss strebte die *Schaffung eines Zivildienstes für Dienstverweigerer* an. Eine hierfür in der Dezembersession 1917 eingereichte *Motion Greulich* forderte:

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht nach Art. 17 der Militärorganisation und kraft der Vollmachten vom 3. August 1914 das EMD zu ermächtigen sei, Personen, die wegen Dienstverweigerung aus politischen, religiösen oder ethischen Gründen zum ersten Male bestraft würden, von der weiteren Erfüllung der militärischen Dienstpflichten auszuschliessen, unter Auferlegung eines Zivildienstes von gleicher Dauer zur Ausführung von Kulturarbeiten.

Die Motion Greulich wurde im Nationalrat vorerst nicht behandelt. Das Eidgenössische Militärdepartement überwies sie einer von Generalstabschef von Sprecher geleiteten Kommission, die den Entwurf zu einer Verordnung des Bundesrats ausarbeitete, welche der Motion entsprechen wollte. Der Bundesrat wies jedoch den Entwurf zur noch-

# Volks-Petition

## betreffend Demokratisierung des Schweizerischen Wehrwesens

**Was ist**  
**demokratische Wehrreform?**  
 Auf dem Bundesversammlung am 21. Oktober 1917 hat der Schweizerische Bundesrat folgende Resolution angenommen:  
 Die demokratische Wehrreform ist die Wehrreform, die die Wehrpflicht für alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen geltend macht und die Wehrpflicht für alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen geltend macht.

**Chancen, die Schweizer des Wehrwesens zu erhalten.**  
 1. Die Wehrpflicht ist ein Recht und eine Pflicht. Sie ist ein Recht, weil sie die Wehrpflichtigen vor der Wehrpflicht schützt. Sie ist eine Pflicht, weil sie die Wehrpflichtigen zur Wehrpflicht verpflichtet.  
 2. Die Wehrpflicht ist ein Recht und eine Pflicht. Sie ist ein Recht, weil sie die Wehrpflichtigen vor der Wehrpflicht schützt. Sie ist eine Pflicht, weil sie die Wehrpflichtigen zur Wehrpflicht verpflichtet.  
 3. Die Wehrpflicht ist ein Recht und eine Pflicht. Sie ist ein Recht, weil sie die Wehrpflichtigen vor der Wehrpflicht schützt. Sie ist eine Pflicht, weil sie die Wehrpflichtigen zur Wehrpflicht verpflichtet.

### Schweizerische Goldaten-Organisationen

#### ihre Bedeutung für die Gegenwart und Zukunft

Von  
**W. Bringolf**



Preis 50 Rp.

Herausgegeben vom Goldaten-Berein Schaffhausen

Name und Beruf	Wohnort	Name und Beruf	Wohnort
1.		10.	
2.		11.	
3.		12.	
4.		13.	
5.		14.	
6.		15.	
7.		16.	
8.		17.	
9.		18.	

Die Petition kann bei dem Bundesrat in Bern oder bei dem eidgenössischen Militärdepartement in Schaffhausen eingereicht werden.

maligen Prüfung an das Eidgenössische Militärdepartement zurück, da er sich nicht damit einverstanden erklären konnte, eine für die Zukunft bestimmte neue Massnahme rechtlich auf die Kriegsvollmachten zu stützen.

Im September 1917 gründete der Schaffhauser Walther Bringolf zusammen mit weiteren Angehörigen des Füsilierbataillons 61 nach ausländischem Muster einen Soldatenverein (Abbildung Seite 226). Dieser hatte nach den Aussagen seines Gründers zum Zweck, die in der Armee um sich greifende Dienstverdrossenheit überwinden zu helfen, indem der organisierten Truppe bessere Behandlung und Verpflegung erwirkt werden sollte – ein Ziel, das zum Teil auch erreicht wurde. Der Soldatenverein sollte während der Kriegszeit auf dem Boden der Landesverteidigung stehen, wenn auch sein Gründer im Jahr 1917 der sozialdemokratischen Partei beigetreten ist, die sich seit ihrem Berner Parteitag vom Juni 1917 offen zum Antimilitarismus bekannte. – Die Armee liess die Soldatenvereine anfänglich gewähren. Aus ihnen ging im Sommer 1918 der schweizerische Soldatenbund hervor, der 5'000 Mitglieder zählte.

Ernste Sorgen bereitete dem Armeekommando die Tatsache, dass sich im Jahr 1917 die Fortwachen von Andermatt und Airolo gewerkschaftlich organisiert hatten. In diesem Verhalten einer als Kampfformation organisierten Berufstruppe erblickte General Wille einen Anschlag auf die Kriegsbereitschaft der Festungen, den er als viel gravierender beurteilte als beispielsweise den äussern Zerfall von Festungsanlagen. Ein Brief, den der General hierüber am 14. September 1917 an den Kommandanten der Sankt-Gothard-Befestigung richtete, zeigt seine Befürchtungen:

**BUREAU DES GENERALS**

Herrn Oberstdivisionär Biberstein, Kommandant der St.-Gotthard-Befestigung

Als der Generalstabschef neulich wegen der Telephonzentrale und anderer baulicher Verbesserungen bei Ihnen oben war, erfuhr er, dass die Fortwächter Gewerkschaftsgenossenschaften angehören, von denen wenigstens die eine offen ausgesprochen antimilitaristischen und infolgedessen natürlich auch allg. staatsfeindlichen Tendenzen huldigt. Ich betrachte diese Mitteilung für viel wichtiger als beispielsweise die Anzeige, dass die Wälle Ihrer Festungen infolge ursprünglicher schlechter Konstruktion, liederlicher Erbauung und vernachlässigten Unterhalts im Begriffe sind, zusammenzufallen. Die Annahme, dass diese Festungswerke für die Landessicherheit im Allgemeinen und ganz besonders im jetzigen grossen Krieg von Bedeutung sind, gibt uns allen Daseinsberechtigung. Wie können wir aber die Annahme von der Bedeutung von Festungswerken aufrechterhalten, wenn von Anfang an die zur Verteidigung des Werkes berufenen Truppen uns zu berechtigtem Zweifel an ihrer Kriegszuverlässigkeit zwingen? Die Mitgliedschaft der uniformierten und die Gradabzeichen der Armee tragenden Fortwächter in einer Vereinigung, die sich offen zu Tendenzen bekennt, die militärfeindlich sind, muss zusammengehalten werden mit dem bösen Geist, der in dem Urner Bat. 87 herrscht. Wir dürfen nicht ignorieren, dass dieses Urner Bat. 87 das einzige Auszugsbat. Der Garnison vom Gotthard ist. Dieses einzige Auszugsbataillon wurde der Garnison vom St. Gotthard gegeben als Kern der infanteristischen Verteidigung. Wenn dieses Bataillon sich jetzt so erwies, wie die Gerichtsverhandlung vom 25. Juli zutage gefördert hat, und wenn in den Fortwächtern, d.h. in denjenigen, die man angestellt hat, um unsere Befestigungen zu bewachen und zu beschützen gegen feindliche Überfälle, solange noch keine Truppen da sind, ganz fröhlich, ganz gemächlich militärfeindliche Tendenzen leben dürfen, dann macht man sich lächerlich, wenn man von dem Nutzen und der Bedeutung der Befestigungen spricht.

Der Generalstabschef hat Ihrer Festungsverwaltung den durchaus richtigen Rat gegeben, in dem Verkehr mit den Fortwächtern nicht zu dulden, dass diese sich irgendwie auf ihre Zugehörigkeit zu Gewerkschaftsverbänden berufen. Ich bin damit vollständig einverstanden; aber das Übel ist damit noch nicht geheilt. Die Fortwächter dürfen nicht angesehen und behandelt werden wie die Angestellten der eidg. Militärwerkstätten, der Pferderegianstalt und des Remontendepots. Die Fortwächter sind ganz andere militärische Angestellte; sie sind nicht angestellt, um die Kanonen der Befestigungen zu putzen und sonstwie die Befestigung im reinlichen Zustand zu erhalten, sondern sie sind angestellt zur Bewachung der an der Grenze gelegenen Festungswerke gegen feindliche Handstreich während jener Zeit, wo keine Truppen sich dort befinden. Dafür tragen sie Uniformen, und zwar nicht wie die Pferdewärter in Regie- und Remontendepots eine besondere Uniform, sondern die Uniform der Truppengattung, zu der sie gehören, und die Abzeichen des Grades, den sie in dieser Truppe bekleiden. Das ist bewusst so angeordnet, es soll unanfechtbar dadurch zum Ausdruck kommen, dass sie als Fortwächter Militärs im Dienst sind. Im Übrigen versehen sie ihren Dienst bewaffnet, sie sind also zu allen Zeiten Militärs im Dienst. Daran ändert gar nichts, dass diese Dienstleistung von ihnen auf einem Engagement beruht; solange dieses Engagement dauert, gelten bezügl. Ihrer Stellung, bezügl. Ihrer Rechte und Pflichten ganz allein die Vorschriften und Anschauungen, die für den Wehrmann im Dienst gelten. Das gilt in erhöhtem Masse in jetziger Zeit. Die Leute haben den Kriegseid geleistet, sie stehen im Aktivdienst, und unser ganzes Wehrwesen gehört in die Operette, wenn unter Berufung darauf, dass sie einem Arbeitersyndikat angehören, Forderungen aufgestellt werden, die nach Militärgesetz die Betroffenen vor Militärgericht bringen, und wenn die Leute sich darüber beschweren, dass man ihnen verbieten will, einem Syndikat anzugehören, das militärfeindliche Tendenzen verfolgt. Die Leute können Syndikaten angehören, soviel sie wollen, aber wenn das Syndikate sind, unter deren Tendenzen sich auch die Militärfeindlichkeit befindet, so können sie nicht mehr Fortwächter sein. Jedes andere Geschäft können sie betreiben, aber die Bewachung unserer Festungswerke darf man nicht Leuten anvertrauen, die militärfeindlich sind, sonst handelt man pflichtwidrig und macht unsere ganze Landesverteidigung lächerlich.

Sie wollen mich jetzt umgehend und eingehend genau über die ganze Angelegenheit aufklären. Ich werde dann mit dem Generalstabschefberaten, was jetzt zu geschehen hat.

Der General: WILLE

## XXIII. Die Armee im Jahr 1917

Das vom Bundesrat angesichts der militärischen Gefahren des Winters 1916/17 am 16. Januar 1917 angeordnete zusätzliche Truppenaufgebot von 2½ Divisionen führte zu einer starken Belegung der militärischen Tätigkeit im Jahr 1917. Diese äusserte sich auch in mehreren Erlassen des Armeekommandos zu grundsätzlichen Fragen der Armee im aktiven Dienst.

Ein *Befehl des Generals vom 15. Februar 1917* an die Heereseinheiten und direkt unterstellten Truppenkörper, der sich mit dem *Zuckerverbrauch* in den Einheiten befasst, ist von Interesse weniger wegen seines Gegenstandes als vielmehr wegen der darin zum Ausdruck gebrachten Denkweise des Generals.

### EIDGENÖSSISCHE ARMEE

#### OBERKOMMANDO

Hauptquartier, 15. Februar 1917

#### **An die Kommandanten der Heereseinheiten und der dem Armeekommando direkt unterstellten Truppenkörper**

Der Armeekriegskommissär hat an die ihm direkt unterstellten Kriegskommissäre und Quartiermeister am 14. Februar einen Erlass gerichtet, in welchem er konstatiert, dass seine Mahnung vom 19. August 1916, den über das Mass des nach Vorschrift Erlaubten weit hinausgehenden Zuckerverbrauch einzuschränken, gänzlich unbeachtet geblieben ist. Nicht bloss wurde der Verbrauch nicht eingeschränkt, sondern er ist sogar weiter gestiegen!

Es ist ganz gleichgültig, ob die reglementarische Portion von 20 Gramm Zucker genügt oder nicht, und ebenso ist es ganz gleichgültig, ob unsere Vorräte gross oder klein sind, 20 gr. Zucker per Mann per Tag ist vorgeschrieben, und wenn unser Denken und Handeln dem Rock entspricht, den wir tragen, d.h., wenn wir in Tat und Wahrheit Soldaten sind und nicht bloss äusserlich, so handeln wir nicht gegen Vorschrift. Indessen kann es vorkommen, dass verschiedene Umstände ein Vergessen einer Vorschrift erklärlich machen. Aber wenn dieselbe dann von vorgesetzter Stelle wieder ins Gedächtnis zurückgerufen wird und diese Mahnung findet wie im vorliegenden Fall keinerlei Beachtung, dann steht es sehr schlimm mit der soldatischen Pflichtauffassung, und es wäre ein sträflicher naiver Optimismus, zu glauben, dass die zutage getretene Gleichgültigkeit gegen Vorschriften und gegen die Mahnung des Vorgesetzten sich auf diese einzige Stelle beschränkt.

Als ich am 22. Januar die Kommandanten der Heereseinheiten um mich versammelt hatte, um ihnen darzulegen, was noch erforderlich wäre, um mit Zuversicht einem Feind entgegentreten zu können, betonte ich ganz besonders den Mangel an Zuverlässigkeit im Befolgen von Befehlen von höchster Stelle und wies als Beweis dafür darauf hin, dass der strikte Befehl, die Kriegsmunition für Übungszwecke nicht zu gebrauchen, bei zahlreichen Truppenkorps nicht beobachtet worden ist, obgleich er in der positivsten Form wiederholt wurde. Ich führte noch einen unbedeutenden Befehl von mir an betreffend das Fahren der Automobile, der von der ersten Stunde an gänzlich unbeachtet blieb. Ich könnte Ihnen noch zahlreiche andere Befehle anführen, die nur sehr unvollkommene Befolgung gefunden haben oder die, nachdem sie zuerst befolgt worden sind, nachher wieder in Vergessenheit gerieten!

Sie wissen, dass mein Prinzip ist, den Untergebenen jeder Stellung den grösstmöglichen Grad von Selbständigkeit und Selbsttätigkeit zu gewähren. Das verlangt aber, dass ich das Vertrauen haben darf, dass jeder Befehl der Armeeleitung auch befolgt wird; ohne dies Vertrauen darf Selbständigkeit und Selbsttätigkeit nicht gewährt werden.

Ihre oberste Pflicht ist, dafür zu sorgen, dass ich dieses Vertrauen gegenüber den Führern aller Grade haben darf. – Ich erlaube jedem Führer, gegen einen Befehl der Armeeleitung Einsprache zu erheben, aber dafür verlange ich des Bestimmtesten, dass, solange solche Einsprache nicht erledigt ist oder wenn derselben keine Folge gegeben wird, der Befehl mit soldatischer Ehrlichkeit und soldatischem Pflichtbewusstsein befolgt wird.

Der General: WILLE

Ein unglaublicher Vorfall bei der Truppe, in welchem ein Arrestant während 38 Tagen im Arrest vergessen wurde, gab General Wille Anlass, mit einem an die Truppenkommandanten gerichteten *Armeebefehl vom 24. Mai 1917* einmal mehr die gefährliche «Schlampigkeit» in der Armee zu geisseln.

## EIDGENÖSSISCHE ARMEE

### OBERKOMMANDO

Hauptquartier Bern, den 24. Mai 1917

An die Truppenkommandanten

Ein beschämendes Vorkommnis zeigt neuerdings so recht deutlich, dass dasjenige, was ich in meinem Kreisschreiben vom 6. Februar 1915 mit «Schlampigkeit» bezeichnet habe, immer noch nicht aus unserem Heere verschwunden ist: Ein Mann, der disziplinarisch mit 5 Tagen Arrest bestraft worden war, bleibt 38 Tage in Haft vergessen, bis er sich schriftlich erkundigt, wann seine Strafzeit abgelaufen sei!

Das war nur möglich, weil es wiederum an der unerlässlichen Zuverlässigkeit gefehlt hat. Ich schrieb am 6. Februar 1915: «Die Schlampigkeit ist ein altes und daher fest eingewurzelt Übel unseres Milizheeres.» Ich habe daher je und je dagegen angekämpft und verweise heute erneut und nachdrücklichst auf meine zahlreichen Erlasse, nämlich vom 16. August, 8. Und 15. September 1914, 5. Und 6. Februar, 10. April 1915 und 4. Mai 1916. Es muss nun anders werden.

Dieser ausserordentlich bedauerliche Vorfall mag einmal mehr allen Vorgesetzten zur Lehre dienen, was Gleichgültigkeit und Bequemlichkeit, Schlampigkeit in der Pflichtauffassung und Pflichterfüllung für Unheil stiften. Die in keiner Lage versagende innere Tüchtigkeit unseres Heeres ist noch nicht erreicht; dass sie aber unbedingt erreicht werde, muss unser erstes und unablässig ernstes Bemühen sein.

Die verschiedenen Angriffe und Kritiken an der Armee und ihrer Tätigkeit, die von parlamentarischer Seite, sei es im Ratsplenum oder in der Neutralitätskommission – in der General Wille persönlich seinen Standpunkt vertreten konnte –, vorgebracht wurden, gaben dem General Anlass, in einem Memorial *Die Dienstfreudigkeit* deutlich zu sagen, was er auf dem Herzen hatte. Dieses Dokument, das im Juni 1917 als Manuskript gedruckt und sämtlichen Mitgliedern der Bundesversammlung ausgehändigt wurde, ist eine deutliche Kundgebung für das vom General gepflegte Soldatentum. Der Ernst und die Offenheit, mit denen der General seine Sorgen dartut, machen die Schrift zu einem der bedeutenden militärischen Dokumente seiner Zeit.

... Trotz der grossen militärischen Veranlagung unseres Volkes, trotz der grössten Bereitwilligkeit, für die Unabhängigkeit des Vaterlandes Gut und Blut zu opfern, hat unser Volk am Dienstin keine Freude, sofern dieses eine sehr bescheidene Dauer überschreitet. Das ist nicht etwas aus neuerer Zeit und erst hervorgerufen durch das, was in unserer gegenwärtigen Lage gefordert und ertragen werden muss. Das war so von alters her der Fall, und die Verschiedenheit von heute gegenüber vergangenen Zeiten ist nur, dass durch Kultur und Bildung und durch den gegenüber früher ernster und straffer betriebenen Dienst im souveränen Volk die Erkenntnis gekommen ist: Das muss so sein für Wahrung unserer Ehre und Unabhängigkeit und für Erhaltung unseres Friedens. Unser Volk hat von jeher Freude gehabt am Dienstin, aber niemals Freude gehabt am vielen Dienstin ...

Weil unsere Wehrmänner im August 1914 opferfreudig dem Ruf zu den Waffen folgten und auch heute noch freudig dazu bereit wären, wenn es Ernst gilt, darf man niemals dafür, dass sie jetzt den langweiligen Grenzdienst, der so lange schon dauert, ungerne leisten, den Dienstbetrieb und die Behandlung der Mannschaft durch die Vorgesetzten anklagen.

Nun aber ist es richtig, dass landauf, landab über den Dienstbetrieb und über Mannschaftsbehandlung durch die Vorgesetzten geklagt, die unglaublichsten Geschichten darüber erzählt und weitererzählt und willig geglaubt werden. Auch das hat seine einfache und natürliche Erklärung, auch ohne dass diese Anschuldigungen wahr zu sein brauchen.

Wenn man ungehalten ist, dass man etwas leisten muss, und doch das Gefühl hat, dass man eigentlich darüber nicht ungehalten sein dürfte, so passt jeder von uns darauf auf, ob nicht die Art, wie man es leisten muss, einem das Recht gibt, ungehalten zu sein. Bei solcher Gemütsverfassung werden der Dienstbetrieb und das militärische Subordinationsverhältnis beständig den Vorwand dazu und vielfach auch Anlass dazu bieten. Das ist unvermeidlich ...

Der gegenwärtige Aktivdienst gibt viel mehr Vorwand und Anlass dazu als alle Dienste, die unsere Wehrmänner vorher gemacht haben ...

Unwillkürlich kommt der Wehrmann bei dem beständigen Wiederholen einfacher Übungen und dann weiter bei anderem, zu dem er kommandiert wird, auf den Gedanken, dass der Dienstbetrieb ein mangelhafter sei und dass die Vorgesetzten nicht willens seien oder nicht verstehen, den Dienst anregend zu gestalten. Hinzu kommt dann noch, dass von ihnen jetzt im Aktivdienst ernste Pflichtauffassung und Pflichterfüllung und eine Genauigkeit und Vollkommenheit in der Erfüllung der kleinen Pflichten des Dienstes verlangt wird, die sehr vielen von ihnen aus ihren früheren Instruktionsdiensten recht unbekannt waren. Und da dies zu fordern dem Vorgesetzten obliegt, kommen die dessen nicht gewöhnten Untergebenen nur zu leicht auf den Gedanken, die Vorgesetzten täten «schikanieren», sie übten Gewaltmissbrauch, und sie erblicken in jedem raschen, heftigen Wort eines Vorgesetzten eine bösertige, ungezielte Missachtung des Rechtes ihrer Persönlichkeit.

Die Empfindlichkeit des Bürgers im Wehrkleid gegenüber seinem militärischen Oberen ist eine Erscheinung, die nicht erst in dem jetzigen Aktivdienst entstanden ist. Das war in allen Milizen von jeher der Fall, und in derjenigen unserer alten demokratischen Republik ganz besonders ... Als im November 1895 der Verfassungsartikel, der die Basis der dringend notwendigen Revision des Wehrgesetzes bilden sollte, vom Volk verworfen wurde, hiess es gleich, daran seien die übermässigen Anforderungen an die Truppen in den Manövern und die Behandlung der Mannschaft durch die Offiziere schuld. Gegen solche Anschuldigungen schützt auch der laxeste Dienstbetrieb nicht, aber am stärksten und zahlreichsten kamen sie dort vor, wo eine ernstere Auffassung der militärischen Pflichten zum Durchbruch kommen wollte und im Begriff war, über die gemüthliche der guten alten Zeit den Sieg davonzutragen. Da hiess es nur aushalten und durchhalten, dann verschwanden ganz von selbst die Neigungen, solche Schauergeschichten zu erzählen, und es kam an ihre Stelle das frische, kraftvolle, männliche Wesen, dem solches Verklatschen der Vorgesetzten unmöglich und das in jeder Armee, geschweige denn in der Milizarmee eines kleinen Staates erstes Erfordernis ist, um im Kampf für die höchsten Güter des Volkes mit Ehren bestehen zu können ...

Wenn wir nun als logische Folge aus dem Dargelegten behaupten, dass die Klagen über Dienstbetrieb und über Mannschaftsbehandlung nicht berechtigen, sich darüber aufzuregen, so sei doch gerne erklärt, dass auch wir nichts sehnlicher wünschen, als dass sie auf hören, und willig sei zugestanden, dass es unter den Vorgesetzten – Unteroffizieren gleich wie Offizieren – solche gibt, die nicht den richtigen Ton als Vorgesetzte finden können und sich Ausschreitungen der verschiedensten Art zuschulden kommen lassen. Es sei auch unumwunden zugegeben, dass es sehr wünschbar wäre und auch möglich sein sollte, dass ihre Zahl eine geringere wird und dass diejenigen, in deren Individualität der Hang zu Gewalttätigkeiten und zu Missbrauch ihrer Stellung durch Ausschreitungen liegt, mehr als es jetzt der Fall ist, durch den im Offizierskorps herrschenden Geist im Zaume gehalten werden.

Auch dieses hat seine natürliche Begründung. Vorgesetzter in der Miliz sein ist viel schwerer als in einer stehenden Armee mit Berufskadern und mit festeingewurzelten Subordinations Verhältnissen. Im Übrigen fehlt dem Milizoffizier auch aus verschiedenen anderen Gründen das zum Vorgesetzten unerlässlich notwendige Selbstvertrauen. Es soll nicht gesagt werden, dass der Milizoffizier nicht in seinem Wesen ein vollendeter Vorgesetzter sein kann; es gibt sehr

viele, die das sind, aber sie verdanken das vorwiegend ihrer natürlichen Veranlagung und nur teilweise einer systematischen Erziehung zum Vorgesetzten und dem dieselbe vollendenden Geist in dem Offizierskorps, in das sie als junge, unerfahrene Offiziere eintreten.

Ich gestehe offen: Als 1914 der Bundesrat die ganze Armee unter Waffen rief und die Bürger in so bewundernswertem ernstem Pflichtgefühl dem Ruf folgten und die Bundesversammlung den General wählte, den der Bundesrat ihr vorschlug, obgleich seine Persönlichkeit und Denkweise vielen von ihnen nicht sympathisch war, da meinte ich, jetzt seien wir mit unserm Wehrwesen über dem Berg, freie Bahn sei jetzt geschaffen und kleinliches Denken und Bedenken stehen nicht mehr im Wege, um das Kriegsgenügen von Truppe und Führer zu erschaffen, das mit dem furchtbaren Ernst der Zeit im Hintergrund jetzt leicht zu erschaffen sein sollte.

Die gehobene Stimmung von damals hat nicht lange gehalten: Sowie der grosse Weltkrieg anfang einen Verlauf zu bekommen, der erlaubte zu hoffen, er werde unsere Grenzen verschonen, kam sachte, aber schnell hintereinander all das kleinliche Denken und Wollen wieder hervor, dessen gänzliches Zurtücktreten erstes Erfordernis ist, um unser Heer seiner furchtbar schweren Aufgabe gewachsen zu machen.

Seit diesem Zeitpunkt konnte die Armeeführung nicht mehr ihre ganze Zeit und ihre ganze Kraft der Erschaffung von Kriegstüchtigkeit widmen; den grössten Teil ihrer Zeit und Kraft musste sie vergeuden, um Schläge gegen die Tüchtigkeit der Armee zu parieren und um zu verhindern, dass sie durch falsches Denken und Wollen von der erreichten Stufe wieder herabgestossen werde ...

Die Truppe selbst hätte keine Sorgen gemacht, die ist brav und gut, das hat jeder Divisionskommandant bestätigt, aber der Einfluss, der von aussen in sie hineingetragen wurde, der war schlimm, ohne diesen hätten alle Wehrmänner ohne Ausnahme den vielen und langen Grenzbewachungsdienst und seine Störungen des wirtschaftlichen Lebens gelassen ertragen, wie es sich für Soldaten und Männer geziemt, und niemals wäre die böse Stimmung entstanden, von der behauptet wird, dass sie landauf, landab herrscht, die aber in Tat und Wahrheit lange nicht so schlimm ist, wie behauptet wird.

Dass der schlimme Einfluss von aussen aufhört, das ist dasjenige, um das es sich jetzt handelt. Es bedarf keiner weitem Beweisführung, dass das sein muss. Wir leben nicht in gemütlicher Friedenszeit, sondern die Armee muss jeden Augenblick darauf gefasst sein, die Feuerprobe bestehen zu müssen.

Dasjenige was die Armeeführung in jetziger Zeit braucht, ist Vertrauen; nicht so sehr und an erster Stelle Vertrauen in ihre tiefgründigen strategischen Kenntnisse und in die Genialität ihrer strategischen Kombinationen – das bisschen, das davon zur Führung unserer kleinen Armee in unseren einfachen Verhältnissen erforderlich ist, wird hoffentlich vorhanden sein. Das Vertrauen, das die Armeeführung braucht, ist das Vertrauen in ihre schon lange erwiesene Befähigung, kriegsbrauchbare, kriegszuverlässige Truppen zu erschaffen. Da möge man sie ungehindert und ungestört arbeiten lassen; mit der Armee, die dann entsteht, wird jedermann im Schweizerland zufrieden sein, auch wenn seinem Denken das eine oder andere fremdartig vorkommt. – Dafür kann ohne Besinnen die Garantie übernommen werden.

Ein Vorfall, der sich in der Nacht vom 2. auf den 3. Juli 1917 bei der zur Verstärkung der Grenzüberwachung bei Benken (Schaffhausen) eingesetzten Truppe abspielte, erregte die Öffentlichkeit stark. Da ein Automobilist die Haltzeichen der Truppe missachtete, machte diese Gebrauch von der Schusswaffe, wobei zwei Zivilpersonen getötet wurden. Der Benkener Vorfall wurde in der sozialistischen Presse als ein weiteres Ergebnis des in der Armee gepflegten rücksichtslosen Draufgängertums gebrandmarkt, während General Wille seinerseits im Vorgehen des betreffenden Wachtpostens einen Missbrauch seiner Gewalt erblickte und den Vorfall scharf kritisierte. Auch nachdem ein Divisionsgericht den verantwortlichen Hauptmann freigesprochen hatte, weil die von ihm erteilten Befehle den formellen Vorschriften der Felddienstordnung entsprachen, dauerte die von dem Vorfall ausgelöste Auseinandersetzung über das Recht des Waffengebrauchs der Truppe im Frieden noch längere Zeit an, wobei sich einmal mehr zeigte, dass das Fehlen eines gesetzlich geordneten Zustandes zwischen dem eigentlichen Krieg und dem reinen Frieden eine schwer-

wiegende Lücke bildete. Ein *Befehl des Generals vom 16. Juli 1917* umriss seine Einstellung zu der Frage, was notwendig war, weil der General auch in militärischen Kreisen nicht überall verstanden worden war.

**EIDGENÖSSISCHE ARMEE**  
**OBERKOMMANDO**

Hauptquartier Bern, den 16. Juli 1917

An die Truppenkommandanten, denen die Grenzbewachung obliegt

Die Tötung von zwei Zivilpersonen in der Nacht vom 2. auf den 3. Juli beim Grenzbewachungsdetachement Schaffhausen veranlasst mich, Sie persönlich dafür haftbar zu machen, dass dem Wortlaut und dem Sinn des Befehls des Generalstabschefs vom 30. Juni 1917 über den Waffengebrauch beim Grenzdienst nachgelebt wird.

Es muss hier eine Änderung der Mentalität eintreten, die zu dem Glauben veranlasste, in dem erwähnten Befehl liege kein Hindernis, Anordnungen zu treffen, die zur Tötung von Zivilpersonen führen mussten, wenn ein Automobil, das in rascher Fahrt daher kommt, auf den Anruf nicht gleich zum Stehen gebracht wird, während der Zweck jenes Befehls gerade und ganz allein war, so etwas zu verhindern.

Es ist dies die gleiche Mentalität, die Sonntag, den 3. Juni 1917, nachmittags, einen Mann einer Patrouille veranlasste, bei Riehen einen gebrechlichen, harmlosen armen Mann auf weniger als 50 Meter Entfernung einfach niederzuknallen, ohne sich vorher zu fragen, ob die Bestimmung der Felddienstordnung, die dazu berechtigt, hier anwendbar ist und ob es dem Soldat mit seinen jungen Beinen nicht möglich sei, den alten Mann, der beschleunigt davonhumpelte, auf andere Weise zum Anhalten zu bringen.

Das Zusammenschiessen ist nicht das einzige und nicht das zuerst anzuwendende Mittel, um jemanden aufzuhalten, der sich im verbotenen Grenzraum befindet, sondern das letzte Mittel dafür; wir aber behandeln es, weil es zweifellos das bequemste und radikalste ist, als das einzige Mittel. Das hat seine Ursache in einer falschen Mentalität, die seit alten Zeiten bei unsern friedlichen Übungen in den Wiederholungskursen ganz gleichartigen Gewaltmissbrauch – wenn auch nicht mit so furchtbaren Folgen, denn bei Friedensübungen fehlt die scharfe Munition – zur Folge hat. In keiner andern Armee wird bei Friedensübungen so rücksichtslos Landschaden verursacht, und auch in andern Dingen glauben unsere Bürger, wenn sie das Wehrkleid tragen, sich gegenüber ihren andern Mitbürgern in einer Art benehmen zu dürfen, die etwa erinnert an das Gebaren einer wilden Soldateska in Feindesland. Das war von alters her so der Brauch bei uns und ist im jetzigen Aktivdienst die Ursache dafür, dass unsere Posten und Patrouillen an der Grenze ohne viel Federlesens auch dort, wo andere Mittel genügen würden, von der Waffe Gebrauch machen, und dass die Vorgesetzten nicht Belehrungen und Instruktionen gegeben haben, die dies verhindern, sondern sogar eher solche, die dazu aufmuntern.

Es ist ein grosser Irrtum zu glauben, solche Mentalität sei ein untrügliches Zeichen dafür, dass in reichem Mass jene Eigenschaften vorhanden sind, die den Schwächern befähigen, gegen den Stärkern zu kämpfen.

Doch dem sei, wie ihm wolle, meinen Ansichten über soldatisches Wesen entspricht diese Mentalität nicht. Die beiden kurz nacheinander erfolgten Tötungen friedlicher Bürger zeigen uns deutlich, wohin solche Denkweise führt.

Ich verlange von den Truppenkommandanten, dass sie diese Mentalität bekämpfen und ausrotten. Wenn sie wieder zur Tötung friedlicher Bürger veranlassen sollte, so werde ich die höhern Truppenführer persönlich dafür haftbar machen.

Es ist mir die Befürchtung geäussert worden, die strenge und gewissenhafte Ausführung der Consigne der Posten und Patrouillen könne darunter leiden, wenn durch Befehl und Belehrung unmöglich gemacht wird, dass gelegentlich ein harmloser Mensch zusammengeknallt wird. Bei soldatisch gut erzogenen Truppen ist diese Befürchtung gänzlich unbegründet, und wo der Grenzschutz schlapp und nachlässig betrieben wird, weil eingehende Belehrung und strenges Gebot vor dem Missbrauch des Rechtes und der Pflicht zum Waffengebrauch schützt, da hat man es mit einer Truppe zu tun, der das Beste fehlt: die Erziehung zum Soldaten und die durch diese erschaffene männliche Sicherheit.

Der General: WILLE

Im Zusammenhang mit den österreichisch-deutschen Erfolgen an der Isonzofront und ihrem Vorstoss an den Piave vom Herbst 1917 ist ein *Befehl vom 7. November 1917* an die in Bern stationierten Offiziere zu sehen, der ihnen die Pflicht zu vermehrter Zurückhaltung auferlegte. Dieser Befehl ist auch interessant für die Parteinahme weiter Kreise des Landes zugunsten der Zentralmächte.

**DER OBERBEFEHLSHABER  
DER EIDGENÖSSISCHEN ARMEE**

Bern, den 7. November 1917

Soeben vernehme ich, dass von italienischer Seite behauptet wird, in Bern stationierte Offiziere hätten anlässlich der letzten deutsch-österreichischen Siege ihre Genugtuung hierüber laut & auffallend geäußert, unter anderm auch auf diese Siege angestossen.

Wie weit diese Behauptung zutrifft, ist mir unbekannt, da ich nichts derartiges bemerkt habe. Immerhin liegt in ihr eine Mahnung an unsere Offiziere, sich in acht zu nehmen und nichts zu tun, wodurch die jetzt sehr begreifliche grosse Empfindlichkeit der unter uns weilenden Italiener verletzt werden könnte. Das liegt nicht bloss im politischen Interesse unseres neutralen Staates, sondern ist meines Erachtens auch eine Anstandspflicht.

Ich glaube, dass das Aufmerksammachen hierauf genügen sollte, in der Zukunft etwas Derartiges zu vermeiden, sofern es überhaupt vorgekommen ist.

Der General: WILLE

Das in weiten Armeekreisen vorhandene Missbehagen über die eigenwilligen Ausbildungsniethoden des Oberstdivisionärs Gertsch gab dem General am 14. November 1917 Anlass, sich in temperamentvollen Ausführungen über die Frage der reglementsgemässen Ausbildung für seinen Schützling einzusetzen. Gertsch war zweifellos eine fähige, wenn auch stark umstrittene Führerpersönlichkeit. Er war 1911 nach einer unschönen Disziplinargeschichte aus der Armee ausgeschieden, hatte jedoch im Jahr 1914 das Kommando einer Brigade erhalten, die er zur Zufriedenheit des Generals geführt hatte. Darum hatte ihn General Wille auf das Jahr 1917 für das Kommando der 3. Division vorgeschlagen. Hier erlebte Gertsch zunehmende Ablehnung bei seinen Untergebenen und in politischen Kreisen. Die *Darlegungen des Generals vom 14. November 1917*, die sehr stark in seinem persönlichen Erlebnisbereich verankert waren, sind charakteristisch für seine Denkweise nicht nur in der Grundsatzfrage der Reglementstreue, sondern auch für seine Einstellung gegenüber einem Untergebenen, dessen Haltung ihm noch erhebliche Anfechtungen eintragen sollte.

Bern, den 14. November 1917

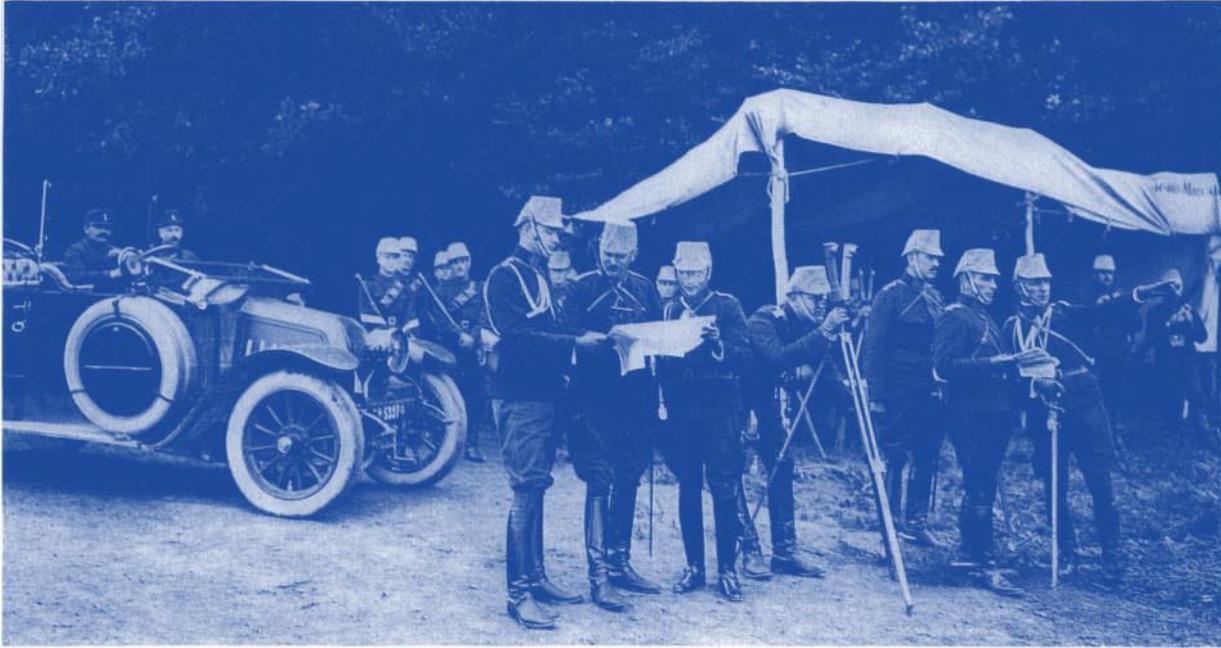
Von der ersten Stunde an, wo ich bei der Instruktion anfang und durch meine Arbeit den unbequemen Beweis erbrachte, dass Miliz und schlappes, gutmütig-heiteres Bürgergardewesen nicht Synonyme zu sein brauchen, wurde gegen mich die Anklage erhoben, dass ich nicht nach Reglement ausbilde. Das war in gewissen Richtungen auch zutreffend, hatte aber seinen Grund darin, dass ich nicht in der Stellung und in der Macht war, die fehlerhaften und unvollkommenen Reglemente abzuändern. Der Vorwurf wurde aber nicht aus hochgradigem Respekt vor der Heiligkeit des Buchstabens des Gesetzes erhoben, sondern ganz allein aus Neid über die Ausbildungsergebnisse, die ich erreichte. Scheinheilig sagten diese Tugendwächter: Wenn wir nicht durch den Respekt vor der Heiligkeit der Vorschrift gebunden wären, dann könnten wir selbstverständlich das gleiche Ausbildungsergebnis erreichen. Jedes Jahr zu Beginn der Unteroffiziersschule der Artillerie in Thun, wo alle Instruktoren beieinander waren, setzte mein späterer grosser Freund von Orelli, der damals noch die rechte Hand des Obersten Hebbel war, den armen Oberinstruktor Oberst Bleuler in Verlegenheit mit der Anfrage, ob sie in Frauenfeld nach Thuner Manier oder nach Reglement ausbilden

sollten, worauf natürlich der Oberinstructor antworten musste, nach Reglement. Die Art, wie ich in Thun ausbildete, blieb indessen die gleiche; darüber hatte ich mich schon lange mit dem Oberinstructor verständigt, schon lange war unter der Hand von meinen lieben Kollegen gegen meine Instruktionsart bei ihm gehetzt worden. Die Sache hatte eine gründliche Erörterung zwischen uns veranlasst, und ich hatte ihn gebeten, bevor er urteile und entscheide, die Resultate meiner Arbeit abzuwarten und mit den Resultaten der Arbeit jener zu vergleichen, denen es bei der Denunziation gegen mein Ausbildungsverfahren in Tat und Wahrheit gar nicht um die Heiligkeit des Buchstabens des Gesetzes zu tun war, sondern ganz allein nur um zu verhindern, dass meine Ausbildungsergebnisse bessere seien als die ihren ...

So wurde meine ganze Tätigkeit immer mit der Waffe bekämpft, dass ich nicht nach Reglement arbeite. Wenn ich mich jemals dadurch hätte beeinflussen lassen und wenn ich nicht Vorgesetzte gehabt hätte, die mir freie Hand liessen, würde ich niemals das geringste haben leisten können. Es ist begreiflich, dass ich bei diesen am eigenen Leibe gemachten Erfahrungen nicht dafür zu haben bin, wenn die Arbeit eines Instructors oder Truppenoffiziers, von dem ich weiss, dass er sein Geschäft versteht und dass er das Richtige will, bei mir bekämpft wird mit der Anschuldigung, er arbeite nicht nach Reglement ...

Es berührt mich schmerzlich, wenn jetzt das Vaterland in Gefahr erklärt wird, weil Oberstdiv. Gertsch eine andere Ausführung des Gewehrgriffs «schultert Gewehr», als, wie man behauptet, dem Buchstaben des Reglements entsprechende, verlangt. Die sittliche Entrüstung darüber richtet sich gar nicht gegen das, was er angeordnet hat, sondern sie richtet sich gegen das, was er damit und mit den andern kleinen Reglementswidrigkeiten, die man ihm vorwirft, erreichen will. Dass dieses Ziel ein richtiges ist und im höchsten Interesse der Kriegszuverlässigkeit, d.h. der Kriegsbrauchbarkeit der Truppe, liegt, steht aber für mich ausser allem Zweifel. Die Bekämpfung dieser Methode des Obersten Gertsch kommt zu früh; man soll abwarten, ob er das Ziel erreicht oder ob in Tat und Wahrheit schliesslich die Folgen davon eintreten, die man jetzt vorschnell behauptet. Richtet er damit, dass er eine lächerlich kleine Änderung in der Ausführung des Gewehrgriffs «schultert Gewehr» verlangt, die Moral der Truppe zugrunde, so ist diese und die ganze Kriegsbrauchbarkeit der Truppe keinen Schuss Pulver wert ...

... Ich bin entrüstet über die Hatz, die gegen Oberst Gertsch sofort und systematisch einsetzte, sowie er das Kdo. der 3. Div. erhalten hatte. Oberst Gertsch hatte sich im Jahre 1910 gegen seinen Korpskommandanten und die Disziplin schwer vergangen. Das soll nicht bestritten werden und ebenso wenig etwas gesagt werden dagegen, dass er dafür so gemassregelt worden ist, wie es der Fall war; aber ebenso wenig kann bestritten werden, dass sich sein Korpskdt. bei der Kritik, gegen die Oberst Gertsch auf so militärisch unstatthafte Art reagierte, schwer vergangen hatte. Nicht bloss hatte er ihn an jener Manöverkritik für eine Angriffsgliederung schwer getadelt, die den Vorschriften des Reglements nicht widersprach, die trotz jenem Tadel bei allen spätem Manövern sehr gleichartig gebraucht wurde und die dem, was heutzutage allgemein der Brauch ist, entspricht, sondern er hatte das auch getan in der denkbar schroffsten Form, vor dem gesamten Offizierskorps des gesamten Armeekorps, vor den vielen fremden Offizieren, die den Manövern beiwohnten, vor einem zahlreichen Publikum und vor den Vertretern der Presse des ganzen Landes. Das muss bei der Beurteilung des Vorgehens des Obersten Gertsch sehr in Betracht gezogen werden, und im fernem, dass ganz ohne Zweifel in jeder andern Armee nicht bloss Oberst Gertsch geradeso bestraft worden wäre, wie dies bei uns der Fall war, sondern dass auch die militärische Karriere des Korpskdt. zu Ende gewesen wäre, der sich so vergessen hatte. Und auf jeden Fall war das spätere schwere Vergehen des Obersten Gertsch, das die Folge dieses Vorfalls war, kein unehrenhaftes, das seine Wiedereinstellung in der Armee ausschloss. Für sein schweres Vergehen hat der Oberst Gertsch dadurch, dass seine Karriere als Instruktor gebrochen und er für viele Jahre auch als Truppenoffizier ausser Aktivität gesetzt worden war, hinlänglich gebüsst. Und als wir 1914 für die Kriegsmöglichkeit mobilisierten, stand nichts im Wege, ihn wieder als Brigade-Kommandanten zu verwenden und ihn, der schon vor vielen Jahren für ein Div. Kdo. vorgeschlagen war, zum Div. Kdt. zu ernennen, nachdem er wieder zwei Jahre tadellos eine Brigade geführt und daraufhin von seinem Div. Kdt. zur Beförderung zum Divisionär vorgeschlagen worden war. Nachdem Oberst Gertsch wieder in die Armee aufgenommen und ganz besonders nachdem ihn auf Vorschlag des Generals der Bundesrat zum Divisionär ernannt hatte, sollte für jedermann die Ranküne gegen ihn von vor 7 Jahren her begraben sein. Ganz besonders galt das für diejenigen, die irgendwie bei den Vorkommnissen des Jahres 1910 beteiligt gewesen waren, und wenn diese, in welcher Stellung sie sich auch befinden, mit der Art, wie



Auf einem vorgeschobenen Kommandoposten.

Oberst Gertsch seine Aufgabe als Div. Kdt. anpackt und seine Division führt, nicht einverstanden sind, so ist es ihre Pflicht, mit ihrem verdammenden Urteil zuzuwarten, bis sich klar und unanfechtbar herausstellt, dass die Massregeln und Anordnungen des Obersten Gertsch falsch sind, dass er nicht befähigt ist, eine Division zu führen und auf deren Erschaffung zur Kriegstüchtigkeit den richtigen Einfluss auszuüben.

U. WILLE

## XXIV. Die Oktoberrevolution in Russland

Die russische Februarrevolution von 1917 hatte zwar mit der Befreiung vom zaristischen Joch äusserlich die demokratischen Freiheiten gebracht; aber die Führung besass nicht die Kraft, die vielen notwendigen Reformen zu verwirklichen. Vor allem die Fortsetzung des sinnlos gewordenen Krieges trug der Friedenssehnsucht des Volkes nicht Rechnung und wirkte mit, den Zerfall des schwachen sozialistisch-bürgerlichen Regimes zu beschleunigen.

Am 7./ 8. November (25/26. Oktober nach russischer Zeitrechnung) erfolgte in Petersburg die bolschewistische Revolution. Die Umsturzereignisse der Oktoberrevolution verliefen wenig dramatisch und dauerten kaum 24 Stunden. Obwohl die Revolutionäre nur eine kleine Minderheit bildeten und ihr Erfolg mehrfach an einem dünnen Faden hing, gelang die Revolution mit geringen Verlusten. Die Regierung Kerenski hatte jede Autorität verloren und wurde von den entschlossen und rücksichtslos handelnden Revolutionären, deren geistiger Kopf Lenin und deren Organisator Trotzki war, überspielt.

Sofort nach seiner Ankunft in Russland hatte Lenin mit seinen «Aprilthesen» die bolschewistische Partei auf ein Programm der Diktatur des Proletariats verpflichtet. Mit der Parole «Alle Macht den Sowjets» gelang es den Bolschewisten im Frühjahr 1917, ihren Einfluss in den Arbeiter- und Soldatenräten laufend zu verstärken. Damit spitzte sich der Konflikt zwischen der Regierung und den Sowjets immer mehr zu. Am 24. Oktober 1917 erteilte der Petersburger Sowjet der Stadtgarnison die Weisung, den militärischen Befehlen ihrer Vorgesetzten nicht mehr zu gehorchen. Am nächsten Tag besetzten bolschewistisch gesinnte Truppeneinheiten, praktisch ohne auf Widerstand zu stossen, die wichtigsten Schlüsselpunkte der Stadt. Damit wurde die Regierung Kerenski gestürzt; die bolschewistische Minderheit riss die Macht an sich. Mit diesem militärisch durchgeführten Staatsstreich begann das Diktaturregime des Rats der Volkskommissare, welches von Anfang an alle Ansätze zu einer freien und gerechten Ordnung mit Gewalt unterdrückte. Von seinen Versprechen «Friede und Brot» vermochte sie nur die erste zu verwirklichen.

Am 21. November 1917 erliess der Rat der Volkskommissare einen allgemeinen Friedensappell, in welchem er den Frieden ohne Annexionen und Kontributionen forderte. Diese Friedensforderung, welche die eigene Niederlage bewusst in Kauf nahm, entsprach der von Lenin seit Langem vertretenen Auffassung, wonach die revolutionäre Klasse in einem reaktionären Krieg sogar die Niederlage der eigenen Regierung wünschen müsse, um auf diese Weise den imperialistischen Krieg in einen Bürgerkrieg umzuwandeln. Damit sollten der Kampf des Proletariats gegen die Machthaber des Kapitalismus und gleichzeitig die internationale Ausbreitung des Kommunismus gefördert werden.

Das Friedensstreben der bolschewistischen Machthaber führte nach längeren Verhandlungen am 3. März 1918 zum *Separatfrieden mit den Zentralmächten von Brest-Litovsk* und damit zum Ausscheiden Russlands aus dem Krieg und zum – allzu späten – Wegfallen der Frontbindung der Zentralmächte im Osten.

## XXV. Unruhen in der Schweiz im Herbst 1917

Nachdem es bereits im Verlauf des Jahres 1917 da und dort in der Schweiz zu Unruhen und Tumulten gekommen war, in welchen sich der wachsende Unmut des Volkes über vermeintliche und tatsächliche Missstände in Staat und Armee Luft gemacht hatten, ereigneten sich in den Tagen vom 15. bis 18. November 1917 in Zürich die bisher schwersten Ausschreitungen, die einen kleinen Vorgeschmack der Ereignisse vom Spätjahr 1918 geben sollten. Die Stadt Zürich war im Verlauf der Kriegsjahre immer mehr zur Hochburg einer revolutionären Bewegung geworden. Diese Entwicklung, die von der Anwesenheit Lenins eine bedeutende Förderung erfahren hatte, riss nach seiner Abreise kaum ab; die Anhänger des russischen Revolutionärs hatten sich eng zusammengeschlossen, um die Fackel der Revolution weiterzutragen und den Gedanken der Weltrevolution auch in der Schweiz zu verwirklichen. Das Feuer der revolutionären Begeisterung wurde besonders von den sehr aktiven Jugendorganisationen geschürt, die in Versammlungen, Manifestationen und mit zahlreichen Kampfschriften aller Art für ihre Gedanken warben. Sie wurden vor allem vom «Volksrecht» sehr entschieden unterstützt, wo Ernst Nobs kräftig in die Flammen blies und wesentlich zur Radikalisierung der Arbeitermassen beitrug. Am 12. November 1917 publizierte er das stark pazifistisch klingende russische «Friedensdekret des Kongresses der Arbeiter- und Soldatenräte» vom 11. November 1917, in welchem die bolschewistischen Machthaber Russlands die Befreiung der Menschheit von den Schrecken des Krieges forderten.

Am 16. November 1917 veröffentlichte er im «Volksrecht» das von ihm im September 1917 von der dritten Zimmerwalder Konferenz in Stockholm, an der er und Rosa Bloch als schweizerische Delegierte teilgenommen hatten, heimgebrachte gänzlich bolschewistische *Manifest*. In diesem wurden die Proletarier aller Länder zum gemeinsamen Kampf um die Herbeiführung des Friedens und zur «Volksbefreiung durch das sozialistische Proletariat mit dem Mittel des Massenstreiks» aufgerufen:

### *Friedenskundgebung aus Stockholm*

Zur dritten Zimmerwalder internationalen Sozialistenkonferenz waren vom 5. bis 7. September 1917 in Stockholm Vertreter folgender sozialistischer Organisationen versammelt:

Aus Deutschland: Unabhängige Sozialdemokratie Deutschlands. Aus Österreich: Opposition innerhalb der Sozialdemokratie Österreichs. Aus Russland: Zentralkomitee der S. D. A. P. Aus Russland: Organisationskomitee der S. D. A. P. (Die Vertreter des O. K. haben nur teilweise an den Beratungen der Konferenz teilgenommen; der eine von ihnen hat das Manifest wegen Meinungsverschiedenheit in der Formulierung eines Punktes nicht unterschrieben.) Aus Russland: Menschewiks-Internationalisten. Aus Polen: Landesvorstand der S. D. Polens. Aus Finnland: Sozialdemokratische Partei. Aus Rumänien: Sozialdemokratische Partei. Aus der Schweiz: Sozialdemokratische Partei. Aus Amerika: Socialist propaganda League und International Brotherhood. Aus Norwegen: Sozialistischer Jugendverband. Aus Dänemark: Sozialistischer Jugendverband. Aus Schweden: Linkspartei und Jugendverband.

Ausser den genannten Parteien haben den Beschlüssen der Konferenz beigestimmt die «enge» Partei Bulgariens und die aus Reiseschwierigkeiten erst nach der Konferenz in Stockholm angelangten Vertreter der Opposition inner-

halb der «weiten» Partei und des allgemeinen Bundes der Gewerkschaften Bulgariens. Wir haben Zustimmungen auch von Parteien erhalten, deren Vertreter nicht nach Stockholm kommen konnten; da die von ihnen gesandte schriftliche Zustimmung an uns aus Hindernissen technisch-politischer Natur noch nicht eingelangt ist, erwähnen wir sie nur im Allgemeinen.

Einer Anzahl anderer sozialistischer Organisationen internationaler Richtung, insbesondere den Genossen aus England, Frankreich und Italien, wurde durch Pass Verweigerung die Teilnahme an der Konferenz vereitelt. Gestützt auf ihre Zuschriften und ihrer Zustimmung gewiss, haben die Erschienenen sich geeinigt auf folgenden Aufruf:

### **Proletarier aller Länder!**

Dem vierten Kriegswinter mit all seinen Schrecken treiben die Völker widerstandslos entgegen. Millionen von Männern wurden hingemordet, Millionen zu Krüppeln geschossen, weitere Millionen werden Tag für Tag zur Schlachtbank geschleppt. Hunger und Elend zermürben die Daheimgebliebenen. Männer, Frauen und Kinder, nicht nur in den kriegführenden, sondern auch in den neutralen Ländern. Es ist die Selbstvernichtung der Völker als Folge des kapitalistischen Wettbewerbs um Herrschaft und Beute.

Angesichts dieser Greuel und Qualen erhebt sich aus den leidenden Völkern immer lauter der Ruf: Herbei mit dem Frieden, ein Ende dem Völkermord! Aber noch immer dämmert die Morgenröte des Friedens nicht herauf. Gedrängt von ihren kriegsmüden Völkern, bekennen sich zwar die Machthaber in beiden Lagern zum Frieden, aber hinter ihren feierlichen Beteuerungen ihres Friedenswillens verbirgt sich nur mühsam die ungestillte Gier nach Zerschmetterung des Gegners, nach Eroberungen und neuen Ausbeutungsmöglichkeiten.

Die kapitalistischen Regierungen fürchten alle, vom Schlachtfeld ohne Beute heimkehren zu müssen, beladen nur mit der Milliardenschuld und dem Fluch von Millionen Witwen und Waisen. Sie zittern vor dem Tag des Friedens, der ein Tag der Abrechnung sein wird. Darum werden sie sich nicht über den Frieden verständigen, solange sie noch über die geringsten Kräfte verfügen und die mindeste Aussicht auf Niederringung des Gegners sie lockt.

Nicht weniger aussichtslos ist die sogenannte Friedens- und Verständigungsarbeit der Regierungssozialisten, die dem Proletariat versprochen haben, in Stockholm die Sache des Friedens entscheidend zu fördern.

Zwischen den Regierungssozialisten der beiden Mächtegruppen lässt sich keine Brücke schlagen; sie sind ja nur Helfershelfer ihrer heimischen Regierungen. Ihre Handlangerdienste zur Aufrechterhaltung des Burgfriedens und zur Unterstützung der imperialistischen Kriegspolitik haben sie der Fähigkeit zu einem revolutionären Kampf für die proletarischen Interessen beraubt.

Fähig und berufen dazu sind in allen Ländern allein die Proletariermassen, die ihren sozialistischen Idealen treu geblieben sind oder neu für sie gewonnen werden. Gemeinsame Anschauungen und das Bewusstsein gemeinsamer Interessen schweissen diese international gesinnten Proletarier zu einer Einheit zusammen, die einem gemeinsamen Ziele unwiderstehlich entgegendrängt. Die Entwicklung der Dinge zwingt sie aber auch gebieterisch zur schleunigen Verwirklichung dieser grossen Lebensaufgabe.

Nur ein Frieden, den das sozialistische Proletariat durch entscheidende Massenaktionen erkämpft und gestaltet, kann die Erneuerung des Weltgemetzels dauernd verhindern. Ein kapitalistischer Frieden, wie er auch gestaltet sein möge, würde dazu führen, dass in jedem einzelnen Lande die unermesslichen Kriegsschulden auf die Schultern der arbeitenden Massen gewälzt würden. Das Proletariat hat jahrelang mit dem Blute seiner Söhne, mit der Lebenskraft aller seiner Männer und Frauen den Krieg genährt. Der Kapitalistenklüngel hat durch leichte Ergatterung von Kriegsprofiteuren seine Vampirkräfte gestärkt. Ein kapitalistischer Frieden würde den Proletariern die Verkümmern ihrer Rechte beschere, den Kapitalisten jedoch die schlimmste Aussaugung der Volkskraft erleichtern. Um einen dauernden Frieden zu sichern, ist es auch notwendig, die sämtlichen Staaten von Grund auf zu demokratisieren und die Geldsackprivilegien auszumerzen. Eine Gewähr gegen die Wiederkehr des Weltkrieges bietet aber nur die Verwirklichung der sozialen Republik.

Zur Beschleunigung des internationalen proletarischen Kampfes drängen auch die Zustände in Russland. Die russischen Freiheitskämpfer hatten in ihrer grossartigen Revolution mit dem Sturz der Zarenherrschaft einen verheissungsvollen ersten Schritt auf dem Wege zur Friedenserzwingung und Volksbefreiung getan. Aber in dem Weltkriege kann nicht das Proletariat eines einzelnen Landes isoliert den Frieden erzwingen. Bisher sind die proletarischen Mas-

sen in andern Ländern den russischen Brüdern auf dem Befreiungswege nicht gefolgt. Auch das hat dazu beigetragen, dass die Reaktion in Russland drohend ihr Haupt erheben kann.

Der internationale proletarische Massenkampf für den Frieden bedeutet zugleich die Rettung der russischen Revolution.

Einzelaktionen des Proletariats hat es bereits gegeben, bald hier, bald dort. Arbeiter und Arbeiterinnen liessen allen Verfolgungen zum Trotz auf den Strassen den Ruf nach Brot, Frieden und Freiheit erschallen. Es führen den proletarischen Kampf die Arbeitermassen, die in der Fron des Kriegskapitalismus die Arbeit niederlegen, um ihre einfachsten Menschenrechte zu schützen. Und sie unternahmen diese Streiks trotz der Preisgabe des Koalitionsrechts durch die regierungssozialistischen Gewerkschafts- und Parteiführer ... Das alles sind Anzeichen nicht nur von der Kriegsmüdigkeit der Proletarier in den einzelnen Ländern, sondern bereits von ihrer Erkenntnis, dass nur proletarische Kampfmittel ihnen den Frieden bringen können.

Aber durch solche Einzelkämpfe, von denen die Proletarier anderer Länder gar keine oder verspätete Nachrichten erhalten, kann das ersehnte Ziel nicht erreicht werden. Die Stunde hat geschlagen für den Beginn des grossen gemeinsamen Kampfes in allen Ländern zur Herbeiführung des Friedens, für die Völkerbefreiung durch das sozialistische Proletariat. Das Mittel dazu ist der gemeinsame internationale Massenstreik.

Unser Ruf ergeht an die Arbeiterschaft eines jeden Landes. Ihr eigenes Schicksal ist unlöslich verknüpft mit dem Schicksal des Weltproletariats. Die Arbeiterschaft eines Landes, die sich ausschliesst von dem gemeinsamen Kampf oder gar ihm in den Rücken fällt, vereitelt den Frieden, verlängert Krieg und Volksausbeutung und ruiniert ihre eigene Zukunft. Sie begeht Verrat an der gemeinsamen Sache der Menschheit. Das darf nicht sein!

Proletarier aller Völker! Euer harrt die schwerste Pflicht, euch winkt aber auch das erhabenste Ziel, die endgültige Menschheitsbefreiung.

Arbeiter und Arbeiterinnen! Werbet für die internationale proletarische Massenaktion in jeder Werkstatt, wo es pocht, in jeder Hütte, wo es ächzt! Der Kampf wird lang und schwierig sein. Die herrschenden Klassen werden nicht auf einen Schlag weichen, geschweige denn kapitulieren. Je schwieriger der Kampf, desto entschiedener muss er geführt werden! Es gilt, kämpfend zu siegen, denn längeres widerstandsloses Dulden muss dem Proletariat den Untergang bringen.

**Hoch der internationale Massenkampf gegen den Krieg!**  
**Hoch der sozialistische Frieden!**

Die Internat. Sozialistische Kommission.

Starke Wirkung ging auch von ausländischen Flüchtlingen aus, die sich in grösserer Zahl in schweizerischen Städten, insbesondere in Zürich, aufhielten. Vielfach handelte es sich um Deserteure und Refraktäre, die sich unter dem Schutz der schweizerischen Armee der Kriegsdienstpflicht in ihren Heimatstaaten entzogen und die nun in der vordersten Front der Agitatoren standen, welche die schweizerische Arbeiterschaft gegen ihre eigene Landesverteidigung aufputschten und den Boden für die bolschewistische Erhebung vorzubereiten suchten. Von diesen ausländischen Flüchtlingen, unter denen sich recht zweifelhafte Elemente befanden, ist der blutige Novemberkrawall von 1917 in Zürich ausgegangen.

Unter dem mächtigen Impuls des soeben gelungenen Umsturzes und der bolschewistischen Machtergreifung in Russland – diese Vorgänge waren am Abend des 8. November 1917 in Zürich mit Extrablättern bekanntgegeben worden – fassten am 9. November rund 400 Deserteure, Refraktäre und sonstige Internationalisten eine Resolution, in der sie zuhanden der sozialistischen Partei ein ihnen genehmeres schweizerisches Einbürgerungsgesetz für Ausländer verlangten. Da sich der Bundesrat nicht geneigt zeigte, solchen Begehren stattzugeben – er verschärfte sogar die bundesrechtlichen Schutzvorschriften gegen fremde Wähler –, rief die Zürcher Jungburschenorganisation des deutschen Refraktärs Münzenberg auf den 15. November 1917 zu einer öffentlichen Kundgebung auf. In dieser wetterte der fanatische «Friedensapostel» Daetwyler, unterstützt von dem erst während des Krieges eingebürgerten ehe-

maligen Österreicher Rotter gegen Staat und Armee, forderte die Einstellung der Munitionsfabrikation und rief zu einer «Revolution der Tat» auf. Diese Tat bestand schliesslich darin, dass die aufgeputschte Menge, die zur Hauptsache aus den Jungburschen Münzenbergs sowie zahlreichen Flüchtlingen bestand, in der Stadt randalierte und in zwei Fabriken an der Zentralstrasse und am Stauffacherquai die Einstellung der Munitionsfabrikation erzwang.

Am 16. November lebten die Unruhen wieder auf. Vor einigen hundert Zuhörern hielt Daetwyler erneut eine Brandrede, in der er zur Verweigerung des Militärdienstes und zur «offenen Revolution» aufrief. Während seiner Rede wurde Daetwyler von der Polizei verhaftet und auf die Kreiswache 4 abgeführt. In der Folge kam es noch zu heftigen Zusammenstössen der Menge mit der Polizei, in denen es einige Verletzte gab. Eine Befreiungsaktion für Daetwyler wurde für einen spätem Tag beschlossen.

Am Samstag, dem 17. November, erreichte der Krawall seinen Höhepunkt. Mit Flugblättern, Aufrufen und Inseraten wurde zu neuen Demonstrationen gegen die verhasste Polizei aufgerufen. Eine grosse Menschenmenge leistete dieser Aufforderung Folge. Die zusammengerottete, zum Teil bewaffnete Masse begab sich zur Kreiswache, die sie stürmen wollte, um ihre Gefangenen mit Gewalt zu befreien. Es kam zu eigentlichen Strassenschlachten. Dabei wurden Steine und andere Wurfgegenstände geworfen und die Polizei derart bedrängt, dass sie sich mit der Schusswaffe der Übermacht erwehren musste. In dem blutigen Handgemenge und den Schiessereien gab es vier Tote – darunter einen Polizisten – und achtundzwanzig Verletzte. Erst einer aus der Kaserne herbeigerufenen Landsturmeinheit gelang es, im Sturmangriff mit gefällttem Bajonett die Demonstranten auseinanderzutreiben, während eine Rekrutenkompanie mit Maschinengewehren die Zugänge zum Bezirksgericht abspernte. Tumultuöse Demonstrationen fanden auch vor der Redaktion der «Neuen Zürcher Zeitung», des «Organs der Kapitalisten und Wucherer», statt, deren Berichte über die Vorkommnisse die Menge erbittert hatten.

Am 18. November musste die Truppe nochmals ausrücken, um die Ruhe wiederherzustellen. Ein am selben Tag herangezogenes Infanterieregiment, verstärkt mit 3 Dragonerschwadronen, brauchte nicht mehr eingesetzt zu werden.

Die «Blutnacht» von Zürich vom 17./18. November 1917 ist ohne das Zutun der sozialistischen Partei, von radikalen Elementen, insbesondere von Jungburschen und Flüchtlingen, ausgelöst worden. Die offizielle Partei distanzierte sich, in teilweise allerdings sehr gewundenen Erklärungen, von den Vorfällen und ihren Urhebern. In dem spontanen, weitgehend improvisierten Aufruhr sind die Geschehnisse ihren Initianten, vor allem dem Wirrkopf Daetwyler, über den Kopf gewachsen; sie waren ausserstande, ihren Ablauf zu lenken. So brachte die Revolte keine Erfolge, sondern vertiefte nur das Misstrauen zwischen den verschiedenen Kreisen des Volkes.

Von einer Bestrafung der Rädelsführer der als *Daetwyler-Krawall* bezeichneten Vorkommnisse wegen Aufruhrs wurde Umgang genommen; allerdings wurden die während der Unruhen verübten sonstigen Verbrechen strafrechtlich verfolgt.

## XXVI. Militärische Gefahren für die Schweiz Ende 1917

Die von der Entente Führung im Winter 1916/17 gehegten Befürchtungen, die deutsche Heeresleitung könnte sich veranlasst sehen, den Durchbruch nach Oberitalien durch schweizerisches Gebiet doch noch auszuführen, lebten im November und Dezember 1917 neu auf. Um dieser Gefahr zu begegnen, hat die französische Führung vorerst die Frage erwogen, ob hierfür ein Einsatz der in Italien stehenden Ententetruppen in Frage käme, die von Süden her in die Schweiz einrücken sollten. Im Einvernehmen mit dem schweizerischen Armeekommando sollten diese Verbände zuerst die Übergänge des Lötschberg, des Simplon und des Gotthard besetzen und von hier in das schweizerische Mittelland vorstossen, um damit den Einmarsch der immer noch an der schweizerischen Juragrenze stehenden französischen Armeegruppe H in die Schweiz sicherzustellen. Der Oberkommandierende der Ententetruppen in Italien, General Fayolle, wurde von General Foch, im Einvernehmen mit General Pétain, beauftragt, hierfür die Detailpläne auszuarbeiten.

**ÉTAT-MAJOR GENERAL  
DE L'ARMÉE  
GROUPE DE L'AVANT**

Paris, le 12 décembre 1917

Le général chef d'état-major général de l'armée à Monsieur le général, représentant militaire français près le conseil supérieur de guerre, Versailles.

Les études entreprises, tant à l'état-major général de l'armée qu'au G. Q. G. au sujet des mesures à prendre pour répondre à une violation possible, par les Allemands, de la neutralité des territoires de la confédération helvétique, ont conduit à envisager l'emploi qui pourrait être fait des disponibilités de l'Entente en Italie, pour l'exécution d'un plan conjugué avec le plan H.

La mission incombant éventuellement à ces forces serait, suivant les cas,

a) En situation défensive:

D'assurer la couverture de la région industrielle de Milan d'abord par l'occupation, conjointement avec les troupes de couverture italiennes, de la frontière italo-suisse; ensuite, par la main-mise des troupes alliées sur le massif du Simplon et de la région de Bellinzone (débouché du Gotthard).

b) En situation offensive:

De réaliser une action combinée des forces prélevées sur les fronts français et italien par:

la prise de possession de Lötschberg, en vue d'atteindre l'Aar, entre Thun et Berne, et de chercher la liaison avec les forces du G. A. H., débouchant du Jura; l'occupation de la région nord du Gotthard.

Les moyens initiaux nécessaires à la réalisation de ce plan H paraissent devoir être les suivants

1 D. I. face au Gotthard: objectif Fluelen.

1 ou 2 D. I. face au Simplon: objectif Thun et la vallée de l'Aar entre Thun et Berne.

Les troupes du Simplon devraient, dès leur entrée en action, passer en tout ou partie sous les ordres de général-commandant le G. A. H. Elles seraient en principe françaises<sup>1</sup>, celles du Saint-Gothard étant anglaises.

<sup>1</sup> Les Suisses se refusent en effet à admettre l'éventualité d'un concours italien à la défense de leur territoire.

En prévision de cette éventualité, il serait nécessaire d'assigner, dans la mesure du possible, comme zones de repos aux grandes unités franco-britanniques actuellement en Italie:

La route du Simplon, au nord de Novare pour une D. I. au minimum (unité française), la région de Corne, pour une D. I. britannique.

Ces grandes unités, une fois rendues sur place, prendraient à leur compte la couverture de la frontière italo-suisse, face au Gothard et au Simplon, en liaison sur leurs flancs avec les unités italiennes à maintenir, en tout état de cause, sur le territoire italien.

J'ai l'honneur de vous prier de vouloir bien soumettre ces considérations à l'examen des représentants militaires anglais et italien du C. S. G., afin qu'ils puissent, chacun en ce qui le concerne, saisir de la question leurs gouvernements respectifs.

Il s'agirait:

pour l'Angleterre, d'admettre la participation éventuelle des troupes – britanniques d'Italie à une opération militaire en Suisse – pour l'Italie, d'accepter le principe de la coopération franco-britannique à la couverture italo-suisse, et d'autoriser la stationnement de nos unités réservées dans les zones ci-dessus définies comme aussi de participer à l'action engagée en Suisse si la situation sur son propre front le lui permet.

Dès que ces bases seront admises par les gouvernements intéressés, le gouvernement helvétique sera avisé par mes soins des mesures prévues, de manière à éviter les appréhensions que pourrait faire naître en Suisse la mise en place du dispositif de précaution ainsi adopté.

Les états-majors des armées françaises et anglaises en Italie seront d'autre part invités à établir, de concert avec la comando supremo et la direction des chemins de fer italiens, le plan de transports nécessités par les mouvements correspondants à l'éventualité H.

Je crois utile de joindre à la présente lettre une note de l'E. M. A. 4<sup>e</sup> bureau, qui donne les premières indications sur le débit des voies ferrées permettant d'effectuer des transports de forces d'Italie en Suisse.

FOCH

Diese Operation hätte wegen der Schneeverhältnisse in den Bergen allerdings erst nach der Schneeschmelze ausgeführt werden können. Sie schien jedoch im Frühling 1918 sehr unwahrscheinlich, da sich inzwischen zeigte, dass sich das deutsche Hauptquartier andern Operationen zuwandte. Der Plan Fayolle blieb indessen vorläufig bestehen; er sollte aber nur ausgeführt werden, wenn Deutschland nicht mit starken Kräften in Belgien angriff. Mit dem Abzug starker Ententekräfte aus Italien fiel der Plan schliesslich dahin.

Am 30. Dezember 1917 wurden die Besprechungen Weygands in Bern zwischen dem französischen General Paulinier und Oberstkorpskommandant von Sprecher fortgesetzt. Dabei wurden die im April 1917 getroffenen Vereinbarungen in der Form einer «note verbale» grundsätzlich bestätigt und inhaltlich ergänzt. Schliesslich fand am 6. März 1918 eine weitere Konferenz über diesen Gegenstand in Lyon statt. Auf alliierter Seite nahmen Vertreter von Frankreich und Grossbritannien daran teil; einziger schweizerischer Vertreter war der Chef der Operationssektion, Oberstleutnant im Generalstab Goumoëns. Auch jetzt wurde an den mündlichen Vereinbarungen vom April 1917 festgehalten. Diese weiteren Verhandlungen zeigen, dass die französischen Stellen auch nach dem Abflauen der Spannungen vom Winter 1916/17 am Operationsplan für die Armeegruppe H weitergearbeitet haben, wobei dieser Plan immer wieder den Verhältnissen angepasst und vervollkommnet wurde.

Eine starke Zunahme erfuhr im Jahr 1917 die Zahl der Fälle der Benützung des schweizerischen Luftraums zur blossen Überfliegung oder zur Austragung von Kampfhandlungen des Luftkrieges über dem Territorium der Schweiz. Neben blossen Überfliegungen fanden auch verschiedene Bombenabwürfe statt, welche Menschen verletzen und Sachschäden verursachten. Besonders zu leiden hatte der Pruntrut Zipfel. Die Stadt Pruntrut wurde viermal



Ein «Berna»-Traktor zieht die schwere Haubitze (Kaliber 15 cm) auch neben Strassen und Wegen.

bombardiert. Bombenabwürfe erfolgten auch in La Chaux-de-Fonds (17. Oktober 1915); in Menziken, Aargau (6. Dezember 1917), in MuttENZ (6. Dezember 1917) und auf das bernische Kallnach (6. Januar 1918). Am 7. Oktober 1918 wurde bei Miécourt von deutschen Fliegern auch ein schweizerischer Fesselballon abgeschossen, wobei der Beobachteroffizier getötet wurde. Gegen diese Verletzungen hat der Bundesrat immer energisch protestiert. Wo die Urheber von Schäden festgestellt werden konnten, wurden diese ersetzt. Abgesehen von den Bombenabwürfen, waren die Neutralitätsverletzungen meist leichter Natur. Zum Aufsehen mahnte lediglich ihre grosse Zahl: Von den rund 1'000 Fällen von Neutralitätsverletzungen des ersten Weltkriegs erfolgten rund 800 durch Flugzeuge der Kriegführenden.

## **XXVII. Kriegswirtschaftliche Notmassnahmen**

### ***1. Kriegswirtschaftliche Massnahmen 1916/17***

Je länger der Krieg dauerte, umso grösser wurden die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die von der Schweiz bewältigt werden mussten. Neben den Auswirkungen der wirtschaftlichen Kriegführung machten sich im Winter 1916/17 die schlechte Ernte des Jahres 1916 und der kalte Winter fühlbar; sie erforderten in verschiedenen Teilgebieten der Versorgung erstmals kriegswirtschaftliche Bewirtschaftungsmassnahmen.

So wurde der Verbrauch an Kohlen zu Heizzwecken sowie an Gas beschränkt. Über die im Land vorhandenen Kartoffeln wurde eine Bestandesaufnahme durchgeführt, deren Ergebnis als Grundlage für Verbrauchsbeschränkungen diente. Mit Vorschriften über die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion (Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1917) sollte der Eigenanbau von Feld- und Gartenfrüchten ausgedehnt werden.

Eine in ihrer Art neue Regelung wurde mit einem Bundesratsbeschluss vom 23. Februar 1917 betreffend die Einschränkung der Lebenshaltung eingeführt, der vor allem den Fleischgenuss in den privaten und kollektiven Haushaltungen begrenzte. Gleichzeitig wurden der Verkauf von Rahm und die Herstellung von Konditoreiwaren mit Rahm sowie die Herstellung von Eierteigwaren verboten. In den Gastbetrieben wurde der Verbrauch von Zucker, Käse und Butter eingeschränkt.

### ***2. Handelspolitische Anstrengungen***

Als Deutschland am 1. Februar 1917 zum unbegrenzten Unterseebootkrieg gegen Grossbritannien und seine Verbündeten – aber auch gegen die Wirtschaft der neutralen Zulieferländer übergang, erfuhr der Wirtschaftskrieg mit einem Schlag eine ausserordentliche Verschärfung. Der deutsche Unterseebootkrieg war bisher nur «begrenzt» gewesen; vor allem sollte damit die britische Fernblockade der deutschen Häfen gebrochen werden. Aus der Befürchtung heraus, damit das Eingreifen der Vereinigten Staaten in den Krieg zu provozieren, wurde er in der zweiten Hälfte des Jahres 1916 vorübergehend stark gedrosselt; er ist dann aber am 1. Februar 1917 auf «unbegrenzte Wirkung» gesteigert worden, im Bestreben, mit einer ausserordentlichen Kraftanstrengung zur See den Krieg zu entscheiden.

Der deutsche Unterseebootkrieg, der vom ersten Tag hinweg mit kompromissloser Rücksichtslosigkeit geführt wurde, hatte vorerst grosse technische Erfolge: Im April 1917, dem Monat der höchsten Versenkungszahlen, wurden von den deutschen Unterwasserschiffen insgesamt 395 Schiffe der Entente und neutraler Mächte mit total 840'000 Bruttoregistertonnen versenkt, woraus für die Versorgungsschiffahrt der Entente eine sehr ernste Krise entstand. Aber schon vom Sommer 1917 an gingen, namentlich wegen des immer wirksamer werdenden Schutzes der Geleitzüge, die deutschen Unterseebooterfolge wieder zurück. Schliesslich hielten sie sich auf einer Höhe, die für die feindliche Versorgung keine ernsthafte Gefahr mehr bedeutete.

Zwei Noten, die der Bundesrat am 9. Februar 1917 an die deutsche und die amerikanische Regierung richtete, legten den *Standpunkt der Schweiz zum Unterseebootkrieg* dar.

Gegenüber Deutschland wurde am 9. Februar 1917 gegen die schwere Verletzung des Völkerrechts, die im totalen Unterseebootkrieg lag, protestiert:

Es konnte der Kaiserlichen Regierung nicht entgehen, dass durch diese in der Denkschrift aufgeführten Massnahmen ein schwerer Eingriff in das der Schweiz als neutralem Staate nach den Grundsätzen des Völkerrechts zustehende Recht des friedlichen Handels begangen wird. In der Tat bedeutet die Blockade fast aller für die Benutzung durch die Schweiz in Betracht fallenden Häfen eine ernste Gefährdung unserer Lebensmittel- und Rohstoffversorgung und unseres überseeischen Exportes. Auch wenn durch freundschaftliche Verständigung mit der französischen Regierung die Benützung des Hafens von Sète, der ausserhalb der blockierten Zone liegt, ermöglicht wird, sind die Seetransporte in einer Weise eingeschränkt, dass unserer Volkswirtschaft die empfindlichsten Schädigungen zugefügt werden.

Die von der deutschen Reichsregierung verhängte Seesperre folgt auf eine ganze Reihe von Massnahmen, durch die im Laufe des Krieges von beiden kriegführenden Teilen in Widerspruch zu völkerrechtlichen und vertraglichen Normen unsere wirtschaftliche Bewegungsfreiheit bereits eingeengt worden ist und gegen welche wir vergebens unsere Stimme erhoben haben. Die Sperre ist unter diesen Umständen nur umso drückender und folgenschwerer.

Der Bundesrat sieht sich daher gezwungen, gegen die von der Kaiserlichen Regierung angekündigte Blockade und deren Durchführung, soweit dadurch nach den gemeingültigen Grundsätzen des Völkerrechts Rechte der Neutralen verletzt werden, nachdrücklich Protest und Rechtsverwahrung einzulegen und vorab für den Fall, dass die tatsächliche Durchführung der Sperre sich als unvollständig erweisen sollte, alle Rechte vorzubehalten, wenn durch die von Deutschland und seinen Verbündeten angewandten Mittel schweizerische Staatsangehörige und schweizerische Ladung der Vernichtung preisgegeben werden sollten.

Der Bundesrat zweifelt im Übrigen nicht daran, dass die deutsche Reichsregierung alles tun wird, um den für die Sicherheit der schweizerischen Staatsangehörigen und für das wirtschaftliche Leben der Schweiz aus der Blockade sich ergebenden schwierigen Folgen nach Möglichkeit vorzubeugen.

Auf die amerikanische Forderung an die Schweiz, der deutschen Unterseebootdrohung mit Waffengewalt entgegenzutreten, antwortete der Bundesrat, dass sich die Schweiz einem solchen Vorschlag des amerikanischen Präsidenten nicht anschliessen könne:

Der Bundesrat kann auch heute nur auf die am 4. August 1914 abgegebene und den Staatsregierungen zur Kenntnis gebrachte Neutralitätserklärung verweisen.

Bundesversammlung und Bundesrat haben damals den festen Willen bekundet, in keiner Weise von den Grundsätzen der Neutralität abzuweichen, die dem Schweizervolk so teuer sind und so sehr seinen Bestrebungen, seiner innern Einrichtung, seiner Stellung gegenüber den andern Staaten entsprechen und die die Vertragsmächte vom Jahre 1815 ausdrücklich anerkannt haben. Bundesrat und Bundesversammlung haben deshalb ausdrücklich erklärt, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft während des ausgebrochenen Krieges mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln ihre Neutralität und die Unverletzbarkeit ihres Gebietes aufrechterhalten und wahren werde.

Die Ereignisse während des gegenwärtigen Krieges haben den Bundesrat in seiner Überzeugung von der Notwendigkeit der Einhaltung einer strikten und loyalen Neutralität bestärkt und den Beweis geleistet, dass heute wie im Jahre 1815 die Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit der Schweiz im wahren Interesse der Politik Europas liegen. Die Schweiz wird an dieser Neutralität festhalten, solange nicht die Unabhängigkeit, die Integrität des Landes, die Lebensinteressen oder die Ehre des Staates verletzt werden.

Der Bundesrat darf auch die Aufmerksamkeit von Präsident Wilson auf die einzigartige geographische Lage der Schweiz lenken, die von allen Seiten von kriegführenden Staaten eingeschlossen ist und mit Sicherheit zum allgemeinen Kriegsschauplatz werden müsste, sobald sie aus ihrer Neutralität heraustreten würde.

So drückend sich daher auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz zufolge der angekündigten Blockade gestalten und so sehr je nach deren Durchführung völkerrechtliche Prinzipien verletzt werden, so kann sich der Bundesrat doch nicht entschliessen, Präsident Wilson in den auf Grund einer anders gestalteten Sachlage von ihm gegenüber der deutschen Reichsregierung unternommenen Schritten zu folgen. Der Bundesrat hat sich deshalb darauf beschränkt, gegen die von der Kaiserlichen Regierung angekündigte Blockade und deren Durchführung, soweit dadurch nach den gemeingültigen Grundsätzen des Völkerrechts Rechte der Neutralen verletzt werden, Protest und Rechtsverwahrung einzulegen und insbesondere für den Fall, dass die tatsächliche Durchführung der Sperre sich als unvollständig erweisen sollte, alle Rechte vorzubehalten, wenn durch die von Deutschland und seinen Verbündeten angewandten Mittel schweizerische Staatsangehörige oder schweizerische Ladung der Vernichtung preisgegeben werden sollten.

Als die Vereinigten Staaten am 6. April 1917 in den Krieg eintraten, eröffneten sie sofort den Blockadekrieg nicht nur gegen die Zentralmächte, sondern auch gegen die angrenzenden Neutralen. Von dieser Massnahme wurde die Schweiz deshalb stark betroffen, weil sie nach dem Ausbruch des Krieges im Sommer 1914 eine deutliche Verlagerung ihrer Warenbezüge nach den Vereinigten Staaten hatte vornehmen müssen. Da sich zudem in jener Zeit dort eine antischweizerische Stimmung zu bilden begann, erwies es sich für die Schweiz als notwendig, ihre diplomatische Tätigkeit in den Vereinigten Staaten zu verbessern und auszubauen. Diese Bestrebungen führten schliesslich dazu, dass am 5. Dezember 1917 ein Wirtschaftsabkommen mit den Vereinigten Staaten abgeschlossen werden konnte. Allerdings war es längere Zeit nicht möglich, die zugesicherten amerikanischen Lieferungen transportmässig zu bewältigen, obschon von deutscher Seite der Mittelmeerhafen Sète für die Schweiz freigegeben worden war, denn infolge der deutschen Schiffsversenkungen fehlte es an Frachtraum. Erst nach langwierigen Verhandlungen konnte von den deutschen Behörden die Zusicherung erwirkt werden, dass jenen Schiffen, die eine für die Versorgung der Schweiz notwendige Ladung mit sich führten, freie Durchfahrt gewährt wurde. Dieses deutsche Entgegenkommen bewahrte die Schweiz fast in letzter Minute vor einer gefährlichen wirtschaftlichen Krise, nachdem während mehrerer Monate die Zufuhren nach der Schweiz fast gänzlich ausgeblieben waren.

Als die Regierungen der Ententemächte mit einer Note vom 19. Mai 1918 die Schweiz anfragten, ob sie bereit wäre, jeden Export nach Deutschland zu unterbinden, wies der Bundesrat dieses Ansinnen entschieden zurück, da eine solche Massnahme ein Abweichen von der bisher korrekt gehandhabten Wirtschaftsneutralität der Schweiz bedeutet hätte. Gerade angesichts des nahenden Kriegsendes wollte der Bundesrat die Linie der korrekten Neutralität nicht verlassen und lehnte es ab, Deutschland auf diese Weise in den Rücken zu fallen:

#### ***Erklärung des Bundesrates an die Mächte der Entente betreffend die wirtschaftliche Neutralität der Schweiz***

Durch gleichlautende Noten vom 19. Mai haben die alliierten Regierungen das Politische Departement angefragt, ob die schweizerische Regierung, falls die Entente-Mächte durch die Umstände zu neuen Massnahmen gegenüber Deutschland veranlasst würden, bereit wäre, sich zu verpflichten, jede Ausfuhr und Wiederausfuhr von Waren aus ihrem Gebiet sowie die Durchfuhr durch dieses nach oder aus Deutschland zu verbieten, es sei denn mit Zustimmung der assoziierten Regierungen.

Der Bundesrat hat in diesem Kriege auf Ansuchen der alliierten Regierungen seine Zustimmung gegeben zur Gründung der S. S. S. zwecks Kontrolle der Verwendung derjenigen Waren, die aus den Ländern der Entente herrühren oder durch deren Gebiet nach der Schweiz kommen. Die dadurch bedingten Kontrollmassnahmen haben die Ausfuhrmöglichkeiten der Schweiz nach Deutschland in sehr weitgehendem Masse eingeschränkt.

Es haben zwar die verbündeten und assoziierten Regierungen nunmehr auf die den schweizerischen Import beschränkende Kontingentierung verzichtet und ihre Zustimmung zur Lebensmittelausfuhr nach Deutschland gegeben; doch bleiben alle anderen Restriktivmassnahmen der S. S. S. bestehen. Der Bundesrat weist übrigens daraufhin, dass er deren völlige Beseitigung kürzlich in einer Note anbegehrt hat. Ganz besonders muss hervorgehoben werden, dass während der ganzen Dauer des Krieges das Recht der Schweiz, Waren aus oder durch Deutschland einzuführen, nie bestritten war.

Somit würden der Schweiz durch die Verpflichtung, die einzugehen ihr vorgeschlagen wird, Schranken auferlegt, weit über das hinaus, was sie während des Krieges hatte auf sich nehmen müssen. Die Schweiz würde verpflichtet, ihre wirtschaftlichen Beziehungen mit Deutschland gänzlich abzubrechen; nicht nur könnte sie nichts mehr nach Deutschland ausführen, sondern wäre sogar daran verhindert, irgendwelche Waren aus oder durch Deutschland zu beziehen.

Nun hat aber, wie übrigens bei allen frühem Kriegen und gemäss dem Willen des Schweizer Volkes, der Bundesrat in seiner Kundgebung vom 4. August 1914 an alle kriegführenden Mächte, Deutschland inbegriffen, ausdrücklich erklärt, fest entschlossen zu sein, den kriegführenden Staaten gegenüber strikteste Neutralität zu beobachten. Er betrachtet sich immer noch als durch diese Erklärung gebunden und als verpflichtet, sich an die Richtlinie zu halten, der er während des gegenwärtigen Krieges folgte.

Die Verpflichtung, die einzugehen ihm vorgeschlagen wird, erscheint ihm unvereinbar mit der Politik der Neutralität, die er bis heute befolgt hat und von der er in der letzten Phase des Krieges nicht abweichen kann.

Überzeugt davon, dass die alliierten Regierungen seinen Standpunkt verstehen werden, glaubt der Bundesrat daher, die von ihm verlangte Verpflichtung nicht eingehen zu können.

### **3. Bewirtschaftungsmassnahmen im Jahr 1917**

Die im Jahr 1917 eintretende starke Verschlechterung der Versorgung der Schweiz mit Lebensmitteln und Rohstoffen machte in der zweiten Hälfte des Jahres eine ganze Reihe von einschneidenden kriegswirtschaftlichen Bewirtschaftungsmassnahmen nötig. Man hatte mit diesen staatlichen Eingriffen in das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte allzu lange gewartet, weil jener Zeit der Gedanke einer zentral gelenkten Wirtschaft fremd war; erst unter den Mangelverhältnissen der Kriegszeit begann er sich mühsam Bahn zu brechen. Noch 216 Jahre nach dem Ausbruch des Krieges gab es in der Schweiz keine Kriegswirtschaft, die diesen Namen wirklich verdiente, sondern höchstens vereinzelt Bewirtschaftungsvorschriften, die von Fall zu Fall getroffen wurden und unter sich kaum einen Zusammenhang hatten, so dass sie nicht zu einem geschlossenen System gehörten. Erst die Auswirkungen des totalen Unterseebootkrieges zwangen die verantwortlichen Stellen zu umfassenden und einschneidenden Massnahmen, die vom Herbst 1917 hinweg – reichlich spät – Schritt für Schritt getroffen wurden.

Im Vordergrund stand die Bewirtschaftung der wichtigsten Lebensmittel in der Form der *Rationierung*. Nachdem schon am 15. Februar 1917 der Verkauf von frischem Brot verboten worden war – vorerst durfte nur gestriges, später nur noch vorgestrigtes Brot verkauft werden –, wurde, als sich diese Massnahme als ungenügend erwies, auf den 1. Oktober 1917 eine Brot- und Mehlkarte ausgegeben; diese setzte die Tagesration für Brot vorerst auf 250 Gramm und später auf 225 Gramm und die Monatsration an Mehl vorerst auf 600 Gramm, später auf 350 Gramm fest. In der Armee lag die Brotration pro Tag und Mann auf 500 bis 600 Gramm.

Am 1. März 1918 wurden auch Fett und Butter rationiert, und auf den 1. Juni 1918 wurde ebenfalls eine Käsekarte ausgegeben, welche die Monatsration auf 250 Gramm pro Person festsetzte. Nachdem die Kantone bereits am 1. Juli 1918 die Milch rationiert hatten, führte der Bund auf den 1. November 1918 die eidgenössische Milchkarte ein, wel-

che die Milchzuteilungen an eine gesunde erwachsene Person auf 3 bis 5 Deziliter festsetzte. Für die «Monopolwaren», die dem Einfuhrmonopol unterlagen, vorerst für Reis und Zucker, später auch für Teigwaren, Hafer, Mais und Gerste, wurde die Verteilung an die Konsumenten den Kantonen überlassen (Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1917).

Parallel zu diesen Bewirtschaftungsmassnahmen lief der Aufbau einer kriegswirtschaftlichen Behördenorganisation. Nach dem Ausscheiden von Bundesrat Hoffmann aus der Landesregierung wurde die Handelsabteilung vom Politischen Departement abgetrennt und dem Volkswirtschaftsdepartement unterstellt, so dass nun sämtliche Bundesstellen, die sich mit Aufgaben der Kriegswirtschaft und der Abwehr gegen die Wirtschaftsblockade befassten, beim Volkswirtschaftsdepartement vereinigt waren. Diese Zusammenfassung machte eine Neuorganisation dieses Departements nötig, die mit einem Bundesratsbeschluss vom 17. Juli 1917 erfolgte. Neu geschaffen wurde eine selbständige Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft, während die übrigen ausserordentlichen Abteilungen, die Warenabteilung und das Fürsorgeamt, ausgebaut wurden. Ihnen folgten am 10. August 1917 das eidgenössische Brotamt und am 18. August 1918 das eidgenössische Milchamt.

Mit einem Bundesratsbeschluss vom 18. September 1918 wurde ein Jahr später ein eidgenössisches Ernährungsamt geschaffen, das zur Entlastung des Volkswirtschaftsdepartements direkt dem Bundesrat unterstellt wurde. Ihm war ein zehnköpfiger Ernährungsrat beigegeben.

Auf der kantonalen Stufe machten die verschiedenen Rationierungen die Schaffung kantonaler Lebensmittelämter nötig.

#### **4. Massnahmen gegen die Teuerung**

Die ungenügende Kriegsvorsorge und das lange Zuwarten mit der Anordnung durchgreifender kriegswirtschaftlicher Massnahmen führte zu gefährlichen innenpolitischen Auswirkungen. Da die zunehmende Warenverknappung lange Zeit nicht mit einer entsprechenden Verbrauchsdrösselung ausgeglichen wurde, trat in kurzer Zeit eine erhebliche *Verteuerung* der Lebens- und Gebrauchsgüter sowie der Mieten ein, mit der bald nur noch die begüterten Volksschichten Schritt zu halten vermochten. Die Indexpzahlen für die Lebenshaltungskosten zeigen diese Kriegsinflation deutlich: 1914:100; 1915:119; 1916:139; 1917:180; 1918:229.

Die Teuerung traf vor allem die wirtschaftlich schwächsten Volksschichten, zu deren Schutz nichts vorgekehrt war: Während es der landwirtschaftlichen Bevölkerung leidlich ging, gerieten die Arbeitnehmer, insbesondere die Arbeiter, in eine schwere Notlage (Abbildung Seite 249). Der Krieg verursachte eine starke Verarmung der Arbeiter Schicht, denn die Lohnentwicklung hielt mit der Teuerung in keiner Weise Schritt: Nach drei Kriegsjahren hatte die Arbeiterschaft einen Reallohnverlust von 25 bis 30 Prozent erlitten. Aus diesem Grund gab es im Juni 1918 in der Schweiz 692'000 notstandsberechtigte Personen, wovon allein 83 '000 im Kanton Zürich lebten. Seit dem Frühjahr 1917 waren für sie Aktionen zur Preissenkung auf Lebensmitteln, insbesondere auf Milch und Brot, durchgeführt worden.

#### **5. Massnahmen zur Linderung der wirtschaftlichen Not**

Schon wenige Wochen nach Ausbruch des Krieges hatten die Organisationen der Arbeiterschaft auf die Gefahren der Kriegsteuerung aufmerksam gemacht und vom Bundesrat Massnahmen verlangt, welche dieser Entwicklung steuern sollten. Am 23. August 1914 wurde aus Vertretern des schweizerischen Gewerkschaftsbundes, der sozialdemo-

# Genug des Hungers! Wir wollen Brot!

Die Lebensmittelpreise sind ins Ungeheuerliche gestiegen. Sollen wir uns nur noch mit Kartoffeln nähren? **Nein!**

**Arbeiter, Frauen!** Heraus auf die Strasse! Demonstriert in Massen gegen die furchtbare Teuerung, die nur einigen wenigen Reichtümer einbringt.

## Unsere Kinder sterben!

damit Wucherer reicher und immer reicher werden.

**Arbeiter, Frauen!** Was tut man für euch? **Nichts oder doch viel zu wenig.** Muss das so sein? **Nein!**

**Auf zum Kampfe gegen die Teuerung!** 

 **Nieder mit den Volksausbeutern!**

Erscheint in Massen **Freitag, den 18. August, abends 8 Uhr**  
auf dem

**Matthäusplatz**

# Es gilt ernst!

kratischen Partei der Schweiz, des schweizerischen Arbeiterbundes, des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, der Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und der Liga zur Verbilligung der Lebenshaltung die zentrale Notstandskommission der schweizerischen Arbeiterschaft gebildet, die während der Kriegsjahre immer wieder mit sozialen Eingaben an den Bundesrat gelangte. Besonderes Gewicht erhielten diese Vorstösse vom Jahr 1916 hinweg. Mit Eingaben vom 6. August 1916, 16. Dezember 1916 und 14. Februar 1917 wurden Massnahmen zur Verhinderung weiterer Preissteigerungen auf Lebensmitteln und Mietzinsen, die verbilligte Abgabe von Lebensmitteln an Minderbemittelte, die Erhöhung der militärischen Notunterstützung sowie die Gewährung von Teuerungszulagen an das öffentliche Personal und die Festsetzung von Minimallöhnen der Privatindustrie verlangt. Die besonders instruktive *Eingabe der Notstandskommission vom 14. Februar 1917* lautet:

Zürich, 14. Febr. 1917

NOTSTANDSKOMMISSION  
DER SCHWEIZERISCHEN ARBEITERSCHAFT

An den Bundesrat der Schweiz. Eidgenossenschaft in Bern

Herr Bundespräsident!  
Herren Bundesräte!

Die kürzlich versammelte Notstandskommission der schweizerischen Arbeiterschaft hat neuerdings darüber beraten, wie der zunehmenden Not und Unterernährung der breiten Volksmassen gesteuert werden könnte. Das Resultat dieser Beratungen ist eine Reihe von Postulaten, die durch eine Delegation der Notstandskommission am 9. d. M. in mündlicher Aussprache bereits dem Herrn Bundespräsidenten bekannt gegeben wurden. Wie bei diesem Anlass verabredet wurde, unterbreiten wir Ihnen hiermit die erwähnten Postulate und entsprechende Begründung in der Form einer Eingabe und ersuchen Sie höflichst, den nachfolgenden Ausführungen Ihre geschätzte Aufmerksamkeit zu schenken und unsere Anregungen so weit als irgend möglich zu berücksichtigen.

### **I. Lebensmittelfrage und Ernährungsfürsorge**

Vorerst möchten wir auf den Inhalt der Eingabe, die der Schweiz. Gewerkschaftsbund unterm 19. Dezember 1916 an Sie richtete, zurückgreifen. Es wurde dort nachgewiesen, wie klein die Zahl der Lohnarbeiter ist, die durch Lohn erhöhungen und Teuerungszulagen in den Stand gesetzt worden sind, die Wirkungen der Teuerung etwas leichter zu ertragen. Dabei kommen vorwiegend qualifizierte Arbeiter in Betracht, während der Durchschnittsarbeiter weniger gut abgeschnitten hat und daher nicht mehr imstande ist, das für seinen und seiner Familie Unterhalt Notwendige aufzubringen. Seit dem Zeitpunkt, da die erwähnte Eingabe Ihnen zugegangen ist, haben die Kriegseignisse und die Mobilisation eine Verschärfung der Kriegskrise gebracht, durch die die Existenzlage der arbeitenden Bevölkerung, das heisst der besitzlosen Klasse, ungemein erschwert und verschlimmert wird.

Wir haben Notiz genommen von der Abgabe von Monopolwaren des Bundes zu reduzierten Preisen durch Vermittlung der Kantone. Was wir in dieser Beziehung besonders wünschen, ist die Abgabe der Lebensmittel direkt an die Konsumgenossenschaftsverbände. Wir glauben, dadurch würde der ganze Verteilungsprozess vereinfacht, viel Zeit und Kosten erspart und damit für alle Beteiligten viel gewonnen. Sodann wird geklagt, die Zuwendungen des Bundes in Bezug auf die Rationen seien zu gering, als dass dadurch eine fühlbare Linderung der Notlage der in Frage kommenden Familien bewirkt werden könnte. Ferner sollte bei der Feststellung, ob eine Familie bezugsberechtigt ist oder nicht, die ganze Familie mitgezählt werden. Was uns jedoch in erster Linie zu dieser Eingabe drängte, das sind die Befürchtungen der Arbeiterschaft im Hinblick auf die bevorstehende Regelung der Milchpreise, die augenblicklich Gegenstand von Verhandlungen zwischen Ihnen und den landwirtschaftlichen Interessenverbänden bildet. Im Allgemeinen schliessen wir uns in dieser Sache der jüngst an Sie gerichteten Eingabe des Schweizer. Städteverbandes an. Während für einen grossen Teil der Lebensmittel und wichtiger Gebrauchsartikel die Hauptursache der Preissteigerungen in Transportschwierigkeiten und Ausfuhrverboten, verminderter Produktion zu suchen ist, hat der Bund bezüglich der Milchpreise freie Hand. Die Landwirtschaft in allen Ehren – wir verkennen durchaus nicht gewisse Schwierigkeiten, mit denen auch unsere Landwirte zu kämpfen haben –, aber es muss konstatiert werden, dass sich die Arbeiterschaft in einer weit schwierigeren Lage befindet als die landwirtschaftlichen Kreise. Die ohnehin kleinen Reserven und Spargroschen der Lohnarbeiter und kleinen Angestellten sind längst erschöpft, und vielfach mussten Schulden gemacht werden, um nur den dringendsten Lebensanforderungen genügen zu können. Es wird niemand im Ernst behaupten, dass die für die Preispolitik massgebenden Kreise unserer Landwirtschaft sich in gleich ungünstiger Lage befinden. Was die kleinen Landwirte anbetrifft, so vermag auch eine wesentliche Erhöhung der Milchpreise



Notstandsaktionen in Zürich. Im Herbst 1917 erhält die Bevölkerung verbilligte Kartoffeln.

ihre Wohlfahrt nur scheinbar zu fördern, weil ihre über den eigenen Bedarf gehende Produktion nicht gross ist und deren Ertrag stets weit hinter den Wirkungen zurückbleibt, die eine rapide Steigerung der Milchpreise auf die Preise und Pachtzinse der ländlichen Grundstücke ausübt. Schliesslich bleibt unter allen Umständen damit zu rechnen, dass eine weitere Steigerung der Milchpreise tief in die Existenzverhältnisse von Hunderttausenden von Armen, Kranken, von Jugendlichen und Hilfsbedürftigen einschneidet.

Wir halten mit dem Städteverband dafür, dass durch andere Mittel der Milchknappheit entgegengetreten werden sollte, so z.B. durch eine Einschränkung der Kalbfleischproduktion, Verbot der Herstellung von Delikatesskäsesorten, Beschränkung des Fleischgenusses überhaupt. Letztere, um die Nachfrage zu vermindern und um allzu häufigen Schlachtungen von Milchkühen vorzubeugen. Wenn sogar Blätter, die der Landwirtschaft nahe stehen, die Abschaffung der Luxusviehprämierungen fordern und an deren Stelle die Prämierung für reichlichen Milchertrag verlangen; wenn man selbst in agrikolen Kantonen einem Verbot der Brotverschwendung zur Aufzucht von Stieren ruft; wenn konstatiert wird, dass gewisse Landwirte ihr Vieh mit Milch und Brot füttern und zur Aufzucht von Schweinen Vollmehl verwenden, dann wird Ihre Behörde den Groll verstehen, den ein neuer Aufschlag der Milch und damit der Milchprodukte in den besitzlosen Massen auslösen wird, die heute neben der Teuerung der Lebensmittel noch unter den unerschwinglichen Holz- und Kohlenpreisen (Einschränkung und Verteuerung des Gaskonsums), Steigerung der Mietpreise usw. zu leiden haben.

In der Notstandskommission wurde auch die Brotfrage, die Grundlage der Ernährung, besprochen. Wir möchten Sie ersuchen, die Frage zu prüfen, ob nicht der Bund, der im Besitz des Getreidemonopols ist, Massnahmen ergreifen könnte, um eine Steigerung der Brotpreise über eine gewisse Grenze hinaus zu verhindern, einen Normalpreis für alle mit eventueller Ermässigung für die Bedürftigen zu schaffen. Dies würde allerdings seitens des Bundes bedeutende finanzielle Opfer erfordern; diese Opfer müssen jedoch gebracht werden, wenn es anders unmöglich ist, den besitzlosen Volksklassen die Existenzmöglichkeit zu sichern, wenn die Gesundheit des Volkes in Frage steht. Wir haben aus den Massnahmen der kantonal-bernischen Hilfskommission für Lebensmittelfürsorge ersehen, dass es durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegt, dem Volk billigeres Brot zu verschaffen.

Schliesslich möchten wir in dieser Sache noch anregen, es solle der Bundesrat die Initiative zu einer Konferenz der kantonalen Fürsorgestellen ergreifen, um eine bessere Orientierung und mehr Einheitlichkeit in die Fürsorgetätigkeit zu bringen. Unsere eigenen Erfahrungen überzeugen uns davon, dass eine solche Konferenz nach verschiedenen Richtungen hin sehr Gutes wirken würde. Ob sich angesichts der Zuspitzung der Kriegslage die Notwendigkeit der Errichtung eines eidgen. Ernährungsamtes nicht sehr empfehlen würde, bildete ebenfalls Gegenstand unserer Beratungen. Wir halten eine derartige Institution im Interesse einer rationellen und möglichst gerechten Versorgung der Bevölkerung für zweckmässig. Um einer förmlichen Lebensmittelnot vorzubeugen, werden seitens des Bundes Massnahmen ins Auge gefasst werden müssen, durch die der Privathandel auf diesem Gebiete möglichst ausgeschaltet wird.

Parallel mit diesen Bestrebungen müsste eine umfassende Unterstützungsaktion vorbereitet werden, ähnlich wie dies zurzeit in der Stadt Zürich praktiziert wird, um solchen Einwohnern, die mit ihrem Einkommen das vorgesehene und als notwendiges Existenzminimum anerkannte Einkommen nicht erreichen, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu gewähren.

Wir möchten hierzu folgendes in Vorschlag bringen:

1. Bei einem Lohnneinkommen bis 30 Fr. pro Monat und Kopf der Familie wird ein Zuschuss von 30 Prozent = 9 Fr. pro Familienglied bezahlt.
2. Bei einem Lohnneinkommen von 31-35 Fr. pro Monat und Kopf der Familie wird ein Zuschuss von 25 Prozent = Fr. 8.25 pro Familienglied bezahlt.
3. Bei einem Lohnneinkommen von 36-40 Fr. pro Monat und Kopf der Familie wird ein Zuschuss von 20 Prozent = Fr. 7.60 pro Familienglied bezahlt.
4. Bei einem Lohnneinkommen von 41-45 Fr. pro Monat und Kopf der Familie wird ein Zuschuss von 15 Prozent = Fr. 6.45 pro Familienglied bezahlt.

Diese Zuschüsse sollten für Gemeinden von 50'000 und mehr Einwohnern gelten.

In Gemeinden von 5'000-50'000 Einwohnern würden die Zuschüsse um 5 Prozent, in solchen von weniger als 5'000 Einwohnern um 10 Prozent reduziert.

Die Gemeinden wären zu verpflichten, zur Organisierung der Unterstützungsaktion paritätische Kommissionen einzusetzen, wie solche bereits in Zürich und Basel bestehen.

Als Ausweis für die Unterstützungsberechtigung könnten die Steuereinschätzung oder der Lohnausweis sowie Angaben über Nebeneinkommen der Familienglieder dienen.

Die Einholung von Informationen bei Drittpersonen, zu denen der Gesuch steiler nicht direkt in Beziehung steht, halten wir für unzulässig; sie verletzt das Ehrgefühl des Arbeiters.

Der Zuschuss darf nicht als Armenunterstützung qualifiziert werden.

Die Festsetzung eines Existenzminimums kann unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr umgangen werden. Weite Schichten der Arbeiterschaft sind nicht mehr in der Lage, aus ihrem Lohnneinkommen ihre Familie zu ernähren. Die Steigerung der Löhne auf die notwendige Höhe stösst gerade bei den schlechtbezahlten Arbeitern auf so grossen Widerstand, dass der Ausgleich nur auf diesem Wege gesucht werden kann.

Bei der Festsetzung der Ansätze haben wir auf die Regelung, wie sie in Zürich erfolgt ist, abgestellt, unter entsprechender Erhöhung des Zuschusses, die den seither weiter erfolgten Preisaufschlägen Rechnung tragen soll.

Die Festsetzung von Minimallöhnen durch den Bund, die ebenfalls erwogen wurde, erscheint im Moment undurchführbar: wo sie möglich ist, wird aber auch eine solche Massnahme von der Arbeiterschaft begrüsst, wenn den beteiligten Kreisen Gelegenheit zur Mitsprache geboten wird.

Der Bund könnte sich mit den Kantonen und Gemeinden behufs Übernahme von bestimmten Quoten der Unterstützung ins Einvernehmen setzen. Doch wäre davon Umgang zu nehmen, die Leistung der Unterstützung durch den Bund von der teilweisen Kostendeckung von Kantonen und Gemeinden abhängig zu machen, da sonst zu befürchten ist, dass die ganze Aktion verschleppt, wenn nicht gar da und dort ganz unterbleiben würde.

## **II. Wohnungsnot und Mietzinssteigerungen**

Bei diesem Anlass möchten wir ferner die Aufmerksamkeit des Bundesrates auf die in einigen Landesteilen herrschende Mietnot lenken. Schon im September 1914 hat unsere Kommission Ihre Behörde ersucht, auf Grund der

Ihnen übertragenen ausserordentlichen Vollmachten ein Mietnotstandsgesetz zu erlassen. Später hat der Schweizerische Mieterverband eine Eingabe an Ihre Behörde gerichtet, worin das Verbot der Exmission von Wehrmännerfamilien auf dem Verordnungswege begehrt wurde. Ferner solle dem Mieter das Recht eingeräumt werden, langfristige Mietverträge über Räumlichkeiten, in welchen er ein Handelsgeschäft, eine Pension oder ein anderes Gewerbe betreibt, aufzulösen, wenn der Mietzins zum nachweisbaren Betriebsergebnis während der laufenden Mietzeit in ein ausserordentliches Missverhältnis gerate. Sie haben damals auf die zuständigen kantonalen Behörden verwiesen, die befugt seien, auf Antrag des Mieters die im Obligationenrecht vorgesehene Frist, nach deren Ablauf die Mieterausweisung verlangt werden kann, angemessen zu verlängern, soweit die Notlage des Mieters dies rechtfertigt. Das zweite Begehren wurde mit dem Hinweis auf die schweren Bedenken, die sich gegen so weitgehende Eingriffe in bestehende Vertrags Verhältnisse geltend machten, abgelehnt.

Heute zwingen uns die von den Hauseigentümern in verschiedenen Städten, wie Zürich, Bern, Biel u.a., den Mietern auferlegten Mietzinserhöhungen, bei Ihnen dringlich vorstellig zu werden. Nach neuern Berichten greift die Mietzinssteigerung mehr und mehr auch auf die kleinern industriellen Gemeinden über. Angesichts der ohnehin schon hohen Mietpreise, der allgemeinen Verteuerung und ihrer von Tag zu Tag wachsenden Verschärfung, angesichts der immer grösser werdenden Handelsschwierigkeiten, die die Arbeitslosigkeit ganzer Arbeiterkategorien in bedrohliche Nähe rücken, ist die arbeitende Bevölkerung ausserstande, die neue Belastung einer Mietzinserhöhung auf sich zu nehmen. Dass diese Ansicht auch von Behörden geteilt wird, beweist die Einladung der bernischen Regierung an die Gemeinderäte der Städte Bern und Biel, beförderlichst in der Frage der Mietzinssteigerungen Bericht zu erstatten. Wir möchten daher den Bundesrat einladen, die Frage zu prüfen, ob nicht ein Verbot der Mietzinssteigerung für mittlere und kleine Wohnungen, rückwirkend auf 1. Januar, 1917, im Interesse der Wohlfahrt unseres Landes liegt. Dieses Verbot müsste, um wirksam zu sein, von einem allgemeinen Verbot der Exmission begleitet sein. Wohl wissen wir, dass eine grössere finanzielle Belastung leistungsfähiger Mieter berechtigt erscheint in den Fällen, wo finanziell schlecht gestellte Hausbesitzer infolge hoher Kapitalzinse und verteuerteter Bau- oder Unterhaltskosten bedeutende Mehrlasten zu tragen haben. Wir verhehlen uns auch keineswegs, dass jede wirksame Massnahme gegen Mietzinssteigerungen einen starken Eingriff in privatrechtliche Verhältnisse bedeutet. Sie haben seit Kriegsausbruch schon oft solche Eingriffe im Interesse der Gesamtheit vorgenommen. Wir erinnern nur an die Notstandsmassnahmen zugunsten der bedrängten Hotellerie und sind zufrieden, wenn den in Not befindlichen Mietern in ähnlicher Weise Hilfe gewährt wird. Eine radikale Lösung der Wohnungsfrage ist nur möglich durch den kommunalen Wohnungsbau. Zu diesem Zweck sollte der Bund den in Betracht kommenden Gemeinden ausreichende Finanzmittel gegen billigen Zins beschaffen.

Sind nicht auch Massnahmen seitens des Bundes möglich, um unbemittelten Hauseigentümern Beistand zu leisten? Vielleicht könnte, wenn ein Verbot der Mietzinssteigerungen als praktisch unmöglich betrachtet werden sollte, die aus dem erhöhten Mietzins entstandene Differenz vom Bund, eventuell von den Gemeinden unter der Form von Mietzinszuschüssen übernommen werden. Unser Verlangen erstreckt sich somit auf Erlass von Verordnungen zum Schutze der Mieter von kleinen und mittleren Wohnungen, während gleichzeitig die unbemittelten Vermieter als Hypothekarschuldner durch ähnliche Stundungen, wie sie der Hotellerie gewährt wurden, geschützt werden sollten.

### **III. Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Unterstützung der Arbeitslosen**

Die Notstandskommission hat schon in mehreren Eingaben an Ihre Behörde, zuletzt in der Eingabe vom 8. August 1916, die Befürchtung ausgesprochen, dass die weitem Phasen des Krieges eine grosse Arbeitslosigkeit bringen werden. Die Befürchtungen scheinen sich in dem Augenblick erfüllen zu müssen, wo der Kohlenmangel und der verschärfte Unterseebootskrieg und die daraus unvermeidlich hervorgehenden neuen Transportschwierigkeiten und Verkehrseinschränkungen den bedeutendsten Industrien unseres Landes gleichzeitig die Beschaffung von Rohstoffen und Halbfabrikaten und den Export ihrer Produkte unsäglich erschweren. Wir weisen heute nur auf die kritische Lage der Stickerei- und Uhrenindustrie hin. Vielleicht hat der Bund bereits Vorbereitungen getroffen, um die staatliche Unterstützung der Fürsorge für die Arbeitslosen zu regeln. Jedenfalls möchten wir Sie im Namen der Arbeiterschaft bitten, dieser Frage recht bald näher zu treten. Bezüglich der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist bereits früher auf

die Notwendigkeit der Anhandnahme öffentlicher Tief- und Hochbauarbeiten hingewiesen worden, ferner erwartet man vom Bund, dass er Mittel bereitstelle, um solchen Kantonen oder Gemeinwesen auszuhelfen, die in der Lage wären, in grösserem Massstab Arbeiten ausführen zu lassen, dies jedoch aus Mangel an Mitteln oder Kredit unterlassen mussten.

Ferner sei noch bemerkt, dass als Folge der starken Verkehrseinschränkungen das in unsern Verkehrs- und Transportanstalten beschäftigte Personal fürchtet, es könnten wieder, wie im Jahre 1914, Personalentlassungen oder bedeutende Verschlechterungen der dienstlichen Verhältnisse der Angestellten dieser Anstalten erfolgen. Die Notstandskommission ersucht daher Ihre Behörde dringend, Vorsorge zu treffen, damit das in Betracht kommende Personal vor den bezeichneten Gefahren geschützt werde. Als Massnahme zur Unterstützung von Arbeitslosen möchten wir ferner anregen die Beitragsleistung des Bundes an die Ausgaben der Berufsverbände für die Unterstützung von Arbeitslosen. Wir erinnern bei diesem Anlass an die im Juli 1915 vom Schweiz. Gewerkschaftsbund zusammen mit dem Schweiz. Gewerbeverein bei Ihnen eingereichten Postulate, die in der Bundesversammlung auf Antrag des Herrn Nationalrat Eugster-Züst erheblich erklärt wurden. Es wurde damals auch die Ausarbeitung eines Gesetzes in Aussicht gestellt. Im Hinblick auf die ausserordentlich unsichere Zeitlage drängt der Gewerkschaftsbund mit Recht in seinem Begehren, es möchte die Subventionierung der Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften unverzüglich in die Wege geleitet werden. Wir erwarten auch die Festsetzung von Bestimmungen über Subventionen an die beruflichen Unterstützungskassen für Arbeitslosigkeit wie über die Pflicht der Kantone und Gemeinden zur Unterstützung der Arbeitslosen und Zusicherung von Beiträgen des Bundes an derartige Aufwendungen.

#### **IV. Einigungsämter**

Zur Schlichtung von Differenzen zwischen Arbeitern oder Angestellten und Arbeitgebern über Lohn- und Teuerungszulagen, in denen zwischen den Parteien keine Einigung erzielt wird, wünschen wir die Errichtung von kantonalen Einigungsstellen. Für solche Fälle, die sich auf das Gebiet mehrerer Kantone, event, auf das der ganzen Schweiz erstrecken, wird die Schaffung einer zentralen Einigungsstelle postuliert. Endlich wird seitens des Gewerkschaftsbundes die Errichtung einer eidgenössischen Werkstättekommission zur Untersuchung und Begutachtung solcher Beschwerden, die von Arbeitern eidgen. Werkstätten ausgehen und sich auf allgemeine Lohn- und Arbeitsverhältnisse beziehen, begehrt.

Es handelt sich bei diesen Begehren um Einrichtungen, wie sie in Art. 30 und 17 des neuen Fabrikgesetzes vorgesehen sind und dazu dienen sollen, in der heutigen, sehr häufig zu Konflikten in Gewerbe und Industrie Anlass gebenden Zeit die Möglichkeit einer Verständigung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern über Lohnfragen zu erleichtern. In einigen Kantonen sind solche Einigungsämter schon seit einigen Jahren mit gutem Erfolg tätig. In verschiedenen Berufen bestehen auch Schiedsgerichte, die häufig mit weitgehenden Kompetenzen ausgestattet sind. Es gibt sogar einzelne städtische und kantonale Einigungsämter, denen diese Funktionen übertragen sind. Dagegen gibt es noch zahlreiche Kantone, in denen es vollständig den streitenden Parteien überlassen bleibt, wie sie einig werden wollen. Als noch grösserer Mangel wird es empfunden, dass für Lohndifferenzen, die über die Kantonsgrenzen hinausgehen, keine zentrale Einigungsinstanz besteht. Wenn heute zugestanden werden muss, dass die Arbeiterschaft ohne höhere Löhne nicht auskommen kann, so dass Ihre Behörde selber an die Unternehmer appellierte, die Löhne zu erhöhen, so erscheint es selbstverständlich, dass die eben geschilderten Bestrebungen der Unterstützung des Bundesrates würdig sind.

#### **V. Erhöhung der Unterstützung für Wehrmänner**

Unterm 15. Dezember 1916 haben Sie angeordnet, dass in besonderen Fällen die Maximalansätze der Wehrmannsunterstützung auf Fr. 2.40 resp. von 70 auf 90 Cts. erhöht werden sollen. Sie betonen aber ausdrücklich, dass diese Erhöhung nur in gut motivierten Fällen – nicht etwa in der Regel – eintreten solle. Auch die Vorschriften über die Anrechnung des Verdienstes (Schreiben des Oberkriegskommissariates vom 18. Dezember 1916) bewirkten direkt eine Reduktion der Unterstützung. Unser Begehren geht dahin, die Bundesvorschrift «für besondere Fälle» sollte allgemein angewendet werden. Dadurch würden alle dringenden Fälle, bei denen ein Unterschied zwischen Unter-



Blick in eine Nähstube für Soldaten.

stützung und normalem Einkommen des Mannes besteht, erfasst. Der Bund sollte ferner den allfällig von den Kantonen in weitherziger Auslegung der Bundesvorschriften geleisteten Zuschuss übernehmen.

## **VI. Beschaffung von Leucht- und Heizmaterial. Einschränkungen im Gasverbrauch**

Die infolge Kohlenknappheit notwendigen Einschränkungen im Gasverbrauch haben zahlreiche städtische Familien in ernste Verlegenheit gebracht, indem vielfach jede Ersatzmöglichkeit für das bisher zum Kochen und zur Beleuchtung verwendete Gas fehlt. Wie aus den bisherigen Verfügungen der Gemeindebehörden, die mit Einschränkungsregeln vorangegangen sind, hervorgeht, beschränkt man sich darauf, das Publikum mit zum Teil unverständlichen Polizeivorschriften zu beglückwünschen und für den das erlaubte Mass übersteigenden Konsum einen sehr hohen Preis zu fordern. Wie die Leute zurechtkommen, denen es unmöglich ist, Ersatz zu schaffen, darum kümmert sich anscheinend niemand. Als Hilfeleistung für solche Fälle möchten wir die Abgabe von Petroleum oder anderen Brennstoffen (Karbid u. dergl.) zu billigen Preisen anregen. Jedenfalls sollten die Kantonsregierungen darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Gemeindebehörden, die so rigorose Massnahmen ergreifen, auch verpflichtet sind, sich darum zu bemühen, den in der Folge bedrängten Familien Beistand zu leisten.

Neben der vermehrten Installation des elektrischen Lichtes erscheint uns eine Massnahme ganz besonders geeignet, grosse Ersparnisse im Gas- und Kohlenverbrauch zu bewirken; das ist der 7-Uhr-Ladenschluss. Wir möchten Sie daher ersuchen, beförderlichst die Frage zu prüfen, ob nicht auf Weisung des Bundes zunächst der 7-Uhr-Ladenschluss allgemein einzuführen sei.

Herr Bundespräsident, Herren Bundesräte!

Als Organ der gesamten Arbeiterschaft haben wir die hohe Pflicht, alles zu tun, was geeignet ist, in dieser schweren Zeit die Leiden und Sorgen der breiten Volksmassen zu lindern. Wir hoffen deshalb, der Bundesrat werde auch diese

Eingabe in Erwägung ziehen und die vorgebrachten Wünsche und Anregungen tunlichst berücksichtigen, wenn es gilt, zu den eminent wichtigen volkswirtschaftlichen Problemen der Gegenwart Stellung zu nehmen.

Mit vollkommener Hochachtung

**Notstandskommission der schweizerischen Arbeiterschaft**

Diese Vorstösse fanden im Frühjahr 1917 das Gehör des Bundesrats. Im April wurde ein eidgenössisches Fürsorgeamt geschaffen, das dem Volkswirtschaftsdepartement unterstellt wurde; eine eidgenössische Notstandskommission stand dem Amt beratend zur Seite. Sofort wurde mit der Abgabe verbilligter Lebensmittel durch den Bund, unter anderem von Brot, an die minderbemittelte Bevölkerung begonnen. Ein Bundesratsbeschluss vom 4. April 1917 regelte vom 1. Mai 1917 an die Abgabe von Konsummilch zu herabgesetzten Preisen. Diese Verbilligungsmassnahmen waren der Anfang eines umfassenden Systems von Notstandsaktionen, die später noch auf Kartoffeln, Kohlen für den Hausbrand und Petrol, ferner auch auf Schuhe und Bekleidungen ausgedehnt wurden. Die Notstandsaktionen fanden in der Bevölkerung wachsenden Zuspruch. Für Milch wurden sie von 13 bis 14 Prozent und für Brot von 16 bis 17 Prozent der Bevölkerung benützt. Erst im Jahr 1920 konnten diese Massnahmen schrittweise abgebaut werden.

In der unverhältnismässig grossen Zahl von Schweizern, die unter den Folgen der Mobilmachung litten und die immer weniger in der Lage waren, aus eigener Kraft den wirtschaftlichen Ansprüchen zu genügen, breitete sich tiefe Unzufriedenheit und Erbitterung aus. Der gefährliche Explosivstoff, der sich hier sammelte und der von den verantwortlichen Behörden nicht in seiner ganzen Tragweite erkannt wurde, führte vorerst zu allerhand Demonstrationen und Tumulten für «Frieden und Brot» von mehr lokaler Bedeutung. Schliesslich mündete diese Stimmung in die gewaltsame soziale Entladung vom Herbst 1917 aus, die in erster Linie aus den sozialen Missständen heraus verstanden werden muss.

## ***6. Hilfe an die Wehrmannsfamilien***

Neben den wirtschaftlichen Schwierigkeiten trug auch die lang andauernde Mobilisierung der Wehrmänner das Ihre zur Verschärfung der Notlage der Arbeitnehmer bei. Der geringe Sold reichte nirgends hin, und nur in seltenen Fällen gewährten die Arbeitgeber ihrem Personal einen teilweisen Lohnersatz. Da die Einrichtung der Erwerbsersatzordnung noch nicht bekannt war, blieb nur die Notunterstützung, die jedoch stark den Charakter einer Armenunterstützung hatte. Auch für den Schutz des Arbeitsplatzes des Wehrmannes war nichts vorgekehrt; nicht selten fanden die aus den Ablösungsdiensten zurückkehrenden Soldaten ihre Stelle besetzt.

Angesichts dieser Verhältnisse erhöhte der Bundesrat am 6. April 1918 den Wehrmannssold von 1.30 auf 2 Franken. Gleichzeitig wurden die Ansätze der Notunterstützung um 20 Prozent verbessert. Schliesslich wurde im Jahr 1918 im ganzen Land eine Nationalspende für die Soldaten und ihre Familien durchgeführt, die 8 Millionen Franken ergab.

Gesamthaft brachte die öffentliche Hand während der Kriegsjahre 1914 bis 1918 62 Millionen Franken für Wehrmannsfamilien und 60 Millionen Franken als Leistungen der Militärversicherung auf. Dazu kamen rund 15 Millionen Franken aus privaten Sammlungen, so dass rund 137 Millionen Franken für die Soldaten und ihre Familien aufgewendet wurden.



Die Sanitätstruppe bei einer Felddienstübung. Erstmals wurden Motorfahrzeuge für den Verwundetentransport verwendet.

## XXVIII. Das Kriegsgeschehen des Jahres 1918

### 1. Das *Vierzehnpunkteprogramm des Präsidenten Wilson*

Das Kriegsjahr 1918 wurde mit einem neuen grossen Friedensvorschlag des amerikanischen Präsidenten Wilson eröffnet, der am 8. Januar 1918 dem amerikanischen Kongress ein vierzehn Punkte umfassendes Programm für eine demokratische und gerechte Weltordnung vorlegte. Die vierzehn Punkte sollten weniger ein konkretes Friedensangebot als vielmehr eine Grundlage für kommende Verhandlungen bilden. Mit dem von einem idealistischen Kreuzzugsgedanken getragenen Programm des amerikanischen Präsidenten wurde ein Friede ohne Sieg und ohne Annexionen gesucht, und es sollte eine Weltordnung gefunden werden, die auf dem Selbstbestimmungsrecht der Völker beruhte. In vier grossen Reden, die er im Frühjahr und Sommer 1918 hielt, erweiterte Wilson sein Programm noch um weitere dreizehn Punkte. Die *ursprünglichen vierzehn Punkte Wilsons* lauteten:

1. Öffentlich abgeschlossene Friedensverträge, neben denen es keine privaten internationalen Abmachungen geben darf und in denen die Diplomatie frei und öffentlich verhandelt.
2. Absolute Freiheit der Schifffahrt auf den Meeren ausserhalb der territorialen Gewässer sowohl im Frieden als im Krieg, mit Ausnahme der Meere, die in ihrer Gesamtheit oder teilweise durch eine internationale Aktion für die Durchführung internationaler Abkommen als geschlossen erklärt sind.
3. Möglichst weit gehende Berichtigung aller wirtschaftlicher Schranken und Feststellung der Bedingungen für den Handel, die für alle den Frieden bestimmenden und zu seiner Aufrechterhaltung sich vereinigenden Nationen gleich sein sollen.
4. Geeignete Garantien für die Beschränkung der nationalen Rüstungen bis zum äussersten mit der Sicherheit des Landes sich vertragenden Masse.
5. Freie und weitherzige Verständigung über die kolonialen Forderungen, wobei die Souveränitätsfragen, die Interessen der betroffenen Bevölkerungen in gleicher Weise berücksichtigt werden sollen wie die Ansprüche der Regierungen und ihrer Besitztitel.
6. Räumung aller russischen Gebiete ohne Beeinträchtigung seiner Unabhängigkeit; Gewährung aller erforderlichen Hilfe.
7. Räumung und Wiederherstellung Belgiens ohne einen Versuch, es in seiner Souveränität zu beschränken.
8. Befreiung und vollständige Räumung aller französischen Gebiete; Wiedergutmachung des Unrechts, das Frankreich 1871 durch Preussen mit Elsass-Lothringen angetan wurde und das den Frieden während fast fünfzig Jahren störte.
9. Wiederherstellung der italienischen Grenze entsprechend der klar erkennbaren Nationalitätenabgrenzung.
10. Ermöglichung einer autonomen Entwicklung der Völker Österreich-Ungarns.
11. Räumung von Rumänien, Serbien und Montenegro und Wiederherstellung ihrer besetzten Gebiete; Gewährung eines Zugangs zum Meer für Serbien.
12. Gewährleistung einer sicheren Souveränität an die türkischen Teile des gegenwärtigen ottomanischen Reiches; den andern unter türkischer Herrschaft stehenden Völkerschaften soll die Sicherheit ihrer Existenz und die Gelegenheit zu ungehinderter Entwicklung ihrer Autonomie gegeben werden. Die Dardanellen sollen dauernd geöffnet sein und unter internationaler Garantie einen Durchgang für alle Schiffe und den Handel aller Völker ermöglichen.

13. Schaffung eines unabhängigen polnischen Staates mit jenen Gebieten, die von polnischen Bevölkerungen bewohnt sind. Es soll ihm ein freier Zugang zum Meer zugesichert werden, und es sollen seine politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit sowie seine territoriale Unantastbarkeit durch ein internationales Abkommen garantiert werden.
14. Auf Grund einer besonderen Abmachung soll eine allgemeine Vereinigung der Völker geschaffen werden, mit dem Ziel, gegenseitige Garantien zu schaffen für die politische Unabhängigkeit und die territoriale Unantastbarkeit für die grossen wie auch für die kleinen Staaten.

Bereits im November 1917 hatte Bundesrat Calonder in der Delegiertenversammlung der freisinnig-demokratischen Partei auf die Notwendigkeit der Schaffung einer zwischenstaatlichen Organisation zur Sicherung des Friedens hingewiesen, ähnlich wie sie Präsident Wilson am 22. Januar 1917 dem amerikanischen Senat vorgeschlagen hatte. Diese Frage kam in der Junisession 1918 erneut zur Sprache. Die damalige Debatte leistete wertvolle gedankliche Vorarbeit für die spätere Standortbestimmung der Schweiz in der Völkerbundsfrage.

Bis zum Herbst 1918 blieb das «Programm des Weltfriedens der vierzehn Punkte» des Präsidenten Wilson eine vornehmlich amerikanisch-interne Aktion, die, weil sie allzu sehr mit den Kriegszielen der Ententemächte übereinstimmte, ohne Einwirkung auf die Kriegshandlungen blieb. Vorerst setzten die Kriegführenden ihre ganze Kraft ein, um den Krieg militärisch zu entscheiden. Die Initiative lag dabei deutlich bei den Zentralmächten: Die deutsche oberste Heeresleitung beabsichtigte, im Frühjahr 1918 im Westen die Kriegsentscheidung zu suchen, und setzte alles daran, hier ihre ganze militärische Kraft zu vereinigen. Um an dieser als entscheidend beurteilten Front volle Aktionsfreiheit zu erhalten, mussten die militärischen Bindungen im Osten so rasch und so entscheidend als möglich gelöst werden. Der Friede von Brest-Litowsk, dessen Vorarbeiten sich allerdings über 2<sup>^</sup> Monate hinzogen, sollte diese Rückenfreiheit im Osten schaffen und der deutschen Führung erlauben, von der Mehrfrontenbindung zum Einfrontenkrieg im Westen überzugehen.

## **2. Brest-Litowsk**

Am 15. Dezember 1917 war an der Ostfront Waffenruhe eingetreten, nachdem die neuen russischen Machthaber bereits am 21. November ihre Bereitschaft zur Einstellung der Feindseligkeiten und zur Aufnahme von Friedensverhandlungen bekanntgegeben hatten. Damit hat Russland auch seine Bindungen zu den Mächten der Entente gelöst.

Nach langwierigen Verhandlungen, die von den Sowjets geschickt verzögert wurden, erfolgten am 9. Februar 1918 der Frieden mit der Ukraine, am 3. März 1918 der Frieden mit Sowjetrussland und am 7. Mai (Präliminarfrieden vom 5. März) der Frieden mit Rumänien. In diesem Vertragssystem von Brest-Litowsk nützte die deutsche oberste Heeresleitung die Schwächen des bolschewistischen Regimes rücksichtslos zu einem sehr harten Friedensdiktat aus, das Deutschland grosse territoriale Gewinne in seinen Randgebieten brachte. Russland verlor dabei ein Viertel seines Staatsgebiets, ein Drittel seiner Bevölkerung, ein Drittel seiner Ackerbaufläche, die Hälfte seiner Industrie, drei Viertel seiner Eisenerz- und Kohlengruben und fast seine ganze Ölproduktion. Lenin hatte keine andere Wahl, als den ultimativen deutschen Friedensbedingungen unter Protest zuzustimmen. Nur mit knappem Mehr gelang es ihm allerdings, vom Zentralkomitee der bolschewistischen Partei die Zustimmung zum deutsch-sowjetrussischen Vertrag zu erhalten. Das Argument, mit dem er schliesslich durchdrang, lag darin, dass auch in Deutschland die Revolution sie-

gen werde, so dass das Verlorene später wieder zurückgewonnen werden könne. Brest-Litowsk war für den Realpolitiker Lenin nur eine Übergangslösung, mit der er Raum aufgab, um Zeit zu gewinnen. – Am 22. März 1918 ratifizierte der deutsche Reichstag den Frieden von Brest-Litowsk.

Für die deutsche Führung brachte der Frieden von Brest-Litowsk – abgesehen von den territorialen und wirtschaftlichen Gewinnen – die seit Langem gesuchte militärische Entlastung im Osten, die ihr erlauben sollte, mit ihrer ganzen militärischen Kraft die Entscheidung im Westen zu suchen, bevor hier die Militärhilfe der Vereinigten Staaten allzusehr ins Gewicht fiel. Aber der Wandel kam zu spät. Nachdem die Amerikaner im April 1917 in den Krieg eingetreten waren, begann sich ihre Hilfe schon sehr bald auszuwirken. Im Frühjahr 1918 war sie bereits so stark geworden, dass sie ein entscheidendes Übergewicht der Zentralmächte zu verhindern mochte. Auch ging die deutsche Rechnung insofern nicht auf, als fast 1 Million Mann im Osten zurückgelassen werden mussten, um die Eroberungen zu sichern. Schliesslich hat sich die brutale Härte des deutschen Diktats von Brest-Litowsk politisch gerächt, als später die Waffenstillstandsbedingungen für Deutschland aufgestellt wurden.

### **3. Die Kämpfe im Westen**

Die deutsche Grossoffensive im Westen, das «Unternehmen Michael», die alles auf eine Karte setzte, begann am 21. März 1918 mit rund 70 Divisionen und 800'000 Mann sowie einem Rieseneinsatz von Geschützen auf einem schmalen Frontabschnitt östlich von Amiens an der Nahtstelle zwischen den Franzosen und den Engländern. Die Offensive, welche die Kanalküste erreichen sollte, erzielte bedeutende taktische Anfangserfolge, die im alliierten Lager eine schwere Krise auslösten. Nur mit der Schaffung eines gemeinsamen Oberbefehls über sämtliche alliierten Truppen unter dem Kommando des Generals Foch konnte diese gemeistert werden (26. März 1918). Trotz gewaltigen Verlusten erreichte die deutsche Märzoffensive ihr operatives Ziel nicht. Zwar wurde die Marne überschritten, aber die operative Trennung von Franzosen und Engländern gelang nicht, und die Entente wurde nicht entscheidend geschlagen, während das deutsche Heer in den pausenlosen Angriffsoperationen ausblutete und die letzten Reserven verbrauchte. Auch den späteren deutschen Offensiven vom Frühjahr und Sommer 1918 blieb der entscheidende Erfolg versagt:

- am 9. April der Angriff in Flandern,
- am 23. April eine Offensive bei Villers-Bretonneux,
- Ende Mai eine solche am Chemin des Dames,
- am 9. Juni ein Vorstoss bei Noyon,
- Mitte Juli ein letzter Grossangriff bei Reims.

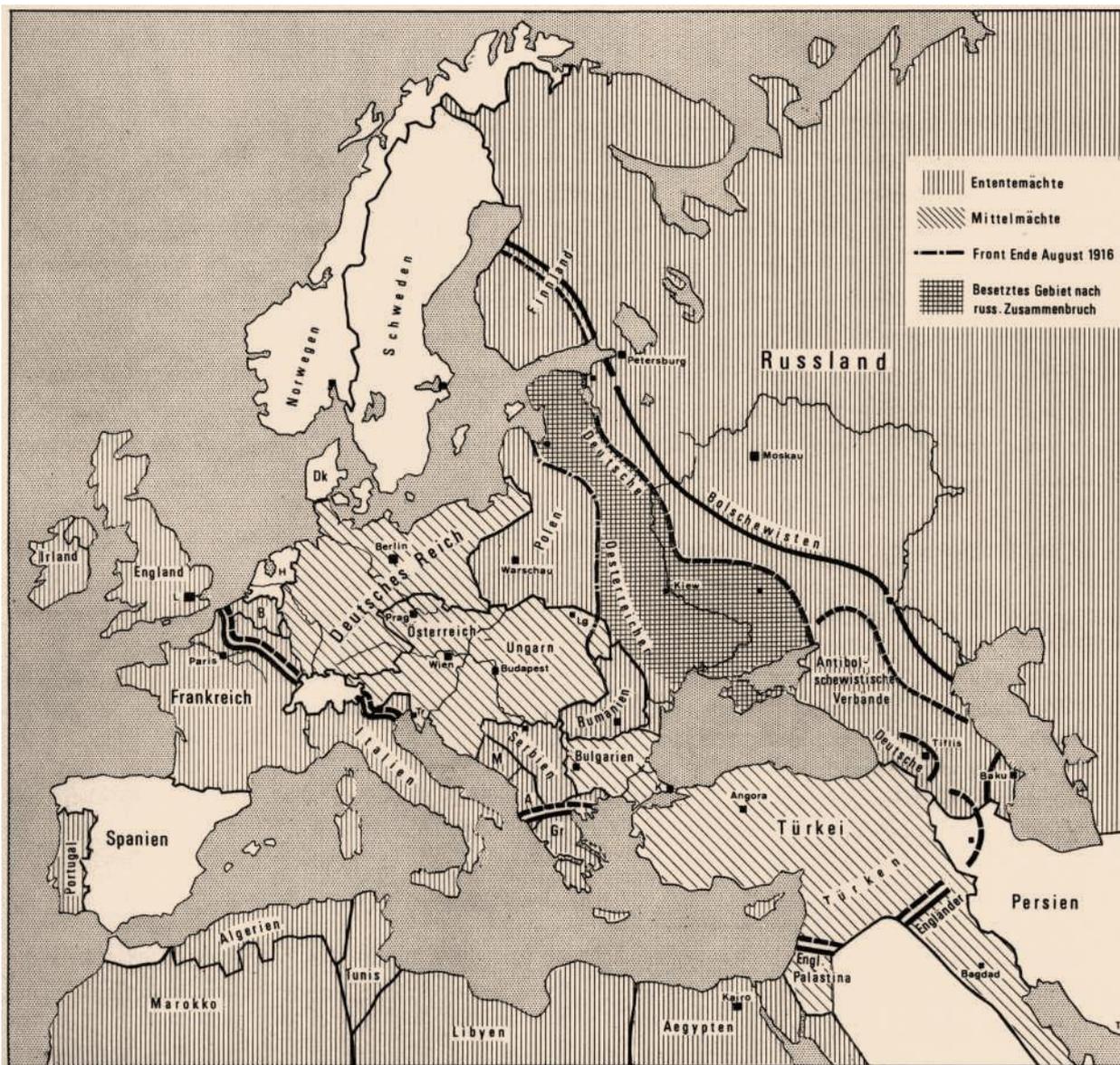
Im Verlauf des Jahres 1918 wurde die amerikanische Waffenhilfe immer stärker fühlbar. Anfangs Mai 1918 standen bereits 400'000 Mann amerikanischer Truppen in Europa, und Ende Juni waren es schon 24 Divisionen. Mit diesen frischen Truppen verschob sich das Kräfteverhältnis immer deutlicher zugunsten der Alliierten. Die deutsche Führung wurde wiederholt gezwungen, Vorsprünge in der stark ausgebuchteten Front, die dem Gegner günstige Ansatzpunkte zu Angriffen gaben, zu räumen.

Mitte Juli trat Foch mit starken Kräften zum Gegenangriff im Westen an, in dessen Verlauf er fast das ganze im Mai an die Deutschen verlorene Gelände zurückeroberte. Der 8. August wurde zum «Schwarzen Tag» des deutschen

Heeres, als die Engländer und Franzosen mit starken Panzerkräften östlich von Amiens zwischen Langres und Chaulnes einen ersten grösseren Einbruch in die deutsche Front erzielten; sie vermochten diesen Erfolg allerdings operativ nicht auszunützen. Von nun an dehnte Foch an der ganzen Westfront zwischen Maas und Kanalküste seine Angriffe zeitlich gestaffelt weiter aus und drängte die deutschen Truppen unter hohen Verlusten – bezeichnenderweise immer mehr an Gefangenen – gegen die Grenzen des Reichs zurück.

#### 4. Übrige Fronten

Misserfolge waren den Zentralmächten im Juni 1918 auch an der oberitalienischen Front beschieden, wo die unglückliche letzte österreichisch-ungarische Offensive in Venetien scheiterte.



Der Verlauf der Fronten vom Juli 1918 zeigt noch auf allen Kriegsschauplätzen die grösste Machtausdehnung der Zentralmächte.

Gegen Ende des Sommers 1918 hatten die Zentralmächte in einem Krieg, der für 6 Monate geplant war, der aber 4 Jahre dauerte, ihre letzten Kräfte verbraucht. Am 10. September verlangte Ludendorff erstmals von der Reichsregierung, «so schnell wie möglich Frieden zu machen».

Der entscheidende Schlag für die Niederlage der Zentralmächte war der Zusammenbruch der bulgarischen Front: Am 15. September durchbrach die alliierte Salonikiarmee die Front nördlich von Saloniki; wenige Tage später, am 25. September, ersuchte Bulgarien um einen Waffenstillstand, der am 29. September abgeschlossen wurde. An der Balkanfront ereignete sich der erste grosse Einbruch; hier wurde die Südostfront der Mittelmächte aufgerissen, womit der Krieg auf die Süd- und die Alpenfront überzugreifen drohte.

In Palästina durchbrachen die Engländer die türkischen Linien und besetzten Damaskus, Beirut, Aleppo und Mosul; Ende Oktober kapitulierte die Türkei (Skizze Seite 261).

### **5. Friedensbereitschaft Deutschlands**

Die militärischen Misserfolge, besonders die Krisenlage im Westen, die einen Durchbruch, wenn nicht sogar einen Zusammenbruch der Westfront befürchten liessen, im Verein mit den wachsenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten, namentlich der katastrophal gewordenen Ernährungslage, bestärkten die oberste Heeresleitung im Spätsommer 1918 in der Einsicht, dass der Krieg unrettbar verloren war. Am 29. September forderte sie von der Reichsregierung erneut die sofortige Einleitung von Waffenstillstandsverhandlungen mit dem Gegner. Unter dem Druck der militärischen Führung liess der soeben zum Reichskanzler ernannte Prinz Max von Baden am 3. Oktober 1918 durch Vermittlung der Schweiz, als Vertreterin der deutschen Interessen in den Vereinigten Staaten, Präsident Wilson die *Bereitschaft Deutschlands zu Friedensverhandlungen* bekanntgeben. In der am 4. Oktober von Bern nach Washington abgegangenen *Note* wurden die vierzehn Punkte des amerikanischen Präsidenten als Grundlage für die Friedensverhandlungen angerufen.

#### ***Der deutsche Friedensappell vom 3. Oktober 1918***

Die deutsche Regierung ersucht den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, die Herstellung des Friedens in die Hand zu nehmen, alle kriegführenden Staaten von diesem Ersuchen in Kenntnis zu setzen und sie zur Entsendung von Bevollmächtigten zwecks Anbahnung von Verhandlungen einzuladen. Sie nimmt das von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika in der Kongressbotschaft vom 8. Januar 1918 und in seinen späteren Kundgebungen, namentlich der Rede vom 27. September, aufgestellte Programm als Grundlage für die Friedensverhandlungen an.

Um weiteres Blutvergiessen zu vermeiden, ersucht die deutsche Regierung, den sofortigen Abschluss eines Waffenstillstandes zu Lande, zu Wasser und in der Luft herbeizuführen.

MAX, Prinz von Baden, Reichskanzler

Präsident Wilson verlangte jedoch von Deutschland nicht nur militärische Sicherungen, wie die Räumung der besetzten Gebiete und die Einstellung des Unterseebootkrieges, sondern auch Garantien für eine echte Demokratisierung Deutschlands:

## ***Die Antwort des amerikanischen Aussenministers vom 8. Oktober 1918 auf den deutschen Friedensappell***

Mein Herr,

Ich habe die Ehre, im Namen des Präsidenten den Empfang Ihrer Note vom 3. Oktober zu bestätigen, die die Mitteilung der deutschen Regierung an den Präsidenten einschloss, und ich bin von dem Präsidenten beauftragt, Sie zu bitten, dem deutschen Reichskanzler folgende Mitteilung zu machen:

Ehe er auf das Ansuchen der Kaiserlichen-Deutschen Regierung antwortet und damit die Antwort so richtig und geradsinnig erteilt wird, wie die wichtigen Interessen, die darin eingeschlossen sind, es erfordern, hält der Präsident der Vereinigten Staaten es für notwendig, sich des genauen Sinnes der Note des Reichskanzlers zu versichern.

Meint der Herr Reichskanzler, dass die Kaiserlich-Deutsche Regierung die Bedingungen, die vom Präsidenten in seiner Botschaft an den Kongress der Vereinigten Staaten vom 8. Januar und in den folgenden Botschaften niedergelegt worden sind, annimmt und dass ihr Zweck beim Eintritt in die Diskussion nur der sein würde, sich über die praktischen Einzelheiten ihrer Anwendung zu verständigen?

Der Präsident der Vereinigten Staaten fühlt sich verpflichtet, zu dem Vorschläge eines Waffenstillstandes zu erklären, dass er sich nicht berechtigt fühlen würde, den Regierungen, mit denen die Vereinigten Staaten gegen die Mittelmächte verbunden sind, einen Waffenstillstand vorzuschlagen, solange die Heere dieser Mächte auf ihrem Boden stehen. Der gute Glaube jeder Diskussion würde andererseits von der Zustimmung der Mittelmächte abhängen, sofort die Truppen überall aus den besetzten Gebieten zurückzuziehen.

Der Präsident glaubt auch zu der Frage berechtigt zu sein, ob der Kanzler nur für diejenigen Gewalten des Reiches spricht, die bisher den Krieg geführt haben. Er hält die Antwort auf diese Frage von jedem Standpunkt aus für ausserordentlich wichtig.

Empfangen Sie, mein Herr, die erneute Versicherung meiner Hochschätzung.

ROBERT LANSING

Der mit den Vereinigten Staaten geführte Notenwechsel veranlasste die deutsche oberste Heeresleitung am 24. Oktober, ohne Begrüssung der Reichsregierung einen Heeresbefehl an alle Truppen zu erlassen, in welchem sie die Forderungen Wilsons als «für die Soldaten unannehmbar» bezeichnete. Dieser Befehl bewirkte am 26. Oktober die *Entlassung Ludendorffs*; mit schwarzer Brille und Schlapphut floh der starke Mann Deutschlands nach Schweden.

Während die Vorabklärungen mit Präsident Wilson, die sich über den ganzen Oktober erstreckten, weiterliefen, strebten in Österreich-Ungarn die verschiedenen Nationalitäten auseinander und sagten sich von der habsburgischen Krone los. Nachdem es bereits am 14. September einen erfolglosen Friedensappell an die kriegführenden Mächte gerichtet hatte, ersuchte Österreich-Ungarn am 29. Oktober um einen Sonderfrieden.

In den Tagen vom 28. bis 31. Oktober brachen in der deutschen Hochseeflotte in Kiel und Wilhelmshaven grosse Matrosenmeutereien aus; der Funke der Revolution sprang anfangs November 1918 von hier auf Hamburg, Bremen, Hannover, Köln und Braunschweig über; am 8. November erreichte er München. In diesen Städten suchten Arbeiter- und Soldatenräte an die Macht zu gelangen; dabei kam es zur offenen Revolution.

Als erster deutscher Monarch dankte am 8. November der König von Bayern ab. Nachdem am 9. November in Berlin die Revolution ausgebrochen war, verkündete Reichskanzler Prinz Max von Baden am selben Tag von sich aus den *Thronverzicht des Kaisers* und legte dessen Amtsgeschäfte in die Hand des sozialdemokratischen Parteiführers Ebert. In der Nacht auf den 10. November floh Wilhelm II. in sein holländisches Exil; der Kronprinz verzichtete auf seine Thronansprüche. Von den Monarchen der deutschen Bundesstaaten folgte einer nach dem andern dem

Rücktrittsbeispiel des Kaisers. Die deutsche Monarchie war zusammengebrochen, und vor dem deutschen Reichstag konnte Minister Scheidemann die Republik proklamieren.

Auch in Österreich überstürzten sich die Ereignisse. Am 1. November brach auch hier die Revolution aus, so dass den Truppen der Entente am 3. November der Durchmarsch freigegeben werden musste. Am selben Tag kamen die Waffenstillstands Verhandlungen zwischen Österreich und Italien zum Abschluss, und am 11. November legte auch Kaiser Karl von Österreich die Regierungsgewalt nieder. Nun brachen ebenfalls im benachbarten Vorarlberg Unruhen aus. Da von ihnen ein Übergreifen auf die Schweiz befürchtet werden musste, waren militärische Sicherungsmassnahmen an der vorarlbergischen Grenze notwendig.

## **6. Waffenstillstandsverhandlungen**

Am 5. November wurde die deutsche Regierung von den Alliierten aufgefordert, beglaubigte Vertreter zur Entgegennahme der Waffenstillstandsbedingungen zu entsenden. In Verhandlungen, die vom 8. bis 11. November dauerten, mussten die deutschen Unterhändler am *11. November 1918 im Wald von Compiègne* im Salonwagen des Generalissimus Foch harten *Waffenstillstandsbedingungen* zustimmen, die jede Wiederaufnahme des Krieges verunmöglichten. Das deutsche Heer musste kurzfristig die von ihm besetzten Gebiete räumen und sich hinter den Rhein zurückziehen. – Am 13. November widerrief Lenin den Frieden von Brest-Litowsk.

Die Niederlage der Zentralmächte war eine militärische. Die militärische Führung war es gewesen, die angesichts der aussichtslos gewordenen Kriegslage bereits Ende September 1918 die Aufnahme von Waffenstillstandsverhandlungen verlangt hatte, obschon die deutschen Heere an allen Fronten noch tief im feindlichen Gebiet standen. Der Zusammenbruch der deutschen inneren Front trat erst einige Wochen später ein. Die nach dem Krieg verbreitete Version vom «Dolchstoss» in den Rücken einer unbesiegten Armee ist reine Legende.

## XXIX. Die Armee im Jahr 1918

Die nachlassenden äussern Gefahren für die Schweiz liessen im Winter 1917/18 eine Herabsetzung der Bestände an mobilisierten Truppen zu. Sorgen bereiteten allerdings die Ansammlungen amerikanischer Verbände im Südosten Frankreichs sowie hinter den Vogesen, die an eine Offensive der Entente im Oberelsass glauben liessen, wovon die Schweiz hätte berührt werden können. Auch war bekannt, dass die französische Heeresleitung immer noch mit einer bewaffneten Intervention deutscher Verbände in der Schweiz rechnete, der sie unter Umständen mit einer Präventivaktion hätte zuvorkommen wollen. Allen diesen Möglichkeiten musste Rechnung getragen werden. Dazu stellte sich die Notwendigkeit, für den Fall eines Ordnungsdienstes eine genügende, vom Grenzdienst nicht gebundene Armeereserve in Bereitschaft zu halten: Die Novemberunruhen vom Jahr 1917, auf die man militärisch nicht vorbereitet war, hatten es notwendig gemacht, auf die ohnehin nur schwache Grenzbesatzung zu greifen. Um im Fall besonderer Ereignisse, sei es an der Grenze oder im Landesinnern, eine stets bereite Reserve zur Verfügung zu haben, wurden Truppenkörper der Landwehr zusätzlich im Dienst behalten.

Die zunehmende Zahl der Fälle von Ungehorsam in der Armee gab dem General Anlass zu einem *vertraulichen Armeebefehl vom 13. April 1918*, in welchem das Offizierskorps angewiesen wurde, wie es sich gegenüber solchen Fällen von einzelnen oder ganzen Gruppen zu verhalten habe:

### EIDGENÖSSISCHE ARMEE

#### OBERKOMMANDO

Hauptquartier Bern, den 13. April 1918

#### Vertraulich

An die Kommandanten der Heereseinheiten

An die Kommandanten der dem Armeekommando direkt unterstellten Truppenkörper

An die Abteilungschefs des Armeestabes

Verschiedene Fälle von vorbedachtem beharrlichen Ungehorsam, die sich in letzter Zeit in der Armee ereigneten, haben gezeigt, dass das Offizierskorps seiner Aufgabe, den militärischen Gehorsam bei der Truppe unter allen, auch den schwierigsten Umständen durchzusetzen, nicht immer gewachsen ist. Es ist also oberste Pflicht jedes Vorgesetzten, gegenüber den zersetzenden Einflüssen, die heute von allen Seiten her am Fundament der Armee, dem Gehorsam, nagen, mit allen Mitteln die absolute militärische Disziplin aufrecht zu erhalten.

Das erste und wichtigste dieser Mittel ist die sorgfältige, zielbewusste individuelle Erziehung, die im Wehrmann das Mannes wesen entwickelt, das ihn zum zuverlässigen Soldaten macht. Das Vorkommen schwerer Insubordinationen ist immer ein Zeichen dafür, dass der innere moralische Halt des Mannes, das soldatische Fühlen und Denken, nicht genügend gestärkt und gefestigt worden sind. Ich verweise deshalb nochmals mit allem Nachdruck auf die von mir herausgegebenen Ausbildungsgrundsätze und verlange, dass denselben in ernster Pflichtauffassung nachgelebt und auf diese Art schweren Disziplinarvergehen möglichst vor gebeugt werden soll. «Prévenir vaut mieux que guérir».

Wo aber trotzdem Insubordinationen Vorkommen, ist scharf zu unterscheiden zwischen Verfehlungen aus Nachlässigkeit und solchen aus Widersetzlichkeit. Während jene mit väterlicher Milde geahndet werden dürfen, muss bei Widersetzlichkeiten sogleich mit aller Energie eingeschritten werden. Die meisten Fälle von Gehorsamsverweige-



Die beginnende Motorisierung erlaubt die schnelle Besetzung gefährdeter Grenzabschnitte. Hier ein Truppentransport auf der La-Caquerelle-Strasse.

rung können durch richtiges Auftreten des Vorgesetzten davor bewahrt werden, dass sie Formen annehmen, die den Schuldigen vor Kriegsgericht führen. Oft ist es nur das unbestimmte Auftreten des Vorgesetzten, das den Mann anreizt, in seiner Widersetzlichkeit zu verharren, während er innerlich schon bereit war, sich wieder den Geboten der militärischen Pflicht zu unterziehen. Deshalb hat jeder Vorgesetzte, der auf Widerstand bei einem Untergebenen stösst, kraftvoll, bestimmt und überlegt zu handeln ...

Ebenso wenig wie gegenüber Einzelnen, darf gegenüber meuternden ganzen Abteilungen versucht werden, sie durch gütliches Zureden auf den Pfad der Tugend zurückzuführen. So etwas wird immer als Zeichen der Schwäche, als Zeichen des mangelnden Mutes, mit der Festigkeit des Vorgesetzten entgegenzutreten, aufgefasst, und selbst wenn es dieses eine Mal veranlasste, die Widersetzlichkeit aufzugeben, ist die Neigung zu Widersetzlichkeit dadurch gestärkt; sie wird bei nächster Gelegenheit umso stärker hervortreten, und die liebevolle Mahnung zur Rückkehr zur Tugend wird jetzt durch Aufstellen von Bedingungen beantwortet. Ein kurzer Hinweis auf die Kriegsartikel und eine scharfe und deutliche Wiederholung des Befehls sollen die Truppe zum Appell bringen. Verharrt die Abteilung in ihrem Widerstand, so ist auch ihr gegenüber, gerade so wie gegenüber Einzelnen das Erste, dass ihr die Ehre entzogen wird, mit der Waffe Dienst zu tun. Sie wird ohne Waffen in ihre Quartiere zurückgeführt, vor denen gleich eine Wache aufgestellt wird. Im Übrigen wird gleich verfahren wie gegenüber Einzelnen. Erledigt der Brigadekommandant das Vergehen durch 20 Tage scharfen Arrest, so werden die Leute während dieser Zeit zu Corvéearbeiten ohne Waffen verwendet. – Die fehlbare Abteilung bleibt konsigniert, auch dann, wenn das Vergehen dem Militärgericht über wiesen ist und die gerichtliche Untersuchung längere Zeit in Anspruch nimmt. Das Kriegsgericht wird sich an

die Rädelsführer und an die Gradierten in der Abteilung halten; die Übrigen werden disziplinarisch bestraft. Sind es zum in den Arrest versetzen zu viele, so werden sie in getrennten Kantonementen untergebracht und stehen in diesen, gleich wie bei der Corvéearbeit, unter strenger militärischer Bewachung.

Nach den Kriegsartikeln ist der Offizier verpflichtet, einen Aufruhr mit allen Mitteln zu unterdrücken und berechtigt, dabei die Waffe zu gebrauchen. Das ist nicht so aufzufassen, dass der Offizier sich unter allen Umständen mit Waffengewalt die Ausführung seines Befehls erzwingen solle. Wohl aber ist der Vorgesetzte verpflichtet, wenn es anders nicht geht, seine Waffe zu gebrauchen, um Mannschaften, die den Gehorsam verweigert haben, von weiteren aufrührerischen Handlungen (Weglaufen entgegen einem Befehl, Befreiung Gefangener, Verleitung brav Gebliebener oder Bedrohung Vorgesetzter) abzuhalten ...

Im Sinne dieser Darlegungen wollen Sie das Ihnen unterstellte Offizierskorps belehren und anweisen zu handeln.

Der General: WILLE

Gegen die im September 1917 gegründeten und später stark entwickelten *Soldatenvereine* unternahm die Armee vorerst nichts. Noch in einem an die Divisionskommandanten gerichteten Schreiben vom 17. Juni 1918 gab der General Kenntnis von einer Ansichtäusserung, die er hierüber dem Redaktor einer Zeitung abgegeben hatte, und knüpfte daran die Schlussfolgerung, dass man den Soldatenbund am besten «als nicht existierend» betrachte. Als das «allein sichere Mittel» gegen dessen Tendenzen betrachte er «die Erziehung unserer Soldaten von der ersten Stunde an, wo sie als Rekruten in den Dienst treten, wie auch ganz gleich in allen späteren Diensten zu soldatischer Männlichkeit».

Allerdings sah sich der General schon wenige Tage später veranlasst, mit einem *Armeebefehl vom 27. Juni 1918* vor den gefährlichen «Nebenbünden» zu warnen und die Truppenkommandanten anzuweisen, keine Einmischungen dieser Organisation in den Dienstgang zu dulden.

***An die Kommandanten der Heereseinheiten und der dem Armeekommando direkt unterstellten Truppenkörper***

**EIDGENÖSSISCHE ARMEE**

**OBERKOMMANDO**

Hauptquartier Bern, den 27. Juni 1918

An die Kommandanten der Heereseinheiten und der dem Armeekommando direkt unterstellten Truppenkörper

**«Soldatenbund»**

1. In einigen Zeitungen ergeht ein Aufruf zum Beitritt zu einem sogenannten «Schweizerischen Soldatenbund»; an einigen Orten haben bereits Versammlungen stattgefunden.  
Zu einem grossen Teil waren noch vaterländisch gesinnte Elemente dabei; sie stehen aber in Gefahr, aufrührerischen Verführungskünsten und unschweizerischer Hetze zum Opfer zu fallen.
2. «Soldatenbund» ist auf keinen Fall der richtige Name.  
Schweizerbürger können beliebig Vereine gründen für alle erlaubten Verhältnisse des Zivillebens; Schweizer-soldaten aber im Militärdienst kennen nur den einzig gesetzlichen Verband ihrer Einheit und ihres Truppenkörpers. Innerhalb der Truppeneinheit, die festgefügt und treu verbunden im Felde stehen muss, darf es keinerlei Nebenbünde Einzelner geben.
3. Die Truppenkommandanten dürfen daher bei der Truppe keinerlei Einmischung in den vorschriftgemässen Dienstgang, keinerlei Versuch dazu und keinerlei Tätigkeit überhaupt irgendeines sogenannten «Soldatenbundes» dulden, und Zuwiderhandlungen sind als Verletzung dieses Dienstbefehles disziplinarisch zu bestrafen, soweit nicht in schwereren Fällen militärgerichtliche Behandlung eintreten muss.

Der General WILLE:

Zu einer ausserordentlich schweren Belastung für die Armee wurde im Sommer und Herbst 1918 die Grippeepidemie, die vom Juni 1918 an das Land heimsuchte. Die sich seuchenhaft ausbreitende Krankheit erschwerte die Ausführung der militärischen Aufgaben und gab auch den Kritikern an der Armee und ihrer Leitung neue Nahrung, da der Armeesanitätsdienst trotz dem aufopfernden Einsatz seiner Angehörigen der Krankheit weder materiell noch personell gewachsen war. Die Grippe forderte im Jahr 1918 in der Schweiz rund 21'500 Todesopfer; 3'000 Tote hatte die Armee zu beklagen.

Die im Sommer 1918 von politischer Seite am Armeesanitätsdienst geübte Kritik führte Ende Juli zu einer schweren Krise, in deren Verlauf General und Generalstabschef dem Bundesrat ihre Ämter zur Verfügung stellten. Dem Bundesrat, der eine Generalskrise vermeiden wollte, gelang es, General und Generalstabschef umzustimmen.

Die wachsende Missstimmung um die Armee, welcher die Armeeführung immer noch allein mit der «Erziehung zu echtem Soldatenwesen» glaubte beikommen zu können, äusserte sich im Sommer 1918 in einem Wiederaufleben der «Affäre Gertsch». Die Erziehungsmethoden dieses Divisionskommandanten und die Unbekümmertheit, mit der er sich über Reglemente und Vorschriften hinwegsetzte, kamen am 27. September 1918 in einer im Nationalrat eingereichten *Interpellation Schär* (Langnau) zum Ausdruck, die von 23 Mitunterzeichnern unterstützt war und die den Bundesrat anfragte:

Hat der hohe Bundesrat Kenntnis davon, dass in der 3. Armeedivision ein mit den Vorschriften der Reglemente im Widerspruch stehender Dienstbetrieb eingesetzt hat, welcher der Truppe jede Dienstfreudigkeit raubt und zu unhaltbaren Zuständen führt?

Wenn ja, was gedenkt er zur Abhilfe zu tun?

Erneut stellte sich General Wille schützend vor Gertsch. Er erkannte, dass die Interpellation Schär, die er als «Forderung bolschewistischer Gesinnung» bezeichnete, im Grunde gegen ihn selbst gerichtet war und setzte sich dafür ein, dass diese im Rat nicht behandelt werde. Infolge der Zeitereignisse kam die Interpellation im Nationalrat nicht zur Sprache. Sie wurde von ihrem Urheber als gegenstandslos zurückgezogen, als der Bundesrat im Januar 1919 Oberstdivisionär Gertsch seines Kommandos enthob.

## XXX. Der Landesgeneralstreik

### 1. Vorgeschichte

Die Frage, wie weit mit dem Mittel des Streiks bestimmte Forderungen erkämpft werden konnten und sollten, hat die Führer der schweizerischen Arbeiterbewegung schon lange vor dem Krieg immer wieder beschäftigt. Während die Durchsetzung rein wirtschaftlicher Postulate auf dem Weg des Streiks von Anfang an unbestritten war, herrschte über die Zweckmässigkeit des politischen Streiks keine Einigkeit. Nachdem am 12. Juli 1912 in Zürich ein lokal begrenzter Generalstreik stattgefunden hatte, lehnten vor allem die Gewerkschaften diese Form der politischen Auseinandersetzung mehrheitlich ab. Die mannigfachen Spannungen und Nöte der Kriegsjahre gaben dann aber den Arbeiterführern Anlass, sich unter den wesentlich verschärften Voraussetzungen der Kriegszeit erneut mit der Streikfrage auseinanderzusetzen. Bis Ende 1917 blieb es allerdings im Wesentlichen bei der blossen Streikdrohung; anfangs 1918 trat dann aber die Frage in ein akutes Stadium. Die Gründe dafür waren verschiedenster Art:

a) Die zweifellos gewichtigste Ursache der Streikgeschehnisse vom Spätjahr 1918 ist in den *sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen* des Landes zu suchen. Von der Teuerung, der Lebensmittelknappheit und den wirtschaftlichen Restriktionen aller Art wurden die Unselbständigerwerbenden, und unter ihnen vor allem die Arbeiter, weitaus am härtesten betroffen, wodurch die Gegensätze in gefährlicher Weise verschärft wurden. Die Arbeiterschaft litt – im Gegensatz etwa zu den Bauern – vielfach Not und Hunger, während es den begüterten Kreisen möglich war, ohne Rücksicht auf die Preise ihre Keller mit Waren aller Art zu füllen. Die sozialen Missstände und Ungerechtigkeiten lösten, wie namentlich die Debatte über den Milchpreis in der Frühjahrssession 1917 zeigte, immer wieder Unzufriedenheit und Verbitterung aus, die zu gewalttätigen Ausbrüchen einer Arbeiterschaft führten, die nichts zu verlieren und alles zu gewinnen hatte. Das schlechte soziale Klima wurde noch verschärft durch das empörende und aufreizende Gebaren von Kriegsgewinnlern, wie Hamsterern, Spekulanten, Schiebern, Schwarzhändlern usw., die sich an der Not ihrer Mitmenschen mit fragwürdigen Geschäften aller Art bereicherten, ohne dass es den Behörden gelang, den schamlosen Profiteuren und Kriegsgewinnlern das Handwerk zu legen. In der ungenügend verhinderten Teuerung und im unsozialen Verhalten gewisser Volkskreise liegen die wesentlichen Ursachen der tiefgreifenden Unzufriedenheit und Verbitterung im Volk, die in den Streikgeschehnissen zum Ausdruck kamen.

b) Die organisierte Arbeiterschaft war je länger je mehr verärgert über die *Verschleppung politischer Forderungen*, die ihre politische Stellung im Staat hätten grundlegend verbessern sollen. Hier ist neben der Militärjustiz- und der Staatsvertragsinitiative in erster Linie an die Forderung nach Einführung des Proporzwahlverfahrens für den Nationalrat zu denken. Schon vor dem Krieg hatte die sozialistische Partei ein Initiativbegehren auf Verhältniswahl des Nationalrats in Gang gebracht, da sie sich in diesem Rat nicht ihrer Stärke gemäss vertreten sah. Die Initiative war im August 1913 zustande gekommen. Nachdem der Bundesrat den eidgenössischen Räten am 16. März 1914 die Ablehnung des Volksbegehrens beantragt hatte, schloss sich der Nationalrat in der Junisession 1914 der Auffassung des Bundesrats an.

Infolge des inzwischen eingetretenen Aktivdienstzustandes blieb das Geschäft vorläufig hegen. Erst in der Dezembersession begann sich auch der Ständerat damit zu befassen; in der Junisession 1918 lehnte auch er die Initiative ab. Trotz diesen ablehnenden Stellungnahmen wurde die Proporzwahl des Nationalrates in der Volksabstimmung vom 13. Oktober 1918 von Volk und Ständen angenommen.

c) Eine wesentliche Ursache des Unmuts lag zweifellos bei der *Armee*. Einmal bestanden hier schwerwiegende soziale Missstände, da die Armee als einzige Entschädigung dem Wehrmann einen Tagessold von 2 Franken ausrichtete, womit kinderreiche Familien nicht ernährt werden konnten. Kleinere Ersparnisse waren bald aufgezehrt und dann gab es nur noch die Notunterstützung, der trotz der klaren Rechtslage und den gegenteiligen Beteuerungen stets der Geruch der Armenfürsorgeleistung anhaftete. Durch den aktiven Dienst sind viele Wehrmannsfamilien in eine schwere Notlage geraten.

Neben die sozialen Schwierigkeiten der Armee traten die Missstimmung über den eintönigen, geisttötenden Exerzier- und Drillbetrieb, die Verärgerung über unkorrektes Verhalten von Offizieren und über Affären aller Art in der Armee, die einen guten Nährboden für Agitatoren, Antimilitaristen und sonstige Armeegegner schufen. Die Schweiz hat es hier zum erstenmal erlebt, dass das blosse Gewehr-bei-Fuss-in-Bereitschaft-Stehen für eine Armee eine ausserordentlich schwere innere Belastung bedeutet, die hinter den Ansprüchen einer aktiven Teilnahme am Krieg kaum grundlegend zurücksteht. Diesen seelischen Anforderungen der Mobilisationszeit war die Armeeführung 1914 bis 1918, die allzusehr nur in militärischen Denkkategorien befangen war, nicht voll gewachsen.

d) Dass auch *politische Einflüsse von aussen* erheblich zu einer Radikalisierung der schweizerischen Arbeiterschaft beitrugen, kann nicht übersehen werden. Revolutionäre aller Schattierungen, allen voran ihr geistiger Führer Lenin, genossen in der Schweiz ein grosszügiges und ungehindertes Asyl, das sie für ihre umstürzlerische Tätigkeit nach Kräften ausnützten. Die grosse internationale Bewegung, die namentlich nach dem endgültigen Umsturz in Russland über das westliche Europa hinwegging, machte auch vor der Schweiz nicht halt und riss ihre schweizerischen Gesinnungsfreunde mit sich. In den unbefriedigenden Verhältnissen im Inland fanden die fremden Agenten und Wähler das Klima, in welchem ihr revolutionäres Gedankengut gedeihen konnte.

e) Schliesslich darf nicht verschwiegen werden, dass der Generalstreik in seinem äusseren Ablauf nicht in der Form geplant worden ist – soweit man überhaupt von Planung sprechen kann –, wie er dann ablief. Es bedurfte bei allen Beteiligten verschiedenster *Missverständnisse, Fehlbeurteilungen und psychologischer Ungeschicklichkeiten*, damit es schliesslich zu den Ereignissen vom Herbst 1918 kam. Trotz manchen Missverhältnissen und vielem angestautem Unmut hätte es nicht so weit kommen müssen.

## 2. *Der äussere Anlass*

Den äusseren Anlass zu einer erneuten Überprüfung der Streikfrage auf der Seite der Arbeiterschaft gab Ende 1917 eine im Grund geringfügige Sache, nämlich die Mitteilung des Bundesrats, dass er zur Verbesserung der Landesversorgung mittels einer Steigerung der Produktion die Einführung eines obligatorischen, militärisch organisierten *Hilfs- und Zivildienstes für Nichtmilitärpflichtige* zwischen dem 16. und dem 60. Altersjahr beabsichtige. Von dieser Massnahme befürchtete die Arbeiterschaft eine Militarisierung ihrer Tätigkeit und ihre zwangsweise Kommandierung zu zivilen Arbeiten mit Unterstellung unter den Befehlsbereich von Armee und Militärjustiz. Unter der Leitung Robert Grimms sagte die Arbeiterschaft der Vorlage von Anfang an heftigsten Kampf an.

Am 15. Januar 1918 fassten die wesentlichen Gremien der sozialdemokratischen Partei eine *Resolution gegen die Zivildienstpflicht*:

Die Zivildienstpflicht als Zwangsmassnahme zur Stärkung der Interessen des privaten Besitzes wird abgelehnt. Die Arbeiterschaft kann der allgemeinen Zivildienstpflicht nur zustimmen:

1. Wenn sie den Interessen der Allgemeinheit dienstbar gemacht wird, unter Ausschluss jeder Arbeit zu militärischen Zwecken.
  2. Wenn die Dienstpflichtigen nur auf Grund und Boden, in Fabriken und Werkstätten beschäftigt werden, die ins öffentliche Eigentum übergeführt worden sind.
  3. Wenn der organisierten Arbeiterschaft das Mitspracherecht zu den Arbeitsbedingungen garantiert wird.
- Die Hilfsdienstpflicht hat sich in dem bestehenden gesetzlichen Rahmen zu vollziehen. Wir protestieren gegen jede missbräuchliche Anwendung derselben zugunsten bürgerlicher Interessen.

Ende Januar 1918 schlug die Arbeiterunion Zürich vor, den Bundesrat mit folgendem *Ultimatum* zum Verzicht auf die Zivildienstpflicht zu veranlassen:

1. Die neueste Vorlage über die Zivil- und Hilfsdienstpflicht ist voll und ganz zurückzuziehen. Sämtliche schon aufgebotenen Hilfsdienstpflichtigen sowie Deserteure und Refraktäre sind sofort, unter Entschädigung der ganzen Lohneinbusse und sonstiger Auslagen, zu entlassen.
2. Um das als notwendig anerkannte Ziel der Förderung der einheimischen Lebensmittelerzeugung zu erreichen, ist unverzüglich mit der Demobilisation zu beginnen, die bis längstens 1. Mai 1918 vollzogen sein muss, soweit die Truppen nicht für den Zolldienst, für Überwachung des Schmuggels und eine sofort durchzuführende Beschlagnahme aller Lebensmittel benötigt werden.
3. Die dem Bundesrat bei Kriegsausbruch 1914 erteilte Generalvollmacht ist einer sofort einzuberufenden Bundesversammlung zur Verfügung zu stellen.
4. Wird diesem Verlangen nicht innerhalb zweimal 24 Stunden entsprochen, ist sofort der Landesstreik zu proklamieren, der so lange auszudehnen ist, bis auch alle andern bis jetzt eingereichten Forderungen bewilligt sind, währenddessen zugleich auch der Bundesrat aufzufordern ist zurückzutreten, worauf dann die Neuwahl durch das Volk stattzufinden hat.

Der aufreizende Ton dieser Erklärungen, der nichts Gutes erwarten liess, veranlasste den Bundesrat, Ende Januar 1918 als vorsorgliche Massnahme auf den 1. Februar 1918 zusätzliche Truppen aufzubieten, die dem Bund und den Kantonen als Reserve für alle Fälle zur Verfügung stehen sollten. Dieses Aufgebot bewirkte bei den Arbeiterführern eine neue Empörung. Aus eigener Initiative rief Grimm auf den 4. Februar 1918 zu einer Sitzung nach Olten ein, an welcher neben der Geschäftsleitung der Partei auch die Nationalratsfraktion, der Gewerkschaftsbund und die Parteipresse teilnehmen sollten. Über das Ergebnis dieser schicksalhaften Sitzung wurde am 4. Februar 1918 eine *Proklamation* veröffentlicht, in welcher ausser den Forderungen an den Bundesrat fast nur nebenbei auch die Gründung eines Aktionsausschusses – des späteren Offener Aktionskomitees – bekanntgegeben wurde:

Der Bundesrat hat die Öffentlichkeit mit einem Truppenaufgebot überrascht. Eine mobile Reservearmee soll gebildet werden, um sie gegebenenfalls gegen die kämpfende Arbeiterschaft zu werfen.

Mit diesem Aufgebot hat der Kampf für die Wahrung eurer Lebensrechte eine plötzliche Wendung erfahren. Nachdem die eigentliche Zivildienstpflicht gefallen war und eine Verständigung über die andern noch strittigen Punkte nicht unmöglich schien, erweckt das Truppenaufgebot den Eindruck, als wolle der Bundesrat auf Drängen der Scharfmacher seine ursprünglichen Pläne wieder aufnehmen und sie mit Gewaltmassnahmen gegen den Willen der Arbeiter durchsetzen.

Diese Absicht käme einem herausfordernden Anschlag gleich und müsste den schärfsten Widerstand der Arbeiterschaft des ganzen Landes erwecken.

Wir sind keineswegs Gegner der Produktionsvermehrung. Was wir ablehnen, ist der militärische Zwang; was wir fordern, eine Organisation der Arbeit, welche die Rechte der Arbeiter wahrt und menschenwürdige Arbeitsbedingungen sichert. In diesem Sinne sind unsere Vertreter beauftragt, beim Bundesrat zu verlangen:

1. Ausreichende Vertretung der Arbeiterorganisationen in der Kommission des Meliorations- und Arbeiteranwesens.
2. Tarifliche Regelung des Arbeitsverhältnisses zwischen Bund und Gewerkschaftsbund auf der Grundlage des freien Arbeitsvertrages.
3. Gleichstellung der Deserteure und Refraktäre mit der übrigen Arbeiterschaft.
4. Entlassung aller für Meliorationsarbeiten zwangsweise Aufgebotenen, sofern sie nicht als freie Arbeiter beschäftigt werden sollen.
5. Beschränkung der Meliorationsarbeiten auf solche Gebiete, die der öffentlichen Gemeinschaft gehören oder von ihr in Zwangspacht genommen und unter Ausschluss der Erzeugnisse von jeder Spekulation auf Rechnung der Allgemeinheit bebaut werden.

Zu dem Ergebnis der Verhandlungen wird eine allgemeine Konferenz aller Organisationen Stellung zu nehmen und die nötigen Beschlüsse zu fassen haben. Ein von den unterzeichneten Körperschaften bezeichneter Aktionsausschuss wird die entsprechenden Anträge vorbereiten.

Gegen das erfolgte Truppenaufgebot, herausfordernd, weil es sich gegen die im Abwehrkampfe stehende Arbeiterschaft richtet, sinnlos, weil es mehr als 6'000 meistens in der Landwirtschaft tätige Männer nützlicher Arbeit entzieht, erheben wir Protest und verlangen dessen Aufhebung. Die Arbeiterschaft fordern wir auf, dem Militäraufgebot gegenüber kühles Blut zu bewahren, sich nicht provozieren, sich aber auch nicht als militärisches Werkzeug wider die eigenen Klassengenossen missbrauchen zu lassen.

Die Leitungen der Organisationen werden der Lage fortgesetzt die grösste Aufmerksamkeit schenken und sofort mit den ihr wirksam erscheinenden Mitteln, den allgemeinen Streik nicht ausgeschlossen, eingreifen, wenn den Rechten der Arbeiterschaft Gewalt angetan werden will.

Seid gewärtig des Rufes und bereit!

Hoch die Solidarität der Arbeiterklasse!

Olten, 4. Februar 1918

Geschäftsleitung der soz. Dem. Partei der Schweiz  
Ausschuss des Schweiz. Gewerkschaftsbundes  
Sozialdemokr. Fraktion der Bundesversammlung.

Robert Grimm, dessen im Jahr 1917 ziemlich angeschlagenes Prestige wiederhergestellt war und der nun wieder fest im Sattel sass, trieb die Arbeiten des Aktionskomitees intensiv voran. Vom 1. Bis 3. März 1918 tagte unter seiner Leitung in Bern eine kombinierte Konferenz, an welcher die Spitzen der Partei und des Gewerkschaftsausschusses teilnahmen und die vorerst ein *fünfzehn Punkte umfassendes Wirtschaftsprogramm* beschloss:

1. Errichtung eines eidgenössischen Versorgungsamtes mit einem Beirat, der alle Versorgungsfragen begutachtet und in Verbindung mit dem Bundesrat gut scheinende Entscheidungen trifft.
2. Möglichste Ausschaltung des Zwischenhandels.
3. Festsetzung von Mindestlöhnen in den Gewerben und Industrien, in denen solche bisher nicht bestanden. Garantie eines Mindesteinkommens auf Grund der örtlichen Kosten der Lebenshaltung mit Hilfe von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln.
4. Festsetzung der Preise für alle Lebensmittel und Bedarfsartikel durch den Beirat des Versorgungsamtes entsprechend den Interessen der Konsumenten.
5. Verhinderung weiterer Milchpreisaufschläge oder Übernahme der Mehrkosten durch den Bund. Einschränkung der Produktion von Kondensmilch und Abgabe nur gegen Milchkarten. Unterdrückung der Produktion von Milch-

schokolade. Die Ausfuhr frischer Milch ist völlig zu verbieten, die von Milchprodukten ausschliesslich zu Kompensationszwecken zu bewilligen.

6. Keine weiteren Brotpreiserhöhungen. Bei sinkenden Vorräten Reservierung des Brotgetreides für die Bevölkerungsschichten, denen andere Nahrungsmittel fehlen. Völliges Verbot der Konservierung von Zerealien und der Verwendung zu andern als zu Ernährungszwecken. Einschränkung der Erzeugung von Confiserie- und Patisseriewaren.
7. Kartoffeln. Abschätzung des Ertrages, Beschlagnahme und Ankauf der gesamten Ernte durch den Bund.
8. Obst und Obstprodukte. Völliges Ausfuhrverbot. Verbot der Verwendung zu Industriezwecken, solange der Bedarf der Konsumenten nicht gedeckt ist.
9. Fleisch. Einführung des Viehhandelsmonopols. Rationierung des Konsums und Herabsetzung der Fleischpreise.
10. Massenspeisungen. Verpflichtung der grösseren Gemeinden zur Durchführung von Massenspeisungen unter Anwendung des Grundsatzes der Teilnahme der gesamten Bevölkerung und unter finanzieller Mithilfe des Bundes.
11. Brennstoffe. Kohlenmonopol. Zentralisierung des Brennstoffhandels und Rationalisierung des Bedarfes. Festsetzung von Höchstpreisen für Brennstoffe aller Art. Abgabe an Minderbemittelte zu billigeren Preisen. Einschränkung des Holzexportes.
12. Fussbekleidung. Abgabe des Volksschuhs an Minderbemittelte zu reduzierten Preisen.
13. Wohnungsnot. Förderung des Kleinwohnungsbaues unter finanzieller Mithilfe des Bundes, insbesondere in den Gemeinden, in denen Wohnungsnot herrscht. Zeitweises Bauverbot für Luxusbauten, Kirchen und Vergnügungsetablissemments. Requisition der leerstehenden Wohnungen.
14. Notstandsmassnahmen. Vorbereitung von Notstandsarbeiten. Reduktion der Arbeitszeit. Ausreichende Unterstützung der Arbeitslosen aus öffentlichen Mitteln.
15. Kriegsgewinne. Enteignung aller über 10 Prozent hinausgehenden Geschäftsgewinne.

Während diese wirtschaftlichen Sofortmassnahmen von der Konferenz ohne grosse Diskussion beschlossen wurden, löste die Frage nach den anzuwendenden Kampfmitteln eine grosse Auseinandersetzung aus. Robert Grimm, der sich von allen Arbeiterführern geistig am stärksten mit der Generalstreikfrage beschäftigt hatte, legte hierüber der Konferenz ein Expose vom 16. Februar 1918 vor. In diesem schildert Grimm den Ablauf der ausserparlamentarischen Kampfmittel in vier Phasen; von diesen gab namentlich die vierte Phase des «unbefristeten allgemeinen Streiks, der zum offenen Bürgerkrieg überleitet», viel zu reden. Grimm sah folgende vier Phasen vor:

- «1. Allgemeine Agitation in Volks- und Demonstrationsversammlungen durch die Presse, Broschüren, Flugblätter, Aufrufe usw.
2. Steigerung der Agitation durch Demonstrationsversammlungen während der Arbeitszeit.
3. Steigerung der Aktion durch den befristeten allgemeinen Streik und seine eventuelle Wiederholung.
4. Die Anwendung des unbefristeten allgemeinen Streiks, der zum offenen Bürgerkrieg überleitet und den Sturz der bürgerlichen Gesellschaftsordnung zum Ziele hat.»

Die grosse Mehrheit der Konferenzteilnehmer, mit ihnen aus taktischen Gründen vorläufig sogar auch Grimm selber, lehnten die berüchtigte vierte Phase des zum offenen Bürgerkrieg überleitenden unbefristeten allgemeinen Streiks ab. Nach eingehender Debatte wurde deshalb das Kampfmittel des unbefristeten Generalstreiks als vierte Phase des ausserparlamentarischen Kampfes gestrichen. Dennoch wird es in dem Expose eingehend beschrieben, nämlich in dessen viel allgemeiner gehaltenem sechstem Abschnitt. Am Schluss der kombinierten Berner Konferenz vom 1. Bis 3. März 1918 wurde dem ursprünglichen *Bürgerkriegsmemorial Grimms* folgende gemilderte Fassung gegeben:

## Generalstreikfrage

- I. Schon der Aarauer Parteitag 1913 und die Kongresse des Gewerkschaftsbundes haben durch die grundsätzliche Anerkennung des politischen Massenstreiks und des allgemeinen Streiks erklärt, dass ausserparlamentarische Kampfmittel notwendig sein können, um bestimmte Arbeiterforderungen innerhalb der bestehenden Gesellschaft zu verwirklichen.

Die Erfahrungen der Kriegszeit haben diese Notwendigkeit unterstrichen und bestätigt. Die Notwendigkeit wächst und wird zwingend mit der Vertiefung der sozialen Gegensätze, der Einschränkung der parlamentarischen Rechte, der Erweiterung der Machtfülle der bürgerlichen Regierung und der Anwendung der militärischen Diktatur.

- II. Die Anwendung ausser-parlamentarischer Kampfmittel setzt voraus, dass der Masse klar gesagt wird, wofür sie kämpfen soll. Pflicht der Organisationsleitungen ist es, vor jeder Aktion ein möglichst scharf umrissenes Programm der Forderungen aufzustellen. Die Forderungen sollen einheitlich sein, ein bestimmtes Minimum aufweisen, unter Vorbehalt der Erweiterung im Falle der Verschärfung des Kampfes. Ihr Inhalt ist so zu fassen, dass er von jedem einzelnen Arbeiter, auf dessen Mitwirkung man zählt, verstanden werden kann. Nur so wird die Notwendigkeit des Kampfes und der persönlichen Opfer, die er erheischt, begriffen werden.

- III. Haben sich die üblichen Kampfmittel zur Verwirklichung der Forderungen als unzulänglich erwiesen, so sind ausserparlamentarische Kampfmittel anzuwenden. Der Einheitlichkeit der Forderungen muss die Einheitlichkeit der Aktion entsprechen. Die Führung des Kampfes hat auf Grund der Organisationsbeschlüsse an eine gemeinsame Leitung der Partei und des Gewerkschaftsbundes überzugehen. Den im Einvernehmen mit den Organisationen von dieser gemeinsamen Zentralleitung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten, um Sonderaktionen und Kräftezersplitterung zu vermeiden.

- IV. Die Anwendung der ausserparlamentarischen Kampfmittel kann in drei Phasen eingeteilt werden:

1. Allgemeine Agitation in Volks- und Demonstrationsversammlungen, durch die Presse, Broschüren, Flugblätter, Aufrufe usw.
2. Steigerung der Agitation durch Demonstrationsversammlungen während der Arbeitszeit.
3. Steigerung der Aktion durch den befristeten allgemeinen Streik und seine eventuelle Wiederholung.

- V. Zu 1. Das von den Organisationen aufgestellte Programm ist zu popularisieren. Die Einheitlichkeit der Aktion erstreckt sich auf den Gleichlaut der Forderungen, ihrer Vertretung und die Anberaumung der Versammlungen. Die Einberufung der Versammlungen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Da sie kaum überall an ein und demselben Tag stattfinden können, ist für die Durchführung der Versammlungen den Organisationen eine nach den Bedürfnissen der Aktion sich richtende Frist zu setzen. Die Referenten sind anzuweisen, nach dieser Frist keine Referate zu übernehmen. Findet schon in diesem Stadium eine Gegenaktion statt, beispielsweise durch die Aufhebung des Versammlungsrechts oder durch die Verhängung des Belagerungszustandes, so haben die örtlichen Organisationsleitungen zu entscheiden, in welcher Form die Versammlungen trotzdem durchzuführen sind (Verlegung ausserhalb des Ortes, organisierte Massenspaziergänge).

Zu 2. Die Demonstrationsversammlungen während der Arbeitszeit sind einheitlich für das ganze Land durchzuführen. Der Zeitpunkt wird durch die Zentralleitung bestimmt. Er ist unter allen Umständen einzuhalten. Versammlungen dürfen nicht auf die Zeit ausserhalb der üblichen Arbeitsstunden verlegt werden und sind in diesem Falle überhaupt besser zu unterlassen.

Diese Demonstrationsversammlungen haben noch nicht die Lahmlegung des wirtschaftlichen Lebens zum Zweck. Sie sollen das Verständnis für die Notwendigkeit der Forderungen vertiefen, den Kampfwillen steigern und auf die Behörden einen Druck ausüben. Gleichzeitig dienen sie der Vorbereitung der weiteren Aktion.

Die Forderungen sind zu befristen. Ein Minimum der Forderungen wird ultimativ aufgestellt und den Behörden eine angemessene Frist gesetzt, innerhalb deren sie sich über Annahme oder Ablehnung zu entscheiden haben. Für den Fall der Ablehnung ist je nach Umständen die Verhängung des allgemeinen Landesstreiks anzudrohen.

Der Aufruf zur Teilnahme an den Demonstrationsversammlungen ergeht an die ganze Arbeiterschaft. Die Durchführung ist die gleiche wie bei den gewöhnlichen Volksversammlungen, doch sollen die Versammlungen womög-

lich unter freiem Himmel abgehalten werden. Die Beteiligung soll vollzählig sein und ist womöglich durch die Gewerkschaften obligatorisch zu erklären.

Die Massnahmen für den Fall einer Gegenaktion richten sich nach dem Charakter und dem Umfang dieser selbst. Werden die Versammlungen allgemein für das ganze Land verboten, so entscheidet die Zentrallleitung über die Form des weitern Vorgehens; ist das Versammlungsverbot räumlich beschränkt, die lokale Aktionsleitung. Ein Versammlungsverbot verhindert die Arbeitseinstellung und die Demonstration nicht. Nur die Form der letztem wechselt. Der Streik ersetzt dann die Versammlung und ist während der durch die Aktionsleitung bestimmten Stunden durchzuführen.

Im Falle von kleineren Massregelungen der Streikenden greifen die örtlichen Gewerkschaften, eventuell in Verbindung mit den Verbandsleitungen, ein. Über das Vorgehen im Falle allgemeiner Massregelungen (Aussperrungen) entscheiden die Verbandsleitungen, eventuell in Verbindung mit der zentralen Aktionsleitung.

Zu 3. Der Versammlungszweck fällt hier fort. Zweck des allgemeinen Landesstreiks ist, durch die Stilllegung der Betriebe und die Lahmlegung des wirtschaftlichen Lebens die Behörden zur Annahme der Arbeiterforderungen zu zwingen. Die Dauer des Streiks und seine eventuelle Wiederholung werden durch die zentrale Aktionsleitung bestimmt. Je nach den Forderungen und der allgemeinen Lage ist die Dauer des wiederholten Streiks auszudehnen. Das Gelingen der Aktion setzt die genaue Innehaltung der Fristen voraus. Der Streik soll nicht nur zur festgesetzten Frist beginnen; er soll auch mit Ablauf der Frist überall gleichzeitig beendet sein.

Der Streik erreicht seinen Zweck nur, wenn er möglichst allgemein ist. Der Aufruf zur Teilnahme hat an alle Arbeiterkategorien des Landes zu ergehen, das Personal der öffentlichen Betriebe und die Arbeiter der Lebensmittelbranche nicht ausgeschlossen. Eine Ausnahme ist zu machen für das Personal der Krankenpflege und der Beerdigungsanstalten.

Das Zeitungspersonal hat zu feiern, nur die sozialdemokratische Presse darf erscheinen. Mit der Ankündigung des Streiks ist ein allgemeines Alkoholverbot zu erlassen. Wirtschaften und Verkaufsläden sollen geschlossen bleiben; die örtlichen Aktionsleitungen haben Vertreter zu bestimmen zur Führung der nötigen Verhandlungen mit den Inhabern der Wirtschaften und der Verkaufsläden.

Im Falle einer Mobilisation oder des militärischen Generalmarsches sollen sich die Wehrmänner dem Einrückungsbefehl nicht widersetzen, dagegen sind sie aufzufordern, den Gehorsam zu verweigern, wenn sie zum Ausrücken oder zu Gewaltmassnahmen gegen die Streikenden beordert werden.

Über die Stellung zur Militarisation des Verkehrspersonals und des Personals der öffentlichen Betriebe entscheiden dessen Organisationen. Unterzieht sich das Personal dem Befehl, so ist es zur Durchführung der passiven Resistenz aufzufordern.

Die üblichen Streikunterstützungen sind für die Dauer des Streiks zu sistieren. Im Falle von kleinern Massregelungen greifen die örtlichen Organisationsleitungen eventuell in Verbindung mit den Verbandsvorständen ein. Über das Vorgehen im Falle grösserer Aussperrungen entscheiden die Verbandsleitungen, eventuell in Verbindung mit der zentralen Aktionsleitung. Um den unvermeidlichen Opfern des Kampfes beizustehen, äufnet die zentrale Aktionsleitung einen allgemeinen Streikfonds. Die Gewerkschaftsverbände und die sozialdemokratische Partei leisten zunächst freiwillige Beiträge. Genügen diese nicht, so soll eine allgemeine Konferenz der Gewerkschaftsverbände und der Partei über die Erhebung von freiwilligen oder obligatorischen, von allen Mitgliedern zu leistenden Extrabeiträgen entscheiden.

VI. Die Anwendung des allgemeinen Streiks als unbefristete Massnahme, die zum offenen revolutionären Kampf und in die Periode des offenen Bürgerkrieges überleitet, unterscheidet sich von dem befristeten Streik durch die Unbestimmtheit seiner Dauer und durch die daraus hervorgehenden Folgen. Die Beendigung erfolgt, entweder wenn die aufgestellten Forderungen erfüllt sind oder wenn die Kraft zur Weiterführung der Aktion nicht mehr ausreicht. Seine Einheitlichkeit wird von vornherein darunter leiden, dass der Kampfwille an solchen Orten, wo die Arbeiterbevölkerung in starker Minderheit ist, wo es an der nötigen Schulung fehlt oder wo die Leitung zu wenig ausgebildet ist, früher gelähmt wird als in den grössern Städten. Auch die Lebensmittelversorgung und die Ernährungsfrage wird grössere Schwierigkeiten hervorrufen als beim befristeten Streik. Es wird überhaupt schwierig sein, die Leitung der Aktion in der Hand zu behalten. Je nach den örtlichen Verhältnissen und Bedingungen wird ein solcher Streik bald früher, bald später abgebrochen werden, je nach der Gegenaktion und ihren Mitteln in ganzen Branchen oder in ganzen Städten wieder ausbrechen und sich verpflanzen.

Dieser Streik führt in die Periode des offenen revolutionären Kampfes hinein. So wenig seine Dauer zum Voraus bestimmt werden kann, so wenig geht es dann um ein kleines Minimum von Forderungen. Von Sieg und Niederlage begleitet, keineswegs nur eine einmalige Aktion, die mit der Niederlage beendigt, mit dem Sieg überflüssig wird, richtet sich diese Streikperiode in ihrer letzten Konsequenz gegen den Bestand des bürgerlich-kapitalistischen Klassenstaates überhaupt. Der Sturz der bürgerlichen Herrschaft ist das Ziel.

Über die Opportunität einer solchen Aktion entscheiden nicht nur der Kampfwille und das Kräfteverhältnis auf nationalem Boden. Internationale Verwicklungen können leicht die Folge sein, insbesondere inmitten des Weltkrieges. Solange in den angrenzenden Ländern nicht eine starke revolutionäre Bewegung vorhanden ist, wie beispielsweise zur Sonderbundszeit, als die ausländische Einmischung in den damaligen Bürgerkrieg nur wegen der revolutionären Bewegung in einem Teil der angrenzenden Länder unterblieb, würde mit einer Intervention des Auslandes zu rechnen sein. Praktisch hätte dies zur Zeit des Weltkrieges die Verwandlung der Schweiz in einen Kriegsschauplatz zu bedeuten. Die Durchführung der Aktion hängt also hier von dem Stand der internationalen revolutionären Bewegung ab und ist keineswegs ausschliesslich eine Angelegenheit der schweizerischen Arbeiterschaft. Der Satz, dass die revolutionäre Bewegung eines Landes unbekümmert um die internationale Lage durchgeführt werden müsse, bedarf für die Schweizer Verhältnisse insofern der Einschränkung, als das Land bis jetzt vom Kriege verschont blieb und es selbstverständlich nicht gleichgültig sein kann, ob der Schauplatz des Klassenkampfes in einen Schauplatz des nationalen Krieges verwandelt werde.

Inwieweit der unbefristete Generalstreik als Droh- und Pressionsmittel wirkt, ist bedingt durch das Interesse der Bourgeoisie an der Erhaltung des Staates. Dieses Interesse, dessen Vorhandensein heute nicht zu bestreiten ist, kann von der Arbeiterschaft ausgenützt werden, indem sie ihre Aktion planmässig weiterführt und die Bourgeoisie zwingt, dem Proletariat Zugeständnisse zu machen, um der Intervention des Auslandes vorzubeugen.

VII. Die konkrete Stellungnahme zu der Opportunität des allgemeinen Streiks hängt von der Tragweite der aufzustellenden Forderungen ab. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen empfiehlt es sich, die Arbeiterschaft vorläufig auf die unter Ziffer IV genannten Phasen des ausserparlamentarischen Kampfes vorzubereiten: Volksversammlungen, Demonstrationsversammlungen während der Arbeitszeit und befristeter Generalstreik.

Zur Vorbereitung dieser Aktion sind den Organisationen im Sinne der vorstehenden Erwägungen die notwendigen Weisungen zu erteilen. Die örtlichen Organisationen haben überall lokale Aktionskomitees zu bilden, die gleichmässig aus Vertretern der Partei und der Gewerkschaften zusammengesetzt sind. An die Verbände und an die Partei ist die Einladung zur sofortigen Äufnung des allgemeinen Streikfonds zu richten und ihnen eine Frist für die Zeichnung und Einzahlung der freiwilligen Beiträge zu setzen.

Der von der Offener Konferenz vom 4. Februar 1918 eingesetzte Aktionsausschuss übernimmt die Funktionen der zentralen Aktionsleitung und trifft in Verbindung mit den Organisationen die zweckmässig erscheinenden Massnahmen. Er wird in erster Linie das von einer allgemeinen Konferenz aufzustellende Forderungsprogramm den Organisationen zusenden, für die Herausgabe der nötigen Agitationsliteratur sorgen, ein an die Soldaten für den Fall ihrer Verwendung gegen die Arbeiterklasse zu erlassendes Flugblatt vor bereiten, die ersten Fristen für die Abhaltung der Volksversammlungen festsetzen und nach Verlauf dieser Versammlungen die Verhandlungen mit den Behörden über diese Forderungen anbahnen. Eine weitere allgemeine Konferenz der Partei, der Gewerkschaften und der Parlamentsfraktion wird die nötigen Beschlüsse über die zweite Phase des Kampfes fassen.

Auf weitere Vorschläge des Parteivorstandes, welche das Memorial noch mehr mildern und insbesondere dessen sechsten Abschnitt weglassen wollten, trat das Offener Aktionskomitee nicht mehr ein.

Am 22. Februar 1918 erliess der Bundesrat einen *Beschluss*, mit dem er die Vorschriften des Dienstreglements der Armee über den *Waffengebrauch* änderte:

## ***Bundesratsbeschluss betreffend die Abänderung der Vorschriften des Dienstreglements über den Waffengebrauch***

Der schweizerische Bundesrat, auf Antrag seines Militärdepartements, beschliesst:

1. Die Ziffern 201-203 des Dienstreglements für die schweizerischen Truppen werden folgendermassen abgeändert:  
Waffengebrauch:

Ziffer 201. Von der Waffe wird nur in folgenden Fällen, und zwar nur dann Gebrauch gemacht, wenn die Anwendung anderer verfügbarer Mittel nicht ausreicht:

- a. wenn Truppen, Schildwachen, Patrouillen oder auch einzelne Militärs tätlich angegriffen, mit einem unmittelbaren tätlichen Angriff bedroht oder so beengt werden, dass deren Bewegungsfreiheit verhindert oder ernstlich beeinträchtigt ist;
- b. wenn Schildwachen, Patrouillen oder Abteilungen bei Ausführung von Befehlen Widerstand geleistet wird, mag er in einem Tun oder Unterlassen bestehen; als Widerstand gilt namentlich auch die Nichtbefolgung der Halterufe;
- c. wenn dem Schutze der Truppen an vertraute Personen oder privates oder öffentliches Eigentum tätlich bedroht werden;
- d. wenn ein vom Militär bewachter Arretierter, Gefangener oder Internierter entflieht.

Ziffer 202. Dem Gebrauch der Waffen muss in allen diesen Fällen eine Warnung vorausgehen, ausser bei einer unmittelbaren ersten Gefahr infolge tätlichen Angriffs oder tätlicher Bedrohung. Die Warnung ist womöglich dreimal zu wiederholen. Gegenüber einer grösseren Zahl von Leuten hat man sich für die Warnung durch den Ruf oder das Signal «Achtung» Gehör zu schaffen.

Fusstruppen verwenden in der Regel vorerst die blanke Waffe und nur wenn diese nicht ausreicht, die Schusswaffe.

Berittene verschaffen sich durch Bewegungen im Schritt und Trab Gehorsam und gehen, wenn das nicht hilft, zur Attacke über.

Ziffer 203. Den vom Militär bewachten Arretierten, Gefangenen und Internierten ist mitzuteilen, dass bei Fluchtversuchen von der Waffe Gebrauch gemacht wird.

2. In den Ziffern 236, 248, 259 haben die Verweisungen zu lauten:  
«... nach den Bestimmungen der Ziffern 201 und 202.»
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 22. Februar 1918

Im Namen des Schweiz. Bundesrates  
Der Bundespräsident: CALONDER  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: SCHATZMANN

### ***3. Die Erhöhung des Milchpreises***

Die vom Bundesrat am 3. April 1918 auf Drängen des Bauernverbandes beschlossene Erhöhung des Milchpreises um 8 Rappen pro Liter (von 32 auf 40 Rappen) führte zu einer weitem Steigerung der Spannung. Ein in drohendem Ton gehaltenes *Ultimatum*, das Robert Grimm am 6. April 1918 im Auftrag des Offener Aktionskomitees gegen diese wenig soziale und psychologisch verfehlte Massnahme an den Bundesrat richtete, führte dazu, dass dieser am 11. April beschloss, die Milchpreisfrage den eidgenössischen Räten zum Entscheid vorzulegen.

### ***Das Ultimatum Grimms vom 6. April 1918 an den Bundesrat***

Das Offener Aktionskomitee hält seine Erklärung vom 14. März 1918 aufrecht. Jeder Milchpreisaufschlag ist für die Arbeiterschaft unannehmbar. Wir fordern Übernahme des ganzen Aufschlags durch den Staat. Die Ablehnung

dieser Forderung führt zum Konflikt. Das Aktionskomitee hat den Auftrag, im Falle der Ablehnung Partei, Gewerkschafts- und Personalverbände zur Einleitung des allgemeinen Landesstreikes einzuberufen.

Wir ersuchen um Mitteilung bis n. April 1918 mittags, ob der Bundesrat an seinem Beschlusse vom 3. April 1918 festhält oder der Forderung der Arbeiterschaft entsprechen will.

Im Auftrag des Oltener Aktionskomitees:

GRIMM, Nationalrat

Zwar wurde das eigenmächtige Ultimatum Grimms an den Bundesrat aus Kreisen der Geschäftsleitung kritisiert; aber die Mehrheit der Parteileitung und der Gewerkschaften stellten sich in einer kombinierten Konferenz vom 12. April dennoch hinter das Oltener Komitee. Damit wirkte sich der Milchpreisentcheid des Bundesrats vorerst als Rückenstärkung des Komitees aus. Als dann aber die Bundesversammlung in der Milchpreisfrage einem Kompromiss zustimmte, der immer noch eine gewisse Preiserhöhung vorsah, wagte es das Komitee nicht, den angedrohten Streik auszulösen. (Die Minderbemittelten sollten für den Liter weiterhin 27 Rappen bezahlen, während er für die übrigen Bezüger 36 Rappen kostete.) Eine auf den 22. April 1918 nach Bern einberufene Konferenz sollte den Konflikt lösen. In dieser kam es jedoch zu krisenhaften Auseinandersetzungen, in denen die stark auseinanderstrebenden Auffassungen der Führer der Arbeiterschaft deutlich wurden. Die Partei war innerlich gespalten und zu keiner geschlossenen Aktion fähig. Nur mit Mühe konnte der Schein der Einigkeit nach aussen gewahrt werden.

In der *Neuen Zürcher Zeitung* vom 28. April 1918 erschien unter dem Titel *Vom sozialen Schamgefühl* ein Artikel des Dichters Konrad Falke (bürgerlicher Name: Julius Frey), der sich gegen die zunehmende Verknappung und Verteuerung der Lebenshaltung und gegen die gewinnsüchtige Einstellung des industriellen Unternehmertums wandte. Der mutige Mahnruf erregte damals grosses Aufsehen. Einige Abschnitte daraus seien wiedergegeben.

Alles wird beständig teurer. Rohstoffe und Arbeitskräfte steigen im Preise, und es ist nur selbstverständlich, dass Hand in Hand damit auch der Preis der Produkte in die Höhe geht. Aber schlimmer als alle tatsächliche Teuerung wirkt jene rücksichtslose industrielle Gewinnsucht, die weiss, dass im Trüben gut fischen ist, und dass man heute den Krieg für alles verantwortlich machen kann: nicht nur für die immer höheren Preise, sondern auch für die immer geringeren Qualitäten.

Wenn die einander jagenden Preisaufschläge auf den notwendigsten Bedarfs- und Gebrauchsartikeln wirklich nur daher rührten, dass Rohstoffe und Arbeitskräfte teurer geworden sind: wie wäre es dann möglich, dass in letzter Zeit zahlreiche Unternehmungen ihr Kapital vermehren und ihre Dividende immer höher ansetzen konnten? Auf dem Gebiete der Nahrungsmittel, der elektrotechnischen, der chemischen und anderer Industrien liegen so glänzende Geschäftsergebnisse vor, dass die Öffentlichkeit nicht länger gleichgültig darüber hinwegsehen darf. Denn die Gründe, mit denen das beständige Steigen der Preise vor dem Konsumenten entschuldigt wird, müssen nachgerade angesichts der gleichzeitigen Reingewinne als dreiste Lügen erscheinen.

Wir erheben keine «ideale Forderung»; wir verlangen nicht, dass ein bisher gut rentierendes Unternehmen zugunsten der immer schwerer leidenden Allgemeinheit mit Verlust oder auch nur mit geringerem Gewinn arbeiten sollte; wohl aber sind wir der Meinung, dass es ein soziales Verbrechen ist, wenn in Zeiten wachsender Not gewisse Gesellschaften höhere Gewinne als jemals einstreichen, statt dass der Überschuss über die Norm dazu verwendet wird, die Preise der Produkte wenn nicht herabzusetzen, so doch länger als bisher auf der gleichen Höhe zu halten. Wo es sich um allgemein notwendige Artikel handelt, hat nicht nur der Arbeiter, der dem Unternehmer zu seinem Gewinn verhilft, ein Anrecht auf «Gratifikationen»; auch das kaufende Publikum hat, zum mindesten bei den gegenwärtigen gespannten Wirtschafts Verhältnissen, einen Anspruch darauf, durch eine möglichste Stabilisierung der Preise an dem Gewinn indirekt beteiligt zu werden.

Es ist nicht mehr zu früh, dass in den Herren Aktionären das soziale Schamgefühl erwache und ihnen verbiete, immer einzig und allein an ihre persönliche Bereicherung zu denken; aber an Stelle jener bessern Weisheit, die da-

von abrät, den Ast, auf dem man sich immer weiter hinauswagt, auch noch anzusägen, ist bis jetzt da und dort erst jene kümmerliche Klugheit zu bemerken, die bei gar zu fetten Gewinnen von der üblichen Mitteilung an die Presse lieber Umgang nimmt. Wenn jemals dem Kapital Gelegenheit geboten wurde, zu beweisen, dass die Macht, wie sie sich aus dem Zusammenschluss zu immer grösseren wirtschaftlichen Einheiten ergibt, dem Einzelnen nicht nur schaden, sondern mittelbar auch nützen kann, so ist es jetzt der Fall; und es steht dringend zu wünschen, dass diese Gelegenheit von den Einsichtigen begriffen und ergriffen werde, sollen sich die beständig wachsenden sozialen Spannungen nicht bis zu jenem Grade erhöhen, wo sie sich in furchtbaren Blitzen entladen. Auch ohne dass man den einseitigen und kurzsichtigen Standpunkt der Antimilitaristen teilt, muss man es angesichts der herrschenden Zustände einigermaßen begreifen, wenn ganze Volksschichten sich zu fragen anfangen: Wozu den Körper des Staates nach aussen verteidigen, wenn gleichzeitig in seinen Eingeweiden ein Fieber wütet, das uns von innen her dem Untergang zutreibt?

Es gibt freilich Gesellschaften wie Private, bei denen die Aussicht auf rücksichtslose Konjunkturgewinne das bessere Gefühl noch nicht völlig erstickt und den Blick für das Übermorgen nicht bis zur Blindheit verdunkelt hat; aber die Regel sieht leider je länger je mehr ganz anders aus. Um das zu erkennen, braucht man kein Sozialdemokrat zu sein; und es ist auch weder mutig noch klug, wenn wir aus falscher Schani es immer den Sozialdemokraten überlassen, solche Auswüchse unbestechlich und unerbittlich zur öffentlichen Diskussion zu bringen, statt dass wir jener feigen und bequemen Politik des Schweigens fortan entschlossen den Abschied geben und unzweifelhafte Schäden aus eigenem Antrieb an den Pranger stellen, selbst auf die Gefahr hin, uns mit den Mächten, die hinter ihnen stehen, auf ewig zu verfeinden. Gerade wir, die wir in das fanatische Verdammungsurteil über das Kapital nicht einzustimmen vermögen, sondern der Überzeugung sind, dass die Macht des Kapitals – wie jede wohlgeleitete Macht – im Dienste der Allgemeinheit Leistungen vollbringen kann, die nur ihr möglich sind; gerade wir haben die Pflicht, auf ihren immer bedenklicheren Missbrauch ehrlich hinzuweisen und endlich jener Stimme in unserem Innern Gehör zu schenken, die uns angesichts der weiter als je klaffenden sozialen Gegensätze unübertönbar mahnend zuruft: Es ist nicht recht! Es ist nicht menschlich! Es wird kein gutes Ende nehmen!

KONRAD FALKE

#### **4. Die Ereignisse vom Sommer 1918**

Während des Sommers 1918 ereigneten sich in Zürich wie auch in verschiedenen andern Schweizer Städten Kundgebungen, Unruhen und Tumulte, in denen die wachsende Missstimmung der Bevölkerung zum Ausdruck kam. Diese Vorkommnisse sind als weiteres Vorstadium der späteren, grösseren Ereignisse zu bewerten.

Am 10. Juni 1918 demonstrierten die Zürcher Frauenvereine vor dem Rathaus gegen den Hunger, und am 14. Juni ereigneten sich erneut tumultuöse Auftritte von Jungburschen. – Zu schweren Ausschreitungen kam es am 20. Juni 1918 in Basel, wo eine Protestkundgebung gegen die ungenügende Lebensmittelversorgung zu einem üblen Krawall ausartete. Ähnliche Vorfälle erfolgten im Juni und Juli 1918 auch in Biel, Winterthur, Rheinfelden und Thun sowie im Tessin.

Diese Unruhen veranlassten den Bundesrat, am 12. Juli 1918 einen *Bundesratsbeschluss über das Verbot von Versammlungen und Demonstrationen* zu erlassen, das die Kantone ermächtigte, Kontrollen durchzuführen und Versammlungen und Umzüge zu verbieten, wenn diese die Ordnung gefährdeten.

#### *Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen der Kantonsregierungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung*

Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 102, Ziffer 9 und 10, der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 sowie auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, beschliesst:

Art. 1. Die Kantonsregierungen werden ermächtigt, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung ausserordentliche Massnahmen zu treffen, insbesondere öffentliche Versammlungen und Umzüge von einer polizeilichen Genehmigung abhängig zu machen und unter polizeiliche Kontrolle zu stellen, Ansammlungen und Zusammenrottungen zu verbieten und solche Veranstaltungen nötigenfalls auf lösen zu lassen.

Art. 2. Wer den von den Kantonsregierungen gestützt auf diesen Beschluss erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt oder zu diesen Widerhandlungen auffordert, wird, wenn nicht schwerere Straf bestimmungen anzuwenden sind, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldbusse bis zu Fr. 5'000 bestraft; beide Strafen können verbunden werden.

Gegen Ausländer kann Landesverweisung bis auf 20 Jahre ausgesprochen werden.

Art. 3. Die Verfolgung und Beurteilung dieser Vergehen liegt den Kantonen ob.

Auf diese Vergehen finden die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft und, wenn sie mittelst der Druckerpresse oder auf ähnliche Weise begangen werden, die Art. 69 bis 72 dieses Gesetzes Anwendung.

Die Bestimmungen der Militärstrafgesetze bleiben vorbehalten.

Art. 4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Der Bundesrat wird den Zeitpunkt bestimmen, in dem er ausser Kraft tritt.

Bern, den 12. Juli 1918

Im Namen des Schweiz. Bundesrates

Der Bundespräsident: CALONDER

Der Vizekanzler: DAVID

Nicht zuletzt dieser bundesrätliche Erlass vom 12. Juli 1918 erweckte das Oltener Komitee, das seit längerer Zeit nicht mehr von sich hatte hören lassen, zu neuer Aktivität. In einer Vorkonferenz vom 15. Juli wurde die Einberufung eines allgemeinen schweizerischen Arbeiterkongresses auf den 27/28. Juli beschlossen, der die weiteren Aktionen festlegen sollte. Zuhanden dieses Kongresses wurde am 20. Juli ein *Elfpunkteprogramm* aufgestellt, das am 22. Juli gleichzeitig dem Bundesrat und der Presse übergeben wurde:

1. Aufhebung des Bundesratsbeschlusses betr. Die Unterstellung des Vereins-, Versammlungs- und Demonstrationsrechtes sowie der Ausübung der Pressefreiheit unter die polizeiliche Kontrolle der Kantone.
2. Aufhebung des Bundesratsbeschlusses betr. Die Zurückweisung fremder Deserteure an den Landesgrenzen.
3. Errichtung eines eidgenössischen Ernährungsamtes.
4. Bessere Rationierung und Verteilung der Lebensmittel.
5. Streckung der Vorräte an Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen durch Herstellung von Einheitswaren und Festsetzung von Einheitspreisen.
6. Konzessionierung des privaten Grosshandels und Kontrolle der Preisbildung unter Mitwirkung der Arbeiterschaft.
7. Versorgung der Bevölkerung mit Hausbrandkohle durch eine zu konzessionierende Einfuhr- und Verteilungsstelle der Arbeiterschaft.
8. Errichtung von paritätischen Lohnämtern, mit der Befugnis, die Löhne wichtiger Industrien und Gewerbe regional oder kantonal zu ordnen.
9. Reduktion der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der durch die Ernährungsschwierigkeiten erfolgten Verminderung der körperlichen Leistungsfähigkeit.
10. Förderung des kommunalen und des genossenschaftlichen Wohnungsbaues durch Gewährung von Kapitalvorschüssen zu ermässigtem Zinsfuss durch den Bund.
11. Nachsteuerungszulage und Vorschussgewährung an das eidgenössische Personal sowie Einführung der achtstündigen Arbeitszeit in den eidgenössischen Betrieben und Verkehrsanstalten.

Als am 27. Juli der allgemeine Arbeiterkongress in Basel zusammengetreten war, erhielt er vom Bundesrat eine im Wesentlichen ablehnende Antwort auf die elf Forderungen. Dieser Entscheid des Bundesrats führte unter den Kongressteilnehmern zu einer ausgedehnten Debatte über die Frage, ob bereits der Zeitpunkt für einen Generalstreik gekommen sei. In der Diskussion gewann schliesslich die gemässigte Richtung, unterstützt von den Westschweizern, die Oberhand; mit 277 gegen 4 Stimmen erhob der Kongress einen *Kompromissantrag des Aktionskomitees* zum Beschluss:

Der als ausserordentliche Tagung einberufene Allgemeine Schweizerische Arbeiterkongress, einverstanden mit den vom Oltener Aktionskomitee aufgestellten, unterm 22. Juli 1918 an den Bundesrat gerichteten Forderungen, erklärt die Antwort des Bundesrates vom 26. Juli als in jeder Beziehung ungenügend.

Er beauftragt das Aktionskomitee, sofort mit dem Bundesrat in nochmalige Verhandlungen einzutreten, um positive Zugeständnisse zu erlangen. Das Aktionskomitee erhält Auftrag, im Einvernehmen mit dem Föderativverband auch die Forderungen des eidgenössischen Personals vor dem Bundesrat zu vertreten.

Für den Fall, dass der Bundesrat nicht unverzüglich genügende Zugeständnisse macht, beschliesst der Kongress die Verhängung des allgemeinen Landesstreiks. Mit der Durchführung wird das Aktionskomitee, gemeinsam mit dem Gewerkschaftsausschuss und der Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei der Schweiz beauftragt. Massgebend sind die Beschlüsse der Berner Konferenz vom 1. Bis 3. März. Den Organisationen ist sofort Weisung zur Vorbereitung des Landesstreiks zu erteilen.

In dieser Erklärung wurde der ausdrückliche Verzicht auf den Generalstreik ausgesprochen – sofern die Verhandlungen mit dem Bundesrat annehmbare Zugeständnisse ergeben würden. Für den Fall jedoch, dass es zu keiner befriedigenden Lösung kommen sollte, streckte die mit 239 Stimmen einstimmig angenommene *Schlussresolution* des Kongresses den Drohfinger auf:

Der Kongress bekundet seinen Willen, den allgemeinen Landesstreik mit aller Entschlossenheit, diszipliniert und unter Vermeidung aller Ausschreitungen durchzuführen. Er fordert das Personal militarisierter Betriebe und zu Gewaltmassnahmen befohlene Soldaten auf, den Gehorsam zu verweigern. Im Übrigen wird die zentrale Aktionsleitung mit allen zweckdienlichen Massnahmen beauftragt.

Die von der Julikrise veranlassten Verhandlungen mit dem Bundesrat über die elf Forderungen führten zu mehreren Konferenzen zwischen der obersten Landesbehörde und den Vertretern des Oltener Aktionskomitees, in denen sich der Bundesrat bereit erklärte, so weit als möglich einzulenken. Auf dem wirtschaftlichen Gebiet sah der Bundesrat vor allem die Schaffung einer Kommission für Ernährungsfragen sowie weitere Konzessionen vor. Der von den Arbeiterführern als diffamierend empfundene Bundesratsbeschluss vom 12. Juli 1918 über die Bewilligung öffentlicher Versammlungen und Umzüge wurde auf Wunsch von Robert Grimm vom Bundesrat in einem besonderen *Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 16. August 1918* in dem Sinn interpretiert, dass der Bundesrat lediglich beabsichtige, Ruhestörungen und Ausschreitungen des Pöbels, mit dem sich die Arbeiterschaft nicht solidarisiere, zu verhindern.

***Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen zum Beschluss vom 12. Juli 1918 betreffend Massnahmen der Kantonsregierungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung***

**Getreue, liebe Eidgenossen!**

Da sich über die Tragweite des Bundesratsbeschlusses vom 12. Juli 1918 betreffend Massnahmen der Kantonsregierungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung Meinungsverschiedenheiten ergeben haben, sehen wir uns veranlasst, Ihnen unsere Auffassung zur Kenntnis zu bringen.

Es hat sich gezeigt, dass mehrere Kantonsregierungen nach der Gesetzgebung ihres Kantons zur Anordnung wirksamer Massnahmen gegen die immer zahlreicher werdenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung nicht befugt sind. Die Rücksicht auf die innere und äussere Sicherheit des Landes verlangt aber gebieterisch, dass solche Unruhen energisch bekämpft werden.

Der Bundesratsbeschluss vom 12. Juli 1918 will den Kantonsregierungen die gesetzliche Grundlage zur Anordnung aller für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung notwendig werdenden Massnahmen schaffen. Die Kantonsregierungen haben selbständig zu entscheiden, welche Massnahmen sich zur Vermeidung und Unterdrückung von Unruhen nach den gegebenen Verumständen als notwendig erweisen. Der Bundesratsbeschluss führt nur die nächstliegenden Massnahmen (Überwachung und Verbot von Versammlungen und Umzügen, Verbot und Auflösung von Zusammenrottungen und Ansammlungen) besonders auf. Die Massnahmen der Kantonsregierungen können nur dann wirksam werden, wenn die Widerhandlungen hiergegen mit empfindlichen Strafen belegt werden. Der Bundesratsbeschluss bringt durch die Strafbestimmungen des Art. 2 zum Ausdruck, dass die Widerhandlungen als Vergehen und nicht als blosse Polizeiübertretungen bestraft werden sollen. Erfüllt die Widerhandlung den Tatbestand eines schwereren Deliktes des Bundesstrafrechts oder der kantonalen Rechte, so sind diese Strafbestimmungen anzuwenden. Für Delikte, die bei einer Ansammlung oder Zusammenrottung begangen werden, kommen neben der Strafbestimmung des Art. 2 die auf diese Delikte bezüglichen Bestimmungen des kantonalen Rechtes oder des Bundesstrafrechtes zur Anwendung.

Der Bundesratsbeschluss richtet sich gegen keine Partei und keinen Teil der Bevölkerung und ebenso wenig gegen verfassungsmässige Rechte der Bürger. Die Massnahmen, die den Kantonsregierungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung an die Hand gegeben werden, sind lediglich bestimmt, die Wiederholung von Ruhestörungen, wie sie in Zürich, Basel und Biel vorgekommen sind, zu verhindern oder solchen Vorkommnissen wirksam zu begegnen. Der Bundesrat erwartet, dass die Kantonsregierungen solchen Ruhestörungen energisch entgegentreten. Versammlungen, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen, bei denen keine Störung der Ruhe und Ordnung zu befürchten ist, sollen dagegen von keinen behördlichen Massnahmen getroffen werden.

Die Kantone sind in erster Linie berufen, für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen. Dem Ermessen ihrer Regierungen muss es daher auch anheimgestellt bleiben, welche Massnahmen sie für geboten erachten.

Wir benutzen auch diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 16. August 1918

Im Namen des Schweiz. Bundesrates

Der Vizepräsident: MÜLLER

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: SCHATZMANN

Obleich die Zugeständnisse des Bundesrates eine wesentliche Entspannung der Atmosphäre bewirkt hatten, trieb das Offener Komitee seine gedankliche Vorarbeit für einen Generalstreik weiter. Ihr Ergebnis waren die am 5. August 1918 herausgegebenen *Instruktionen zur Durchführung des allgemeinen Landesstreiks*, die im Sinn eines Generalbefehls alle wichtigen Modalitäten einer Generalstreikaktion regelten.

#### 1. Streikleitung

Als Landesstreikleitung amtet das Offener Aktionskomitee. Ihm sind die lokalen Streikleitungen (spezielle Aktionskomitees) oder, wo solche nicht bestehen, die Unionsvorstände unterstellt, die für die allgemeine Durchführung des Streiks an ihrem Orte verantwortlich sind. Nur diese lokalen Streikleitungen sind befugt, allgemeine Weisungen an die Streikenden, die den Unionen angeschlossenen Organisationen oder die Bevölkerung ergehen zu lassen. Die lokalen Streikleitungen haben gemäss dieser Instruktion an ihrem Orte den Streik zu führen und sind für ihre Handlungen oder Unterlassungen dem Offener Aktionskomitee verantwortlich. Wie für das Gebiet des ganzen Landes Weisungen an alle Arbeiterkategorien (Eisenbahner usw. inbegriffen) nur durch das Offener Aktionskomitee

tee, indem auch die Eisenbahner vertreten sind, ergehen, sind überall, wo lokale Streikleitungen bestehen, alle Arbeiterkategorien und lokalen Organisationen gehalten, deren Anordnungen unbedingt zu befolgen.

An die Eisenbahner werden noch spezielle Instruktionen, ihren besondern Verhältnissen entsprechend, durch das Oltener Aktionskomitee gerichtet. Das Aktionskomitee ist entweder in Bern oder Zürich erreichbar. Die nötigen Adressen und die Art des Verkehrs werden den lokalen Streikleitungen mitgeteilt.

## 2. Beginn und Dauer des Streiks

Das Oltener Aktionskomitee bestimmt den Beginn des Streiks sowie dessen Abbruch. Mittels der den lokalen Streikleitungen mitgeteilten Parolen werden sie über Beginn und Abbruch des Streiks verständigt.

Diesen Anordnungen ist von allen in Frage kommenden lokalen Instanzen unbedingt Folge zu leisten. Wo dies eigenmächtig nicht geschieht, sind die in Frage kommenden Personen, Organisationen oder lokalen Streikleitungen für alle Folgen verantwortlich.

## 3. Umfang des Streiks

Der Aufruf zum Streik ergeht an alle hier als Ausnahmen nicht bezeichneten Arbeiter und Angestellten. Die lokalen Streikleitungen haben dafür zu sorgen, dass alle privaten, genossenschaftlichen und öffentlichen Betriebe stillgelegt werden. Dabei ist die Anwendung körperlicher Gewalt ausdrücklich untersagt.

Wie sie ihre Aufgabe sonst lösen, ist ihre Sache und wird von Ort zu Ort verschieden sein müssen.

## 4. Ausnahmen

Dem Charakter des allgemeinen Landesstreiks gemäss, der nicht die Desorganisation, sondern die Lahmlegung des Wirtschaftslebens zum Zwecke hat, sind jene öffentlichen und privaten Dienste aufrechtzuerhalten, deren Lahmlegung zur Zerstörung von grossen öffentlichen Werten, zu Gefahren für die Gesundheit oder das Leben und zu einer Schädigung der Arbeiterschaft selbst führen müsste. Als solche kommen in Betracht bestimmte, eng begrenzte Arbeiterkategorien der Gas- und Elektrizitätswerke, der Wasserversorgung, das gesamte Krankenpflegepersonal sowie das Personal der Beerdigungsanstalten.

Im Interesse der Arbeiterschaft sind die Lebensmittelmagazine offen zu lassen. Es ist dafür zu sorgen, dass für die Kinder die nötige Milch beschafft wird. Wo leistungsfähige Konsumgenossenschaften vorhanden sind, haben die lokalen Streikleitungen sich mit ihnen ins Einvernehmen zu setzen, um die Versorgung der Streikenden mit Lebensmitteln zu ermöglichen. Dabei sind aber bestimmte Abgaberationen festzusetzen, um Stürme auf die Verkaufsläden zu vermeiden. Lebensmitteltransporte dürfen nicht gestört werden.

Zur Aufrechterhaltung des Kontaktes zwischen Arbeiterschaft und Bevölkerung haben die sozialdemokratischen Zeitungen unter allen Umständen zu erscheinen.

## 5. Verhaltensmassregeln

a. Im Allgemeinen. Der Streik ist diszipliniert und ohne Ausschreitungen durchzuführen. Jede Provokation ist zu unterlassen. Die Kontrolle auf Strassen und Plätzen ist nur den zuverlässigsten Genossen zu übertragen. Die Arbeiterschaft ist zu instruieren, dass sie zu Hause bleibt, wenn nicht Versammlungen oder andere Veranstaltungen durch die lokale Streikleitung oder andere Organisationen stattfinden.

Die Arbeiterschaft ist aufzufordern, den Genuss alkoholischer Getränke unter allen Umständen zu unterlassen. An die Wirte ist der dringende Appell zu richten, während des Streiks ihre Lokale zu schliessen.

Die Bevölkerung ist durch die sozialdemokratische Presse oder durch Flugblätter und Plakate im Sinne der Ziele der Bewegung aufzuklären.

b. Bei Militarisierung der Betriebe und Truppenaufgeboten. Arbeiter, die zu Arbeitsleistungen (als Streikbrecher) von den Militärbehörden mobilisiert werden, haben den Gehorsam zu verweigern und nicht einzurücken. Ihnen ist von den lokalen Streikleitungen oder ihren Organen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Sollten Truppenaufgebote zur Aufrechterhaltung der sogenannten Ruhe und Ordnung erfolgen, haben die Arbeiter einzurücken. Sobald sie aber zu Streikarbeit oder zu Gewaltmassnahmen gegen das Volk kommandiert werden, ist der Gehorsam zu verweigern. Die Truppen sind durch Flugblätter, deren Verbreitung, um unnütze Opfer zu vermeiden, vorsichtig vor sich gehen soll, über die tatsächlichen Verhältnisse aufzuklären. Diese Flugblätter gehen den Organisationen zu. Jede Provokation des Militärs und der Polizei ist durch die Streikenden unbedingt zu unterlassen. Wer es trotzdem tut, muss als Schädling der Bewegung betrachtet werden.

Die lokalen Streikleitungen sind verpflichtet, die Streikenden unzweideutig dahingehend zu instruieren.

c. Bei Verhaftungen und Massregelungen. Sofern die Anklage nicht durch schwere Verstösse gegen diese Bestimmungen verschuldet ist, haben Streikende, die infolge ihrer Tätigkeit bei der Durchführung des Streiks verhaftet oder in Anklagezustand versetzt wurden, Anrecht auf Rechtsschutz und Unterstützung aus einem Massregelungsfonds, der zu diesem Zwecke geüfnet werden muss.

Werden einzelne Arbeiter oder ganze Gruppen bei der Wiederaufnahme der Arbeit gemassregelt oder ausgesperrt, haben sie dies ihren Organisationen mitzuteilen, die gemeinsam mit der lokalen Streikleitung, wenn nötig das Oltener Aktionskomitee und die Zentralvorstände der in Frage kommenden Verbände informieren.

Die lokalen Instanzen haben mit allen Kräften dahin zu wirken, dass der Streik in aller Ruhe und diszipliniert, aber mit voller Wucht durchgeführt wird.

5. August 1918

Das Oltener Aktionskomitee

## 1. **Warnungen der Armeeleitung**

Immer wieder warnte die Armeeleitung den Bundesrat vor der zunehmenden Revolutionsgefahr im Land. Das Armeekommando hatte bereits den Anlass zum Truppenaufgebot vom 1. Februar 1918 gegeben; am 15. April 1918 machte es den Bundespräsidenten erneut auf die Gefahren aufmerksam, die in der fortschreitenden Radikalisierung der Arbeiterschaft lagen, und drängte auf ein energisches Durchgreifen. Diese Warnungen wurden von General Wille im Verlauf des Sommers mehrfach wiederholt, da besonders die drohenden Beschlüsse des Basler Arbeiterkongresses vom 27/28. Juli bei der Armeeleitung ernste Besorgnisse weckten. In der Landesstreikdrohung erblickte sie den ersten Schritt zur Revolutionierung des Landes, dem sie rechtzeitig zuvorkommen wollte. Namentlich war die Armeeleitung beunruhigt über die ungenügenden Rechtsgrundlagen, auf die sich ein militärischer Einsatz hätte stützen können. Die damals gültige Militärorganisation unterschied nur zwischen «Friedensdienst» und «Kriegsdienst»; das Zwischenstadium der «bewaffneten Neutralität» war noch nicht erfasst. Aus dieser unbefriedigenden Rechtslage mussten sich für den Ordnungsdienst der Armee gefährliche Kompetenzkonflikte zwischen den militärischen und den zivilen Stellen ergeben.

Um auf Seiten der Armee alle möglichen Vorbereitungen zu treffen, gab der Generalstabschef am 8. Juli einen *allgemeinen Befehl an die Platzkommandanten für den Ordnungsdienst* heraus. Dieser wurde vom Bundesrat genehmigt und vom Militärdepartement am 12. Juli 1918 den Kantonen zugestellt:

### ***Allgemeiner Befehl an die Platzkommandanten für den Ordnungsdienst***

ARMEESTAB

2. Juli 1918

1. Wenn einem Platzkommandanten vom Armeekommando Truppen für den Ordnungsdienst zugewiesen werden, so handelt der Platzkommandant als Vertreter des Armeekommandos und im Allgemeinen nach folgenden Vorschriften. Spezialbefehle sind für den Einzelfall vorbehalten.
2. Die für den Ordnungsdienst zugewiesenen Truppen stehen ausschliesslich unter dem Befehle ihrer Kommandanten.
3. Die Truppen greifen zum Schutze der öffentlichen Ordnung ein, wenn die Polizei diese nicht aufrecht zu erhalten vermag und die zuständige bürgerliche Behörde das Eingreifen der Truppe verlangt. Ist Gefahr im Verzüge, so wird der Platzkommandant die Truppe eingreifen lassen, auch bevor ihn die bürgerliche Behörde dazu aufgefordert hat; so namentlich, wenn die rechtzeitige Verbindung mit der Behörde nicht möglich war.



Guidenschwadron im Wald.

Zur Gewährleistung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte der Bürger gehört insbesondere auch der Schutz der Arbeitswilligen bei Arbeitseinstellungen und Arbeitssperren.

Bedingung für eine wirksame Ausübung des Ordnungsdienstes ist der Selbstschutz der Truppe, der namentlich dann notwendig wird, wenn die Truppe oder ihre Posten und Schildwachen in ihrer freien Bewegung gehindert, in ihrer Tätigkeit gestört, an ihrem Standort oder in ihrem Quartier belästigt, beschimpft, bedroht oder tätlich angegriffen werden.

4. Von dem Augenblick an, da die Truppe den Ordnungsdienst übernimmt, haben die Organe des bürgerlichen Sicherheitsdienstes (Polizei, Detektive etc.) im Bereiche der Truppe, soweit das Truppenkommando es verlangt, unter dessen Befehle zu treten.
5. Hat die Truppe den Ordnungsdienst übernommen, so darf sie nicht zurückgezogen werden, bevor Ruhe, Ordnung und Sicherheit vollständig wiederhergestellt sind.
6. Für das Verhalten der Truppe bei Ruhestörungen im Allgemeinen und für den Waffengebrauch im Besondern sind massgebend die Vorschriften von Abschnitt IV des Dienstreglements, abgeändert durch den Bundesratsbeschluss vom 22. Februar 1918, betreffend den Waffengebrauch. Das Recht, Verhaftungen vorzunehmen, besitzt der Truppenkommandant auf Grund von Ziffer 235 des erwähnten Abschnittes.

Namens des Armeekommandos

Der Chef des Generalstabes der Armee: SPRECHER

Das Drängen der Armeeleitung, vom Bundesrat frühzeitig Weisungen über den von der Armee erwarteten Einsatz im Fall eines Generalstreiks zu erhalten, um die notwendigen Vorbereitungen treffen zu können, führte dazu, dass der Bundesrat am 9. August 1918 eine Generalstreikkommission einsetzte, die alle sich den verantwortlichen Instanzen stellenden Fragen prüfen und die erforderlichen Massnahmen planen sollte. Die unter der Leitung des Vorstehers

des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements stehende Kommission hielt verschiedene Sitzungen ab, deren Ergebnis sie am 7. Oktober 1918 in einem Bericht zuhanden des Bundesrats zusammenfasste und gleichzeitig dem Bundesrat folgende Anträge unterbreitete:

1. Der Bundesrat erklärt sich grundsätzlich damit einverstanden, dass im Falle eines allgemeinen Landesstreiks unverzüglich die ganze Armee, mit Ausnahme gewisser Spezialitäten, wie Parks und dgl., aber mit Inbegriff des Landsturmes, aufzubieten ist. Er stimmt den in Aussicht genommenen militärischen Vorbereitungen für den Fall eines allgemeinen Landesstreiks oder allgemeiner Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu, in der Meinung, dass für die Vornahme wichtiger Vorkehren zur Verhütung oder Bekämpfung von Unruhen ein bestimmter Auftrag des Bundesrates an die Armeeführung vorbehalten bleibt.
2. Der Bundesrat genehmigt:
  - a. den Entwurf einer Verordnung betreffend Massnahmen gegen die Gefährdung und Störung der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft;
  - b. den Entwurf eines Bundesratsbeschlusses betreffend Massnahmen gegen Ausschreitungen der Presse bei Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Diese Erlasse treten jedoch erst auf besonderen Beschluss des Bundesrates in Kraft. – Sie sind ohne besondere Weisung des Bundesrates nicht zu veröffentlichen.
3. Für den Fall, dass der Gesamtbundesrat durch Gewalt ausserstande gesetzt sein sollte, über die Inkraftsetzung oder Publikation dieser Erlasse zu beschliessen, ist jedes einzelne Mitglied des Bundesrates, sind alle verhindert, der Bundeskanzler und nach ihm der erste Vizekanzler, schliesslich auch die Armeeführung ermächtigt, die Inkraftsetzung und Veröffentlichung dieser Erlasse anzuordnen.

Für den gedachten Fall wird den genannten Stellen in der angegebenen Reihenfolge die Ermächtigung gegeben, Aufgebote von Truppen zu verfügen, die Bundesversammlung einzuberufen und überhaupt im Sinne der gegenwärtigen Vorlage alle Anordnungen zu treffen, die zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung im Lande dienlich erscheinen.
4. Den für die Verkehrsanstalten und die Betriebe der Militärverwaltung in Aussicht genommenen Vorkehren wird die Genehmigung erteilt.
5. Den Mitgliedern des Bundesrates, den beiden Kanzlern, der Bundesanwaltschaft und der Armeeführung sind durch das Justiz- und Polizeidepartement in versiegeltem Couvert mit angemessener Anschrift zuzustellen:
  - a. Ausfertigung der sub Ziffer 2, a und b, dieses Beschlusses erwähnten Erlasse in den drei Landessprachen;
  - b. Abschriften des Berichtes des Chefs des Generalstabes der Armee vom 31. August 1918 und des allgemeinen Befehls für die Platzkommandanten für den Ordnungsdienst vom 8. Juli 1918.

Diese Couverts sind vom Empfänger unter sicherem Verschluss zu halten und erst zu öffnen, wenn von dem Inhalte im Sinne dieses Beschlusses Gebrauch gemacht werden muss.
  - c. Alle Akten und Verhandlungen, welche diese Angelegenheit betreffen, sind geheim, und es darf darüber nichts veröffentlicht oder bekanntgegeben werden. Vorbehalten sind nur die Mitteilungen, welche für die vorgesehenen Vorbereitungsarbeiten und die Organisation des Nachrichtendienstes unbedingt gemacht werden müssen. Die Akten bleiben in der Verwahrung des Justiz- und Polizeidepartementes.

Der Bundesrat stimmte diesen Anträgen seiner Generalstreikkommission am 29. Oktober 1918 mit geringfügigen Änderungen zu.

## **6. Der Streik des Zürcher Bankpersonals**

Zu einem weiteren Vorspiel der späteren grösseren Ereignisse kam es am 1. Oktober 1918 mit dem Streik des Zürcher Bankpersonals, der von der Zürcher Arbeiterunion mit einem auf 24 Stunden befristeten lokalen Solidaritätsstreik unterstützt wurde. Dieser Streik war aus der ausgesprochenen wirtschaftlichen Notlage des Personals der

Zürcher Kreditinstitute entstanden – man sprach vom «Stehkragenproletariat». Er wurde, nachdem die Vermittlung der Regierung abgelehnt worden war, diszipliniert und ohne Zwischenfälle durchgeführt.

Über die Hintergründe dieser «Generalprobe» schrieb aus seiner Sicht der Staatsrechtslehrer *Fritz Fleiner* am 20. Oktober 1918 in der «Neuen Zürcher Zeitung» (Nr. 1393) unter dem Titel «Sünden unserer Demokratie»:

### **Sünden unserer Demokratie**

Von Professor Fritz Fleiner

In denselben Wochen, in denen sich selbst konservative Monarchien den Gedanken der Demokratie zuwenden, um mit ihrer Hilfe eine neue Zeit heraufzuführen, hat die Stadt Zürich zwei Tage lang das Zerrbild eines Rechtsstaats dargeboten. Wieweit in der Lohnbewegung der Bankangestellten von Seiten der Bankleitungen Fehler begangen wurden durch zögerndes Handeln und durch nicht ausreichende Aufklärung des Publikums, soll hier nicht erörtert werden; die seither von beiden Teilen veröffentlichten Akten geben darüber Aufschluss. Aber die Begleiterscheinungen des Streiks erheischen eine offene Aussprache; wir müssen einer ernsten Gefahr ins Auge blicken. Von dem Momente an, da die Arbeiterunion die Führung des Bankpersonals an sich riss und ihren Streikapparat mechanisch in Funktion treten liess, waren Freiheit und Rechtsschutz der Bürger ausgeschaltet. Die Behörden, von den Ereignissen überrascht und auf eine friedliche Lösung vertrauend, standen der Sache ohnmächtig gegenüber; die Polizei versagte, und der Satz der Militärorganisation, dem zufolge das Heer nicht nur bestimmt ist zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes nach aussen, sondern auch «zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern», blieb toter Buchstabe. Nicht um für ihre Mitglieder ein praktisches Ziel zu erreichen, sondern aus dem blossen Bestreben heraus, den verfassungsmässigen Behörden des Staats ihre überlegene Macht zu zeigen, verkündigte am 1. Oktober die Arbeiter union den «Sympathiestreik», nachdem unter dem Druck der Regierung die Banken alle Forderungen bereits angenommen hatten und nur noch die Ratifikation ausstand. Auf den Befehl der unverantwortlichen Regierung im Volkshaus hin stellte das Strassenbahnpersonal den Betrieb ein, die Arbeiter im Güterbahnhof verliessen die Arbeit, und unter offenem Bruch des Hausfriedens drangen die Sendboten der Arbeiter union in private Verkaufsläden und Arbeitsräume der Gewerbetreibenden ein und verdrängten daraus Arbeiter und Arbeiterinnen mit Gewalt. Auch vor dem städtischen Amtshaus wurde von Streikposten der Versuch gemacht, städtische Beamte von der Arbeit fernzuhalten. Die Beamten der Filiale Zürich der Nationalbank, einer eidgenössischen Anstalt, hatten sich schon vorher dem Gebot der Arbeiterunion gefügt und sich dem «Sympathiestreik» angeschlossen. Die rechtlose Macht einer despotischen Minorität triumphierte über das machtlos gewordene Recht des Staates. Wir Schweizer lehnen uns bei der Beurteilung ausländischer politischer Verhältnisse instinktiv gegen jede militärische Nebenregierung auf. Bildet die Diktatur unverantwortlicher Arbeiterführer, welche die verfassungsmässigen, vom Volke gewählten Behörden zeitweilig ausser Funktion setzen und terrorisieren, nicht das Seitenstück zu einer solchen Gewaltanmassung? Diese Dinge sind offenkundig, und es wäre verlorene Mühe, sie abzuschwächen oder zu verschleiern. Wenn das «Volksrecht» (3. Oktober) mit Befriedigung die Behauptung eines Zeitungskorrespondenten registriert: «das Publikum fand sich mit Humor in die Lage», so kennt das sozialdemokratische Blatt die tiefe Erregung nicht, die zurückgeblieben ist. Aber freilich, es ist nicht damit getan, dass man von jenen zwei schwarzen Tagen mit dem Gefühl der Beschämung spricht und ausschliesslich den Behörden die Schuld dafür zuschiebt, dass sie die Zügel schleifen liessen. Es gilt, den Ursachen der Krankheit nachzugehen.

Die erste liegt zweifellos in der Gleichgültigkeit weiter bürgerlicher Kreise gegenüber dem Staat. Die lange Friedenszeit, die dem Weltkrieg vorangegangen ist, hat das politische Verantwortlichkeitsgefühl des Bürgertums abgeschwächt, und die Überzeugung ist verblasst, dass die ununterbrochene moralische Anteilnahme eines jeden an den öffentlichen Angelegenheiten die Lebenslust der Demokratie ausmacht. Kritisieren und Räsonieren bilden dafür keinen Ersatz. In grossen Schichten unserer Bürgerschaft ist die Anhänglichkeit an unsere demokratischen Einrichtungen und der feste Wille zu ihrer Verteidigung erschlaft; man ruft sich nicht entschieden genug immer wieder ins Gedächtnis zurück, dass mit der Demokratie die Schweiz steht und fällt. «Was du ererbt von deinen Vätern hast, er-

wirb es, um es zu besitzen.» So kommt es, dass unsere Regierenden in der gebildeten und schlichten Bürgerschaft keinen genügenden moralischen Rückhalt mehr finden gegenüber einer staatsfeindlichen Minorität.

Damit hängt ein anderer Fehler zusammen: der geringe Respekt weiter Volkskreise vor Verfassung und Gesetz. Dieser Zug geht durch unser ganzes Staatsleben hindurch – durch den Bund wie durch die Kantone und Gemeinden. Private und Behörden sind von diesem Übel befallen. Wichtige Sätze unseres öffentlichen Rechtes werden nicht selten sogar von Regierungen und Volksvertretungen wie konventionelle Regeln behandelt, die man je nach Opportunität und Bequemlichkeit in dem einen Fall beobachten, im andern auf die Seite schieben kann. Darauf haben die Veranstalter des Zürcher Streiks von vornherein spekuliert, und sie haben richtig gerechnet. Sobald die Behörden zauderten, die Arbeitswilligen zu schützen und den für den Augenblick vielleicht nicht populären Weg des Rechts zu betreten, hatte die Staatsautorität verspielt; die weitem Gesetzlosigkeiten gingen mechanisch eine aus der andern hervor, und vor den letzten revolutionären Konsequenzen hat den Staat einzig die bedingungslose Kapitulation der Banken gerettet. Nur beiläufig sei erwähnt, dass die Inszenierung und Leitung des Streiks in den Händen eines – für diese zwei Tage ad hoc vom eidgenössischen Dienst befreiten – Postbeamten lag; die eidgenössische Postverwaltung hat bis heute dem Mann wegen der auf seinen Antrieb begangenen Widerrechtlichkeiten kein Haar gekrümmt. Allein auf dem Boden des Rechts sind die Behörden unangreifbar. Zum Rechte zu stehen ist auf die Dauer die erfolgreichste Politik; jede Konzession an die Gesetzlosigkeit setzt auch in den Augen der Rechtsbrecher die staatliche Autorität herab. Auf der Unverbrüchlichkeit von Verfassung und Gesetz ruht unser Gemeinwesen. Jeder Angriff einer gesetzwidrigen Gewalt greift an das Lebensmark des Staates.

Endlich aber darf ein Mangel in unserer politischen Betrachtungsweise nicht verschwiegen werden. Der Schweizer ist allzu leicht geneigt, jedes politische Ereignis isoliert und nur von einer Seite anzusehen und zugleich alles, was ihm nicht mess- und wägbare entgegentritt, als unerheblich zu behandeln. Dabei werden die tiefen, geistigen Zusammenhänge zwischen den Ereignissen nicht erkannt. Schon in unserer innern Politik erweist sich eine solche Methode als unfruchtbar, sie versagt aber vollends, sowie es gilt, die geistigen Einflüsse richtig abzuschätzen, mit denen das Ausland während des Krieges bestimmte Ziele bei uns zu erreichen versucht. Nun wissen wir, dass sich zurzeit Hunderte von revolutionären Ausländern bei uns aufhalten, denen unsere demokratischen Staatseinrichtungen als Bollwerke der bürgerlichen Rechts- und Wirtschaftsordnung von Grund aus verhasst sind. Diese Gäste arbeiten auf deren Zertrümmerung hin und empfangen dafür ihre Instruktionen aus dem Ausland. Vor kurzem ist das Programm Lenins zur Revolutionierung der Schweiz veröffentlicht worden. Die Bürgerschaft bei uns nimmt von diesen Dingen lediglich Notiz wie von einem Tramunfall, ohne den geistigen Zusammenhängen nachzugehen, die den revolutionären Brand in ganz Europa vorbereiten und das russische Werk Lenins retten sollen.

Zu Beginn des Weltkrieges hat die Schweiz in raschem Entschluss alles aufgeboten, um die Unabhängigkeit gegen aussen zu verteidigen. Heute droht die grösste Gefahr im Innern. Der Zürcher Sympathiestreik ist nur eine Generalprobe gewesen – der Versuch, wie weit es möglich sein werde, nach bolschewistischen Rezepten unsern Staat aus den Angeln zu heben. Der Krieg hat die reine Demokratie auf eine harte Probe gestellt. Auch bei uns hat sich das, was in den vorangegangenen Jahrzehnten in Staat und Gesellschaft versäumt oder übersehen worden ist, dutzendfach gerächt, und selbst das blödeste Auge hat die neuen Pflichten gegenüber den unselbständig Erwerbenden erkennen gelernt. Einer neuen Zeit streben wir zu, und unsere ganze Kraft soll darauf gerichtet sein, unser altes Schweizerhaus mit einem neuen Geist und neuem Leben zu erfüllen. Darum müssen seine Fundamente unerschüttert bleiben. Nicht auf eine Neugestaltung des Staates und der Gesellschaft laufen die bolschewistischen Lehren des Generalstreiks hinaus, sondern auf die Zertrümmerung des Rechtsstaates und der Rechtsgleichheit und auf die Aufrichtung einer despotischen Klassenherrschaft. Es geht um das Ganze, um Vaterland, individuelle Freiheit und Demokratie. Sie gilt es heute zu verteidigen, furchtlos und entschlossen.

Die Gedankengänge Fleiners sind darum von Interesse, weil sie wenige Tage später in einem wichtigen Memorial von General Wille teilweise wieder erscheinen.

## 7. Zunahme der Spannungen; die Vorgänge in Zürich

Die bisherigen revolutionären Ereignisse in der Schweiz waren nur ein mattes Spiegelbild des gewaltigen Sturms, der im Spätherbst 1918, in welchem der grosse Krieg zu Ende ging, über das todkranke Europa hinwegbrauste. Er fegte die alten Monarchien hinweg und löste in den Städten der unterliegenden Nationen schwere Unruhen aus. Diese revolutionäre Grundwelle, die besonders unsere nördlichen und östlichen Nachbarländer erschütterte, konnte nicht ohne Rückwirkungen auf die Schweiz bleiben. Die schweizerische Sozialdemokratie, die von diesen Geschehnissen in den Nachbarländern umwälzende Einflüsse auf unser Land erhoffte, wurde davon zu neuen Taten angeregt. Am 28. Oktober beschloss die Partei, den *Jahrestag der russischen Oktoberrevolution*, den 10. November 1918, mit Kundgebungen im ganzen Land zu feiern: zu dieser Revolutionsfeier wurde eine *Proklamation* erlassen:

### *Zur Revolutionsfeier*

#### **Genossen!**

Rüstet und werbet für die Feier des ersten Jahrestages der russischen sozialistischen Revolution! In grossen öffentlichen Versammlungen wollen wir vernehmen, welch gewaltigen Kampf das Proletariat Russlands geführt hat, bis es zum Sieg gelangt ist.

Dreimal stand das russische Proletariat im offenen Kampf gegen seine Bedrücker und Ausbeuter auf. Die Revolution von 1905 führte nur zur Abschwächung des Zarismus durch eine Scheinkonstruktion: die Bourgeoisie, die sich der Arbeitermassen als Vorspann bedient hatte, verriet sie schmähdlich, um als Bundesgenossin des Zaren die blutige Konterrevolution zu unterstützen. Im Jahre 1914 hatte sich das Proletariat wieder so weit erholt, dass es sich zu einem neuen Ansturm vorbereiten konnte; und eben die Furcht vor der Revolution war einer der Hauptgründe, die den Zarismus und die imperialistische Bourgeoisie zur Entfesselung des Weltkrieges trieben. Im März 1917 erhob das Proletariat, erhoben die werktätigen Massen von Stadt und Land wieder das Banner der Auflehnung. Die proletarischen Soldatenmassen schlossen sich ihnen an; der Zarismus brach unter ihren vereinigten Schlägen endgültig zusammen. Und zum zweitenmal versuchte die Bourgeoisie das Proletariat der Früchte seines Kampfes zu berauben: die Gross- und Kleinbourgeoisie riss die Gewalt an sich; sie wollte die Massen wieder unter das Joch des mörderischen Krieges beugen, die Ketten ihrer Klassenherrschaft verstärken. Nach einer kurzen Frist musste aber auch die erste ausgesprochen imperialistische Regierung der Miljukow dem Drucke der Massen weichen, und nach ihrem Sturz begann der Kampf um die Herrschaft des Proletariats. Die kleinbürgerliche Regierung Kerenskis war ein Versuch, unüberbrückbare Gegensätze auszugleichen. «Fortsetzung des Krieges und dann Demokratie» war ihre Parole – «Frieden und Volksherrschaft» diejenige der Revolution. Das Regime Kerenskis, des Gefangenen des Entente-imperialismus und der zaristischen Generäle, drohte immer mehr zu einer Militärdiktatur auszuarten und das Proletariat aller Errungenschaften der Revolution zu berauben.

Es kam die dritte, die siegreiche, proletarische Revolution vom 7. November 1917. Zum erstenmal in der Weltgeschichte setzte sich das Proletariat eines riesigen Staates in den Besitz der Regierungsgewalt. Der Tag, an dem uns der Draht die Kunde von diesem Sieg brachte, steht lebhaft in unserem Gedächtnis. Feinde und falsche oder kleinstmütige Freunde sprachen von einem Putsch, von einem Staatsstreich, prophezeiten der proklamierten Arbeiter- und Bauernrepublik ein kurzes, vielleicht nur mehrtägiges Leben.

Indem wir jetzt die Jahresfeier der Sowjetrepublik begehen, gedenken wir der ungeheuren Schwierigkeiten, mit denen sie während dieser zwölf Monate zu kämpfen hatte und noch hat, der gewaltigen schöpferischen Arbeit, die sie in dieser Zeitspanne geleistet hat. Ihr Erbe war ein durch die Misswirtschaft des Zarismus und einen mehr als dreijährigen Krieg über alle Massen zerrüttetes Land; ihre Feinde im Innern: alle ihrer Privilegien und Machtmittel enteigneten bürgerlichen Klassen; nach aussen: eine imperialistische Mächtegruppe, mit der das Land im Krieg lag,

und eine andere, die es in den Krieg um ihre Interessen hineinziehen wollte. Und es galt, eine neue Welt auf den Trümmern der alten aufzubauen, eine neue Gesellschaftsordnung ohne Ausbeute und Ausgebeutete aufzurichten!

Es ist hier nicht der Platz, die Geschichte der titanischen Kämpfe der Arbeiter- und Bauernrepublik um die Verwirklichung ihrer Ideale im Einzelnen zu schildern. Wie sie mit einem ihrer äusseren Feinde einen schlechten, schweren Frieden schloss, um eine Atempause für ihre positiv schöpferische Arbeit zu gewinnen; wie sie diese Arbeit auf allen Gebieten des Lebens, auf wirtschaftlichem, politischem und geistigem, ausführte; wie sie, die Arbeiter aller Länder durch ihr Beispiel aufmunternd, ihre tatkräftige Unterstützung vergebens anrief.

In bewegten Zeiten jährt sich zum erstenmal die russische proletarische Revolution. Sie lebt und wird leben, wenn der Krieg nicht durch einen Frieden zwischen den Verbrechern, die ihn verschuldet und geführt haben, beendet wird, wenn sein Ende durch eine Erhebung der Völker, durch einen Wiederaufbau der Welt auf neuen, sozialistischen Grundlagen herbeigeführt wird. Schon rötet die nahende Revolution den Himmel über Zentraleuropa; der erlösende Brand wird das ganze morsche, blutdurchtränkte Gebäude der kapitalistischen Welt erfassen. Eine neue Geschichtsära eröffnet sich, die Ära des Kampfes um die Befreiung der Volksmassen von Druck und Ausbeutung, von Hunger und Krieg, die Ära des Sozialismus. Indem das Proletariat aller Länder das Banner der sozialen Revolution erhebt, wird es nicht nur die russische Arbeiterrevolution von den ihr drohenden Gefahren retten – es wird seine eigenen Fesseln abstreifen.

Unsere Aufgabe ist es, das Proletariat für diese nahenden Kämpfe geistig zu wappnen.

Arbeiter der Schweiz! Zeigt, dass ihr gewillt seid, in der neuen Internationale den euch gebührenden Platz zu beanspruchen.

Zürich, den 29. Oktober 1918

**Die Geschäftsleitung der Sozialdemokr. Partei der Schweiz**

Der Text dieses Aufrufs zur Revolutionsfeier stammte von Fritz Platten. Er wurde allerdings von der Geschäftsleitung der Partei nicht widerspruchslos gutgeheissen, da er Stellen enthielt, die in ihrem revolutionären Tenor zu weit gingen. Vor allem die schwulstige Phrase von der nahenden Revolution, welche den Himmel über Zentraleuropa rötet, und dem erlösenden Brand, der «das ganze morsche, blutdurchtränkte Gebäude der kapitalistischen Welt erfassen» werde, stiess auf Ablehnung, wurde aber auf Grund des Stichtentscheids von Ernst Nobs dennoch beibehalten. Dieser Satz sollte verhängnisvolle Folgen haben.

Die Vorbereitungen zu den Revolutionsfeiern und der aggressive Ton der parteioffiziellen Proklamation sowie weiterer Aufrufe, die vor allem aus Kreisen der Zimmerwalder Linken stammten, welche nun ihre Stunde gekommen sahen, bewirkten bei den bürgerlichen Behörden und im ganzen Bürgertum Unruhe und Verwirrung. Bald schwirrten wilde Gerüchte über gewaltsame Putsch- und Umsturzversuche umher und erzeugten Angst und Unsicherheit. Insbesondere eine in jenen Tagen in westschweizerischen Blättern veröffentlichte Broschüre Lenins trug zu einer Erhöhung der Spannung bei. Bei diesem Text handelt es sich um Lenins sechsundzwanzig Thesen über «Die Aufgaben der linken Zimmerwalder in der sozialdemokratischen Partei der Schweiz», die der Verfasser bereits Ende Oktober 1916 während seines Aufenthalts in der Schweiz als Kampfschrift gegen Grimm geschrieben und in Abschriften verteilt hat; im Jahr 1919 wurde der Text als Flugschrift in französischer Sprache erstmals veröffentlicht.

Es kann nicht verwundern, dass in der Stadt Zürich die Befürchtungen über einen geplanten revolutionären Umsturz am grössten waren. Sie veranlassten bereits in der ersten Oktoberhälfte 1918 den Zürcher Regierungspräsidenten, beim Bundespräsidenten anzufragen, ob es möglich wäre, mindestens ein Infanterieregiment in der Umgebung der Stadt zu stationieren, um für alle Eventualitäten gerüstet zu sein. Am 31. Oktober bestätigte Zürich seine Besorg-

nisse in einem Brief an den Bundesrat, in welchem der Zürcher Regierungspräsident um die Ermächtigung ersuchte, nötigenfalls von sich aus Truppen aufzubieten. Die Zürcher Regierung wollte jedoch keine bewaffnete Intervention des Bundes, da ein solches Vorgehen hätte provozierend wirken müssen. Dieses Gesuch gab dem Bundesrat Anlass, die Frage in einer ausserordentlichen Sitzung zu besprechen, zu der auch General Wille beigezogen wurde. Bereits vorher hatte der General dem Bundespräsidenten in einem *Brief vom 1. November* seine Sorgen dargelegt:

**Herrn Bundespräsident Calonder, Bern**  
**Hochgeachteter Herr Bundespräsident!**

Bern, 1. Nov. 1918

Morgen Vormittag wird eine Konferenz des Unterstabschefs mit den Stabschefs der Divisionen stattfinden, in der diese die Instruktionen für den Fall erhalten, dass plötzlich unerwartet Generalstreik und Revolution ausbrechen sollten.

Ich werde der Konferenz beiwohnen und ebenso auch Herr Bundesrat Müller.

Wenn man an die Möglichkeit eines plötzlichen, unerwarteten Ausbruchs einer Revolution denkt und sich für diesen Fall vorbereitet, erachte ich als erstes Erfordernis, dass volle Klarheit über Aufgabe und Stellung des Armeekommandos geschaffen ist.

Das mir bei Übernahme des Armeekommandos gleich nach der Eidesleistung vom Bundespräsident übergebene Pflichtenheft überträgt dem General auch den Schutz des Landes gegen Störungen der Ordnung und Ruhe im Innern.

Anlässlich der Debatte in der Bundesversammlung im Frühjahr 1916 über die sogenannte «Bereitstellung-von-Eisenbahnzügen-Affäre» wurde dagegen vom Bundesrat zugestanden, dass die unter dem Befehl des Generals stehenden Truppen nur dann und erst dann zum Schutze des Landes eingreifen dürften, wenn die Regierung des Kantons, in der die Unruhen stattfinden, darum ersucht. Damit ist dem General die Pflicht und die Verantwortlichkeit für Schutz des Landes gegen Störungen der Ordnung im Innern genommen.

Die zahlreichen in Zürich erfolgten Vorfälle haben bewiesen, dass dies eine verderbliche Massregel war. Die kantonale Regierung hat allemal die Hülfe des Militärs entweder erst zu spät angerufen oder, wenn es zur Stelle war, dasselbe aus was immer für Gründen gehindert, sofort und an der richtigen Stelle kraftvoll einzugreifen. Selbst der erst kurz zuvor herausgegebene Erlass über Obliegenheiten und Kompetenzen des Platzkommandanten konnte nicht hindern, dass es bei dem neulichen Bankangestellten-Streik in Zürich wieder ganz gleich war.

Wenn wirklich der gefürchtete Generalstreik mit Revolution im Gefolge ausbricht, so wird das ganz sicher vielerorts wieder ganz gleich sein.

Im weitern ist das, was gefürchtet wird, von so ungeheurer Gefährlichkeit für die Existenz des Staates, dass da ganz bestimmte Klarheit darüber vorhanden sein muss, wer die Massregeln anordnet; es darf nicht sein, dass die angeordneten Massregeln gelähmt werden, nur halb zur Ausführung kommen oder durchkreuzt werden, weil noch eine andere Stelle da ist, die zum Befehlen berechtigt ist. Die Lage, in der wir uns dann befinden, ist dann auch eine derartige, dass die zum Schutze des Landes und zur Wiederherstellung der Ordnung angeordneten Massregeln nicht das Produkt von Besprechungen sein dürfen. Friedrich der Grosse verbietet einem seiner Armeeführer die Abhaltung eines Kriegsrates, weil dabei der timidere Teil allemal den grössern Haufen ausmacht. Gerade für die Unterdrückung von Revolutionen ist rasches, energisches Handeln geboten.

Die Aufgabe ist bei uns ganz besonders schwer, weil, wenn eine Revolution, so wie man befürchtet, in Bälde und unerwartet ausbricht, wir keine Truppen zur Stelle haben; die Milizen müssen erst aufgeboden werden, wenn die Unruhen schon angefangen haben.

Bei dieser Lage der Dinge bitte ich den Herrn Bundespräsidenten um Antwort auf die Frage, ob das, was durch das Pflichtenheft dem General bezüglich Schutz des Landes gegen innere Unruhen überbunden wurde, wieder ganz aufleben soll oder ob es bei dem im Frühjahr 1916 den Kantonen Zugestandenen zu bleiben hat: dass die Truppen nur auf Verlangen der kantonalen Regierung eingreifen dürfen.

Genehmigen Sie, Herr Bundespräsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit.

Der General: U. WILLE

In der Bundesratssitzung befürwortete der General ein sofortiges, massives Truppenaufgebot – 4 Infanterieregimenter und sämtliche Dragonerschwadronen. Aber der Bundesrat konnte sich zu dieser Massnahme nicht entschliessen, da eine solche nach seiner Auffassung provozierend wirken und damit die Revolutionsgefahr unnötig vergrössern würde.

Am folgenden Tag, dem 2. November, wandte sich der General, dessen Vorbereitungen für einen Truppeneinsatz schon weit gediehen waren, erneut an den Bundesrat. Unter Hinweis auf einen in der «Berner Tagwacht» vom 1. November erschienenen Aufruf, den Jahrestag der kommunistischen Revolution am 7. November entsprechend zu begehen, drängte der General darauf, der Bundesrat möge auf seinen Entscheid vom Vortag zurückkommen und sofort das verlangte Truppenaufgebot vollziehen.

Bern, 2. Nov. 1918

**An den h. Bundesrat der Schweiz. Eidgenossenschaft, Bern Hochgeachteter Herr Bundespräsident!**

Ich erachte das, was ich Ihnen gestern Abend am Schluss der ausserordentlichen Bundesratssitzung dargelegt habe, für so wichtig, dass ich mir erlaube, es Ihnen nochmals schriftlich vorzubringen.

Mein Antrag auf Einberufung von Truppen war nicht verursacht durch den Artikel in der «Tagwacht» Nr. 256. Dieser Artikel hat nur die Einreichung des Begehrens beschleunigt, von dessen Notwendigkeit ich Ihnen vorher schon gesprochen hatte. Der Antrag, Truppen als vorbeugende Massregel gegen das Ausbrechen von Generalstreik und Revolution einzuberufen, war bei mir direkt veranlasst worden durch die vom Generalstab der Armee im Einverständnis mit Ihrem Militärdepartement ausgearbeitete Instruktion für die Organisation der Gegenrevolution, wenn die Revolution in unsern grossen Städten gesiegt hat, d.h., wenn die zur Organisation des Widerstandes gegen die Revolution berufenen Behörden von den Revolutionären gefangen genommen sind.

Ich bin immer der Ansicht, dass der Krankheit vorbeugen viel wichtiger ist als dieselbe heilen, wenn sie ausgebrochen ist. Auf jeden Fall kommen die Massregeln zur Bekämpfung der Krankheit erst an die Reihe, wenn man das einem Mögliche getan hat, um den Organismus vor dem Ausbrechen der Krankheit zu beschützen.

Wenn die Furcht vor dem Ausbrechen der Revolution, die damit anfängt, dass die Behörden von den revolutionierenden Massen verhaftet werden, derart drohend ist, dass man geheime Instruktionen für Organisation der Gegenrevolution herauszugeben berechtigt ist, dann hätte schon alles geschehen sein sollen, um dem Ausbrechen der Revolution vorzubeugen. Aber in dieser Beziehung ist nichts geschehen.

Die Anordnung der Überwachung und Verhaftung verdächtiger Gesellen ist nicht meine Sache. Wohl aber bin ich berechtigt und verpflichtet, für das Aufgebot von Truppen zu sorgen, deren Vorhandensein verhindert, dass der verbrecherische Wille zur Tat wird. Ich habe gar nichts gegen eine gründliche Vorbereitung der Gegenrevolution, aber nur dann, wenn alles Geeignete geschehen ist, um das Ausbrechen einer Revolution zu verhindern. Ich bitte den hohen Bundesrat, mir das freimütige Wort zugute halten zu wollen, aber in dieser Beziehung ist nichts geschehen, und wie das Beispiel von Zürich beweist, sind die Lokalbehörden auch gar nicht befähigt, wirkungsvolle vorbeugende Massregeln zu ergreifen.

Bei dieser Lage der Dinge beelendet es mich, wenn wir Vorkehrungen treffen, um die Gegenrevolution zu organisieren, die uns die Städte wieder erobern soll, die uns die Revolution weggenommen hat.

Genehmigen Sie, Herr Bundespräsident, die erneute Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit.

Der General: U. WILLE

Der Bundesrat lehnte jedoch auch diesen erneuten Antrag des Generals vorläufig ab, da nach seiner Kenntnis der Lage keine wesentlichen neuen Tatsachen eingetreten waren. Diese Ablehnung seiner Anträge veranlasste General Wille, am 3. November selbst nach Zürich zu reisen, um sich an Ort und Stelle ein Bild der Lage zu machen. Auf

Grund dieses Augenscheins, namentlich der Besprechungen mit der Zürcher Regierung und mit zürcherischen Bankkreisen, die eine Plünderung der Banken befürchteten, ist der eingehende Bericht des Generals an den Chef des Eidgenössischen Militärdepartements entstanden, der das Datum des 4. November trägt und der als *Memorial des Generals* später Geschichte gemacht hat. Darin legt der General dar, dass zwar die Zürcher Regierung keine unmittelbare Putschgefahr sehe; dennoch habe er, General Wille, aus privaten Gesprächen den Eindruck gewonnen, dass die Lage in Zürich sehr ernst sei und dass mit einem unerwartet-plötzlichen Ausbruch der Revolution gerechnet werden müsse. Aus vornehmlich präventiven Gründen halte er es für unbedingt notwendig, Truppen in unmittelbarer Bereitschaft zu halten. Deshalb beantragte der General dem Bundesrat das Aufgebot der 4 Kavalleriebrigaden auf den 9. November, da sich die Reitertruppe für Ordnungsdienstaufgaben und für den Einsatz bei Strassentumulten besonders eigne. Selbst die damals herrschende schwere Grippewelle – im Oktober 1918 waren in der ganzen Schweiz 283'000 Grippefälle gemeldet – dürfe diese zum «Heil des Vaterlandes» notwendige Massnahme nicht verhindern.

### *Das Generalstreikmemorial des Generals*

Bern, 4. November 1918

Herrn Bundesrat Decoppet, Chef des schweizerischen Militärdepartementes, zuhanden des hohen Bundesrates Hochgeehrter Herr Bundesrat!

Ich habe Ihnen durch Herrn Oberstleutnant Kissling über mein Gespräch mit dem Präsidenten der Zürcher Regierung Bericht machen lassen. Die Zürcher Regierung ist der Ansicht, man sei berechtigt, anzunehmen, dass wenigstens bis Mitte November in Zürich keine Putsche und Tumulte zu erwarten seien, sofern nicht jenseits unserer Grenzen Ereignisse eintreten, die den Führern der verschiedenen staatsfeindlichen Organisationen das Stichwort sind, ebenfalls zur Tat zu schreiten. Die Ansicht der Zürcher Regierung beruht darauf, dass in unsern innern Verhältnissen absolut gar kein Anlass vorliegt, um die latent vorhandene Disposition zu Krawallen, Generalstreik und Revolution auszulösen; die Arbeiter hätten reichlich und gut bezahlte Arbeit, für das Vorhandensein von Lebensmitteln sei, soweit dies in der gegenwärtigen Lage möglich wäre, vorgesorgt, allen Begehren und Wünschen, die sich einigermaßen rechtfertigen liessen, käme die Regierung soweit irgendwie möglich entgegen. Bei dieser Sachlage erachtet die Regierung von Zürich es einstweilen nicht für geboten, Truppen zum Schutze der Ordnung in Zürich aufzubieten, sie glaubt sogar, dass dieses, so lange kein Ereignis eintritt, das es zur Notwendigkeit macht, nachteilig wirken und als eine Provokation aufgefasst würde.

Der Regierungspräsident machte mir die Mitteilung, dass er dies in einem Schreiben vom 31. Oktober dem Herrn Bundespräsident dargelegt und dabei um die Ermächtigung gebeten habe, von sich aus Zürchertruppen – die drei Zürcher Schwadronen und das Regiment 28, das sich auf den beiden Ufern des Zürichsees und im Amt Knonau rekrutiert – aufzubieten. Sowie die Truppen aufgeboden, würden sie, wie dies durch das Gesetz bestimmt ist, unter den Befehl des Generals treten, die Regierung von Zürich werde ihnen nur Aufgabe und Tätigkeit zuweisen, bis Befehl hierüber von der Armeeleitung da ist. Als Begründung dieses Begehrens wurde mir angegeben, dass, wenn das Truppenaufgebot erfolge, Eile not tue und verhängnisvoll viel Zeit verloren ginge, wenn das Verlangen in Bern vorgebracht und das Aufgebot von Truppen durch einen Bundesratsbeschluss veranlasst würde. Aber bei den Darlegungen des Zürcher Regierungspräsidenten trat dann noch ein anderes Motiv zutage: Die Regierung will verhindern, dass fremde Truppen zur Verwendung kommen, sie will, dass das durch ihre von ihr aufgebodenen Truppen geschieht, und wenn sie auch nicht verhindern kann, dass diese Truppen, sobald sie aufgeboden sind, unter das Armeekomman-

do treten, so werden doch die ersten Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung von ihr getroffen sein. Den diesem Plane zugrunde Hegende Partikularismus betrachte ich als eine der Hauptursachen für die Zustände, unter denen die Eidgenossenschaft jetzt leidet und die so furchtbar ernst sind, dass ihre Fortexistenz bedroht ist. Das Planen der Regierung von Zürich ist umso auffallender, als im Laufe des verflossenen Jahres die Armeeleitung auf dringenden Wunsch der Zürcher Regierung beständig eine Garnison zum Schutz gegen Unruhen nach Zürich verlegt hatte, hierfür abwechselnd Truppen der verschiedensten andern Kantone verwendet wurden – augenblicklich befinden sich Neuenburger dort – und die Regierung von Zürich niemals auch nur andeutungsweise den Wunsch ausgesprochen hat, es möge ihrem Kanton erspart werden, dass fremde Truppen sich zum Schutze der Ordnung auf ihrem Territorium befinden.

Der im jetzigen für den Kanton wie für die Eidgenossenschaft gleich gefahrdrohenden Moment sich plötzlich und ganz unerwartet vordrängende Partikularismus muss als ein furchtbar schlimmes Symptom der Mentalität in jenen Kreisen erkannt werden, deren Denken und Handeln in der jetzigen Lage ganz allein von dem ernstesten Willen beherrscht sein muss, alles zu tun und alles zu leiden, was der Erhaltung der Eidgenossenschaft dient. – Im weiteren Verlauf dieser Darlegungen werde ich nachweisen, dass die beabsichtigte Verwendung von Zürcher Infanterie zur Bekämpfung der Revolution in Zürich das Falscheste und Verderblichste wäre, was man tun könnte. Bei meiner gestrigen und vorgestrigen Anwesenheit in Zürich habe ich mich dann noch bei verschiedenen Privatpersonen über die allgemeine Ansicht über die Lage informiert. Allgemein sieht man die Lage seit den Ereignissen vom 1. Oktober sehr düster an. Sozusagen alle waren überzeugt, dass bei der nächsten Wiederholung die Banken geplündert würden. Dass schon beim Generalstreik vom 1. Oktober die Zürcher Regierung das Vorhandensein einer solchen Absicht für möglich hielt, sei bewiesen dadurch, dass sie die Nationalbank militärisch bewachen liess. Viele Private haben ihr in den Tresors der Banken liegendes Vermögen dort weggenommen. Ich bin von zwei Herren direkt gemahnt worden, das auch zu tun.

Allgemein lebt man in der Furcht vor einer plötzlich gänzlich unerwarteten Proklamierung des Generalstreiks, aus dem dann gleich die Revolution hervor ginge, die mühelos die Macht in die Hände der Bolschewiki brächte. Ohne dass auch nur ein Vorwand dafür oder ein Anzeichen vorhanden wäre, dass so etwas unternommen werden wolle, könne im Volkshaus abends zwölf Uhr der Generalstreik beschlossen werden, und am folgenden Morgen, wenn man aufstehe, wäre er da und die Macht dann gleich in den Händen der Bolschewiki, gleich wie es der Fall war bei der so gelungenen Generalprobe am 1. Oktober.

Alles sei dafür mit bewunderungswürdigem Organisationstalent und Disziplin durch Zentralleitung und durch Arbeiterräte in den Fabriken und durch die Soldatenbünde vorbereitet, während die Behörden gar nichts getan hätten und tun wollten, um der Gefahr für Staat und Gesellschaft vorzubeugen. Betreffend der Arbeiterräte wurde mir etwas Bezeichnendes erzählt. In einem Etablissement wurde Arbeitern oder Angestellten von der Zentralleitung der Arbeiter aufgegeben, einen Arbeiterrat zur Wahrung ihrer Interessen zu wählen. Es wurden diejenigen gewählt, zu denen die Arbeiter Vertrauen hatten. Diese Wahlen wurden aber von der Zentralleitung nicht angenommen, sondern vorgeschrieben, andere, mit Namen angegebene zu wählen, die sich nach ihrer bisherigen agitatorischen Tätigkeit zu Führern bei Generalstreik und Revolution eignen.

Zusammenfassend: In der Bürgerschaft Zürichs herrscht grosse Furcht vor dem Ausbrechen der Revolution, sie erwartet Schutz von den Behörden, hat aber gar kein Vertrauen, dass diese den Schutz gewähren.

Auf die erregte Stimmung der Bürgerschaft Zürichs würde ich nach meinem Naturell nicht so grosses Gewicht legen. Ich kann die Gefahr nicht für so gross ansehen und habe auch, um das zu markieren, mein bisschen Vermögen nicht aus dem Tresor der Kreditanstalt geholt, um es in dunkler Nacht im Walde zu vergraben. Aber die Furcht, Generalstreik und Revolution könnten plötzlich ausbrechen, und der Glaube, diese werden dann sogleich siegreich sein und die Bolschewiki würden dann gleich, und zwar so schnell, dass dieselben sich nicht in Sicherheit bringen können, die höchsten kantonalen und eidgenössischen Magistraten (und auch das Armeekommando) verhaften, ist gerade so wie bei der Regierung von Zürich auch hier bei uns vorhanden, wie die vom Generalstab der Armee im Einverständnis mit dem schweizerischen Militärdepartement für diesen Fall ausgearbeitete Instruktion für Organisation der Gegenrevolution und zur Wiedereroberung der von den Bolschewiki besetzten Städte beweist.

Bei dieser Sachlage muss auch ich an die Möglichkeit eines plötzlichen, unerwarteten Ausbruchs einer Revolution glauben, zumal da ich schon seit zwei Jahren dem Bundesrat wiederholt meine Überzeugung ausgesprochen, dass auf den Kongressen von Zimmerwald und Kienthal beschlossen worden sei, mit dem Umsturz der staatlichen Ordnung

in Europa in der Schweiz den Anfang zu machen. Der Sieg der Bolschewiki in Russland hat das Planen gefördert und, wie jedermann weiss, befinden sich zahlreiche, mit viel Geld ausgerüstete Sendboten der russischen Bolschewiki in der Schweiz, um die Sache zu beschleunigen.

Bei dieser Sachlage erachte ich das Denken der Regierung von Zürich für falsch und der Eidgenossenschaft verderblich. Die Regierung von Zürich glaubt annehmen zu dürfen, dass, wenn nicht Ereignisse in Nachbarländern den Anstoss dazu geben, während der nächsten zwei Wochen Unruhen, aus denen die Revolution hervorgeht, nicht stattfinden werden. Sie begründet ihre Ansicht damit, dass weder die gegenwärtigen Lohnverhältnisse noch die staatliche Vorsorge für Nahrung irgendwie Anlass oder auch nur Vorwand geben könnten zu Unruhen. Dem gegenüber ist zu bemerken, dass diejenigen, die in der Schweiz mit der allgemeinen Revolution den Anfang machen wollen, gar keines äussern Anlasses dazu bei uns brauchen, sie haben die ihnen willenlos untergebenen Massen so meisterhaft organisiert und diszipliniert, dass, um sie zum Marschieren zu bringen, gar nicht etwas vorhanden zu sein braucht, das ihre Unzufriedenheit erregt. Die Generalprobe vom 1. Oktober lässt gar keinen Zweifel darüber. Wenn die Führer es für gut finden, so versuchen sie die Revolution, das kann morgen sein oder viel später, wenn sich inzwischen die Weltlage nicht so verändert, dass sie mit ihrem Zögern den günstigen Moment verpasst haben und jetzt einsehen, ihr Beginnen sei hoffnungslos, sie müssten sich resignieren, statt mit Gewalt, auf gesetzlichem Wege ihre Pläne zur Umgestaltung der Weltordnung zu verwirklichen. Bei uns ist jetzt der denkbar günstigste Moment dafür: die Behörden haben auch nicht das Geringste getan, um der gewaltsamen Umgestaltung unserer staatlichen Ordnung vorzubeugen, um die Führer zu veranlassen, darüber nachzudenken, ob ihr frevles Beginnen Erfolg haben kann.

Vorzubeugen, dass Verbrechen begangen werden, ist für die Menschheit viel wichtiger, als den Verbrecher bei der Tat zusammenzuschlagen oder ihn hintendrein an den Galgen zu hängen. Dieses Vorbeugen liegt den Behörden ob, die es übernommen haben, Gesetze und öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten.

Hierüber ist in diesem Fall die Zürcher Regierung nicht im Klaren. Sie will mit der Macht des Staates dem verbrecherischen Willen erst dann entgegentreten, wenn er aus dem Zustand des Wollens in den der Tat hinübergeschritten ist. Sie will nicht einmal das. Sie will erst, wenn sie erkennt, dass das Wollen im Begriff ist, zur Tat zu werden, die Kräfte sammeln, die zum Bekämpfen erforderlich sind.

Wenn man die Truppen erst auf bieten will, wenn sichere Anzeichen für Ausbrechen von Generalstreik und Revolution vorhanden sind, kommt man damit immer zu spät. Wenn man so denkt, zögert man so lange mit dem Auf bieten der Truppen, bis die Revolution in vollem Gange ist, die Truppen können nicht mehr verhindern oder im Keime ersticken, sondern müssen mit der Revolution um die Macht kämpfen. Ganz dasselbe würde aber auch dann der Fall sein, wenn das Aufgebot auf das erste, vielleicht noch sehr unsichere Anzeichen hin erlassen würde: Auch dann kommen die Truppen zum Vorbeugen zu spät, denn die Organisation der Bolschewiki ist eine derart vortreffliche, dass sie auch bei der schnellsten Mobilisierung der Truppen schon an der Arbeit sein würden, wenn die Truppen zur Aufrechterhaltung der Ordnung zur Stelle sind. Wir sollen aber keinen Kampf, keinen Bürgerkrieg wollen, sondern müssen als unsere Pflicht ansehen, ihn zu verhindern.

Die Regierung von Zürich will ausser den drei Zürcher Dragonerschwadronen das Zürcher Infanterieregiment 28 zur Bekämpfung von Unruhen aufbieten, das sich aus Bewohnern an den beiden Ufern des Sees und dem Amt Knonau rekrutiert.

In der ganzen Welt gilt als Grundsatz, dass zur Verhinderung von Revolten niemals Truppen verwendet werden dürfen, die nahe Angehörige und Freunde unter den Unruhestiftern haben können. Es ist dies etwas ganz selbstverständliches, das hier besonders deswegen erhöhte Bedeutung hat, als sehr viele Arbeiter von den beiden Zürichsee-Ufern und aus dem Amt Knonau in Fabriken und Betrieben der Stadt Zürich und Umgebung arbeiten, daher zu den Organisationen gehören, die in Zürich die Revolution machen. Im Weitern bestehen in den Fabriken namentlich des linken Zürichsee-Ufers ganz die gleichen Arbeiterorganisationen wie in der Stadt, und schliesslich ist letztes Frühjahr auch in diesen Gegenden, ganz besonders am linken Zürichseeufer, eifrige und erfolgreiche Tätigkeit für die Gründung von Soldatenbünden betrieben worden. Wenn man das Regiment 28 zur Bekämpfung von Revolution in Zürich verwendet, kann man sich darauf gefasst machen, dass viele Soldaten nicht bloss nur den Gehorsam verweigern, sondern sogar zu den Aufrührern übergehen. Dieser Gefahr darf man sich nicht aussetzen; ich kann daher nicht dulden, dass man das Regiment 28 zur Aufrechterhaltung resp. Zur Wiederherbeiführung von Ruhe und gesetzlicher Ordnung in Zürich aufbietet.

Der entscheidende Grund, warum die Regierung von Zürich um die Ermächtigung, dieses Regiment aufzubieten, eingekommen ist, ist, dass sie mit ihren eigenen Truppen auf ihrem Territorium die Ordnung wieder herstellen will. Hier handelt es sich nicht nur um einen kleinen Putsch von nur lokaler Bedeutung, sondern um etwas, von dem die Fortexistenz der Eidgenossenschaft abhängen kann; da darf man sich nicht aus freundlicher Rücksichtnahme auf Wünsche und lokale Eitelkeit veranlassen lassen, etwas zu dulden, von dem man ganz sicher weiss, dass es der Sache verderblich ist. Alle bisherigen Putsche in Zürich haben sonnenklar gezeigt, dass die dortigen Behörden nicht so auftreten, so handeln können, wie zum Vorbeugen, zum raschen Beenden der Tumulte ohne viel Blutvergiessen erforderlich ist. Ich mache daraus den handelnden Personen keinen Vorwurf; das liegt bei solchen Lokalbehörden unabwendbar in den demokratischen Institutionen. Diese Tatsache ist schon lange erkannt; sie ist die Ursache der eidgenössischen Interventionen in Friedenszeiten.

Der andere Grund, dass die Zürcher Truppen näher bei der Hand, daher rascher aufgeboden werden könnten, ist im Zeitalter der Telegraphen und Telephone hänfällig; im Übrigen, wenn die Truppen, wie geplant, erst im letzten Moment aufgeboden werden, kommen auch die zunächst Wohnenden zum Vorbeugen zu spät. Ich wiederhole hier nochmals: Auf das Vorbeugen kommt es ganz allein an. Dafür, dass nicht jetzt gleich, sondern erst im letzten Moment die Truppen aufgeboden werden, hat die Regierung von Zürich zwei Gründe:

Der erste ist, dass sie befürchtet, es möchten, wenn Truppen aufgeboden werden, solange die Bolschewiki sich noch ruhig verhalten, diese dadurch gereizt werden. Dieser Grund hat bis jetzt nicht gehindert, dass auf den flehentlichen Wunsch von Zürich seit vorigem November immer Truppen in und bei Zürich bereitstanden, um die Absicht, Tumulte zu erregen, niederzuhalten. Wenn die Zahl derselben sich jetzt auf drei Kompagnien verringert hat, so haben wir das gegen den Wunsch von Zürich verfügt, weil die Zahl der Truppen, die wir unter Waffen haben, immer kleiner geworden ist; gleich nach der Generalstreikprobe vom 1. Oktober war der Regierungspräsident von Zürich beim Bundesrat und verlangte die Erhöhung der Garnison von Zürich auf ein Regiment. Wenn somit bisher die Erwägung, die Bolschewiki könnten dadurch gereizt werden, keine Rolle spielte, darf sie es erst recht jetzt nicht mehr. Im Übrigen darf der Gedanke, dass man denjenigen, der Böses im Schilde führt, dadurch reizen könnte, niemals Veranlassung sein, das nicht zu tun, was ihm ratsamer erscheinen macht, seinen verbrecherischen Willen nicht zur Tat werden zu lassen. Noch nie, solange die Welt besteht, haben sich Auführer dadurch behindern lassen, dass die schwächliche Regierung ihnen nicht zeigte, wie sie ihre Macht brauchen wolle, um das Verbrechen zu hindern.

Der andere Grund ist die Grippe-Epidemie. Das gesamte Volk werde nicht begreifen und nicht billigen, dass man jetzt mehr Truppen einberufe, als für den Grenzschutz nötig ist. Als Ergänzung hierzu sei mitgeteilt, dass jemand in Zürich sich äusserte, wenn wir jetzt zum Schutze gegen innere Unruhen Truppen auf bieten, so würden ganz sicher alle diejenigen laut darüber schreien, die eben vorher ebenso laut nach Schutz gerufen haben. Ich weiss sehr wohl, welche Macht in der Demokratie die öffentliche Meinung hat; niemals werde ich sie brüskieren, sondern mich ihr immer unterziehen, wo ich darf. Aber in einer Lage wie jetzt darf man es nicht; das Heil des Vaterlandes steht auf dem Spiel! Pflicht ist es, wenn dies auf dem Spiel steht, sich von dem Denken und Empfinden der öffentlichen Meinung nicht beeinflussen zu lassen. Und wenn auf den Art. 210 M. O. hingewiesen wird, so trage ich ganz allein die Verantwortung. Ich bin bereit, sie zu tragen.

Nach diesen Darlegungen wiederhole ich meinen Antrag an den Bundesrat, Truppen zum Schutze der Sicherheit im Innern aufzubieten, wobei meine Überzeugung ist, dass das bloss Auf bieten genügt, um jede Störung der Ordnung zu verhindern. Gerade weil ich den Gebrauch der Truppen zur Wiederherstellung der Ordnung nicht will, weil ich Bürgerkrieg und Blutvergiessen verhindern will, erachte ich das beförderliche Aufgebot der Truppen für geboten. Wenn all das, was man nicht bloss in der Bürgerschaft fürchtet, sondern auch in den Kreisen der höchsten Behörden von Kanton und Bund, eintritt, muss doch ein Truppenaufgebot erfolgen; dann ist das aber zum Vorbeugen zu spät, es handelt sich dann nur noch um den Kampf.

Ich beantrage dem h. Bundesrat, beförderlich die vier Kavalleriebrigaden und einstweilen noch keine Infanterie aufzubieten. Die Kavalleriebrigaden habe ich gewählt, weil diese Waffe gegen Strassentumulte am meisten ausrichten kann und dementsprechend auch gefürchtet ist. Unsere Kavallerie ist die einzige Waffe unserer Armee, von der man mit Sicherheit sagen kann, dass sie gar nicht von Bolschewismus und Soldatenbünden infiziert ist. Wenn wir Kavallerie aufbieten, so dürften viel weniger Wehrmänner, als wenn wir Infanterie aufbieten, dem bürgerlichen Le-

ben und Erwerb entzogen werden, und schliesslich ist es nur gerecht, die Kavallerie aufzubieten, denn diese Waffe ist in den vier Jahren Aktivdienst viel weniger als alle andern für den Ablösungsdienst einberufen worden.

Die Ausführung des Schutzes gegen Revolution plane ich folgendermassen: Die vier Brigaden beziehen Kantonen in nicht zu weiter Entfernung von der Stadt, die sie schützen sollen. Sehr bald wird die Mannschaft, mit Ausnahme einer Schwadron oder eines Detachements Freiwilliger zur Bewachung des Korpsmaterials in Urlaub mit ihren Pferden nach Hause entlassen, mit dem Befehl, auf telegraphisches oder telephonisches Aufgebot sich ungesäumt bei ihrer Schwadron einzufinden. Auf diese Art können die vier Brigaden, wenn es sein muss, den ganzen Winter im Dienst bleiben.

Ich glaube, dass das blosses Aufgebot der Kavallerie schon genügt, um den verbrecherischen Willen unserer Bolsche-wiki-Führer niederzuhalten. Kommt es aber doch zu einer Revolution und ist die Kavallerie dann nicht stark genug, um sie zu überwinden, so ist sie doch sicherlich stark genug, um das Feld halten zu können, bis rasch aufgebotene Infanterie eintrifft.

Das Aufgebot der vier Kavalleriebrigaden muss mit einem Manifest des Bundesrates begleitet sein, das klipp und klar für die ruhigen Bürger wie für die Bolschewiki angibt, warum die Brigaden aufgeboden worden sind.

Nach in der Bevölkerung Zürichs verbreiteten Gerüchten soll dort am 10. November ein Putsch anlässlich der Jahresfeier der Herrschaft der Bolschewiki in Russland erfolgen. Demnach beantrage ich, das Aufgebot der vier Kavalleriebrigaden morgen Dienstag, 5. November, zu beschliessen und auf Samstag, den 9. November, festzusetzen.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die erneute Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung und Ergebenheit.

Der General

**NB.** Im Zürcher «Volksrecht» vom 1. November steht das folgende: «Jugendliche! Benutzt die Zeit des Versammlungsrechts zu eurer Bildung, lest, arbeitet, macht Wanderungen. In Bälde wird der Platzvorstand zu einer Aktion aufrufen. Rüstet Euch, reserviert den 10. November. Der Platzvorstand.»

Auch dieser Bericht veranlasste – wie auch die früheren Anträge des Generals vom 1. Und 2. November – den Bundesrat nicht zum Handeln. War es die Verärgerung über diese Desavouierung oder die Absicht, die Zürcher Regierung zu zwingen, ein Gesuch um den Schutz eidgenössischer Truppen zu stellen, die den General noch am 4. November dazu führten, das Gros des Füsilierbataillons 18, das bisher der einzige Kampftruppenverband war, der im Raum Zürich stand, an die vorarlbergische Grenze zu verlegen, wo seit der Revolution in Österreich die Gefahr des Übergreifens von Unruhen und der Anschlussbestrebungen an die Schweiz bestand? Wie dem auch sei: Die fast gänzliche Entblössung Zürichs von Truppen und neue beunruhigende Berichte, insbesondere ein Polizeibericht über Bombenfunde in Aussersihl (der sich später als irreführend erweisen sollte), verursachten bei den Zürcher Behörden eine Alarmstimmung. Am Abend des 5. November begab sich eine Abordnung des Zürcher Regierungsrats nach Bern, wo sie vom Bundesrat und einer Delegation des Armeekommandos empfangen wurde.

## **8. Das Truppenaufgebot**

Auf das dringende Ersuchen der Zürcher Regierungsvertreter um militärischen Schutz beschloss nun der Bundesrat, die Infanterieregimenter 19 und 31, die Kavalleriebrigaden 3 und 4 sowie Spezialeinheiten auf den nächsten Tag, den 6. November, aufzubieten. Dieses Aufgebot wurde in einer ausserordentlichen Abendsitzung des Bundesrates vom 6. November erweitert, in welchem auch die Einberufung der Infanterieregimenter 7 und 16, der Kavalleriebrigaden 1 und 2 sowie weiterer Spezialeinheiten auf den 8. November beschlossen wurde. Nun war den Begehren des Generals in vollem Umfang Rechnung getragen.



Dragoner mit gezogenem Säbel sind einsatzbereit am Paradeplatz in Zürich.

Am 7. November 1918 begründete der Bundesrat die von ihm beschlossenen Massnahmen mit einem von Bundesrat Motta verfassten *Aufruf an das Schweizervolk*:

### *An das Schweizervolk*

#### **Getreue, liebe Eidgenossen!**

Der Weltkrieg geht seinem Ende entgegen. Die Schweiz hat in dieser schweren Krise, aus der eine neue Weltordnung hervorgehen wird, keinen Blutzoll zahlen müssen ...

Allein in dem Augenblicke, wo wir mit der Armeeführung eine rasche, wenn auch stufenweise Demobilisation durchzuführen beabsichtigten, haben wir uns überzeugen müssen, dass sich gewisser Landesteile und namentlich der Stadt Zürich eine wachsende Beunruhigung bemächtigt hat. Die Zürcher Regierung bat uns dringend, zur Beruhigung der Bevölkerung und um Unruhen vorzubeugen, neue Truppen aufzubieten. Offen oder verschleiert drohen gewisse Gruppen und Blätter, die revolutionären und anarchistischen Experimente, die Russland blutig heimsuchen, nach der Schweiz zu verpflanzen. Zweifelhafte, meist landesfremde Elemente, säen Hass, beuten die Schwierigkeiten unserer Landesversorgung, die zu beseitigen nicht in unserer Macht liegt, aus und schüren die gefährlichsten Leidenschaften. Solche Menschen schrecken weder vor Gewalttat noch vor Verbrechen zurück. In dem gastfreien und dem Geiste der Freiheit so offenen Schweizerhaus ist kein Platz für sie.

Diese Umtriebe und deren Folgen bilden die grössten Gefahren für die Sicherheit und die Integrität unseres Landes. Die Blicke der Völker und ihrer Leiter sind auf uns gerichtet. Es war stets Ehrenpflicht der Schweiz, ein Hort der Freiheit zu sein; niemals aber war sie ein Herd der Unordnung, sie soll es auch niemals werden.

Wir sind fest entschlossen, die vornehmste aller unserer Pflichten zu erfüllen: Ordnung im Lande zu halten und die öffentliche Sicherheit zu schützen. Daher haben wir beschlossen, vier Infanterieregimenter und vier Kavalleriebrigaden aufzubieten.

Wir haben diese Massnahmen nicht leichten Herzens getroffen; wir sind uns des schweren Opfers, das wir unter den gegenwärtigen Verhältnissen unsern Soldaten auferlegen, voll bewusst; aber wir zählen auf ihren Patriotismus und ihre Disziplin. Wir erblicken die Aufgabe einer Regierung vorab darin, Unruhen zu verhüten, und nicht nur darin, sie zu unterdrücken. Die öffentliche Meinung würde uns zu spätes und schwächliches Einschreiten mit Recht nicht verzeihen ...

Unsere Massnahmen sind weder gegen eine bestimmte Klasse noch gegen eine bestimmte schweizerische Partei gerichtet. Wir laden alle, Arbeiter, Bauern und übrige Bürger, die Parteien und ihre Führer, ein, mit uns einträchtig zusammenzuarbeiten und uns zu helfen, unser Land ohne Unruhen und ohne gewaltsame Erschütterungen aus der Kriegs- in die Friedenszeit hinüberzuführen. Kein einsichtiger Schweizer wird den Feinden unserer Demokratie Heerfolge leisten.

Die Demokratie ist die Regierung des Volkes durch das Volk. Sie ist das Fundament aller unserer Einrichtungen. Ohne die Demokratie müsste die Schweiz untergehen ...

Wohl besteht die Demokratie nicht nur in äusserlichen Formen; diese müssen von sozialer Gerechtigkeit und Solidarität durchdrungen sein; die Formen der Demokratie sind aber doch das unentbehrliche Werkzeug, um der Gerechtigkeit und dem Solidaritätsbewusstsein zum Siege zu verhelfen. Dieses Werkzeug zerbrechen hiesse den sozialen Fortschritt verhindern. Sollten heute, wo der demokratische Gedanke überall siegreich zum Durchbruch gelangt, Schweizer, die dieses Namens würdig sind, ihn verleugnen?

Demokratie und Sozialreform sind die beiden Seiten des nämlichen Problems. Wir müssen unsere politischen Einrichtungen vervollkommen, um sie in höherer Masse der Verbesserung und Hebung unserer sozialen Verhältnisse dienstbar zu machen. Die soziale Reform drängt sich allen denen gebieterisch auf, die die grosse Lehre der Zeit verstanden haben. Sie kann sich aber nur auf dem Wege der ruhigen Entwicklung vollziehen. Sozialreform und Revolution werden in der Schweiz unvereinbare Gegensätze bleiben.

In diesen vier Kriegsjahren haben wir alles getan, und wir werden fernerhin alles tun, um dem Schweizervolke und besonders unsern Mitbürgern mit bescheidenem Einkommen die Lebensbedingungen zu erleichtern. Den Fragen der Ernährung, der Bekleidung, der Arbeitslosigkeit, der Unterkunft, der Gehalts- und Lohnverhältnisse schenken wir die ernsteste Aufmerksamkeit. Nur durch weitherziges Entgegenkommen und durch brüderliche Hülfe werden wir aller Schwierigkeiten Herr werden.

Getreue, liebe Eidgenossen, lasst uns unsere Anstrengungen vereinigen, um in unserm geliebten Vaterlande Frieden und Wohlfahrt zu bewahren.

Wir empfehlen Euch samt uns dem Machtschutze Gottes.

Bern, den 7. November 1918

Im Namen des Schweiz. Bundesrates

Der Bundespräsident: CALONDER

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: SCHATZMANN

Der reichlich ängstliche Regierungsrat des Kantons Zürich verlegte am Morgen des 6. November 1918 seinen Arbeitsplatz in die Kaserne, weil er an seinem Amtssitz ohne jeden Schutz war und sich nicht mit einer Überrumpelung das Heft aus den Händen reissen lassen wollte. Am 8. November 1918 wandte er sich mit einem Anruf an die Bevölkerung des Kantons Zürich (Abbildung Seite 300).

Im Einvernehmen mit dem Bundesrat ernannte der General den Kommandanten der 4. Division, Oberstdivisionär Emil Sonderegger, zum Kommandanten der rund 8'000 Mann zählenden Ordnungstruppen in Zürich.

Als Befehlshaber in Bern hatte der General seinen Freund Oberstdivisionär Gertsch vorgeschlagen; jedoch der nicht militärisch denkende Bundesrat lehnte klugerweise diesen Antrag ab und bestimmte den Kommandanten des 2. Armeekorps, Oberstkorpskommandant Ed. Wildbolz, zum Kommandanten der Ordnungstruppen auf dem Platz Bern, obgleich dieser wegen der von ihm in der «Militärzeitung» zum Ausdruck gebrachten reformerischen Ideen über Soldatenerziehung in einem deutlichen Gegensatz zum General stand.

# An die Bevölkerung des Kantons Zürich

In schwerer Stunde richtet der Regierungsrat ein ernstes Wort an die zürcherische Bevölkerung. Zwar geht der schreckliche Krieg, der jahrelang uns untröstliche und unermessbares Leid schuf, seinem Ende entgegen. Aber in seinem Gefolge schreien noch immer Verwundung und Unglück. Grosse Reiche zerfallen, Völker lösen die Bande langjähriger, gegenseitiger Freundschaft, unsicher schwankt vor unsern Blicken das Bild der nächsten Zukunft. Mit seinen ärgsten Schrecken hat uns der Krieg verschont. Wenn er uns auch Not und Sorge nicht ersparte, könnten wir doch von sicherer Warte aus den brausenden Sturm des Hasses und der Zerstörung an uns vorbeiziehen sehen. Die Freiheit war uns Schild und Wehr. In unserer Staatseinrichtung besitzen wir der Mittel genug, den Forderungen einer neuen Zeit auf friedlichem Wege gerecht zu werden. Die Mehrheit der Bürger schafft Verfassung und Gesetz, wählt Regierung und Gericht in kurzen Zwischenzeiten. Aufhehnung gegen den Willen der Mehrheit ist Verbrechen gegen den Staat. Leider gibt es auch in unserem Lande Bevölkerungskreise, die der staatlichen Ordnung, die ihr Euch gegeben habt, widertreiben. Die Unruhe, die Not der Zeit, das Eindringen ungebetener Gäste hat ihre Zahl vermehrt und viele zur Baute von Aufregung und Leidenschaft werden lassen. Ihr habt den Behörden in reichem Masse

die Mittel gegeben, vorhandene Not zu lindern, drohende Not zu beschwören. Dennoch wird die Flamme der Unzufriedenheit geschürt, wird gewaltsamer Umsturz erstrebt. Eine Minderheit will die Mehrheit beherrschen. Drohungen sollen Behörden und Bürger schrecken, Zerstörung öffentlicher Gebäude das Zeichen zum Aufbruch geben. Wachsamkeit ist vorzuziehen. Die Freiheit und die staatliche Ordnung sind zu schützen. Die gegenwärtige Lage der Nachbarstaaten und des eigenen Landes hat den Regierungsrat veranlasst, beim Bundesrate das Aufgebot bewaffneter Macht zu erwirken, um jeden Versuch gewaltsamer Störung des Friedens und der öffentlichen Sicherheit zu verhindern. Der Regierungsrat bedauert in hohem Masse, zu diesem ausserordentlichen Schritte gezwungen worden zu sein. Die Massregel richtet sich nicht gegen die Arbeiterschaft und ihre Organisationen, sondern nur gegen die Kreise, die sich ausser Verfassung und Gesetz stellen. Der Regierungsrat darf deshalb erwarten, dass die grosse Mehrheit der Bevölkerung sich um ihn schere, um mit ihm den Frieden, die von den Zeitverhältnissen geforderte soziale Entwicklung und den Bestand unseres Staates zu sichern. Möge ein göttliches Geschick unser Land und Volk über Not und Gefahr hinweg einer glücklichen Zukunft entgegen führen.

Zürich, den 6. November 1918.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Dr. G. Keller.**

Der Staatschreiber:

**Paul Keller.**

Rechtsdruckerei H. K. Müller & Co. - Zürich

Am 6. November erhielt Sonderegger von General Wille eingehende *Weisungen*, nach denen er die Ordnungstruppen in Zürich einzusetzen, und über die Aufgaben, die er mit ihnen zu erfüllen hatte.

Bern, 6. November 1918

**Herrn Oberstdivisionär Sonderegger, Kommandant der 4. Division**

Sie haben soeben den telegraphischen Befehl bekommen, sich sofort nach Zürich zu begeben, um dort das Kommando über das Detachement zu übernehmen, dessen Truppen sukzessive von heute Abend an in Zürich eintreffen werden. Das Detachement wird gebildet aus dem Inf. Reg. 19 Ihrer Division, dem Inf. Reg. 31 der 6. Division, dem aus dem Grenzdetalement Nord-Ost-Schweiz schon heute Mittag in Zürich eingetroffenen Bat. 90, den Kavalleriebrigaden 3 & 4 nebst den ihnen zugeteilten Landw.-Kav.-Mitr. Kompagnien. Sobald die beiden Kavallerie-Brigaden



Der Kommandant der Ordnungstruppen in Bern, Oberstkörpskommandant Wildbolz, grüsst die Feldzeichen der eingesetzten Bataillone.

und die beiden Infanterie-Regimenter zur Stelle sind, können die Verhältnisse fordern, Ihnen das Bat. 90 wieder abzunehmen und es seiner ursprünglichen Bestimmung wieder zurückzugeben. Es ist auch möglich, dass später aus dem Infanterieregiment 31 und der Kavalleriebrigade 4 ein besonderes, nicht mehr unter Ihrem Kommando stehendes Detachement formiert wird.

Die Aufgabe Ihres Detachements ist, auf dem Platz Zürich und eventuell auch noch in Winterthur und Schaffhausen die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Nach Meldungen aus Zürich wird dort eine Störung der öffentlichen Ordnung in den allernächsten Tagen befürchtet. Ihre Aufgabe ist an allererster Stelle, einer Störung der öffentlichen Ordnung vorzu beugen und an zweiter Stelle, wenn die öffentliche Ordnung gestört wird, durch sofortiges energisches Einschreiten dieselbe wieder herzustellen. Für Beides ist Entschlossenheit das erste Erfordernis. Zu den vielen Tumulten und Putschen, welche in den letzten Jahren, ganz besonders seit dem November 1917 auf dem Platz Zürich stattgefunden haben, ist ermuntert worden dadurch, dass die Führer der staatsfeindlichen Koterien der leider berechtigten Ansicht waren, dass es den Behörden an der pflichtschuldigen Entschlossenheit fehle, die ihnen anvertraute Macht zum Schutz von Gesetzlichkeit und öffentlicher Ordnung in Anwendung zu bringen. Dass dem jetzt nicht mehr so ist, muss ihnen zum Bewusstsein gebracht werden. So schlimm es auch gegenwärtig in Zürich steht und so sehr auch die Furcht des Bürgerstandes und der Behörden vor einer ernsthaften Revolution, die unsere gegenwärtige staatliche Ordnung zerstören will, berechtigt sein muss, bin ich doch der Überzeugung, dass wenn den revolutionären Elementen gezeigt wird, dass man jetzt entschlossen ist, mit rücksichtsloser Energie dagegen einzuschreiten und dass man über die Kräfte verfügt, die dafür erforderlich sind, der frevle Wille nicht zur Tat wird. Wenn wider mein Erwarten trotzdem der Versuch unternommen wird, die öffentliche Ordnung zu zerstören, so ist Ihre Aufgabe, diesen Versuch im Keim zu ersticken, und wenn dies nicht gelingt, kommt der Kampf mit den Aufrührern um die Macht. Ruhige Energie, deren Wesen brutaler Gewaltmissbrauch gerade so unnatürlich ist wie ängstliches, d.h. auf deutsch, feiges Paktieren und ebenso auch zögerndes Handeln, sind die ersten Erfordernisse, um der Aufgabe zu genügen.

Das Kommando über dieses Detachement ist Ihnen nicht bloss übertragen worden, weil in demselben sich ein Regiment Ihrer Division befindet und Sie daher ein gewisses Anrecht darauf haben, das Kommando zu führen, sondern auch ganz besonders weil ich Sie als die geeignete Persönlichkeit dafür erachte.

Sie wollen die Ihnen unterstellten Truppen nach Ihrem eigenen Ermessen in Zürich und Umgebung dislozieren.

Hierüber erteile ich Ihnen die nachfolgenden Direktiven:

In der Stadt Zürich selbst muss von Anfang an eine starke Garnison vorhanden sein, und dass in der Stadt Zürich selbst die starke Garnison vorhanden ist, muss der ganzen Bevölkerung, den ruhigen Bürgern zu ihrer Beruhigung, den revolutionären Elementen zu ihrer Warnung, zum klaren Bewusstsein gebracht werden. Lassen Sie daher Ihre Truppen zum Beziehen der Kantonnements durch die Stadt ziehen, und zwar auf eine Art, die imponiert. Es muss Infanterie und Kavallerie in der Stadt garnisoniert werden, und zwar in Lokalen, in denen ihre rasche Bereitschaft sicher gestellt ist. Ausser den für solche Unterbringung der Truppen gebräuchlichen Schulhäusern packen Sie die Kaserne Zürich ganz voll Truppen; auch die Kasernenstallungen müssen ganz für Unterbringung von Pferden der Kavallerie in Anspruch genommen werden. Die in denselben jetzt befindliche Pferdekuranstalt muss dieselben sofort räumen; sie kann irgendwo aufs Land hinausgeschickt werden.

In der Stadt Zürich wird kaum mehr als ein Kavallerieregiment gehörig untergebracht werden können. Das zweite Regiment der gleichen Brigade muss ausserhalb der Stadt kantonniert werden. Von Ihren zwei Kavallerie-Brigaden und zwei Infanterie-Regimentern wollen Sie die Hälfte als Reserve behandeln. Sie kann also weiter entfernt kantonniert sein, und hiefür empfehle ich die Gegend zu wählen zwischen Zürich-Winterthur und Schaffhausen. Sie haben in dieser die Kasernenstallungen von Bülach und Kloten und im Übrigen auch die dortigen Kasernen. Die Unterbringung Ihrer Reserve in dortiger Gegend empfiehlt sich auch deswegen, weil nicht als gänzlich ausgeschlossen werden darf, dass, wenn die Revolution in Zürich ausbricht, dieselbe auch auf Winterthur und ganz besonders auf Schaffhausen übergreift.

Bei der ganzen Dislozierung Ihrer Truppen müssen Sie aber wohl darauf Obacht geben, dass dieselben vor Infizierung durch die aufrührerischen Elemente bewahrt sind. Bei allen Truppen, die wir bisher zum Schutz von Zürich dort oder in der Umgebung garnisoniert hatten, haben unsere Bolschewiki versucht, die gut soldatische Gesinnung derselben zu zerstören, sei es dadurch, dass ihre Sendboten sich an die Truppen selbst heranmachten und ihnen ihre Lehren vortrugen oder ihnen in Wirtshäusern und auf der Strasse aufrührerische Flugblätter oder Flugschriften in die Hand steckten oder durch die Post zusandten. Das letztere ist seit Jahresfrist beständig geschehen, und zwar auch bei den Truppen in der Front.

Die unter Ihr Kommando gestellten Truppen sind hauptsächlich ausgewählt worden, weil man glaubte, als sicher annehmen zu dürfen, dass dieselben durch die Soldatenräte, die jetzt überall im Land wie Pilze auf dem Mist emporgewachsen sind, noch nicht infiziert sind. Auch in dieser Beziehung müssen Sie die Ihnen unterstellten Truppen des sorgfältigsten überwachen. Überhaupt wollen Sie und Ihre Offiziere allesamt das Geeignete tun, damit in den Truppen ein frischer, männlicher Soldatengeist erhalten wird. Viele unserer Milizoffiziere bedürfen in dieser Beziehung noch gründlicher Belehrung und Anleitung.

Über die innern Zustände, über das, was man von den Plänen unserer Bolschewiki weiss und vermutet, müssen Sie sich durch den Platzkommandanten von Zürich, durch die Zürcher Kantonspolizei, durch den dort amtierenden Bundesanwalt und durch den kantonalen Staatsanwalt unterrichten lassen.

Ich glaube, Ihnen nicht besonders ans Herz legen zu müssen, dass Sie sich durch vage, unkontrollierbare Gerüchte nicht irgendwie beeinflussen lassen dürfen.

Sowie Sie in Zürich das Kommando übernehmen, tritt auch bezüglich Mitwirkung zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung die Zürcher Kantons- und Stadtpolizei unter Ihren Befehl. Nach Mitteilung der Zürcher Regierung ist die Kantonspolizei sehr zuverlässig und brauchbar, die Stadtpolizei aber nicht. Das darf Sie nicht verhindern, auch diese zu brauchen. Es hat nur Einfluss auf die Art, wie Sie sie brauchen, und ich glaube, wenn dieser, deren falsche Mentalität durch schwache und ängstliche Vorgesetzte geradezu provoziert ist, klar wird, dass sie jetzt einen Vorgesetzten über sich hat, der nicht mit sich spassen lässt, dass dann sehr viele von ihnen gleich zur Ordnung, zu gehöriger Pflichtauffassung und Pflichterfüllung zurückkehren.

Sie haben in Zürich sehr viele Objekte gegen Angriff, Besitzergreifung und Zerstörung durch die Bolschewiki sicher zu stellen: Banken, Zeughäuser und andere Magazine mit Kriegsmaterial, Bahnhof, Telephonzentrale, eidg. Post- und Telegraphengebäude und die Sitze der kantonalen und der städtischen Verwaltungsbehörden.

Wenn Sie diese alle von vorneherein mit soviel Truppen, wie zum Schutz gegen einen Angriff notwendig sein können, belegen, dann bleibt Ihnen von Ihrer Infanterie und Kavallerie wohl kein Mann übrig. Ich empfehle Ihnen daher dringend, Mass zu halten. Ich erachte als den besten Schutz, dass die Truppen beständig bereit sind zum Eingreifen.

Es ist noch sehr die Frage zu überlegen, ob Sie sich nicht gleich des Volkshauses in Aussersihl, das der Gouvernementspalast der Bolschewikiregierung ist und von wo aus an der so überaus gelungenen Generalprobe vom 1. Oktober für Revolution die Stadt Zürich beherrscht wurde, bemächtigen wollen, vielleicht auf die Art, dass Sie das Gebäude als Truppenkantonement requirieren. Ob sich das empfiehlt, ist eine Frage, die Sie an Ort und Stelle selbst entscheiden müssen. Ebenso falsch und verderblich wie der ängstliche Gedanke ist, man dürfe die Bolschewik! Nicht reizen, wärs auch, wenn man das unnötig tut.

In Zürich befinden sich Sendboten der russischen Bolschewiki und Anarchisten aus andern Ländern und ausserdem eine Anzahl Schweizer, die seit den Novemberunruhen in Zürich und vorher schon durch ihr aufrührerisches Treiben kriminale Untersuchung veranlasst haben. Ich bin der Ansicht, dass diese samt und sonders verhaftet werden sollten. Aber auch dieses ist etwas, über das Sie nach Ihren Erhebungen an Ort und Stelle selbst entscheiden wollen.

Sie müssen auch darüber entscheiden, ob Sie das «Volksrecht» und andere zur Revolution aufreizende Zeitungen gleich suspendieren wollen oder ob es genug ist, deren Redaktoren zu verwarnen.

Schliesslich empfehle ich Ihnen, die Führer der verschiedenen sozialistischen Parteien zu sich kommen zu lassen, ihnen ganz freundlich darzulegen, dass Sie Willens wären, des energischsten einzuschreiten, wenn es irgendwie unternommen würde, die öffentliche Ordnung zu stören; es wäre Ihnen sehr leid, wenn Sie dazu gezwungen würden, und deswegen bitten Sie, das ihnen obliegende zu tun, damit ihre Parteigenossen nicht dazu zwingen und sich selbst in Unglück und Schaden bringen.

Auf dem Platz Zürich finden Sie den Oberst Kind, Kommandant der Brigade 15 und augenblicklich stellvertretender Kommandant der 5. Division und ferner den Platzkommandanten seit mehreren Jahren, Oberst Reiser. Solange, bis Sie in Zürich eingetroffen sind und das Kommando übernehmen, erlässt Oberst Kind die Befehle über die sukzessive eintreffenden Truppen. Beide, Oberst Kind und der Platzkommandant von Zürich, sind Ihnen als Gehülfen beigegeben; beide, treffliche Offiziere, können Ihnen sehr wertvolle Dienste leisten.

Im weitern möchte ich Ihnen anempfehlen, den Stabschef der 5. Division, meinen Sohn, Oberstleutnant Ulrich Wille, ebenfalls in Ihrem Stab zu verwenden, solange natürlich nur, wie derselbe nicht von seiner Division beansprucht wird. Nach seinem Wesen und Charakter bin ich überzeugt, dass er Ihnen sehr wertvolle Dienste leisten kann.

Der General: WILLE

Am 7. November wandte sich Sonderegger mit einer öffentlich angeschlagenen *Proklamation an die Bevölkerung der Stadt Zürich*:

An die Einwohnerschaft der Stadt Zürich!

Das Kommando der mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in Zürich beauftragten Truppen gibt folgendes bekannt:

Die Truppen haben Befehl, auf dem Platze Zürich keine Versammlungen, Umzüge oder Zusammenrottungen irgendwelcher Art, sei es der Streikenden oder der Gegenparteien, zuzulassen.

Sie haben zur Gewährleistung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte der Bürger jedermann gegen jede Beeinträchtigung seiner Bewegungs- und Handlungsfreiheit zu schützen.

In der Ausführung ihres Auftrages würden die Truppen von ihren Waffen Gebrauch machen, wenn die Fälle eintreten sollten, für die das Gesetz den Waffengebrauch vorschreibt. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird der hierfür massgebende Bundesratsbeschluss vom 22. Februar 1918 hier aufgeführt:

Waffengebrauch:

Von der Waffe wird nur in folgenden Fällen, und zwar nur dann Gebrauch gemacht, wenn die Anwendung anderer verfügbarer Mittel nicht ausreicht:

- a) wenn Truppen, Schildwachen, Patrouillen oder auch einzelne Militärs tätlich angegriffen, mit einem unmittelbaren tätlichen Angriff bedroht oder so beengt werden, dass deren Bewegungsfreiheit verhindert oder ernstlich beeinträchtigt ist;
- b) wenn Schildwachen, Patrouillen oder Abteilungen bei Ausführung von Befehlen Widerstand geleistet wird, mag er in einem Tun oder Unterlassen bestehen; als Widerstand gilt namentlich auch die Nichtbefolgung der Haltrufe;
- c) wenn dem Schutze der Truppen anvertraute Personen oder privates oder öffentliches Eigentum tätlich bedroht werden;
- d) wenn ein vom Militär bewachter Arretierter, Gefangener oder Internierter entflieht.

Die Einwohnerschaft von Zürich kann sich darauf verlassen, dass die Truppe die ihr durch das Gesetz gezogenen Schranken in keiner Weise überschreiten wird, dass sie aber ebenso wenig pflichtwidrigerweise die Anwendung der äussersten Mittel da unterlassen wird, wo sie gesetzlich vorgeschrieben sind.

Kommando der Ordnungstruppen für Zürich: Oberstdivisionär SONDEREGGER

An die ihm unterstellten Ordnungstruppen richtete Oberstdivisionär Sonderegger am 8. November 1918 folgenden **Tagesbefehl**:

Hauptquartier, den 8. November 1918

An die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Ordnungstruppen für Zürich

Der Aufruf des Bundesrates an das Schweizervolk und derjenige der Regierung des Kantons Zürich an die Bevölkerung des Kantons erklären Euch die Aufgabe, die uns hier übertragen ist.

Jeder von Euch wird verstehen, wieviel für unser Land von unserer treuen und mutigen Pflichterfüllung abhängt. Ich bin sicher, dass jeder als braver Schweizer Wehrmann seine Schuldigkeit tun wird.

Oberstdivisionär SONDEREGGER

Die vom Bundesrat angeordneten Truppenaufgebote wurden von den Arbeiterführern, die davon völlig überrascht wurden, als schwere Provokation empfunden. Sofort veröffentlichte Robert Grimm am 6. November im Namen des Büros des Oltener Aktionskomitees einen geharnischten *öffentlichen Protest* gegen die Herausforderung des Bundesrates. Dieser Protest, in dessen Text stark antimilitaristische Untertöne mitklingen, lautete:

### **Arbeiter! Genossen!**

In herausfordernder Weise erlässt der Bundesrat ein Truppenaufgebot nach dem andern. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, gegen wen sich diese Massnahmen richten. Ergriffen von feiger Furcht vor den Wirkungen eigener Schuld, missleitet durch unkontrollierbare Behauptungen über angeblich bolschewistische Verschwörungen in der Schweiz, scharfgemacht durch imperialistische Agenten des Auslandes, so will man die Arbeiterschaft mit Militärgewalt knuten.

Mit der Arbeiterunion Zürich, als der zuerst Betroffenen, erheben wir gegen diese Provokation Protest.

Der Basler Arbeiterkongress hat für die Fälle, da man schweizerischen Wehrmännern zumutet, Waffengewalt gegen das Proletariat anzuwenden, Verhaltensmassregeln festgesetzt. Wir erwarten, dass kein Arbeiter sich als Werkzeug gegen seine Klassengenossen missbrauchen lässt. In Übereinstimmung mit der durch den Basler Arbeiterkongress vertretenen Organisationen fordern wir die Arbeiter im Wehrkleid auf, sofort den Gehorsam zu verweigern, sobald ihnen befohlen wird, ihre Waffen gegen das Volk zu richten.

Das Aktionskomitee wird gemeinsam mit den übrigen Organen der Arbeiterschaft die aus der Situation sich ergebenden Schlüsse ziehen und fordert die sofortige Aufhebung der unmotivierten, durch nichts zu rechtfertigenden Gewaltmassnahmen der bürgerlichen und militärischen Diktatur.

### **9. Der Proteststreik des Oltener Aktionskomitees**

Das Oltener Komitee liess es nicht bei diesem ersten Protest bewenden. In seiner Sitzung vom 7. November in Bern – dem Erinnerungstag der bolschewistischen Machtergreifung in Russland – wurde nach heftigen Auseinandersetzungen als weitere Massnahme auf den 9. November die Durchführung eines auf 24 Stunden befristeten Proteststreiks beschlossen, der in neunzehn grösseren Ortschaften «gegen die Säbeldiktatur» und «gegen den Einsatz von Bauernschwadronen gegen streikende Arbeiter» durchgeführt werden sollte. Dieser Proteststreik war allerdings nicht nur – wie nach aussen behauptet wurde – gegen das vom Bundesrat beschlossene Truppenaufgebot gerichtet, sondern er sollte auch mit einer gemeinsamen Aktion dazu beitragen, die eigenen Reihen besser zu schliessen. Am 7. November gab das *Oltener Aktionskomitee* ein *Flugblatt* heraus, das, *Heraus zum Protest!*, gegen die «militärische und bürgerliche Diktatur» aufrief.

### **Das Oltener Aktionskomitee an die Schweizerische Arbeiterschaft**

#### **Arbeiter!**

In einem Augenblick, da unsere Bewegung in einem Ruhestadium sich befand, hat der Bundesrat die Arbeiterschaft mit einem Massenaufgebot von Truppen überrascht. Trotz der Grippe, die im Interesse der Volksgesundheit eine restlose Demobilisation heischte, sind Zehntausende von Schweizer Soldaten aufgeboden worden.

Das Aufgebot richtet sich nicht gegen den äusseren Feind. Keine Grenzen sind bedroht, nicht die geringste Gefahr kriegerischer Verwicklungen besteht. Die in den Städten aufgefahrenen Maschinengewehre, die um die Bevölkerungszentren gelagerten Bataillone beweisen, gegen wen die kopflos und unverantwortlich beschlossene Mobilisation sich richtet – gegen die wider Hunger und Not, wider Spekulation und Wucher kämpfende Arbeiterschaft.

Das Massenaufgebot von Truppen ist eine dreiste Herausforderung. Die Provokation wird in der furchtbaren, für Tausende von Familien Elend und Entbehrung zeugenden Zeit zum eigentlichen Verbrechen. Verlogene Polizeirapporte, erbärmliche Lockspitzelberichte, vage Vermutungen, willkürliche Konstruktionen dienen als faule Unterlage der militärischen Massnahmen. Unreife Lehren einer Handvoll Wirrköpfe, die erst Bedeutung und Glorie erhalten durch die lächerliche Kraftverschwendung blind handelnder Behörden, bilden den faulen Vorwand und sollen die Kopflosigkeit der Diktatoren rechtfertigen.

Gegen diese provozierenden Massnahmen erheben wir schärfsten Protest. Die organisierte Arbeiterschaft hat nichts zu tun mit Putschismus. Gehören ihre Sympathien dem heldenmütigen Kampf der russischen Arbeiterschaft, so wissen die Schweizer Arbeiter, dass die Methoden des revolutionären Russlands sich nicht schablonenhaft auf unser Land übertragen lassen. Die Behauptung, die Schweizer Sozialdemokratie sei am Gängelband des Bolschewismus, ist eine Lüge. Die Methoden unseres Kampfes richten sich nach den Bedingungen des eigenen Landes. Zu den Zielen des internationalen Sozialismus uns bekennend, weisen wir die daraus von feilen Agenten abgeleiteten Verleumdungen stolz zurück.

Werktägliches Volk!

Die durch ihre Massnahmen dem Bürgerkrieg entgegentreibenden Behörden weigern sich, nackte Tatsachen und Beweise für die Berechtigung ihrer diktatorischen Anordnungen zu nennen. Sie weigern sich, die leichtfertig aufgebodenen Truppen zurückzuziehen. In dieser Situation hilft kein papierener Widerspruch. Jetzt sollte die herrschende

Klasse, zu deren Verteidigung man euch aufruft, wissen, dass die Arbeiterschaft es satt hat, sich als uniformierter Büttel der Reichen missbrauchen zu lassen. Im Zeichen der Auflehnung gegen die Unverantwortlichkeit militärischer und bürgerlicher Diktatur fordern wir euch auf, unverzüglich in einen *24stündigen Proteststreik* einzutreten. Am morgigen Samstag soll in allen grösseren Städten des Landes die Arbeit ruhen. Wenn friedliche Einsprachen nichts helfen, muss es der opfervolle Kampf. Erst wenn die Behörden sehen, dass es der Arbeiterschaft ernst ist, werden sie Vernunft annehmen.

Lasst deshalb die Arbeit während vierundzwanzig Stunden ruhen. Keiner bleibe zurück, keiner werde zum Verräter. Geschlossen und diszipliniert soll die Arbeit am Samstag Morgen niedergelegt, geschlossen und diszipliniert am Montag früh wieder aufgenommen werden.

Und nun heraus zum Protest! Die kommenden Wochen werden noch grössere Anforderungen an die Arbeiterschaft stellen. Handelt es sich heute um einen Protest durch Arbeitsniederlegung, so kann es in kurzer Zeit um mehr gehen. Je wuchtiger und eindrucksvoller der jetzige Streik, umso erfolgreicher die bevorstehenden Kämpfe für die materiellen Forderungen der Arbeiterklasse und für die Erneuerung der Demokratie.

Hoch die Solidarität!  
Nieder mit der Reaktion!

Bern, 7. November 1918

Das Oltener Aktionskomitee

Mit einem eigenen *Flugblatt vom 9. November*, «An die Bevölkerung Zürichs», erteilte die *Arbeiterunion Zürich* nähere Instruktionen für die Durchführung des Proteststreiks; darin wurden namentlich die Betriebe bezeichnet, die von der Stilllegung nicht betroffen werden sollten (Abbildung Seite 306). Ein weiteres Flugblatt der Arbeiterunion Zürich war an die Soldaten gerichtet, die zur Solidarität mit den Arbeitern aufgerufen wurden.

## An die Bevölkerung Zürichs

Heute muss die Arbeit ruhen. Ihr habt dafür zu sorgen, dass die Arbeitstruhe eine vollständige ist. Einig und geschlossen ist der Streik durchzuführen. Auf das Unerschrockenste hat der Regierungsrat des Kantons Zürich euch Arbeiter provoziert. Er fühlte seine Sessel wackeln und versuchte sich nun auf die Bajonette zu stützen.

Laßt euch nicht reizen, die Unionsdelegiertenversammlung ist Willens und übernimmt die Verantwortung dafür, dass der Streik einig und geschlossen durchgeführt werde, wie es der Bedeutung und der Ehre der zürcherischen Arbeiterschaft entspricht.

Zusammenstösse mit dem Militär sind zu vermeiden und eventuellen Provokationen durch unkontrollierbare Elemente mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten.

**Folgende Betriebe sind nicht mitzulegen:**

1. Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk (Sonntagsdienst).
2. Abfallzentrale und Ökranlagen. (Der Schlachthof ist teilweise eingestellt. Ausgenommen ist das Personal, das mit lebendem Vieh umzugehen hat, und die Küchianlagen.)
3. Der Transport des Gesundheitswesens.
4. Aufzählung der Kriegs- und Bedürftigen-Unterstützung. (Information ist eingestellt.)
5. Sanitäts-, Kehricht- und Müllwesen.
6. Die alkoholfreien Wirtschaften. (Speisewirtschaften sind offen zu halten bis morgens 9 Uhr, mittags halb 12—2 Uhr und abends 6—8 Uhr.) Die Wirtse sind anzuhalten, keinen Alkohol anzuschmeken. Alle andern Cafés sind geschlossen.

Alle diese Betriebe sind der Kontrolle der Arbeiterschaft unterstellt.

Die Geschäftsinhaber werden ersucht, die Betriebe und Geschäfte zu schließen.

Den Anordnungen der Streikleitung mit roter Armbinde ist unbedingt Gehorsam zu leisten.

**Arbeiter Zürichs, heraus zum Protest!**

**Der Vorstand der Arbeiterunion Zürich.**

## PROTEST

### bernischer Geschäftsinhaber

1. Wir protestieren gegen die gewaltsame Schliessung unserer Geschäftslokaltäten und Werkstätten.
2. Wir protestieren, dass die Gewaltakte unter Führung von uniformierten Gemeindeangestellten vorgenommen wurden.
3. Wir protestieren gegen die Drohungen auf Beschädigung des Eigentums.
4. Wir protestieren gegen die gewaltsame Abhaltung des arbeitswilligen Personals.
5. Wir protestieren gegen das passive Verhalten und totale Versagen der um Schutz angerufenen Polizeiorgane.
6. Wir protestieren gegen das passive Verhalten des Gemeinderates und des Regierungsrates.
7. Wir protestieren gegen den Aufruf des Plaghkommandos, in welchem als Urheber der ungesetzlichen Akte nur anarchistische Jungburschen bezeichnet werden.
8. Wir erklären, dass wir die Geschäfte nur unter Protest geschlossen haben, hauptsächlich um unserem Personale weitere ungebührliche Belästigungen zu ersparen.
9. Wir erklären, dass wir in Zukunft derartigen Ausschreitungen bei Versagen der Sicherheitsorgane mit Selbsthilfe begegnen werden.

**Bernische Geschäftsinhaber.**

# Arbeiter Zürichs!

Der Belagerungszustand, der in Zürich herrscht, macht den Abbruch des Streiks auf den vom schweiz. Aktionskomitee festgesetzten Zeitpunkt für uns unmöglich. Wir führen den Kampf aus eigenen Kräften weiter und sind gewillt, solange auszuhalten, bis die Truppen von Zürich zurückgezogen sind und die Arbeiter-Union Zürich die Bewegungsfreiheit besitzt, die sie in normalen Zeiten hatte.

Der Streik dauert auf unbestimmte Zeit weiter, und wird der Unions-Vorstand das schweiz. Aktionskomitee ersuchen, Mittel anzuwenden, um unsern Kampf wirksam zu unterstützen.

**Wir kämpfen um die Befreiung der Stadt von dem Truppenaufgebot.**

**Wiedereinführung der Versammlungsfreiheit.**

**Abwendung von Maßregelungen.**

**Freilassung der politischen Gefangenen.**

**Anerkennung der Sowjetgesandtschaften.**

Jeder Arbeiter und Arbeiterin hat strikte den Beschlüssen nachzuleben. Es liegt in unserem Interesse, daß Zusammenstöße mit der bewaffneten Macht vermieden werden. Unsere stärkste Waffe ist der andauernde Streik.

Es lebe der Kampf!

**Arbeiter-Union Zürich.**

**Die Gewerkschaften treffen sich in ihren Lokalen Sonntag, nachmittags 1 1/2 Uhr, zu einem Hock.**

---

**Typographia Zürich.**

**Generalversammlung heute Sonntag, vormittags 10 1/2 Uhr, im großen Volkshaussaal.**

---

Die Inhaber von Geschäften erhielten von der Streikleitung die Anweisung, ihre Läden und Werkstätten zu schließen, wogegen überall entschieden protestiert wurde (Abbildung Seite 306).

Der Proteststreik vom 9. November verlief im Allgemeinen ruhig; es ereigneten sich dabei keine schweren Zwischenfälle. Immerhin kam es in Zürich, dessen wichtigste Gebäude, Verkehrsknotenpunkte und Strassen militärisch besetzt waren, zu einigen tumultuösen Auftritten, die jedoch von der sofort eingreifenden Truppe – die vom 9. November hinweg mit dem erstmaligen Tragen des Stahlhelms den Ernst ihres Einsatzes unterstrich – bereinigt wurden. Die Streikposten, welche die Arbeitswilligen an der Wiederaufnahme der Arbeit hindern sollten, wurden durchwegs verhaftet.

## 10. Die unbefristete Fortsetzung des Streiks in Zürich

Ogleich das Oltener Aktionskomitee ausdrücklich einen auf den 9. November befristeten Proteststreik angeordnet und sich auch der Arbeiterkongress von Basel vom 27/28. Juli 1918 gegen jede Sonderaktion einzelner Gruppen aus-

gesprochen hatte, beschloss die Zürcher Arbeiterunion am Abend des 9. November mit grosser Mehrheit, den Streik unbefristet fortzusetzen. Dieser schicksalshafte Entscheid, sich über die Weisungen des Aktionskomitees, dem man nicht ganz traute, hinwegzusetzen und ohne Zeitangabe die Arbeit nicht wiederaufzunehmen, dürfte einerseits von den stimulierenden revolutionären Vorgängen jener Tage in Deutschland und Österreich, andererseits aber auch von der belagerungsartigen Truppenbesetzung Zürichs bewirkt worden sein. Insbesondere das von Oberstdivisionär Sonderegger erlassene Verbot der Durchführung einer für den Sonntagnachmittag des 10. November auf dem Fraumünsterplatz vorgesehenen Demonstration hatte die Verantwortlichen der Arbeiterunion aufgebracht.

Am Nachmittag des 10. November schloss sich auch das *kantonale Gewerkschaftskartell* dem unbefristeten Streik an. Hierfür verteilte die Arbeiterunion Zürich am Morgen des 10. November ein *Flugblatt an die Arbeiter Zürichs* (Abbildung Seite 307).

Ein weiterer *Aufruf der Arbeiterunion* Zürich richtete sich an die Einwohnerschaft von Zürich.

### **An die Einwohnerschaft von Zürich – Der Generalstreik geht weiter**

Oberstdivisionär Sonderegger hat das Kommando der Ordnungstruppen übernommen. Zürich ist von Truppen besetzt. Da diese Befehl haben, von der Waffe Gebrauch zu machen, ersuchen wir die Arbeiterschaft, sich absolut ruhig zu verhalten, dem Militär gegenüber gleichgültig zu bleiben, sich nicht zusammenzurotten. Die Strassen sind möglichst frei zu halten. Die Arbeiterschaft hat sich in ihren Versammlungslokalen oder in den Wohnungen aufzuhalten. Mit Ruhe und Besonnenheit soll die Kontrolle der Betriebe durchgeführt werden. Wer sich den Befehlen der Streikleitung widersetzt und den Ordnungstruppen sowie Bürgerwehr Gelegenheit zum Einschreiten gibt, begeht Verrat an der Arbeiterschaft.

Man brennt darauf, den Streik im Blute der Streikenden ersticken zu können. Arbeiter, merkt euch das! Ihr habt die wirksamsten Kampfesmittel: Eure Arbeitskraft! Steht ihr mit verschänkten Armen, ruht die Produktion, ist das Wirtschaftsleben gelähmt. Meidet die Strassen, konsumiert keinen Alkohol, besucht die Versammlungen, rüttelt die Gleichgültigen auf.

#### **Der Kampf geht weiter!**

Streikleitung der Arbeiterunion Zürich

Trotz dem Verbot der öffentlichen Kundgebung zur Feier der bolschewistischen Revolution fanden sich am Nachmittag des 10. November mehrere tausend Personen auf dem Fraumünsterplatz ein, wo es zu Zusammenstössen mit der Truppe kam, die den Platz räumen wollte. Ein erstes Detachement von 52 Mann, das für seine Aufgabe nicht stark genug war, wurde von der Menge eingeschlossen und gab einige Warnsalven in die Luft ab, deren Abprallen vier Verletzte verursachte. Ein Soldat wurde bei dieser Gelegenheit durch einen aus der Menge abgefeuerten Pistolenschuss getötet. Erst als ein weiteres Truppendetachement eintraf, konnte die Ansammlung zerstreut werden, die sich nun auf den Milchbuck zurückzog. Hier wurde sie von Kavallerie endgültig auseinandergetrieben.

Die Vorfälle des 10. November, vor allem aber die Tötung eines Soldaten veranlassten Oberstdivisionär Sonderegger zu strengeren Massnahmen. Insbesondere rüstete er nun die Infanterie mit Handgranaten aus. Die *Verwendung der Handgranaten* wurde der Truppe mit einem *Befehl* vorgeschrieben.

#### **Befehl**

Die Infanterie wird mit 40 Handgranaten pro Kompagnie ausgerüstet. Handgranaten sind ausschliesslich dann zu gebrauchen, wenn aus Fenstern und Kellerlöchern geschossen wird. Auf blosser Vermutung hin, dass aus einem

# An die Einwohnerschaft der Stadt Zürich.

Kommando der Ordnungstruppen  
für Zürich.

Unsere Truppen sind mit Handgranaten ausgerüstet. Sie haben Befehl sie zu gebrauchen, wenn aus Fenstern und Kellerlöchern geschossen wird. Die Truppe weiss, dass auf keine Vermutung hin, dass aus einem Fenster geschossen worden sei, keine Handgranate verwendet werden darf. Wo aber einwandfrei feststeht, dass aus Häusern geschossen worden ist, wird das Handgranatenwerfen zur befohlenen Pflicht.

Zürich, 11. November 1918.

**Kommando der Ordnungstruppen  
für Zürich:**  
Oberstdivisionär Sonderegger.

**Tit. Präsidium der Arbeiterunion**

**Zürich.**

Eine genaue Untersuchung der Vorfälle von gestern nachmittag auf dem Fraumünsterplatz hat folgendes ergeben:

Unsere Infanterie hat, als der Platz nicht geräumt werden wollte, und sie bedrängt war, in die Luft geschossen. Als Antwort darauf haben Zivilisten direkt auf die Truppe geschossen, mit dem Ergebnis, dass einer der Unseren mit einem Pistolenschuss durch den Leib, auf den Tod darniederliegt.

Daraufhin kann ich meinen Leuten nicht mehr zumuten, dass sie weiterhin die trotz Beschimpfungen und Drohungen bewiesene Langmut üben.

Die Truppen werden daher von 2.00 Uhr nachmittags an, von ihrem gesetzlichen Recht Gebrauch machend, nach vorausgegangener Warnung auf diejenigen feuern, die sich ihnen widersetzen.

Das unbeteiligte Publikum wird dringend ersucht, sich allen Konflikten zwischen Truppe und Aufrührern fern zu halten und so wenig als möglich auf die Strasse zu gehen.

Zürich, den 11. XI. 1918, 11.00 M.

**Kommando der Ordnungstruppen für Zürich:**  
Oberstdivisionär Sonderegger.

Fenster geschossen worden sei, darf keine Handgranate verwendet werden. Wo aber einwandfrei feststeht, dass aus Häusern geschossen worden ist, ist das Handgranatenwerfen befohlene Pflicht.

Zürich, 11. November 1918

Kommando der Ordnungstruppen für Zürich  
Oberstdivisionär SONDEREGGER

Eine warnende *Mitteilung* orientierte am n. November die Bevölkerung über die Ausrüstung der Truppe mit Handgranaten.

Gleichzeitig wandte sich Sonderegger mit einem *offenen Brief* an das Präsidium der Arbeiterunion Zürich.

Die Entwicklung der Verhältnisse in Zürich veranlasste Grimm, am Morgen des 10. November um eine Audienz mit einer Delegation des Bundesrats nachzusuchen, die ihm, gemeinsam mit Konrad Ilg, gewährt wurde. In zwei Unterredungen verlangte Grimm vor allem den Rückzug der Truppen aus Zürich, doch war der Bundesrat nicht bereit, auf diese Forderung einzutreten. Die unnachgiebige Haltung des Bundesrates und die Zwangslage, in die das Oltener Komitee mit dem eigenmächtigen Handeln der Zürcher geraten war, zwangen das Komitee zu neuen Entschlüssen: Am späten Abend des 10. November fasste es in Bern – wiederum nach heftigen Auseinandersetzungen – den folgenschweren Entschluss, sich offiziell dem unbefristeten Streik der Zürcher Genossen anzuschliessen und den Landesgeneralstreik auszulösen. Mit einer von 370 Personen unterzeichneten *Proklamation an das arbeitende Volk der Schweiz*, die eine geschickte Mischung von sozialen und politischen Forderungen aufstellte, wurde dieser Beschluss am 11. November bekanntgegeben. Damit wurden die neun Forderungen veröffentlicht, die mit der Fortsetzung des Streiks erreicht werden sollten.

## *An das arbeitende Volk der Schweiz!*

Mit unerwarteter Wucht und seltener Geschlossenheit hat die Arbeiterklasse fast aller grösseren Städte des Landes durch einen 24stündigen Streik gegen die provozierenden Truppenaufgebote des Bundesrates protestiert. Das Oltener Aktionskomitee, die legitime Vertretung der schweizerischen Arbeiterorganisationen, hat im Anschluss an den glänzend verlaufenen Proteststreik die sofortige Zurückziehung der Truppen verlangt.

Dieses Verlangen ist vom Bundesrat abgelehnt worden. In der grossen Zeit, da im Auslande der demokratische und freiheitliche Gedanke triumphiert, in dem geschichtlichen Augenblicke, da in den bisher monarchischen Staaten Throne wanken und Kronen über die Strassen rollen, in dem feierlichen Moment, da die Völker Europas aus einer Nacht des Grauens und des Schreckens erwachen und selbsttätig ihr eigen Geschick schmieden, beeilt sich der Bundesrat der «ältesten Demokratie Europas», die wenigen Freiheiten des Landes zu erwürgen, den Belagerungszustand zu verhängen und das Volk unter die Fuchtel der Bajonette und Maschinengewehre zu stellen.

Eine solche Regierung beweist, dass sie unfähig ist, der Zeit und ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. Unter dem Vorwand, Ruhe und Ordnung, die innere und äussere Sicherheit des Landes zu schützen, setzt sie Ruhe und Ordnung, die innere und äussere Sicherheit des Landes frivol aufs Spiel. In einer ihr nicht zukommenden Anmassung gibt sie sich als eine Regierung der Demokratie und des Volkes. In Wahrheit haben Demokratie und Volk in der denkwürdigen Abstimmung vom 13. Oktober den gegenwärtigen verantwortlichen Behörden des Landes das Vertrauen entzogen.

Diese Behörden haben das Recht verwirkt, im Namen des Volkes und der Demokratie zu sprechen, von denen sie desavouiert worden sind. Sie haben das Recht verwirkt, das Schicksal eines Volkes zu bestimmen, das ihrer Politik die Zustimmung versagt. Jetzt ist der Augenblick gekommen, da das werktätige Volk einen entscheidenden Einfluss auf die weitere Entwicklung des Staatslebens zu nehmen hat.

Wir fordern die ungesäumte Umbildung der bestehenden Landesregierung unter Anpassung an den vorhandenen Volkswillen. Wir fordern, dass die neue Regierung sich auf folgendes Minimalprogramm verpflichtet:

3. Sofortige Neuwahl des Nationalrates auf Grundlage des Proporz.
4. Aktives und passives Frauenwahlrecht.
5. Einführung der allgemeinen Arbeitspflicht.
6. Einführung der 48-Stundenwoche in allen öffentlichen und privaten Unternehmungen.
7. Reorganisation der Armee im Sinne eines Volksheeres.
8. Sicherung der Lebensmittelversorgung im Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Produzenten.
9. Alters- und Invalidenversicherung.
10. Staatsmonopole für Import und Export.
11. Tilgung aller Staatsschulden durch die Besitzenden.

Dieses Programm bedarf keiner weitem Begründung. Es ist das Minimum dessen, was das werktätige Volk zu verlangen berechtigt ist.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass auf dem Wege der Verhandlungen wirksame Zugeständnisse von den Behörden nicht zu erlangen sind. Sie haben Verständnis für das Interesse der Besitzenden, sie schonen die Preistreiber und Spekulanten und versagen dem arbeitenden Volke den Schutz. Das Volk muss sich selber helfen, will es nicht weiterhin den Reichen und Mächtigen ausgeliefert bleiben.

Aus diesem Grunde haben die unterzeichneten Organisationsleitungen einstimmig und nach reiflicher Erwägung der innern und äussern Lage die Verhängung des allgemeinen Landesstreiks beschlossen. Der Streik beginnt Montag, den 11. November 1918, nachts 12 Uhr. Er soll die Arbeiter und Arbeiterinnen aller öffentlichen und privaten Unternehmungen aller Landesgegenden umfassen. Nachdem der Bundesrat die in dem befristeten Streik vom 9. November enthaltene Warnung mit neuen Herausforderungen beantwortete, ist der allgemeine Landesstreik bis zur Erfüllung unserer Forderungen fortzusetzen. Der Streik ist erst abzubrechen, wenn die unterzeichneten Organisationsleitungen es verfügen.

Arbeiter!

Wir zählen auf euch! Wir erwarten, dass ihr unsern Kampf, der die arbeitenden Massen einer glücklicheren Zukunft entgegenführen soll, mit restloser Hingabe unterstützt. Lange genug habt ihr euch von der herrschenden Klasse



In den Tagen des Generalstreiks mussten die Bahnen «militarisiert» werden; die Armee sorgte mit Behelfsmitteln für die Aufrechterhaltung eines gewissen Bahnverkehrs.

narren und mit Bettelbrocken abspeisen lassen. Nun muss die Langmut ein Ende nehmen, jetzt habt ihr entschlossen im opfervollen Kampfe, wenn anders es nicht geht, für eure Interessen einzustehen.  
Wehrmänner!

12. An euch werden die Herrschenden appellieren, das gegenwärtige Regime mit Waffengewalt zu schützen. Euch mutet man zu, auf die eigenen Landeskinder zu schießen, vor dem Morde an eurer eigenen Frau, euren eigenen Kindern nicht zurückzuschrecken. Ihr werdet das verweigern. Ihr werdet nicht zum Henker an den eigenen Angehörigen und Volksgenossen werden. Zur Vermeidung blutiger Konflikte fordern wir euch auf, in allen mobilisierten

gehoben und das Neunpunkteprogramm der Arbeiterschaft im Wesentlichen verwirklicht waren. Aber der Streik begann mit wenig Überzeugungskraft. Seine Führer waren unter sich nicht einig; die ganze Organisation war allzu sehr improvisiert und teilweise reichlich dilettantisch aufgezogen, so dass ihr die notwendige Durchschlagskraft fehlte. Die Annahme drängt sich auf, dass eigentlich nur sehr wenige den Streik gewollt haben und dass man hoffte, schon mit einer möglichst massiven Drohung ans Ziel zu gelangen. Unter diesen schlechten Voraussetzungen war der Erfolg des Unternehmens von Anfang an höchst ungewiss.

Die Streiktage verliefen im Allgemeinen ruhig. Grössere Zusammenstösse ereigneten sich nicht. Ihren düsteren Hintergrund bildete die Grippeepidemie, die in jenen Tagen im ganzen Land wütete.

Die Ausrufung des Landesgeneralstreiks zwang den Bundesrat, seine Abwehrmassnahmen zu verstärken. Am 10. November forderte er die seit Mai 1918 in der Schweiz tätige Sowjetmission Bersins, deren Aktivität verschiedene Ententemächte veranlasst hatte, beim Bundesrat vorstellig zu werden, auf, das Land zu verlassen, und auf den Abend des 11. November wurden weitere Truppen aufgeboten, womit etwa 95'000 Mann unter den Waffen standen. Das Personal der eidgenössischen Betriebe und der öffentlichen Verkehrsanstalten wurde den Militärgesetzen unterstellt – ein Schritt, der in der Verordnung vom 11. November 1918 betreffend Massnahmen gegen die Gefährdung und Störung der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft verankert wurde. Diese Verordnung wurde der Arbeiterunion Zürich mit einer *öffentlichen Proklamation Sondereggers* zur Kenntnis gebracht (Abbildung Seite 313).

**An die Bevölkerung!**

**Berner Volk!**

Das Gewissen hat nicht leicht in einer solchen Lage geschwiegen. Die Besetzung der Städte durch die feindlichen Mächte und die Verletzung der Freiheit sind die schlimmsten Verbrechen, welche je begangen wurden. Die Bevölkerung hat sich nicht nur weigert, diese Verbrechen zu dulden, sondern sie hat auch die Verantwortung für die Verhinderung dieser Verbrechen übernommen. Die Bevölkerung hat sich nicht nur weigert, diese Verbrechen zu dulden, sondern sie hat auch die Verantwortung für die Verhinderung dieser Verbrechen übernommen.

**Sollten Unruhen ausbrechen, so wird jedermann gewarnt, auf die Strasse zu gehen.**

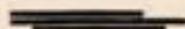
**Neugierige erschweren den Ordnungsdienst.**

**Jedes Eindringen Unberufener in die Häuser verhindern! Die Fenster beleuchten!**

Im Namen des Regierungsrates,  
Der Präsident:  
Simonin.  
Der Geschäftsführer:  
Knebel.

Der Platzkommandant:  
Wildholz.

# Kommando der Ordnungstruppen für Zürich



# Proklamation an die Arbeiterunion Zürich.

Zur Klarstellung der Sach- und Rechtslage, aus welcher ich die nötigen Folgerungen zu ziehen haben werde, mache ich Sie, vorbeugend, auf folgendes aufmerksam:

Der Bundesrat hat soeben eine Verordnung über Massnahmen gegen die Gefährdung und Störung der Sicherheit der Eidgenossenschaft erlassen.

„Dieser Verordnung gemäss sind die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone mit Einschluss der Militärverwaltung, der militärischen Werkstätten, sowie derjenigen der öffentlichen Verkehrsanstalten dem Militärgesetz unterstellt. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Bundesverwaltung mit Einschluss der Nationalbank, die an der Arbeitseinstellung teilnehmen, werden wegen ihrer Teilnahme mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis Fr. 1000 bestraft. Beide Strafen können verbunden werden. **Aufforderung zur Arbeitseinstellung und zur Militärdienstverletzung unterliegen, wenn nicht schärfere Bestimmungen anzuwenden sind, derselben Strafe.**

Wer zur Vorbereitung oder Umsetzung einer Arbeitseinstellung auffodert oder vorsätzlich den Betrieb einer öffentlichen Verkehrsanstalt, namentlich Eisenbahn-, Post- und Telegraphen- oder Telefonbetrieb oder den einer zur allgemeinen Versorgung mit Lebensmitteln, Wasser, Licht, Kraft dienenden Betrieb mindert oder stört, oder wer zu diesem Vergehen auffodert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Wer sich den von dem Platzkommandanten oder des ihm unterstellten Organen erlassenen Anordnungen zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung widersetzt, wer eine auf Anordnung des Platzkommandanten oder seiner Organe verhaftete Person befreit oder zu befreien versucht, oder wer die Platzkommandanten und deren unterstellte Organe tödlich angreift oder bedroht oder beleidigt und wer zu diesem Vergehen auffodert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 1000 Fr. bestraft. Wird das Vergehen von einem zusammengerufenen Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Gegen Anführer kann Landesverweisung bis 20 Jahre oder lebenslanglich ausgesprochen werden. Werden die Vergehen mittelst der Druckpresse begangen, so finden die Art. 60 bis 72 des Bundesstrafgesetzes Anwendung.

Die in dieser Verordnung bezeichneten strafbaren Handlungen werden von den Militärgerichten beurteilt. Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches über Aufruhr, Meuterei und Insubordination werden vorläufig vorbehalten, für die gemäss Art. 1 der Militärstrafgerichtsordnung dem Militärgesetz unterworfenen Personen. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.“

Ich lenke insbesondere Ihre Aufmerksamkeit auf das in der vorerwähnten Verordnung enthaltene Verbot des gegen eidgenössische Betriebe gerichteten sogen. Streikpostenstehens jeglicher Art.

Es versteht sich von selbst, daß die Truppe der bundesrätlichen Verordnung in vollem Umfange Achtung verschaffen wird.

Zürich, den 12. XI 1918, 10.00 M.

**Kommando der Ordnungstruppen für Zürich:**  
Oberstdivisionär Sonderegger.

Mit einem *erneuten Aufruf* wandte sich der *Bundesrat* am n. November 1918 an das Schweizervolk:

### An das Schweizervolk

#### Getreue, liebe Eidgenossen!

Schon nach drei Tagen sehen wir uns gezwungen, uns nochmals an Euch zu wenden.

Das Oltener Aktionskomitee hat die Massnahmen, die wir im höheren Landesinteresse verfügt und die wir Euch in unserem ersten Aufruf zur Kenntnis gebracht haben, durch die Erklärung des allgemeinen Landesstreiks beantwortet, der heute im Kanton Zürich schon eingesetzt hat und sich von Mitternacht an auf das ganze Land erstrecken soll.

Dieser Landesstreik setzt die Existenz und Wohlfahrt des Landes aufs Spiel.

Wir haben heute Vormittag beschlossen, auch die Infanterie der ersten Division und von zwei Gebirgsbrigaden aufzubieten, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, und die Bundesversammlung zur ausserordentlichen Session auf morgen Dienstag, 11 Uhr, einzuberufen.

Wir haben gleichzeitig eine Verordnung betreffend Massnahmen gegen die Gefährdung und Störung der inneren Sicherheit der Eidgenossenschaft erlassen. Diese Verordnung unterstellt die Beamten, Angestellten und Arbeiter der eidgenössischen und kantonalen Militärverwaltungen und der öffentlichen Verkehrsanstalten den Militärgesetzen; die Verordnung erklärt die Beteiligung des Staatspersonals an einem Ausstand als strafbar.

In drohendem Ton stellt das Oltener Aktionskomitee eine Reihe politischer und sozialer Forderungen auf. In unserem ersten Aufruf haben wir uns auf den Boden der Sozialreform gestellt; nichts kann uns von diesem Entschluss abbringen, aber wir lehnen jeden Vorstoss ab, der auf dem Wege des Umsturzes, das heisst ausserhalb der verfassungsmässigen und gesetzlichen Formen, zum Ziele gelangen will. Wir lehnen uns gegen jede Gewalttätigkeit auf, und wir werden sie auf alle Fälle zu verhindern wissen.

Getreue, liebe Eidgenossen, Ihr seid Bürger eines freiheitlichen Staatswesens. Eure staatlichen Einrichtungen und Eure Gesetze geben Euch das Mittel in die Hand, einzig durch Euren Willen jeden Fortschritt und jede Neuerung auf politischem wie sozialem Gebiet zu verwirklichen. Duldet nicht, dass unsere liebe Schweiz im Wirrwarr der Anarchie untergehe. Ihr habt das Vaterland bewahrt in den angstvollen Stunden, als der Krieg um uns tobte; Ihr werdet das Vaterland auch in dieser Stunde der inneren Krisis durch Eure feste Entschiedenheit und Eure mutige Entschlossenheit retten helfen.

Gott schütze das Vaterland!

Bern, den 11. November 1918

Im Namen des Schweiz. Bundesrates

Der Bundespräsident: CALONDER

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: SCHATZMANN

**Generalstreik**

Aus der Bundesversammlung:  
Mittwoch, 13. November 1918

**Was sagt der Sozialdemokrat Dr. Rickli von Langental in der heutigen Nationalratssitzung!**

... Ich habe Sie bei Diskussionen über Arbeitslosigkeit geliebt, als Feinde und ein Strafe aus. Aber weil ich mich seiner Diktatur nicht beugen wollte, bin ich aus der Partei ausgestossen, obwohl ich noch immer Sozialdemokrat bin.

In der Zeit der Schippo-Debatte war dieser Streik eine unversöhnliche Selbstverteidigung gegen die Kapitalherrschaft.

Die Maßnahmen über Arbeitslosenversicherung unter dem Knappen sind nicht, wie ich schon sagte.

Ich habe lange Geduld gehabt mit Ihnen, aber Schluss, weil ich Sie einen ganz feigen, aber hoch aufliegenden Mann hielt; aber ich habe Sie heute als Diktator kennen gelernt, der vor Unversöhnlichkeit nicht zurückweicht.

Sie haben unsere Forderungen angenommen. Sie sind aber nicht für die letzten Forderungen, die ich Sie gebeten habe.

Wenig habe ich geglaubt und mit den Herren bei Streikbeschlüssen gehalten lassen, jetzt mag ich auch etwas sprechen.

Sie haben den Beschlüssen des Bundesrates zustimmen, daß es notwendig sein abgelehnt werden können.

Sie die Herren vom Oberen Komitee werden, geht mit einem gewissen Herrn Schmid in meinen Sinne gewisse Maßnahmen herbei: „Die Sie sind, die Bundesrat, das habe ich, und sollte nicht, daß Sie in 48 Stunden nicht mehr dort sein.“

Ich habe den Streik gebeten. Ich war in Zürich und kann nur sagen, daß der Schweizerische Arbeiter hat etwas zu denken, daß er sein Streik verstanden wurde. Und Sie haben mir jetzt, wo der Streik zu Ende gegangen ist, den Streikbeschluss mit Ihnen bekommen.

Sie Herren vom Oberen Komitee kommen mit mir wie Schachbuben über Schachbuben, die Herren haben machen, weil Sie nicht wissen, wie gut es Ihnen gegangen ist. Ein Sozialdemokrat wird hier nicht in einem großen Maß auftraten und auf irgendein Weg für Ihre Ziele kämpfen können.

Schauen Sie sich diesen zum Beispiel bei Zürich, denn haben wir nicht den Frieden im Land mit welcher geht es sondern auf dem Wege der Demokratie.

**So spricht Sozialdemokrat Rickli zum Sozialdemokraten Grimm!**



Während des Generalstreiks musste das Bundeshaus militärisch bewacht werden. Die Truppe steht am Eingang des Parlamentsgebäudes einsatzbereit.

### ***11. Die Einberufung der Bundesversammlung***

Der Bundesrat, der nicht gewillt war, sich dem Druck der Streikleitung zu fügen, rief auf den 12. November, 11 Uhr, die Bundesversammlung telegraphisch zu einer ausserordentlichen Session nach Bern zusammen. Da die Bahnen grösstenteils nicht verkehrten, musste ein Teil der Parlamentarier mit Militärcamions nach Bern verbracht werden; auf diese Weise konnte der grösste Teil der National- und Ständeräte rechtzeitig die Verhandlungen erreichen.

In den Räten entwickelte sich sofort eine ausgedehnte und mit grösstem rhetorischem Aufwand geführte Debatte, in welcher von den bürgerlichen Ratsmitgliedern auffallend scharf gegen das Streikunternehmen Stellung genommen wurde. Bald zeigte es sich, dass die überwiegenden Mehrheiten der beiden Räte zu keinen Verhandlungen mit der Streikleitung bereit waren, womit dem anfänglich zu gewissen Konzessionen geneigten Bundesrat erheblich der Rücken gestärkt wurde. Der Bundesrat hatte am 12. November ein Hauptquartier im Hotel «Bellevue» bezogen, wo sich auch der General mit seinem engeren Stab befand.

Im Verlauf der Verhandlungen in den Räten musste sich die Streikleitung selbst aus den eigenen Reihen bittere Vorwürfe gefallen lassen. Namentlich Grimm war das Opfer solcher Angriffe, die den Streikgegnern wertvolle Argumente lieferten (Abbildung Seite 314).

Der für die Streikführer unbefriedigende Verlauf der Verhandlungen in den eidgenössischen Räten veranlasste das Oltener Komitee und die sozialdemokratische Nationalratsfraktion am 12. November zu folgender *Mitteilung an die streikende Arbeiterschaft*:

Heute Morgen, ist die Bundesversammlung zusammengetreten. Ihre Beschlüsse stehen noch aus. Bis jetzt sprach nur der Bundespräsident. Herr Bundesrat Calonder hat eine Rede gehalten, die in ihrem ersten Teil aus einer Flut von leeren Worten und Behauptungen besteht. Positiv hat der Bundespräsident nichts Weiteres zu sagen gewusst, als dass

1. das Militär zum Schiessen auf das Volk befohlen würde, wenn es nötig sei,
2. dass für die Dezembersession ein Proporzgesetz vorgelegt und der Nationalrat für 1920 nach Proporz gewählt werden könne,
3. dass man der Sozialdemokratie eine Vertretung im Bundesrat einräumen wolle.

Das sind keine Zugeständnisse. Die dargestreckte «Bruderhand» besteht in Bajonetten und Maschinengewehren. Wie stark die Vertretung der Arbeiterschaft in der neu zu bildenden Regierung sein soll, wird nicht gesagt. Die Neuwahl des Nationalrates ist jetzt nötig, nicht in einem Jahre. Hinsichtlich der 48-Stunden-Woche keine bestimmten Erklärungen. Über alle wirtschaftlichen und sozialen Forderungen Schweigen oder nichtssagende Redensarten.

Nun haben die eidgenössischen Räte das Wort. Vielleicht sind sie vernünftiger als die heute gehörte Rede. Vorläufig ist die Situation unverändert, der Kampf weiterzuführen und zu verallgemeinern, wo noch gearbeitet werden sollte.

Die Nachrichten, die von der Streikleitung über den Ablauf der Geschehnisse verbreitet wurden, zeichnen ein allzu optimistisches Bild der Lage. Neben dem Streben der Verantwortlichen, die eigenen Erfolge überzubewerten und die Arbeiterschaft zum Durchhalten anzuspornen, war dies auch eine Folge des Umstandes, dass die bürgerliche Presse der grossen Städte bestreikt wurde und deshalb nicht erscheinen konnte. Diesem Meinungs- und Informationsmonopol der sozialdemokratischen Presse, insbesondere des «Volksrechts», stellten die bürgerlichen Blätter in

## DIE ROTE FAHNE

---

### Bulletin Nr. 1

## des Oltener Aktionskomitees

**Genossen, Arbeiter!**

Die Reaktion wittert auf der ganzen Erde. Die „Tagewacht“, eine Kampfbroschüre, ist vom Bundesrat mit fünf hundert Exemplaren versehen. Die Streikleitung hat die ersten Exemplare des „Tagewacht“ verteilt. Nicht genug damit. Das Schweizer Komitee hat eigensgedruckte Broschüren mit dem Titel „Die Arbeiterschaft und die Sozialdemokratie“ verteilt. Diese Broschüren sind in allen Orten verteilt. Auch in den Städten, die von der Sozialdemokratie besetzt sind. Diese Broschüren sind in allen Orten verteilt. Auch in den Städten, die von der Sozialdemokratie besetzt sind.

**Das Aktionskomitee.**

### Die Streiklage.

Genossen! Die Streiklage ist die gleiche wie bei der ganzen Schweiz. Unser grösstes Bedauern kommt bei der Stadt, immer noch streiken. In der Schweiz und in den benachbarten Ländern streiken die Arbeiter mit voller Energie auf der ganzen Erde. Die Streikleitung hat die Broschüre „Die Arbeiterschaft und die Sozialdemokratie“ verteilt. Diese Broschüren sind in allen Orten verteilt. Auch in den Städten, die von der Sozialdemokratie besetzt sind.

**V. S. E. A. macht mit**

Die Streikleitung hat die Broschüre „Die Arbeiterschaft und die Sozialdemokratie“ verteilt. Diese Broschüren sind in allen Orten verteilt. Auch in den Städten, die von der Sozialdemokratie besetzt sind.

## BÜRGERWEHR

der

## Stadt Bern

---

**Was ist die Bürgerwehr?**

Die Verfassung aller bürgerlichen Elemente, die gewillt sind, den allgemeinen Krieg auch Verhinderung unserer Verhältnisse einzig auf dem Wege von Verfassung und Recht zu lösen.

**Was will die Bürgerwehr?**

Die Arbeiterschaft ist ein wertvoller Teil des Volkes und verdient wie alle anderen Völker gegen gewaltsame Angriffe und unsere verfassungsmässigen und rechtlichen Institutionen, nationale und soziale Sicherheit zu beschützen.

**Was leistet die Bürgerwehr?**

Die Arbeiterschaft leistet im Falle des Notstandes Bürger- und Schutzwache und richtet die Ehren und Würde der Bundesstadt wieder auf.

**Wer geht zur Bürgerwehr?**

Von 18 Jahren an jeder Schweizerbürger, der einwilligend ist, bei einem der Eideschworen seinen Mann zu stellen. Militärdienst schliesst nicht aus!

**Welche Dauer hat die Bürgerwehr?**

Die Arbeiterschaft ist ein wertvoller Teil des Volkes und verdient wie alle anderen Völker gegen gewaltsame Angriffe und unsere verfassungsmässigen und rechtlichen Institutionen, nationale und soziale Sicherheit zu beschützen.

**Was tut jeder bürgerlich Gewillte?**

Er tut recht und schreit niemand, und was er will, das tut er bald. Daher besteht er zur Ausbildung einer der wackersten Kämpfer oder das in bester militärischer Disziplin stehende Personal.

BERN, 21. November 1919.

Der Sicherheits-Ausschuss.



Während der Streiktage besorgt die Armee den Postdienst.

Zürich eine in enger Zusammenarbeit improvisierte «*Bürgerliche Presse Zürichs*» gegenüber, die zwischen dem 12. und 16. November die grösste Informationslücke überbrückte. Aber noch so beherrschten die ungehindert erscheinenden sozialdemokratischen Blätter mit ihrer einseitigen Streikdarstellung die Information der Öffentlichkeit (Abbildung Seite 316).

Bestrebungen zürcherischer Kreise um Milderung des militärischen Zugriffs in Zürich trat Oberstdivisionär Sonderegger entschlossen entgegen. Am 13. November 1918 *orientierte er seine Offiziere* über die von ihm eingenommene Haltung:

#### **An die Offiziere der Ordnungstruppen von Zürich für sich und ihre Truppen**

In einer Versammlung von Abgeordneten der Kantonsregierung, des Stadtrates, der Fraktionen des Kantonsrates und der Arbeiter-Organisationen von Zürich, wo über eine Verständigung beraten werden sollte, nach welcher die Tätigkeit der Truppe trotz Fortdauer des Streikes mit allen seinen Begleiterscheinungen einzuschränken wäre, habe ich heute folgende Erklärungen abgegeben:

1. «Mein Auftrag lautet: Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und in dessen Ausführung: Wahrung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte der Bürger, d.h. ihrer Handlungs- und Bewegungsfreiheit und ihrer Freiheit, zu arbeiten oder nicht. Von diesem Auftrag kann ich selbstverständlich nichts markten lassen; wenn gemarktet werden soll, muss das in Bern geschehen. Wenn die Arbeiter-Union sich verpflichtet, die Arbeitsfreiheit zu anerkennen und auf Streikposten zu verzichten, bin ich im Prinzip bereit, auf eine Einschränkung der Tätigkeit der Truppe einzutreten. Ich bitte um die Meinung der Regierung, ob dieser Fall überhaupt in Frage kommt.»

Als dies verneint wurde:

2. «Daraufhin bin ich nicht in der Lage, an meinen Dispositionen das Mindeste zu ändern. Ich möchte aber hier noch das Prinzipielle der Sache zur Sprache bringen. Ich habe nie etwas mit der Politik zu tun gehabt und besitze nur

die einfachen, aber nicht von den Details der Praxis getrüben politischen Grundbegriffe des einfachen Bürgers. Diese sagen mir, dass es die Pflicht einer Regierung ist, Verfassung und Gesetz durchzuführen. Verfassung und Gesetz aber fordern die volle Handlungsfreiheit des Bürgers. Wohl kann man ja der Ansicht sein, der Schutz der wirtschaftlich schwächeren Klassen erfordere für sie ein besonderes Koalitionsrecht, unter Opferung eines Teils der persönlichen Freiheit des Einzelnen. Wenn man dieser Ansicht ist, muss man suchen, ihr gesetzliche Form zu geben. Ist sie dann der Wille der Mehrheit des Schweizer Volkes, so wird sie Gesetz; die Regierung wird dann dieses Gesetz durchzuführen haben, und die Truppe wird sie darin unterstützen. Bis jetzt aber ist nichts davon vorhanden; es besteht nicht einmal ein Vorschlag dafür.

Das Abkommen, das hier zur Sprache kommt, ist eine Preisgabe zurecht bestehenden eidgenössischen Gesetzes und eidgenössischer Verfassung: aber die Regierung von Zürich hat nicht das Recht, eidgenössisches Gesetz und Verfassung an eine von zwei streitenden Parteien zu verhandeln.

Es ist begreiflich, dass die Regierung auf diesen falschen Weg gekommen ist. Sie besass bis jetzt nicht die Mittel, Gesetz und Verfassung durchzuführen. Heute aber ist die Lage völlig verändert; die Regierung besitzt heute die Mittel und hat damit auch die Pflicht, Gesetz und Verfassung zu schützen.

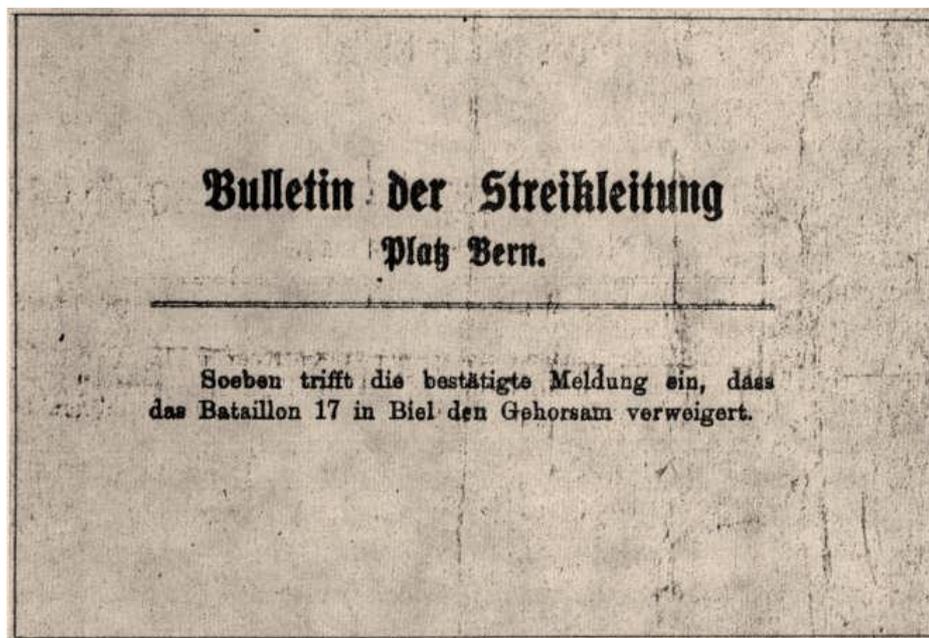
Ich bitte die Regierung, sich die neue Situation nochmals zu überlegen und mir zu erklären, ob sie mir in diesem Kampf um eidgenössisches Gesetz und eidgenössische Verfassung im Kanton Zürich bis zum guten Ende zur Seite stehen will oder nicht.»

13. November 1918

Kommando der Ordnungstruppen für Zürich: SONDEREGGER

Gegen den Streik und seine Auswirkungen bildeten sich auf freiwilliger Grundlage in verschiedenen Städten sogenannte Bürgerwehren, die militärisch organisiert waren und die zur Aufrechterhaltung der verfassungsmässigen Sicherheit, Ruhe und Ordnung beitragen wollten. Ihre Bedeutung war allerdings, wie General Wille feststellte, mehr moralischer als militärischer Natur. Mit verschiedenen Aufrufen wurde für den Eintritt in diese Selbsthilfeorganisation geworben (Abbildung Seite 316). Auch über die eigentliche Streikzeit hinaus blieben diese privaten Organisationen bestehen, um für alle Fälle bereit zu sein.

Eine (absichtliche?) Falschmeldung, die in der Form eines Flugblattes verbreitet wurde (Abbildung Seite 318), wonach das (Freiburger) Füsilierbataillon 17 gemeutert habe, verursachte auf der militärischen Seite eine Zuspitzung des Konflikts. Am 11. und am 12. November verlangte General Wille unter zwei Malen vom Bundesrat die Aufhe-



bung der parlamentarischen Immunität von Nationalrat Grimm und dessen sofortige Verhaftung wegen Widerhandlung gegen die Verordnung vom n. November 1918. Der Bundesrat hatte jedoch gute Gründe, auf dieses Begehren nicht einzutreten, das den künftigen Verhandlungspartner ausgeschaltet hätte.

### 13. *Der Streikabbruch*

Wenn es auch an gutgemeinten Vermittlungsanträgen in beiden Räten nicht fehlte, stellten sich schliesslich doch beide Kammern mit überwiegendem Mehr hinter die vom Bundesrat getroffenen Sicherheitsmassnahmen und stimmten diesen zu. Als die Verhandlungen am Morgen des 13. November noch im Gang waren, richtete Bundespräsident Calonder *ein formelles Ultimatum an Nationalrat Grimm* zuhanden des Oltener Aktionskomitees, mit dem er auf den Abend desselben Tags den bedingungslosen Abbruch des Streiks forderte:

#### DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

an Herrn Nationalrat Grimm, zu Händen des Oltener Aktionskomitees in Bern

Im Hinblick auf die Ungeheuern, von Stunde zu Stunde wachsenden innern und äussern Gefahren, die als direkte Folge des Generalstreiks dem Lande und dem gesamten Schweizervolke drohen, fordert der Bundesrat Sie auf, dem Generalstreik mit heute ein Ende zu machen und bis heute Abend 5 Uhr eine bezügliche schriftliche Erklärung abzugeben. Ist der Bundespräsident bis zu dieser Stunde nicht im Besitze einer solchen Erklärung, so nehmen wir an, dass Sie sich weigern, unserer Aufforderung Folge zu leisten. Hochachtungsvoll

Namens des Bundesrates  
Der Bundespräsident: CALONDER  
Der Bundeskanzler: SCHATZMANN

Dieses kategorische Ultimatum des Bundesrats stellte das Oltener Komitee vor ein schweres Dilemma: Das Festhalten am Streik hätte einen militärischen Einsatz und damit den Bürgerkrieg bedeutet, über dessen Ausgang kaum ein Zweifel bestehen konnte – das Nachgeben bedeutete dagegen die Kapitulation mit allen ihren Konsequenzen. Um Zeit zu gewinnen, verlangte das Komitee vorerst eine Fristverlängerung, die ihm aber nur bis Mitternacht gewährt wurde. Nach leidenschaftlichem Hin und Her rang sich das Komitee in der Nacht vom 13. auf den 14. November angesichts der entschlossenen Haltung des Bundesrats und der eidgenössischen Räte in einer kombinierten Sitzung mit allen gegen 2 Stimmen zum Entscheid durch, den aussichtslosen *Landesgeneralstreik auf den 14. November abubrechen*. Die Streikführer liessen es nicht zu einem Äussersten kommen, denn sie wussten, dass damit ihre Sache gänzlich gefährdet worden wäre.

Am Morgen des 14. November 1918 gab Bundespräsident Calonder der noch in Bern versammelten Bundesversammlung den «bedingungslosen Widerruf des Generalstreiks» mit folgenden Worten bekannt:

Das Streikkomitee hat letzte Nacht um 2 Uhr durch eine Deputation dem Bundespräsidenten zuhanden des Bundesrates den bedingungslosen Widerruf des Generalstreiks mitgeteilt.

Der Alldruck ist gewichen. Frei und stolz erhebt die schweizerische Demokratie ihr Haupt. Der Bundesrat dankt den eidgenössischen Räten warm für das grosse Vertrauen und für die wirksame Unterstützung, die sie ihm während dieser schweren Krisis haben zuteilwerden lassen.

Dank und Gruss unserer treuen Armee, die auch in diesen schmerzlichen Tagen sich als die erhebende Verkörperung patriotischer Pflichterfüllung bewährt hat.

Dank und Gruss den kantonalen Behörden, den vielen Versammlungen und Verbänden und den vielen Bürgern, welche in den letzten Tagen Kundgebungen der Sympathie und Unterstützung an den Bundesrat und an die Bundesversammlung gerichtet haben.

Dank und Gruss dem Schweizervolk, das in seiner erdrückenden Mehrheit treu zum Bundesrat gestanden ist.

Als trotz dieser Bekanntgabe am Mittag des 14. November die offizielle Erklärung des Streikabbruchs noch nicht eingetroffen war, begab sich Generalstabschef von Sprecher persönlich in die Sitzung der Streikführer an der Kapellenstrasse in Bern, um die versprochene Erklärung einzufordern. Diese wurde ihm jedoch verweigert, angeblich weil eine solche nicht bereit sei. Erst als sich Bundesrat Schulthess telephonisch einschaltete, wurde die in Wirklichkeit vorbereitete Erklärung abgegeben. Die mit dem Bekenntnis zum Klassenkampf endende *Kapitulationserklärung* wurde der streikenden Arbeiterschaft am 14. November mit einem Flugblatt bekanntgegeben und begründet.

### **An die Arbeiterschaft der Schweiz**

In der Nacht vom 13./14. November hat eine kombinierte Sitzung des Oltener Aktionskomitees, der Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei, des Bundeskomitees des Gewerkschaftsbundes und der sozialdemokratischen Nationalratsfraktion die Beendigung des Landesstreiks beschlossen.

Der Abbruch des allgemeinen Kampfes soll einheitlich Donnerstag, 14. November, nachts 12 Uhr, erfolgen.

Dieser Beschluss trifft die Arbeiterschaft in voller Kampfstimmung. Vielen mag er als verfrüht erscheinen, andern sonst missfallen. Wir verstehen und ehren diese Stellungnahme; sie ist nach dem grandiosen Aufmarsch und dem glänzenden Verlauf des Streiks nur zu verständlich. Für die Fortdauer des Streiks sind lokale Gründe indes nicht entscheidend. Die allgemeine Gesamtlage ist ausschlaggebend; sie liess die Fortsetzung des Kampfes auf der ganzen Linie nicht zu.

Die Frage der Weiterführung des Streiks war eine Frage des Verhaltens der Eisenbahner und der mobilisierten Truppen.

Eine Mehrheit der Leitung des Verbandes Schweiz. Eisenbahn- und Dampfschiffangestellter schoss unserer Bewegung und den Vertrauensleuten in den Rücken.

Bundesrat und Bundesversammlung haben die Ausarbeitung des Proporzgesetzes in der Dezembersession und die Ausschreibung der Neuwahlen in den Nationalrat für den März 1919 zugesagt und hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Forderungen allgemeine Versprechungen gemacht.

Diese Zugeständnisse können nicht befriedigen. Um aber im Augenblick mehr zu erreichen, wäre die Umwandlung des Landesstreiks in den revolutionären Generalstreik nötig gewesen. Die Arbeiterschaft hätte über gleichwertige Waffen verfügen müssen wie das verbrecherisch auf sie gehetzte Heer. Diese Gleichheit bestand nicht. Die Massen wehrlos den Maschinengewehren der Gegner ausliefern, das konnten und durften wir nicht.

Wir sind mit unsern Forderungen nicht durchgedrungen. Die Arbeiterschaft erlag der Macht der Bajonette, aber sie ist nicht besiegt. Im Generalstreik hat sie zum ersten Mal eine Waffe von grösster und furchtbarer Bedeutung, wenn es sein muss, erlangt. Sie gilt es auszubauen und zu schärfen.

Der Landesstreik ist beendet, der Kampf der Arbeiterklasse geht weiter. Wir können zurückgeworfen werden, aber wir beugen uns nicht. Wo die Bedingungen vorhanden sind, ist die Kampfstimmung im Einvernehmen mit den Zentralverbänden zur Führung gewerkschaftlicher Aktionen, insbesondere des Achtsturentages, auszunützen.

Es lebe der Klassenkampf!

Hoch die Solidarität!

Bern, 14. November 1918

Das Oltener Aktionskomitee

Anmerkung. Diese Proklamation sollte heute Nachmittag veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung wurde durch die Massnahmen der Zivil- und Militärverwaltung verhindert. Sie stellten dem Oltener Aktionskomitee die schamlose Zumutung, den Text des Aufrufes von der Militärbehörde zensurieren zu lassen. Das Aktionskomitee wies dieses Ansinnen zurück. Daraufhin wurde der Sitz der Streikleitung mit einem neuen, verstärkten Truppendetachment beglückt. Im Auto fuhr der Generalstabschef von Sprecher in höchsteigener Person vor. Eine Reihe Offiziere erschien mit ihm.

Sämtliche im Hause befindlichen Personen wurden konsigniert, sämtliche Mitglieder des Aktionskomitees, der Stadtpräsident, der Stadtweibel, der geschäftlich im Hause zu tun hatte, eine Reihe sozialdemokratischer Nationalräte militärisch überwacht und festgehalten. Diese lächerlich-provokatorische Aufmachung dauerte bis abends 6 Uhr und verhinderte die Streikleitung an jeglichem Verkehr mit der Arbeiterschaft. Abends 6 Uhr kam dann Befehl, das improvisierte Gefängnis aufzuheben, die ganze Bewachung wurde zurückgezogen, die schmähhlichen Zumutungen an das Aktionskomitee und an die «Tagwacht» zurückgenommen.

Die militärischen Herrschaften und der Bundesrat sind so um eine Blamage reicher. Der Witz der Verhältnisse wollte es, dass das Militär sogar einen Funktionär der Zentralpolizei (Bundesanwaltschaft) verhaftete! Über diesen blödsinnig-dummen Akt dreister Freiheitsberaubung wird noch zu reden sein.

Die Kapitulation bewirkte in der Arbeiterschaft Verbitterung und schweres Zerwürfnis. Diese richteten sich vor allem gegen die ungetreue Streikleitung, die sich zu einem schmähhlichen Verrat an der eigenen Sache hergegeben habe. Mit bitteren Worten lamentierte Ernst Nobs im «Volksrecht»; die Anklage, mit der er am 15. November seinen Leitartikel begann, gibt die Stimmung wieder, die in seinen Kreisen herrschte: «Es ist zum Heulen!» rief Nobs aus; «niemals ist schmähhlicher ein Streik zusammengebrochen, nicht unter den Schlägen des Gegners, nicht an der Entkräftung, nicht an der Mutlosigkeit der eigenen Truppen, sondern an der feigen, treulosen Haltung der Streikleitung!»

Demgegenüber war die Streikleitung bemüht, ihre Haltung zu rechtfertigen und die Kapitulation als blosser Unterbrechung eines an sich erfolgreichen Kampfes darzustellen, der in neuen Formen und mit unverminderter Kraft fortgesetzt werden sollte.

Der Streikabbruch wurde von der Arbeiterschaft grösstenteils befolgt, wenn auch vielfach widerstrebend. Am Freitag, dem 15. November, wurde fast überall wieder normal gearbeitet. Als die Kapitulation bereits beschlossen war, kam es in Grenchen noch zu schweren Zusammenstössen. Eine demonstrierende Menge wollte mit dem Aufreissen von Eisenbahnlinien die Wiederaufnahme des Bahnbetriebes verhindern und ging dabei tätlich gegen die militärische Bahnhofswache vor, die sich mit der Schusswaffe wehren musste. Dabei wurden drei Personen getötet und mehrere schwer verletzt.

Mit den drei Toten von Grenchen forderte der Landesstreik im ganzen vier Todesopfer.

Im Gegensatz zu Zürich kam es in Beni, wo Oberstkorpskommandant Wildbolz seine Ordnungstruppen im Hintergrund hielt, zu keinen Zusammenstössen.

Mit einem *Tagesbefehl vom 15. November 1918* dankte Oberstdivisionär Sonderegger seinen Truppen:

Hauptquartier, den 15. November 1918

An die Ordnungstruppen für Zürich und Umgebung

Der Landesstreik, ist beendet. Eine grosse Landesgefahr ist abgewendet, dank Eurer mutigen Entschlossenheit und Eurer Treue.

Im Namen des Armeekommandos danke ich Euch.

Der Kommandant der Ordnungstruppen für Zürich und Umgebung: SONDEREGGER, Oberstdivisionär

Auf Jahresende erstattete Sonderegger seinen *Bericht über die Ordnungstruppen in Zürich im November 1918*) dessen wichtigste Stellen lauten:

... Abends 6 Uhr überbrachte mir ein Ord.Of. die schriftlichen Instruktionen des Herrn Generals.

Ich hatte mich nun zu entschliessen, ob ich die Truppen nach der Stadt hereinnehmen oder draussen lassen sollte. Hätte ich annehmen müssen, dass bis zur Ankunft der Truppen an den Ausladeorten die Stadt bereits insurgiert sei, hätte ich sie vorerst draussen gelassen und sie dann erst nach beendigtem Aufmarsch ausserhalb der Stadt einheitlich und konzentrisch angesetzt. Da aber eine solche Entwicklung der Dinge im Laufe des nächsten Tages noch keineswegs zu erwarten war und meine Aufgabe noch nicht die Unterdrückung, sondern die Verhinderung der Entstehung von Unruhen war, musste die Truppe in die Stadt gelegt werden, um bei jedem sich bildenden Auf lauf in kürzester Zeit aus der Nähe zur Hand zu sein. Ich entschloss mich daher, für diesen letzteren Zweck LR. 19 und die in Zürich mobilisierenden Schw. 17, 18, 24 und Mitr.Schw. 13 in die Stadt zu legen und als äussere Reserve LR. 31 in Kloten-Bassersdorf und den Rest der Kav.Br. 3 in Oerlikon-Schwamendingen zu lassen.

Auf Ansuchen sämtlicher Grossbanken wurde in jedes der 9 Institute eine kleine Innenwache von je etwa 1 Gruppe gelegt.

Im Laufe des 7. Nov., donnerstags, erreichten die Truppen die in der Nacht anbefohlenen Standorte: LR. 19 bezog mit Bat. 41 das Schulhaus Bühl, mit 42 die Kantonsschule, mit 43 das Hirschengrabenschulhaus. Bat. 90 blieb in der Kaserne. LR. 19 stellte die Wachen zu den schutzbedürftigen Objekten in der Stadt. Schw. 17 und 13 in der Nähe des Bat. 41, Schw. 18 und 24 in der Kaserne. Die Schwadronen, die am Abend erst 50 Mann zählten, komplettierten sich während der Nacht und waren am Morgen mit 100-120 Pferden verwendbar.

Bat. 90 organisierte eine sorgfältige Sicherung des Zeughauses. Die Schlösser der Tore wurden durch einen Kettenabschluss verstärkt. Im Zeughaushof wurden Maschinengewehre eingegraben, die die sämtlichen gegen Ausersihl gehenden Portale bestrichen. Es mag vielleicht auffallen, dass diese Massregel ergriffen wurde, bevor irgend ein Anzeichen von Unruhe vorhanden war. Aber ein Schutz gegen Überrumpelung darf nicht erst organisiert werden, wenn die Überrumpelung schon im Gange ist. Überhaupt machte ich die Erfahrung, dass man sich bei einer solchen Aufgabe, wie sie hier vorlag, nicht nur vor der Ängstlichkeit gegenüber aufregenden Meldungen, Drohungen und ernster Lage zu hüten hat, sondern auch vor der Ängstlichkeit, vor irgendjemand als zu ängstlich zu erscheinen. So falsch es ist, Gespenster zu sehen und unnötige, übertriebene Vorkehrungen zu treffen, so falsch ist es, den Sorglosen herausbeissen zu wollen und infolgedessen notwendige oder unter Umständen vorteilhaft werdende Vorkehrungen zu unterlassen ...

Gegen Abend hatte ich eine Besprechung mit dem Regierungspräsidenten Dr. Keller und Regierungsrat Wettstein. Dort kam zur Sprache, dass die auf Donnerstag Abend angesagte und von der Regierung verbotene Versammlung deutscher Refraktäre und Deserteure auf Samstag verschoben sei, weil der betreffende Saal «Zur Eintracht» für das Bankett zur Feier des Jahrestages der russischen Revolution dienen müsse. Auch die Samstagversammlung werde der Regierungsrat verbieten. Auf Sonntag sei eine allgemeine Volksversammlung als Kundgebung gegen das Truppenaufgebot auf dem Fraumünsterplatz ausgeschrieben. Bei schlechtem Wetter solle sie in der Stadthalle stattfinden. Die Regierung gedenke, die Versammlung in geschlossenem Raum in Aufrechterhaltung des allgemeinen Verbotes solcher Versammlungen wegen Grippegefahr zu verbieten, dagegen wolle sie die Versammlung im Freien gestatten, weil bei einer aufgeregten öffentlichen Meinung solche Versammlungen mit ihren Reden und Aussprachen als nützlicher Auspuffer, als Ventil zur Beseitigung des vorhandenen Druckes dienen. Ich erklärte den Herren, dass ich keine öffentliche Versammlung, auch unter freiem Himmel nicht, zulassen werde. Meine Überzeugung war die: Bei einer solchen Versammlung werden 10-20'000 Mann zusammenkommen, lauter organisierte Sozialisten. Wenn diese durch Reden noch angefeuert und erhitzt werden, wenn sie dann zum Angriff auf die Stadt und die Truppen hübsch organisiert und bereitgestellt einheitlich losgelassen werden, so bin ich nicht sicher, mit den Truppen, die zur Hand sind, der Sache Herr zu werden, jedenfalls nicht ohne eine ganz gehörige Schiesserei. Gewiss wird das Versammlungsverbot und die Unterdrückung der Versammlung bei den Sozialisten Erbitterung hervorrufen; es werden auch dann Unruhen entstehen, aber diese werden ungleich leichter zu bewältigen sein als ein geschlossener, einheitlicher Angriff von etwa 10'000 Mann.



General Wille und Oberstdivisionär Sonderegger beim Defilee in Zürich.

Ich sagte mir damals ganz genau, dass der Zorn über das Versammlungsverbot die Gegner dazu treiben werde, den General- und Landesstreik zum Protest ins Werk zu setzen, und dass ich die Verantwortung dafür zu übernehmen haben werde. Ich sagte mir auch, dass man mir später unter Umständen den Vorwurf machen werde, den einzigen Weg zu einer friedlichen Lösung: die Gestattung einer zur Besänftigung der Gemüter dienenden und möglicherweise friedlich verlaufenden Versammlung, nicht beschritten und damit alles weitere Unheil herauf beschworen zu haben. Die Aussicht auf einen friedlichen Verlauf der Versammlung schien mir aber so gering und die Notwendigkeit, einen Misserfolg der Truppen oder eine ganz schwere Schiesserei zu vermeiden, so zwingend, dass ich beschloss, unter keinen Umständen eine Versammlung zuzulassen. Ich erklärte den zuerst etwas stutzig gewordenen Regierungsräten meine Gründe, allerdings ohne ein Wort von der Gefahr eines Landesstreikes zu sagen, da ich nicht wusste, ob die Herren diese Eventualität ebenso kühl beurteilen würden wie ich. Ich sagte auch, ich sei bereit, das Versammlungsverbot auf meinen Namen zu nehmen, dass ich es aber der Würde der Regierung angemessener und ihrem Aussehen förderlicher halte, wenn das Verbot von der Regierung ausgehe ...



General Wille und Oberstdivisionär Sonderegger nehmen in Zürich das Defilee der Ordnungstruppen ab.

Im Laufe des 8. Nov. wurde bekannt, dass auf den 9. Nov. ein 24stündiger Proteststreik der Arbeiterschaft in 19 grössern Ortschaften der Schweiz geplant sei. Damit trat an die Ordnungstruppen die Aufgabe heran, die Arbeitswilligen zu schützen, und zwar befehls-gemäss nicht nur in Zürich, sondern auch in Winterthur und Schaffhausen. In Zürich konnte diese Aufgabe auch annähernd nur dann bewältigt werden, wenn die in der Stadt liegende Infanterie gehörig verstärkt wurde. Da für alle drei Orte die Kräfte zum völligen Schutz der Arbeitswilligen auf keinen Fall ausreichten, beschloss ich, das Hauptgewicht auf Zürich zu legen und nach Winterthur und Schaffhausen nur das Allernotwendigste abzugeben ...

Die auf den Sonntag geplante Kundgebungsversammlung auf dem Fraumünsterplatz wurde am Samstag vom «Volksrecht» abgesagt. Die Arbeiter sollten «auf die Parole hören». Ich erfuhr bald unter der Hand, dass diese Parole heissen werde: Versammlung auf dem Milchbuck. Für diesen Fall beschloss ich, den Milchbuck nicht zu besetzen, da eine dort verhinderte Versammlung anderswo in nächster Nähe in Feldern und Wiesen sich sofort wieder bilden könne. Auch wollte ich nicht auf eine vielleicht nur als Demonstration täuschen sollende Versammlung hin zu viele Truppen aus der Stadt wegziehen lassen. Ich traf daher für den Fall einer Versammlung auf dem Milchbuck Massnahmen, um die von der Versammlung Zurückkommenden zwischen Kantonsspital und Bahnhofbrücke und an den untern Limmatbrücken aufzulösen und nur in kleinen Trupps in die Stadt einzulassen. Im «Volksrecht» vom Sonntag wurde dann angekündigt, die Versammlung auf dem Fraumünsterplatz finde doch statt. Ich fragte mich, ob dies vielleicht nur eine Irreführung sei, beschloss aber, den Platz nicht abzusperrern, da eine solche Absperrung viele Truppen erfordert, eine grosse Menge Schaulustige anzieht und die Manifestanten veranlasst, ihre Versammlung rasch anderswohin zu verlegen. Gegen Abend sammelte sich auf dem Fraumünsterplatz ganz plötzlich eine grosse Menge, die auf 7'000 Mann geschätzt wurde. Als der telephonisch durch seinen Beobachtungsposten avisierte Kommandant LR. 19 die nur noch 55 Mann starke Kp I/42 dorthin sandte, sah sich diese in der Unmöglichkeit, den Platz zu räumen. Die Menge war typisch revolutionär, viele der Demonstranten wiesen Revolver oder Pistolen vor, leider ohne dass einer von ihnen gefasst werden konnte. Von unzähligen wurden Versuche gemacht, Soldaten zum Ungehorsam zu überreden. Erst als die II. Kp. Bat. 42 über die Münsterbrücke heranrückte und als einige Salven über die

Köpfe der Menge abgegeben waren, gelang es, den Platz freizubekommen. Dabei erhielten 5 Zivilpersonen leichte Verletzungen, wahrscheinlich nur durch Prellschüsse. Nach der ersten Salve erhielt Füs. Vogel vom II/42 einen Schuss in den Leib. Nach der Aussage des Spitaldirektors kommt kein Prellschuss noch überhaupt ein militärisches Geschoss in Frage. Die Wunde war eine typische Browning-Verletzung. Über die Täterschaft herrscht völliges Dunkel. Es wurde auch behauptet, dass aus einem Fenster zwei Schüsse geschossen wurden, es ist dies aber nicht nachgewiesen. Jedenfalls kamen diese Schüsse für den Füs. Vogel nicht in Betracht.

Während der Platz geräumt wurde, gaben die Arbeiterführer die Parole aus: Versammlung auf dem Milchbuck. Von dem Kav. Regiment, das gegen den Fraumünsterplatz geritten kam, als eben die Menge wich, wurde dann den Abziehenden die Schw. 23 nachgesandt, die auf dem Milchbuck die beginnende Versammlung auflöste. Dabei wurden einzelne Steine geworfen und einige Säbelhiebe ausgeteilt ...

Für die Verwendung der Truppen zur Unterdrückung von Ruhestörungen hatte ich nun einige Erfahrungen gemacht. Es zeigte sich, dass die Verwendung von Kavallerie zum Absperrn eine Kraftverschwendung ist, da ein stillstehender Reiter nicht mehr leistet als ein Infanterist; dass es ebenso falsch ist, zur Säuberung einer Strasse Infanterie zu verwenden, sofern Kavallerie zur Verfügung steht. Die taktisch wichtige Lehre von der Sparsamkeit mit den Reserven ist auf den Ordnungsdienst nicht anwendbar; freigebige Ausgabe reichlicher Mittel nur sichert raschen Erfolg und macht die verwendeten Truppen in kürzester Zeit für andere Aufgaben frei. Jeder Versuch, eine Aufgabe mit unzulänglichen Mitteln zu bewältigen, schafft nur neue Schwierigkeiten. Es ist angezeigt, die gesamte Kavallerie eines Platzes in eigener Hand zu behalten und sie rasch nach Bedarf dahin oder dorthin zu werfen. Voraussetzung ist aber dabei ein sorgfältig organisierter Meldedienst.

Dementsprechend wurde nun die gesamte Infanterie rayonweise in die Stadt verteilt: Reg. 19 östlich der Limmat, Reg. 31 Stadtzentrum zwischen Limmat und Sihl, Bat. 90 westlich Sihl-Nordhälfte, Bat. 41 Südhälfte. Die gesamte Kavallerie als Generalreserve tagsüber und bis in die Nacht hinein im Kasernenhof, eine Schwadron in Oerlikon. Die Infanterie besorgte die Bewachung und die Verhinderung kleiner Ansammlungen sowie den Schutz der Arbeitswilligen an den Eingängen grosser Betriebe, auch die Bahnbewachung und die Bewachung von Eisenbahnzügen. Sobald irgendwo sich bildende Ansammlungen von der Infanterie nicht mehr leicht bewältigt werden konnten, wurde reichlich Kavallerie hinbeordert. Musste ein von der Kavallerie gesäuberter Platz abgesperrt bleiben, so musste hiefür sofort Infanterie zur Stelle sein. Die Kommandanten von Infanterie und Kavallerie hatten gelernt, sich auf diese Weise in die Hände zu arbeiten, und damit wurde alsbald viel an Truppen gespart.

Telegraph, Telephon und Post funktionierten, ein beschränkter Zugverkehr wurde aufrecht erhalten, auf dem Güterbahnhof wurde gearbeitet. Die meisten Geschäfte blieben geöffnet, viele versicherten uns ihrer Bereitwilligkeit, den Betrieb aufrecht zu erhalten, verlangten aber Schutz, der hingegen nur in beschränktem Masse gewährt werden konnte. Vertretern der Presse («Zürcher Post» und «Neue Zürcher Zeitung») sprach ich von der Notwendigkeit, ein bürgerliches Blatt herauszugeben, und versprach, den Ein- und Ausgang der Arbeitswilligen zu schützen. Dennoch kam kein Blatt zustande, teils befürchteten die Drucker die Zugrunderichtung ihrer Maschinen durch als Arbeitswillige verkappte Streiker, teils war ihnen um ihre Häuser bange. Es ist überhaupt unglaublich, welches Quantum von Feigheit in dieser Zürcher Bürgerschaft steckt. – Diese Feigheit der Zürcher Bürgerschaft, die bisher, obwohl in der Mehrheit, alle Unverschämtheiten und Ungehörigkeiten von Radaubrüdern und Streikposten demütig einsteckte, ist nichts weiter als die bis zur Karikatur getriebene «Ultra»-Friedensliebe des seit 400 Jahren des Krieges entwöhnten Schweizers gegenüber einer durch Angehörige der kriegsgewohnten und kriegslustigen reichsdeutschen Nation organisierten und erzogenen Arbeiterschaft.

Von diesem Montag an mehrten sich allerdings die Anzeichen dafür, dass die Bürgerschaft zur Besinnung kam. Die Handgranaten-Publikation und die Publikation vom Gradausschiessen verursachten bei einem kleinen Teil eine bodenlose Angst, der grössere Teil richtete sich aber daran auf und fasste Mut. Zuerst kamen die Studenten, sowohl der Universität, als der E.T.H., die mit Deputationen aufrückten und sich nützlich machen wollten. Dann kam der Gewerbeverband und viele Private mit reichlichen Spenden an Geld, Lebensmitteln und Tabak. Am späten Abend demonstrierte vor der Kaserne eine zahlreiche Menge, angeführt durch die Studenten, mit Hochrufen auf die Truppe und patriotischen Liedern ...

Um Mitternacht 11.-12. Nov. begann der Landesstreik. Ich liess die Proklamation zur Bekanntgabe der bundesrätlichen Verordnungen, speziell des Verbotes des Streikpostenstehens vor eidg. Betrieben (Beilage 6) anschlagen

und verteilen. Die Hauptpost arbeitete, jedoch konnte der Brief bestell dienst und der Dienst der vielen Filialen mit dieser Truppenzahl nicht geschützt werden. Telegraph und Telephon funktionierten vollständig, der grösste Teil des Personals blieb auch über Nacht im Telegraphengebäude, und es wurde eine militärische Verpflegung organisiert. Einzelne Bahnzüge konnten, durch Ingenieure geführt, abgelassen werden. Jeder Zug erhielt eine Wache. Mit Vorliebe wurden auf der Lokomotive Grenadiere mit Handgranaten postiert.

Um bei den Angestellten der eidg. Betriebe, die nicht arbeiten wollten, die nötige Unterlage für die strafrechtliche Verfolgung zu schaffen, wurde sämtlichen Bahn-, Post-, Telegraphen- und Trambeamten durch unsere Radfahrer ein persönliches Aufgebot zugestellt. Diese Zustellung verursachte eine ungeheure Arbeit; viele der Adressaten verweigerten die Annahme oder waren gar nicht aufzufinden. In Zukunft sollte diese Formalität als überflüssig gelten; ein Plakat sollte genügen, gerade so gut wie bei einem durch Plakat bekannt gegebenen Truppenaufgebot, wo auch keine persönlichen Aufgebote erlassen werden.

Gerne hätte ich die nicht zur Arbeit kommenden Eisenbahner, Pöstler und Trämmer ohne Weiteres eingezogen, nur wusste ich nicht, wohin sie bringen. Ich gedachte, sie etwa 50 aufs Mal jeden Abend per Camion abzutransportieren, aber die Frage: wohin, war nicht leicht zu beantworten, da weit herum alle Kasernen mit Grippekranken belegt waren. Bei einem neuen Landesstreik sollten von Bern aus Weisungen gegeben und die nötigen Lokalitäten reserviert werden. Hier handelte es sich um etwa 1'200 Eisenbahner, 1'000 Trämmer und ein paar hundert Pöstler. Davon wäre allerdings weit über die Hälfte wieder zur Arbeit gegangen, sobald mit Verhaftungen und Abtransport ernst gemacht worden wäre. Immerhin hätte es sich doch um die Unterbringung und Bewachung von etwa 1'000 Mann gehandelt.

Von den Studenten wurde die Bildung einer Bürgerwehr angeregt. Ich griff die Sache gerne auf, einerseits weil es mir bei dem starken Abgang von Grippekranken und der grossen Inanspruchnahme der Truppe angenehm war, nötigenfalls Objekte von geringerer Bedeutung durch Bürgerwehr statt Truppen bewachen lassen und den Schutz der Arbeitswilligen durch Beiziehung der Bürgerwehr ausdehnen zu können, andererseits weil es nur von gutem sein kann, dass die Zürcher Bürgerschaft zu einer Art von Selbsthilfe und damit zu einem grösseren Kraftbewusstsein erzogen wird. Immerhin sagte ich mir, es sei, solange grössere Ausschreitungen nicht vorkommen, nicht angängig, dass von den streitenden Parteien die eine bewaffnet werde. Erst wenn bewaffneter Widerstand gegen die Truppe seitens der Streikenden einsetze und dadurch der Aufruhr Tatsache geworden sei, wäre die Rechtsgrundlage vorhanden für eine Bewaffnung der Bürger. Für diesen Fall wurde alles sofort vorbereitet. Die Freiwilligen hatten sich auf den Zünften einzuschreiben, beim Sturmkläuten der Glocken sich auf den Zunfthäusern einzufinden und dann zunftweise nach dem Zeughaus zu marschieren, dort wären sie organisiert, bewaffnet, mit Armbinden ausgerüstet und über das Recht zum Waffengebrauch instruiert worden. Das Kommando hätte Oberst Schmid übernommen. Schiessfertige hätten ihre Gewehre mitgebracht; je nachdem dabei die ältere oder neuere Ordonnanz überwog, wäre die Bewaffnung entsprechend komplettiert worden. Munition wurde für beide Ordonnanzen bereitgestellt.

Wiederum drückte ich darauf, dass ein bürgerliches Blatt erscheine. Schliesslich gelang es Major Bopp, die Druckerprinziple zur Arbeit zusammenzubringen, und die «Neue Zürcher Zeitung» entschloss sich schweren Herzens, ihr schönes Haus daran zu wagen. Eine Dragoner Schwadron übernahm den Schutz, da Infanterie nicht mehr verfügbar war, und so erschien dann das erste Blatt der «Bürgerlichen Presse» ...

Mit einem letzten *Armeebefehl vom 20. November 1918* dankten General und Generalstabschef den zum Ordnungsdienst eingesetzten Truppen für ihre treuen Dienste.

**SCHWEIZERISCHE ARMEE**  
**ARMEEKOMMANDO**

Armeehauptquartier  
Bern, den 20. November 1918

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der eidgenössischen Armee

Wir sind überzeugt, auch im Sinne der gesamten Bevölkerung unseres Landes zu sprechen, wenn das Armeekommando Euch hiemit den wärmsten Dank ausspricht für die Pünktlichkeit, mit der Ihr trotz dem unverantwortlichen Versagen des Eisenbahnpersonals dem neuen Aufgebote zur beschleunigten Mobilmachung Folge geleistet habt.

In der Durchführung des anstrengenden Ordnungsdienstes habt Ihr, wie seit vier Jahren bei der Bewachung der Grenzen, bewiesen, dass Ihr zur Verteidigung unserer Unabhängigkeit gegen aussen und unserer demokratischen Rechte und Freiheiten im Innern zu jedem Opfer bereit seid.

Die zahlreichen Wehrmänner, die bei dem letzten wie bei früheren Diensten ihr Leben gelassen haben, grossenteils als Opfer der verheerenden Seuche, von der auch unser Land heimgesucht wurde, bleiben den künftigen Geschlechtern ein leuchtendes Beispiel schweizerischer Soldatentreue. Ehre ihrem Andenken.

Der General: WILLE

Der Generalstabschef der Armee: SPRECHER

Noch 7 Monate blieben die eidgenössischen Ordnungstruppen im Kanton Zürich. Einer der Regimentskommandanten, die im Frühjahr 1919 in Zürich das Kommando führten, war der spätere General Guisan, damals Kommandant des jurassischen Infanterieregiments 9.

#### ***14. Rückblick auf den Landesstreik***

Verschiedene Ursachen haben dazu beigetragen, dass der im Allgemeinen ruhig verlaufene Landesstreik ohne äussere Erfolge nach 3 Tagen zusammengebrochen ist.

a) Das ganze Unternehmen wurde allzu improvisiert vom Zaun gerissen und war nur ungenügend geplant und vorbereitet. Die durchbrennenden Zürcher, die vor allem von der radikalen Arbeiterunion angetrieben waren, haben die Streikleitung, gegen ihren Willen und gegen ihr besseres Wissen, in einen Streik hineingerissen, von dem sie wussten, dass er ein Vabanquespiel war, das nur sehr geringe Aussicht auf Erfolg hatte. Das Oltener Komitee musste dem Streik zustimmen, wollte es sich nicht selbst aufgeben und die Kontrolle über die Ereignisse verlieren.

b) Nicht nur die Streikleitung stand nicht geschlossen und überzeugt hinter dem Unternehmen – auch die Arbeiterschaft war weit herum nur mit halbem Herzen bei der Sache und empfand den Streikabbruch vielfach als Befreiung. In der Westschweiz und auch im Tessin fand die Streikparole nur geringen Widerhall. Der Exponent des Streikgedankens, Robert Grimm, war hier belastet von der «Affäre Hoffmann-Grimm» und war, wie sich namentlich in der Debatte im Nationalrat zeigte, als germanophil verdächtig. Auch in der deutschsprachigen Schweiz kam es nicht zu der erhofften generellen Arbeitsniederlegung. Von den rund 800'000 Industriearbeitern traten nur knapp ein Drittel, das heisst etwa 240'000 Arbeiter, in den Ausstand. Die christlichen Gewerkschaften, die Eisenbahner sowie das Post- und Telegraphenpersonal folgten vielfach der Parole nicht.

c) Die Bauern standen dem Streikgedanken fern. Es war ihnen bisher nicht schlecht gegangen, und da in der Schweiz ein Grossgrundbesitz fehlt, konnten sie mit keinen verlockenden Angeboten von Landverteilung geködert werden. Sie standen grösstenteils dem Streikgedanken passiv, wenn nicht sogar ablehnend gegenüber.

d) die entschlossene Haltung des Bürgertums – sie kam unter anderem in den Selbsthilfeorganisationen der Bürgerwehren zum Ausdruck – und vor allem die kompromisslose Festigkeit und Unnachgiebigkeit von Bundesrat und Parlament verwehrten dem Streikunternehmen von Anfang an die Aussicht auf ein Gelingen.

e) Grundlegende technische Massnahmen sind von der Streikleitung nicht getroffen worden. So waren die Vorbereitungen zur Besetzung von Telegraph und Telephon ungenügend. Auch wurde es unterlassen, sich der Motorfahr-



Das Oltener Aktionskomitee mit seinen Verteidigern anlässlich des Prozesses vom März 1919 in Bern.

*Unterste Reihe:* H. Woker (Bern), W. Allgöwer (Luzern), Ernst Nobs (Zürich), der nachmalige erste sozialdemokratische Bundesrat, O. Schneeberger (Bern), K. Dürr (Bern), J. Gschwend (Zürich) und Dr. D. Farbstein (Zürich), Verteidiger, mit Zigarre. *Zweitunterste Reihe:* E. Ryser (Biel) zwischen Woker und Allgöwer, Viktor Lang (Bern), zwischen Schneeberger und Dürr, Johannes Huber (St. Gallen), Verteidiger, zwischen Dürr und Gschwend, Ch. Schürch (Bern), zwischen Gschwend und Farbstein, und, ganz rechts aussen, A. Grosplier (Bern). *Zweitoberste Reihe:* A. Huggier (Bern), oberhalb von Ryser, J. Schmid (Olten), zwischen Allgöwer und Nobs, E. Reithaar (Zürich), zwischen Nobs und Schneeberger, Robert Grimm (Bern), zwischen Lang und Huber, J. Eng (Bern), oberhalb von Gschwend. *Oberste Reihe:* Ch. Naine (Lausanne), Verteidiger, rechts von Huggier, P. Perrin (Bern), vor der Türmitte, B. Kaufmann (Zürich), nach rechts blickend, F. Schneider (Basel), mit Bart, und E. Düby (Bern), mit Aktenmappe.

zeuge zu bemächtigen, die den Streikenden fehlten, während sie dem Gegner zur Verfügung standen.

Es wäre wohl unrichtig, der Streikleitung den Vorwurf zu machen, dass sie den bewaffneten, revolutionären Aufstand vorbereitet hätte, mit dem Ziel, die staatliche Ordnung und die bestehende Behördenorganisation nach dem russischen Muster zu stürzen. Für eine solche Zielsetzung fehlt jeder Beweis. Dennoch darf nicht übersehen werden, dass die Streikbewegung eine politische Bewegung war, die der bestehenden Ordnung betont feindselig gegenüberstand und letzten Endes ihre Beseitigung anstrebte. Auch haben die massgebenden Streikführer sehr deutlich mit stark revolutionären Ideen gespielt.

Angesichts der massiven Drohungen und der offenen Agitation war das Truppenaufgebot notwendig. Auch wenn es die Truppe beziehungsweise ihre Führer da und dort an Fingerspitzengefühl fehlen liessen und sie damit die Spannung unnötig vergrösserten, darf daraus nicht gefolgert werden, die Provokation des Truppenaufgebots sei die unmittelbare Ursache des Landesstreiks gewesen. Damit würden Ursache und Wirkung in einer allzu vereinfachenden Weise verschoben.

Auch wenn dem Generalstreik kein unmittelbarer Erfolg beschieden war, hat er doch weit herum im Land die Gemüter wachgerüttelt und dem Bürgertum die Augen für Missstände geöffnet, die es bisher kaum in ihrer vollen Tragweite erkannt hatte. Dieses Bürgertum war später einsichtig genug, die richtigen Lehren aus den Vorkommnissen zu ziehen, die leicht hätten schwerwiegende Folgen haben können. Nicht nur in der strafrechtlichen Erledigung des Streikgeschehens wurde von jeder Rachejustiz abgesehen und Grossmut geübt, sondern auch die materiellen Forderungen der Arbeiterschaft wurden in der Folge Schritt für Schritt erfüllt. So konnten die Wunden heilen, die der Generalstreik geschlagen hatte. Die sozialen Fortschritte, die er hatte erzwingen wollen, wurden weitgehend erreicht, und damit konnte schliesslich auch das internationalistische Klassenkampfdenken überwunden werden.

## XXXI. Die Demobilmachung

### 1. *Der Abbau des aktiven Dienstes*

Bereits im Sommer 1918 war mit der Demobilmachung der Armee begonnen worden: Ende Juli standen noch 21 Bataillone, am 10. August noch 16 Bataillone und am 10. September nur noch 13 Bataillone im Grenzdienst. Dieser Truppenabbau erfuhr durch die Ereignisse im Ausland und vor allem durch das neue Truppenaufgebot infolge des Landesgeneralstreiks eine Unterbrechung.

Nachdem in den ersten Novembertagen die österreichisch-ungarische Doppelmonarchie zusammengebrochen war, bestand an der schweizerischen Ostgrenze die Gefahr des Übertritts von zivilen Flüchtlingen, entlassenen Soldaten und Kriegsgefangenen, was eine Verstärkung des Grenzschutzes in Graubünden (Münstertal und Engadin) sowie im sanktgallischen Rheintal notwendig machte. Auch die Umtriebe in Süddeutschland verlangten vermehrte Aufmerksamkeit; insbesondere machten die am 11. November in Konstanz ausgebrochenen Unruhen eine Truppenverstärkung in Kreuzlingen nötig. Dagegen erlaubten die Verhältnisse an der Jurafront und im Tessin einen raschen Abbau der Grenztruppen.

Vom 18. Januar 1919 hinweg verblieben neben kleineren Verbänden nur noch ein Infanterieregiment im aktiven Dienst, welches den Ordnungsdienst in Zürich zu besorgen hatte. Die Truppen des Grenzbeobachtungsdienstes wurden schrittweise von einem aus Freiwilligen gebildeten Grenzdienst abgelöst, dessen Angehörige einen höheren Sold erhielten. – Die Ordnungstruppen in Zürich wurden am 29. August 1919 entlassen.

Während der Jahre 1914 bis 1918 hatte die Infanterie im Durchschnitt 608 Tage Grenzdienst geleistet.

Der Abbau der kriegsbedingten Massnahmen und damit der Übergang zu den Friedensverhältnissen der Nachkriegszeit ging nur langsam vor sich; die Kriegsjahre hatten in allen Gebieten des Lebens tiefgreifende Eingriffe gebracht, deren Beseitigung längere Zeit erforderte. Erst auf den 1. Oktober 1920 konnte der Aktivdienstzustand der Armee als aufgehoben erklärt werden (Bundesratsbeschluss vom 14. September 1920).

Der Abbau der Vollmachten des Bundesrats zog sich über mehrere Jahre hin. Der letzte Vollmachtenbericht des Bundesrates an die Bundesversammlung – es ist der zwanzigste – wurde erst am 29. Mai 1928 erstattet.

### 2. *Rücktritt des Generals*

Am 23. November 1918 reichte General Wille nach einem Wink des Bundesrats diesem zuhänden der Bundesversammlung sein *Rücktrittsgesuch* ein, da er seine Mission als erfüllt betrachtete.

Da zwischen den kriegführenden Nachbarstaaten der Waffenstillstand, aus dem zweifellos der Friede hervorgehen wird, abgeschlossen ist, erachte ich die mir von der Bundesversammlung am 3. August 1914 erteilte Mission als be-

endet und bitte den hohen Bundesrat, der am 2. Dezember zusammentretenden Bundesversammlung zu beantragen, mir meine Entlassung als General der Armee zu gewähren.

Genehmigen Sie, Herr Bundespräsident, die erneute Versicherung meiner hochachtungsvollen Verehrung und Ergebenheit.

Der General: U. WILLE

Das Schreiben des Generals wurde vom Bundesrat am 29. November 1918 an die Bundesversammlung weitergeleitet, mit dem Antrag, es unter Verdankung der geleisteten Dienste zu genehmigen:

Bern, den 29. November 1918

An die schweizerische Bundesversammlung in Bern  
Herr Präsident, hochgeachtete Herren

Wir beehren uns, Ihnen das Schreiben zuzuleiten, das uns Herr General Wille am 23. dies übermittelte und in welchem er um Enthebung von seiner Stelle als Oberbefehlshaber der Armee ersuchte.

Herr General Wille hatte uns von seiner Absicht in Kenntnis gesetzt, dass er sein Kommando niederzulegen gedenke, sobald der Waffenstillstand, von dem seit einiger Zeit die Rede war, abgeschlossen sein werde.

Der Waffenstillstand steht nun im Stadium seiner Ausführung, und alles scheint uns einen nahen Frieden zu verbürgen.

Unter diesen Umständen müssen wir das Gesuch des Herrn General Wille begreifen. Der Aktivdienst, der in sehr beschränkter Masse für die Ausübung der Polizeiaufsicht an einem Teil unserer Grenzen noch weiterdauern muss, rechtfertigt nicht mehr die Aufrechterhaltung des ganzen Apparates, den die allgemeine Mobilisation des Jahres 1914 in ihrem Gefolge hatte. Die gewöhnlichen Organe des Militärdepartements werden der Aufgabe genügen, die bis dahin dem Oberbefehlshaber und dem Generalstab der Armee oblag.

Aber unmöglich können wir uns von dem Offizier trennen, der, nachdem er seine ganze Laufbahn der Entwicklung unserer militärischen Einrichtungen gewidmet, während der nun ihrem Ende entgegengehenden, so schwierigen Zeit die verantwortungsvolle Aufgabe übernahm, die ihm anvertrauten Truppen in beständiger Bereitschaft und Schlagfertigkeit zu erhalten, ohne dass wir ihm an dieser Stelle unsere ganze dankbare Anerkennung zum Ausdruck bringen.

Der Bundesrat hat daher die Ehre, der Bundesversammlung zu beantragen, Herrn General Wille die nachgesuchte Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste zu erteilen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: CALONDER

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: SCHATZMANN

Das Rücktrittsgesuch des Generals Wille wurde am 11. Dezember 1918 in der Bundesversammlung behandelt. Dabei stellte zuerst der Genfer Liberale Rabours den Antrag, den Dank des Rates zu streichen, da der Bericht des Generals noch nicht vorliege. Dann beantragte der Neuenburger Sozialist Naine, dem General sogar das ausdrückliche Misstrauen der Bundesversammlung auszusprechen; ebenso wollte auch der Neuenburger Liberale de Dardel dem General den Dank verweigern. Die wenig erhebende Debatte wurde schliesslich mit einer unter Namensaufruf durchgeführten Abstimmung beschlossen, in welcher dem General mit 138 gegen 34 Stimmen der Dank der Wahlbehörde ausgesprochen wurde. Dieses düstere Bild der Verabschiedung des Generals wurde erst mit dem *Schlusswort des Präsidenten der Bundesversammlung*, Nationalratspräsident Häberlin (des späteren Bundesrats), etwas aufgehellt:

Gestatten Sie mir, dass ich, dem persönliche Stimmabgabe versagt ist, auch von diesem Sitze aus zusammenfassend das als offiziellen Ausdruck Ihrer Gesinnung ausspreche, wozu mich eine überwiegende Mehrheit berechtigt.

**Meine Herren Stände- und Nationalräte!** In Erfüllung einer eidgenössischen Pflicht hat General Wille am 3. August 1914 sein schweres Amt angetreten, in getreuer Pflichterfüllung hat er es an exponiertester Stelle während der Stürme eines mehr als vierjährigen Weltkrieges verwaltet, in schlichter Pflichterfüllung tritt er nach Vollendung seiner Aufgabe vom Posten zurück. Es blieb ihm und unserm Vaterlande erspart, im Waffengange die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft zu behaupten. Dass dies möglich war, ist nicht in letzter Linie dem Respekte vor der Tüchtigkeit unserer Armee zu verdanken. Dieses Ansehen kam nicht von heute auf morgen; ein Hauptverdienst daran – neben der imposanten Mobilmachung von 1914, dem wohlvorbereiteten Werk seines ersten Mitarbeiters – ist der Lebenstätigkeit des Herrn Generals Wille als militärischen Führers und Erziehers zuzuschreiben. Auch im Armeekommando hat er sein Bestes gegeben. Es ist heute nicht die Zeit, über diese seine Tätigkeit ein Urteil abzugeben; dies wird bei Entgegennahme seines Berichtes zu geschehen haben. Und noch einer andern Instanz wird dieses Urteil vorbehalten bleiben, der Nachwelt und der Geschichte, welche, emporgetragen über Äusserlichkeiten und Kleinigkeiten, über politische Alltagsstimmungen und Verdrossenheiten, in unparteiischer Weise würdigen werden, wie der Führer unseres Milizheeres mit zielbewusstem Willen und unerschütterlichem Vertrauen gerade auf die Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit dieses Volksheeres aller Schwierigkeiten und Reibungen, welche sich der Erfüllung seiner Aufgabe in den Weg stellten, Herr zu werden unternommen hat. Eines wissen wir aber heute schon alle, die den General in seinem eigentlichen Wirken kennengelernt haben: dass er durch und durch ein lauterer, aufrechter Eidgenosse ist, der nicht nach rechts und links blickte und sich in all seinem Handeln nur von dem leiten liess, was er für das Wohl des Vaterlandes als förderlich erachtete.

Darum schliesst sich dem Danke des Bundesrates im Namen des Vaterlandes auch der wohlverdiente Dank der Wahlbehörde in der überwiegenden Mehrheit an ihn und seine Mitarbeiter an. Möge Herrn General Ulrich Wille noch ein reicher, froher Lebensabend nach Erfüllung seiner Hauptlebensaufgabe beschieden sein!

### **3. Der Generalsbericht**

Wie alle Oberbefehlshaber der schweizerischen Armee seit 1847 erstattete auch General Wille einen Bericht über seine Tätigkeit während der Mobilmachung der Armee und über die Erfahrungen, die dabei gemacht wurden. Wille reichte seinen Bericht anfangs September 1919 der Bundesversammlung als seiner Wahlbehörde ein. Am 25. September 1919 beschloss der Nationalrat und am 12. Dezember 1919 auch der Ständerat, den Bericht dem Bundesrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Der umfangreiche und inhaltschwere Bericht über den Aktivdienst 1914 bis 1918 zerfällt in zwei Teile: den Bericht des Generals (95 Seiten) und den Bericht, den der Generalstabschef dem General erstattet hat (425 Seiten). Der General äussert sich über Fragen grundsätzlicher Natur: die Stellung des Oberbefehlshabers, den Geist der Armee, die Ausbildung des einzelnen Mannes und der Truppe, den Zustand der Armee bei Kriegsausbruch sowie die Lehren, die für die Zukunft aus den Erfahrungen der Mobilmachungszeit gezogen werden können. – Demgegenüber behandelt der Bericht des Generalstabschefs mehr die Einzelheiten. Er gibt einen umfassenden Überblick über den Gang der Mobilmachung von der Pikettstellung der Armee im August 1914 bis zur Entlastung der Truppe im Jahr 1919. Dann zählt er die einzelnen Massnahmen auf, die während dieser Zeit getroffen wurden, in der Absicht, die Armee in die Lage zu versetzen, ihre Aufgabe zu erfüllen. Er schildert schliesslich den Stand der Ausbildung und erläutert die Tätigkeit des Armeestabs und seiner Abteilungen.

Der Nationalrat behandelte den Generalsbericht in der Dezembersession 1922 und der Ständerat in der Junisession 1926, wobei sich beide Räte darauf beschränkten, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen. Die beiden Räte beschliessen:

«Dem General Ulrich Wille wird von der erfolgten Kenntnisnahme seines Berichts über den Aktivdienst 1914 bis 1918 Akt gegeben.»

Dieser Auftrag der Bundesversammlung wurde vom Bundesrat mit einem *Brief vom 23. Juli 1923* an den General ausgeführt:

Wir haben die Ehre, Ihnen, einem Auftrage der eidgenössischen Räte Folge gebend, zur Kenntnis zu bringen, dass diese Ihren Bericht über den Aktivdienst 1914 bis 1918 durchberaten und ihn dem Bundesrat zu gutfindender Verwendung bei den Vorbereitungen zu einer neuen Ordnung des Wehrwesens überwiesen haben. Wir verbinden hiermit die Mitteilung, dass auch der Abschluss über die Mobilmachungsrechnung von den Räten durchberaten und genehmigt ist.

Damit ist die Berichterstattung über den Aktivdienst beendet, und es hat die parlamentarische Behandlung der Grenzbesetzung formell ihren Abschluss erfahren. Wer aber die grosse, folgenschwere Zeit miterlebt und darin mitgearbeitet hat, in dessen Erinnerung wird sie stets lebendig bleiben. Und der Bundesrat erinnert sich in diesem Moment mit Dankbarkeit der Männer, die an vorderster Stelle mitgewirkt haben am Ausbau unseres Wehrwesens und denen in erster Linie zu danken ist, dass unsere Armee in den Augusttagen 1914 und während des ganzen Weltkrieges als achtunggebietender Faktor des Landes Hut übernehmen konnte. Zu diesen Männern zählt der Bundesrat vorab auch Sie, Herr General, als den Führer unserer Armee, und wenn wir heute die Akten «Grenzbesetzung» schliessen, so ist es uns angenehme Pflicht, Ihnen für alle Ihre grossen Verdienste um unsere Armee und unser Wehrwesen den wohlverdienten Dank nochmals auszusprechen. Der Bundesrat wird die Arbeit, die Sie während eines Menschenalters dem Lande geleistet haben, nicht vergessen.

# Register

Die kursiven Ziffern verweisen auf Bildlegenden oder faksimilierte Dokumente. Häufig vorkommende Stichwörter wie Wille, Sprecher, Bundesrat, Deutschland usw. wurden nicht in das Register aufgenommen.

- Aarauer Parteitag 191, 222, 274  
Aare 18, 175, 241  
Ador, Gustave 99, 213, 214, 215  
Adria 9  
«Affaire des trains» 135 ff.  
Agadir 9  
Agentur für Kriegsgefangene 99  
Agitation 99  
Albanien 9  
Allgöwer, W. 328  
Amiens 260, 261  
Andermatt (Festung) 226  
Airolo 226  
Aisne 64  
«Allgemeine Schweiz. Militärzeitung» 141, 299  
Arbeiterkongreß in Basel 281, 284, 304, 307  
Arbeiterunion Zürich 271, 304, 307, 309  
Arbeitslosigkeit 253, 254  
Arizona 216  
Armenien 187  
Arras 196, 197  
Artillerie 17, 124, 140, 164, 233  
Artois 84, 171  
Asquith 212  
Asyl 99, 100, 102, 103, 183, 206, 270  
Audéoud (Oberstkkdt.) 26, 125  
Aufgebot 21, 23, 34  
Aufruf an das Schweizer Volk 32, 33, 67  
Ausbildung, militärische 83, 140, 229 ff.  
Ausfuhrverbot 23  
Ausländer 66, 99, 100, 102, 206, 239, 280, 288  
«Avanti» 182  
Axelrod, Paul 189
- Balkan 8, 9, 10, 60, 180, 187  
Balkanbund 9  
Balkankrieg 9, 10, 12  
Barthou 147  
Basel 41, 42, 51, 52, 96, 173, 175, 179, 180, 185, 188, 252, 279, 282  
Begnadigung 165, 166  
Belfort 13, 39, 62, 171, 174, 175
- Belgien 14, 36, 38, 39, 40, 62, 64, 65, 66, 67, 99, 100, 146, 157, 185, 187, 216, 258  
Belgrad 11, 12  
Bellinzona 241  
Benken (Schaffhausen) 231  
v. Berlepsch (österreich.)  
Militärattaché 49  
Berlin 10, 11, 12, 130, 143, 210  
Bern 16, 52, 96, 128, 172, 175, 182, 203, 205, 210, 223, 233, 241, 253, 262, 278, 281, 293, 299, 312, 317, 320  
Bernardino 178  
«Berner Tagwacht» 48, 49, 154, 210, 292, 321  
Bersin 312  
Besançon 178  
Beschwerderecht 162  
Bethmann Hollweg (dt. Reichskanzler) 13, 65, 177, 195  
Biberstein (Oberstdiv.) 227  
Bider, Oskar 124, 125, 126  
Biel 52, 253, 279, 282  
Bielersee 174, 175  
Bircher, Eugen 143 ff., 147, 148  
Bismarck 8  
Bleuler (Oberst) 233  
Bloch, Rosa 237  
Blockade 245, 246  
Bobrow, M. 189  
Bopp (Major) 326  
Bordeaux 112  
Bosnien 9  
Bourbaki-Armee 40  
Bourderon 186, 189  
Branting (schwed. Redaktor) 209, 212  
Brest-Litowsk, Friede von 197, 206, 236, 259, 260, 264  
Bringolf, Walther 226, 226  
Brückenbau 106, 107  
Brüssel 62, 66  
Brugg 18  
Brussilow (russ. General) 173, 196  
Bucher-Heller 96  
Bühlmann (Oberstkkdt.) 142, 144 f.  
Bündnisvertrag, Punktationen für 46 ff., 49, 131  
«Bürgerliche Presse Zürichs» 317, 326
- Bürgerkrieg 273, 305, 319  
Bürgerwehr 316, 318, 326  
Bukarest 10  
Bukowina 173  
Bulgarien 9, 10, 110, 146, 185, 238, 262  
Burgdorf 52  
«Burgfrieden» 181, 182, 184, 185, 186, 187, 188, 192, 221, 238
- Cadorna (ital. General) 178  
Calame 152  
Calonder (Bundesrat) 259, 277, 280, 291, 299, 340, 316, 319, 331  
Cambrai 197  
Champagne 84, 171, 197  
Chantilly 173, 174  
– Konferenz von 196  
Chemin des Dames 260  
China 15  
Churchill, Winston 109, 110  
Clemenceau 195  
Compiègne 264  
Constantino 189
- Dänemark 96, 237  
Dätwyler-Krawall 102, 239 f.  
Dardanellen 109, 258  
de Dardel 331  
Decoppet (Bundesrat) 26, 97, 127, 135, 144, 148, 153, 159, 214, 293  
Delmé-Radcliffe (brit. Militärattaché) 49  
Demokratie 221, 225, 230, 262, 263, 287 f., 289, 296, 299, 310  
Deserteure 100 f., 102, 239, 271, 272, 280, 322  
«Deutsche Tageszeitung» 210  
Deutschschweiz 66, 68  
«Deuxième Bureau» 172  
Diedenhofen 39  
Dienstverweigerung 220, 224, 225, 240  
Disziplin 89 ff., 141 ff., 265  
Donauschingen 40  
Doubs 39, 175  
Dreibund 8, 9, 42, 48, 104, 106  
Drill 58 ff., 83, 85, 92, 141 ff., 153, 162, 163, 270  
Dübendorf 124, 126
- Düdingen 52  
Dürr, K. 222, 328
- Ebert, Friedrich 210, 263  
Egli, Karl (Oberst) 127 ff.  
Elsaß-Lothringen 38, 41, 62, 84, 174, 175, 178, 258, 275  
England s. Großbritannien  
Entente(mächte) 241, 242, 244, 246, 259, 260, 264, 265  
Ernährungsamt, eidg. 248, 252, 280  
Ernährungsfürsorge 250  
Erzberger, Matthias 202  
Eugster-Züst 254  
Europa 8, 14, 16, 60, 94, 180, 195, 260
- Falke, Konrad 278 f.  
Falkenhayn, v. (dt. Generaloberst) 171, 173, 177  
Fayolle (franz. General) 241, 242  
Fazy, Postulat 225  
Februarrevolution, russische 195, 200 f., 202, 203, 208, 215, 236  
Felddienstübung 257  
Festungsbau 18  
Feyler 147  
Finnland 237  
Flandern 64, 197, 260  
Fleiner, Fritz 287 f.  
Fliegerabwehr 124  
Flitsch-Tolmein 197  
Flüelen 241  
Flugwaffe 124 ff.  
Foch (franz. General) 174, 175, 175, 241, 242, 260, 264  
Ford, Henry 96  
Forrer (Bundesrat) 214  
Franz Ferdinand (österreich. Erzherzog) 7  
Franz Josef (österreich. Kaiser) 167  
Frauenfeld 233, 234  
Freiberge 51  
Freiburg 70, 149, 175  
Frey, Alfred 108, 109  
Freycinet (franz. Minister) 40  
Friedensappell, deutscher 262, 263  
Friedensbedingungen 259

- Friedensintervention 97  
 Friedenskomitee 95  
 Friedensnote (des Bundesrats) 167f.  
 Friedensstiftung 167f., 169, 198, 208f.  
 Friedensverhandlungen 94, 95, 212, 258, 262ff.  
 Friedensvermittlung 168  
 Froideveaux, Léon 139  
 Führungskompetenzen 61f.
- Galizien 82  
 Gallipoli 110  
 «Gazette de Lausanne» 136, 140  
 Gefechtsausbildung 163  
 Geheimverhandlungen 46ff.  
 Generalsbericht 332f.  
 Generalstreik s. Landesgeneralstreik  
 Genf 99, 127, 147, 149, 158, 159, 172, 174, 175, 214  
 Genfersee 174  
 George, Lloyd 195  
 Gertsch (Oberstdiv.) 233, 234f., 268, 299  
 «Glärner Nachrichten» 154  
 Gondo 18, 106  
 Gotthard 18, 49, 106, 173, 178, 226f., 241, 242  
 Goumoëns (Oberstlt.) 242  
 «Graben» 67, 70, 208, 221  
 Graber, Paul 25, 180, 182, 219, 225  
 Graubünden 52, 330  
 Grenchen 321  
 Grenzverteidigung 52  
 Greulich, Hermann 25, 95, 128, 180, 222, 223, 225  
 Griechenland 9  
 Grimm, Robert 48, 49, 72, 147, 148, 152, 154f., 180, 182, 183, 185f., 189, 191, 193, 203, 206, 208ff., 222, 223, 224, 270, 271, 272, 273, 277f., 281, 304, 309, 314f., 327f., 328  
 Grippeepidemie 227, 268, 293, 296, 305, 322, 326  
 Gropierre, A. 328  
 Großbritannien 7, 8, 14, 41, 42, 100, 108, 109, 111, 118, 169, 173, 190, 195, 207, 211, 238, 244  
 «Groupe d'armées d'Helvétie» 174f., 175, 177  
 Grütliverein s. Sozialpatrioten  
 Gschwend, J. 328  
 Guisan, Henri 327
- Haager Abkommen (Konvention) 30, 94, 97, 116, 158, 159  
 Haase 210
- Häberlin 331  
 Haefeli 126  
 Hanecki, Cz. 189  
 Hauenstein 53, 82, 176  
 Havas-Depesche 172  
 Hebbel (Oberst) 233  
 «Heer und Haus» 77  
 Heimschaffungstransporte 99  
 Helphand, Alexander 202  
 Herzegowina 9  
 Hindenburg, Paul v. 82, 195, 210  
 Höglund, Z. 189  
 Hötzingen, Konrad v. 9, 11, 49  
 Hodler, Ferdinand 69  
 Hoffmann, Adolf 186, 189  
 – (Bundesrat) 19, 24, 25, 26, 32, 34, 66, 68, 96, 107, 108, 114, 145, 177, 203, 204, 208ff., 214, 215, 224, 327  
 – (dt. General) 202  
 Holland 36, 38, 96, 146, 185  
 Hordliczka, Eugen (österr. Oberst) 49  
 Huber, Johannes 222, 328  
 Humanitäres Wirken 98ff.  
 Humbert-Droz, Jules 219
- Ilg, Konrad 109  
 Indergand, Hans 77  
 Infanterie 153, 164, 165, 166  
 Internationale, zweite 180, 182, 183, 184, 189, 212  
 – dritte 193, 224, 290  
 Internationales Komitee vom Roten Kreuz 99, 213  
 Isère 64  
 Isonzo 104, 106, 173, 197, 233  
 Jäger, Interpellation 199  
 Jagow, v. (dt. Staatssekretär) 46  
 Japan 15  
 Jaurès (franz. Politiker) 180  
 Joffre (franz. General) 41, 174  
 Jolimont 53, 82  
 «Journal» (Paris) 147  
 Jura 18, 38, 39, 51, 52, 62, 171, 174, 175, 241  
 Justiz- und Polizeidepartement 114, 285, 286
- Kaiserbesuch 26, 39, 40, 47, 66  
 Kallnach (BE) 243  
 Kanalküste 260, 261  
 Karl (österr. Kaiser) 167, 264  
 Karpaten 82  
 Keller (Reg.-Präsident von Zürich) 322  
 – Postulat 100  
 Kerenski 197, 204, 215, 236, 289  
 Kiatschou 15
- Kiel 263  
 Kienthaler Konferenz 190ff., 209, 211, 220, 223, 294  
 – Manifest 191, 223, 224  
 Kind (Oberst) 303  
 Kibling (Oberstlt.) 293  
 Klöti 193  
 Knonauer Amt 293, 295  
 Kolarow, Wassil 189  
 Kompetenzabgrenzung 136, 137  
 Konstantin (König von Griechenland) 214  
 Konstanz 330  
 Kontrollorgane der Wirtschaft 115ff., 246, 247  
 Kopenhagen 185, 188, 202  
 Krakau 183  
 Kreuzlingen 330  
 Kreuznach 177  
 Kriegsgefangene 99, 100, 103, 209  
 Kriegsmobilmachung s. Mobilmachung  
 Kriegssteuer 121  
 Kriegsverletzte, -verwundete 99, 100, 102  
 Kriegswirtschaft 111ff., 247, 248  
 Kriegsvollmachten 138  
 Kurland 212
- La Chaux-de-Fonds 219, 220, 220, 243  
 La Fère 197  
 «La Sentinelle» 219, 220  
 Lachenal, Motion 225  
 Landesaustellung 16  
 Landesgeneralstreik 67, 269ff., 281, 292, 293ff., 309, 310, 311, 311ff., 319ff.  
 Lang, Viktor 193, 328  
 Langres, Plateau von 39, 261  
 Lansing (amerik. Staatssekretär) 169, 263  
 Lapinski, St. 189  
 Lausanne 96, 126, 129f., 140f., 144, 147, 175  
 Lazzari 189  
 Lebensmittelversorgung 112, 218, 228, 245, 247  
 Ledebour, Georg 186, 189, 210  
 Lemberg 197  
 Lenin, Wladimir Iljitsch 182ff., 183, 184, 184, 186, 189, 193, 194, 201, 201, 202, 203, 204, 205, 205f., 208, 209, 215, 219, 221, 222, 224, 236, 237, 259, 260, 264, 270, 288  
 Les Rangiers 51, 52, 82, 176  
 Liebknecht, Karl 181, 209  
 Litauen 84, 212  
 Lötschberg 173, 241
- Lothringen 62  
 de Loys (Oberstdiv.) 143ff., 147, 148  
 Ludendorff, Erich v. 82, 177, 195, 205, 262, 263  
 Lüttich 39, 62  
 Luftfahrtkonferenz, internationale 44  
 Luftkrieg 43f.  
 Lugano 182, 214  
 Lukmanier 178  
 «Lusitania»-Versenkung 216  
 Luxemburg 14, 36, 38, 40, 66  
 Luzern 96  
 «Luzerner Tagblatt» 152, 155f.  
 Lwow, Fürst 203, 210  
 Lyon 172, 173, 174
- Maas 261  
 Mailand 173, 182  
 Manöverübungen 156  
 Marinekonvention 9  
 Marne 48, 62, 63, 64  
 Marokkokrise 8, 9  
 Martow 202  
 Maßnahmen zum Schutz des Landes 22ff.  
 Maschinengewehr 17, 123, 123, 124  
 Masurische Seen 82  
 Maubeuge 39  
 Max, Prinz von Baden, 262, 263  
 «Maxim» (Mg.) 17, 124  
 Mazedonien 197  
 Mehring 210  
 Menziken (AG) 243  
 Merrheim, A. 186, 189  
 Metz 38, 39  
 Mexiko 216  
 Miécourt 243  
 Mietnotstandsgesetz 253  
 Milchpreisfrage 277f.  
 Militärdepartement, eidg. 19, 20, 26, 47, 73, 85, 135f., 155, 225  
 Militärgeschichte 79, 80  
 Militärjustiz 160f, 165, 269  
 Militärorganisation 17, 32  
 Militäruniformen 112, 112  
 Militärversicherung 256  
 Milizheer 89  
 Miljukow-Gutschkow 206, 289  
 Mittelmächte 7, 15, 42, 46ff., 49, 50, 60, 84, 107, 111, 115, 117, 120, 135, 159, 167, 168, 169, 173, 195, 196, 197, 209, 213, 214, 217, 218, 233, 236, 259, 261, 261, 262, 263, 264  
 Mobilmachung 12, 13, 18, 19, 21, 21, 22, 27, 51, 65, 81, 82, 332  
 Modigliani, G. E. 189

- Moltke, Helmuth v. (d. Ä.) 12, 37, 38  
 – (d. J.) 38, 39, 46, 47, 48  
 Monroe-Doktrin 216  
 Montbéliard 178  
 Monte Ceneri 178  
 Montenegro 9, 171, 258  
 Moreau 40  
 Motorisierung 266  
 Motta, Giuseppe (Bundesrat) 24, 26, 71, 148, 214, 298 f.  
 Mülhausen 62  
 Müller, Adolf (München) 177  
 Müller (Bundesrat) 47, 282, 291  
 Müntertal 48  
 Münzenberg 194, 239, 240  
 Murten 53  
 Mussolini, Benito 182  
 Muttenz 243
- Nachrichtendienst 130 ff.  
 Naine, Charles 25, 180, 182, 185, 189, 219, 225, 328, 331  
 Namur 39, 62  
 Napoleon 40, 143  
 Nationalbankgesetz 24  
 Nationalspende 82, 256  
 Nerman, Ture 189  
 Neue Helvetische Gesellschaft 18, 68, 77  
 «Neue Zürcher Zeitung» 154, 226, 240, 278 f., 287 f., 325  
 Neuenburg 127, 149, 158, 159, 219, 220  
 Neuenburgersee 174, 175  
 Neutralität 8, 13, 14, 21, 22, 23, 24, 26, 30, 33, 33, 34, 39, 41, 42, 44, 47, 48, 49, 62, 65, 66, 67, 70, 75, 79, 98, 102, 103, 104, 107, 108, 110, 113, 117, 118, 127, 129, 131 f., 138, 143, 146, 147, 156, 157, 159, 177, 178, 185, 201, 209, 215, 216, 217, 225, 246, 247, 279  
 Neutralität, bewaffnete 43, 284  
 Neutralität, Handhabung 30 ff., 42  
 Neutralitätserklärung 27 ff., 32, 245  
 Neutralitätskommission 24, 25, 26, 100  
 Neutralitätspflichten 50, 52, 131 ff., 179  
 Neutralitätspolitik 208 ff.  
 Neutralitätsrecht 35, 133  
 Neutralitätsverletzung 40, 44, 46, 48, 65, 176, 242, 243  
 Niederlande s. Holland
- Nivelle (franz. General) 174, 175, 196, 197  
 Nobbs, Ernst 182, 224, 237, 290, 321, 328  
 «Norddeutsche Allgemeine Zeitung» 212  
 Norwegen 96, 185, 237  
 Notstandskommission der schweiz. Arbeiterschaft 249, 250, 251, 251, 253, 254, 256  
 – eidg. 256  
 Noyon 260
- «Oberstenaffäre» 127 ff., 208  
 Oberstenprozeß 130 ff., 144  
 Odier (schweiz. Botschafter) 211  
 Oktoberrevolution, russ. 195, 197, 236 ff., 289  
 Olten 18, 53, 82, 198, 271, 276  
 Oltener Aktionskomitee 271, 272, 276, 277, 278, 280, 281, 282 ff., 304, 305 ff., 316, 319 ff.  
 v. Orelli 233  
 Ordnungsdienst 284, 285, 330  
 Ottendorf-Mornach 52
- Pageot (franz. Militärattaché) 41  
 Papst Benedikt XV. 99  
 Paris 14, 38, 39, 44, 63, 143, 146, 218  
 Paßwang 176  
 Paulinier (franz. General) 242  
 Palästina 262  
 Persien 8  
 Pétain (franz. General) 241  
 Peter, Marc 147  
 Petersburg 202, 204, 209, 210, 211, 212, 215, 236  
 «Petit Jurassien» 139  
 Pfeffershausen 52  
 Pflüger, P. 193, 222  
 Piave 197, 233  
 Piktstellung 18, 19, 20, 23  
 Pilotenausbildung 124  
 Plan XVII 41  
 Planta, A. v. 25, 27  
 Platten, Fritz 182, 185, 186, 205, 290  
 Polen 84, 185, 187, 212, 237, 259  
 Politisches Departement 94, 107, 115, 130, 203, 204, 208, 214, 246  
 Pontarlier 174  
 Porrentruy 41  
 Präventivangriff 173 f.  
 Presse 49, 67, 70, 71 ff., 75, 93, 127, 130, 139, 146, 154, 155, 157, 162, 169, 177, 178, 185, 188, 189, 192, 210, 212, 234, 271, 273, 275, 279, 280, 283, 316  
 Pressebüro der Armee 72, 73, 74  
 Pressekontrolle 71 ff.  
 Preußen 143, 258  
 Proteststreik 305, 306, 310, 324  
 Pruntrut Zipfel 51, 62, 124, 175, 243
- Rabours 331  
 Racowsky, C. 189  
 Radek 189  
 Real (Hauptmann) 124, 125, 126  
 Refraktäre 100 f., 102, 239, 271, 272, 322  
 Reims 69, 196, 197, 260  
 Reiser (Oberst) 303  
 Rekrutenausbildung 85 ff., 90  
 Revolution 201, 204, 207, 209, 210, 223, 237 ff., 260, 263, 264, 284, 288, 289, 292 ff., 303, 322  
 Reynold, Gonzague de 77, 78  
 Rheinfeldern 279  
 Rheinübergänge 41  
 Rickli 225, 314  
 Riehen 232  
 Riga 197  
 Ritter, Paul (schweiz. Gesandter) 169, 208, 218  
 Rohstoffversorgung 245, 247  
 Roland-Holst, H. 189  
 Romberg, v. (dt. Gesandter) 30, 202, 203, 204, 209 ff.  
 «Roter Sonntag» 148 f.  
 Rotter 240  
 Rüstungsvorlage 18  
 Rumänien 8, 14, 171, 173, 185, 196, 237, 258, 259  
 Ryser, E. 328
- Saint-Maurice 18, 106  
 Saloniki 110, 262  
 Sanitätstransporte 100  
 Saone 39  
 Sardinien 28  
 Savoyen 28, 29, 30, 33, 79  
 Schär, Interpellation 268  
 Schaffhausen 173, 232, 301, 324  
 Scheidemann 210, 211, 264  
 Schlieffen 37, 38  
 Schlieffenplan 12, 13, 14, 37, 38, 39, 62  
 Schneeberger, O. 222, 328  
 Schützengraben 110  
 Schultheß (Bundesrat) 145, 199, 210, 213, 214, 214, 320  
 Schwarzwald 36, 40  
 Schweden 96, 185, 237, 263  
 Schweiz. Friedensgesellschaft 96, 198, 199
- Schweiz. Gewerkschaftsbund 249, 254, 271, 272, 274  
 Schweiz. Rotes Kreuz 82, 99, 100  
 Secrétan, Edouard 26, 140 ff.  
 Seidel 193  
 Sektion Heer und Haus siehe «Heer und Haus»  
 Serajewo 7, 9, 10  
 Serbien 7, 9, 11, 13, 15, 110, 146, 171, 258  
 Sète (Hafen) 245, 246  
 Sidler 152, 154  
 Simplon 173, 178, 241, 242  
 Sinowjew, G. 189  
 «Social-Demokraten» 209, 212  
 Soissons 197  
 Soldatenfürsorge 81 f.  
 Soldatenräte 302, 311  
 Soldatenvereine 226, 226, 267, 296  
 Solothurn 52  
 «Solothurner Zeitung» 143 f., 147  
 Somme 172, 173, 177, 196  
 Sonderegger, Emil (Oberstdiv.) 54, 177, 299, 300 ff., 309, 313, 317, 318, 321 ff., 323  
 Sozialdemokratie, deutsche 190  
 – internationale 180, 181  
 – poln., lett., litauische 190  
 – russische 190  
 – schweizerische 66, 142, 152, 180 ff., 190, 289  
 Sozialdemokratische Fraktion 25, 94, 128, 272, 315  
 – Partei der Schweiz 102, 160, 215, 220, 221, 224, 237, 240, 249, 271, 272, 290  
 Sozialpatrioten (Grütliverein) 190, 192, 206, 221, 223, 224, 225  
 Spionage 64, 132 f.  
 Spitteler, Carl 68, 69  
 Splügen 49  
 Stahlhelm 123, 307  
 Stilsfer Joch 48, 106  
 Stimmung im Lande 93 f., 219 ff.  
 Stockholm 96, 202, 205, 209, 212, 237, 238  
 Straßburg 38  
 Streik 190, 222, 237, 269, 272, 274, 275, 278, 282, 284, 286 ff., 317  
 Studer 128  
 v. Stumm (dt. Unterstaatssekretär) 203  
 Stuttgart 185, 188  
 Sulzer (schweiz. Gesandter) 169, 218  
 Suter, A. 96

- Tanger 8  
 Tannenberg 62, 82  
 Tarnow-Golice 84  
 Tessin 18, 49, 106, 178, 213, 279  
 Teuerung 113, 248 ff., 249, 251, 253, 269, 278  
 Texas 216  
 Thomas, Albert 212  
 Thun 233, 234, 241, 279  
 «Thurgauer Zeitung» 157  
 Tirpitz (dt. Admiral) 8, 9  
 Toul 12, 13  
 Treitschke 146  
 Trient 104  
 Triest 173  
 Tripolis 9  
 Trotzki 184, 204, 236  
 Truppenordnung 17  
 Türkei 15, 109, 258, 262  
 Tunis 8  
 Überfremdung 18, 66  
 Ukraine 259  
 Unterseebootkrieg 111, 195, 196, 216, 244, 245, 247, 253, 262  
 Vatikan 100  
 Veltlin 49  
 Venetien 261  
 Verdun 12, 13, 171, 172, 173, 177  
 Vertretung fremder Interessen 103  
 Vesoul 173  
 Villers-Bretonneux 260  
 Völkerbund 259  
 Völkerrecht 116, 159, 245, 246  
 Vogesen 36, 37, 39, 84, 171, 265  
 «Volksrecht» 237, 287, 297, 303, 317, 321, 324  
 Volkswirtschaftsdepartement 248, 256  
 Vollmachtenbeschluß 24, 25, 27  
 Vortragsbüro der Armee 77 ff.  
 Waadt 127, 130, 135 f., 149, 158, 159  
 Waffenstillstandsverhandlungen 199, 262, 263, 264  
 Wahl des Generals 25 ff.  
 Waldersee v. (dt. Generalstabschef) 37  
 Wallis 52, 149  
 Warski, A. 189  
 Washington 169, 198, 208, 218, 262  
 Washington (amerikanischer Präsident) 216  
 Wattenwyl, Moritz v. 127 ff.  
 Wehrdienstverweigerung s. Dienstverweigerung  
 Wehrmannsunterstützung 254, 256  
 Westschweiz (Welschschweiz) 60, 67, 93, 135 f., 139, 145, 211, 213  
 Wettstein 322  
 Weygand (franz. General) 175, 242  
 Wien 9, 10, 11, 40, 48, 218  
 Wiener Schlußakte (1815) 28  
 Wild, Karl Konr. 96  
 Wild, Robert 126  
 Wildbolz, Ed. (Oberstkkdt.) 299, 301, 312, 321, 323  
 Wilhelm II. (dt. Kaiser) 8, 10, 13, 14, 39, 203, 263  
 Wilhelmshaven 263  
 Wille, Ulrich (Oberst) 303  
 Willemin-Bossi 225  
 Wilson, Woodrow 94, 167, 169, 196, 245, 246, 258, 259, 263  
 Winiger 154, 157  
 Winter 189  
 Winterthur 96, 279, 301, 324  
 Wirtschaftskrieg 111, 115, 116, 196  
 Wistenlach 53  
 Wohnungsnot 252  
 Woker, H. 328  
 Wolhynien 173  
 Wucherverordnung 112, 113, 114  
 Yverdon 175  
 Ypern 171  
 Zensur 172, 190, 192  
 Zentralmächte s. Mittelmächte  
 Zeppelinwerfer 45  
 Zimmermann (dt. Außenminister) 216  
 Zimmerwalder Konferenz, allg. 294  
 – – erste 189, 209, 211  
 – – zweite 191 ff.  
 – – dritte 224, 237  
 – Linke 182, 185 ff., 191, 194, 206, 219, 220, 224, 290  
 – Manifest 187 ff., 223, 224  
 Zivilbevölkerung 99  
 Zivildienstpflicht 271  
 Zürich 66, 68, 96, 149, 183, 184, 184, 193, 201, 204, 205, 237, 240, 252, 253, 269, 279, 282, 286 ff., 290 ff., 313, 313 ff., 324, 324 ff., 330  
 Zürcher Frauenvereine 279  
 «Zürcher Post» 325  
 Zürichsee 293, 295  
 Zweifrontenkrieg 37, 205

Die Abbildungen auf S. 298 und 323 stammen aus dem Werk Gautschi, Der Landesstreik 1918. Die Wiedergabe erfolgt mit Genehmigung des Benziger Verlags, Einsiedeln.